Mendel Verlag

Schriftenreihe

des Europäischen Forums

für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V.

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Band 63

Reformansätze zur Harmonisierung präferenzieller Ursprungsregelungen

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte
durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der
Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von Pia Marie Beaucamp

aus München

Mendel Verlag

D 6

Dissertation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Mendel Verlag GmbH & Co. KG

Wasserstr. 223, 44799 Bochum

Telefon +49 2302 202930

Fax +49 2302 2029311

E-Mail info@mendel-verlag.de

Internet www.mendel-verlag.de

ISBN 978-3-943011-53-1

Alle Angaben ohne Gewähr. Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen jeglicher Art sind nur nach Genehmigung durch den Verlag erlaubt.

Herausgeber: Europäisches Forum für Außenwirtschaft,
Verbrauchsteuern und Zoll e.V., Königsstr. 46,
48143 Münster, E-Mail: efa@uni-muenster.de

Einbandentwurf: KJM GmbH Werbeagentur, Hafenweg 22, 48155 Münster,
Internet: www.KJM.de

© 2019 Mendel Verlag GmbH & Co. KG, Bochum

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2017 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen. Der Rechtsstand ist bis Oktober 2017 berücksichtigt.

Betreut wurde die Arbeit durch Herrn Professor Dr. Hans-Michael Wolffgang, der mir auch die ersten Einblicke in die zollrechtliche Theorie und Praxis ermöglicht hat. Dafür sowie für die Betreuung der Arbeit als mein Doktorvater gilt ihm mein besonderer Dank.

Herrn Professor Dr. Dirk Ehlers danke ich für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens.

Bei Dr. Lothar Harings bedanke ich mich für die Veröffentlichung der Arbeit in der EFA-Schriftenreihe.

Für den wissenschaftlichen Austausch während der Erstellung der Arbeit danke ich insbesondere Dr. Kai Henning Felderhoff.

Meinen Eltern danke ich für ihre uneingeschränkte Förderung während meiner gesamten Ausbildung. Auch während der Erstellung der Doktorarbeit waren sie, meine Geschwister, mein Freund und meine Freunde immer für mich da und haben mit ihrer Unterstützung zu der Fertigstellung der Arbeit beigetragen. Dieser Rückhalt hat mir geholfen, den Herausforderungen des Dissertationsprojekts zu begegnen.

Berlin, September 2019 Pia Marie Beaucamp

Inhaltsverzeichnis

Vorwort **7**

Inhaltsverzeichnis **9**

Literaturverzeichnis **21**

Abkürzungsverzeichnis **33**

A. Einleitung **37**

B. Völkerrechtliche Ansätze zur Ursprungsbestimmung **43**

I. Allgemeines 43

II. Weltzollorganisation 43

1. Anwendungsbereich der Kyoto Konventionen 45

2. Die Kyoto Konvention von 1973 47

a. Anlage D 47

aa. Anlage D.1. – Anlage über Ursprungsregeln 47

1) Begriffsbestimmungen 47

2) Ursprungsbestimmung 48

3) Wesentliche Be- oder Verarbeitung 49

i. Tarifsprung 50

ii. Listenregeln 51

iii. Mehrwertregeln 51

4) Keine ausreichende Be- oder Verarbeitung (Minimalbehandlung) 53

5) Zubehör, Ersatzteile und Werkzeug 54

6) Teilsendungen 54

7) Umschließungen 54

8) Neutrale Elemente 55

9) Direktbeförderung 55

10) Informationen über die Ursprungsregeln 56

bb. Anlage D.2. – Anlage über Ursprungsnachweise 56
1) Nachweiserfordernis 58
2) Ursprungszeugnis 59
3) Ursprungserklärung 61
cc. Anlage D.3. – Anlage über die Überprüfung von Nachweisunterlagen 62
b. Das Drawback-Verfahren – Anlage E.4. 63
c. Die verbindliche Auskunft – Anlage G.1 64
3. Die revidierte Kyoto Konvention 65
a. Die Anlage K 65
b. Die Besondere Anlage F 68
c. Die Allgemeine Anlage – Norm 9.9 70

III. Welthandelsorganisation 72
1. Das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen 1994 72
a. Grundlagen der Welthandelsorganisation und des GATT 72
b. Art. XXIV GATT 73
2. Das WTO-Übereinkommen über Ursprungsregeln 74
3. Das Bali-Paket 78
a. Die Doha Runde 78
b. Das Trade Facilitation Agreement (TFA) 79

C. Ansätze zur Ursprungsbestimmung der Europäischen Union 85

I. Allgemeines 85

II. Begriffsbestimmungen 86

III. Ursprungsregeln 91
1. Vollständig gewonnene und hergestellte Erzeugnisse 92
2. Ausschließlich aus Ursprungsmaterialien hergestellte Erzeugnisse 96
3. Ausreichende Be- oder Verarbeitung 97

IV. Minimalbehandlung 100

V. De Minimis/Toleranzen 103

VI. Absorptionsprinzip 104

VII. Kumulierung 105

VIII. Neutrale Elemente 111

IX. Maßgebende Einheit 111

X. Warenzusammenstellung 112

XI. Umschließungen 114

XII. Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge 116

XIII. Territorialitätsprinzip 118

XIV. Direktbeförderung/Beförderung durch ein Drittland 120

XV. Verbot der Zollrückvergütung (Draw-Back-Verbot) 122

XVI. Lieferantenerklärung 125

XVII. Nachweis der Ursprungseigenschaft 127

1. Ursprungsnachweise im RÜ 127
   a. EUR.1 und EUR-MED 128
   b. Ursprungserklärung auf der Rechnung und Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED 131
2. Ursprungsnachweise in Protokoll Nr. 1 und in CETA 132

XVIII. Nachträgliche Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen (WVBen) 135

XIX. Ermächtigter Ausführer/registrierter Ausführer 137

XX. Geltungsdauer der Ursprungsnachweise 141

XXI. Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen 142

XXII. Gewährung der präferenziellen Behandlung 143

XXIII. Buchmäßige Trennung 144

XXIV. Teilsendungen 147

XXV. Sanktionierung 148

XXVI. Verbindliche Ursprungsauskunft 148

XXVII. Weitere Regelungen 152
1. Amtshilfe 152
2. Nachprüfung 152
3. Streitbeilegung 153
4. Vertraulichkeit 154
5. Geringfügige Abweichungen 154
6. Sonstige Regelungen 155

XXVIII. Zusammenfassende Anmerkung 155

D. Ansätze zur Ursprungsbestimmung im Nordamerikanischen Freihandelsabkommen und der Transpazifischen Partnerschaft 157

I. Allgemeines 157

II. Begriffsbestimmungen 158

III. Ursprungsregeln 162
1. Vollständig gewonnene und hergestellte Erzeugnisse 162
2. Ausschließlich aus Ursprungsmaterialien hergestellte Erzeugnisse 165
3. Listenregeln 166
4. Sondervorschriften im NAFTA 168
5. Sondervorschriften in der TPP 168

IV. Regionaler Wertanteil 169
1. Berechnungsmethoden des RVC 170
2. Nettokosten-Methode 173
3. Bestimmung des Materialwerts 175

V. Minimalbehandlung/Umgehungsverbot 177

VI. De Minimis/Toleranzen 178

VII. Zwischenerzeugnis/Absorptionsprinzip 181

VIII. Kumulierung 183

IX. Indirektes Material (neutrale Elemente) 186

X. Grundlagen der Auslegung und Anwendung 187

XI. Warenzusammenstellung 187

XII. Umschließungen 189

XIII. Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge 190

XIV. Territoriale Auflagen 192

XV. Zollrückvergütung (Drawback) 194

XVI. Nachweis der Ursprungseigenschaft 197

XVII. Pflichten bei der Ausfuhr 201

XVIII. Pflichten bei der Einfuhr 202

XIX. Gewährung der präferenziellen Behandlung 204

XX. Aufzeichnungen hinsichtlich der Ursprungseigenschaft 206

XXI. Buchmäßige Trennung/Austauschbare Güter 208

XXII. Sanktionierung 209

XXIII. Verbindliche Ursprungsauskunft 210

1. Die verbindliche Auskunft im NAFTA 210
2. Die verbindliche Auskunft in der TPP 214

XXIV. Weitere Regelungen 216

1. Amtshilfe ... 216
2. Nachprüfung ... 216
3. Streitbeilegung ... 218
4. Vertraulichkeit ... 219
5. Geringfügige Abweichungen ... 220

XXV. Zusammenfassende Anmerkung ... 220

E. Ansätze zur Ursprungsbestimmung in China ... 221

I. Allgemeines ... 221

II. Begriffsbestimmungen ... 222

III. Ursprungsregeln ... 224
1. Vollständig gewonnene und hergestellte Erzeugnisse ... 224
2. Ausschließlich aus Ursprungsmaterialien hergestellte Erzeugnisse ... 226
3. Listenregeln ... 227

IV. Regionaler Wertanteil ... 229

V. Minimalbehandlung ... 230

VI. Absorptionsprinzip ... 232

VII. De Minimis/Toleranzen ... 232

VIII. Kumulierung ... 233

IX. Indirektes Material (neutrale Elemente) ... 234

X. Maßgebende Einheit ... 235

XI. Warenzusammenstellung ... 236

XII. Umschließungen ... 236

XIII. Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge ... 237

XIV. Territorialitätsprinzip 238

XV. Direktbeförderung 239

XVI. Zollrückvergütung (Drawback) 239

XVII. Nachweis der Ursprungseigenschaft 240
1. Ursprungszeugnis 240
2. Ursprungserklärung 241
3. Ausnahmen vom Nachweiserfordernis 242

XVIII. Nachträgliche Ausstellung von Ursprungszeugnissen 243

XIX. Ermächtigter Ausführer 244

XX. Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen 244

XXI. Gewährung einer präferenziellen Behandlung 245

XXII. Buchmäßige Trennung/Austauschbare Vormaterialien 247

XXIII. Verbindliche Ursprungsauskunft 248

XXIV. Weitere Regelungen 251
1. Amtshilfe 251
2. Nachprüfung 251
3. Streitbeilegung 252
4. Vertraulichkeit 253
5. Geringfügige Abweichungen 253
6. Sonstige Regelungen 253

XXV. Zusammenfassende Anmerkung 254

F. Übereinstimmungen der Ursprungsregelungen in den Freihandelsabkommen mit den völkerrechtlichen Ansätzen 255

I. Einleitung 255

II. Materielle Vorschriften des Ursprungsrechts 257
1. Ursprungsbestimmung 257
a. Vollständig gewonnene und hergestellte Erzeugnisse 257
aa. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften 257
bb. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag 263
b. Ausreichende bzw. wesentliche Be- oder Verarbeitung 266
aa. Völkerrechtliche Vorgaben 266
1) Tarifwechsel 268
2) Listen von Be- und Verarbeitungsvorgängen 268
3) Wertmethode 269
bb. Vergleich der Vorschriften 271
1) Tarifwechsel 272
2) Listen von Be- und Verarbeitungsvorgängen 273
3) Wertmethode 274
4) Letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung 277
cc. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag 278
c. Herstellung aus Ursprungsmaterialien 286
aa. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften 286
bb. Stellungnahme 288
d. Abschließende Stellungnahme und Formulierungsvorschlag 288
2. Minimalbehandlung 289
a. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften 289
b. Stellungnahme 290
3. Absorptionsprinzip 291
a. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften 291
b. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag 291
4. De Minimis/Toleranz 292
a. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften 292
b. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag 294
5. Kumulierung 296
a. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften 296
b. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag 297
6. Neutrale Elemente (Indirekte Materialien) 299
a. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften 299
b. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag 300

7. Teilsendungen 302
a. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften 302
b. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag 303
8. Warenzusammenstellung 304
a. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften 304
b. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag 305
9. Umschließungen 306
a. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften 306
b. Stellungnahme 307
10. Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge 308
a. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften 308
b. Stellungnahme 310
11. Territorialitätsprinzip 311
a. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften 311
b. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag 313
12. Direktbeförderungsprinzip/Beförderung durch ein Drittland 317
a. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften 317
b. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag 320
13. Drawback/Rückvergütung 321
a. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften 321
b. Stellungnahme 322

III. Formelle Vorschriften des Ursprungsrechts 323
1. Ursprungszertifizierung 323
a. Nachweis der Ursprungseigenschaft 324
aa. Ursprungszeugnis – Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften 324
bb. Ursprungserklärung – Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften 327
cc. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag 331
b. Aussteller von Ursprungserklärungen 334
aa. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften 334
bb. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag 336
c. Ersatz-Ursprungsnachweise 346
aa. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften 346
bb. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag 348

d. Zeitpunkt der Ausstellung von Ursprungsnachweisen 349
aa. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften 349
bb. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag 350
e. Grundlage für die Ausstellung der Ursprungserklärung 350
aa. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften 350
bb. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag 351
f. Ausnahmen vom Nachweiserfordernis 353
aa. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften 353
bb. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag 354
g. Aufbewahrungspflicht 355
aa. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften 355
bb. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag 357
h. Abschließende Stellungnahme 359
2. Die präferenzielle Behandlung 359
a. Gewährung der präferenziellen Behandlung 359
aa. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften 359
bb. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag 362
b. Pflichten bei Aus- und Einfuhr 364
aa. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften 364
bb. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag 365
c. Ablehnung der präferenziellen Behandlung 368
aa. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften 368
bb. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag 370
3. Sanktionen 372
a. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften 372
b. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag 373
4. Buchmäßige Trennung 375
a. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften 375
b. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag 377
5. Verbindliche Auskunft 380
a. Die verbindliche Auskunft in den völkerrechtlichen Vorgaben 380
aa. Antrag auf Auskunft 381
bb. Informationsgewährung zur Ausstellung der Auskunft 382
cc. Gewährung der Auskunft 383
dd. Bindungswirkung der Auskunft 383

ee. Entscheidungsfrist und Ausstellungsfrist 384
ff. Gültigkeitsdauer der Auskunft 384
gg. Veröffentlichungserfordernis 385
hh. Überprüfung der Auskunft 385
ii. Aufhebung einer verbindlichen Auskunft 387
jj. Rechtliche Vertretung oder Registrierung 388
kk. Stellungnahme 388
b. Die verbindliche Auskunft in den Freihandelsabkommen 388
aa. Regionales Übereinkommen 389
bb. Art. 6.6 FHA EU-KR 389
cc. Art. 33 RoO CETA 390
dd. Art. 509 NAFTA 394
ee. Art. 5.3 Abs. 1 TPP 398
ff. Art. 4.6 Abs. 1 FHA CN-CH 402
gg. Art. 4.9 ChAFTA 404
c. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag 407

IV. Zusammenfassende Anmerkung 416

G. Schlussbemerkung 421

H. Anlagen 425

I. Ursprungszeugnis der Kyoto Konvention von 1973 425

II. Ursprungszeugnis der RKC 428

III. Ursprungszeugnis EUR.1 432

IV. Ursprungszeugnis EUR-MED 434

V. Kanadischer Ursprungsnachweis B232 436

VI. Ursprungszeugnisse CN-CH 438
1. Chinesische Variante 438
2. Schweizer Variante 440

VII. Ursprungsnachweise ChAFTA 442
1. Ursprungszeugnis ChAFTA 442
2. Ursprungserklärung ChAFTA 445

VIII. Auszug aus den Allgemeinen Vorschriften zur Einreihung in die Nomenklatur 446

Literaturverzeichnis

Aufsätze

Altemöller, Frank, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2015, S. 135f.

Augier, Patricia/Gasiorek, Michael/Lai Tong, Charles, The impact of rules of origin on trade flows, Economic Policy 2005, Vol. 20 (43), S. 569f.

Bachmann, Ernst-Udo, Das Territorialitätsprinzip in den präferentiellen Ursprungsregeln, Teil I, Außenwirtschaftliche Praxis 1996, S. 358f.

Bachmann, Ernst-Udo, Das Territorialitätsprinzip in den präferentiellen Ursprungsregeln, Teil II, Außenwirtschaftliche Praxis 1996, S. 392f.

Bachmann, Ernst-Udo, Das Draw-back-Verbot, Außenwirtschaftliche Praxis 1997, S. 163f.

Bachmann, Ernst-Udo, Der Präferenzursprung von Warenzusammenstellungen, Teil I, Außenwirtschaftliche Praxis 1998, S. 139f.

Bachmann, Ernst-Udo, Der Präferenzursprung von Warenzusammenstellungen, Teil II, Außenwirtschaftliche Praxis 1998, S. 178f.

Bachmann, Ernst-Udo, Neue Kumulierungsregelung, Außenwirtschaftliche Praxis 1998, S. 430f.

Bachmann, Ernst-Udo, Arbeitsteilige Produktion im System der Ursprungsregeln, Teil I, Außenwirtschaftliche Praxis 2002, S. 74f.

Bachmann, Ernst-Udo, Arbeitsteilige Produktion im System der Ursprungsregeln, Teil II, Außenwirtschaftliche Praxis 2002, S. 113f.

Bachmann, Ernst-Udo, Kumulierung in den präferenziellen Ursprungsregeln, Teil I, Außenwirtschaftliche Praxis 2009, S. 62f.

Bachmann, Ernst-Udo, Kumulierung in den präferenziellen Ursprungsregeln, Teil II, Außenwirtschaftliche Praxis 2009, S. 95f.

Bachmann, Ernst-Udo, Kumulierung in den präferenziellen Ursprungsregeln, Teil III, Außenwirtschaftliche Praxis 2009, S. 131f.

Baldwin, Richard, Multilateralising Regionalism: Spaghetti Bowls as Building Blocks on the Path to Global Free Trade, NBER Working Paper 12545, September 2006.

Baldwin, Richard, Lessons from the European Spaghetti Bowl, ADBI Working Paper Series No. 418, April 2013.

Barceló III, John J., Harmonizing Preferential Rules of Origin in the WTO System, Cornell Law School research paper No. 06-049.

Bhagwati, Jagdish, US Trade Policy: The Infatuation with FTAs, Discussion Paper Series No. 726, April 1995.

Bitter, Georg/Rauhut, Tilman, Grundzüge zivilrechtlicher Methodik- Schlüssel zu einer gelungenen Fallbearbeitung, Juristische Schulung 2009, S. 289f.

Bombarda, Pamela/Gamberoni, Elisa, Firm heterogeneity, Rules of Origin and Rules of Cumulation, International Economic Review 2013, Vol. 54 (1), S. 307f.

Brenton, Paul/Manchin, Miriam, Making EU Trade Agreements Work- The Role of Rules of Origin, CEPS Working Document No. 183, März 2002.

Bum Kim, Jong/Kim, Joongi, RTAs for Development: Utilizing Territoriality Principle Exemptions under Preferential Rules of Origin, Journal of World Trade 2009, Vol. 43 (1), S. 153f.

Cantin, Frédéric P./Lowenfeld, Andreas F., Rules of Origin, the Canada-U.S. FTA, and the Honda Case, The American Journal of International Law 1993, Vol. 87, S. 375f.

Cadot, Olivier/de Melo, Jaime, Why OECD Countries Should Reform Rules of Origin, The World Bank Research Observer 2008, Vol. 23 (1), S. 77f.

Cadot, Olivier/de Melo, Jaime/Estevadeordal, Antoni/Suwa-Eisenmann, Akiko/Tumurchudur, Bolormaa, Assessing the Effect of NAFTA's Rules of origin, Revised Version-June 2002.

Cadot, Olivier/de Melo, Jaime/Olarreaga, Marcelo, Can Duty Drawbacks Have a Protectionist Bias?, The World Bank 2001, Policy Research Working Paper 2523.

Chase, Kerry, Multilateralism compromised: the mysterious origins of GATT Article XXIV, World Trade Review 2006, Vol. 5 (1), S. 1f.

Cludius, Ernst H., Harmonisiertes System, ein anspruchsvoller Anfang, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 1987, S. 298f.

Coldrey, Olivia, Rules of Origin in the European Community, International Trade & Business Law 1999, Vol. 4, S. 75f.

Cranker, Glenn A./Gudofsky, Jason L., NAFTA Origin Verifications- A Canadian Perspective, The International Lawyer 1997, Vol. 31 (4), S. 1007f.

Czakert, Ernst, Neue verbindliche Ursprungsausnachweise, Außenwirtschaftliche Praxis 1997, S. 15f.

De Lombaerde, Philippe/Garay, Luis Jorge, Preferential Rules of Origin- EU and NAFTA Regulatory Models and the WTO, The Journal of World Investment & Trade 2005, Vol. 6, S. 953f.

Diaz Gavier, Patricio/Verhaeghe, Luc, The EU-Korea Trade Agreement: Origin Declaration and Approved Exporter Status, Global Trade and Customs Journal 2012, Vol. 7 (7&8), S. 315f.

Dorsch, Eberhard, Das Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 1973, S. 289f.

Dorsch, Eberhard, Neue Anhänge zur Konvention von Kyoto, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 1974, S. 298f.

Drahos, Peter, China, TPP and Intellectual Property, International Review of Intellectual Property and Competition Law 2016, S. 1f.

Driessen, Bart/Graafsma, Folkert, The EC's Wonderland- An Overview of the Pan-European Harmonised Origin Protocols, Journal of World Trade 1999, Vol. 33 (4), S. 19f.

Estevadeordal, Antoni/Suominen, Kati, Rules of Origin: World Map and Trade Effects, Paper prepared for The Seventh Annual Conference on Global Economic Analysis: Trade Poverty, and the Environment (The World Bank), Juni 2004.

Estevadeordal, Antoni/Suominen, Kati, Rules of Origin in Preferential Trading Arrangements: Is All Well with the Spaghetti Bowl in the Americas?, Economia 2005, Vol. 5 (2), S. 63f.

Falvey, Rod/Reed, Geoff, Economic Effects of Rules of Origin, Weltwirtschaftliches Archiv 1998, Vol. 134 (2), S. 209f.

Felderhoff, Kai Henning, CETA: Veröffentlichung im EU-Amtsblatt/ Registrierter Ausführer/Multilaterales Investitionsgericht, Außenwirtschaftliche Praxis Newsticker 2017, S. 41f.

Felderhoff, Kai Henning, CETA: Abstimmung im EU-Parlament/Merkblatt zu den Ursprungsregeln, Außenwirtschaftliche Praxis Newsticker 2017, S. 72f.

Felderhoff, Kai Henning, CETA: Datum der vorläufigen Anwendung, aktualisiertes Merkblatt, Außenwirtschaftliche Praxis Newsticker 2017, S. 236f.

Felderhoff, Kai Henning, Erneute Aktualisierung des CETA-Merkblatts, Außenwirtschaftliche Praxis Newsticker 2017, S. 272f.

Geraets, Dylan/Carroll, Colleen/Willems, Arnoud R., Reconciling Rules of Origin and Global Value Chains: The Case for Reform, Journal of International Economic Law 2015, Vol. 18, S. 287f.

Gotschlich, Georg-Dieter, Internationales Kyoto-Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren, Recht der Internationalen Wirtschaft 1984, S. 457f.

Grainger, Andrew, WTO-Abkommen zur Handelserleichterung, Außenwirtschaftliche Praxis 2014, S. 31f.

Grotherr, Siegfried, Anonymisierte Veröffentlichung von verbindlichen Auskünften und elektronisches Auskunftsverfahren- Plädoyer und Entwurf für die Schaffung spezieller Verfahrensregelungen, Betriebs-Berater 2015, S. 471f.

Hallmann, Ina Anja, Südkorea und Kanada, Außenwirtschaftliche Praxis 2016, S. 129f.

Harrison, Donald/Weigel, Kenneth G., Customs Provisions and Rules of Origin under the NAFTA, The International Lawyer 1993, Vol. 27 (3), S. 647f.

Hellmann, Marcus, Warenursprung und Präferenzen- Alles eine Frage der Organisation?!, Außenwirtschaftliche Praxis 2013, S. 353f.

Hirsch, Moshe, The Asymmetric Incidence of Rules of Origin- Will Progressive and Comulation Rules Resolve the Problem?, Journal of World Trade 1998, Vol. 32 (4), S. 41f.

Hirsch, Moshe, International Trade Law, Political Economy and Rules of Origin- A Plea for Reform of the WTO Regime on Rules of Origin, Journal of World Trade 2002, Vol. 36 (2), S. 171f.

Ho, Lok Sang, Country-of Origin Rules: Its Origin, Nature, and Directions for Reform, Pacific Economic Review 1998, Vol. 3 (2), S. 161f.

Hossain, Syed Saifuddin, Revised Kyoto Convention: The Best Practice Guide for Customs, Global Trade and Customs Journal 2008, Vol. 3 (11/12) S. 383f.

Huelskramer, Thomas, Zollpräferenzmanagement in Theorie und Praxis, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 2015, S. 33f.

Inama, Stefano, Drafting Rules of Origin for Development: Lessons Learned Beyond Conventional Wisdom and Misunderstandings, Global Trade and Customs Journal 2006, Vol. 1 (2), S. 73f.

Kiefer, Thomas, EU-Freihandelsabkommen mit Südkorea, Außenwirtschaftliche Praxis 2011, S. 227f.

Kielmann, Ferdinand, Aktive und passive Veredelung, Umwandlung, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 1982, S. 34f.

Killmann, Bernd-Roland, Grundsätzliches zu nachträglich ersatzweise oder als Duplikat ausgestelltem Ursprungszeugnissen, Außenwirtschaftliche Praxis 2014, S. 378f.

Komuro, Norio, ASEAN and Preferential Rules of Origin, The Journal of World Investment & Trade 2004, Vol. 4, S. 709f.

Komuro, Norio, FTA Outward Processing at the Crossroads, Journal of World Trade 2009, Vol. 43 (4), S. 797f.

Kraus, Peter, Das Verfahren der Zollrückvergütung in der aktiven Veredelung-Eine Entscheidungshilfe für Traditionalisten, Teil I, Außenwirtschaftliche Praxis 2002, S. 233f.

Krueger, Anne O., Free Trade Agreements as Protectionist Devices: Rules of Origin, NBER Working Paper Series 4352, April 1993.

LaNasa III, Joseph A., Rules of Origin under the North American Free Trade Agreement: A Substantial Transformation into Objectively Transparent Protectionism, Harvard International Law Journal 1993, Vol. 34 (2), S. 381f.

LaNasa III, Joseph A., Rules of Origin and the Uruguay Round's Effectiveness in Harmonizing and Regulating them, The American Journal of International Law 1996, Vol. 90 (4), S. 625f.

Lenkewitz, Max, Die Zollbefreiungen des § 69 Zollgesetz und ihre zollrechtspolitische Rechtfertigung, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 1958, S. 1f.

Lloyd, Peter J., A Tariff Substitute for Rules of Origin in Free Trade Areas, The World Economy 1993, S. 699f.

Lloyd, Peter J., Country of origin in the global economy, World Trade Review 2002, Vol. 1 (2), S. 171f.

Looks, Nicole/Dersch, Vanessa, Reform des Zollrechts der Europäischen Union-das bringt der neue Unionszollkodex, Deutsches Steuerrecht 2016, S. 1185f.

Lux, Michael, Einführung in den Zollkodex der Union (UZK), Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 2014, S. 178f.

Mertgen, Bettina, Anmerkung zum EuGH Urteil vom 6.02.2014, C-613/12, Betriebs-Berater 2014, S. 607f.

Mielken, Arne, Zollabbau und Ursprungsregeln beim Transpazifischen-Partnerschaftsabkommen TPP, Außenwirtschaftliche Praxis 2015, S. 383f.

Nell, Philippe G., Extension of the European Union/EFTA Regional Trading Bloc to Central and Eastern Europe, World Competition 1996, Bd. 20, S. 131f.

Palmeter, David, Some Inherent Problems with Free Trade Agreements, Law & Policy in International Business 1996, Vol. 27, S. 991f.

Pawlak, David A., Learning from Computers: The Future of the Free Trade Area of the Americas, The University of Miami Inter-American Law Review 1995, Vol. 27 (1), S. 107f.

Pethke, Ralph, Präferentielle Ursprungsregeln in der NAFTA, Recht der Internationalen Wirtschaft 1998, S. 128f.

Pethke, Ralph, Handel in sich überlappenden Präferenzräumen – Die buchmäßige Trennung im Warenverkehr zwischen Mexiko, der Europäischen Union und Nordamerika, Außenwirtschaftliche Praxis 2008, S. 164f.

Polner, Mariya, Compendium of Authorized Economic Operator (AEO) Programmes, WCO Research Paper No. 8, Juli 2010.

Portugal-Perez, Alberto, Assessing the Political Economy Factors on Trade Integration: Rules of Origin under NAFTA, Journal of Economic Integration 2011, Vol. 26 (2), S. 276f.

Prieß, Hans-Joachim/Pethke, Ralph, The Pan-European Rules of Origin: The Beginning of a new Era in European Free Trade, Common Market Law Review 1997, Vol. 34 (4), S. 773f.

Qureshi, Asif H./Grynberg, Roman, Preferential Rules of Origin and WTO Disciplines with Specific Reference to the US Practice in the Textiles and Apparel Sectors, Legal Issues of Economic Integration 2005, Vol. 32 (1), S. 25f.

Röser, Udo, Die Minimalbehandlung, Teil I, Außenwirtschaftliche Praxis 1999, S. 103f.

Rogmann, Achim/Stadtler, Bernd, Zollpräferenzen in der Kritik, Außenwirtschaftliche Praxis 2012, S. 221f.

Sánchez Rydelski, Michael/Nordgaard, Lars Erik, Global Trade and Customs Journal 2012, Vol. 7 (10), S. 432f.

Sawyer, W. Charles, NAFTA as a Means of Raising Rivals` Costs: A Comment, Review of Industrial Organization 2001, Vol. 18 (1), S. 127f.

Weerth, Carsten, WTO: 112 Vertragsparteien für das Trade Facilitation Agreement- TFA-Inkrafttreten am 22.2.2017, Außenwirtschaftliche Praxis Newsticker 2017, S. 101f.

Wieck, Oliver, Neue Hoffnung für die multilaterale Handelsrunde?, Außenwirtschaftliche Praxis 2014, S. 35f.

Wolffgang, Hans-Michael, Dienstanweisungen aus Brüssel?, Außenwirtschaftliche Praxis 2002, S. 81.

Wolffgang, Hans-Michael, Grundregeln globalen Zolls in Kraft, Außenwirtschaftliche Praxis 2006, S. 45.

Wolffgang, Hans-Michael, Ursprungswirrwarr ohne Ende?, Außenwirtschaftliche Praxis 2012, S. 1.

Wolffgang, Hans-Michael, Ist die liberale Handelspolitik am Ende?, Außenwirtschaftliche Praxis 2017, S. 71.

Wolffgang, Hans-Michael/Felderhoff, Kai Henning, Neue Entwicklungen in den EU-Präferenzmaßnahmen, Außenwirtschaftliche Praxis 2011, S. 105f.

Wolffgang, Hans-Michael/Fischer-Zach, Ota, Die revidierte Kyoto Konvention von 1999- Teil I, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 2003, S. 84f.

Wolffgang, Hans-Michael/Fischer-Zach, Ota, Die revidierte Kyoto Konvention von 1999- Teil II, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 2003, S. 114f.

Zitzmann, Monika/Schultze, Jochen, EG-Zollgesetzgebung im Widerspruch zum Wirtschaftszollgedanken?, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 2002, S. 151f.

Dissertationen

Felderhoff, Kai Henning, Der Ursprung als Grundlage handelspolitischer Maßnahmen, Mendel Verlag, 2014.

Gaàl Gyulai, Arpád Graf de, Die Ursprungsregeln im NAFTA-Abkommen unter Berücksichtigung der GATT/WTO-Konformität des Abkommens, Peter Lang, 2001.

Kaufmann, Donatus Bernhard, Ursprungsregeln – Die internationale und europäische Gestaltung der Ursprungsregeln, Nomos Verlag, 1996.

Kirchhoff, Thomas, Zollpräferenzen und Vertrauensschutz – Die Neuregelung des Art. 220 Abs. 2 b) ZK, Mendel Verlag, 2002.

Pethke, Ralph, Die Nordamerikanische Freihandelszone im Vergleich mit dem Europäischen Wirtschaftsraum, Verlag Recht und Wirtschaft Heidelberg, 2004.

Schmidt, Gesine, Die Ursprungsregeln im Außenwirtschaftsrecht der EG, Duisburg, 1996.

Kommentierungen/Lehrbücher

Bernstorff von, Christoph, Incoterms 2010 der Internationalen Handelskammer (ICC) – Kommentierung für die Praxis inklusiv offiziellem Regelwerk, 2. Auflage, Bundesanzeiger Verlag, 2012.

Calliess, Christian/Ruffert, Matthias, EUV/AEUV – Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Grundrechtecharta, 5. Auflage, C. H. Beck Verlag, 2016.

Dorsch, Eberhard, Zollrecht – Recht des grenzüberschreitenden Warenverkehrs – Kommentar, Loseblattsammlung, Stotax Stollfuß Medien.

Fabio, Massimo, Customs Law of the European Union, 4. Auflage, Wolters Kluwer, 2012.

Glick, Leslie Alan, Guide to United States Customs and Trade Laws after the Customs Modernization Act, 3. Auflage, Wolters Kluwer, 2008.

Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Nettesheim, Martin, Das Recht der Europäischen Union – EUV/AEUV, Loseblattsammlung, C. H. Beck Verlag.

Herrmann, Christoph/Weiß, Wolfgang/Ohler, Christoph, Welthandelsrecht, 2. Auflage, C. H. Beck Verlag, 2007.

Hilf, Meinhard/Oeter, Stefan, WTO-Recht Rechtsordnung des Welthandels, 2. Auflage, Nomos Verlag, 2010.

Hübschmann, Walter/Hepp, Ernst/Spitaler, Armin, Kommentar zur Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, Loseblattsammlung, Verlag Dr. Otto Schmidt.

Inama, Stefano, Rules of Origin in International Trade, Cambridge University Press, 2009.

Kiselbach, Daniel/Thomson, Miller/Xilinas, Angelos/Xilinas, Katherine, Canadian Customs Law, Carswell, 2012.

Klein, Franz, Kommentar zur Abgabenordnung, 13. Auflage, C. H. Beck Verlag, 2016.

Kopp, Ferdinand O./Schenke, Wolf-Rüdiger, Verwaltungsgerichtsordnung Kommentar, 22. Auflage, C. H. Beck Verlag, 2017.

Krenzler, Horst Günter/Herrmann, Christoph/Niestedt, Marian, EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Loseblattsammlung, C. H. Beck Verlag.

Lyons, Timothy, EC Customs Law, 2. Auflage, Oxford University Press, 2008.

Mavroidis, Petros C., Trade in Goods- The GATT and the Other WTO Agreements Regulating Trade in Goods, 2. Auflage, Oxford University Press, 2012.

Moëll, Christina, Rules of Origin in the Common Commercial and Development policies of the European Union, Juristförlaget i Lund, 2008.

Pethke, Ralph, Warenursprung und Präferenzen bei Handel mit NAFTA-Staaten, Bundesanzeiger Verlag, 2007.

Pike, Damon V./Friedman, Lawrence M., Customs Law, Carolina Academic Press, 2012.

Reuter, Andrea/Fuchs, Karl, Das neue Zollrecht der Europäischen Union, 2. Auflage, Verlag Österreich, 2016.

Schwarz, Otfried/Wockenfoth, Kurt, Zollrecht- Kommentar, Texte und Entscheidungssammlung, Loseblattsammlung, Carl Heymanns Verlag.

Schwarze, Jürgen, EU-Kommentar, 3. Auflage, Nomos Verlag, 2012.

Von der Groeben, Hans/Schwarze, Jürgen/Hatje, Armin, Europäisches Unionsrecht – Kommentar, 7. Auflage, Nomos Verlag, 2015.

Walsh, Tom, European Unions Customs Code, Wolters Kluwer, 2015.

Witte, Peter, Zollkodex – Kommentar, 6. Auflage, C. H. Beck Verlag, 2013.

Witte, Peter/Henke, Reginhard/Kammerzell, Nadja, Der Unionszollkodex (UZK), 3. Auflage, Bundesanzeiger Verlag, 2017.

Witte, Peter/Wolffgang, Hans-Michael, Lehrbuch des Zollrechts der Europäischen Union, 8. Auflage, NWB Verlag, 2016.

Wolfrum, Rüdiger/Stoll, Peter-Tobias/Hestermeyer, Holger, WTO-Trade in Goods, Martinus Nijhoff Publishers, 2011.

Young, Margaret A., Trading Fish, Saving Fish- The Interaction between Regimes in International Law, Cambridge University Press, 2011.

Sammelwerke

Estevadeordal, Antoni/Suominen, Kati, Mapping and measuring Rules of Origin around the world, in Cadot, Olivier/Estevadeordal, Antoni/Suwa-Eisenmann, Akiko/Verdier, Thierry, The Origin of Goods- Rules of Origin in Regional Trade Agreements, Oxford University Press, 2006.

Gasiorek, Michael/Augier, Patricia/Lai-Tong, Charles, Multilateralizing regionalism: lessons from the EU experience in relaxing rules of origin, in *Baldwin, Richard*/Low, Patrick, Multilateralizing Regionalism, Camebridge University Press, 2009.

Kunimoto, Robert/Sawchuck, Gary, NAFTA Rules of Origin, in Curtis, John M./Sydor, Aaron, NAFTA@10 – Trade Policy Research Special Edition, Minister of Public Works and Government Services Canada, 2006.

Navarro Varona, Edurne, Rules of Origin in the GATT, in Vermulst, Edwin/Waer, Paul/Bourgeois, Jacques, Rules of Origin in International Trade: A Comparative Study, The University of Michigan Press, 1994.

Palmeter, David, Rules of Origin in Regional Trade Agreements, in Palmeter, David, The WTO as a Legal System: Essays on International Trade Law and Policy, Cameron May, 2003.

Palmeter, David, Some Inherent Problems with Free Trade Agreements, in Palmeter, David, The WTO as a Legal System: Essays on International Trade Law and Policy, Cameron May, 2003.

Pethke, Ralph, Globale Prinzipien des Ursprungsrechts – Über de jure und de facto Harmonisierung in der WTO und der internationalen Praxis des Präferenzrechts, in Ehlers, Dirk/*Wolffgang, Hans-Michael*/Lechleitner, Marc, Rechtsfragen des Zolls in globalen Märkten, Tagungsband zum 9. Münsteraner Außenwirtschaftsrechtstag 2004, Verlag Recht und Wirtschaft, 2005.

Vermulst, Edwin, Rules of Origin as Commercial Policy Instruments – Revisited: The Swan Song of à la Carte Justice?, in Vermulst, Edwin/Graafsma, Folkert, Customs and Trade Laws as Tools of Protection: Selected Essays, Cameron May, 2005.

Waer, Paul, European Community Rules of Origin, in Vermulst, Edwin/Waer, Paul/Bourgeois, Jacques, Rules of Origin in International Trade: A Comparative Study, The University of Michigan Press, 1994.

Wolffgang, Hans-Michael, Trade Facilitation und Sicherung der Lieferkette, in Ehlers, Dirk/*Wolffgang, Hans-Michael*/Pitschas, Christian, Die WTO nach Bali – Chancen und Risiken, Tagungsband zum 18. Münsteraner Außenwirtschaftsrechtstag 2014, Verlag Recht und Wirtschaft, 2015.

Handbücher

Dauses, Manfred A., Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Loseblattsammlung, C. H. Beck Verlag.

Louis, Hans Walter/Schumacher, Jochen, Handbuch des Meeresnaturschutzrechts in der Nord- und Ostsee – Nationales Recht unter Einbezug internationaler und europäischer Vorgaben, Springer, 2012.

Möller, Thomas/Schumann, Gesa, Warenursprung und Präferenzen – Handbuch und systematische Darstellung, 8. Auflage, Bundesanzeiger Verlag, 2016.

Prieß, Hans-Joachim/Berrisch, Georg M., WTO-Handbuch – World Trade Organisation, C. H. Beck Verlag, 2003.

Röser, Udo, Warenursprung und Präferenzen im Export – Handbuch mit 50 Praxisbeispielen, 2. Auflage, Tangens, 2014.

Sonstige

Bergmann, Jan, Handlexikon der Europäischen Union, 5. Auflage, Nomos Verlag, 2015.

Cahiers de droit fiscal international-International Fiscal Association (1999 Eilat Congress), Volume LXXXIVb – Advance Rulings, Kluwer Law International, 1999.

Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24.01.2017, Trump läutet Wende in Handelspolitik ein, Nr. 20, S. 15.

Gabler Wirtschaftslexikon, 18. Auflage, Gabler, 2014.

Hahn, Hartmut, Probleme der verbindlichen Auskunft im Steuerrecht – Überlegungen im Anschluss an den 53. Jahreskongress der IFA in Eilat (Israel), IFSt-Schrift Nr. 389.

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
a.E.	am Ende
AEO	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter („Authorized Economic Operator“)
AO	Abgabenordnung
APS	Allgemeines Präferenzsystem
ARO	WTO-Übereinkommen über Ursprungsregeln („Agreement on Rules of Origin“)
AuO	Arbeits- und Organisationsanweisung
AV	Allgemeine Vorschrift (zum Harmonisierten System)
Aw-Prax	Außenwirtschaftliche Praxis
Bd.	Band
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (in der amtlichen Sammlung veröffentlicht)
BFH/NV	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CETA	Konsolidierte Fassung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada („Comprehensive Economic and Trade Agreement“)
CEFTA	Central European Free Trade Agreement
ChAFTA	Freihandelsabkommen zwischen Australien und China („Chinese-Australia Free Trade Agreement“)
CIF	Kosten, Versicherung, Fracht („Cost, Insurance, Freight“)
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
DStR	Deutsches Steuerrecht
DVO	Durchführungsverordnung

e.A.	ermächtigter Ausführer
ebd.	ebenda
EFTA	European Free Trade Association
EG	Europäische Gemeinschaft
et al.	Und weitere („et alii“)
EU	Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EXW	Ab-Werk („Ex Works“)
f.	folgende
FG	Finanzgericht
FHA	Freihandelsabkommen
FHA CN-CH	Freihandelsabkommen zwischen China und der Schweiz
FHA EFTA-KR	Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) und Südkorea
FHA EU-KR	Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Südkorea (Republik Korea)
FHA EU-CH	Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz
FHZ	Freihandelszone
FOB	Frei an Board („Free on Board“)
GA	Allgemeine Anlage („General Annex“) der Revidierten Kyoto Konvention
GATT	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen („General Agreement on Tariffs and Trade“)
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
grds.	grundsätzlich
GSP	Allgemeines Präferenzsystem („General System of Preferences“)
H/A	Hersteller/Ausführer als zulässige Aussteller eines Ursprungsnachweises
H/A/E	Hersteller/Ausführer/Einführer als zulässige Aussteller eines Ursprungsnachweises
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung
HS	Harmonisiertes System

ICC	International Chamber of Commerce
i.R.d.	im Rahmen der/des
i.S.d.	im Sinne der/des
i.V.m.	in Verbindung mit
JuS	Juristische Schulung
Kap.	Kapitel
KN	Kombinierte Nomenklatur
LDC	Less Developed Country
LDCs	Less Developed Countries
MFN	Meistbegünstigung („Most Favoured Nation“)
NAFTA	Nordamerikanisches Freihandelsabkommen („North American Free Trade Agreement“)
No.	number
OJ	Official Journal
p.	page
Prot. Nr. 1	Protokoll Nr. 1 beinhaltet die Ursprungsregeln in dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und Südkorea
Prot. Nr. 2	Protokoll Nr. 2 beinhaltet Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich in dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und Südkorea
Prot. Nr. 3	Protokoll Nr. 3 beinhaltet die Ursprungsregeln in dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz
r.A.	registrierter Ausführer
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RKC	Revidierte Kyoto Konvention („Revised Kyoto Convention“)
RMB	Renminbi (Währung der Volksrepublik China)
RoO	Ursprungsregeln („Rules of Origin“)
RoO CETA	Ursprungsregeln in der konsolidierten Fassung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada
RÜ	Regionales Übereinkommen
RVC	regionaler Wertanteil („Regional Value Content“)
S.	Seite
SA	Besondere Anlage („Specific Annex“) der Revidierten Kyoto Konvention

SAP	Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Länder des westlichen Balkans
SITC	Internationales Warenverzeichnis für den Außenhandel („Standard International Trade Classification“)
SRÜ	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen
TCRO	Technical Committee on Rules of Origin
TFA	WTO-Handelserleichterungsabkommen („Trade Facilitation Agreement“) – Ministerialentscheidung vom 7.12.2013, WTO Dokument: WT/MIN(13)/36 – WT/L/911
TPP	Transpazifische Partnerschaft („Trans-Pacific Partnership“)
u.a.	unter anderem
UNCLOS	United Nations Convention of the Law of the Sea von 1982
Unterabs.	Unterabsatz
Unterabschn.	Unterabschnitt
usw.	und so weiter
UZK	Unionszollkodex
UZK-IA	Unionszollkodex-Implementing Act
Var.	Variante
v.H.	von Hundert
VmU	Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft
Vol.	Band („Volume“)
Vor/Vorb.	Vorbemerkung
VoU	Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WCO	Weltzollorganisation („World Customs Organization“)
WTO	Welthandelsorganisation („World Trade Organization“)
WVB	Warenverkehrsbescheinigung
z.B.	zum Beispiel
ZfZ	Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern
ZK	Zollkodex
ZU	Zollunion
zzgl.	zuzüglich

A. Einleitung

Freihandel und Protektionismus sind hochaktuelle Themen. Die Begriffe fallen derzeit regelmäßig im Zusammenhang mit Freihandelsabkommen (FHA), beispielsweise im Rahmen der intensiven Gespräche vor dem Abschluss des „Comprehensive Economic and Trade Agreement" (CETA) zwischen der Europäischen Union (EU) und Kanada und dessen mehrmaliger Überarbeitung. Aber auch der Ausstieg aus der „Trans-Pacific-Partnership" (TPP) als eine der ersten Amtshandlungen des US-Präsidenten Trump[1] zeigt die große Bedeutung der Thematik weltweit.

Durch den „British Exit" (Brexit), den Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union, ist das Thema des Freihandels bzw. möglicher Freihandelsabkommen im europäischen Raum aktuell geworden. Sobald Großbritannien aus der EU ausgeschieden ist, werden für einen freien Handel zwischen Großbritannien und der EU grundsätzlich Freihandelsabkommen notwendig. Es ist angesichts der aktuellen Entwicklungen davon auszugehen, dass Freihandelsabkommen auch künftig von Bedeutung bleiben werden.

Ziel dieser Abkommen ist es den Handel zwischen den Vertragsparteien der Abkommen zu liberalisieren. Diese Liberalisierung erfolgt, indem Einfuhrbeschränkungen abgebaut werden und die Waren des jeweiligen Vertragspartners damit begünstigt behandelt werden. Der Anwendungsbereich dieser präferenziellen Abkommen ist auf solche Erzeugnisse beschränkt, die ihren Ursprung in dem Gebiet der Vertragsparteien haben.[2]

Jedes Freihandelsabkommen legt dabei die Regelungen fest, nach denen sich die Herkunft (im Sinne des jeweiligen Abkommens) des Gutes bestimmt. Diese sogenannten (präferenziellen) Ursprungsregeln werden von den Vertragsparteien ausgehandelt und stellen einen Teil des Freihandelsabkommens dar.

Von einem ökonomischen Gesichtspunkt aus, dienen sie – zumindest theoretisch – dazu, die Umleitung von Handelsströmen („trade deflection") zu verhindern. Es bestünde ansonsten die Gefahr, dass Drittlandsware über das Gebiet des/eines

1 *Wolffgang*, Aw-Prax 2017, S. 71 (71).

2 Zum Ursprung als Differenzierungskriterium für die Gewährung der präferenziellen Behandlung, *Hirsch*, Journal of World Trade 2002, S. 171 (176).

Vertragspartners eines Freihandelsabkommens mit den geringeren/sten Einfuhrzöllen eingeführt würde[3], um in dem Gebiet der Vertragsstaaten in den Genuss der Handelserleichterungen des Abkommens zu kommen. Die Ursprungsregeln stellen sicher, dass ein bestimmtes Maß an Herstellungsvorgängen in dem Gebiet eines Vertragsstaats vorgenommen worden sein muss, um dieses als Ursprungsland bezeichnen zu können.[4]

Die präferenziellen Ursprungsregeln sind von den nicht-präferenziellen Ursprungsregelungen abzugrenzen[5], bei denen es in der Regel um die Bestimmung des Ursprungs einer Ware für wirtschaftspolitische Zwecke geht (z.B. Antidumpingzölle)[6]. Darüber hinaus bestehen auch noch weitere Regelungen zur Ursprungsbestimmung für verschiedene Einsatzzwecke.[7]

Dadurch, dass jedes Freihandelsabkommen eigene präferenzielle Ursprungsregelungen festlegt, ist der begünstigte Marktzugang in jedem Abkommen unterschiedlich geregelt.[8] Die Ursprungsregeln können so auch als protektionistisches Mittel eingesetzt werden und ein nicht tarifäres Handelshemmnis darstellen.[9]

Zudem gibt es aufgrund der großen Anzahl von bestehenden Abkommen viele Überschneidungen. Das führt zu dem bildlich bezeichneten „Spaghetti Bowl".[10] Das Ziel der Freihandelsabkommen verkehrt sich damit unter Umständen in das Gegenteil. Der Handel wird nicht liberalisiert, sondern vielmehr erschwert.

Zudem verursachen Ursprungregeln Verwaltungskosten. Die dadurch begründeten Kosten machen oftmals die durch das Freihandelsabkommen gewährten Vorteile wett. Die Präferenzspanne (d.h. der „Unterschied zwischen der Höhe des Präferenzzolls und dem höheren Zollsatz nach dem Meistbegünstigungsprinzip[11]

3 WTO Dokument, Rules of Origin Regimes in Regional Trade Agreements, WT/REG/W/45, Rn. 3; *Portugal-Perez*, Journal of Economic Integration 2011, S. 276 (277).
4 *LaNasa III*, The American Journal of International Law 1996, S. 625 (627).
5 *Lux/Sack* in Dauses, C. II. 4. e) Rn. 87.
6 *Looks/Dersch*, DStR 2016, S. 1185 (1190); näher zum nicht-präferenziellen Ursprung, *Felderhoff,* Der Ursprung als Grundlage handelspolitischer Maßnahmen.
7 Zu verschiedenen Fällen der Ursprungsbestimmung, *Wolffgang*, Aw-Prax 2012, S. 1 (1).
8 *Vermulst* in Vermulst/Graafsma, S. 222; *Wolffgang* in Witte/Wolffgang, S. 508.
9 *LaNasa III*, The American Journal of International Law 1996, S. 625 (627); *Sawyer*, Review of Industrial Organization 2001, S. 127 (128); zu präferenziellen Ursprungsregeln in FHA als protektionistisches Mittel, *Krueger*, NBER Working Paper Series 4352.
10 *Bhagwati*, Discussion Paper Series No. 726, S. 4.
11 Das „Most Favoured Nation" (MFN)-Prinzip – Meistbegünstigungsprinzip – ist eines der Grundprinzipien des Welthandelsrechts der Welthandelsorganisation (WTO). Danach müssen die Handelsvorteile, die ein WTO-Vertragsstaat einem Land gewährt, auch den übrigen WTO-Vertragsstaaten gewährt werden, *Bergmann* „Meistbegünstigungsklausel", Handlexikon der Europäischen Union.

des GATT, der auf Waren aus anderen Ländern, die nicht in das Präferenzsystem einbezogen sind, angewandt wird“)[12] ist dafür maßgeblich. Wenn der allgemeine, nicht präferenzielle Zollsatz bereits niedrig ist, fallen die Vorteile durch das Abkommen nicht in besonderem Maß ins Gewicht, weil dann die Präferenzspanne/-marge gering ist.[13] Auf die präferenzielle Behandlung wird insbesondere dann verzichtet und der „Most Favoured Nation“ (MFN)-Satz angewendet, wenn die Vorteile durch Anwendung des Abkommens die dadurch entstehenden Kosten nicht decken können.[14]

Die Anwendung von Ursprungsregeln ist aufgrund der Anzahl von Abkommen, der vielen unterschiedlichen Ausgestaltungen und deren Komplexität zu einer Spezialmaterie geworden.[15] Zudem werden Produktionsabläufe heutzutage von Herstellern im Rahmen einer arbeitsteiligen Herstellung weitgehend aufgespalten.[16] Oftmals werden diese Produktionsabläufe auch ausgelagert und in unterschiedlichen Ländern durchgeführt. Dadurch wird die korrekte Anwendung der unterschiedlichen Ursprungsregelungen noch erschwert. Eine fehlerhafte Anwendung kann wiederum Sanktionen zur Folge haben.[17]

12 Gabler Wirtschaftslexikon, S. 2516; *Hirsch*, Journal of World Trade 1998, S. 41 (42/43) macht die Bedeutung der Ursprungsregeln von dem Unterschied zwischen dem MFN-Regime und dem präferenziellen Abkommen abhängig.

13 Zu begrenzten Vorteilen durch Präferenzen des nordamerikanischen Freihandelsabkommens (NAFTA) bei einem niedrigen Standardtarif, *Cadot/de Melo/Estevadeordal/Suwa-Eisenmann/Tumurchudur*, Assessing the Effect of NAFTA’s Rules of origin, S. 26, im Internet erhältlich unter: http://web.worldbank.org/archive/website00894A/WEB/PDF/CADOT_RU.PDF (Stand 30.09.2017).

14 Zu dem Verhältnis von durch die Ursprungsbestimmung verursachten Verwaltungsaufwand/Transaktionskosten und dem MFN-Zolltarif sowie den Auswirkungen auf die Inanspruchnahme/Nutzung der präferenziellen Regelung(en), *Augier/Gasiorek/Lai Tong*, Economic Policy 2005, S. 569 (576/577).

15 Wie *Kaufmann*, S. 30 treffend feststellt, geht der Komplexitätsgrad jeder einzelnen Ursprungsdefinition soweit, dass vielmehr von einem „Ursprungsregelsystem“ gesprochen werden müsste, zumindest aber von den Ursprungsregeln im Plural. Von letzterem sind alle Vorschriften umfasst, die den Ursprung in einer Zusammenschau bestimmen.

16 Siehe zur arbeitsteiligen Produktion im System der Ursprungsregeln, *Bachmann*, Aw-Prax 2002, S. 74f.

17 Zur Gefahr von erheblichen Konsequenzen und Strafen bei zu Unrecht ausgestellten Präferenznachweisen, *Hellmann*, Aw-Prax 2013, S. 353 (353).

Diese Faktoren führen zu dem Ergebnis, dass es Freihandelsabkommen gibt, die aufgrund ihrer Komplexität und/oder aufgrund der mit ihnen einhergehenden Kosten nicht oder wenig genutzt werden.[18]

Eine Vereinheitlichung[19], Vereinfachung und Schaffung von weitergehender Transparenz[20] im Rahmen der Ursprungsbestimmung würde auf globaler Ebene zum Abbau von Handelsschranken und zu vermehrter Nutzung der Präferenzen in den Abkommen führen.[21]

Das Problem der fehlenden Verwendung der Regelungen hat gerade für Abkommen mit Beteiligung von Entwicklungsländern eine große Bedeutung.[22] Für entwickelte Länder, zu denen die zu erörternden Abkommen zählen, ist das Problem der Anwendung bzw. fehlenden Anwendung von weniger großer Relevanz.[23] Die Schaffung eines harmonisierten Sets von Ursprungsregelungen kann aber einen Maßstab setzen, der von den weniger entwickelten Ländern aufgegriffen werden

18 Zu dem Verhältnis von durch die Ursprungsbestimmung verursachten Verwaltungsaufwand/Transaktionskosten und dem MFN-Zolltarif sowie den Auswirkungen auf die Inanspruchnahme/Nutzung der präferenziellen Regelung(en), *Augier/Gasiorek/Lai Tong*, Economic Policy 2005, S. 569 (576/577).

19 Für eine Vereinheitlichung spricht sich *Baldwin*, NBER Working Paper 12545, S. 39, im Internet erhältlich unter: http://www.nber.org/papers/w12545.pdf (Stand 29.09.2017) aus.

20 U.a. für eine Vereinfachung und Schaffung von Transparenz sprechen sich auch *Augier/Gasiorek/Lai Tong*, Economic Policy 2005, S. 569 (603) aus; *Waer* in Vermulst/Waer/Bourgeois, S. 158 hält eine Vereinfachung für wünschenswert und spricht von „lacking uniformity in standards" im Zusammenhang mit präferenziellen Ursprungsregeln.

21 Die Harmonisierung der Ursprungsregeln war auch bei der WCO-Ursprungskonferenz im Mai 2017 Thema, siehe dazu Closing Remarks des Secretary General, WCO Origin Compendium, WCO Webseite, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/-/media/wco/public/global/pdf/topics/origin/instruments-and-tools/guidelines/origin_compendium.pdf?db=web (Stand 29.09.2017); auch die Internationale Handelskammer legt eine Vereinheitlichung der präferenziellen Ursprungsregeln in ihren ICC Recommendations nahe, S. 2-4, im Internet erhältlich unter: https://cdn.iccwbo.org/content/uploads/sites/3/2017/05/ICC-Policy-Statement-on-rules-of-origin-in-preferential-trade-agreements.pdf (Stand 29.09.2017).

22 Zu der geringen Inanspruchnahme/Nutzung des General System of Preferences (GSP) der EU in dem Jahr 1999, *Brenton/Manchin*, CEPS Working Document No. 183, S. 7 unter Bezugnahme auf UNCTAD (2.05.2001), Improving Market Access for Least Developed Countries, UNCTAD/DITC/TNCD/4, S. 9.

23 Zur Nutzung der NAFTA-Präferenzen (zzgl. statistischer Darstellung), *Cadot/de Melo*, The World Bank Research Observer 2008, S. 77 (82-84); zur Nutzung der Pan-Euro-Med-Protokolle u.a. der südlichen Mittelmeerländer (zzgl. statistischer Darstellung), *Augier/Gasiorek/Lai Tong*, Economic Policy 2005, S. 569 (576/577) und *Baldwin*, ADBI Working Paper Series No. 418, S. 9/10 (unter Zugrundelegung derselben Statistik wie *Augier/Gasiorek/Lai Tong*).

kann. Wichtig ist dann, dass bedeutsame Handelspartner wie die EU, die Vereinigten Staaten und China, sich an diesen harmonisierten Ursprungsregelungen orientieren. Dass insbesondere die Pan-Euro-Med-Ursprungsregelungen oder auch das „North American Free Trade Agreement" (NAFTA) als Vorlage für andere Freihandelsabkommen und deren Ursprungsregelungen gedient haben, hat sich bereits gezeigt.[24] Deswegen werden unter anderem diese Abkommen in der vorliegenden Arbeit erörtert.

Bevor auf konkrete Freihandelsabkommen und deren präferenzielle Ursprungsregelungen eingegangen wird, werden die Ansätze für präferenzielle Ursprungsregelungen auf völkerrechtlicher Ebene beleuchtet.

Diese werden im Weiteren als Vergleichsgrundlage für die präferenziellen Ursprungsregelungen in den einzelnen Abkommen dienen, die im zweiten Teil näher untersucht werden. Dabei besteht eine Unterteilung in drei Gruppen: Zunächst drei Abkommen aus dem europäischen Raum, sodann das NAFTA sowie die TPP[25] und zuletzt zwei Abkommen, die China in den vergangenen Jahren abgeschlossen hat.

So soll ein Überblick über die weltweit bestehenden Abkommen gegeben werden.

Im dritten Teil erfolgt der Vergleich der völkerrechtlichen Regelungen mit den Freihandelsabkommen, wobei insbesondere die Methoden der Ursprungsbestimmung, der Ursprungsnachweis und das System der verbindlichen Auskunft im Vordergrund stehen.

Zum Abschluss wird ein Vorschlag für einen Ansatz zur Weiterentwicklung hin zu einer Harmonisierung der präferenziellen Ursprungsregelungen gemacht.

24 Zu einer Angleichung der South African Development Community an das Pan-Euro-Model sowie des asiatisch-pazifischen Raums an das NAFTA-Model, *Estevadeordal/Suominen*, Rules of Origin: World Map and Trade Effects, S. 9/10, im Internet erhältlich unter: https://www.gtap.agecon.purdue.edu/resources/download/1866.pdf (Stand 29.09.2017).

25 Bei der Erstellung der TPP sollten auch die Vereinigten Staaten Teil der Freihandelszone sein. Erst durch den nachträglich erklärten Austritt sind sie nunmehr keine Vertragspartei der TPP mehr. Die amerikanischen Ansätze zur Bestimmung des Ursprungsrechts lassen sich aber in der TPP wiederfinden.

B. Völkerrechtliche Ansätze zur Ursprungsbestimmung

I. Allgemeines

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der präferenziellen Ursprungsbestimmung. Der Fokus liegt dabei auf der Ursprungsbestimmung in vertraglichen Freihandelsabkommen. Zunächst werden die verschiedenen Ansätze zur Ursprungsbestimmung aus völkerrechtlichen Abkommen der Weltzoll- und der Welthandelsorganisation erörtert.[26]

II. Weltzollorganisation

Im Jahr 1952 wurde der Brüsseler Zollrat (Customs Cooperation Council) gegründet.[27] Er machte es sich zuvorderst zur Aufgabe, die Zusammenarbeit insbesondere in dem Bereich der Zolltechnik und der Gesetzgebung zur Erlangung einer Vereinheitlichung von Zollsystemen zu fördern.[28] Der dahinterstehende Gedanke war, dass unterschiedliche Verfahren in den verschiedenen Ländern den internationalen Handel behindern und umgekehrt, eine Harmonisierung den Handel fördern würde.

Erst 1994 erfolgte, zeitgleich mit der Gründung der Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO), die Umbenennung[29] in Weltzollorganisation (World Customs Organization, WCO), um den Charakter als international agierende Organisation besser widerzuspiegeln.[30] Im Laufe der Jahre wurde ihr Aufgabenkreis erweitert. Insbesondere sucht sie nunmehr auch Methoden zur Wahrung der Sicherheit im internationalen Handel.[31]

---

26 Soweit in dieser Arbeit von „völkerrechtlichen Ansätzen" zur Ursprungsbestimmung gesprochen wird, bezieht sich dies auf die Ansätze seitens der WCO und der WTO zur Ursprungsbestimmung, nicht auf die Ansätze in den (völkerrechtlichen) Freihandelsabkommen.

27 WCO Webseite zur World Customs Organization in einer Kurzdarstellung, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/en/about-us/what-is-the-wco.aspx (Stand 30.09.2017).

28 Siehe in dem „Gesetz über internationale Vereinbarungen auf dem Gebiet des Zollwesens" das „Abkommen über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens", BGBl. 1952 II, S. 1 (19).

29 Zur Umbenennung mit Gründung der WTO, *Wolffgang/Fischer-Zach*, ZfZ 2003, S. 84 (84).

30 WCO Webseite zur Geschichte der World Customs Organization, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/en/about-us/what-is-the-wco/au_history.aspx (Stand 30.09.2017).

31 Unter Bezugnahme auf das WCO „Framework of Standards to Secure and Facilitate Global Trade" *Wolffgang* in Witte/Wolffgang, S. 19.

Die Erstellung der Kyoto Konvention vom 18. Mai 1973[32] war einer der ersten Schritte in Richtung Harmonisierung des internationalen Zollrechts, unter anderem auch der Ursprungsregeln.[33] Sie trat im September 1974 in Kraft[34] und besteht aus der Grundkonvention sowie aus 30 Anlagen[35]. Nur die Anlagen behandeln die zollrechtlichen Themen selbst wie Zollverfahren oder Ursprungsregeln. Die Grundkonvention enthält in der Hauptsache organisatorische Regelungen.

Um der Konvention von 1973 beizutreten, mussten die Vertragsstaaten die Grundkonvention sowie mindestens eine weitere Anlage gemäß Art. 11 Abs. 4 Grundkonvention als verbindlich annehmen.[36] Eine Bindung der Vertragsstaaten an die jeweiligen Anlagen wie die Anlage über den Ursprung (D.1.-D.3.) bestand nur soweit die jeweilige Anlage als Vertragsbestandteil akzeptiert wurde. Sie konnten einzelne Vorschriften der Anlagen (sowohl Standardnormen wie auch empfohlene Praktiken) von der Anwendung ausnehmen.[37] Kritik wurde deswegen an deren fehlender Verbindlichkeit geübt.[38]

Nachdem erkennbar wurde, dass die Konvention von 1973 aufgrund der rasanten Entwicklungen, insbesondere im Bereich Technik, nicht mehr zeitgemäß war, wurde sie einer umfassenden Reform unterzogen. Die Revidierte Kyoto Konvention („Revised Kyoto Convention", RKC)[39] von 1999 trat Anfang des Jahres 2006 in Kraft.[40]

32 „Internationales Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren", nachfolgend: Kyoto Konvention 1973 (u.a. deutsche Fassung), soweit von der EU bzw. damals der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angenommen, ABl. EG 1975 Nr. L 100, S. 1f. und ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 1f.; Handbook of the International Convention on the simplification and harmonization of Customs procedures (englische Fassung zzgl. Kommentierung), im Internet erhältlich unter: http://www.unece.org/fileadmin/DAM/cefact/recommendations/kyoto/welcome.htm (Stand 30.09.2017).

33 *Prieß* in Witte, Vorb. Art. 22-27 ZK, Rn. 24.

34 *Dorsch*, ZfZ 1974, S. 298 (298); *Hossain*, Global Trade and Customs Journal 2008, S. 383 (384).

35 Zum Aufbau der Kyoto Konvention 1973, *Wolffgang/Fischer-Zach*, ZfZ 2003, S. 84 (85).

36 Die Anlagen (oder auch Anhänge genannt) sind voneinander unabhängig und bilden jeweils zusammen mit der Grundkonvention ein besonderes Zollabkommen, *Dorsch*, ZfZ 1973, S. 289 (290) und *Wolffgang/Fischer-Zach*, ZfZ 2003, S. 84 (85).

37 Art. 5 Abs. 1 Grundkonvention Kyoto Konvention von 1973, ABl. EG 1975 Nr. L 100, S. 3.

38 *Wolffgang*, Aw-Prax 2006, S. 45 (45); *Wolffgang/Fischer-Zach*, ZfZ 2003, S. 84 (85).

39 „Internationales Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren (geänderte Fassung)", nachfolgend: RKC (u.a. deutsche Fassung), soweit von der EU bzw. damals der Europäischen Gemeinschaft angenommen, ABl. EU 2003 Nr. L 86, S. 25f.

40 Änderungsprotokoll zur RKC (u.a. deutsche Fassung), ABl. EU 2003 Nr. L 86, S. 23/24; WCO Webseite, Text der RKC, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/en/topics/facilitation/instrument-and-tools/conventions/pf_revised_kyoto_conv.aspx (Stand 30.09.2017).

Durch die RKC wurde auch eine gesteigerte Verbindlichkeit für die einzelnen Vertragsstaaten sichergestellt.[41] Denn jede Vertragspartei muss dort, neben der Grundkonvention, auch der Allgemeinen Anlage („General Annex", GA) gemäß Art. 12 Abs. 1 Grundkonvention beitreten. Lediglich hinsichtlich der zehn Besonderen Anlagen („Specific Annexes", SA) besteht ein freies Beitrittsrecht der Parteien.[42]

Die Umsetzung und Anwendung einzelner Vorschriften kann aus den einzelnen Anlagen nur noch ausgeschlossen werden, soweit es sich um empfohlene Praktiken („Recommended Practice") handelt, nicht aber bei Standardnormen („Standard") oder Übergangsvorschriften („Transitional Standards").[43]

Im Folgenden soll sowohl die Konvention von 1973 sowie die revidierte Fassung beleuchtet werden. Zwar hat die Konvention von 1973 durch die Überarbeitung an Relevanz verloren. Ihr kann seit dem Inkrafttreten der RKC nicht mehr beigetreten werden.[44] Damit bleibt die Konvention von 1973 grundsätzlich nur für Parteien, die der RKC nicht beigetreten sind, bedeutsam.[45] Im Übrigen, d.h. für alle Beitrittsstaaten der RKC (derzeit 112 Staaten)[46], wird die Konvention von 1973 durch die RKC gemäß Art. 6 des Änderungsprotokolls zur RKC[47] ersetzt. Jedoch kommt der Konvention von 1973 samt der Kommentierung zum Verständnis der Entwicklung der Ursprungsregeln Bedeutung zu. Denn sie bewertete erstmalig auf internationaler Ebene verschiedene Methoden der Ursprungsbestimmung.[48]

1. Anwendungsbereich der Kyoto Konventionen

Es stellt sich die Frage, ob die Kyoto Konventionen (1973/1999) überhaupt auf den für die vorliegende Arbeit relevanten präferenziellen Ursprung Anwendung finden. Ihr Anwendungsbereich könnte sich wie beispielsweise der Hauptteil des WTO-Übereinkommen über Ursprungsregeln („Agreement on Rules of Origin", ARO)[49] auf die nicht-präferenzielle Ursprungsbestimmung beschränken.

41 *Wolffgang/Fischer-Zach*, ZfZ 2003, S. 84 (86/87).
42 *Wolffgang/Fischer-Zach*, ZfZ 2003, S. 84 (85 und 87).
43 Art. 12 Abs. 2 Grundkonvention RKC, ABl. EU 2003 Nr. L 86, S. 28.
44 Art. 5 Änderungsprotokoll zur RKC, ABl. EU 2003 Nr. L 86, S. 23.
45 *Wolffgang/Fischer-Zach*, ZfZ 2003, S. 84 (85).
46 Die Liste der Vertragsstaaten der RKC auf der WCO Webseite, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/Topics/Facilitation/Instrument%20and%20Tools/Conventions/pf_revised_kyoto_conv/Instruments (Stand 5.10.2017).
47 Art. 6 Änderungsprotokoll zur RKC, ABl. EU 2003 Nr. L 86, S. 24.
48 *Kaufmann*, S. 176.
49 Siehe unter B. III. 2. Das WTO-Übereinkommen über Ursprungsregeln.

Eine ausdrückliche Einschränkung auf den nicht-präferenziellen Ursprung erfolgt in Anlage D.1. nicht. Vielmehr umfasst die Definition der Kyoto Konvention von 1973 sowohl den präferenziellen sowie den nicht-präferenziellen Ursprung.[50] Danach sind Ursprungsregeln „die besonderen Bestimmungen, die von einem Land zur Bestimmung des Warenursprungs angewandt werden und die auf Grundsätzen in innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder in internationalen Verträgen beruhen".[51] Die präferenziellen Ursprungsregeln sind solche in internationalen Verträgen, den Freihandelsabkommen (FHA).

Dass eine Differenzierung auch zu dem damaligen Zeitpunkt bereits zwischen dem präferenziellen und dem nicht-präferenziellen Ursprung üblich war, zeigt sich anhand einer systematischen Betrachtung. Denn in der Anlage D.2. wird speziell auf den präferenziellen Ursprung eingegangen.[52] Dort werden die Konstellationen aufgezählt, in denen ein Ursprungsnachweis notwendig wird. Nach Standardnorm 2 Anlage D.2. ist dies der Fall, „wenn er für die Anwendung von Präferenzzöllen, von autonom oder vertraglich getroffenen Wirtschafts- oder Handelsmaßnahmen […] erforderlich ist". Mit Präferenzzollsätzen durch vertragliche Maßnahmen sind präferenzielle Zollsätze gemeint, die auf FHA beruhen. Da bei Anwendung dieser Sätze Ursprungsnachweise im Sinne der Anlage D.2. nötig sind, kann der Schluss gezogen werden, dass sich die gesamte Anlage D auch auf den präferenziellen Ursprung bezieht.

Zudem setzte die Kyoto Konvention von 1973 einen Meilenstein in Bezug auf die Harmonisierung der Ursprungsregeln. Ihrem Sinn und Zweck (der Vereinfachung und Harmonisierung von Zollverfahren[53]) nach dürfte sie deswegen grundsätzliche Leitlinien für jegliche Ursprungsbestimmung geschaffen haben.

Auch im Rahmen der RKC bestehen keinerlei Anhaltspunkte, dass sie nicht auf den Präferenzursprung anwendbar sein könnte.

Es lässt sich daraus schließen, dass eine generelle Grundlage zur Bestimmung des Ursprungs erfolgen sollte, die sowohl auf den Ursprung für präferenzielle sowie auch nicht-präferenzielle Maßnahmen abzielte. Die Kyoto Konventionen sind damit für die präferenziellen Ursprungsregeln von Relevanz.

50 LaNasa III, The American Journal of International Law 1996, S. 625 (637); *Pawlak*, Inter-American Law Review 1995, S. 107 (134); *Navarro Varona* in Vermulst/Waer/Bourgeois, S. 360; *Fabio*, § 3.02 [A]; a.A. wohl *Geraets/Carroll/Willems*, Journal of International Economic Law 2015, S. 287 (291) und zumindest im Hinblick auf Anlage D.1. wohl auch *Lyons*, S. 231.

51 Begriffsbestimmungen b) Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5.

52 Standardnorm 2 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 7/8.

53 Präambel Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1975 Nr. L 100, S. 2.

2. Die Kyoto Konvention von 1973

Die Anlagen zur Kyoto Konvention von 1973 sind alle auf die gleiche Art und Weise untergliedert. Sie beginnen mit einer Einleitung und Begriffsbestimmungen, bevor auf die Standardnormen/empfohlenen Praktiken eingegangen wird. Bei Standardnormen handelt es sich um Bestimmungen, die als erforderlich betrachtet werden, um eine Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren herbeizuführen. Die Umsetzung von empfohlenen Praktiken wird den Parteien hingegen lediglich angeraten als ein Schritt auf dem Weg hin zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren.[54] Der Fokus liegt im Folgenden auf den Anlagen zu den Ursprungsregeln (D.1.) und zu den Ursprungsnachweisen (D.2.).

a. Anlage D

Die Kyoto Konvention von 1973 behandelt im Rahmen von Anlage D den Ursprung und, wie dieser zu bestimmen ist (Anlage D.1.). Im Rahmen von Anlage D.2. werden die notwendigen Formalitäten dargelegt bzw. Empfehlungen diesbezüglich an die Hand gegeben und in Anlage D.3. wird ein Kontrollsystem über Nachweisunterlagen näher erläutert.

aa. Anlage D.1. – Anlage über Ursprungsregeln

1) Begriffsbestimmungen

Zunächst wird das „Ursprungsland" definiert. Darunter ist das Land zu verstehen, „in dem die Waren erzeugt oder hergestellt worden sind, und zwar nach Kriterien, die für die Anwendung des Zolltarifs, der mengenmäßigen Beschränkungen sowie jeder anderer den Handel betreffenden Maßnahmen geschaffen worden sind".[55] Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Kontext „Land"[56] auch eine Ländergruppe[57], ein Gebiet oder einen Landesteil[58] bedeuten kann.[59]

54 *Gotschlich*, RIW 1984, S. 457 (458).

55 Begriffsbestimmungen a) Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166 S. 4/5.

56 Der Begriff „Land" bestimmt sich nach der nationalen gesetzlichen Regelung bzw. nach internationalen Übereinkommen, laut Kommentar Abs. 1 zu Begriffsbestimmungen Anlage D.1 Kyoto Konvention 1973.

57 Der Begriff der „Ländergruppe" umfasst Zollunionen und Zusammenschlüsse von Ländern, in denen eine Kumulierung (des Ursprungs) möglich ist, laut Abs. 2 Begriffsbestimmungen Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973.

58 Die Begrifflichkeit „Landesteil" bezieht sich auf Fälle, in denen dasselbe Zollgebiet unterteilt wird und für die Ursprungsbestimmung zwischen den verschiedenen Teilen differenziert werden muss, laut Kommentar Abs. 3 zu Begriffsbestimmungen Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973.

59 Anmerkung zur Begriffsbestimmung a) Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5.

Weiterhin wird auch auf den Begriff der „Ursprungsregeln“ eingegangen. Diese werden folgendermaßen umschrieben: „Die besonderen Bestimmungen, die von einem Land zur Bestimmung des Warenursprungs angewandt werden und die auf Grundsätzen in innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder in internationalen Verträgen beruhen („Ursprungskriterien“)“.[60] Auch das Kriterium der wesentlichen Verarbeitung wird aufgeführt.[61]

Und als Viertes wird die „zollamtliche Überwachung“ definiert. Darunter ist „die Gesamtheit der Maßnahmen, durch die die Einhaltung der Gesetze und sonstigen Vorschriften gewährleistet wird, für deren Durchführung der Zoll zuständig ist“, zu verstehen.[62]

2) Ursprungsbestimmung

Der Grundsatz in der Standardnorm 1 legt fest, dass sich zollrechtliche Maßnahmen bei Ein- und Ausfuhr im Zusammenhang mit dem Ursprungsrecht nach dieser Anlage richten.[63]

Für die Bestimmung des Ursprungs selbst legt die Anlage D.1. der Kyoto Konvention von 1973 zwei Kriterien als entscheidend für die Bestimmung des Warenursprungs fest. Zum einen, „Waren die vollständig in einem bestimmten Land erzeugt worden sind“, zum anderen das Kriterium der „wesentlichen Be- oder Verarbeitung“.[64] Ersteres gilt dabei lediglich dann, wenn einem einzigen Land der Ursprung zugeordnet werden kann. Deswegen erfasst dieses Kriterium in der Regel Naturerzeugnisse („natürlicher Ursprung“)[65] oder ausschließlich aus diesen hergestellte Produkte. Bei Beteiligung von zwei oder mehreren Ländern an der Warenherstellung wird der Ursprung nach dem zweiten Kriterium bestimmt.[66]

Standardnorm 2 listet die Waren auf, die als vollständig in einem Land erzeugt gelten. Darunter fallen:

a) Mineralische Waren, die aus seinem Boden, aus seinen Hoheitsgewässern oder aus seinem Meeresgrund gewonnen wurden;

b) Pflanzliche Waren, die in diesem Land geerntet wurden;

60 Begriffsbestimmungen b) Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5.
61 Siehe unter B. II. 2. a. aa. 3) Wesentliche Be- oder Verarbeitung.
62 Begriffsbestimmungen d) Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5.
63 Standardnorm 1 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5.
64 Einleitung Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 3.
65 *Dorsch*, ZfZ 1974, S. 298 (299).
66 Standardnorm 3 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5.

c) Lebende Tiere, die in diesem Land geboren oder ausgeschlüpft sind und die dort aufgezogen wurden;

d) Waren, die von lebenden Tieren in diesem Land gewonnen wurden;

e) Jagdbeute oder Fischfänge, die in diesem Land erzielt wurden;

f) Waren der Seefischerei und andere Waren, die von Schiffen dieses Landes aus dem Meer gewonnen wurden;

g) Waren, die an Board von Fabrikschiffen dieses Landes ausschließlich aus den von f) erfassten Waren, hergestellt wurden;

h) Waren, die vom Meeresgrund oder Meeresuntergrund außerhalb der Hoheitsgewässer gewonnen wurden, vorausgesetzt, dass diesem Land zum Zweck der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresgrundes zustehen;

ij) Reste und Abfall von Be- und Verarbeitungsprozessen, und Altwaren, die in diesem Land gesammelt wurden und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;

k) Waren, die in diesem Land ausschließlich aus Waren hergestellt wurden, die in den Absätzen a)-ij) aufgeführt sind.[67]

3) Wesentliche Be- oder Verarbeitung

Nach dem Kriterium der wesentlichen Be- oder Verarbeitung („substantial transformation“) der Konvention von 1973 gilt als Ursprungsland das Land, in dem die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, die als ausreichend angesehen wird, um der Ware ihre wesentliche Eigenschaft zu verleihen.[68]

Für die praktische Umsetzung gibt die Kyoto Konvention von 1973 drei Kriterien an die Hand, wonach eine wesentliche Be- oder Verarbeitung anzunehmen ist:

1. durch Wechsel der Tarifnummer (sogenannter Tarifsprung) innerhalb einer bestimmten Nomenklatur in Verbindung mit Ausnahmelisten, und/oder

2. Ursprungsverleihung durch die in einer Liste von Be- oder Verarbeitungsvorgängen aufgeführten Prozessen, die den unterzogenen Waren den Ursprung des Landes verleihen, in dem sie erfolgt sind, und/oder

67 Standardnorm 2 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5.
68 Begriffsbestimmungen c) Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5.

3. durch eine Regel einer prozentualen Wertgrenze, wenn der Prozentsatz des Wertes der verwendeten Waren oder der prozentuale Wertzuwachs eine bestimmte Höhe erreicht.[69]

Es werden sodann die drei Methoden selbst sowie deren Vor- und Nachteile näher erläutert.[70] Dabei wird keine ausdrückliche Hierarchie der Methoden untereinander antizipiert.[71]

i. Tarifsprung

Diese Regelung bestimmt, dass die Ware ausreichend be- oder verarbeitet wurde, wenn sie zu einer anderen Nummer einer systematischen Warennomenklatur gehört, als die verwendeten Materialien. Ausnahmen können in Listen, die sich auf die systematische Warennomenklatur stützen, getroffen werden.[72]

Diese Ausnahmelisten können „a) Be- oder Verarbeitungen anführen, die, obwohl sie einen Tarifsprung bewirken, nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen als wesentlich betrachtet werden, b) Be- oder Verarbeitungen anführen, die, ohne einen Tarifsprung zu bewirken, unter bestimmten Voraussetzungen als wesentlich betrachtet werden“. Die Voraussetzungen unter a) und b) können entweder durch eine bestimmte Art der Warenbehandlung oder durch eine Regel des prozentualen Wertanteils („ad valorem“)[73] konkretisiert werden.[74] Als mögliches

69 Einleitung Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 3.

70 Zu den Argumenten für und gegen die einzelnen Methoden, siehe unter F. II. 1. b. cc. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag.

71 *Schmidt*, S. 149 (Fn. 660); jedoch macht die Kyoto Konvention 1973 in der Anmerkung zu Standardnorm 3 einen Vorschlag zur Ausgestaltung der wesentlichen Be- und Verarbeitung. Dabei sieht sie die Methode des Tarifsprungs als eine Art Grundregel vor, die durch Ausnahmelisten ergänzt wird (dies dürfte eine Art Empfehlung darstellen, so auch *Dorsch*, ZfZ 1974, S. 298 (299)); Anmerkung zur Standardnorm 3 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5.

72 A. Tarifsprung Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 3.

73 Siehe unter B. II. 2. a. aa. 3) iii) Mehrwertregeln.

74 Anmerkung Abs. 2 zur Standardnorm 3 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5.

Tarifierungssystem wird das Brüsseler Zolltarifschema aus dem Jahr 1952[75] angeführt.[76] Dieses wurde 1988 durch das Harmonisierte System abgelöst.[77]

Die Anmerkung zu Standardnorm 3 zeichnet eine mögliche Fassung von Ursprungsregeln unter Anwendung der genannten drei Varianten zur Ursprungsbestimmung vor. Ausgangspunkt ist dabei die Methode des Tarifsprungs, die dann durch die Ausnahmelisten, in denen von den anderen beiden Methoden Gebrauch gemacht wird, komplettiert wird.[78]

Dadurch, dass der Konventionsgeber diese Passage lediglich als „Anmerkung" („note") bezeichnet, macht er deutlich, dass es sich um einen Zusatz im Sinne eines Vorschlags handelt. Dass es sich dabei aber nicht um einen zwingend umzusetzenden Teil der Konvention handelt, wird auch durch die Formulierung des einleitenden Satzes „In der Praxis kann das Kriterium der wesentlichen Verarbeitung wie folgt zum Ausdruck kommen..."[79] deutlich. Es handelt sich lediglich um eine mögliche Abfassung[80] zur praktischen Umsetzung.

ii. Listenregeln

Bei der zweiten Methode werden Listen von Be- oder Verarbeitungsprozessen verwendet. In diesen Listen werden die Verfahren für jedes einzelne Produkt beschrieben, die für ausreichend bedeutsam gehalten werden, um ursprungsbegründend zu sein.[81]

iii. Mehrwertregeln

Bei der dritten Option der Ursprungsbegründung spielt der Wertzuwachs eine Rolle. Dabei kann einerseits auf den Mehrwert abgestellt werden, den eine Ware

75 Siehe dazu Zoll Online Webseite, Zollverwaltung, im Internet erhältlich unter: http://www.zoll.de/DE/Der-Zoll/Zollmuseum/Ausstellung/Historische-Abteilung/Zollverwaltung/zollverwaltung.html;jsessionid=A44FF47FE920F3A568CC53EE0B77CF94 (Stand 30.09.2017).

76 Auch die empfohlene Praktik 4 sieht die Anwendung der Brüsseler Nomenklatur zur Bestimmung des Merkmals der wesentlichen Be- oder Verarbeitung im Rahmen der Methode des Tarifsprungs vor, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5.

77 Zu der Umstellung auf das Harmonisierte System, *Cludius*, ZfZ 1987, S. 298 (298/299) und *Bleihauer/Schulte* in Witte/Wolffgang, S. 422/423.

78 Siehe Anmerkung Abs. 2 zur Standardnorm 3 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5; dies dürfte eine Art Empfehlung darstellen, so auch *Dorsch*, ZfZ 1974, S. 298 (299).

79 Anmerkung Abs. 1 zur Standardnorm 3 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5.

80 So auch *Gotschlich*, RIW 1984, S. 457 (458).

81 B. Listen von Be- oder Verarbeitungsvorgängen Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 3.

durch die Be- oder Verarbeitung erfahren hat. In diesem Fall wird die Ware Ursprungsware des Landes, in dem sie derart be- oder verarbeitet wurde, dass die Wertsteigerung einen gewissen Prozentsatz erreicht.[82]

Andererseits kann sich die Ursprungsbestimmung auch an dem Wertzuwachs orientieren, der durch den Gebrauch von Materialien oder Teilen ausländischen oder unbestimmten Ursprungs erreicht wurde. In diesem Fall bleibt eine Ware Ursprungsware trotz Nutzung drittländischer Materialien, wenn der Wert dieser Materialien einen bestimmten Prozentsatz vom Wert des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet. Hier bedarf es eines Vergleichs zwischen dem Wert der Waren ausländischen/unbestimmten Ursprungs und dem Wert des hergestellten Erzeugnisses.[83]

Die empfohlene Praktik 5 macht weitergehende Angaben, welche Werte bei der „ad valorem" Methode zugrunde gelegt werden sollen. Sie unterscheidet dabei zwischen dem Wert von eingeführten Waren (z.B. Materialien) und dem Wert der daraus hergestellten Waren (d.h. Enderzeugnisse). Bei eingeführten Waren ist ihr Zollwert[84] bei der Einfuhr oder bei den Waren unbestimmten Ursprungs der erste feststellbare, im Hoheitsgebiet des Herstellungslandes für diese gezahlte Preis, maßgeblich. Bei den daraus hergestellten Erzeugnissen gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften entweder der Preis ab Werk oder der Ausfuhrpreis.[85] Wenn letzterer sich nach den nationalen Gesetzen bestimmt, kann er, je nach Einzelfall, auch den Schätzwert bei der Einfuhr oder den FOB-Preis („Free on Board") umfassen.[86]

Die „ad valorem" Methode kann dabei entweder in Kombination mit den oben bereits erörterten beiden anderen Methoden der Ursprungsbestimmung unter Anwendung der Ausnahmelisten[87] oder allgemeinen Listen über die Be- und Verarbeitung[88] angewendet werden oder mit Hilfe eines allgemein festgelegten Prozentsatzes, ohne dass Bezug auf eine Liste einzelner Waren genommen wird.[89]

82 C. Regel des prozentualen Wertanteils Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 4.
83 C. Regel des prozentualen Wertanteils Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 4.
84 Dabei ist es üblich den CIF-Preis der Waren zu berücksichtigen, Kommentar Abs. 2 zur empfohlenen Praktik 5 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973.
85 Empfohlene Praktik 5 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 6.
86 Kommentar Abs. 3 zur empfohlenen Praktik 5 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973.
87 Siehe unter B. II. 2. a. aa. 3) i) Tarifsprung.
88 Siehe unter B. II. 2. a. aa. 3 ii) Listenregeln.
89 C. Regel des prozentualen Wertanteils Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 4; die zweite Option ist auch in der Anmerkung Abs. 3 zur Standardnorm 3 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973 vorgesehen, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5.

Es zeigt sich gerade bei den verschiedenen Methoden zur Ursprungsbestimmung, dass die Konvention 1973 keine Patentlösung bietet. Vielmehr gibt sie mögliche Methoden an die Hand und spricht Empfehlungen aus, die auf dem Weg zu einer Harmonisierung genutzt werden können.[90]

4) Keine ausreichende Be- oder Verarbeitung (Minimalbehandlung)

Nach der Standardnorm 6 stellen unter anderem folgende Vorgänge keine ausreichende Be- oder Verarbeitung dar:

- „Behandlungen, die zur Erhaltung während des Transports oder der Lagerung erforderlich sind;
- Behandlungen, die der Verbesserung der Aufmachung oder Handelsgüte der Waren oder ihrer Vorbereitung für den Transport dienen wie das Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken, das Zusammenstellen und Einordnen von Waren sowie das Umpacken;
- einfache Zusammensetzungsarbeiten;
- das Mischen von Waren verschiedenen Ursprungs, sofern die Merkmale der hergestellten Waren sich nicht wesentlich von den Merkmalen der vermischten Waren unterscheiden".[91]

Diese sogenannten Minimalbehandlungen[92] werden hier beispielhaft aufgeführt, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist.[93] Daneben können auch andere Behandlungen, die zu den charakteristischen Merkmalen oder Eigenschaften der Ware nicht wesentlich beitragen, Minimalbehandlungen darstellen.[94]

90 So auch *Navarro Varona* in Vermulst/Waer/Bourgeois, S. 361/362.
91 Standardnorm 6 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 6.
92 Zu der Bedeutung, den Rechtsgrundlagen und dem Anwendungsbereich der Minimalbehandlung in den präferenziellen Ursprungsregeln, *Röser*, Aw-Prax 1999, S. 103f.
93 Dies ergibt sich aus der Formulierung der Standardnorm 6 selbst „Nicht als wesentliche Be- oder Verarbeitung gelten Arbeitsvorgänge, die nicht oder nur wenig u den wesentlichen Merkmalen oder Eigenschaften der Waren beitragen, insbesondere solche, die ausschließlich aus einem oder mehreren der folgenden Vorgänge bestehen [...]".
94 Standardnorm 6 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 6.

5) Zubehör, Ersatzteile und Werkzeug

Die Standardnorm 7 regelt die Behandlung von Zubehör, Ersatzteilen und Werkzeugausstattungen, die zusammen mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen benutzt werden. Sie sieht vor, dass deren Ursprung sich nach dem Ursprung der Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge richtet. Dies gilt unter der Prämisse, dass sie zusammen eingeführt werden und normalerweise mit diesen verkauft werden sowie nach Art und Zahl deren normaler Ausrüstung entsprechen.[95] Zusammenfassend ist damit zu sagen, dass die aufgelisteten Teile und Zubehörstücke bzw. deren Wert (insbesondere bei der „ad valorem" Methode) bei der Ursprungsbestimmung unberücksichtigt bleiben sollen bzw. soll.[96]

6) Teilsendungen

Die Standardnorm 8 befasst sich mit zerlegten oder nicht zusammengebauten Waren, die in mehreren Sendungen eingeführt werden. Auf Antrag des Einführers werden diese Waren als eine Einheit betrachtet, wenn sie aus beförderungs- oder herstellungstechnischen Gründen nicht als Ganzes eingeführt werden können.[97] Der Kommentar zu der Vorschrift sieht die Anwendbarkeit auch vor, wenn lediglich aufgrund von Zufall oder eines Fehlers bei der Weiterleitung keine einmalige Lieferung erfolgte.[98]

7) Umschließungen

Die Verpackungen sollen nach der Standardnorm 9 denselben Ursprung haben wie die darin enthaltene Ware. Anders soll dies nur dann sein, wenn die nationalen Gesetze des Importlandes für tarifäre Zwecke eine gesonderte Anmeldung verlangen. In diesem Fall wird der Ursprung der Verpackung separat bestimmt.[99]

Jedoch bedeutet das nicht, dass die Verpackungen bei der Ursprungsbestimmung in jedem Fall gänzlich außer Acht gelassen werden können. Wenn die Verpackungen den Ursprung der Ware haben (Regelfall der Standardnorm 9), sollen nach der empfohlenen Praktik 10 die Verpackungen, die üblicherweise im Einzelhan-

95 Standardnorm 7 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 6.
96 Kommentar zur Standardnorm 7 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973.
97 Standardnorm 8 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 6.
98 Kommentar zur Standardnorm 8 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973.
99 Standardnorm 9 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 6.

del verwendet werden, bei der Methode des prozentualen Wertzuwachses Berücksichtigung finden.[100] Dabei wird auf die Fälle abgezielt, in denen Ware im Einzelhandel in bestimmten Verpackungen angeboten wird. Als Beispiel wird dabei das Parfum angeführt, das in einer Flasche abgefüllt und in einer Kartonbox im Einzelhandel verkauft wird.[101] Die Box ist dann auch einzubeziehen.

Soweit Verpackungen lediglich Mittel zum Zweck sind, der nicht dem Einzelhandel dient, sondern beispielsweise dem Schutz während des Transports, nehmen sie keinen Einfluss auf die Bestimmung des Ursprungs. Die üblichen Verpackungen für den Verkauf im Einzelhandel dagegen sollen, zumindest im Rahmen von prozentualen Wertklauseln, bei der Ursprungsbestimmung berücksichtigt werden.[102] Zudem dürfte das Verpacken selbst, als Minimalbehandlung im Sinne der Konvention von 1973, den Ursprung nicht beeinflussen.[103]

8) Neutrale Elemente

Die Standardnorm 11 legt fest, dass bei der Ursprungsbestimmung Energiestoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, die für die Be- oder Verarbeitung genutzt werden, keine Berücksichtigung finden.[104]

Diese sogenannten neutralen Elemente[105] (auch indirekte Materialien genannt)[106] sollen keinen Einfluss nehmen. Das dient der Praktikabilität. Denn die Ursprungsbestimmung würde durch die Berücksichtigung der angesprochenen Stoffe erheblich erschwert.

9) Direktbeförderung

Die empfohlene Praktik 12 richtet sich an die Länder, die eine direkte Beförderung von dem Ursprungsland aus vorschreiben. Bei präferenziellen Ursprungsregeln erfolgt in der Regel nur bei Einhaltung des Direktbeförderungsprinzips eine begünstigende Behandlung.[107] In diesen Fällen sollen, insbesondere aus geographischen Gründen (bei Binnenstaaten), oder bei Waren, die in Drittländern unter

100 Empfohlene Praktik 10 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 6.
101 Kommentar zur empfohlenen Praktik 10 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973.
102 Empfohlene Praktik 10 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 6.
103 Siehe dazu Standardnorm 6 b) Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 6.
104 Standardnorm 11 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 6.
105 Zu den neutralen Elementen, *Möller/Schumann*, S. 116.
106 Siehe zum NAFTA und der TPP unter D. IX. Indirektes Material (neutrale Elemente).
107 Zum Direktbeförderungsprinzip, *Möller/Schumann*, S. 70.

zollamtlicher Überwachung bleiben, z.B. bei Ausstellungen/Messen oder in Zolllager verbracht werden, Abweichungen zugelassen werden.[108] Die soeben aufgelisteten möglichen Ausnahmen von dem Prinzip der Direktbeförderung sind nicht abschließend.[109]

10) Informationen über die Ursprungsregeln

Die Standardnorm 13 schreibt vor, dass jeder interessierten Person die Ursprungsregeln, Änderungen diesbezüglich und Informationen über die Auslegung zugänglich zu machen sind.[110] Durch diese (Standard)vorschrift soll sichergestellt werden, dass den Interessenten nicht nur die Ursprungsregeln selbst und Veränderungen dieser Regeln mitgeteilt werden. Es soll darüber hinaus sichergestellt werden, dass Erläuterungen zur Auslegung der Regeln erhältlich sind.[111]

Im Falle von Änderungen der Ursprungsregeln oder ihrer Anwendungsmodalitäten sollen diese erst nach Ablauf einer Frist in Kraft treten, um sowohl Personen in den Ausfuhrmärkten als auch in den Lieferländern ausreichend Zeit zu geben, den neuen Regelungen Rechnung zu tragen.[112]

bb. Anlage D.2. – Anlage über Ursprungsnachweise

Die Anlage D.2. legt fest, unter welchen Voraussetzungen ein Nachweis für die Ursprungseigenschaft verlangt, ausgestellt und erteilt werden soll.[113] Ursprungsnachweise dienen der Kontrolle des Ursprungs sowie der Beschleunigung der Zollabfertigung.[114] Im Präferenzverkehr ist die begünstigende Behandlung von ihnen abhängig (Nachweisprinzip).[115]

108 Empfohlene Praktik 12 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 6.
109 Kommentar zur empfohlenen Praktik 12 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973.
110 Standardnorm 13 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 6.
111 Kommentar zur empfohlenen Praktik 13 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Pflicht zur Informationsgewährung nicht so verstanden werden soll, dass vertrauliche Informationen von der Behörde preisgegeben werden müssen (z.B. bzgl. Herstellungsvorgängen Dritter).
112 Standardnorm 14 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 6.
113 Standardnorm 1 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 7.
114 Einleitung Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 7.
115 Zum Nachweisprinzip, *Möller/Schumann*, S. 71.

Vorangestellt werden abermals die Begriffsbestimmungen.[116] Der Ursprungsnachweis stellt den Oberbegriff zum Ursprungszeugnis, der beglaubigten Ursprungserklärung und der Ursprungserklärung dar.[117] Ein Ursprungszeugnis ist ein „bestimmter Vordruck, der es ermöglicht, die Nämlichkeit der Waren festzustellen, und auf dem die zu seiner Ausstellung befugte Behörde oder Stelle ausdrücklich bescheinigt, dass die in diesem Zeugnis aufgeführten Waren ihren Ursprung in einem bestimmten Land[118] haben. Dieses Zeugnis kann auch eine Erklärung des Herstellers, Erzeugers, Lieferanten, Ausführers oder einer anderen zuständigen Person enthalten".[119] Eine beglaubigte Ursprungserklärung liegt dann vor, wenn die Ursprungserklärung von einer dazu befugten Behörde oder Stelle bescheinigt ist.[120] Eine Ursprungserklärung stellt eine „geeignete Erklärung über den Ursprung der Waren dar, die bei der Ausfuhr vom Hersteller, Erzeuger, Lieferanten, Ausführer oder einer anderen zuständigen Person in der Warenrechnung oder in einem anderen die Waren betreffenden Dokument abgegeben wird".[121]

Beispielhaft wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

„Die hierin bezeichneten Waren haben ihren Ursprung in... (Ursprungsland)"[122]

Weiterhin wird auch klargestellt, dass unter den Begriff der „Person sowohl natürliche sowie juristische Personen fallen.[123]

116 Auf die Definition „Zeugnis der regionalen Herkunftsbezeichnung", z.B. für Champagner oder Portwein, soll hier nicht näher eingegangen werden. Siehe dazu, Begriffsbestimmungen e) Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 7.

117 Begriffsbestimmungen a) Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 7.

118 Wie auch schon in Anlage D.1., wird darauf hingewiesen, dass der Ausdruck „Land" auch eine Ländergruppe, ein Gebiet oder einen Landesteil bedeuten kann. Die Kommentierung entspricht derjenigen zu Anlage D.1., siehe unter B. II. 2. a. aa. 1) Begriffsbestimmungen, Kommentar zu Begriffsbestimmungen Abs. 1-3 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973.

119 Begriffsbestimmungen b) Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 7.

120 Begriffsbestimmungen c) Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 7.

121 Begriffsbestimmungen d) Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 7.

122 Anmerkung zu Begriffsbestimmungen d) Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 7.

123 Begriffsbestimmungen f) Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 7.

1) Nachweiserfordernis

Nach Standardnorm 2[124] ist ein Nachweis nur erforderlich, wenn er für die Anwendung von Präferenzzöllen, von autonom oder vertraglich (uni-, bi- oder multilateral) getroffenen Wirtschafts- oder Handelsmaßnahmen oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Gesundheit notwendig ist.[125] Über die soeben genannten Fallkonstellationen hinaus[126] kann nach Standardnorm 5 ein Nachweis von den Behörden des Ursprungslandes immer verlangt werden, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlandes den Verdacht eines betrügerischen Verhaltens haben.[127]

In der empfohlenen Praktik 3 werden Fälle aufgezählt, in denen auf einen Ursprungsnachweis verzichtet werden sollte. Insbesondere die Fälle der Kleinsendungen, des Reisegepäcks und der kommerziellen Warensendungen (jeweils bis zu einem bestimmten Warenwert) sind besonders praxisrelevant:

a) „bei Waren, die in Kleinsendungen an Privatpersonen versandt oder im Gepäck von Reisenden[128] mitgeführt werden, soweit es sich dabei um nicht kommerzielle[129] Einfuhren handelt und der Gesamtwert der Einfuhr einen Betrag von mindestens 100 US Dollar[130] nicht übersteigt;

124 Standardnorm 2 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 7/8.

125 Bei einseitig (unilateral) festgelegten Fällen, für die ein Nachweiserfordernis besteht, soll alle drei Jahre überprüft werden, ob angesichts des Wandels der Wirtschafts- und Handelsbedingungen noch das Bedürfnis für den Nachweis besteht, empfohlene Praktik 4 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 8. Dabei ist die drei Jahresfrist an die Frist aus Art. 5 Abs. 2 der Grundkonvention der Kyoto Konvention von 1973 angelehnt, in der auch eingelegte Vorbehalte bzgl. bestimmter Normen und empfohlener Praktiken überprüft werden sollen, Kommentar zur empfohlenen Praktik 4 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973.

126 Kommentar zur Standardnorm 5 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973.

127 Standardnorm 5 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 8.

128 Der Begriff der Reisenden kann näher in den nationalen Gesetzen bestimmt werden, z.B. für Grenzgänger, Kommentar Abs. 1 zur empfohlenen Praktik 3 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973.

129 Jeder Vertragspartei bleibt es überlassen den Begriff der Importe „nicht kommerzieller Natur“ zu definieren. Beispielsweise können Versandhandelsbestellungen pauschal als kommerziell eingeordnet werden, Kommentar Abs. 2 zur empfohlenen Praktik 3 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973.

130 Weder die Kyoto Konvention 1973 noch die Kommentierung dazu macht eine Vorgabe welcher Wert der Waren maßgeblich sein soll, beispielsweise, der Verkaufspreis oder CIF-Preis, Kommentar Abs. 3 zur empfohlenen Praktik 3 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973.

b) bei kommerziellen Warensendungen, deren Gesamtwert einen Betrag von mindestens 60 US Dollar[131] nicht übersteigt; [...]"[132]

Abs. 2 der empfohlenen Praktik 3 sieht eine Addition der Werte von Sendungen nach Abs. 1 a) und b) vor, wenn von demselben Absender auf demselben Beförderungsweg an denselben Empfänger mehrere Sendungen zur gleichen Zeit versandt werden.[133] Dadurch soll eine Umgehung der Grenzwerte verhindert werden, indem lediglich auf den Gesamtwert nach Addition abgestellt wird.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung des Herstellungslandes[134] auf einem Erzeugnis nicht zwingend den Ursprungsregeln im zollrechtlichen Sinn folgt. Deswegen ersetzen solche Hinweise den Ursprungsnachweis nicht.[135]

2) Ursprungszeugnis

Der Anhang I[136] zur Anlage D.2.[137] enthält einen Mustervordruck eines Ursprungszeugnisses, der unter Berücksichtigung der Anmerkungen in Anhang II[138] und dem Anhang III[139] bei einer Überarbeitung der von dem jeweiligen Land genutzten Zeugnismuster herangezogen werden soll.[140] Die Vertragsstaaten, die ihre Ursprungszertifikate an das Muster angeglichen haben, sollen den Generalsekretär darüber in Kenntnis setzen.[141]

131 Weder die Kyoto Konvention 1973 noch die Kommentierung dazu macht eine Vorgabe welcher Wert der Waren maßgeblich sein soll, beispielsweise, der Verkaufspreis oder CIF-Preis, Kommentar Abs. 3 zur empfohlenen Praktik 3 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973.

132 „c) bei Waren, die vorübergehend eingeführt werden; d) bei Waren, die im Zollgutversand befördert werden; e) bei Waren, die von einem Zeugnis der regionalen Herkunftsbezeichnung begleitet werden, sowie bei bestimmten anderen Waren, wenn es wegen der Bedingungen, die die Lieferländer nach zwei- oder mehrseitigen Verträgen über diese Waren erfüllen müssen, unnötig ist, einen Ursprungsnachweis zu verlangen", empfohlene Praktik 3 Abs. 1 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 8.

133 Empfohlene Praktik 3 Abs. 2 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 8.

134 Wenn die Herkunftsbezeichnung vielmehr zur Kennzeichnung dienen soll, beispielsweise aus Gründen des Verbraucherschutzes, *Prieß* in Witte, Vorb. Art. 22-27 ZK, Rn. 15.

135 Kommentar Abs. 5 zur empfohlenen Praktik 3 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973.

136 Anhang I Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 10.

137 Siehe unter H. I. Ursprungszeugnis der Kyoto Konvention von 1973.

138 Anhang II Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 11/12.

139 Anhang III Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 12.

140 Empfohlene Praktik 6 Abs. 1 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 8.

141 Empfohlene Praktik 6 Abs. 2 Anlage D.2., Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 8.

Das Musterformular sieht acht Kästchen vor, die auszufüllen sind In den ersten drei dieser Kästchen sind der Ausführer (1), Empfänger bzw. Empfängerland (3) samt Anschriften aufzuführen. In Feld 2 wird die ausstellende Behörde eingetragen und ob es sich um das Originalursprungszeugnis (als „Original" zu bezeichnen) oder ein Duplikat (als „Duplikat" zu bezeichnen) handelt. Weiterhin können Angaben über die Beförderung (4) gemacht werden (falls erforderlich), z.B. Transportmittel, die Route oder Ähnliches. Soweit die Angabe einer laufenden Nummer erforderlich ist, kann diese an den Rand oder an die erste Stelle im Feld (5) selbst gesetzt werden. Die weiteren Angaben wie „Nummer und Zeichen der Packstücke", der „Anzahl und Art der Packstücke" und „Warenbezeichnung" können durch senkrechte Linien getrennt werden. Alternativ dazu kann ausreichend Platz zwischen den einzelnen Angaben gelassen werden. Weiterhin kann auch die Tarifnummer im rechten Teil der Box 5 angegeben werden. Auch gegebenenfalls erforderliche Angaben über Ursprungskriterien sollen angegeben werden und sind durch eine senkrechte Linie erkennbar abzugrenzen. Um die Nämlichkeit sicherzustellen, ist auch das Bruttogewicht (6) anzugeben. Das 7. Feld soll frei bleiben für zusätzliche Angaben wie den Rauminhalt oder einen Verweis auf andere Papiere wie Rechnungen. Weitere Mengenangaben können wahlweise in die Felder 6 oder 7 eingetragen werden. Das letzte Feld ist der zuständigen Behörde für ihre Bescheinigung vorbehalten. Der Musterwortlaut in diesem Feld (8) ist nicht zwingend und kann durch die ausstellende Behörde anders abgefasst werden.[142]

Der Anhang III stellt die Ausgestaltung der Vorschriften über das Ausfüllen des Ursprungszeugnisses in das Ermessen der Vertragsstaaten. Es werden aber gewisse Mindeststandards angeraten. Beispielsweise müssen die Eintragungen leserlich und unauslöschlich sein. Die Ursprungszeugnisse dürfen keine Rasuren oder Übermalungen aufweisen. Irrtümliche Eintragungen sind zu streichen und die neuen Angaben einzufügen. Derartige Änderungen müssen zum einen von demjenigen, der sie vornimmt, bescheinigt werden und sie bedürfen der Bestätigung durch die zuständige Behörde. Leerfelder sind durch Streichungen kenntlich zu machen. Soweit Ausfuhrhandelsvorschriften es verlangen, können Kopien des Originals hergestellt werden.[143]

Hinsichtlich der sprachlichen Fassung des Formulars soll das Ursprungszertifikat in der vom Ausfuhrland gewählten Sprache[144] abgefasst sein und falls es weder

142 Anhang II Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 11/12.
143 Anhang III Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 12.
144 In der Regel dürfte dies die Landessprache sein.

Englisch noch Französisch ist, auch zusätzlich in einer der beiden Sprachen.[145] Eine Übersetzung des Ursprungszeugnisses sollten die Zollbehörden des Einfuhrlandes nicht grundsätzlich fordern, auch wenn die (ausgefüllten) Angaben im Ursprungszeugnis nicht in ihrer Landessprache sind.[146]

Es obliegt den Vertragsparteien, die zuständige Behörde für die Ausstellung des Ursprungsnachweises zu bestimmen und darüber eine Mitteilung bei Annahme der Anlage oder später zu machen.[147] In Betracht kommen neben den Zollbehörden auch weitere Behörden wie zum Beispiel Handelskammern.[148]

Auf Grundlage von Ursprungszeugnissen, die im Ursprungsland selbst ausgestellt wurden, sollen auch Behörden in einem Drittland Ursprungszeugnisse ausstellen können, wenn die Einfuhr über dieses Drittland erfolgt.[149]

Für die ausstellenden Behörden oder zuständigen Stellen ist eine Aufbewahrungspflicht von zwei Jahren für die Anträge bzw. die Kontrollexemplare zu den Ursprungszeugnissen gemäß der empfohlenen Praktik 11 vorgesehen,[150] um eine Kontrolle der Unterlagen auch nach Abfertigung der Waren zu ermöglichen[151].

3) Ursprungserklärung

Für die beglaubigte Ursprungserklärung sieht der Konventionsgeber keine eigenen Fallgruppen vor. Bei der (einfachen) Ursprungserklärungen dagegen werden drei Fallkonstellationen aufgezählt, in denen eine Ursprungserklärung als ausreichend erachtet wird. Dabei handelt es sich erstens um Kleinsendungen an Privatpersonen, zweitens um Reisegepäck (jeweils nicht kommerzieller Natur) bis zu einem Wert von mindestens 500 US Dollar sowie um kommerzielle Sendungen

145 Empfohlene Praktik 7 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 8.
146 Empfohlene Praktik 8 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 8.
147 Standardnorm 9 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 8.
148 Anmerkung zur Standardnorm 9 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 8.
149 Empfohlene Praktik 10 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 8.
150 Empfohlene Praktik 11 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 8.
151 Kommentar zur empfohlenen Praktik 11 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973.

bis zu einem Betrag von mindestens 300 US Dollar.[152] Diese Konstellationen entsprechen damit denen, in denen ein Ursprungsnachweis entbehrlich ist.[153] Der entscheidende Unterschied, der das Bedürfnis einer Ursprungserklärung begründet, ist die höhere Wertgrenze.

Der Warenwert der Sendungen ist auch hier zu addieren, wenn mehrere Sendungen von demselben Absender auf demselben Beförderungsweg zeitgleich an denselben Empfänger versandt werden.[154]

Die Standardnorm 13 sieht Sanktionen für Personen vor, die ein Dokument mit falschen Angaben anfertigen oder anfertigen lassen, um einen Ursprungsnachweis zu erlangen.[155] Durch die weit gefasste Begrifflichkeit „Sanktion" ist für den nationalen Gesetzgeber Freiraum zur Ausgestaltung geschaffen worden. Diese ist nicht auf die strafrechtliche Sanktionierung beschränkt. Einfache Schreibfehler oder versehentliche Fehler sind nicht erfasst.[156] Die Sanktionierung in den nationalen Gesetzen kann auch derart gestaltet werden, dass die ausstellenden Stellen der Ursprungsnachweise die Sanktionen selbst erlassen können.[157]

Die Standardnorm 14 der Anlage D.2. weißt[158] auf die Informationspflicht der Behörde gegenüber der Öffentlichkeit hin.[159] Neben der Veröffentlichung, beispielsweise in Amtsblättern, sollten Informationen von jeder Zollbehörde auf Nachfrage gewährt werden.[160]

cc. Anlage D.3. – Anlage über die Überprüfung von Nachweisunterlagen

Die Anlage behandelt das Thema der Überprüfung von Ursprungsnachweisen in Fällen, in denen die Güter schon aus dem Land ausgeführt wurden, in dem der Ursprungsnachweis ausgestellt wurde. Die Initiative für solche Nachprüfungen kann entweder von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes ausgehen oder aber auf

152 Empfohlene Praktik 12 Abs. 1 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 9.
153 Siehe dazu unter B. II. 2. a. bb. 1) Nachweiserfordernis.
154 Empfohlene Praktik 12 Abs. 2 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 9; siehe unter B. II. 2. a. bb. 1) Nachweiserfordernis.
155 Standardnorm 13 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 9.
156 Kommentar Abs. 1 zur Standardnorm 13 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973.
157 Kommentar Abs. 2 zur Standardnorm 13 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973.
158 Siehe dazu schon unter B. II. 2. a. aa. 10) Informationen über die Ursprungsregeln.
159 Standardnorm 14 Anlage D.2. Kyoto Konvention von 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 9.
160 Kommentar zur Standardnorm 14 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973.

Verlangen des Einfuhrlandes erfolgen.[161] Die Anlage D.3. zielt auf den letzten Fall ab und regelt die Amtshilfe bei der Nachweiskontrolle.[162] Die Amtshilfe soll keinen Teil der normalen Abfertigung darstellen. Vielmehr ist sie als nützliche Ergänzung zu dem üblichen System der Ursprungsbestimmung vor der Überführung in den freien Verkehr gedacht.[163] Anwendung findet diese Anlage allerdings nur soweit Belegmaterial für den Ursprung vorgelegt wurde.[164]

b. Das Drawback-Verfahren – Anlage E.4.

Unter einem Zollrückvergütungsverfahren ist das Verfahren zu verstehen, das bei der Wiederausfuhr von Waren eine Erstattung von Einfuhrabgaben und Steuern[165] vorsieht, die für diese Waren gezahlt wurden.[166] Es ist insbesondere für Fälle gedacht, in denen importierte Vormaterialien (ohne Ursprung) Gegenstand von Be- oder Verarbeitung (im Sinne einer Veredlung)[167] sind und als Enderzeugnisse ausgeführt werden oder Ware in demselben Zustand wie bei Einfuhr wieder ausgeführt werden soll.[168]

Dadurch bleiben die innerhalb eines Landes produzierten Enderzeugnisse konkurrenzfähig. Denn der bei Einfuhr der Vormaterialien bezahlte Zoll wird rückvergütet und muss nicht auf die Käufer auf ausländischen Märkten überlagert werden. So kann die Ware zu günstigeren Preisen ins Ausland weiterveräußert werden.[169] Der Zweck des Rückvergütungsverfahrens im Hinblick auf erfolgte Be- oder Verarbeitung ist somit, das produzierende Gewerbe und den Außenhandel zu fördern.[170]

Neben dem Rückvergütungsverfahren bestehen auch weitere Verfahren, die das Ziel verfolgen, die Zahl der Exporte zu steigern, indem Ware und Materialien

161 Einführung Anlage D.3. Kyoto Konvention 1973.
162 Siehe Standardnorm 1 Anlage D.3. Kyoto Konvention 1973.
163 Kommentar Abs. 1 zur Standardnorm 1 Anlage D.3. Kyoto Konvention 1973.
164 Kommentar Abs. 2 zur Standardnorm 1 Anlage D.3. Kyoto Konvention 1973.
165 Der Begriff „Einfuhrabgaben und Steuern“ („import duties and taxes“) erfasst Zollabgaben und alle anderen Abgaben, Steuern, Gebühren und Kosten, die im Zusammenhang mit der Wareneinfuhr anfallen. Allerdings sind davon nicht die Gebühren und Belastungen erfasst, die dem Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Leistungen beschränkt sind, Begriffsbestimmungen c) Anlage E.4. Kyoto Konvention 1973.
166 Begriffsbestimmungen a) Anlage E.4. Kyoto Konvention 1973.
167 Zur zollbegünstigten Veredelung im Inland und anschließender Ausfuhr in der Kyoto Konvention 1973, *Kielmann*, ZfZ 1982, S. 34 (35).
168 Einleitung Anlage E.4. Kyoto Konvention 1973; zum „Drawback“ in der Kyoto Konvention 1973, *Dorsch*, ZfZ 1973, S. 289 (291) und *Kielmann*, ZfZ 1982, S. 34 (35).
169 Siehe Einleitung Anlage E.4. Kyoto Konvention 1973.
170 Kommentar Abs. 1 zur Standardnorm 1 Anlage E.4. Kyoto Konvention 1973.

(vorübergehend) eingeführt werden. So dienen die Verfahren der vorübergehenden Zulassung in der aktiven Veredelung („temporary admission for inward processing“ (E.6.)), der zollfreien Ersetzung von Gütern („the duty-free replacement of goods procedure“ (E.7.)) und auch der vorübergehenden Zulassung für die Wiederausfuhr in demselben Zustand („re-exportation in the same state“(E.5.)) diesem Zweck.[171]

Die nationalen Gesetze legen die Fallkonstellationen[172] fest, in denen eine Rückvergütung möglich ist.[173] Durch eine Beschränkung der Rückvergütung auf bestimmte Fälle wird die heimische Wirtschaft (insb. für Vormaterialien) geschützt, soweit für das jeweilige Gut auch ein inländischer Markt[174] besteht. Denn durch das Rückvergütungsverfahren wird gerade ein Anreiz für Importe von ausländischen Gütern (in der Regel Vormaterialien) geschaffen.[175]

Die Rückvergütung wird nicht ausdrücklich im Zusammenhang mit den Regelungen zum Ursprung erörtert. Auf die konkrete Ausgestaltung des Rückvergütungsverfahrens in der Kyoto Konvention 1973 soll deswegen nicht näher eingegangen werden. Der Anlage E.4. der Konvention von 1973 lässt sich aber der allgemeine Gedanke entnehmen, dass bei Wiederausfuhr von importierter Ware, grundsätzlich die gezahlten Abgaben zu erstatten sind.

c. Die verbindliche Auskunft – Anlage G.1

Die Kyoto Konvention von 1973 sah noch keine Vorschrift für eine verbindliche Auskunft bezogen auf den Ursprung vor. In Standardnorm 18 Anlage G.1. wird lediglich von einer bindenden Auskunft für die Tarifklassifizierung gesprochen.[176]

171 Kommentar Abs. 1 zur Standardnorm 1 Anlage E.4. Kyoto Konvention 1973.

172 Die Anwendung des Rückvergütungsverfahrens kann auf bestimmte Waren oder Warengruppen (z.B. durch Referenz zu Zolltarifnummern oder Produktbeschreibung) oder auf eine bestimmte Warennutzung, auf bestimmte Einfuhrabgaben und Steuern oder auf Fälle, in denen die Ware eine Be- oder Verarbeitung oder eine ähnliche autorisierte Nutzung erfahren hat, beschränkt werden, Anmerkung zur Standardnorm 2 und Kommentar Abs. 3 zu Standardnorm 2 Anlage E.4. Kyoto Konvention 1973.

173 Standardnorm 2 Anlage E.4. Kyoto Konvention 1973.

174 D.h. soweit auf dem inländischen Markt Substitutionsprodukte für die importierten Vormaterialien/Waren vorhanden sind.

175 Siehe Einleitung Anlage E.4. Kyoto Konvention 1973.

176 Standardnorm 18 Anlage G.1. Kyoto Konvention 1973.

3. Die revidierte Kyoto Konvention

Die Kyoto Konvention von 1973 wurde überarbeitet und als sogenannte Revidierte Kyoto Konvention (RKC) im Jahr 1999 von dem WCO Rat verabschiedet.[177]

Im Gegensatz zu der ersten Fassung besteht die RKC nun aus der Grundkonvention („Body of the Convention"), einer Allgemeinen Anlage („General Annex", GA) und verschiedenen Besonderen Anlagen („Specific Annexes", SA).[178]

Die Grundkonvention regelt allgemeine organisatorische Angelegenheiten wie beispielsweise den Beitritt zu der RKC und die Bedingungen dafür. Die GA regelt in zehn Kapiteln allgemeine zollrechtliche Angelegenheiten wie die Erhebung der Zölle und Steuern, Informationspolitik in Sachen Zoll und Rechtsbehelfen in diesem Bereich. Deren Vorschriften gelten allgemein und finden deswegen auch auf die Vorschriften der SA Anwendung.[179] Die SA behandeln unter anderem die Zollverfahren und speziellere Themen wie die Ursprungsbestimmung.

a. Die Anlage K

Die RKC regelt in der Besonderen Anlage K (SA K) das Thema der Ursprungsregeln. Ebenso wie die Anlage D der Kyoto Konvention von 1973 ist sie in drei Kapitel unterteilt, deren Benennung von der ursprünglichen Fassung in der Kyoto Konvention von 1973 nicht abweicht (Anlage über Ursprungsregeln, Anlage über Ursprungsnachweise und Anlage über die Überprüfung der Nachweisunterlagen).

Zu der neuen Anlage über die Ursprungsregeln bestehen aber, im Gegensatz zu der ehemaligen Anlage D, noch keine Richtlinien. Diese sollten in Übereinstimmung mit den Arbeiten des WTO-Ausschusses für Ursprungsfragen („WTO-committee on rules of origin") zum WTO-Übereinkommen über Ursprungsregeln erfolgen und nach deren Abschluss erstellt werden.[180] Bis heute sind diese nicht nachträglich ergänzt worden.

177 *Beußel* in Dorsch, Vor Art. 114-129 ZK, Rn. 15; Revised Kyoto Convention – Your questions answered (Februar 2006), S. 3 erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/-/media/wco/public/global/pdf/topics/facilitation/instruments-and-tools/conventions/kyoto-convention/brochures/kyoto_yourquestionsanswered.pdf?db=web (Stand 30.09.2017).

178 Zum Aufbau der Revidierten Kyoto Konvention, *Wolffgang/Fischer-Zach*, ZfZ 2003, S. 84 (85).

179 *Wolffgang/Fischer-Zach*, ZfZ 2003, S. 114 (114).

180 *Wolffgang/Fischer-Zach*, ZfZ 2003, S. 114 (123); *Lyons*, S. 231; *Walsh*, S. 302; dazu auch die Closing Remarks des Secretary General, WCO Origin Compendium, WCO

Inhaltlich sind die Änderungen, die im Rahmen der SA K über die Ursprungsregeln erfolgt sind, überschaubar.[181]

Eine hervorzuhebende Veränderung ist, dass als wesentliche Be- oder Verarbeitung (scheinbar) keine Listen von bestimmten Be- oder Verarbeitungsvorgängen mehr vorgesehen sind.[182] Diese Methode war als eine von drei Möglichkeiten in der Anlage D.1. im Rahmen der einleitenden Anmerkungen und in der Anmerkung zur Standardnorm 3 Anlage D.1. aufgeführt.[183] Allerdings wird auch in der Anlage D.1. der Konvention von 1973 im Übrigen, d.h. in den Standardnormen und den empfohlenen Praktiken, ausdrücklich nur auf die Methode des Tarifwechsels und die Methode des Mehrwerts („ad valorem") Bezug genommen.[184]

Unwahrscheinlich ist es, dass der Konventionsgeber der RKC auf die Listenregeln als Methode der Ursprungsbestimmung gänzlich verzichten wollte. Da in der neuen Fassung der RKC derzeit weder eine Einleitung noch Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften bestehen, dürfte es wahrscheinlicher sein, dass bei der Neufassung aus diesem Grund die Methode der Listenregeln scheinbar entfallen ist. Da bislang noch keine Richtlinien zur Anlage K bestehen[185], können diese ebenfalls nicht für eine Klarstellung sorgen.

Auch ein Blick auf die historische Entwicklung der Ursprungsregeln im Welthandelsrecht spricht für diese Auslegung. Die RKC wurde 1999 von dem WCO Rat verabschiedet[186] und das Übereinkommen der WTO zu den Ursprungsregeln (ARO) trat nach Abschluss der Uruguay Runde mit den übrigen WTO-

Webseite, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/-/media/wco/public/global/pdf/topics/origin/instruments-and-tools/guidelines/origin_compendium.pdf?db=web (Stand 29.09.2017).

181 So auch *Walsh*, S. 302.

182 Siehe auch *Inama*, RoO in International Trade, S. 8/9.

183 Siehe unter B. II. 2. a. aa. 3) Wesentliche Be- oder Verarbeitung.

184 Siehe Empfohlene Praktiken 4, 5 und 10 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5/6 sowie Kap. 1 SA K RKC.

185 Ursprünglich war geplant, dass die SA K RKC nach dem Abschluss der Arbeit des WTO-Ausschusses für Ursprungsregeln („WTO-Committee on Rules of Origin") noch einmal überarbeitet würde und dann Richtlinien („Guidelines") dazu erstellt würden, *Wolffgang/Fischer-Zach*, ZfZ 2003, S. 114 (123); *Lyons*, S. 231 und *Walsh*, S. 302; dazu auch die Closing Remarks des Secretary General, WCO Origin Compendium, WCO Webseite, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/-/media/wco/public/global/pdf/topics/origin/instruments-and-tools/guidelines/origin_compendium.pdf?db=web (Stand 29.09.2017).

186 *Beußel* in Dorsch, Vor Art. 114-129 ZK, Rn. 15; Revised Kyoto Convention – Your questions answered (Februar 2006), S. 3 erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/-/media/wco/public/global/pdf/topics/facilitation/instruments-and-tools/conventions/kyoto-convention/brochures/kyoto_yourquestionsanswered.pdf?db=web (Stand 30.09.2017).

Abkommen am 1. Januar 1995 in Kraft[187]. Letzteres sieht weiterhin die drei Möglichkeiten wie in der ursprünglichen Kyoto Konvention 1973 sowohl für den präferenziellen wie auch für den nicht-präferenziellen Ursprung vor.[188] Da die WTO das ARO in Absprache mit der WCO erstellte[189], ist nicht davon auszugehen, dass die WCO in ihrer Ansicht zur Ursprungsbestimmung von der der WTO mit der SA K der RKC abweichen wollte. Und dass die WTO an dem ursprünglichen dreigliedrigen Ansatz grundsätzlich für die Erzeugnisse festhält, die Material ohne Ursprungseigenschaft enthalten, kann aus dem Bali-Paket geschlossen werden. Dieser Ansatz wird dort in der Ministerialentscheidung zum präferenziellen Ursprung für Entwicklungsländer übernommen.[190]

Im Übrigen sind die Vorschriften der Anlagen D.1.-D.3. weitgehend inhaltlich übernommen worden. Anzumerken ist aber, dass viele Standardnormen in der neuen Version (SA K) in empfohlene Praktiken umgewandelt wurden. Dies lässt sich damit erklären, dass in der Konvention von 1973 auch Standardnormen gesondert von den Vertragsstaaten ausgenommen werden konnten.[191] In der RKC können dagegen bei Annahme eines Kapitels lediglich die empfohlenen Praktiken von den Vertragsstaaten vom Anwendungsbereich ausgenommen werden.[192] Der Grad an Verbindlichkeit der Ursprungsregeln in Anlage K RKC ändert sich somit im Ergebnis durch die Neufassung nicht erheblich.[193]

Zudem hat insbesondere an den Stellen eine Anpassung stattgefunden, an denen Veränderungen eine solche erforderten. So verweist die RKC nicht auf das Brüsseler Zolltarifschema, sondern auf das Harmonisierte System (HS).

Die Vorschriften, die weggefallen sind, sind die Standardnormen 13 der Anlage D.1. und 14 der Anlage D.2. Sie befassten sich mit der Pflicht der Behörden die Ursprungsregeln, Änderungen sowie Informationen über ihre Auslegung der Öffentlichkeit bzw. Informationen über Nachweisunterlagen für den Warenursprung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen befinden sich nun in

187 *Barceló III*, Cornell Law School research paper No. 06-049, S. 6.

188 Siehe Art. 2 a) i)-iii) ARO und Anhang II Abs. 3 a) i)-iii) ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 144 und 150.

189 *Prieß/Pethke*, Common Market Law Review 1997, S. 773 (776/777).

190 WTO Dokument, Preferential Rules of Origin for Least-Developed Countries, Ministerialentscheidung vom 7.12.2013, WT/MIN(13)/42 – WT/L/917, Abs. 1.2.

191 Siehe Art. 5 Abs. 1 Grundkonvention der Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1975 Nr. L 100, S. 3.

192 Art. 12 Abs. 2 S. 2 Grundkonvention RKC, ABl. EU 2003 Nr. L 86, S. 28.

193 Lediglich hinsichtlich der Vorschriften, die aus der Anlage D Kyoto Konvention 1973 nunmehr in die GA aufgenommen wurden, besteht eine größere Verbindlichkeit, denn an die GA sind alle Vertragsparteien gebunden, siehe Art. 12 Abs. 1 Grundkonvention RKC, ABl. EU 2003 Nr. L 86, S. 28.

Kap. 9 GA – zollamtliche Informationen, Entscheidungen und Auskünfte. Das Kap. 9 GA unterteilt sich in drei Abschnitte, die allgemeinen Informationen (A), besonderen Informationen (B) und Entscheidungen und Auskünfte (C). Sowohl die Informationen über Änderungen des Zollrechts sowie die Zollformalitäten sind als allgemeine Informationen zur Verfügung zu stellen. Und da auf die GA im Rahmen der Ursprungsregeln in den Standardnormen 1 der Kap. 1-3 SA K RKC Bezug genommen wird, verändern sich die Pflichten der Zollbehörden im Ergebnis nicht.

Zu Beginn der jeweiligen Kapitel werden Begrifflichkeiten näher erläutert.[194] Dabei haben sich die Definitionen seit der ursprünglichen Fassung in der Kyoto Konvention von 1973 nicht geändert. Jedoch werden einige Definitionen nunmehr von der GA geregelt.[195]

Abschließend lässt sich sagen, dass inhaltliche Änderungen im Rahmen der Ursprungsregeln von dem Konventionsgeber erkennbar nicht gewollt waren. Denn tatsächlich weggefallen sind entscheidende Vorschriften nicht. Sie werden lediglich an anderer Stelle erörtert. Nur das Merkmal der Produktionslisten ist ersatzlos mit den einleitenden Anmerkungen gestrichen worden. Dadurch soll aber nach hier vertretener Auffassung diese Möglichkeit der Ursprungsbestimmung nicht entfallen.

b. Die Besondere Anlage F

Das Rückvergütungsverfahren ist als eigenes Zollverfahren in Kap. 3 SA F RKC geregelt. Der Konventionsgeber hat bei dem Verfahren der Rückvergütung einige Vorschriften in der RKC anders abgefasst, als noch in der Konvention 1973[196] und auch die Kommentierung hat eine Überarbeitung erfahren. Diese Veränderungen sollen im Überblick dargestellt werden.

194 *Wolffgang/Fischer-Zach*, ZfZ 2003, S. 114 (115).

195 Beispielsweise befinden sich die Definitionen der „zollamtlichen Überwachung“ oder „Zollkontolle“ nun in E7./F3. Kap. 2, GA RKC, von „Einfuhrabgaben und -steuern“ nun in E20./F14. Kap. 2, GA RKC, der „Person“ nun in E23./F22. Kap. 2 GA RKC, der „Überlassung“ nun in E24./F20. Kap. 2 GA RKC, ABl. EU 2003 Nr. L 86, S. 32/33.

196 Siehe unter B. II. 2. b. Das Drawback-Verfahren – Anlage E.4.

Die Definitionen sind gleichgeblieben und teilweise[197] in die GA RKC verlagert worden. Lediglich die Definition von „ähnlichen Produkten“[198] ist neu aufgenommen worden.[199]

Die typischen Anwendungsfälle bleiben bestehen. Das Verfahren wird auf Waren angewendet, die bei der Be- oder Verarbeitung von Exportware genutzt werden, auf Materialien, die in Gütern beinhaltet sind oder bei der Verarbeitung der Exportware verbraucht werden und auf importierte Ware, die in demselben Zustand wiederausgeführt wird.[200]

Die RKC sieht wie schon die Konvention von 1973 die Möglichkeit vor, die Anwendung des Rückvergütungsverfahrens auf bestimmte Fälle zu beschränken. Dies kann im Hinblick auf einzelne Güter oder Gütergruppen, eine bestimmte Güternutzung, bestimmte Einfuhrabgaben und Steuern oder in Fällen geschehen, in denen die Ware einer Be- oder Verarbeitung oder einer anderen berechtigten Nutzung unterzogen wurde. Die Erwägungen zu Beschränkungen sind inhaltlich übernommen worden und noch an einigen Stellen ergänzt worden. Dass sowohl eine vollständige oder nur eine teilweise Rückvergütung möglich ist, ergibt sich nicht mehr nur aus der Definition des Rückvergütungsverfahrens, sondern auch aus den Richtlinien zur SA F. Die Ausgestaltung des Drawbacks obliegt den nationalen Gesetzgebern.[201]

Neu sieht die SA F RKC die Nutzung von elektronischem Zahlungsverkehr vor.[202] Zudem wird in Anhang I zur SA F RKC speziell auf die Zollkontrolle und Nutzung von Informationstechnologie im Rahmen des Drawback-Verfahrens eingegangen.[203]

Abschließend ist anzumerken, dass in diesem Kapitel von dem Konventionsgeber einige Veränderungen gegenüber der Konvention von 1973 vorgenommen wurden, diese aber nicht zu grundlegenden inhaltlichen Neuerungen geführt haben.

197 Beispielsweise befinden sich die Definitionen der „zollamtlichen Überwachung“ oder „Zollkontolle“ nun in E7./F3. Kap. 2, GA RKC, von „Einfuhrabgaben und -steuern“ nun in E20./F14. Kap. 2, GA RKC, der „Person“ nun in E23./F22. Kap. 2 GA RKC, der „Überlassung“ nun in E24./F20. Kap. 2 GA RKC, ABl. EU 2003 Nr. L 86, S. 32/33.

198 Siehe Begriffsbestimmungen E3./F1. Kap. 3 SA F RKC.

199 Diese sollten nach dem Kommentar Abs. 1 zur Empfohlenen Praktik 3 Anlage E.4. Kyoto Konvention 1973 noch von den nationalen Gesetzgebern definiert werden.

200 Einleitung in dem Kommentar zu Kap. 3 SA F RKC.

201 Kommentar zur Standardnorm 2 Kap. 3 SA F RKC.

202 Empfohlene Praktik 8 Kap. 3 SA F RKC.

203 Anhang I Kap. 3 SA F RKC.

Die Veränderungen bestehen größtenteils in einer Umstrukturierung, einer Klarstellung durch detaillierte Erläuterungen und einer Modernisierung, um insbesondere dem technischen Fortschritt seit 1973 Rechnung zu tragen.

c. Die Allgemeine Anlage – Norm 9.9

Auch die RKC sieht eine Vorschrift zur verbindlichen Auskunft („binding ruling") vor. Sie nimmt nicht ausschließlich auf den Ursprung Bezug und ist deswegen in dem Allgemeinen Teil der RKC (Kap. 9) verortet. Die Vorschrift ist kurzgefasst und erst die Kommentierung von Norm 9.9 macht nähere Angaben zur Ausgestaltung von verbindlichen Auskünften. Danach kann der Ursprung, neben der Tarifklassifizierung und Zollwertbestimmung, Gegenstand von Ursprungsauskünften sein.[204] Die Vorschrift lautet: „Auf Antrag des Beteiligten erteilt der Zoll verbindliche Auskünfte, sofern er über alle seines Erachtens dazu erforderlichen Angaben und Unterlagen verfügt."[205] Diese Auskünfte können durch die nationalen Gesetze als bindend ausgestaltet sein. Andererseits können die Zollbehörden sich auch lediglich selbst verpflichten bzw. eine Art Zusage machen („commitment by the customs"), die Auskunft zu achten. Sie wird auf Antrag hin erteilt und beruht auf Informationen, die der Antragsteller gewährt. In der Regel werden dadurch beide Parteien für eine bestimmte Zeit (die festzulegen ist) gebunden.[206] Die Mindest-Geltungsdauer der Auskünfte variiert in der Praxis zwischen einem und fünf Jahren.[207]

In Fällen, in denen die verbindliche Auskunft durch rechtliche oder administrative Veränderungen überholt ist, kann eine Frist gesetzt werden bis die Auskunft zurückgenommen wird. Wenn sich aber die zugrundeliegenden Tatsachen verändern, wird die Auskunft (automatisch) unanwendbar.[208]

Die nationalen Gesetze oder internen Anweisungen („departmental instructions") sollen den Verfahrensablauf festlegen. Die folgenden Punkte stellen die Minimalanforderungen an einen Antrag dar:

- Name und Adresse des Antragstellers;
- Vollständige Details zu den Waren wie eine Produktbeschreibung, Art, Zusammensetzung, Qualität, Preis, Ursprung, Endnutzung, Verpackung und, soweit anwendbar, die Be- und Verarbeitung;

204 Kommentar Abschn. 3.7 zur Norm 9.9 GA RKC.
205 Norm 9.9 GA RKC, ABl. EU 2003 Nr. L 86, S. 43.
206 Kommentar Abschn. 3.7 zur Norm 9.9 GA RKC.
207 Kommentar Abschn. 3.10 zur Norm 9.9 GA RKC.
208 Kommentar Abschn. 3.7 zur Norm 9.9 GA RKC.

- Angaben zu vorherigen Einfuhren derselben Art durch den Antragsteller, zzgl. der angewendeten Tarifnummer;
- Benennung der Zollbehörde, die für die Abfertigung der Ware zuständig sind.[209]

Die Zollbehörden werde üblicherweise ein Warenmuster verlangen. Ansonsten werden Fotografien, Pläne, Zeichnungen oder eine vollständige und exakte Beschreibung gefordert.[210]

Der Antragsteller muss schriftlich über die verbindliche Auskunft benachrichtigt werden.[211] Die Auskunft sollte die genaue Beschreibung der Waren enthalten und, gegebenenfalls Bezug auf die relevanten Muster, Fotografien, Pläne, Zeichnungen oder detaillierten Beschreibungen nehmen, die mit dem Antrag eingereicht wurden.[212]

Die Zollbehörden allgemein oder zumindest die, bei denen die Ware angemeldet werden muss, sollten über die Auskunft in Kenntnis gesetzt werden. Die Verbreitung der Auskunft kann durch eine computerbasierte Datenbank erleichtert werden. Dadurch können Informationen auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Veröffentlichung von verbindlichen Auskünften begründet aber keine allgemeinen Pflichten der Zollbehörden, anders als gegenüber der Person, gegenüber der die Auskunft erteilt wurde.[213]

Ein- und Ausführer können die verbindlichen Auskünfte nutzen, um die Formalitäten bei der Zollabfertigung zu minimieren. So genügt es in vielen Fällen, die Referenznummer der Auskunft anzugeben. Die Vorlage der vollständigen verbindlichen Auskunft ist entbehrlich. Die Zollbehörden können risikoabhängige Überprüfungen durchführen, um sicherzustellen, dass die betroffene Ware mit der in der Auskunft identisch ist (Nämlichkeitsprüfung) und die Auskunft noch wirksam ist.[214] Das bedeutet in zeitlicher Hinsicht, dass der Antrag auf die verbindliche Auskunft vor Abfertigung zu stellen ist.

209 Kommentar Abschn. 3.7 zur Norm 9.9 GA RKC.
210 Kommentar Abschn. 3.8 zur Norm 9.9 GA RKC.
211 Ein Standardformular kann eine Benachrichtigung erleichtern, Kommentar Abschn. 3.9 zu Norm 9.9 GA RKC.
212 Kommentar Abschn. 3.9 zur Norm 9.9 GA RKC.
213 Kommentar Abschn. 3.9 zur Norm 9.9 GA RKC.
214 Kommentar Abschn. 3.11 zur Norm 9.9 GA RKC.

Die verbindliche Auskunft kann aufgehoben werden („may be annulled"), wenn sie auf Grundlage von falschen oder unvollständigen Informationen des Antragstellers ausgestellt wurde.[215]

In den folgenden Fallkonstellationen verlieren Auskünfte ihre Wirksamkeit („cease to be valid"):

(i) wenn sie mit neuen Maßnahmen oder gerichtlichen Entscheidungen unvereinbar werden, die von der nationalen Behörde oder von der Zollunion oder der betroffenen wirtschaftlichen Gemeinschaft getroffen wurden;[216] oder

(ii) wenn der Inhaber der verbindlichen Auskunft über die Aufhebung, den Widerruf oder die Abänderung schriftlich benachrichtigt wird. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn weitere Informationen, die die Auskunft betreffen, bekannt werden. Die Auskunft würde dann normalerweise an dem Tag aufgehoben, an dem die neue Maßnahme oder juristische Entscheidung wirksam wird und verliert damit auch die Verbindlichkeit für die Zollbehörden. Wenn eine Aufhebung besonders gravierende Folgen für den Antragsteller hat, kann die Auskunft für eine bestimmte Zeit verlängert werden. Dies sollte aber auf solche Fälle beschränkt werden, in denen der Antragsteller nachweisen kann, dass er auf Grundlage der Auskunft unwiderrufliche Verpflichtungen eingegangen ist.[217]

III. Welthandelsorganisation

1. Das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen 1994

a. Grundlagen der Welthandelsorganisation und des GATT

Nach Ende des zweiten Weltkrieges sollte weltweit ein weitgehend unbeschränkter Handel ermöglicht werden.[218] So schlossen die damals 23 Gründungsstaaten das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen 1947 („General Agreement on Tariffs and Trade", GATT) im Oktober 1947 ab.[219]

215 Kommentar Abschn. 3.12 S. 1 zur Norm 9.9 GA RKC.
216 Kommentar Abschn. 3.12 i) zur Norm 9.9 GA RKC.
217 Kommentar Abschn. 3.12 ii) zur Norm 9.9 GA RKC.
218 Zu den für den zweiten Weltkrieg mitursächlichen weltwirtschaftlichen Verwerfungen und der anschließenden Entwicklung des Welthandelsrechts, *Herrmann* in Herrmann/Weiß/Ohler, Welthandelsrecht, S. 51.
219 *Krenzler* in Prieß/Berrisch, S. 2/3; zu der vorläufigen Anwendung des GATT im Jahr 1948 auch, *Neugärtner* in Hilf/Oeter, WTO-Recht, S. 83.

Im Rahmen der Uruguay-Runde (1986-1994) wurde das GATT erweitert.[220] Insbesondere der Dienstleistungshandel und der Schutz des geistigen Eigentums wurden als neue Materien aufgenommen.[221] Teil der Neuerungen war auch das Übereinkommen über Ursprungsregeln[222] (ARO).[223] Damit sind im Welthandelsrecht erstmals Richtlinien für den Ursprung aufgestellt worden.[224] Im Zuge dieser Handelsrunde wurde auch die WTO gegründet.[225]

Zunächst wird ein kurzer Blick auf Art. XXIV GATT geworfen, bevor die Arbeit sich dem ARO und dem TFA (soweit sie präferenzielle Ursprungsregeln betreffen) widmet.

b. Art. XXIV GATT

Für die Bewertung von Freihandelsabkommen kommt insbesondere Art. XXIV GATT Bedeutung zu. Dieser enthält eine Ausnahme vom Meistbegünstigungsgrundsatz.[226] Das für das Welthandelsrecht charakteristische Prinzip der Meistbegünstigung sieht vor, dass eine Vertragspartei alle Vorteile, die sie einem anderen Land für dessen Waren gewährt, ebenfalls allen gleichartigen Waren gewähren muss, die aus den Gebieten der GATT-Vertragsparteien stammen oder für diese bestimmt sind.[227] Durch Art. XXIV GATT ist es möglich davon abzuweichen und Freihandelsabkommen abzuschließen, die einzelne Staaten (gegenüber anderen) begünstigen.

Diese Freihandelsabkommen und damit auch die Ursprungsregeln müssen sich an den Vorgaben aus Art. XXIV GATT messen lassen. Art. XXIV GATT sieht vor, dass die Abkommen keine höheren Abgaben („duties“) und strengere Handelsvorschriften („other regulations of commerce“) für Nicht-Vertragsparteien schaffen dürfen als vor dem Abschluss des Abkommens.[228] Ob die Ursprungsregeln

220 Zur Verhandlungsgeschichte der Uruguay-Runde, *Krenzler* in Prieß/Berrisch, S. 6/7.
221 *Herrmann* in Herrmann/Weiß/Ohler, Welthandelsrecht, S. 51.
222 Übereinkommen über Ursprungsregeln, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 144f., Originalversion in englischer Sprache, im Internet erhältlich unter: https://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/22-roo_e.htm (Stand 30.09.2017).
223 *Prieß* in Prieß/Berrisch, S. 409.
224 *Chase*, World Trade Review 2006, S. 1 (18).
225 *Mavroidis*, S. 39.
226 *Weiß* in Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 207, Rn. 217.
227 *Hahn* in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, Art. 207 AEUV, Rn. 148; siehe näher zum MFN-Grundsatz *Mavroidis*, S. 129f.
228 Art. XXIV Abs. 5 b) GATT.

solche anderen Handelsvorschriften darstellen, ist fraglich.[229] Da der Fokus dieser Arbeit auf den konkret für den Ursprung vorgesehenen völkerrechtlichen Vorschriften liegt, wird diese Thematik hier nicht weitergehend erörtert.

2. Das WTO-Übereinkommen über Ursprungsregeln

Das WTO-Übereinkommen über Ursprungsregeln (ARO) ist Teil der Anlage 1A zu dem Abkommen zur Errichtung der WTO („Agreement establishing the WTO").[230] Damit ist es ein integraler Teil des Welthandelsrechts geworden und bindet alle Mitgliedstaaten der WTO gemäß Art. 2 Abs. 2 des Abkommens zur Errichtung der WTO.

Das Verhältnis des GATT zu dem Übereinkommen über die Ursprungsregeln ergibt sich aus der Allgemeinen Vorschrift „General Interpretative Note to Annex 1a". Danach sind im Kollisionsfall von GATT Vorschriften mit Vorschriften eines anderen Übereinkommens der Anlage 1A Letztere vorrangig gegenüber GATT Vorschriften.

In erster Linie werden in dem Übereinkommen über die Ursprungsregeln die nicht-präferenziellen Ursprungsregeln behandelt. Der gesamte Hauptteil (Teil I-IV) des Übereinkommens befasst sich ausschließlich mit dem nicht präferenziellen Ursprung. Erst in dem Anhang II wird auf den präferenziellen Ursprung eingegangen. Dies erfolgt aber lediglich im Rahmen einer Gemeinsamen Erklärung („Common Declaration").

Als „Präferenzursprungsregeln" werden solche „Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit allgemeiner Geltung definiert, die von einem Mitgliedstaat bei der Feststellung zugrunde gelegt werden, ob Waren eine Präferenzbehandlung aufgrund von vertragsmäßigen oder autonomen Handelsregelungen erhalten können, die zur Gewährung von Zollpräferenzen über die Anwendung des Art. 1 Abs. 1 GATT hinausführen".[231]

Inhaltlich sieht die Anlage zum präferenziellen Ursprung drei verschiedene Kriterien vor, den Ursprung zu bestimmen. Wie auch im Rahmen der Kyoto Kon-

229 Für die Ansicht, dass es sich um andere Handelsvorschriften („other regulations of commerce") handelt, sprechen sich beispielsweise *Augier/Gasiorek/Lai Tong*, Economic Policy 2005, S. 569 (603) und *Barceló III*, Cornell Law School research paper No. 06-049, S. 27 aus.

230 *Friedrich* in Schwarz/Wockenfoth, Vor Art. 22 ZK, Rn. 29.

231 Abs. 2 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.

ventionen handelt es sich hierbei um einen Tarifsprung, eine prozentuale Wertgrenze oder eine Listenregelung.[232] Es wird hinsichtlich der drei Methoden eine Art Leitlinie an die Hand gegeben, welche Minimalvoraussetzungen für die jeweilige Methode zu erfüllen sind.

Zur Methode des Wechsels der zolltariflichen Einreihung soll genau die Unterposition oder Position der Zollnomenklatur angegeben werden, auf die sich die Regel bezieht und auch die Ausnahmen sollen auf diese Art und Weise klar dargestellt werden.[233] Wenn das Wertprozentsatzkriterium maßgebend ist, ist die Methode anzugeben nach der der Prozentsatz berechnet wird.[234] In Fällen, in denen das Kriterium des Be- oder Verarbeitungsvorgangs ausschlaggebend ist, ist der präferenzursprungsbegründende Vorgang genau anzugeben.[235]

Inhaltlich werden demnach keine neuen Bedingungen für die Bestimmung des Ursprungs geschaffen.

Weiterhin soll den Präferenzregeln ein positives Konzept zugrunde gelegt werden. Das heißt, es wird definiert welche Vorgänge ursprungsbegründend sind und nicht lediglich, was nicht ursprungsbegründend ist (negatives Konzept). Ein negatives Konzept ist nur dort zulässig, wo es dazu dient ein positives Konzept zu erläutern und in Einzelfällen, in denen eine positive Ursprungsfeststellung nicht nötig ist.[236]

Die Rechtsvorschriften sowie die Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung im Zusammenhang mit den Präferenzursprungsregeln müssen nach Maßgabe des Art. X Abs. 1 GATT 1994 (Veröffentlichung und Verwaltung von Handelsbestimmungen) veröffentlicht werden. Das bedeutet, sie müssen derart abgefasst sein, als ob sie dem Art. X GATT 1994 unterliegen würden.[237]

---

232 Abs. 3 a) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.

233 Abs. 3 a) i) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.

234 Abs. 3 a) ii) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.

235 Abs. 3 a) iii) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.

236 Abs. 3 b) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.

237 Abs. 3 c) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150; Art. X GATT sieht vor, dass jegliche Arten von Gesetzen, Regulierungen, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung, die von einer Vertragspartei in Kraft gesetzt werden und u.a. die Klassifizierung, Bewertung von Waren im Rahmen von Zollangelegenheiten, die Zoll-, Steuer-, oder Abgabensätze oder die Voraussetzungen, Beschränkungen oder Verbote von Im- oder Exporten betreffen, unverzüglich veröffentlicht werden, so dass Regierungen und Handeltreibende sich mit den Vorschriften vertraut machen können. Ebenso sollen die Abkommen veröffentlich werden, die für die internationale Handelspolitik von Interesse sind und die zwischen Regierung und der Regierungsstelle eines Vertragspartners in Kraft sind. Dadurch sollen die Vertragsparteien aber nicht gezwungen werden vertrauliche Informationen preiszugeben.

Auf Antrag eines Ein- oder Ausführers oder einer anderen Person, die ein begründetes Interesse („justifiable cause“) nachweist, muss eine Feststellung des Präferenzursprungs („assessment of the preferential origin“) einer Ware so bald wie möglich, spätestens jedoch 150 Tage[238] nach einem solchen Antrag erfolgen, sofern alle erforderlichen Angaben gemacht wurden. Anträge auf eine solche Feststellung werden (regelmäßig) vor dem Beginn der Handelsgeschäfte mit der betreffenden Ware angenommen, können aber auch zu einem späteren Zeitpunkt angenommen werden. Eine solche Feststellung bleibt drei Jahre lang gültig. Dafür müssen die Tatsachen und Umstände einschließlich der Präferenzursprungsregeln, aufgrund deren sie erteilt wurde, vergleichbar bleiben.[239]

Die Feststellung des Präferenzursprungs entspricht ihren Charakteristika nach einer verbindlichen Ursprungsauskunft. Derartige Auskünfte tragen zur Schaffung von Rechtssicherheit[240] bei.

Eine solche Feststellung wird ungültig, wenn in einer Überprüfung (gemäß Buchstabe f, d.h. in einer gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder verwaltungsinternen Prüfung) eine der Feststellung zuwiderlaufende Entscheidung getroffen wird und die beteiligten Parteien im Voraus darüber unterrichtet werden. Die Feststellungen werden der Öffentlichkeit verfügbar gemacht. Dies gilt vorbehaltlich des Buchstabens g), der vertrauliche Informationen besonders schützt.[241]

Änderungen bestehender Präferenzursprungsregeln oder neue Präferenzursprungsregeln dürfen nach Maßgabe und unbeschadet ihrer Rechtsvorschriften nicht rückwirkend angewendet werden.[242]

Die unverzügliche Überprüfbarkeit durch gerichtliche, schiedsgerichtliche oder administrative Instanzen oder Verfahren von Verwaltungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Präferenzursprungsfeststellung getroffen werden, muss sichergestellt sein. Die Überprüfung erfolgt durch eine Behörde, die von der für

238 Fußnote 1, Abs. 3 d) S. 1 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150; bei Anträgen, die im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens gestellt werden, sind die Mitglieder nur verpflichtet, diese Feststellungen so bald wie möglich zu erteilen.

239 Abs. 3 d) S. 2 und 3 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.

240 Zu dem Zweck der Rechtssicherheit durch Zolltarifauskünfte der EuGH in folgenden Urteilen: Urteil v. 7.04.2011, C-153/10 – Sony Supply Chain Solutions – Rn. 24, ECLI:EU:C:2011:224; Urteil v. 2.12.2010, C-199/09 – Schenker – Rn. 16, ECLI:EU:C:210:728 und Urteil v. 29.01.1998, C-315/96 – Lopex Export – Rn. 28, ECLI:EU:C:1998:31; zum Zweck bei der Tarif- und der Ursprungsauskunft im UZK, *Deimel* in Krenzler/Herrmann/Niestedt, Art. 33 UZK, Rn. 2.

241 Abs. 3 d) S. 4 und 5 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.

242 Abs. 3 e) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.

die Ursprungsfeststellung zuständigen Behörde unabhängig ist und die die Feststellung ändern oder aufheben kann.[243]

Die Behörden müssen alle Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder die auf vertraulicher Grundlage für die Zwecke der Anwendung der Präferenzursprungsregeln zur Verfügung gestellt werden, streng vertraulich behandeln. Sie dürfen solche Informationen ohne ausdrückliche Erlaubnis der Person oder Regierung, die diese zur Verfügung stellt, nicht weitergeben, ausgenommen – soweit notwendig – im Rahmen von Gerichtsverfahren.[244]

Abschließend ist zu sagen, dass in dem ARO erstmals auf völkerrechtlicher Ebene definiert wird, was unter präferenziellem[245] und was unter nicht präferenziellem Ursprung[246] zu verstehen ist. Inama (2009) bezeichnet diese Differenzierung als eine der Errungenschaften des Abkommens.[247]

Entscheidend ist diese Unterscheidung in dem ARO im Hinblick auf die Bindungswirkung. Denn die Bindungswirkung des ARO für nicht-präferenzielle Ursprungsregeln reicht weiter als für präferenzielle Ursprungsregeln. Die bindende Wirkung bezieht sich lediglich auf den Hauptteil von dem ARO, nicht aber auf die Gemeinsame Erklärung („Common Declaration") in Anhang II ARO, die sich mit dem präferenziellen Ursprung befasst.[248] Bei dem Anhang II ARO handelt es sich lediglich um „soft law"[249], das unverbindlich ist.

Bei einem Vergleich der Kyoto Konventionen und dem ARO zeigt sich eindeutig, dass die Kyoto Konvention bereits in der Fassung von 1973 umfangreicher und detaillierter gefasst war. Der Anhang II ARO gibt in erster Linie Rahmenbedingungen für die präferenzielle Ursprungsbestimmung an die Hand und dient hauptsächlich dazu, die allgemeine Transparenz[250] präferenzieller Ursprungsregeln zu

243 Abs. 3 f) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.
244 Abs. 3 g) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.
245 Abs. 2 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.
246 Art. 1 Abs. 1 ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 144.
247 *Inama*, RoO in International Trade, S. 20.
248 *Hirsch* in Wolfrum/Stoll/Hestermeyer, Annex II ARO, Rn. 2; zu den Bestimmungen bzgl. präferenzieller RoO in dem ARO, *Inama*, RoO in International Trade, S. 23.
249 *Komuro*, Journal of World Trade 2009, S. 797 (844).
250 Mitteilungspflicht der Mitgliedsstaaten ggü. dem Sekretariat bzgl. bestehender Präferenzursprungsregeln einschließlich einer Liste der Präferenzvereinbarungen, auf die sich diese Regeln beziehen, sowie Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung im Zusammenhang mit Präferenzursprungsregeln, die am Tag des Inkrafttretens dieser Gemeinsamen Erklärung wirksam sind, sowie bzgl. Änderungen bestehender Präferenzursprungsregeln oder neuen Präferenzursprungsregeln.

verbessern.[251] Sie kann dennoch als erster, wenn auch kleiner Schritt hin zu einer Harmonisierung verstanden werden.

3. Das Bali-Paket

a. Die Doha Runde

Die Doha Runde führte zu dem Abschluss des sogenannten „Bali-Pakets“[252] („Bali-Package“). Es befasst sich mit verschiedenen Themen, unter anderem mit Handelserleichterungen, mit der Behandlung des landwirtschaftlichen Sektors und besonders auch mit den Interessen von Entwicklungsländern. Die vollständige Umsetzung des Bali-Pakets sollte bis Juli 2015 erfolgen. Diese Frist konnte nicht eingehalten werden.[253]

Für die präferenzielle Ursprungsbestimmung spielt das Bali-Paket insofern eine Rolle, als dass zum einen eine Ministerialentscheidung in diesem Rahmen getroffen wurde, die die präferenziellen Ursprungsregeln[254] für die am wenigsten entwickelten Länder betrifft („Least Developed Countries“, LDCs[255]), zum anderen, dass ein Abkommen[256] über Handelserleichterungen („Trade Facilitation Agreement“, TFA) enthalten ist, das ansatzweise auch Ursprungsregeln behandelt. Das TFA ist im Februar 2017 nach Ratifizierung von 112 Mitgliedern in Kraft getreten.[257] Es ist für diese WTO-Mitglieder nach der Annahme durch Ratifizierung verbindlich (Art. X Abs. 3 Übereinkommen zur Errichtung der WTO).

Da die Vertragsparteien der im Anschluss erörterten FHA keine LDCs sind, sollen die Vorgaben für präferenzielle Ursprungsregeln von LDCs an dieser Stelle nicht näher erörtert werden.

251 *Barceló III*, Cornell Law School research paper No. 06-049, S. 6.
252 Siehe WTO Dokument, Bali Ministerialentscheidung 7.12.2013, WT/MIN(13)/DEC; dazu auch, *Herrmann/Niestedt* in Krenzler/Herrmann/Niestedt, Einleitung zum EU- Außenwirtschafts- und Zollrecht, Rn. 35, Fn. 5.
253 *Weiß* in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Art. 207 AEUV, Rn. 228.
254 WTO Dokument, Preferential Rules of Origin for Least-Developed Countries, Ministerialentscheidung vom 7.12.2013, WT/MIN(13)/42 – WT/L/917.
255 Eine Liste der LDCs auf der WTO Webseite, im Internet erhältlich unter: https://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/tif_e/org7_e.htm (Stand 30.09.2017).
256 WTO Webseite, Agreement on Trade Facilitation, im Internet erhältlich unter: https://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/tfa-nov14_e.htm (Stand 30.09.2017).
257 *Weerth*, AW-Prax Newsticker 2017, S. 101 (101).

b. Das Trade Facilitation Agreement (TFA)

Das TFA zielt in erster Linie auf die Beschleunigung der Warenbewegungen, der Warenabfertigung und der Überführung in den freien Verkehr (einschließlich der Ware im Transitverkehr) ab.[258] Wie der Name WTO-Handelserleichterungsabkommen schon sagt, dient es letztlich dem Zweck, den Handel zu erleichtern.

Die Ursprungsbestimmung kann, aufgrund ihrer Komplexität, ein Handelshindernis darstellen.[259] Dem soll entgegengewirkt werden, weswegen dem Ursprung an einigen Stellen innerhalb des TFA Bedeutung zukommt.

Es geht nicht ausdrücklich aus dem Abkommen hervor, ob lediglich der nicht präferenzielle Ursprung erfasst ist oder ebenfalls der präferenzielle Ursprung. Aus dem Verweis in der Fußnote zu Art. 3 Abs. 9 a) ii) TFA auf das ARO könnte geschlossen werden, dass lediglich der nicht präferenzielle Ursprung erfasst sein soll. Denn das ARO erfasst grundsätzlich nur den nicht-präferenziellen Ursprung. Lediglich in Anhang II ARO wird in einer Gemeinsamen Erklärung auf den präferenziellen Ursprung eingegangen.

Umgekehrt könnten ebenso wie in den Kyoto Konventionen beide Arten des Ursprungs erfasst sein. Denn sonst wäre ausdrücklich nur von der speziellen Ursprungsart gesprochen worden wie bei der Ministerialerklärung für LDCs.[260] Im Umkehrschluss aus der dortigen ausdrücklichen Bezeichnung lässt sich schließen, dass hier beide Arten des Ursprungs erfasst sein sollen.

So versteht auch die WCO das TFA. In ihren „Technical Guidelines on Advance Rulings for Classification, Origin and Valuation“ wird ausdrücklich festgehalten, dass Art. 3 TFA sowohl den präferenziellen sowie den nicht präferenziellen Ursprung erfasst.[261] Zudem lässt sich dieses Ergebnis auch teleologisch betrachtet

258 WTO Dokument, Agreement on Trade Facilitation (TFA), Ministerialentscheidung vom 7.12.2013, WT/MIN(13)/36 – WT/L/911, Präambel; näher zum WTO-Abkommen zur Handelserleichterung, *Grainger*, Aw-Prax 2014, S. 31f und *Wieck*, Aw-Prax 2014, S. 35f.

259 Zu verwaltungstechnisch und technisch komplexen präferenziellen Ursprungsregeln als Handelshindernis, *LaNasa III*, The American Journal of International Law 1996, S. 625 (627).

260 Siehe WTO Dokument, Preferential Rules of Origin for Least-Developed Countries, Ministerialentscheidung vom 7.12.2013, WT/MIN(13)/42 – WT/L/917.

261 WCO Webseite, Technical Guidelines on Advance Rulings for Classification, Origin and Valuation, S. 2, Fußnote 1, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/en/topics/origin/~/media/WCO/Public/Global/PDF/Topics/Origin/Instruments%20and%20Tools/Guidelines/Guidelines%20on%20advance%20rulings%20for%20classification%20origin%20and%20valuation.ashx (Stand 30.09.2017).

gut vertreten, da das TFA generelle Regelungen wie verbindliche Auskünfte betrifft, die sowohl im Bereich des präferenziellen sowie des nicht präferenziellen Ursprungs denkbar und sinnvoll sind.

Weiterhin kann der Verweis in der Fußnote zu Art. 3 Abs. 9 a) ii) TFA auf das ARO umfassend verstanden werden. Das bedeutet, dass sich dieser sowohl auf das Äquivalent zur verbindlichen Auskunft in Art. 2 h) ARO[262] im Hauptteil für den nicht präferenziellen Ursprung bezieht sowie auf Abs. 3 d) Anhang II ARO für den präferenziellen Ursprung. Inhaltlich unterscheiden sich diese beiden Vorschriften des ARO nicht.

Die Geltung des Art. 3 TFA auch für den präferenziellen Ursprung ist ein erfreulicher Fortschritt gegenüber dem Anhang II ARO, der lediglich als unverbindliche gemeinsame Erklärung eine Ursprungsfeststellung im präferenziellen Ursprungsbereich vorschlägt.

Der Ursprung findet an drei Stellen Eingang in den Vertragstext des TFA. Zum einen sind Gesetze, Regelungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften, die den Ursprung betreffen, zu veröffentlichen und zur Verfügung zu stellen. Diese müssen nach Art. 1 Abs. 1 e) TFA derart veröffentlicht bzw. verfügbar gemacht werden, dass Regierungen, Händler und alle interessierten Personen Zugang zu diesen haben.

Auch im Rahmen von Risikoanalysen ist der Ursprung eines Produktes zu berücksichtigen nach Art. 7 Abs. 4.4 TFA.

Weiterhin findet der Ursprung bei den Regeln zur verbindlichen Auskunft („advance ruling“) Erwähnung. Dabei wird in einer Fußnote zu Art. 3 Abs. 9 a) ii) TFA eine Referenz zu dem „assessment of the preferential rules of origin“ in dem ARO gemacht. Denn trotz der unterschiedlichen Bezeichnungen – „assessments of the preferential rules of origin“ und „advance rulings“ – für verbindliche Auskünfte handelt es sich nicht (notwendigerweise) um unterschiedliche Rechtsgebilde. Vielmehr greifen die von der WTO entworfenen und weiterentwickelten Vorschriften ineinander und ergänzen sich. Es ist vorgesehen, dass sowohl die Regeln des ARO als auch die des TFA bei verbindlichen Auskünften in einer Zusammenschau Berücksichtigung finden sollen.[263] Deswegen wird im Folgenden auch Bezug auf die Vorgaben des ARO[264] zur verbindlichen Auskunft genommen.

262 Art. 2 h) ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 145.

263 Siehe Art. 3 Abs. 9 TFA, Fußnote 3.

264 Denn obgleich dem Anhang II ARO keine Bindungswirkung zukommt, so wird dadurch ein „standard of conduct“ etabliert, der auch bei der Interpretation von bindenden WTO-

In Art. 3 Abs. 9 a) TFA wird die verbindliche Auskunft als schriftliche Entscheidung eines Mitglieds gegenüber dem Antragsteller definiert, die vor der Einfuhr der Ware ergeht. Darin wird die ursprungsrechtliche Behandlung der Güter durch den jeweiligen Mitgliedstaat dargelegt. Dem hat ein schriftlicher Antrag auf verbindliche Auskunft vorauszugehen, der sämtliche notwendigen Informationen enthält.[265]

Der Zeitpunkt der Antragstellung liegt auch im ARO grundsätzlich vor der Einfuhr der Ware, kann aber im ARO auch noch später akzeptiert werden.[266]

Antragsteller kann wie auch im ARO[267] jeder Ein- oder Ausführer oder jede Person mit einem berechtigten Interesse („justifiable cause") sein. Art. 3 Abs. 9 c) TFA sieht noch zusätzlich vor, dass auch ein Vertreter der aufgelisteten Personen zur Antragstellung berechtigt ist. Dabei dürfte es sich für die meisten Länder lediglich um eine Klarstellung für die Umsetzung ins nationale Recht handeln, dass eine Stellvertretung möglich ist. Denn soweit die nationalen Gesetze eine Stellvertretung im Verwaltungsverfahren vorsehen[268], ist sie über diese Vorschriften regelmäßig bereits zulässig.

Das TFA sieht vor, dass zumindest die folgenden Angaben seitens der jeweiligen Mitgliedsstaaten (gegenüber potenziellen Antragstellern) bekannt gemacht werden müssen: Die Voraussetzungen für einen Antrag auf verbindliche Auskunft einschließlich der dafür nötigen Angaben und die einzuhaltende Form (Art. 3 Abs. 6 a) TFA). Weiterhin muss veröffentlicht werden, innerhalb welchen Zeitraums eine verbindliche Auskunft ausgestellt wird (Art. 3 Abs. 6 b) TFA). Diese stellt eine Art Entscheidungsfrist dar. Und es muss auch bekannt sein, wie lange die Auskunft ihr Gültigkeit beibehält (Art. 3 Abs. 6 c) TFA).[269] Die Auskunft verliert ihre Gültigkeit, wenn sich die rechtlichen oder tatsächlichen Umstände, die der Auskunft zugrunde lagen, verändern.

Abs. 3 d) S. 3 Anhang II ARO sieht konkret eine drei Jahres Frist (Gültigkeitsfrist) vor, wenn die Umstände sich nicht verändern. Eine Veränderung der Umstände kann damit die Gültigkeit in beiden Abkommen aufheben.

Vorschriften heranzuziehen ist, *Hirsch* in Wolfrum/Stoll/Hestermeyer, Annex II ARO, Rn. 15.

265 Art. 3 Abs. 1 S. 1 TFA.

266 Abs. 3 d) S. 2 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.

267 Abs. 3 d) S. 1 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.

268 Siehe im deutschen Recht zur Vertretung im Verwaltungsverfahren § 14 VwVfG Bund.

269 Es muss sich dabei nach Art. 3 Abs. 3 TFA um eine angemessene Zeitspanne handeln.

Auch hinsichtlich der Entscheidungsfrist macht lediglich das ARO eine explizite Zeitangabe. Art. 3 Abs. 1 S. 1 TFA sieht nur vor, dass über den Antrag in „angemessener und zeitlich festgelegter" Frist entschieden werden soll. Das ARO legt dagegen fest, dass die Erstellung so früh wie möglich erfolgt, aber spätestens 150 Tage nach Antragstellung.[270]

Im Fall der Ablehnung des Antrags soll die Benachrichtigung gemäß Art. 3 Abs. 1 S. 2 TFA unverzüglich in Schriftform und unter Darlegung der Gründe erfolgen. In Art. 3 Abs. 2 TFA sind auch zwei besondere Ablehnungsgründe aufgeführt. Erstens, wenn die in dem Antrag aufkommende Frage bereits bei einer staatlichen Behörde oder einem Gericht anhängig ist oder zweitens, wenn über die Streitfrage bereits gerichtlich entschieden wurde.

Als optionale weitere Bedingung für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft können Mitgliedstaaten bestimmen, dass der Antragsteller eine rechtliche Vertretung in dem jeweiligen Gebiet haben muss oder dort registriert sein soll.[271]

Die verbindliche Auskunft ist für den Mitgliedsstaat gegenüber dem Antragsteller verbindlich. Umgekehrt kann (optional) der Mitgliedstaat auch eine Bindungswirkung des Antragstellers gegenüber dem Mitgliedstaat vorsehen.[272] Das ARO macht zu der Bindungswirkung keine ausdrückliche Angabe.

Abs. 3 d) S. 5 Anhang II ARO sieht vor, dass die Feststellungen über den Ursprung grundsätzlich veröffentlicht werden. Eine Ausnahme wird nur bei vertraulichen Informationen[273] gemacht. Art. 3 Abs. 8 S. 1 TFA spricht von der Veröffentlichung jeglicher Informationen über verbindliche Auskünfte („any information on advance rulings"), die im Interesse von interessierten Drittparteien sind. Wobei auch hier vertrauliche Informationen – Geschäftsinformationen („commercially confidential information") – ausgenommen sind (S. 2).

Art. 3 Abs. 4 S. 1 TFA sieht den Widerruf/Rücknahme/Abänderung einer verbindlichen Auskunft vor. In diesen Fällen bedarf es einer schriftlichen Begründung gegenüber dem Antragsteller sowie der Darlegung der rechtlichen Grundlage. Grundsätzlich ist lediglich der Widerruf/Rücknahme/Abänderung für die Zukunft vorgesehen. Mit rückwirkendem Effekt ist dies gemäß Art. 3 Abs. 4 S. 2 TFA nur möglich, wenn die Auskunft auf unvollständigen, falschen

270 Abs. 3 d) S. 1 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.

271 Art. 3 Abs. 9 d) TFA; siehe dazu ausführlicher F. III. 5. a. *Die verbindliche Auskunft in den völkerrechtlichen Vorgaben*.

272 Art. 3 Abs. 5 TFA.

273 Dabei wird auf Abs. 3 g) Anhang II ARO Bezug genommen, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.

oder irreführenden Informationen (des Antragstellers) beruhte gemäß Art. 3 Abs. 4 S. 2 TFA.

Weiterhin sehen sowohl das ARO sowie das TFA die Möglichkeit der Überprüfung der Auskunft selbst und auch der mit ihr zusammenhängenden Maßnahmen (z.B. Widerruf, Rücknahme und Abänderung) vor. Nach Art. 3 Abs. 7 TFA muss die Überprüfung schriftlich beantragt werden. Die Überprüfung kann sowohl vor als auch nach der Vollziehung der Auskunft erfolgen. Sie kann von dem Beamten, der Dienststelle oder der Behörde, die die Auskunft erteilt hat, durchgeführt werden oder aber durch eine höhere oder unabhängige Behörde oder durch ein Gericht. Dabei muss ein Rückgriff auf Art. 4 Abs. 1.1 TFA[274] nicht ermöglicht werden, wonach die erneute Überprüfung entweder durch verwaltungsrechtliche Beschwerde oder Klage durch eine unabhängige oder höhere (d.h. mit Devolutiveffekt[275]) Verwaltungsbehörde oder durch gerichtliche Entscheidung möglich wäre.[276]

Abs. 3 f) Anhang II ARO sieht zwingend eine Überprüfung durch eine von der Feststellungsbehörde (d.h. der Behörde, die die Auskunft erstellt hat) unabhängige Instanz vor.

Abschließend kann zusammengefasst werden, dass das TFA generelle Leitlinien über verbindliche Auskünfte (auch) zur Feststellung des Ursprungs von Ware an die Hand gibt. Es werden im Gegensatz zu dem ARO keine konkreten Vorgaben zu Fristen gemacht. Allerdings zeigt das TFA weitergehende Erfordernisse für die praktische Umsetzung eines Systems zur Ausstellung und Überprüfung verbindlicher Auskünfte auf. Die beiden Abkommen ergänzen sich damit an einigen Stellen.

274 Art. 4 Abs. 1.1 TFA: „Each Member shall provide that any person to whom customs issues an administrative decision has the right, within its territory to: a) administrative appeal to or review by an administrative authority higher than or independent of the official or office that issued the decision; and/or b) judicial appeal or review of the decision."

275 Der Devolutiveffekt bewirkt, dass die Streitsache an die höhere Instanz gebracht wird und deren Zuständigkeit begründet wird, *W.-R. Schenke* in Kopp/Schenke, Vorb. § 124, Rn. 1.

276 Art. 3 Abs. 7 TFA, Fußnote 2.

C. Ansätze zur Ursprungsbestimmung der Europäischen Union

I. Allgemeines

Die EU hat eine Vielzahl von FHA[277] abgeschlossen. Die im Folgenden erläuterten drei Abkommen sollen einen Überblick über die europäischen präferenziellen Ursprungsregeln geben.

Mit der Schweiz hat die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bereits im Jahr 1972 ein Freihandelsabkommen abgeschlossen, das am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist.[278] Dieses wurde seither verschiedenen Überarbeitungen unterzogen. Das ursprüngliche Protokoll Nr. 3 zu den Ursprungsregeln wurde angepasst und verweist nunmehr auf das Regionale Übereinkommen[279] (RÜ). Die Anpassung des Protokolls Nr. 3 erfolgte durch Beschluss der Parteien vom 3. Dezember 2015. Dieser gilt seit dem 1. Februar 2016.[280] Auf Grundlage des RÜ werden die einzelnen bilateralen Abkommen Stück für Stück durch ein einheitliches Abkommen im Paneuropa-Mittelmeer-Raum (Pan-Euro-Med) ersetzt.[281] Vertragsparteien sind dabei die EU, die EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen und die Schweiz), die Türkei, Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien, das Westjordanland sowie der Gaza-Streifen, die Fä-

277 Siehe dazu EU Kommission, MEMO/13/1080, S. 7, im Internet erhältlich unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2012/november/tradoc_150129.pdf (Stand 30.09.2017).

278 Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, ABl. EG 1972 Nr. L 300, S. 189 (195).

279 Regionales Übereinkommen über Paneuropa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln, ABl. EU 2013 Nr. L 54.

280 Beschluss Nr. 2/2016 des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz vom 3. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, ABl. EU 2016 Nr. L 23, S. 79.

281 Matrix zum aktuellen Stand der Anwendbarkeit der Ursprungsprotokolle Paneuropa-Mittelmeer abrufbar über die Zoll Online Webseite, im Internet erhältlich unter: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Ursprungspraeferenzen-und-Ursprungssystematik/Kumulierung/SAP-Kumulierung/sap-kumulierung_node.html (Stand 30.09.2017).

röer Inseln, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien und das Kosovo.[282] Die Anlage I des RÜ (Anlage I RÜ) enthält das Ursprungsprotokoll.

Im Oktober 2010 hat die EU auch mit Südkorea (FHA EU-KR) ein Freihandelsabkommen abgeschlossen, das seit dem 1. Juli 2011 in Kraft ist.[283] Die Ursprungsregeln befinden sich im Protokoll Nr. 1 (Prot. Nr. 1). Weiterhin ist das Abkommen der EU und Kanada („Comprehensive Economic and Trade Agreement", CETA)[284] im Oktober 2016 von der EU und Kanada unterzeichnet worden und das Europäische Parlament hat dem am 15. Februar 2017 zugestimmt.[285] Der Handelsteil des Abkommens ist seit dem 21. September 2017 vorläufig anwendbar.[286] In CETA sind die Ursprungsregeln (Rules of Origin CETA, RoO CETA) in einem eigenen Protokoll[287] verortet.

Im Folgenden wird ein Vergleich dieser unterschiedlichen zollrechtlichen Präferenzregelungen angestellt.

II. Begriffsbestimmungen

Alle drei Abkommen[288] stimmen hinsichtlich der Definitionen zu einem großen Teil miteinander überein.

„Vormaterialien" sind „jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen eines Erzeugnisses verwendet werden".[289] Ein „Erzeugnis" wiederum ist „die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung als Vormaterial in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist".[290]

282 Regionales Übereinkommen über Paneuropa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln, ABl. EU 2013 Nr. L 54, S. 4/5.
283 FHA EU-KR, ABl. EU 2011 Nr. L 127; näher dazu, *Kiefer*, Aw-Prax 2011, S. 227 (227) und *Wolffgang/Felderhoff*, Aw-Prax 2011, S. 105 (105).
284 FHA CETA, ABl. EU 2017 Nr. L 11.
285 Webseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, im Internet erhältlich unter: http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/ceta.html (Stand 30.09.2017).
286 Siehe Mitteilung über die vorläufige Anwendung von CETA, ABl. EU 2017 Nr. L 238, S. 9; siehe dazu näher Zoll Online Webseite, Merkblatt zu CETA, im Internet erhältlich unter: http://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/FormulareMerkblaetter/Warenursprung-Praeferenzen/mb_ceta.pdf;__blob=publicationFile&v=4 (Stand 30.09.2017).
287 Siehe Protokoll über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen in CETA, ABl. EU 2017 Nr. L 11, S. 465f.
288 Siehe Art. 1 Anlage I RÜ, Art. 1 Prot. Nr. 1 und Art. 1 RoO CETA.
289 Art. 1 b) Anlage I RÜ, Art. 1 b) Prot. Nr. 1 und ähnlich in Art. 1 Abs. 9 RoO CETA.
290 Art. 1 c) Anlage I RÜ, Art. 1 c) Prot. Nr. 1 und ähnlich in Art. 1 Abs. 13 RoO CETA.

„HS“ ist „das Harmonisierte System (HS) zur Bezeichnung und Codierung der Waren in seiner geltenden Fassung, einschließlich der allgemeinen Vorschriften und Anmerkungen“.[291] „Kapitel, Positionen und Unterpositionen“ sind „die Kapitel (zweistellige Codes), Positionen (vierstellige Codes) und die Unterpositionen (sechsstellige Codes) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren“.[292] „Einreihen“ ist „die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in ein bestimmtes Kapitel, eine bestimmte Position oder Unterposition“.[293]

Auch die Herstellung bzw. das Herstellen wird in allen drei Ursprungsprotokollen definiert. In der Definition in Anlage I RÜ wird das „Herstellen“ als „jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder spezifische Behandlungen“ beschrieben.[294] Das Prot. Nr. 1 führt beispielhaft noch weitere Herstellungsvorgänge auf, wie „Anbau, Fischerei, Aufzucht, Jagd“, wobei eine Auffangklausel für sonstige Behandlungen („oder besondere Behandlungen“) besteht.[295] In den RoO CETA ist die Definition nunmehr in ihrer Aufzählung dem Wortlaut nach abschließend. Hinzugekommen (gegenüber Anlage I RÜ) ist der Anbau, das Fangen und das Herstellen. Eine Auffangklausel besteht nicht.[296] In den RoO CETA wird auch der Hersteller selbst definiert, als die Person, die die aufgezählten Herstellungsvorgänge vornimmt.[297]

Die Definitionen der Anlage I RÜ und des Prot. Nr. 1 zum Ab-Werk-Preis stimmen miteinander überein. „Ab-Werk-Preis“ ist „der Preis des Erzeugnisses ab Werk, der dem Hersteller in einer Vertragspartei gezahlt wird oder zu zahlen ist, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden sollten,

291 Art. 1 j) Anlage I RÜ, Art. 1 i) und l) Prot. Nr. 1; auch in CETA ist das HS definiert, allerdings nicht in den Ursprungsregeln selbst, sondern in Art. 1.1 (Allgemeine Begriffsbestimmungen) Abschn. A Kap. 1.

292 Art. 1 j) Anlage I RÜ, Art. 1 i) Prot. Nr. 1 auch in CETA sind die Position und die Unterposition definiert, allerdings nicht in den Ursprungsregeln selbst, sondern in Art. 1.1 (Allgemeine Begriffsbestimmungen) Abschn. A Kap. 1.

293 Art. 1 j) Prot. Nr. 1, ähnlich in Art. 1 k) Anlage I RÜ und Art. 1 Abs. 2 RoO CETA.

294 Art. 1 a) Anlage I RÜ.

295 Art. 1 a) Prot. Nr. 1.

296 Art. 1 Abs. 14 RoO CETA.

297 Art. 1 Abs. 12 RoO CETA.

wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird".[298] Mit inländischen Abgaben sind beispielsweise die Mehrwertsteuer und Verbrauchssteuern gemeint.[299]

„Zollwert" ist in Anlage I RÜ und dem Prot. Nr. 1 „der Wert, der nach dem WTO-Übereinkommen über den Zollwert festgelegt wird".[300] Zur Ausgestaltung des Art. VII GATT (Bewertung für Zollzwecke) wurde dieses Abkommen[301] im Rahmen der Uruguay Runde abgeschlossen.[302] Das Übereinkommen zum Zollwert und Art. VII GATT ergänzen einander. Bei Widersprüchen ist diesbezüglich auf die Regelung des Übereinkommens zum Zollwert entsprechend der „General Interpretative Note to Annex 1a" abzustellen.[303] Vorrangig ist dabei auf den Transaktionswert, d.h. den gezahlten oder zu zahlenden Preis nach Art. 1 des Abkommens über Bewertungsgrundsätze, abzustellen. Dieser ist nach Art. 8 des Abkommens entsprechend anzupassen. In Abs. 1 werden bestimmte Kosten aufgezählt, die berücksichtigt werden müssen. Abs. 2 behandelt optionale Kostenpositionen. Es bleibt den Parteien überlassen, darüber zu entscheiden, ob beispielsweise Transport-, Verlade- und Versicherungskosten Eingang in die Bewertung finden. Subsidiär dazu ist entsprechend Art. 2 und Art. 3 des Abkommens der Preis identischer Ware oder sind Preise ähnlicher Ware maßgeblich. Sollte auch dies zu keinem Ergebnis führen, muss auf Art. 5 und 6 und gegebenenfalls Art. 7 des Abkommens zurückgegriffen werden.[304]

Die RoO CETA stellen den „Ab-Werk-Preis" dem „Transaktionswert" gleich. Die grundsätzliche Definition entspricht dabei der der Anlage I RÜ und des Prot. Nr. 1. Der gezahlte oder zu zahlende Preis (einschließlich des Wertes aller

298 Art. 1 f) Prot. Nr. 1, ähnlich in Art. 1 f) Anlage I RÜ.

299 Zoll online Webseite, Werte und Kalkulation, im Internet erhältlich unter: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Ursprungspraeferenzen-und-Ursprungssystematik/Ausreichende-Be-oder-Verarbeitung/Listenbedingungen-Toleranzen/Werte-und-Kalkulation/werte-und-kalkulation_node.html (Stand 30.09.2017).

300 Art. 1 e) Prot. Nr. 1, ähnlich in Art. 1 e) Anlage I RÜ.

301 Siehe WTO Webseite, Agreement on Implementation of Article VII of the General Agreement on Tariffs and Trade 1994, WTO Webseite, im Internet erhältlich unter: https://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/20-val.pdf (Stand 30.09.2017).

302 *Liu* in Wolfrum/Stoll/Hestermeyer, General Introductory Commentary to Agreement on Customs Valuation, Rn. 13; siehe Beschluss des Rates vom 22.12.1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der EG in bezug auf die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Bereiche, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 1f. enthält u.a. das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994, auch Zollwertabkommen genannt, siehe S. 119f.

303 *Trujillo* in Wolfrum/Stoll/Hestermeyer, Art. VII GATT, Rn. 12.

304 Siehe dazu *Liu/Wolffgang* in Wolfrum/Stoll/Hestermeyer, Art. 1-8 Agreement on Customs Valuation.

Vormaterialien) ist maßgeblich, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden dürfen. Die Begriffsbestimmungen in den RoO CETA spezifizieren, welche Komponenten in der Preisberechnung enthalten sein müssen bzw. dürfen. Beispielsweise sollen Transport-, Verlade,- oder Entlade-, Bereitstellungs- oder Versicherungskosten, die nach dem Verlassen der Produktionsstätte entstehen, den Transaktionswert bzw. Ab-Werk-Preis nicht beeinflussen. Zusätzlich bestimmen die RoO CETA, wie der Ab-Werk-Preis sich bestimmt, wenn kein Verkaufspreis bezahlt wurde bzw. zahlbar ist oder aber nicht alle Vormaterialien in dem angegebenen Preis enthalten sind. Die Berechnung muss den Wert aller Materialien und Produktionskosten berücksichtigen, die mit allgemeinen Buchhaltungsprinzipien berechnet werden. Zudem können Beträge für Gemeinkosten und die Gewinnspanne des Produzenten, die dem Produkt vernünftigerweise zugeordnet werden, Berücksichtigung finden.[305]

Der „Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft“ wird in allen drei Abkommen folgendermaßen definiert: Er bestimmt sich nach dem Zollwert der verwendeten Vormaterialien[306] ohne Ursprungseigenschaft (VoU) zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, nach dem ersten feststellbaren Preis, der in einer der Vertragsparteien (im RÜ: in der ausführenden Vertragspartei) für die Vormaterialien gezahlt wird.[307] Die Definition von VoU in den RoO CETA stellt darüber hinaus klar, dass mit dem Wert bei der Einfuhr gemeint ist, dass auch Kosten, beispielsweise Transport-, Verlade- , Entlade-, Bereitstellungs- oder Versicherungskosten, bis zum Einfuhrort Berücksichtigung finden.[308]

Weiterhin definieren die Anlage I RÜ und das Prot. Nr. 1 auch den Begriff der „Ware“. Unter diesen Begriff fallen sowohl Vormaterialien sowie Erzeugnisse, d.h. Enderzeugnisse.[309]

Als eine „Sendung“ wird ein Erzeugnis definiert, wenn es entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder, bei Fehlen eines solchen Papiers, mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt wird (Anlage I RÜ/Prot. Nr. 1).[310]

305 Art. 1 Abs. 15 RoO CETA.
306 Art. 1 h) Anlage I RÜ und Art. 1 h) Prot. Nr. 1 sehen für die Berechnung des Wertes der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft (VmU) eine sinngemäße Anwendung der Art. 1 g) Anlage I RÜ und Art. 1 g) Prot. Nr. 1 vor.
307 Art. 1 g) Anlage I RÜ, Art. 1 g) Prot. Nr. 1 und Art. 1 Abs. 16 RoO CETA.
308 Art. 1 Abs. 16 RoO CETA.
309 Art. 1 d) Anlage I RÜ, Art. 1 d) Prot. Nr. 1.
310 Art. 1 l) Anlage I RÜ, Art. 1 k) Prot. Nr. 1.

Zudem wird in Anlage I RÜ und des Prot. Nr. 1 klargestellt, dass die Begrifflichkeit des „Gebiets“ auch die dazugehörigen Küstenmeere umfasst.[311]

Darüber hinaus enthält CETA noch weitere Definitionen, die im Folgenden erläutert werden. Die RoO CETA definieren den „Ein- und Ausführer“ als eine Person, die als Ein- bzw. Ausführer agiert und sich dabei in dem Gebiet einer Vertragspartei befindet.[312] Die „Ursprungsbestimmung“[313] wird erklärt und auch der Begriff der „Zollbehörde“. Darunter versteht man „jede staatliche Behörde, die nach dem Recht einer Vertragspartei für die Verwaltung und Umsetzung des Zollrechts zuständig ist, beziehungsweise im Falle der EU die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission, sofern dies vorgesehen ist“.[314] Die Anlage I RÜ erklärt zu dem Begriff der „Zollbehörden der Vertragspartei“, dass innerhalb der EU alle Zollbehörden der einzelnen europäischen Mitgliedstaaten als Zollbehörden der EU gelten.[315] Das Prot. Nr. 1 macht dazu keine Angaben.

Zudem werden „identische Ursprungserzeugnisse“ als Produkte definiert, „die in jeder Hinsicht einschließlich materieller Eigenschaften, Qualität und Renommee gleichartig sind, ungeachtet kleinerer Unterschiede im Erscheinungsbild, die für die Bestimmung des Ursprungs dieser Erzeugnisse nach diesem Protokoll ohne Bedeutung sind“.[316] Dies ist im Rahmen von Art. 19 Abs. 5 RoO CETA von Bedeutung, da die Zollbehörden für identische Ursprungsprodukte eine einzige Ursprungserklärung (für ein Jahr lang) akzeptieren können.

Unter „Aquakultur“ ist „die Zucht aquatischer Organismen, insbesondere von Fischen, Weichtieren, Krebstieren, anderen wirbellosen Wassertieren und Wasserpflanzen aus Eiern, Larven, Jungfischen und Ähnlichem durch erzeugungsfördernde Eingriffe in die Aufzucht- oder Wachstumsprozesse, beispielsweise durch regelmäßigen Besatz, Fütterung oder Schutz vor Räubern“ zu verstehen.[317]

Zudem wird auch das „Nettogewicht von VoU“[318] und das „Nettogewicht des Enderzeugnisses“ definiert. Das Gewicht des Vormaterials bzw. des Erzeugnisses

311 Art. 1 m) Anlage I RÜ, Art. 1 m) Prot. Nr. 1.
312 Art. 1 Abs. 6 und Abs. 8 RoO CETA.
313 „Ursprungsbestimmung, die Feststellung, ob ein Erzeugnis nach diesem Protokoll als Ursprungserzeugnis gilt“ gem. Art. 1 Abs. 5 RoO CETA.
314 Art. 1 Abs. 3 RoO CETA.
315 Art. 1 n) Anlage I RÜ.
316 Art. 1 Abs. 7 RoO CETA.
317 Art. 1 Abs. 1 RoO CETA.
318 Art. 1 Abs. 10 RoO CETA.

ohne das Gewicht der Verpackung ist ausschlaggebend. Eine Besonderheit besteht bezüglich Herstellungsprozessen von Erzeugnissen, bei denen Heizungs- oder Trocknungsgeräte genutzt werden.[319]

Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen besteht weitgehend inhaltliche Übereinstimmung. Leidglich der Umfang[320] der Definitionen unterscheidet sich.

III. Ursprungsregeln

Nach Art. 2 Anlage I RÜ gelten als europäisches Ursprungserzeugnisse, die Erzeugnisse, die im Sinne des Art. 4 Anlage I RÜ vollständig in der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind. Aber auch Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft unter Verwendung von Nichtursprungsware gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Ware in der Gemeinschaft in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet wurde (Art. 5 Anlage I RÜ) und Erzeugnisse mit Ursprung im Europäischen Wirtschaftraum (EWR)[321] werden als Ursprungsware der EU angesehen.

Die letzte Variante gilt aber lediglich, wenn zwischen der einführenden Partei und den EWR-Staaten Freihandelsabkommen anwendbar sind.[322] Auf die letztgenannte Sonderkonstellation soll im Folgenden nicht weiter eingegangen werden.

Die Ursprungsregeln im Prot. Nr. 1 differenzieren drei Möglichkeiten zur Ursprungsbestimmung, die in einer der Vertragsparteien erfolgt sein müssen.[323] Zum einen die vollständige Gewinnung oder Herstellung, zweitens die Herstellung eines Erzeugnisses ausschließlich aus Ursprungsmaterialien und drittens die wesentliche Be- oder Verarbeitung. Diese Ursprungsmethoden sieht auch CETA vor. Dort können sie aber sowohl im Gebiet einer oder auch im Gebiet beider

319 Bei dem Gewicht des Enderzeugnisses besteht gem. Art. 1 Abs. 11 RoO CETA eine Besonderheit, wenn das Herstellungsverfahren eine Wärme- oder Trockenbehandlung umfasst. Dann darf das Nettogewicht des Erzeugnisses das Nettogewicht aller bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien sein, abzüglich des bei der Herstellung zugefügten Wassers der Position 22.01. Diese Position erfasst Mineralwasser, Eis, Schnee und sonstige Wasserarten.

320 Art. 17 RoO CETA enthält weitere Definitionen, die im Rahmen der Berechnung der Nettokosten von Bedeutung sind.

321 „Solche Erzeugnisse gelten als Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Union, in Island, Liechtenstein oder Norwegen (den „EWR-Staaten“), wenn sie aus der Europäischen Union, Island, Liechtenstein oder Norwegen in eine Vertragspartei, die nicht dem EWR angehört, ausgeführt werden“ gem. Art. 2 Abs. 1 c) Anlage I RÜ a.E.

322 Art. 2 Abs. 2 Anlage I RÜ.

323 Art. 2 Prot. Nr. 1.

Vertragsparteien, unter Bezugnahme auf die Vorschrift der Kumulierung stattfinden. Ursprungsland ist dann die Partei, in der der letzte Herstellungsschritt vorgenommen wurde.[324]

1. Vollständig gewonnene und hergestellte Erzeugnisse

Die Begrifflichkeit der vollständig gewonnenen oder hergestellten Erzeugnisse in einer Vertragspartei wird durch eine abschließende Auflistung in Art. 4 Anlage I RÜ bzw. jeweils in Art. 4 Prot. Nr. 1/RoO CETA spezifiziert. Beispielhaft wird vorliegend die Liste aus dem Prot. Nr. 1 aufgeführt.

Als Vollständig in einer Vertragspartei gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse gelten:

a) „im Gebiet einer Vertragspartei aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;

b) dort angebaute und geerntete pflanzliche Erzeugnisse;

c) dort geborene oder geschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;

d) Erzeugnisse von dort aufgezogenen lebenden Tieren;

e)
   i. im Landgebiet einer Vertragspartei durch Jagd oder in Fallen erzielte Beute und in den Binnengewässern oder im Küstenmeer („territorial sea“)[325] einer Vertragspartei erzielte Fischfänge;

   ii. Erzeugnisse der Aquakultur, sofern die Fische, Krebstiere und Weichtiere dort geschlüpft sind und dort aufgezogen wurden;

f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von eigenen Schiffen außerhalb der Küstenmeere einer Vertragspartei aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;

g) Erzeugnisse, die an Bord eigener Fabrikschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f) genannten Erzeugnissen hergestellt werden;

h) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb der Küstenmeere einer Vertragspartei gewonnene Erzeugnisse, sofern eine Vertragspartei zum Zwecke der Nutzbarmachung Rechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausübt;

---

324 Art. 2 Abs. 1 RoO CETA.

325 Das Küstenmeer („territorial sea“) erstreckt sich seewärts maximal 12 Seemeilen gem. Art. 3 SRÜ, dazu *Gellermann* in Louis/Schumacher, S. 21 und *Young*, S. 34/35.

i) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen oder als Abfall verwendet werden können;

j) bei der dort ausgeübten Produktionstätigkeit oder Verarbeitung anfallende Abfälle; oder

k) in einer Vertragspartei ausschließlich aus den in diesem Absatz genannten Erzeugnissen hergestellte Erzeugnisse."[326]

Von den Begriffen „eigene Schiffe" und „eigene Fabrikschiffe" unter Buchstaben f) und g) sind nur Schiffe und Fabrikschiffe erfasst,

a) „die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in Korea ins Schiffsregister eingetragen sind;

b) die die Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Koreas führen; und

c) die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

   i. sie sind mindestens zu 50 Prozent Eigentum von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Koreas; oder

   ii. sie sind Eigentum von Gesellschaften, A) die ihren Hauptsitz oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in Korea haben; und B) die mindestens zu 50 Prozent Eigentum eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Koreas, von öffentlichen Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Koreas oder von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Koreas sind."[327]

Da die Fallgruppen der vollständigen Gewinnung und Herstellung abschließend[328] in den Ursprungsprotokollen aufgelistet sind, lässt sich der Ursprung nach dieser Variante meist unproblematisch bestimmen. Die Listen der drei vorliegenden Abkommen ähneln einander. Sie sind lediglich leicht abgeändert worden und neuen Entwicklungen wurde Rechnung getragen. Im Folgenden werden einige ausgewählte Fallgruppen dargestellt.

326 Art. 4 Abs. 1 a)-k) Prot. Nr. 1
327 Art. 4 Abs. 2 Prot. Nr. 1
328 Zu der Auflistung der Fälle in Anlage I RÜ, *Möller/Schumann*, S. 76.

Bei Erzeugnissen von lebenden Tieren, wie Eier, Milch o.ä., macht es einen entscheidenden Unterschied, ob diese auch in dem jeweiligen Land geboren und/oder aufgezogen worden sein müssen.[329]

Nach den RoO CETA müssen die Tiere lediglich in der Vertragspartei gehalten werden.[330] Die Anlage I RÜ und das Prot. Nr. 1 fordern dagegen, dass die Tiere auch in dem jeweiligen Land aufgezogen wurden.[331] Wenn es sich um Schlachtvieh nach Art. 4 Abs. 1 d) RoO CETA handelt, muss dies sowohl in der Vertragspartei geboren sowie aufgewachsen sein, um als vollständig gewonnenes und hergestelltes Erzeugnis zu gelten. Die Kataloge zur vollständigen Herstellung und Gewinnung in der Anlage I RÜ und dem Prot. Nr. 1 enthalten keine Alternative dazu. Allerdings dürften die Abkommen zu demselben Ergebnis kommen. Denn lebende Tiere gelten als in dem Land vollständig gewonnen und hergestellt, in dem sie geboren und aufgezogen wurden gemäß Art. 4 Abs. 1 c) Anlage 1 RÜ/Prot. Nr. 1. Das Schlachten stellt nach Art. 6 Abs. 1 q) Anlage I RÜ/Prot. Nr. 1 eine Minimalbehandlung dar und hat auf die Ursprungsbestimmung damit keinen weitergehenden Einfluss. Somit ist Schlachtvieh nach allen drei Ursprungsbestimmungen in dem Land gewonnen und hergestellt, in dem die Tiere geboren/geschlüpft sind und aufgezogen wurden.

Lebewesen in Aquakulturen müssen nach Prot. Nr. 1[332] ebenfalls in einem Land geschlüpft sowie aufgezogen worden sein. Die RoO CETA[333] verlangen hier nur Letzteres. Anlage I RÜ enthält keine Vorschrift zu Aquakulturen.

Erzeugnisse, die dem Meeresboden außerhalb der Küstengewässer der Vertragsparteien entnommen wurden, stellen gemäß der Art. 4 Abs. 1 j) Anlage I RÜ und Art. 4 Abs. 1 h) Prot. Nr. 1 Ursprungserzeugnisse dar, wenn (Ausschließlichkeits)Rechte zum Zweck der Nutzbarmachung bezüglich dieses Teils des Meeresgrundes bestanden. Eine ähnliche Regelung sieht auch Art. 4 Abs. 1 j) RoO CETA vor. Jedoch bezieht diese Variante sich lediglich auf mineralische Erzeugnisse und andere nicht lebende Naturressourcen. Im Übrigen werden, anders als in der Anlage I RÜ und dem Prot. Nr. 1, hinsichtlich der Zugehörigkeit des Meeresgrundes drei verschiedene Zonen unterschieden. Erstens besteht die ausschließlich zu Kanada bzw. der EU gehörenden Wirtschaftszone entsprechend dem nationalen Recht, in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen

329 Siehe dazu *Inama*, RoO in International Trade, S. 393 unter Bezugnahme auf UNCTAD (19.03.1970), Rules of Origin in the General Scheme of Preferences in Favour of the Developing Countries, TD/B/AC.5/3/Add.4, Abs. 74.
330 Art. 4 Abs. 1 d) RoO CETA.
331 Jeweils Art. 4 Abs. 1 d) Anlage I RÜ/Prot. Nr. 1.
332 Art. 4 Abs. 1 e) ii) Prot. Nr. 1.
333 Siehe Art. 4 Abs. 1 g) RoO CETA.

der Vereinten Nationen (SRÜ/UNCLOS)[334], zweitens der Kontinentalsockel Kanada´s und der EU entsprechend dem nationalen Recht, in Übereinstimmung mit UNCLOS und drittens das Gebiet nach Art. 1 Abs. 1 UNCLOS[335]. Nach Art. 1 Abs. 1 UNCLOS wird das Gebiet als der Meeresboden und Meeresuntergrund außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche definiert. Der territoriale Anwendungsbereich ist damit in den RoO CETA am weitesten gefasst, da nicht lediglich die Gewässer außerhalb des Gebietes der Vertragsparteien erfasst werden.

Alle drei Ursprungsprotokolle sehen eine ähnliche Vorschrift bezüglich Altwaren vor. Diese stellen vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse dar, wenn sie nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden.[336]

Andererseits können nach den RoO CETA auch Einzelteile, die aus gebrauchten Produkten gewonnen werden und die nur noch zur Rückgewinnung brauchbar sind, Ursprungsware darstellen. Zum einen, wenn sie entweder zur Herstellung eines anderen Erzeugnisses dienen oder zum anderen, einem Enderzeugnis weiterverarbeitet werden, das eine ähnliche Leistungs- und Lebensdauer hat wie die eines neuen Erzeugnisses des gleichen Typs.[337]

Bei der Bestimmung des Begriffs „(eigenes) Schiff“ im Sinne der Ursprungsregeln bedarf es der Auslegung und Spezifizierung welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen. In der Anlage I RÜ sind fünf Voraussetzungen vorgesehen, die die Schiffe erfüllen müssen:

a) in der ausführenden Vertragspartei ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sein,

b) unter der Flagge der ausführenden Vertragspartei fahren,

c) mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der ausführenden Vertragspartei oder einer Gesellschaft sein, die ihren Hauptsitz in der ausführenden Vertragspartei hat, bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsit-

334 Abkürzung für Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (United Nations Convention of the Law of the Sea von 1982), ABl. EU 2017 Nr. L 11, S. 467/OJ EU 2017 No. L 11, p. 467.

335 Art. 1 Abs. 1 SRÜ/UNCLOS: „Area means the seabed and ocean floor and subsoil thereof, beyond the limits of national jurisdiction; [...]“.

336 Art. 4 Abs. 1 h) Anlage I RÜ sieht vor, dass gebrauchte Reifen eingeschlossen sind, die lediglich zur Runderneuerung oder als Abfall verwendet werden können; nach Art. 4 Abs. 1 i) Prot. Nr. 1 dürfen die Altwaren auch als Abfall verwendet werden; Art. 4 Abs. 1 k) RoO CETA.

337 Art. 4 Abs. 1 l) RoO CETA.

zende des Vorstands oder Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der ausführenden Vertragspartei sind und bei der – im Fall von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung – außerdem das Geschäftskapital mindestens zur Hälfte der ausführenden Vertragspartei oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen der genannten Vertragspartei gehört,

d) deren Kapitän und Offiziere Staatsangehörige der ausführenden Vertragspartei sind, und

e) deren Besatzung zu mindestens 75 % aus Staatsangehörigen der ausführenden Vertragspartei besteht.[338]

Das Prot. Nr. 1 stellt dagegen allein auf die Voraussetzungen a)-c) ab, d.h. das Schiffsregister, unter welcher Flagge das Schiff fährt und die Eigentumsverhältnisse sind ausschlaggebend. Dies entspricht den vorgesehenen Neuerungen, die sich auf die Umfrage des Grünbuchs (2003)[339] im Jahr 2005[340] ergaben. Die Nationalität der Besatzung sollte danach künftig ausdrücklich nicht mehr von Relevanz sein.[341] Durch diese Neuerungen dürfte sowohl die Anwendung vereinfacht als auch die Überwachung erleichtert werden.[342]

Auch im Rahmen der RoO CETA finden ebenfalls diese drei (a)-c) Voraussetzungen Anwendung.[343] Kanada verlangt darüber hinaus eine Fanglizenz, wobei zwischen der kommerziellen Lizenz und einer Lizenz für die Eingeborenen zu unterscheiden ist.[344]

2. Ausschließlich aus Ursprungsmaterialien hergestellte Erzeugnisse

Weiterhin stellen sowohl nach Prot. Nr. 1 sowie nach den RoO CETA auch solche Erzeugnisse Ursprungswaren dar, die ausschließlich aus Ursprungsmaterialien

338 Art. 4 Abs. 2 Anlage I RÜ.
339 Siehe Grünbuch, die Zukunft der Ursprungsregeln im Präferenzhandel der Gemeinschaft, Brüssel, den 18.12.2003, KOM (2003) 787 endgültig.
340 Siehe Mitteilung der Kommission, Ursprungsregeln im Rahmen der Präferenzhandelsregelungen, Brüssel, den 16.03.2005, KOM (2005) 100 endgültig.
341 Mitteilung der Kommission, Ursprungsregeln im Rahmen der Präferenzhandelsregelungen, Brüssel, den 16.03.2005, KOM (2005) 100 endgültig, Abs. 1.1.1.
342 *Wolffgang/Felderhoff*, Aw-Prax 2011, S. 105 (106).
343 Alternativ zur Eintragung und Anmeldung im Schiffsregister der EU oder Kanadas, ist ebenfalls eine Eintragung in eine Liste in Kanada möglich, wenn das Fahrzeug bestimmte Voraussetzungen erfüllt gem. Art. 4 Abs. 2 ii) RoO CETA.
344 Der Inhaber einer Fanglizenz muss Art. 1 Abs. 2 c) i)-iv) RoO CETA unterfallen.

des jeweiligen Freihandelsgebietes bestehen und in dem Gebiet einer Vertragspartei hergestellt werden.[345] In den RoO CETA kommt diese Variante auch bei der Herstellung aus Ursprungsmaterialien in dem Gebiet beider Vertragsparteien zum Tragen. Ursprungsland ist nach Prot. Nr. 1 die Partei, in der das Enderzeugnis aus den Ursprungsmaterialien hergestellt wurde und in CETA die Partei, in der die letzte Herstellungshandlung vorgenommen wurde. In dieser Konstellation besteht Überschneidungspotenzial mit der eingeschränkten Kumulierung. Denn auch dort werden Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft (VmU) weiterbearbeitet. Im Gegensatz zur Kumulierung sind hier aber Minimalbehandlungen ausreichend[346], um VmU zu bearbeiten.[347]

Die Konstellationen, in denen ausschließlich vollständig gewonnene Vormaterialien weiterverarbeitet werden, wird bereits von allen drei Abkommen in Art. 4 Abs. 1 k) Anlage I RÜ, Art. 4 Abs. 1 k) Prot. Nr. 1, Art. 4 Abs. 1 m) RoO CETA erfasst.[348]

3. Ausreichende Be- oder Verarbeitung

Grundsätzlich sind all die Erzeugnisse ausreichend be- oder verarbeitet, die unter eine der Listenregeln fallen. Diese sind in dem bezeichneten Anhang bzw. Anhängen zu finden und bestimmen, welche Be- oder Verarbeitungen vorgenommen werden müssen, um ursprungsbegründend zu sein.

Alle drei Abkommen folgen dem Ansatz die ausreichende Be- oder Verarbeitung über Listenregeln zu bestimmen. Diese produktspezifischen Listen sind in den Anhängen[349] zu den Abkommen unter Bezugnahme auf die HS-Tarifnummern angefügt.

345 Art. 2 c) Prot. Nr. 1, Art. 2 Abs. 1 b) RoO CETA.

346 Siehe unter C. IV. Minimalbehandlung und C. VII. Kumulierung.

347 Fraglich ist, ob die Bezugnahme in CETA auf Art. 3 RoO CETA, der Kumulierungsvorschrift („For the purposes of this Agreement, a product is originating in the Party where the last production took place if, in the territory of a Party or in the territory of both of the Parties in accordance with Article 3, the product [...]") nunmehr eine minimale Bearbeitung von VmU ausschließen möchte. Zumindest würde aber dann der Gedanke der Gesamtbetrachtung in Art. 7 Abs. 2 RoO CETA greifen.

348 *Bachmann*, Aw-Prax 1998, S. 430 (432) zu der Vorschrift (nunmehr) Art. 4 Abs. 1 k) Anlage I RÜ, die er nach Einführung der diagonalen Kumulierung als überflüssig beschreibt. Nach Schaffung einer eigenen Ursprungsregelung für ausschließlich aus Ursprungsmaterialien hergestellten Erzeugnissen besteht eine weitere Vorschrift, unter die diese Fälle subsumiert werden können.

349 Anhang II, RÜ, ABl. EU 2013 Nr. L 54, S. 30f.; Anhang II, FHA EU-KR, ABl. EU 2011 Nr. L 127, S. 1359f.; Anhang 5, FHA CETA, ABl. EU 2017 Nr. L 54, S. 491f.

Es lassen sich verschiedene Kriterien erkennen, anhand derer die Ursprungsbegründung festgemacht wird. Dabei wird entweder ein Wechsel der Tarifklassifikation nach dem HS gefordert, eine prozentuale Höchstgrenze für VoU darf nicht überschritten sein, ein bestimmter Herstellungsvorgang[350] muss erfolgt sein oder aber eine Kombination dieser Alternativen muss erfüllt sein.

Es bestehen damit im Ansatz Übereinstimmungen. Jedoch zeigen sich auch etliche Differenzen. Die folgenden Erläuterungen dienen zur Veranschaulichung.

Allein der Aufbau der Listen in der Anlage I RÜ und dem Prot. Nr. 1 unterscheidet sich von den Regeln in den RoO CETA. Erstere sehen eine Tabelle mit vier Spalten vor, die RoO CETA lediglich zwei Spalten.

Die HS Nummer wird in Spalte 1 aufgeführt. Der Begriff „ex" (aus) wird nur in der Anlage I RÜ und dem Prot. Nr. 1 zur Begrenzung von bestimmten Listenbedingungen auf einzelne Erzeugnisse eines Kapitels oder einer Position verwendet. Eine Beschreibung der mit dem Wort „ex" ausgewählten Waren erfolgt in Spalte 2.[351] Die für diese Waren geltenden Listenregeln finden sich in den Spalten 3 und 4. Dadurch muss in den Listenregeln zu den RoO CETA die HS Einreihung häufig in sechsstelliger Form (d.h. bis zur Unterposition) erfolgen.[352] Nur so kann die Ware ausreichend genau beschrieben werden.

Alternativ mögliche Listenregeln zu derselben HS Position sind bei der Anlage I RÜ und dem Prot. Nr. 1 im Regelfall in Spalten 3 und 4 dargestellt. Bei den RoO CETA erfolgt dies innerhalb der Spalte 2.

Inhaltlich wird zum Beispiel im Rahmen der Nahrungsmittel die Wertgrenze in den Listenregeln zu CETA regelmäßig anhand des Gewichts des Endprodukts festgelegt. In der Anlage I RÜ und dem Prot. Nr. 1 ist der Ab-Werk-Preis des Endprodukts auch für Nahrungsmittel[353] entscheidend.

350 Auch im Rahmen dieser Beschreibungen werden teilweise prozentuale Wertgrenzen gesetzt, beispielsweise hinsichtlich des Einsatzes bestimmter Stoffe. Zudem ist an einigen Stellen für eingesetzte Vormaterialien vorgesehen, dass sie vollständig hergestellt und gewonnen sein müssen.

351 Zu der Verwendung des Begriffes „ex" in Listen europäischer FHA, wie Anlage I RÜ oder Anhang II Prot. Nr. 4 (ABl. EU 2005 Nr. L 336, S. 25f.), *Inama*, RoO in International Trade, S. 247 und *Möller/Schumann*, S. 81; siehe dazu auch die Einleitenden Bemerkungen zur Liste in Anhang II, ABl. EU 2013 Nr. L 54, S. 25.

352 Im Gegensatz dazu erfolgt die Spezifizierung in Spalte 1 zu Anlage I RÜ nur (maximal) vierstellig. Anders ist dies im Prot. Nr. 1, da dort auch an einigen Stellen bis zur Unterposition differenziert wird.

353 Siehe die Listenregeln zu Abschn. 1 und 2 des HS.

Für Stahl und Eisenerzeugnissen des Kapitels 72 sehen sowohl die Anlage I RÜ und das Prot. Nr. 1 vor, dass ein Ursprungerzeugnis grundsätzlich durch Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware entsteht. Ausgenommen von dieser Grundregel sind wiederum einzelne anschließend aufgezählte Positionen, z.B. muss in Anlage I RÜ bei der HS Position 7217 – Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl – dieser aus Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl der Position 7207 hergestellt werden. Beim Prot. Nr. 1 hingegen kann dies aus jeglichem Halbzeug der Position 7207 hergestellt werden.

Es bestehen in beiden Abkommen in Kapitel 72 noch weitere Einzelfälle, für die nicht die allgemeine Regel Anwendung findet, sondern andere Bedingungen aufgestellt werden. Die Anlage I RÜ und das Prot. Nr. 1 nutzen hier den Begriff „ex“, um diese Einzelfälle zu bestimmen.

Die Produktionslisten in den RoO CETA listen die Positionen und die konkreten Anforderungen in Kapitel 72 nacheinander, teilweise gruppenweise, auf. Für Eisen und Stahl ist entweder ein Positionswechsel der HS Nummer des jeweiligen VoU („change of any other heading“) oder aber ein Positionswechsel der HS Nummer auf eine andere HS Nummer außerhalb der in der ersten Spalte aufgezeigten Warengruppe („change of any heading outside this group“) notwendig. Der Begriff „ex“ wird nicht verwendet.

Es zeigt sich bei Stahl- und Eisenerzeugnissen, dass die Abkommen auch im Rahmen der Produktionslisten ähnliche Ansätze haben. Alle drei Abkommen verlangen einen Wechsel der HS-Position. Jedoch sehen gerade die Anlage I RÜ und das Prot. Nr. 1 für bestimmte Erzeugnisse konkretere Anweisungen vor, die untereinander an einigen Stellen Abweichungen aufweisen.

Weiterhin sehen das Prot. Nr. 1 und die RoO CETA alternativ zu den Listenregeln Kontingente vor. Für die dort aufgezählten Produkte können alternativ zu den Vorgängen in den Listen, die dort vorgesehenen Produktionsschritte zur Ursprungsbegründung führen bis das Kontingent aufgebraucht ist.[354]

Grundsätzlich sind zwei verschiedene Arten von Zollkontingenten zu unterscheiden. Zum einen die Kontingente, die nur vorübergehend bestehen und mit der Zeit abgebaut werden sollen und zum anderen solche, die unveränderlich bestehen

354 Siehe zu Zollkontingenten i.R.d. CETA RoO auch Webseite der Europäischen Kommission, EU-Guidance on CETA, S. 8, im Internet erhältlich unter: https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/ceta_guidance_en.pdf (Stand 30.09.2017).

bleiben. In den RoO CETA bestehen nur bleibende Kontingente. Beim Prot. Nr. 1 ist dagegen zu differenzieren.[355]

Bei den unveränderlichen Kontingenten gilt das Windhundverfahren gemäß Abs. 7 Anhang II (a) zum Prot. Nr. 1 FHA EU-KR[356]. Dabei handelt es sich um ein „Verteilungsverfahren, nach dem die Einfuhr- bzw. Ausfuhrmengen nach dem Zeitpunkt der Antragstellung vergeben werden".[357] Es entspricht dem „first come first serve" Prinzip, das in Abs. 3 Anhang 5-A zu den RoO CETA FHA CETA[358] vorgesehen ist, bei dem derjenige von dem Kontingent profitiert, der es als erster in Anspruch nimmt.[359]

Im Rahmen vom Prot. Nr. 1 wird ein solches Kontingent lediglich einseitig von Seiten der EU gegenüber Südkorea für einzelne HS Kapitel und Positionen (für Surimi, Kekse, Tabak, Gewebe und Garne) eingeräumt.[360]

Für den Handel zwischen der EU und Kanada haben sich die Vertragsstaaten diese gegenseitig eingeräumt. In vier verschiedenen Produktkategorien (A. landwirtschaftliche Produkte, B. Fisch und Meeresfrüchte, C. Textilien und Kleidung, D. Fahrzeuge) sind Ursprungskontingente vorgesehen.[361]

Die Ursprungsmethoden stimmen weitgehend miteinander überein. Gerade bei der vollständigen Herstellung und Gewinnung bestehen gleiche, zumindest aber ähnliche Fallgruppen. Große Unterschiede lassen sich allerdings im Rahmen der Listenregeln erkennen.

IV. Minimalbehandlung

Die Abkommen[362] zählen verschiedene Be- und Verarbeitungen auf, die gerade nicht zu der Verleihung des Ursprungs des be- oder verarbeitenden Landes führen. Die bislang von der EU abgeschlossenen Abkommen beinhalten Listen mit

355 Zu den veränderlichen Kontingenten in dem FHA EU-KR, *Hallmann*, Aw-Prax 2016, S. 129 (133).
356 FHA EU-KR, ABl. EU Nr. L 127, S. 1408/1409.
357 Gabler Wirtschaftslexikon, S. 3586; siehe dazu näher *Hallmann*, Aw-Prax 2016, S. 129 (134).
358 FHA CETA, ABl. EU Nr. L 54, S. 544f.
359 *Hallmann*, Aw-Prax 2016, S. 129 (133/134).
360 FHA EU-KR, ABl. EU Nr. L 127, S. 1408/1409.
361 FHA CETA, ABl. EU Nr. L 54, S. 544.
362 Siehe Art. 6 Abs. 1 Anlage I RÜ, Art. 6 Abs. 1 Prot. Nr. 1, Art. 7 Abs. 1 RoO CETA.

einer abschließenden Aufzählung von Minimalbehandlungen.[363] Unabhängig davon, ob eine ausreichende Be- oder Verarbeitung vorliegt, genügen die aufgelisteten Behandlungen nicht, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen.

Art. 6 Prot. Nr. 1 führt die folgenden Prozesse auf:

a) „Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten;

b) Umverpacken, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;

c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;

d) Bügeln von Textilien;

e) einfaches Anstreichen oder Polieren;

f) Schälen, teilweises oder vollständiges Bleichen, Polieren oder Glasieren von Getreide und Reis;

g) Färben oder Aromatisieren von Zucker oder Formen von Würfelzucker; teilweises oder vollständiges Mahlen von Kristallzucker;

h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse;

i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen;

j) Sieben, Aussondern, Einordnen oder Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten);

k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;

l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen;

m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten; Mischen von Zucker mit anderen Vormaterialien;

n) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;

363 *Huelskramer*, ZfZ 2015, S. 33 (35); gegen die Einordnung als abschließende Aufzählung von Minimalbehandlungen, *Röser*, Aw-Prax 1999, S. 103 (106).

o) Prüfen oder Kalibrieren;

p) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a) bis o) genannten Behandlungen oder

q) Schlachten von Tieren".

Es dürfen bei der Beurteilung, ob lediglich eine Minimalbehandlung vorliegt alle Be- und Verarbeitungsvorgänge innerhalb der jeweiligen Vertragspartei in einer Zusammenschau betrachtet werden. Außerdem ist nach dieser „Gesamtbetrachtungsweise"[364] zu beurteilen, ob es sich tatsächlich lediglich um eine Minimalbehandlung handelt oder aber, ob eine der Listenregeln Anwendung findet.[365] Aus dieser Gesamtbetrachtung wird geschlossen, dass bei Verwenden von VmU des Herstellungslandes eine Minimalbehandlung schon nicht mehr vorliegen kann. Die Werthaltigkeit des VmU ist dabei irrelevant.[366] Be- und Verarbeitungen sind damit mehr als nur minimal, wenn Vormaterial mit Ursprung in dem Herstellungsland verwendet wird. Dann ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen und es finden die Listenregeln Anwendung.[367]

Die Anlage I RÜ und das Prot. Nr. 1 unterscheiden sich an dieser Stelle kaum und auch die RoO CETA sehen die gleichen Fallgruppen vor. Das Prot. Nr. 1 führt zusätzlich gegenüber den Listen in Anlage I RÜ und den RoO CETA noch das „Prüfen oder Kalibrieren" (Art. 6 Abs. 1 o)) auf.

In RoO CETA werden einige Vorgänge noch weitergehend spezifiziert, indem HS Positionen angeführt werden und ein Kapitelwechsel des HS ausbleiben muss, um noch eine Minimalbehandlung darstellen zu können.[368] Durch diese Bezugnahme auf das HS System werden die Minimalbehandlungen einerseits eindeutiger, andererseits aber auch komplizierter.

In Art. 7 Abs. 3 RoO CETA wird der unbestimmte Rechtsbegriff „einfach" nunmehr definiert. Einfach sind danach die Tätigkeiten, für die „weder besondere Fertigkeiten noch eigens hergestellte oder dafür installierte Maschinen, Geräte oder Werkzeuge erforderlich sind oder wenn diese Fertigkeiten, Maschinen, Geräte oder Werkzeuge keinen Beitrag zu den wesentlichen Eigenschaften oder Merkmalen des Erzeugnisses leisten". Ehemals herrschte gerade bezüglich der Bestimmung dieses Begriffes Streit darüber, ob der Einsatz von Maschinen noch

364 Zu der Gesamtbetrachtungsweise in Anlage I RÜ, *Möller/Schumann*, S. 78.
365 Siehe Art. 6 Abs. 2 Anlage I RÜ, Art. 6 Abs. 2 Prot. Nr. 1 und Art. 7 Abs. 2 RoO CETA.
366 *Bachmann*, AW-Prax 2009, S. 95 (103).
367 Zu der Gesamtbetrachtungsweise in Anlage I RÜ, *Möller/Schumann*, S. 79.
368 Das ist beispielsweise in Art. 7 Abs. 1 f)-h) RoO CETA vorgesehen.

unter eine „einfache“ Behandlung fällt.[369] Auch die Klarstellung, dass das „Mischen“ chemische Reaktionen nicht umfasst, ist nun in die Vorschrift der Minimalbehandlung aufgenommen worden.[370] Diese beiden Punkte werden auch im Rahmen der Erläuterungen am Schluss des Prot. Nr. 1[371] zur näheren Bestimmung des Begriffs „einfach“ und „einfaches Mischen“ in gleicher Weise wie in den RoO CETA beschrieben.

Bei den Minimalbehandlungen bestehen weitgehende Übereinstimmungen.

V. De Minimis/Toleranzen[372]

Selbst wenn die Bedingungen der Listenregeln nicht getroffen werden, so bestehen Wertgrenzen nach Art. 5 Abs. 2 Anlage I RÜ, Art. 5 Abs. 2 Prot. Nr. 1 und Art. 6 Abs. 1 RoO CETA, die in einem engen Rahmen eine Nutzung von VoU gestatten, auch wenn bzw. gerade wenn die Listenregel nicht erfüllt ist. Diese allgemeine Toleranzregel erlaubt die Nutzung solcher Vormaterialien (ohne Ursprungseigenschaft), wenn zum einen, ihr Gesamtwert 10% des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und zum anderen, wenn die gegebenenfalls in der Liste aufgeführten Prozentsätze für den höchsten zulässigen Wert von VoU durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.[373] In Art. 5 Abs. 2 Prot. Nr. 1 und Art. 6 Abs. 1 RoO CETA wird dies nunmehr durch ein „und“ ausdrücklich klargestellt.

Zusätzliche Voraussetzung (in Anlage I RÜ und Prot. Nr. 1) ist, dass es sich nicht nur um eine Minimalbehandlung handelt.[374] Obgleich die RoO CETA dies nicht ausdrücklich vorsehen, so dürfte dies unter die Bestimmung fallen, dass „das Erzeugnis alle anderen geltenden Voraussetzungen dieses Protokolls“ erfüllen muss und somit eine Minimalbehandlung für die Ursprungsbegründung nicht genügt.[375]

369 Eine Darstellung des Streitstands in *Röser*, AW-Prax 1999, S. 103 (104).

370 Art. 7 Abs. 1 n) RoO CETA; zur chemischen Reaktion, siehe Bemerkungen zu Kap. 28 und 29 des HS in Anhang 5 FHA CETA, FHA CETA, ABl. EU Nr. L 54, S. 505/506.

371 Abs. 5 Erläuterung zu Prot. Nr. 1, FHA EU-KR, ABl. EU 2011 Nr. L 127, S. 1414.

372 Zur Terminologie, WCO Webseite, Comparative Study on Preferential Rules of Origin, De Minimis/Tolerance, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/Topics/Origin/Instrument%20and%20Tools/Comparative%20Study%20on%20Preferential%20Rules%20of%20Origin/Specific%20Topics/Study%20Topics/TOL (Stand 1.10.2017).

373 Siehe dazu den Beispielsfall bei *Möller/Schumann*, S. 98/99.

374 Art. 5 Abs. 3 Anlage I RÜ und Art. 5 Abs. 4 Prot. Nr. 1; siehe unter C. IV. Minimalbehandlung.

375 Siehe Art. 6 Abs. 1 c) RoO CETA.

Auf die Kapitel 50-63 des Harmonisierten Systems – Textilien – (als Enderzeugnisse) findet die allgemeine Toleranzgrenze keine Anwendung. Für diese Erzeugnisse bestehen gesonderte Toleranzwerte.[376]

Grundsätzlich findet die Toleranzregel keine Anwendung auf vollständig gewonnene Erzeugnisse gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 1 RoO CETA, sondern nimmt lediglich auf Be- oder Verarbeitungen der Listenregeln Bezug[377]. In RoO CETA wird nunmehr aber der Fall explizit geregelt, in dem die Listenregeln vorsehen, dass Vormaterialien vollständig gewonnen werden müssen. Dann wird die Toleranzregel auf die Summe dieser Vormaterialien angewendet (Art. 6 Abs. 2 S. 2 RoO CETA).

Die Regelungen zu tolerierbaren Höchstwerten von VoU in den drei Abkommen stimmen damit weitgehend überein.

VI. Absorptionsprinzip

Weiterhin wird in Art. 5 Abs. 1 S. 3 Anlage I RÜ a.E., Art. 5 Abs. 1 a) Prot. Nr. 1 und Art. 5 Abs. 2 RoO CETA klargestellt, dass Erzeugnisse, die ursprungsbegründend be- oder verarbeitet wurden und dann einer weitergehenden Be- oder Verarbeitung mit Nichtursprungsware unterzogen werden (d.h. als Zwischenmaterial verwendet werden), als Ursprungsware gelten. Der Anteil, der vor der ersten Verarbeitung Nichtursprungsware war, bleibt unberücksichtigt.[378]

Dieses Prinzip ist gängig im Rahmen von Ursprungsregeln und wird im Englischen „Absorption"- oder „Roll-Up Principle" genannt (Absorptionsprinzip).[379] Dadurch wird vernachlässigt, dass ein Teil des Zwischenprodukts auch Nichtursprungsware ist. Es wird ein größerer Anteil an Nichtursprungsware als Teil des Endprodukts zugelassen. Dies dient im weiteren Sinne der Erleichterung des Handels[380] und der Praktikabilität. Würde der gesamte Anteil an Nichtursprungsware

376 Siehe für das RÜ: Einleitende Bemerkungen 5 und 6 Anhang I Anlage I RÜ, für FHA EU-KR: Einleitende Bemerkungen 5 und 6 Anhang I zu Prot. Nr. 1, für FHA CETA: Anhang I zu den RoO CETA.

377 Auch Art. 5 Abs. 2 Anlage I RÜ und Art. 5 Abs. 2 Prot. Nr. 1 nehmen Bezug auf die Listenregeln.

378 Siehe Art. 5 Abs. 1 S. 3 Anlage I RÜ, Art. 5 Abs. 1 a) Prot. Nr. 1 und Art. 5 Abs. 2 RoO CETA.

379 Zu der unterschiedlichen Bezeichnung, *Inama*, RoO in International Trade, S. 69.

380 Zur Abmilderung des restriktiven Charakters der RoO durch das Absorptionsprinzip, WCO Webseite, Comparative Study on Preferential Rules of Origin, Absorption or Roll-Up Principle/Intermediate Material, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/

berücksichtigt, würde dies auch einen erheblichen Aufwand hinsichtlich der Dokumentation über den Ursprung jedes einzelnen Teils bedeuten.[381]

Art. 5 Abs. 1 b) Prot. Nr. 1 regelt darüber hinaus den umgekehrten Fall, in dem Ware mit Ursprungseigenschaft und Ware ohne Ursprungseigenschaft keiner ausreichenden Be- oder Verarbeitung unterzogen werden. Das bedeutet, dass das Enderzeugnis keine Ursprungseigenschaft aufweist. Durch eine derartige Be- oder Verarbeitung bleibt die Ursprungseigenschaft unberührt. Der Anteil des Materials mit Ursprungseigenschaft verliert diese dadurch nicht. Würde durch diese Be- oder Verarbeitung ein Verlust der Ursprungseigenschaft eintreten, würde man von einem „Roll-Down Principle" sprechen.[382]

VII. Kumulierung

Bei der Kumulierung handelt es sich um Regelungen, die „die Einbeziehung von Vorerzeugnissen aus und Be- oder Verarbeitungsvorgängen in bestimmten Partnerländern zum Erwerb oder zur Beibehaltung des präferenziellen Ursprungs der Waren erlauben".[383] Es sind verschiedene Arten der Kumulierung zu unterscheiden. Dem Umfang nach wird zwischen der eingeschränkten und der vollen Kumulierung differenziert. Die eingeschränkte Kumulierung ist ausschließlich auf die Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in der/den Vertragspartei/en beschränkt. Die volle Kumulierung geht weiter und findet auch auf Vormaterialien ohne Ursprung Anwendung.[384] Sie ermöglicht die Addition einzelner Be- oder Verarbeitungsschritte, die zum einen noch nicht ursprungsbegründend waren und zudem außerhalb der Herstellungs-Vertragspartei erfolgt sind. Diese sind der Herstellungs-Vertragspartei zuzurechnen.[385]

Weiterhin wird nach der Anzahl der beteiligten Parteien zwischen der bilateralen und der multilateralen Kumulierung unterschieden. Die diagonale Kumulierung stellt daneben eine Art „Mantelvereinbarung" dar, wodurch eine Kumulierung

en/topics/origin/instrument-and-tools/comparative-study-on-preferential-rules-of-origin/specific-topics/study-topics/abs.aspx (Stand 30.09.2017).

381 Siehe zum Absorptionsprinzip den Beispielsfall bei *Möller/Schumann*, S. 97/98.

382 Zum Roll-Up und Roll-Down Principle i.R.d. NAFTA, *Cantin/Lowenfeld,* The American Journal of International Law 1993, S. 375 (379) und *Inama*, RoO in International Trade, S. 313.

383 Zur Kumulierung, *Witte* in Witte, Art. 4 ZK, Rn. 2.

384 *Röser*, S. 155/156.

385 *Bachmann*, AW-Prax 2009, S. 62 (66/67).

zwischen zwei oder mehreren grundsätzlich verschiedenen Präferenzzonen möglich wird.[386]

Bei der bilateralen Kumulierung sind lediglich zwei Vertragsparteien in die Herstellung des Erzeugnisses involviert. Im Gegensatz dazu haben an der multilateralen Kumulierung mehrere Vertragsparteien Anteil. Die diagonale Kumulierung geht sogar so weit, dass eine Anrechnung zwischen mehr als zwei Parteien und (u.U.) auch abkommensübergreifend[387] zwischen den Vertragsparteien erfolgt.

Die Kumulierung stellt rechtlich häufig eine Fiktion dar. Dies ist zumindest in den Ursprungsregelungen der Fall, in denen vorgesehen ist, dass ein Vormaterial mit Ursprung in einer Vertragspartei als Ursprungsmaterial der anderen Vertragspartei angesehen wird, wenn es dort (in der anderen Vertragspartei) als Vormaterial genutzt wird.[388] In dieser Form ist allerdings lediglich die Regel in Art. 3 Abs. 1 RoO CETA[389] formuliert. Indiz für die Fiktion ist auch der Einsatz des Wortes „gilt".[390]

In der Anlage I RÜ und dem Prot. Nr. 1 „gelten" bestimmte Produkte zwar auch als Ursprungserzeugnisse, diese Regelungen stellen aber vielmehr weitere Ursprungsdefinitionen dar, als Fiktionen.[391] Denn es geht darum, dass Enderzeugnisse, die (ausschließlich) unter Verwendung von VmU einer Vertragspartei hergestellt werden, Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei darstellen. Es wird damit nicht fingiert, dass bestimmte Materialien eine andere Ursprungseigenschaft erhalten, sondern, dass eine Ursprungsübertragung auch ohne eine „ausreichende Be- oder Verarbeitung" (solange keine Minimalbehandlung vorliegt) möglich ist.

Es bestehen allerdings Konstellationen, in denen auch diesen Regelungen eine gewisse Fiktionswirkung zukommt. Dabei handelt es sich um Fälle, in denen neben den Ursprungsmaterialien und Materialien mit Ursprung der anderen Vertragspartei auch Vormaterialien aus Drittländern benutzt werden. Letztere müssen

386 *Prieß* in Witte, Art. 27 ZK, Rn. 20.
387 *Röser*, S. 156.
388 *Bachmann*, AW-Prax 2009, S. 62 (64).
389 „Ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei gilt als Ursprungserzeugnis der anderen Vertragspartei, wenn es dort als Vormaterial bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet wird", Art. 3 Abs. 1 RoO CETA.
390 Da die gesetzliche Fiktion eine Situation unterstellt, die in Wahrheit niemals der Fall sein kann, wird das Wort „gilt" häufig im Fall einer Fiktion verwendet. Die Situation „gilt" dann als eingetreten. Zu der Fiktion in Abgrenzung zur Vermutung, *Bitter/Rauhut*, JuS 2009, S. 289 (291).
391 *Bachmann*, AW-Prax 2009, S. 95 (96) erläutert dies anhand der Pan-Euro-Med-Kumulierungsregel.

die Voraussetzungen der Listenregeln erfüllen. Denn nur den Materialien aus der anderen Vertragspartei kommt die Vereinfachung durch die Kumulierungsvorschrift zugute und sie werden deswegen wie VmU behandelt. In dieser Konstellation kommt der Vorschrift Fiktionswirkung zu, da die Ursprungsmaterialien der anderen Vertragspartei den eigenen VmU gleichgestellt werden.[392]

Bei den Kumulierungsvorschriften werden erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Abkommen deutlich.

Die Schweiz ist Teil des Pan-Euro-Med-Raums. Dieser Zusammenschluss wurde durch das RÜ erweitert. Nun gehören neben der EU sowohl die EFTA-Staaten[393], die Teilnehmer des Barcelona Prozesses[394], die Färöer Inseln als auch die Staaten des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses (SAP)[395] zu der Kumulierungszone.[396] Der Begriff der Pan-Euro-Med-Kumulierung ist damit überholt. Nach der vollständigen Ersetzung der bilateralen Abkommen durch das RÜ ist zwischen allen Parteien des RÜ einerseits eine bilaterale Kumulierung zwischen zwei der Länder möglich und andererseits auch eine diagonale Kumulierung. Aus formellen Gründen muss zum einen zwischen diesen beiden Kumulierungsarten differenziert werden.[397] Zum anderen bedarf es einer Unterscheidung zwischen Ländern, die in Abs. 1 und solchen die in Abs. 2 des Art. 3 aufgeführt sind, d.h. zwischen der früher allein bestehenden paneuropäischen Kumulierungszone[398] (EU,

392 *Bachmann*, AW-Prax 2009, S. 95 (97).

393 Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz, Regionales Übereinkommen über Paneuropa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln, ABl. EU 2013 Nr. L 54, S. 4.

394 Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien, Türkei, Tunesien und Westjordanland mit dem Gaza-Streifen, Regionales Übereinkommen über Paneuropa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln, ABl. EU 2013 Nr. L 54, S. 4.

395 Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien (Westbalkanstaaten), Regionales Übereinkommen über Paneuropa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln, ABl. EU 2013 Nr. L 54, S. 4. Ehemals gehörte auch Kroatien zu den SAP-Staaten. Zum 1. Juli 2013 ist Kroatien der EU beigetreten, Webseite der EU Kommission, im Internet erhältlich unter: https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/countries/detailed-country-information/croatia_en (Stand 30.09.2017).

396 Regionales Übereinkommen über Paneuropa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln, ABl. EU 2013 Nr. L 54, S. 4/5.

397 *Bachmann*, AW-Prax 2009, S. 95 (95/96).

398 Zoll online Webseite, Kumulierung nach dem Regionalen Übereinkommen, im Internet erhältlich unter: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Ursprungspraeferenzen-und-Ursprungssystematik/Kumulierung/Kumulierung-nach-dem-Regionalen-Uebereinkommen-Pan-Euro-Med-Kumulierung/kumulierung-nach-dem-regionalen-uebereinkommen-pan-euro-med-kumulierung_node.html (Stand 30.09.2017).

Schweiz, Liechtenstein, Island, Norwegen sowie die Türkei) und den hinzugekommenen Mittelmeerländern, den Färöer Inseln und den Westbalkanstaaten.[399]

Die Ursprungskumulierung wird in Art. 3 Anlage I RÜ erörtert. Die Abs. 1 und Abs. 2 Anlage I RÜ beschreiben, dass, unbeschadet des Art. 2 Abs. 1 Anlage I RÜ, eine Verarbeitung im Land einer Vertragspartei von Vormaterial mit Ursprung im Gebiet des jeweils anderen Vertragspartners und aufgelisteter weiterer Länder[400] als Ursprungserzeugnisse des Vertragsstaats gelten, wenn die Be- oder Verarbeitung nicht lediglich eine Minimalbehandlung (im Sinne des Art. 6 Anlage I RÜ) darstellt. Soweit es um die materiellen Voraussetzungen der Kumulierung geht, ist die Differenzierung zwischen Abs. 1 und Abs. 2 bzw. zwischen den Pan-Euro-Ländern und den Mittelmeerländern noch nicht von Bedeutung. Soweit es aber um die Ausstellung von Ursprungsnachweisen geht, wird die Unterscheidung relevant.[401]

Durch die Formulierung „unbeschadet des Art. 2 Abs. 1 Anlage I RÜ“ kommt zum Ausdruck, dass diese Vorschrift unberührt bleibt, d.h. daneben Anwendung finden kann. Der jeweilige Satz 2 weist darauf hin, dass die Vormaterialien aus den aufgelisteten Ländern nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Anlage I RÜ sein, sondern die Vorgänge lediglich über eine Minimalbehandlung hinausgehen müssen.[402]

Es handelt sich somit um eine eingeschränkte Kumulierung (dem Umfang nach), da die Vormaterialien schon Ursprungsware eines der Vertragsstaaten sein müssen[403], damit eine diagonale Kumulierung zwischen den Staaten des Pan-Euro-Med-Raums möglich ist.

---

399 *Bachmann*, AW-Prax 2009, S. 95 (96); *Möller/Schumann*, S. 104.

400 In Abs. 1 werden folgende Länder als taugliche Ursprungsländer der Vormaterialien aufgezählt: Schweiz (einschließlich Liechtensteins), Island, Norwegen, Türkei oder EU; in Abs. 2 werden folgende Länder als taugliche Ursprungsländer der Vormaterialien aufgezählt: Färöer Inseln, Teilnehmerländer des Barcelona Prozesses, mit Ausnahme der Türkei, d.h. Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien, Westjordanland und Gaza-Streifen, und alle anderen als die in Abs. 1 dieses Artikels genannten Vertragsparteien. Unter Letzteres dürften (zumindest vorerst) auch die Westbalkanstaaten fallen. Laut *Möller/Schumann* sollen diese in den Abs. 1 eingefügt werden und die Färöer Inseln ebenfalls in den Abs. 1 verschoben werden, *Möller/Schumann*, S. 104, dazu beispielsweise Art. 5 als Übergangsbestimmung zur Kumulierung in ABl. EU 2016 Nr. L 23, S. 81 oder ABl. EU 2015 Nr. L 134, S. 31.

401 *Bachmann*, AW-Prax 2009, S. 95 (96).

402 Siehe zur Bestimmung der Ursprungseigenschaft bei einer Kumulierung, Erläuterungen zu den Ursprungsprotokollen Paneuropa-Mittelmeer, ABl. EU 2007 Nr. C 83, S. 1; *Röser*, S. 166.

403 *Möller/Schumann*, S. 102.

Für die Kumulierung nach Art. 3 Anlage I RÜ müssen aber die Voraussetzungen des Abs. 5 erfüllt sein. Art. 3 Abs. 5 Anlage I RÜ macht die Kumulierung von drei Voraussetzungen abhängig. Erstens müssen FHA im Sinne des Art. XXIV GATT bestehen. Zweitens müssen diese identische Ursprungsregelungen enthalten. Um von der diagonalen Kumulierung profitieren zu können, bedeutet das, dass mindestens drei Parteien (Herstellungsland, Bestimmungsland und das Land, aus dem verwendete Vormaterialien stammen) untereinander das Regionale Übereinkommen oder die Pan-Euro-Med-Abkommen mit gleichlautenden Ursprungsregeln anwenden müssen.[404] Dieses System wird mit dem Begriff „variable Geometrie" umschrieben.[405] Drittens muss sichergestellt sein, dass die Bekanntmachungen bezüglich der Voraussetzungen für die Kumulierung in den jeweiligen Gesetzesblättern (EU: Amtsblatt der EU, Reihe C) veröffentlicht wurden. Zur Anwendung der diagonalen Kumulierung sollte der jeweilige Stand der Umsetzung in den einzelnen Pan-Euro-Med-Ländern anhand der dazu bestehenden Matrix überprüft werden.[406]

Abs. 3 behandelt den Fall, in dem eine Minimalbehandlung (im Sinne des Art. 6 Anlage I RÜ) vorliegt. In dem Fall gilt das Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis eines der Vertragsparteien, wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert des verwendeten Vormaterials einer der in den in Abs. 1 und Abs. 2 genannten anderen Vertragsparteien übersteigt. Dabei ist der Wert des Vormaterials jeder Vertragspartei einzeln zu betrachten.[407] Anderenfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in dem Vertragsstaat verwendeten Vormaterialien entfällt. Das Enderzeugnis darf dabei ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprung innerhalb der

404 Zoll online Webseite, Kumulierung nach dem Regionalen Übereinkommen, im Internet erhältlich unter: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Ursprungspraeferenzen-und-Ursprungssystematik/Kumulierung/Kumulierung-nach-dem-Regionalen-Uebereinkommen-Pan-Euro-Med-Kumulierung/kumulierung-nach-dem-regionalen-uebereinkommen-pan-euro-med-kumulierung_node.html (Stand 30.09.2017).

405 Dazu *Inama*, RoO in International Trade, S. 266.

406 Matrix zum aktuellen Stand der Länder, die die aufgelisteten Voraussetzungen erfüllen und mit denen die Pan-Euro-Med-Kumulierung möglich ist, über die Zoll Online Webseite im Internet abrufbar: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Ursprungspraeferenzen-und-Ursprungssystematik/Kumulierung/SAP-Kumulierung/sap-kumulierung_node.html (Stand 30.09.2017)

407 Zoll online Webseite, Kumulierung nach dem Regionalen Übereinkommen, im Internet erhältlich unter: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Ursprungspraeferenzen-und-Ursprungssystematik/Kumulierung/Kumulierung-nach-dem-Regionalen-Uebereinkommen-Pan-Euro-Med-Kumulierung/kumulierung-nach-dem-regionalen-uebereinkommen-pan-euro-med-kumulierung_node.html (Stand 30.09.2017).

Kumulierungszone hergestellt worden sein. Dies rechtfertigt die Übertragung des Ursprungs durch eine Minimalbehandlung.[408]

Abs. 4 behandelt den Fall, in dem Ware mit Ursprung in einem der Pan-Euro-Med-Länder, sogenannte Handelswaren[409], in ein anderes dieser Länder ausgeführt wird, ohne dass sie einer Be- oder Verarbeitung unterzogen wurde. Dann verliert die Ware ihre Ursprungseigenschaft nicht. Es handelt sich dabei um einen Fall der Überlagerung des Territorialitätsprinzips im Sinne des Art. 11 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Anlage I RÜ, da der Ursprung trotz Durchquerung verschiedener Länder der Pan-Euro-Med-Zone erhalten bleibt.[410]

Viel einfacher gefasst ist die Kumulierungsvorschrift zwischen der EU und Südkorea. Sie besteht aus einem Absatz, der dem Art. 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 der Anlage I RÜ entspricht. Es ist damit eine eingeschränkte Kumulierung vorgesehen, die für Be- und Verarbeitungen gilt, die nicht lediglich eine Minimalbehandlung darstellen, umgekehrt aber auch nicht die Voraussetzungen einer ausreichenden Be- oder Verarbeitung erfüllen müssen.

Die Kumulierungsvorschrift (Art. 3 RoO CETA) in den RoO CETA hat verschiedene Kumulierungsansätze.

Abs. 1 sieht vor, dass Vormaterial mit Ursprung in einem der Vertragsstaaten zur Herstellung eines Ursprungprodukts des anderen Vertragsstaats genutzt werden kann. Es ist damit die eingeschränkte Kumulierung vorgesehen. Es wird Ursprungsmaterial des anderen Staats verarbeitet, wobei die Voraussetzungen für eine ausreichende Be- oder Verarbeitung (Art. 5 RoO CETA) nicht erfüllt sein müssen. Andererseits werden durch Abs. 2 auch diejenigen Produktionsvorgänge berücksichtigt, die an Waren ohne Ursprung (des Vertragspartners) vorgenommen wird. Somit ist auch eine volle Kumulierung vorgesehen. In diesem Fall bedarf es einer eigenen Lieferantenerklärung[411] des Exporteurs im Sinne des Abs. 4-7.

Eine Kumulierung sowohl nach Abs. 1 sowie nach Abs. 2 ist ausgeschlossen, wenn es sich um eine Minimalbehandlung im Sinne des Art. 7 RoO CETA handelt und das Ziel der Produktion ist, finanzpolitische und steuerliche Gesetze zu umgehen (was sich durch ein Überwiegen von Beweisen zeigt).[412]

Es ist damit eine bilaterale Kumulierung zwischen der EU und Kanada vorgesehen. Die Kumulierung kann sich aber auf Produkte weiterer Länder erstrecken.

408 *Bachmann*, AW-Prax 2009, S. 95 (100).
409 *Möller/Schumann*, S. 103.
410 *Bachmann*, AW-Prax 2009, S. 95 (102).
411 Siehe unter C. XVI. Lieferantenerklärung.
412 Art. 3 Abs. 3 RoO CETA.

Die Ursprungsregeln sind auf eine künftige diagonale Kumulierung angelegt. Denn Abs. 8 und Abs. 9 RoO CETA regeln Fälle, in denen bei Vorliegen einzelner FHA der EU und Kanadas mit demselben Drittland eine Ausweitung der Kumulierung auf dieses Land möglich ist. Es müssen dafür gleichwertige Bestimmungen zwischen jeder Vertragspartei und dem Drittland bestehen und die Vertragsparteien müssen sich über die anzuwendenden Konditionen verständigt haben.[413] Besonderheiten bestehen dabei bezüglich der Vereinigten Staaten von Amerika als Drittland, bei denen bestimmte Produkte gesondert behandelt werden müssen.[414]

Hinsichtlich der Vorschriften der Kumulierung besteht erkennbar noch keine Einheitlichkeit zwischen den drei vorliegenden Abkommen.

VIII. Neutrale Elemente

Die neutralen Elemente sind nach Art. 10 Anlage I RÜ, Art. 10 Prot. Nr. 1 i.V.m. den Erläuterungen zum Prot. Nr. 1[415] und Art. 13 RoO CETA Energie und Brennstoffe, Anlagen und Ausrüstung, Maschinen und Werkzeuge sowie jegliche Materialien, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen und nicht eingehen sollen. Sie sind deswegen auch nicht bei der Bestimmung des Ursprungs zu berücksichtigen. Lediglich im Rahmen von Wertklauseln können neutrale Elemente mittelbar Bedeutung erlangen. Dort dürften sie sich regelmäßig auf die Höhe der Produktionskosten auswirken, die wiederum mittelbar Eingang in die Bestimmung des Warenwertes finden.[416]

IX. Maßgebende Einheit

Art. 7 Abs. 1 Anlage I RÜ, Art. 7 Abs. 1 Prot. Nr. 1 und Art. 8 RoO CETA legen die durch das HS festgelegte Einheit als maßgebende Einheit fest. Bei einer Zusammenstellung von Waren, ist das Enderzeugnis als Ganzes maßgeblich, wenn

413 Art. 3 Abs. 9 RoO CETA.
414 Art. 3 Abs. 10 RoO CETA.
415 Erläuterungen zu Prot. Nr. 1 FHA EU-KR, ABl. EU 2011 Nr. L 127, S. 1414.
416 WCO Webseite, Comparative Study on Preferential Rules of Origin, Indirect Materials/Neutral Elements, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/en/topics/origin/instrument-and-tools/comparative-study-on-preferential-rules-of-origin/specific-topics/study-topics/neu.aspx (Stand 30.09.2017).

es in ein und dieselbe HS-Position[417] (oder Unterposition)[418] eingereiht wird. Bei einer Sendung mit mehreren Waren derselben Position (oder Unterposition)[419], muss jedes Erzeugnis für sich betrachtet werden.[420]

Hinsichtlich der maßgebenden Einheit bestehen keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Abkommen.

X. Warenzusammenstellung

Art. 9 Anlage I RÜ, Art. 9 Prot. Nr. 1 und Art. 12 RoO CETA regeln die Ursprungsbestimmung von Erzeugnissen, sogenannten Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift[421] 3 (AV 3) des HS[422], die aus verschiedenen Materialien zusammengestellt sind. Von diesen Vorschriften über Warenzusammenstellungen sind, dem soeben beschriebenen Grundsatz der maßgebenden Einheit folgend, nur solche Zusammenstellungen erfasst, die nicht schon als solche namentlich in den Listenregeln vorgesehen sind (sogenannte „austarifierte" Zusammenstellungen von Waren).[423] Denn dann wird diese spezielle Listenregel auf das zusammengestellte Erzeugnis angewendet.[424]

Nach AV 3a ist bei Vorliegen von zwei Positionen des HS grundsätzlich die speziellere vorzuziehen. Wenn sich die Positionen aber jeweils nur auf Teile der zusammengesetzten Ware beziehen, so sind sie als gleich speziell zu betrachten.[425]

417 Die „Position" („heading") erfasst die HS-Nummer bis zur vierten Stelle, *Bleihauer/Schulte* in Witte/Wolffgang, S. 425.

418 In Art. 8 b) RoO CETA wird nun auch ausdrücklich festgelegt, dass auch eine Einreihung in dieselbe Unterposition des HS, d.h. bis zur sechsten Stelle (*Bleihauer/Schulte* in Witte/Wolffgang, S. 425), maßgeblich sein kann.

419 In Art. 8 c) RoO CETA wird nun auch ausdrücklich festgelegt, dass auch eine Einreihung in dieselbe Unterposition des HS, d.h. bis zur sechsten Stelle (*ebd.),* maßgeblich sein kann.

420 Für die Beurteilung von Toleranzen nach Art. 6 Abs. 1-3 RoO CETA ist gem. Art. 6 Abs. 4 RoO CETA bei einer Sendung von mehreren identischen Produkten auch jedes Teil einzeln zu betrachten.

421 Die Allgemeinen Vorschriften dienen dazu, die Einreihung von Waren in den Zolltarif zu erleichtern. Ihnen kommt Rechtsverbindlichkeit zu und sie sind bei der Arbeit mit dem Zolltarif generell anzuwenden, *Bleihauer/Schulte* in Witte/Wolffgang, S. 430.

422 Siehe unter H. VIII. Auszug aus den Allgemeinen Vorschriften zur Einreihung in die Nomenklatur.

423 Zur einheitlichen Bestimmung des präferenziellen Ursprungs bei „austarifierten" Gruppen/Zusammenstellungen, *Bachmann*, Aw-Prax 1998, S. 139 (139).

424 *Kirchhoff*, S. 52.

425 AV 3a zum HS.

Es handelt sich bei Warenzusammenstellungen im Sinne der AV 3b um Erzeugnisse in einer Aufmachung für den Einzelverkauf, die erstens aus mindestens zwei verschiedenen Waren bestehen, für deren Einreihung unterschiedliche Positionen in Betracht kommen, zweitens aus Waren bestehen, die zur Befriedigung eines speziellen Bedarfs oder zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit zusammengestellt worden sind und drittens so aufgemacht sind, dass sie sich ohne vorheriges Umpacken zur direkten Abgabe an die Verbraucher eignen (z.B. in Schachteln, Kästchen, Klarsichtpackungen oder auf Unterlagen).[426] Es ist in diesem Fall der Stoff oder Bestandteil maßgeblich, der ihnen ihren wesentlichen Charakter verleiht.[427]

Im Übrigen, d.h. wenn die obigen beiden Regeln nicht zu einer Lösung führen, wird die Warenzusammenstellung in die zuletzt in der KN genannte Position eingereiht.[428]

Dabei sind im Hinblick auf die präferenzielle Behandlung in allen drei Ursprungsprotokollen zwei Fälle zu unterscheiden, in denen die Zusammenstellung ein Ursprungserzeugnis darstellt. Zum einen, wenn die Warenzusammenstellung allein aus Ursprungserzeugnissen besteht.[429] Dann ist auch das Endprodukt, die Zusammenstellung, ein Ursprungserzeugnis.

Wenn die Warenzusammenstellung auch Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft beinhaltet, ist von einem Ursprungserzeugnis nur unter weiteren Voraussetzungen auszugehen. Nach der Anlage I RÜ und dem Prot. Nr. 1 ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15% des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht übersteigt.[430]

Im Rahmen von CETA gestaltet sich die Ursprungsbestimmung einer Warenzusammenstellung mit einem Bestandteil ohne Ursprungseigenschaft als komplizierter. Es muss wenigstens ein Bestandteil Ursprungsware sein oder aber zumindest alle Verpackungsmittel und Behältnisse. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

i. bei Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft der Kapitel 1-24 des HS ihr Wert 15% des Transaktionswertes/Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht übersteigen;

426 *Möller/Schumann*, S. 220; *Bleihauer/Schulte* in Witte/Wolffgang, S. 443/444.
427 AV 3b zum HS.
428 AV 3c zum HS.
429 Art. 9 S. 1 Anlage I RÜ, Art. 9 S. 1 Prot. Nr. 1 und Art. 12 Abs. 1 a) RoO CETA.
430 Art. 9 S. 2 Anlage I RÜ, Art. 9 S. 2 Prot. Nr. 1.

ii. bei Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft der Kapitel 25-97 des HS ihr Wert 25% des Transaktionswertes/Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht übersteigen; und

iii. der Wert von all den Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft der gesamten Warenzusammenstellung 25% des Transaktionswertes/Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht übersteigen.[431]

Die Art und Weise der Berechnung wird in Art. 12 Abs. 2 und Abs. 3 RoO CETA konkretisiert. Hinsichtlich des Anteils der Bestandteile ohne Ursprung ist vorgesehen, dass diese genauso wie VoU bestimmt werden. Zudem wird auch der Ab-Werk-Preis der Warenzusammenstellung auf die gleiche Weise berechnet wie der Ab-Werk-Preis eines Erzeugnisses.[432] Dadurch wird deutlich, dass die Ursprungseigenschaft des Bestandteils Einfluss auf den Ursprung der Warenzusammenstellung hat, entsprechend der Einflussnahme der Ursprungseigenschaft eines Vormaterials auf den Ursprung des Enderzeugnisses. Letztlich stellt die Regelung für Warenzusammenstellungen damit eine eigene Ursprungsregel, parallel zu den Ursprungsregeln für Enderzeugnisse dar.[433] Unklar bleibt aber, ob die Vorschriften, die auf Vormaterialien Anwendung finden (wie z.B. Kumulierungsvorschriften), ebenfalls auf die Bestandteile von Warenzusammenstellungen allgemein Anwendung finden.[434] Denn Art. 12 Abs. 2 RoO CETA bezieht sich lediglich auf die Berechnung der VoU, sieht aber gerade keine entsprechende Anwendung der Vorschriften für Vormaterialien auch für Bestandteile vor.

Die drei Ursprungsprotokolle sehen vor, zwischen Zusammenstellungen aus ausschließlich Ursprungserzeugnissen und solchen Zusammenstellungen mit Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft zu differenzieren. Die letzte Alternative ist unterschiedlich ausgestaltet worden.

XI. Umschließungen

Art. 7 Abs. 2 Anlage I RÜ/Art. 7 Abs. 2 Prot. Nr. 1 regeln, dass Umschließungen ebenso wie das in ihr enthaltene Gut eingereiht werden, wenn es sich um solche

431 Art. 12 Abs. 1 b) RoO CETA.

432 Art. 12 Abs. 3 RoO CETA.

433 Zur Regelung über Warenzusammenstellungen als Ursprungsregel im Prot. Nr. 4, das eine wortgleiche Vorschrift zur Warenzusammenstellung wie Anlage I RÜ und Prot. Nr. 1 vorsieht, *Bachmann*, Aw-Prax 1998, S. 139 (141).

434 Zur Differenzierung zwischen Vormaterialien und Bestandteilen *Bachmann*, AW-Prax 2009, S. 131 (134/135) und *ders.*, Aw-Prax 1998, S. 178 (179-181).

Behältnisse/Verpackungen handelt, die unter die Allgemeine Vorschrift[435] 5 (AV 5) zum HS[436] fallen.

Soweit Umschließungen Behältnisse sind und typischerweise zur dauerhaften Aufbewahrung genutzt werden, ist grundsätzlich von einem AV 5a Behältnis auszugehen. Anders ist dies nur, wenn das Behältnis/die Verpackung so entscheidend ist, dass es/sie charakteristisch für das jeweilige Produkt ist. Das dürfte aber die Ausnahme sein (AV 5a). Im Übrigen werden (sonstige) Verpackungen ebenso wie die darin enthaltenen Waren eingereiht, wenn es sich um eine übliche Verpackung handelt und diese nicht zur mehrfachen Verwendung geeignet ist (AV 5b).[437]

Umschließungen im Sinne der AV 5 werden bei der Ursprungsbestimmung als Bestandteil des Erzeugnisses und damit wie Vormaterialien behandelt, wenn sie nicht lediglich während der Lagerung oder auf dem Transportweg zum Schutz der Ware dienen.[438] Sie müssen somit die in den Produktionslisten vorgesehenen Voraussetzungen zur Ursprungserlangung erfüllen. Das bedeutet im Rahmen von Wertgrenzen in den Listenregeln für VoU beispielweise, dass Umschließungen, soweit sie als VoU eingesetzt werden, mit in die Berechnung eingehen.[439]

Wie auch Bachmann aufzeigt, wäre eine andere Auslegung dem Wortlaut der Vorschrift nach möglich.[440] Dann wären die Umschließungen nicht separat zu betrachten, sondern würden aufgrund der tariflichen Einheit eine präferenzrechtliche Einheit mit dem verpackten Erzeugnis bilden. Sie würden dann das präferenzrechtliche Schicksaal des Erzeugnisses teilen und deswegen bei der Ursprungsbestimmung außer Betracht bleiben.

Inzwischen hat sich aber die zuvorderst aufgeführte Auslegung durchgesetzt, was sich nunmehr auch der Dienstanweisung selbst entnehmen lässt.[441] Damit finden die Umschließungen im Rahmen der Ursprungsbestimmung Berücksichtigung.

435 Die Allgemeinen Vorschriften dienen dazu, die Einreihung von Waren in den Zolltarif zu erleichtern. Ihnen kommt Rechtsverbindlichkeit zu und sie sind bei der Arbeit mit dem Zolltarif generell anzuwenden, *Bleihauer/Schulte* in Witte/Wolffgang, S. 430.

436 Siehe unter H. VIII. Auszug aus den Allgemeinen Vorschriften zur Einreihung in die Nomenklatur.

437 Siehe dazu näher *Bleihauer/Schulte* in Witte/Wolffgang, S. 446-448.

438 Dienstvorschrift zur Ausstellung von Präferenznachweisen, E-VSF Z 4213, Abs. 13 (Stand 14.06.2017).

439 *Möller/Schumann*, S. 124.

440 *Bachmann*, Aw-Prax 2009, S. 95 (103); *ders.*, Aw-Prax 1998, S. 178 (181).

441 In der Dienstvorschrift zur Ausstellung von Präferenznachweisen, E-VSF Z 4213, Abs. 13 (Stand 14.06.2017) steht nunmehr, dass Umschließungen „wie jedes andere Vormaterial die Ursprungsregeln erfüllen“ müssen.

Art. 9 Abs. 1 RoO CETA beinhaltet eine Vorschrift, die deutlich zum Ausdruck bringt, dass Umschließungen im Sinne der AV 5 den Voraussetzungen der Listenregeln (in Anhang 5) für VoU entsprechen müssen.

Art. 9 Abs. 2 RoO CETA stellt klar, dass Verpackungsmittel und Behältnisse nicht berücksichtigt werden sollen, die für die Versendung benutzt werden.

In allen drei Abkommen soll eine Verpackung nur insoweit für den Ursprung von Bedeutung sein, wie sie bleibenden Einfluss auf das Produkt und dessen Erscheinungsbild nimmt. Dies ist bei Umschließungen nicht der Fall, die nur für die Versendung und zum Schutz der Ware dienlich sind.[442]

Diesem Gedanken wird durch die Dienstvorschrift zur Ausstellung von Präferenznachweisen Rechnung getragen (für Anlage I RÜ und Prot. Nr. 1).[443] In den RoO CETA wird dies in den Ursprungsvorschriften selbst klargestellt.

Die drei Abkommen sehen damit die gleiche Behandlung für Verpackungen vor, auch wenn die Vorschriften unterschiedlich gefasst sind.

XII. Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Nach Art. 8 Anlage I RÜ, Art. 8 Prot. Nr. 1 werden Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge grundsätzlich als Einheit angesehen, soweit es sich dabei um Normalausrüstung handelt und sie in dem Preis enthalten sind bzw. nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. In Art. 8 Anlage I RÜ wird eine unwiderlegbare Ursprungsvermutung („werden mit diesem zusammen als Einheit angesehen") dahingehend angenommen, dass die Zubehörstücke, Ersatzteile und Werkzeuge den präferenziellen Ursprung der Geräte, Maschinen oder Fahrzeuge teilen, mit denen sie geliefert wurden. Werden diese Teile aber gerade nicht gemeinsam mit der Hauptsache geliefert, dann entfällt die Vermutung.[444] Aufgrund der weitgehend gleichen Fassung der Vorschrift in Anlage I RÜ mit der Vorschrift des Prot. Nr. 1[445] ist auch im Prot. Nr. 1 von einer Vermutung auszugehen.

442 Siehe dazu auch Dienstvorschrift zur Ausstellung von Präferenznachweisen, E-VSF Z 4213, Abs. 13 (Stand 14.06.2017) und Art. 9 Abs. 2 RoO CETA.

443 Dienstvorschrift zur Ausstellung von Präferenznachweisen, E-VSF Z 4213, Abs. 13 (Stand 14.06.2017).

444 Zur Behandlung von Zubehör, Ersatzteilen und Werkzeugen in Anlage I RÜ, *Möller/Schumann*, S. 114.

445 Prot. Nr. 1 bezieht sich auf „Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit einem Erzeugnis geliefert werden" und nicht nur auf solche Zubehörstücke, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert wurden wie in Anlage I RÜ.

Zubehörstücke, Ersatzteile und Werkzeuge werden damit bei der Ursprungsbegründung berücksichtigt, allerdings nur bei solchen Listenregeln, bei denen der Anteil von VoU maßgeblich ist.[446] Dies ist in der Dienstvorschrift zur Ausstellung von Präferenznachweisen festgelegt. In den RoO CETA wurde dies nun in die Ursprungsregeln selbst aufgenommen.[447]

Art. 11 RoO CETA beschreibt, dass unter folgenden drei Voraussetzungen die Zubehörstücke, Ersatzteile und Werkzeuge bei der Berechnung des Wertes der VoU zu berücksichtigen sind. Erstens müssen die (üblichen) Zubehörstücke, Ersatzteile und Werkzeuge mit dem Hauptprodukt geliefert werden, zweitens dürfen sie nicht separat in Rechnung gestellt werden und drittens muss die Menge und der Wert der Zubehörstücke, Ersatzteile und Werkzeuge für das jeweilige Produkt üblich sein.[448]

Umgekehrt sollen diese Zubehörstücke, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit der Hauptsache geliefert werden und in einer Rechnung ausgewiesen wurden, für die Voraussetzungen in den Listenregeln im Übrigen (beispielsweise bei einem Tarifsprungerfordernis) keine Berücksichtigung finden.[449] Dieser Absatz b) in den RoO CETA dient lediglich der Klarstellung. Denn im Umkehrschluss zu der Regelung, dass lediglich prozentuale Höchstwerte von VoU in den Listenregeln Berücksichtigung finden sollen[450], ergibt sich, dass die übrigen Voraussetzungen der Listenregeln keine Relevanz haben.

Der Wortlaut des Art. 11 RoO CETA lässt nicht auf die grundsätzliche Behandlung als Einheit von Ware und Zubehörstücken, Ersatzteilen und Werkzeugen schließen, wenn sie gemeinsam geliefert werden, auf einer Rechnung ausgewiesen werden und der Menge und des Werts nach üblich für das jeweilige Produkt sind. In den RoO CETA dürften diese Punkte vielmehr die Voraussetzungen dafür darstellen, ob sie im Rahmen der Listenregeln bei der Ursprungsbestimmung zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen sind.

Im Ergebnis unterscheiden sich die drei Abkommen im Hinblick auf die Behandlung von Zubehör, Ersatzteilen und Werkzeugen nicht.

446 Dienstvorschrift zur Ausstellung von Präferenznachweisen, E-VSF Z 4213, Abs. 14 (Stand 14.06.2017); zur Behandlung von Zubehör, Ersatzteilen und Werkzeugen in Anlage I RÜ, *Möller/Schumann*, S. 114.

447 Siehe Art. 11 a) RoO CETA.

448 Art. 11 a) RoO CETA.

449 Art. 11 b) RoO CETA.

450 Siehe Dienstvorschrift zur Ausstellung von Präferenznachweisen E-VSF Z 4213, Abs. 14 (Stand 14.06.2017) bzw. Art. 11 a) RoO CETA.

XIII. Territorialitätsprinzip

Nach dem Territorialitätsprinzip in Art. 11 Abs. 1 Anlage I RÜ, Art. 12 Abs. 1 Prot. Nr. 1 und Art. 2 Abs. 2 RoO CETA müssen die Bedingungen für den Erwerb der präferenziellen Ursprungseigenschaft grundsätzlich ohne Unterbrechung im Gebiet einer Vertragspartei oder in CETA auch in dem Gebiet beider Vertragsparteien erfüllt werden. Damit werden Ursprungswaren, die aus einer Vertragspartei in ein anderes Land ausgeführt werden, grundsätzlich[451] zu Waren ohne Ursprungseigenschaft.[452]

Art. 11 Abs. 2 Anlage I RÜ erlaubt die Rückführung von Ware aus einem Drittland zurück in die Vertragsstaaten, wenn nachgewiesen werden kann, dass es sich um dieselbe Ware handelt und diese keine Be- oder Verarbeitung erfahren hat, die über das zur Erhaltung erforderliche Maß hinausgeht. Diese Waren werden deswegen als „Wiedereinfuhrwaren" (oder auch „Rückware") bezeichnet.[453] Entsprechende Regelungen sehen auch Art. 12 Abs. 2 Prot. Nr. 1 und Art. 15 RoO CETA vor.

Eine weitere Ausnahme vom Territorialitätsprinzip sieht Art. 11 Abs. 3 Anlage I RÜ vor. Danach ist auch eine Wiedereinfuhr von Vormaterialien mit Ursprung in dem ausführenden Vertragsstaat des RÜ, die anschließend, nach einer Be- oder Verarbeitung[454] in einem Drittland, wieder dorthin rückgeführt werden, unter bestimmten Voraussetzungen möglich.[455] Dabei handelt es sich regelmäßig um Fälle der passiven Veredelung.[456]

Dafür müssen die Vormaterialien allerdings entweder vollständig in der ausführenden Vertragspartei gewonnen oder hergestellt worden sein oder aber vor ihrer Ausfuhr einer Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sein, die über eine Minimalbehandlung hinausgeht.[457] Zudem muss glaubhaft dargelegt werden, dass

451 Ein Vorbehalt besteht in Art. 11 Abs. 2 Anlage I RÜ, Art. 12 Abs. 2 Prot. Nr. 1 für Fälle der Kumulierung. In Art. 2 Abs. 2 RoO CETA besteht der Vorbehalt nur noch für den Fall einer (künftigen) diagonalen Kumulierung in Art. 3 Abs. 8 und Abs. 9 RoO CETA.

452 So ausdrücklich Art. 11 Abs. 2 Anlage I RÜ, Art. 12 Abs. 2 Prot. Nr. 1; siehe zum Territorialitätsprinzip in den präferenziellen Ursprungsregeln *Bachmann*, Aw-Prax 1996, S. 358f.

453 Zur Anlage I RÜ und zum Prot. Nr. 1, *Möller/Schumann*, S. 73 und 170.

454 „[...] im Rahmen der passiven Veredelung oder eines ähnlichen Verfahrens [...]" gem. Art. 11 Abs. 8 Anlage I RÜ.

455 Ausgenommen sind lediglich Erzeugnisse der Kap. 50-63 HS (Art. 11 Abs. 7 Anlage I RÜ), d.h. Textilien.

456 Näher zu Regelungen in FHA im Zusammenhang mit der passiven Veredelung, *Bum Kim/Kim*, Journal of World Trade 2009, S. 153 (160-165).

457 Art. 11 Abs. 3 a) Anlage I RÜ.

die wieder eingeführte Ware durch Be- oder Verarbeitung der ausgeführten Vormaterialien hergestellt wurde und der in dem Drittland insgesamt erzielte Wertzuwachs[458] 10% des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.[459] Es sind die Grundsätze der Ursprungsbestimmung der Anlage I RÜ[460] zwar hinsichtlich der Bearbeitung in dem Drittland nicht zu berücksichtigen, jedoch finden die Listenregeln bzw. darin enthaltene Höchstwerte für verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft Anwendung. Der Wert, der in der ausführenden Vertragspartei verwendeten VoU und der außerhalb dieser Partei (nach diesem Artikel) insgesamt durch die Be- oder Verarbeitung erzielte Wertzuwachs dürfen addiert den Höchstwert aus den Listenregeln nicht überschreiten (Art. 11 Abs. 4 Anlage I RÜ).

Außerdem finden Art. 11 Abs. 3 und Abs. 4 Anlage I RÜ nur auf solche Erzeugnisse Anwendung, die die Voraussetzungen der Listenregeln erfüllen und sich die Ursprungseigenschaft nicht lediglich aufgrund der allgemeinen Toleranz des Art. 5 Abs. 2 Anlage I RÜ ergibt.[461]

Eine derartige Ausnahme ist in den Ursprungsregeln im Prot. Nr. 1 und in den RoO CETA nicht vorgesehen.

Nach Anhang IV zum Prot. Nr. 1 wird aber ein Ausschuss[462] eingesetzt, der sogenannte Passivveredelungszonen auf der koreanischen Halbinsel festsetzen kann.[463] In diesen Zonen können dann ebenfalls abweichend vom Prinzip der territorialen Kontinuität Vormaterialien Südkoreas veredelt werden, ohne die Ursprungseigenschaft zu verlieren. Die Kommission bestimmt, welche Bedingungen die Be- oder Verarbeitung in diesen Zonen erfüllen muss, so dass die anschließend nach Korea eingeführte Ware weiterhin als Ursprungsware gilt.[464]

458 Nach Art. 11 Abs. 5 Anlage I RÜ sind davon alle außerhalb der ausführenden Vertragspartei entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der dort verwendeten Vormaterialien zu berücksichtigen („insgesamt erzielter Wertzuwachs“).

459 Art. 11 Abs. 3 b) Anlage I RÜ.

460 Siehe Titel II Anlage I RÜ.

461 Art. 11 Abs. 6 Anlage I RÜ.

462 Auch das FHA zwischen Südkorea und den Vereinigten Staaten von Amerika sieht eine solche Kommission vor, *Bum Kim/Kim*, Journal of World Trade 2009, S. 153 (163).

463 Anhang IV zum Prot. Nr. 1 FHA EU-KR, ABl. EU 2011 Nr. L 127, S. 1412.

464 Es handelt sich dabei konkret um das Industriebiet Kaesong, eine gemeinsame koreanische Sonderwirtschaftszone von Nord- und Südkorea. Bislang haben sich die Parteien aber aufgrund der politischen Brisanz noch nicht auf die abschließenden Voraussetzungen der Passivveredelungszone geeinigt, Bericht der Kommission an das europäische Parlament und den Rat, Brüssel, den 26.03.2015 COM (2015) 139 final, S. 8.

Im Übrigen bedeutet das, dass soweit das Territorialitätsprinzip nicht eingehalten wird und eine Ausnahme nicht greift, die Ursprungseigenschaft verloren geht. Insoweit besteht bei den vorliegenden Abkommen Übereinstimmung.

XIV. Direktbeförderung/Beförderung durch ein Drittland

Grundsätzlich erfolgt die Präferenzbehandlung in Anlage I RÜ und Prot. Nr. 1 bei der Einfuhr nur, wenn die Ware[465] unmittelbar zwischen den Vertragsstaaten direkt und ohne Unterbrechung befördert worden ist. Dieser Grundsatz wird als Direktbeförderungsprinzip bezeichnet.[466] Dieses Prinzip findet in Art. 12 Anlage I RÜ und Art. 13 Prot. Nr. 1 seinen Niederschlag.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist gemäß Art. 12 Anlage I RÜ[467] ein Transit durch andere Gebiete als die der Vertragsparteien des RÜ bzw. der Gebiete, mit denen die Kumulierung (im Sinne des Art. 3 Anlage I RÜ) zulässig ist, möglich. Dafür muss die Ware während des Transits (gegebenenfalls mit Umladung) unter zollamtlicher Überwachung der dortigen Behörden bleiben. Außerdem darf sie dort nur ent- und wieder verladen werden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren.[468]

Auch wenn die RoO CETA eine Direktbeförderung grds. nicht vorschreiben, so sind im Rahmen von CETA ebenfalls nur die soeben aufgeführten Behandlungen der Erzeugnisse in einem Drittland zulässig.[469]

Art. 13 Abs. 1 Prot. Nr. 1 unterscheidet sich dahingehend, dass kein ausdrücklicher Bezug auf die zollamtliche Überwachung genommen wird. Neben der Voraussetzung, dass nur Ent-, erneutes Verladen und notwendige Verwendungen erfolgen dürfen, darf die Ware nach Prot. Nr. 1 aber nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden. Letztere Voraussetzung weist eine Parallele zu dem Erfordernis der zollamtlichen Überwachung auf. Denn grundsätzlich untersteht

465 Art. 12 Anlage I RÜ und Art. 13 Prot. Nr. 1 stellen klar, dass es sich dabei auch um mehrere Erzeugnisse einer einzelnen Sendung handeln kann.

466 Zum Direktbeförderungsprinzip, *Möller/Schumann*, S. 70.

467 In Art. 12 Anlage I RÜ a.E. ist auch die Beförderung per Rohrleitungen durch andere Länder als die aus- oder einführenden Vertragsparteien eigens vorgesehen.

468 Auch bei der Vermischung von Rohöl in einem Tank hat der EuGH zuletzt den Präferenzursprung in einem Fall anerkannt, in dem gültige Ursprungsnachweise für die einzelnen Rohölpartien vorlagen und ausgeschlossen werden konnte, dass andere – insbesondere nicht präferenzbegünstigte – Erzeugnisse in den Tank gelangen konnten, EuGH, Urt. v. 7.04.2016, C-294/14 – ADM Hamburg – Rn. 21/22, ECLI:EU:C:2016:210, AW-Prax 2017, S. 23 (25).

469 Art. 14 Abs. 1 RoO CETA.

die Ware bei Einfuhr in das Gebiet einer Vertragspartei zunächst der zollamtlichen Überwachung.[470] Nicht-Unionswaren bleiben beispielsweise so lange unter zollamtlicher Überwachung, bis sich ihr zollrechtlicher Status ändert oder sie aus dem Zollgebiet der Union verbracht oder zerstört werden.[471] Bei einer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr würde sich der zollrechtliche Status der Ware aber gerade ändern. Das bedeutet, sie würde nicht mehr unter zollamtlicher Überwachung stehen und sie könnte (als Gemeinschaftsware) ohne Einschränkung innerhalb der EU verwendet werden (nicht nur zum Ent- und Verladen o.ä.). Deswegen dürfte regelmäßig mit der Voraussetzung, dass die Ware nicht in den freien Verkehr überführt werden darf, der Verbleib unter zollamtlicher Überwachung einhergehen.

In diesen Ausnahmefällen zum Direktbeförderungsprinzip, d.h. bei Durchfuhr, ist nach allen drei Ursprungsregeln ein Nachweis dafür erforderlich, dass die Voraussetzungen der Ausnahme zur Direktbeförderung eingehalten wurden. Dieser kann nach Art. 12 Abs. 2 Anlage I RÜ entweder erstens durch ein durchgehendes Frachtpapier, zweitens eine Bescheinigung der Zollbehörden des Durchfuhrlandes (mit Erzeugnisbeschreibung, Angaben zu den einzelnen Beförderungsvorgängen, wie Ent-/Wiederverladen, und den Bedingungen des Verbleibs im Transitland), beispielsweise der sogenannten „Nichtmanipulationsbescheinigung“[472] oder drittens durch sonstige beweiskräftige Unterlagen erbracht werden. Auch der Art. 13 Abs. 2 Prot. Nr. 1 hält einen solchen Nachweis (wie 1. oder 2.) für notwendig oder aber einen Nachweis für die mit dem Umschlag bzw. der Lagerung der Ursprungserzeugnisse in Drittländern verbundenen Umstände.

Art. 22 RoO CETA sieht folgende Unterlagen als tauglichen Nachweis vor. Zum einen kann ein Frachtpapier gefordert werden, einschließlich der Konnossements und Frachtbriefe, die die Route sowie alle Versand- und Umladeorte vor der Einfuhr der Ware erkennen lassen. Zum anderen können, im Fall der Warendurchfuhr und Umladung in einem Drittland, Kopien der Zollkontrollpapiere verlangt werden. Diese sollen nachweisen, dass die Waren während der Dauer im Drittland durchgehend der zollamtlichen Überwachung unterstanden.

Art. 14 Abs. 2 RoO CETA regelt zusätzliche die Fälle der Lagerung von Erzeugnissen und der Aufteilung von Sendungen. Eine Lagerung oder Aufteilung darf

470 Art. 134 Abs. 1 S. 1 UZK sieht beispielsweise vor, dass Güter ab Eingang in das Zollgebiet der EU der zollamtlichen Überwachung unterstehen.
471 Art. 134 Abs. 1 Unterabs. 4 UZK.
472 *Möller/Schumann*, S. 70.

nur erfolgen, soweit dies unter der Verantwortung des Exporteurs oder eines anschließenden Besitzers geschieht und die Produkte in dem Transitland unter zollamtlicher Überwachung bleiben.

Auch wenn sich das Prinzip der Direktbeförderung nicht in allen drei Abkommen wiederfindet, so besteht doch im Hinblick auf die zulässigen Behandlungen von Erzeugnissen in Drittländern weitgehende Übereinstimmung. Zudem tragen die Abkommen dem Bedürfnis dieses nachweisen zu können in weitgehend gleicher Weise Rechnung.

XV. Verbot der Zollrückvergütung (Draw-Back-Verbot)

In Art. 14 Anlage I RÜ[473] ist das „Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung" vorgesehen (Draw-Back-Verbot).[474] Die Vorschrift erfasst Fälle, in denen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft unter Zollerhebung und Erhebung Abgaben gleicher Wirkung eingeführt werden, im Inland verarbeitet werden und das Endprodukt anschließend in eine andere Vertragspartei mit Präferenznachweis ausgeführt wird. Soweit eine Rückvergütung gestattet ist, wird der bei der Einfuhr gezahlte Zoll und die Abgaben gleicher Wirkung, bei der Ausfuhr des verarbeiteten Endprodukts erstattet. Wenn aber ein Verbot der Rückvergütung vorgesehen ist, werden die bislang gezahlten Abgaben für das Vormaterial aus Drittländern bei einer Ausfuhr als Präferenzware nicht zurückgewährt.[475]

In der Praxis muss bei der Einfuhr von VoU zur Be- oder Verarbeitung eine Abwägung zwischen dem Verfahren der aktiven Veredelung und der Ausfuhr mit Präferenznachweis als Ware mit Ursprungseigenschaft erfolgen. Die Entscheidung hängt davon ab, ob es sinnvoller ist, den Drittlandszoll bei der Einfuhr der Vormaterialien zu zahlen und das Endprodukt dann mit Präferenznachweis weiterzuschicken oder aber die aktive Veredelung in Anspruch zu nehmen, wobei kein Zoll für die VoU gezahlt werden muss. Die Erzeugnisse dürfen nach der aktiven Veredelung dann aber auch nicht präferenziell behandelt werden, da nur verzollte Vormaterialien präferenziell behandelt werden.[476] Wenn für die veredelte Ware ein Präferenznachweis ausgestellt werden soll, entsteht bei Annahme

473 Zur Rückvergütung bei irrtümlicher Ausstellung des Ursprungsnachweises, Erläuterungen zu den Ursprungsprotokollen Paneuropa-Mittelmeer, ABl. EU 2007 Nr. C 83, S. 3; zur grds. unverbindlichen Wirkung von Erläuterungen der EU am Beispiel der „Leitlinien für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung", *Wolffgang*, Aw-Prax 2002, S. 81 (81).

474 Dieses findet nach Art. 14 Abs. 5 Anlage I RÜ nur auf Vormaterialien Anwendung, die unter das jeweilige Abkommen fallen.

475 Siehe zum Draw-Back-Verbot mit Beispielsfällen, *Möller/Schumann*, S. 117f.

476 Siehe dazu *Möller/Schumann*, S. 117-119.

der Ausfuhranmeldung der Zoll nach Art. 78 Abs. 1, Abs. 3 (ehemals Art. 216 ZK) i.V.m. Art. 77 Abs. 2 UZK innerhalb der EU.[477] Neben der förmlichen Annahme der Wiederausfuhranmeldung durch die Zollbehörde ist die Überlassung(sreife) der Ware erforderlich.[478] In der Regel dürfte aber die Alternative, die Einfuhrabgaben auf die VoU zu zahlen, günstiger sein.[479]

Da seit der Einführung des Unionszollkodex in 2016 die aktive Veredelung lediglich als Nichterhebungsverfahren durchführbar ist, geht es bei der obigen Abwägung zwischen aktiver Veredelung und präferenzieller Behandlung ausschließlich um die Anwendung des Art. 78 UZK. Eine Rückvergütung im Rahmen der aktiven Veredelung ist gerade nicht mehr vorgesehen.[480]

Art. 14 Abs. 1 Anlage I RÜ legt fest, dass Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die bei der Herstellung von Ursprungerzeugnissen verwendet wurden, nicht Gegenstand einer Zollrückvergütung oder gar Zollbefreiung sind, wenn für diese bei der Ausfuhr ein Präferenznachweis ausgestellt wird.[481]

Das RÜ sieht gerade im rein bilateralen Handel eine Rückvergütung vor. Zum einen ist eine solche bei einem Handel zwischen einer Vertragspartei nach Art. 3 Abs. 1 Anlage I RÜ und einer der in Art. 3 Abs. 2 Anlage I RÜ genannten Parteien, mit Ausnahme von Israel, den Färöer Inseln sowie den Teilnehmern des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens[482] der EU (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien) möglich. Dabei darf der Ursprung der aus- oder einführenden Vertragspartei nicht durch Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einer der in Art. 3 genannten anderen Vertragsparteien begründet sein.[483]

---

477 Zu Art. 216 ZK, *Kraus*, Aw-Prax 2002, S. 233 (238); *Deimel* in Dorsch, Art. 78 UZK, Rn. 2/8.

478 *Witte* in Witte, Art. 216 ZK, Rn. 9 unter Bezugnahme auf das EuGH, Urteil v. 1.02.2001, C-66/99 – D Wandel – Rn. 38, ECLI:EU:C:2001:69, ZfZ 2001, S. 121 (122).

479 *Bachmann,* Aw-Prax 1997, S. 163 (164).

480 Zur aktiven Veredelung ausschließlich als Nichterhebungsverfahren, *Reuter/Fuchs*, Rn. 752.1.3 und *Witte/Henke/Kammerzell*, S. 26 und 225.

481 Allerdings besteht nach Art. 14 Abs. 7 Anlage I RÜ die Möglichkeit einer übergangsweisen (i.S.d. Art. 14 Abs. 8 Anlage I RÜ bis 31.12.2012) Rückvergütung unter bestimmten Voraussetzungen, so beispielsweise für Erzeugnisse des Textilbereichs.

482 Regionales Übereinkommen über Paneuropa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln, ABl. EU 2013 Nr. L 54, S. 4. Ehemals gehörte auch Kroatien zu den SAP-Staaten. Zum 1. Juli 2013 ist Kroatien der EU beigetreten, Webseite der EU Kommission, im Internet erhältlich unter: https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/countries/detailed-country-information/croatia_en (Stand 30.09.2017).

483 Art. 14 Abs. 6 a) Anlage I RÜ.

Zum anderen kann im bilateralen Handel zwischen Ägypten, Jordanien, Marokko und Tunesien eine Rückvergütung erfolgen. Dabei darf der Ursprung in diesen Ländern aber nicht durch Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einer der in Art. 3 Anlage I RÜ aufgeführten anderen Vertragsparteien begründet sein.[484]

In Art. 14 Abs. 4 Anlage I RÜ wird darauf hingewiesen, dass auch Verpackungen (i.S.d. AV 5 zum HS)[485], Zubehörstücke, Ersatzteile, Werkzeuge (die mit Geräten Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden) und Warenzusammenstellungen berücksichtigt werden müssen, soweit ihnen keine Ursprungseigenschaft zukommt.[486] Entsprechend finden sie auch bei dem Drawback-Verbot Berücksichtigung. Dieser Absatz knüpft an Art. 7 Abs. 2[487], Art. 8[488], Art. 9[489] Anlage I RÜ an.

Nach Art. 14 Abs. 3 Anlage I RÜ muss der Ausführer jederzeit auf Verlangen zweckdienliche Unterlagen vorlegen, die einerseits nachweisen, dass keine Zollrückvergütung gewährt wurde und dass für die Vormaterialien (ohne Ursprungseigenschaft) Zölle und Abgaben gleicher Wirkung entrichtet wurden.

Ein grundsätzliches Drawback-Verbot ist auch im Rahmen von CETA vorgesehen. Dieses wird aber nicht im Bereich der Ursprungsregeln dargestellt, sondern ist in Art. 2.5 (Kap. 2 für Inländerbehandlung und Marktzugang) geregelt.

Dabei sind die Fälle erfasst, in denen das Vormaterial oder ein identisches, äquivalentes oder ähnliches Substitut als Vormaterial genutzt wird und anschließend im Rahmen einer präferenziellen Behandlung nach CETA als Teil des Endprodukts wiederausgeführt werden soll. Eine Zollreduktion, -aussetzung oder der –erlass für das eingeführte Material scheidet nach dem Verbot der Rückvergütung

484 Art. 14 Abs. 6 b) Anlage I RÜ.
485 Siehe unter C. XI. Umschließungen.
486 *Möller/Schumann*, S. 119.
487 Nach Art. 7 Abs. 2 Anlage I RÜ erfolgt die Ursprungsbestimmung in Anlehnung an AV 5 zum HS. Wird die Verpackung entsprechend dem Erzeugnis eingereiht, müssen auch die Verpackungen als Vormaterial bei der Ursprungsbestimmung berücksichtigt werden, siehe unter C. XI. Umschließungen.
488 Bzgl. Zubehör, Ersatzteilen und Werkzeugen ist zusätzliche Voraussetzung für eine einheitliche Betrachtung mit der Ware nach Art. 8 Anlage I RÜ, dass sie Bestandteil der Normalausrüstung und in dem Preis enthalten ist oder nicht gesondert in Rechnung gestellt wird, siehe unter C. XII. Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge.
489 Einen Beispielsfall zur Warenzusammenstellung in *Bachmann,* Aw-Prax 1997, S. 163 (165).

aus. Dieses findet aber erst nach Ablauf einer Frist von 3 Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens Anwendung (Abs. 3).[490]

Im FHA EU-KR sind keine Vorschriften bezüglich der Rückvergütung vorgesehen. Art. 14 Prot. Nr. 1 regelt lediglich, dass weitere Konsultationen über das Thema der Rückvergütung geführt werden und stellt bestimmte Konditionen[491] und Fristen[492] dafür auf. Diese Regelung wird als „Review-Klausel" bezeichnet.[493] Für EU Abkommen ist dies unüblich.[494] Und es scheint nach Heranziehung der Erklärung der Kommission[495] auch einen Ausnahmefall darzustellen, da sie dennoch weiterhin das Verbot der Zollrückvergütung an sich befürwortet. Im Hinblick auf die erst nach dem FHA EU-KR abgeschlossenen Ursprungsregeln in CETA wird dieser Ansatz bestätigt.

Damit besteht für EU Abkommen grundsätzlich Einheitlichkeit was eine Rückvergütung angeht. Als Ausnahme ist das FHA EU-KR zu sehen.

XVI. Lieferantenerklärung

Den sogenannten Lieferantenerklärungen kommt im Rahmen des Ursprungsrechts in zweierlei Hinsicht Bedeutung zu. Die Lieferantenerklärung wird zum einen als einfaches Nachweiszeugnis der Ursprungseigenschaft innerhalb der EU[496] und zum anderen zur Erbringung eines Nachweises für bestimmte bereits getätigte Be- oder Verarbeitungsvorgänge verwendet, die aber noch nicht zur Übertragung des präferenziellen Ursprungs geführt haben.[497]

490 Eine Ausnahme zu Art. 2.5 Abs. 1 Kap. 2 CETA stellt Abs. 2 dar: „Absatz 1 gilt nicht für Regelungen einer Vertragspartei, welche die – dauerhafte oder vorübergehende – Senkung, Aussetzung oder Aufhebung eines Zolls vorsehen, sofern die Senkung, Aussetzung oder Aufhebung nicht ausdrücklich an die Bedingung der Ausfuhr einer Ware geknüpft wird".

491 Siehe Art. 14 Abs. 2 Prot. Nr. 1.

492 Siehe Art. 14 Abs. 1 Prot. Nr. 1.

493 *Wolffgang/Felderhoff*, Aw-Prax 2011, S. 105 (106).

494 *Sánchez Rydelski/Nordgaard*, Global Trade and Customs Journal 2012, S. 432 (435).

495 FHA EU-KR, ABl. EU 2011 Nr. L 127, S. 4.

496 Nachweise für Lieferungen in der EU richten sich bis zum 30.04.2016 nach Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 vom 11. Juni 2001, ABl. EU 2001 Nr. L 165, S. 1f. Diese werden nunmehr in der DVO (EU) Nr. 2015/2447 (UZK-IA) vom 24. November 2015 geregelt, die ab dem 1.05.2016 gilt, ABl. EU 2015 Nr. L 343, S. 558f, *Möller/Schumann,* S. 135.

497 *Bachmann*, Aw-Prax 2002, S. 113 (115); *Möller/Schumann*, S. 135.

Weder die Ursprungsregeln in Anlage I RÜ[498] noch die in Prot. Nr. 1 enthalten eigenständige Regelungen zur Lieferantenerklärung. Sie dürfte aber allgemein einen zweckdienlichen Nachweis für die Ursprungseigenschaft im Sinne des Art. 16 Abs. 3, Art. 21 Abs. 5 Anlage I RÜ, Art. 22 Prot. Nr. 1 sowie Art. 19 Abs. 2 RoO CETA darstellen.[499]

CETA sieht im Fall der vollen Kumulierung (Art. 3 Abs. 2 RoO CETA) vor, dass der Exporteur neben der Ursprungserklärung, auch über eine Lieferantenerklärung verfügen muss. Diese muss von dem Lieferanten der verwendeten VoU ausgefüllt und unterschrieben[500] sein (Abs. 4). Damit kann der Nachweis geführt werden, dass bestimmte Be- oder Verarbeitungsvorgänge erfolgt sind, die zwar noch nicht ursprungsbegründend waren, aber im Rahmen der vollen Kumulierung grenzüberschreitend zwischen den Vertragsparteien kumuliert werden dürfen.

Ein Vordruck für die Lieferantenerklärung ist in Anhang 3 RoO CETA zu finden.[501] Die Nutzung dieses Vordrucks ist nicht verpflichtend, jedoch müssen die Ersatzdokumente dieselben Informationen gewähren und von dem Wortlaut der Lieferantenerklärung darf nicht abgewichen werden. Zudem muss die Beschreibung der Ware so spezifisch sein, dass die Nämlichkeit gewährleistet ist.[502]

Die Lieferantenerklärung darf im Rahmen von CETA innerhalb von zwölf Monaten seit Ausstellung auf eine einzige oder mehrere Rechnungen für dasselbe Vormaterial angewendet werden.[503]

Da lediglich die RoO CETA eine volle Kumulierung vorsehen, kommt nur dort der Lieferantenerklärung als Nachweis für bestimmte bereits getätigte Be- oder Verarbeitungsvorgänge Bedeutung zu. Im Übrigen sieht das europäische Recht Regelungen zu Lieferantenerklärungen als Nachweis für Angaben zur Ursprungseigenschaft innerhalb der EU vor.

498 Anlage II RÜ enthält Vorschriften und Vordrucke für Lieferantenerklärungen in verschiedenen Fallkonstellationen in den Anhängen A-F.

499 *Möller/Schumann*, S. 142 spricht von einer Besitzpflicht von Lieferantenerklärungen i.R.d. Anlage I RÜ.

500 Art. 3 Abs. 6 RoO CETA sieht eine Ausnahme vom Unterschriftserfordernis für elektronische Lieferantenerklärungen vor, wie auch Art. 63 Abs. 3 UZK-IA (ABl. EU 2015 Nr. L 343, S. 589).

501 Anhang 3 zu den RoO CETA, ABl. EU 2017 Nr. L 11. S. 489.

502 Art. 3 Abs. 5 RoO CETA.

503 Art. 3 Abs. 7 RoO CETA.

XVII. Nachweis der Ursprungseigenschaft

Um die präferenzielle Behandlung als Ursprungsware in Anspruch nehmen zu können, muss die Herkunft zunächst ausreichend dargelegt und bewiesen werden.[504]

1. Ursprungsnachweise im RÜ

Der Ursprung kann entweder durch eine Warenverkehrsbescheinigung[505] nachgewiesen werden oder alternativ durch eine Ursprungserklärung[506]. Diese beiden Arten der Ursprungsnachweise existieren in unterschiedlichen Ausgestaltungen. Als Warenverkehrsbescheinigung (WVB) kommt zum einen die EUR.1 und die EUR-MED Bescheinigung in Betracht. Eine Ursprungserklärung kann als Ursprungserklärung auf Rechnung und als Ursprungserklärung auf Rechnung EUR-MED ausgestellt werden.[507]

Die Ursprungserklärung ist allerdings nur für bestimmte Fälle vorgesehen. Zum einen, wenn ein ermächtigter Ausführer die Erklärung abgibt oder zum anderen, wenn die Sendung den Wert von 6.000 Euro nicht überschreitet (Art. 21 Abs. 1 Anlage I RÜ). Durch die Erklärung muss das Erzeugnis so genau bezeichnet sein, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.[508]

Bei Vorlage dieser Nachweise (Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungserklärung) gewähren die Vertragsparteien des RÜ sich gegenseitig die Vergünstigungen des Freihandelsabkommens.[509]

504 Zu den Ursprungsnachweisen i.R.d. Anlage I RÜ, *Möller/Schumann*, S. 71.

505 Das Muster der WVB ist in den Anhängen III a und III b zur Anlage I RÜ zu finden; siehe unter H. III. Ursprungszeugnis EUR.1 und H. IV. Ursprungszeugnis EUR-MED.

506 Der Wortlaut der Ursprungserklärung ist in allen zulässigen Sprachfassungen in den Anhängen IV a und IV b zur Anlage I RÜ zu finden.

507 *Möller/Schumann*, S. 125.

508 Siehe Art. 15 Abs. 1 c) Anlage I RÜ.

509 Dies gilt soweit die jeweiligen Länder bereits die Ursprungregeln der Anlage I RÜ gem. der Matrix zum aktuellen Stand der Anwendbarkeit der Ursprungsprotokolle Paneuropa-Mittelmeer für anwendbar erklärt haben, über die Zoll Online Webseite im Internet abrufbar: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Ursprungspraeferenzen-und-Ursprungssystematik/Kumulierung/SAP-Kumulierung/sap-kumulierung_node.html (Stand 30.09.2017).

Eine Ausnahme von dem Vorlagenachweis wird für Kleinsendungen (≤ 500 Euro) und Reisegepäck (≤ 1.200 Euro) gemacht, soweit es sich um Einfuhren nicht kommerzieller Art[510] handelt (Art. 26 Anlage I RÜ).

a. EUR.1 und EUR-MED

Art. 16 Anlage I RÜ erläutert das Verfahren für die Ausstellung der WVB EUR.1 oder EUR-MED. Diese werden von den Zollbehörden der ausführenden Parteien auf schriftlichen Antrag ausgestellt.[511]

Art. 16 Abs. 1 und Abs. 2 Anlage I RÜ beschreiben den Vorgang der Antragstellung, die schriftlich durch den Ausführer oder seinen Vertreter (z.B. Zollagent[512]) erfolgen muss. Es müssen der Antrag gestellt werden und die Formblätter für die WVB EUR.1 bzw. EUR-MED ausgefüllt werden. Die Formblätter sind dabei in einer der Sprachen auszufüllen, in denen das Abkommen abgefasst ist, gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes. Auf Verlangen der Zollbehörden müssen weitere zweckdienliche Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft vorgelegt werden (Abs. 3).[513]

Für die Wahl des korrekten Ursprungsnachweises, ist eine Differenzierung nach Ländern, den Länder des Abs. 1 und solchen des Abs. 2 des Art. 3 Anlage I RÜ erforderlich.[514] Es wird dabei bezüglich der jeweiligen WVB beispielsweise differenziert, von welchen Ländern aus die Ware ausgeführt bzw. in welche Länder sie eingeführt wird und mit welchen Ländern die Kumulierung getätigt werden oder gerade nicht getätigt werden darf oder künftig getätigt werden kann. Die WVB EUR.1 kann nicht in allen Fällen Verwendung finden, in denen der Ursprung durch Kumulierung nach Art. 3 Anlage I RÜ gewonnen wurde.[515] Soweit

510 „Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder deren Familien bestimmt sind; sofern es aufgrund der Beschaffenheit und der Menge der Erzeugnisse offensichtlich ist, dass ihre Einfuhr nicht aus kommerziellen Gründen erfolgt“ gem. Art. 26 Abs. 2 Anlage I RÜ; siehe auch Art. 21 Abs. 2 Prot. Nr. 1 mit einer fast identischen Definition zu „Einfuhren nicht kommerzieller Art“.

511 Art. 16 Abs. 1 Anlage I RÜ.

512 Erläuterungen zu den Ursprungsprotokollen Paneuropa-Mittelmeer, ABl. EU 2007, Nr. C 83, S. 6.

513 Art. 27 Anlage I RÜ führt beispielhaft einige taugliche Nachweise unter Bezugnahme auf Art. 16 Abs. 3 Anlage I RÜ auf, die die Ursprungseigenschaft sowie das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des RÜ belegen.

514 Siehe Art. 16 Abs. 4 und 5 Anlage I RÜ; *Bachmann*, AW-Prax 2009, S. 95 (96).

515 Zoll online Webseite, Beantragung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, im Internet erhältlich unter: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praefe

ausschließlich Länder des Art. 3 Abs. 1 Anlage I RÜ beteiligt sind/sein werden, kommt eine WVB EUR.1 in Betracht. Es kann aber auch eine WVB EUR-MED ausgestellt werden, wenn die Ware beispielsweise in ein Mittelmeerland ausgeführt werden soll.[516]

Durch die Formulierung „unbeschadet des Abs. 5“ in Art. 16 Abs. 4 kommt zum Ausdruck, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen für die EUR-MED Bescheinigung dennoch alternativ (bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 4) auch eine EUR.1 Bescheinigung in Frage kommt.

Die EUR-MED Nachweise stehen regelmäßig im Zusammenhang mit einer erfolgten oder künftigen diagonalen/Pan-Euro-Med-Kumulierung oder einer Ausfuhr in die Länder des Art. 3 Abs. 2 Anlage I RÜ. Bei einer solchen Kumulierung mit Vormaterialien der Abs. 2 Länder ist lediglich ein EUR-MED Nachweis zulässig.[517]

Zu berücksichtigen ist aber, dass auch für eine WVB EUR.1 die Kumulierung mit einem der Länder des Art. 3 Abs. 2 Anlage I RÜ nicht per se ausgeschlossen ist. EUR.1 kann im Rahmen einer bilateralen Kumulierung mit einem dieser Länder genutzt werden.[518] Zudem kann eine Bescheinigung EUR.1 auch für eine Ursprungsware aus einem Abs. 2 Land genutzt werden, soweit die Ursprungseigenschaft nicht durch Kumulierung entstanden ist.[519]

renzen/Praeferenznachweise/Ausstellung-foermlicher-Praeferenznachweise/Beantragung-EUR1/beantragung-eur1_node.html (Stand 30.09.2017).

516 Siehe Art. 16 Abs. 4 a) i) und Abs. 5 a) ii)/iii) Anlage I RÜ; siehe dazu auch ein Beispiel in den Erläuterungen zu den Ursprungsprotokollen Paneuropa-Mittelmeer, ABl. EU 2007, Nr. C 83, S. 6/7, bei *Bachmann*, AW-Prax 2009, S. 95 (97) oder in *Möller/Schumann*, S. 104/105.

517 Siehe dazu mit Beispielsfällen, Erläuterungen zu den Ursprungsprotokollen Paneuropa-Mittelmeer, ABl. EU 2007, Nr. C 83, S. 7/8; *Möller/Schumann*, S. 106.

518 Siehe Art. 16 Abs. 4 b) i), c) i) Anlage I RÜ; *Bachmann*, AW-Prax 2009, S. 95 (97) zur bilateralen Kumulierung mit Marokko.

519 Siehe dazu das Beispiel in den Erläuterungen zu den Ursprungsprotokollen Paneuropa-Mittelmeer, ABl. EU 2007, Nr. C 83, S. 7

Eine EUR.1 Bescheinigung muss hingegen ausgestellt werden, wenn keine diagonale Pan-Euro-Med-Kumulierung angewandt wurde, und entweder ein Fall vollständiger Kumulierung[520] vorliegt oder aber eine Rückvergütung erfolgt ist.[521]

Für die sogenannten Handelswaren im Sinne des Art. 3 Abs. 4 Anlage I RÜ[522] besteht die Besonderheit, dass jede Vertragspartei der Kumulierungszone einen Präferenznachweis für eine andere Partei der Kumulierungszone ausstellen kann, soweit der nachgewiesene Ursprung eines Erzeugnisses bestehen bleibt. Es müssen entsprechende Vor-Ursprungsnachweise vorliegen. Diese bestehen in der Regel entweder in einer Lieferantenerklärung, bei Lieferungen innerhalb der EU, oder der Importeur ist zugleich auch der Wiederausführer und verfügt deswegen über den jeweiligen Präferenznachweis.[523]

In Fällen, in denen (noch) keine Kumulierung erfolgt ist, ist auf der WVB EUR-MED (Feld 7) mit „NO CUMULATION APPLIED“ einzutragen. Im umgekehrten Fall lautet der Kumulierungsvermerk „CUMULATION APPLIED WITH... (Name des Landes bzw. der Länder)“.

Die ausstellende Ausfuhrzollbehörde ist dazu ermächtigt nach Art. 16 Abs. 7 Anlage I RÜ notwendige Maßnahmen zu treffen, um die Ursprungseigenschaft und die Erfüllung der Voraussetzungen der Anlage I RÜ sicherzustellen und Missbrauch auszuschließen. Sie ist befugt Beweismittel zu verlangen und die Buchführung des Ausführers zu überprüfen oder ähnliche Kontrollen vorzunehmen.

Die WVBen werden nach Art. 16 Abs. 9 Anlage I RÜ von den Zollbehörden ausgestellt und dem Ausführer zur Verfügung gestellt, sobald die Ausfuhr tatsächlich

520 Zwischen der EU, Algerien, Marokko und Tunesien ist eine vollständige Kumulierung möglich. Ein Handel mit Präferenznachweis in andere Länder der Pan-Euro-Med-Zone im Anschluss an die volle Kumulierung ist ausgeschlossen, Erläuterungen zu den Ursprungsprotokollen Paneuropa-Mittelmeer, ABl. EU 2007, Nr. C 83, S. 3 und 7, *Bachmann*, AW-Prax 2009, S. 131 (132); siehe beispielsweise Art. 4 Abs. 4 a Prot. Nr. 4 des FHA EU-Marokko (Prot. Nr. 4, ABl. EU 2005 Nr. L 336 S. 1 (7)), der eine volle Kumulierung vorsieht.

521 Webseite der EU Kommission, A User‘s Handbook to the Rules of Preferential Origin, S. 72/73, im Internet erhältlich unter: http://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/customs/customs_duties/rules_origin/preferential/handbook_en.pdf (Stand 30.09.2017).

522 Dabei handelt es sich um Waren, die in der Ausfuhrpartei keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden, siehe unter C. VII. Kumulierung.

523 *Möller/Schumann*, S. 113/114; Zoll Online Webseite, Nachweispapiere für Handelswaren, im Internet erhältlich unter: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Ursprungspraeferenzen-und-Ursprungssystematik/Nachweispapiere-fuer-Handelswaren/nachweispapiere-fuer-handelswaren_node.html (Stand 30.09.2017).

erfolgt und gewährleistet ist. Nur in den Ausnahmefällen des Art. 17 Abs. 2 Anlage I RÜ werden die Bescheinigungen nachträglich noch ausgestellt.[524]

b. Ursprungserklärung auf der Rechnung und Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED

Eine weitere Möglichkeit den Ursprung nachzuweisen, ist die Vorlage einer Ursprungserklärung auf der Rechnung oder einer Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED.

Uneingeschränkt kann die Erklärung lediglich von einem sogenannten ermächtigten Ausführer („approved exporter“) ausgestellt werden. Mit der Einschränkung, dass die Warensendung den Wert von 6.000 Euro[525] nicht überschreitet, kann jeder Ausführer eine Ursprungserklärung ausfertigen (Art. 21 Abs. 1 Anlage I RÜ).

Dabei entspricht die Ursprungserklärung einem Ursprungsnachweis EUR.1 und die Ursprungserklärung EUR-MED, einer Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED[526] und auch die Voraussetzungen sind jeweils die gleichen. Art. 16 Abs. 4 Anlage I RÜ stellt die gleichen Anforderungen wie Art. 21 Abs. 2 Anlage I RÜ und Art. 16 Abs. 5 Anlage I RÜ wie Art. 21 Abs. 3 Anlage I RÜ. Auch die Erklärungen sind dahingehend zu kennzeichnen, ob eine Kumulierung stattgefunden hat gemäß Art. 21 Abs. 4 Anlage I RÜ. Die Kennzeichnung entspricht der in Art. 16 Abs. 6 Anlage I RÜ.[527]

Auf Verlangen der Zollbehörden der ausführenden Partei muss der Ausführer nach Art. 21 Abs. 5 Anlage I RÜ alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft und der übrigen Voraussetzungen dieses Übereinkommens erbringen.[528]

524 Siehe unter C. XVIII. Nachträgliche Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen (WVBen).

525 Es kann dabei der Ab-Werk-Preis zugrunde gelegt werden. Soweit es sich um eine kostenlose Sendung handelt, ist der durch das Einfuhrland ermittelte Zollwert maßgeblich, Erläuterungen zu den Ursprungsprotokollen Paneuropa-Mittelmeer, ABl. EU 2007, Nr. C 83, S. 11.

526 *Möller/Schumann*, S. 132.

527 Siehe unter C. XVII. 1. a. EUR.1 und EUR-MED.

528 Art. 27 Anlage I RÜ führt beispielhaft einige taugliche Belege unter Bezugnahme auf Art. 21 Abs. 5 Anlage I RÜ auf, die die Ursprungseigenschaft sowie das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des RÜ nachweisen.

Die Art. 21 Abs. 6 und Abs. 7 Anlage I RÜ machen zu der Art und Weise der Ausfertigung von Ursprungserklärungen Angaben. Art. 21 Abs. 6 S. 1 Anlage I RÜ sieht vor, dass die Ursprungserklärung grundsätzlich maschinenschriftlich auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier auszufertigen ist.[529] Wird sie aber handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.[530] Zudem muss sie grundsätzlich von dem Ausführer eigenhändig unterzeichnet werden.[531]

Die Ursprungserklärung kann vom Ausführer vor oder nach der Ausfuhr ausgefertigt werden, soweit sie im Einfuhrland innerhalb von zwei Jahren nach der Einfuhr der jeweiligen Erzeugnisse gemäß Art. 21 Abs. 8 Anlage I RÜ vorgelegt wird.

2. Ursprungsnachweise in Protokoll Nr. 1 und in CETA

Das Ursprungsprotokoll in dem FHA EU-KR sieht eine Differenzierung zwischen Warenverkehrsbescheinigungen und Ursprungserklärungen nicht mehr vor. Es wird auf formelle Ursprungsnachweise verzichtet.[532] Nach Art. 15 Abs. 1 Prot. Nr. 1 genügt eine Erklärung[533] auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier, die vom Ausführer erstellt wird.[534] Die Ausnahmen zu dem Nachweiserfordernis bei Einfuhren nichtkommerzieller Art[535] in die EU entsprechen denen in Anlage I RÜ für Kleinsendungen und Reisegepäck (Art. 15 Abs. 2 i.V.m. Art. 21 Prot. Nr. 1). Bei Einfuhren (nichtkommerzieller Art) nach Südkorea besteht eine einheitliche Grenze für Kleinsendungen und Reisegepäck von 1.000 US Dollar.

529 Dazu näher *Möller/Schumann*, S. 132.

530 Art. 21 Abs. 6 S. 2 Anlage I RÜ

531 Art. 21 Abs. 7 Anlage I RÜ, Art. 16 Abs. 5 Prot. Nr. 1; siehe unter C. XIX. Ermächtigter Ausführer/registrierter Ausführer.

532 Zu dem Ansatz der Selbstzertifizierung im FHA EU-KR, *Diaz Gavier/Verhaeghe*, Global Trade and Customs Journal 2012, S. 315 (315/316); *Wolffgang/Felderhoff*, AW-Prax 2011, S. 105 (107).

533 Der Wortlaut der Ursprungserklärung ist in allen zulässigen Sprachfassungen in Anhang III zum Prot. Nr. 1 zu finden.

534 Siehe dazu *Prieß* in Witte, Art. 27 ZK, Rn. 165.

535 „Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt“, gem. Art. 21 Abs. 2 Prot. Nr. 1.

Auch die Ausstellungsvoraussetzungen für Ursprungserklärungen nach Art. 16 Prot. Nr. 1[536] entsprechen denen in Anlage I RÜ. Das bedeutet, dass lediglich der ermächtigte Ausführer uneingeschränkt Ursprungserklärungen ausfertigen kann. Im Übrigen dürfen Ausführer nur die Ursprungserklärungen für Sendungen mit einem Wert, der 6.000 Euro nicht übersteigt, ausstellen (Art. 16 Abs. 1 Prot. Nr. 1). Der Ausführer hat auf Verlangen der Zollbehörden zweckdienliche Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft nach Art. 16 Abs. 3 Prot. Nr. 1 vorzulegen.[537]

Auch Art. 16 Abs. 4 S. 1 Prot. Nr. 1 sieht vor, dass die Ursprungserklärung grundsätzlich maschinenschriftlich auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier auszufertigen ist. Wird sie aber handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.[538] Sie muss ebenfalls grundsätzlich eigenhändig vom Ausführer unterzeichnet werden.[539]

Auch in den RoO CETA ist nur noch von der Ursprungserklärung[540] als Nachweis für die Ursprungseigenschaft die Rede. Diese kann auf der Rechnung oder auf einem anderen Handelspapier gemäß Art. 18 Abs. 2 RoO CETA erfolgen, welches das Ursprungsprodukt ausreichend detailliert beschreibt. Art. 19 Abs. 3 RoO CETA sieht vor, dass die Ursprungserklärung von dem Ausführer ausgestellt und unterschrieben wird, soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen. Eine solche Abweichung haben Kanada und die EU im Hinblick auf das Unterschriftserfordernis bestimmt. So wird bei Exporten aus der EU nach Kanada in sinngemäßer Anwendung der Unterabschn. 2 bis 9, Abschn. 2 UZK-IA (Art. 68 Abs. 1 UZK-IA) auf eine Unterschrift verzichtet und bei Exporten aus Kanada in die EU, wenn eine Business Nummer angegeben ist.[541] Welche Voraussetzungen

536 Zu den inhaltlichen Anforderungen an die Ausstellung des Ursprungsausweises, siehe unter C. XIX. Ermächtigter Ausführer/registrierter Ausführer.

537 Art. 22 Prot. Nr. 1 führt beispielhaft einige taugliche Belege unter Bezugnahme auf Art. 16 Abs. 3 Prot. Nr. 1 auf, die die Ursprungseigenschaft sowie das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Prot. Nr. 1 nachweisen.

538 Art. 16 Abs. 4 S. 2 Prot. Nr. 1.

539 Art. 16 Abs. 5 Prot. Nr. 1; siehe unter C. XIX. Ermächtigter Ausführer/registrierter Ausführer.

540 Der Wortlaut der Ursprungserklärung ist in allen zulässigen Sprachfassungen in Anhang 2 zu den RoO CETA zu finden.

541 Siehe dazu näher Zoll Online Webseite, Merkblatt zu CETA, S. 5, im Internet erhältlich unter: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/WuP_Meldungen/2017/wup_ceta_ergaenzung_mb.html (Stand 30.09.2017); *Felderhoff*, Aw-Prax Newsticker 2017, S. 272 (272).

der Ausführer dabei erfüllen muss, bestimmt sich nach den anwendbaren EU Regeln[542] bzw. Teil V des kanadischen „Customs Act".[543]

Ausnahmen von dem Erfordernis eines Ursprungsnachweises werden auch hier für Reisegepäck und Kleinsendungen gemacht gemäß Art. 24 Abs. 1 RoO CETA. Allerdings werden die Grenzwerte von den Parteien selbst bestimmt (Abs. 3). Zudem besteht die Möglichkeit nach Art. 24 Abs. 2 RoO CETA Sendungen von der Ausnahmeregelung auszuschließen, wenn aufgrund der Anzahl der Einfuhren Anzeichen bestehen, die auf eine Umgehung der zollrechtlichen Vorschriften schließen lassen.[544]

Der Exporteur ist auch im Rahmen der RoO CETA gehalten, auf Verlangen der Ausfuhrbehörde, Nachweisunterlagen nach Art. 19 Abs. 2 RoO CETA zu erbringen.[545]

Ebenso wie in Anlage I RÜ[546] sehen Art. 16 Abs. 6 Prot. Nr. 1 und Art. 19 Abs. 4 RoO CETA vor, dass der Ausführer die Ursprungserklärung vor oder nach der Ausfuhr ausfertigen kann. Im letzten Fall muss die Ursprungserklärung aber innerhalb von zwei Jahren nach der Einfuhr der jeweiligen Erzeugnisse vorgelegt werden. Das Prot. Nr. 1 und die RoO CETA sehen vor, dass auch eine andere Frist als zwei Jahre vereinbart werden kann.

Neu gegenüber Anlage I RÜ und dem Prot. Nr. 1 ist, dass die Vertragsparteien gemäß Art. 19 Abs. 5 RoO CETA die Anwendbarkeit der Ursprungserklärung auf mehrere Sendungen von identischen Ursprungsprodukten ausweiten können, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten erfolgen.[547] Diese Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen kann für die erste Sendung

542 Zum ermächtigten/registrierten Ausführer i.R.d. UZK, Art. 67 und Art. 68 UZK-IA, ABl. EU 2015 Nr. L 343, S. 590/591; siehe unter C. XIX. Ermächtigter Ausführer/registrierter Ausführer.

543 Art. 19 Abs. 1 RoO CETA.

544 Zu den Ausnahmen vom Nachweiserfordernis der EU und Kanadas, siehe Webseite der Europäischen Kommission, EU-Guidance on CETA, S. 14, im Internet erhältlich unter:https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/ceta_guidance_en.pdf (Stand 30.09.2017).

545 Art. 25 RoO CETA führt beispielhaft einige taugliche Belege unter Bezugnahme auf Art. 19 Abs. 2 RoO CETA auf, die die Ursprungseigenschaft nachweisen.

546 Art. 21 Abs. 8 Anlage I RÜ.

547 Siehe dazu näher Zoll Online Webseite, Merkblatt zu CETA, S. 6, im Internet erhältlich unter:http://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/FormulareMerkblaetter/Warenursprung-Praeferenzen/mb_ceta.pdf;__blob=publicationFile&v=4 (Stand 30.09.2017); *Felderhoff*, Aw-Prax Newsticker 2017, S. 72 (72).

akzeptiert werden, obgleich diese Form des Nachweises der Ursprungseigenschaft erst nach einer Anpassung des UZK-IA zur Geltung kommen kann.[548] Weder in Anlage I RÜ, noch in Prot. Nr. 1 sind derartige Ursprungserklärungen vorgesehen. Lediglich bei Lieferantenerklärungen bestehen sogenannte Langzeitlieferantenerklärungen.[549]

Dem Ausführer obliegt weiterhin auch eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Importeur, wenn er Kenntnis erlangt oder Anhaltspunkte bestehen, dass die Ursprungserklärung unrichtige Informationen enthält (Art. 19 Abs. 6 RoO CETA).

Zudem sieht Art. 19 Abs. 7 RoO CETA auch die Etablierung eines Systems vor, das die Einreichung der Ursprungserklärung auf elektronischem Weg ermöglicht und direkt von dem Ausführer in der einen Vertragspartei zu dem Importeur in der anderen Vertragspartei weiterleitet. Auch die Unterschrift des Ausführers soll dann durch eine elektronische Signatur oder einen Identifizierungscode ersetzt werden.

Sowohl in Prot. Nr. 1 als auch in den RoO CETA ist die Ausstellung der Ursprungsnachweise durch Zollbehörden wie in Anlage I RÜ nicht mehr vorgesehen. Dadurch zeigt sich die Tendenz zur Selbstzertifizierung und die Präferenzregelungen fortwährend zu entbürokratisieren. Dies ist von einer praktischen Perspektive aus zu begrüßen.

XVIII. Nachträgliche Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen (WVBen)

Da die Ursprungsregeln zum FHA EU-KR und CETA keine WVB mehr vorsehen, sind für die nachträgliche Ausstellung von WVBen lediglich in der Anlage I RÜ Regeln zu finden.

Art. 17 Anlage I RÜ sieht eine Ausnahme zu dem normalen Zeitpunkt der Ausstellung des Nachweises bei Ausfuhr vor. Danach kann ein Nachweis gemäß Art. 17 Abs. 1 Anlage I RÜ nachträglich ausgestellt werden, wenn er infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände[550] bei

548 Siehe dazu Zoll Online Webseite, Merkblatt zu CETA, S. 6, im Internet erhältlich unter: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/WuP_Meldungen/2017/wup_ceta_ergaenzung_mb.html (Stand 30.09.2017); *Felderhoff*, AW-Prax Newsticker 2017, S. 272 (272).

549 Siehe zur Lieferantenerklärung C. XVI. Lieferantenerklärung.

550 Der Begriff der „besonderen Umstände" wird nicht näher spezifiziert und es muss deswegen von den ausstellenden Behörden entschieden werden, ob derartige Umstände gegeben sind, Webseite der EU Kommission, A User's Handbook to the Rules of Preferential Origin,

der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist oder, wenn den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass eine WVB EUR.1 oder EUR-MED ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist. Formale Gründe sind beispielsweise, dass das vorgesehene Formblatt nicht benutzt wurde oder die Unterschrift oder der Stempel auf der WVB fehlt.[551]

Es besteht auch die Möglichkeit des Wechsels von einer WVB EUR.1 auf eine WVB EUR-MED gemäß Art. 17 Abs. 2 Anlage I RÜ soweit die für die WVB EUR-MED erforderlichen Voraussetzungen[552] vorliegen. Die WVB EUR.1 wird dadurch vollständig ersetzt.[553]

Für eine nachträgliche Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung (nach Abs. 1 oder Abs. 2) ist ein Antrag, in dem Ort und Datum der Ausfuhr angegeben werden, im Sinne des Art. 17 Abs. 3 Anlage I RÜ erforderlich.

Erst nachdem die Übereinstimmung der Angaben im Antrag des Ausführers mit denen in den entsprechenden Unterlagen überprüft ist, darf eine WVB ausgestellt werden (Abs. 4).

In Feld 7 in der jeweiligen WVB ist „ISSUED RETROSPECTIVELY" einzutragen.[554]

Zudem kann in Fällen von Diebstahl, Verlust oder Vernichtung, nach Art. 18 Anlage I RÜ, auch ein Duplikat von der ursprünglichen Ausstellungsbehörde auf Antrag ausgestellt werden.[555] In Feld 7 der WVB ist deswegen „DUPLICATE" einzutragen.[556] Obgleich es das Duplikat ist, trägt es das Datum des Originals und gilt ab diesem Tag (Art. 18 Abs. 4 Anlage I RÜ).

S. 76, im Internet erhältlich unter: http://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/customs/customs_duties/rules_origin/preferential/handbook_en.pdf (Stand 30.09.2017); *Killmann*, AW-Prax 2014, S. 378 (379) führt als Beispiel für diese Umstände die rückwirkende Einführung von Präferenzregelungen an.

551 Erläuterungen zu den Ursprungsprotokollen Paneuropa-Mittelmeer, ABl. EU 2007 Nr. C 83, S. 8; weitere Beispiele für „formale Gründe" („technical reasons"), Webseite der EU Kommission, A User's Handbook to the Rules of Preferential Origin, S. 75 aufgeführt, im Internet erhältlich unter: http://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/customs/customs_duties/rules_origin/preferential/handbook_en.pdf (Stand 30.09.2017).

552 Siehe Art. 16 Abs. 5 Anlage I RÜ.

553 *Killmann*, AW-Prax 2014, S. 378 (379).

554 Art. 17 Abs. 5 und Abs. 6 Anlage I RÜ.

555 Siehe dazu auch Dienstvorschrift zur Ausstellung von Präferenznachweisen, E-VSF Z 4213, Abs. 23 (Stand 14.06.2017).

556 Art. 18 Abs. 2 und Abs. 3 Anlage I RÜ.

Die sogenannten Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen im Sinne des Art. 19 Anlage I RÜ dienen der Aufteilung von Waren, um diese so an (gegebenenfalls unterschiedlichen) Einfuhrzollstellen der Empfängerländer abfertigen lassen zu können.[557] Dadurch wird die Weiterleitung an einen bzw. mehrere Empfänger (in der EU im Versandverfahren) ermöglicht.[558] Wie sich aus Anlage I RÜ selbst ergibt, ist Voraussetzung dafür, dass die Waren der zollamtlichen Überwachung unterstellt sein müssen. Die WVBen werden von der Zollstelle ausgestellt, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden.[559] Auch bei fehlender zollamtlicher Überwachung im Zeitpunkt der Ausstellung des Ersatznachweises, ist nach der EuGH Rechtsprechung eine Präferenzbehandlung möglich. Dafür ist zum einen ein formal korrekter Ursprungsnachweis des Ausfuhrlandes erforderlich sowie dass die Nämlichkeit der Ware, d.h. des abgesonderten Teils, nachgewiesen werden kann.[560]

Soweit Freihandelsabkommen keine Vorschrift zu Ersatzbescheinigungen vorsehen, findet in der EU Art. 69 UZK-IA Anwendung.[561]

XIX. Ermächtigter Ausführer/registrierter Ausführer

Das Abkommen sieht in Art. 22 Anlage I RÜ die Figur des ermächtigten Ausführers („approved exporter“) vor. Dieser Status kann einer Person oder einem Unternehmen (nicht aber einem Stellvertreter[562], wie z.B. einem Zollagenten), das die Ware aus dem Gebiet ausführt, auf schriftlichen Antrag hin[563] bewilligt werden. Der Ausführer kann dabei sowohl als Hersteller oder auch als Händler der

557 *Killmann*, AW-Prax 2014, S. 378 (380).
558 *Möller/Schumann*, S. 131.
559 Soweit die Präferenzregelungen keine eigenen Regelungen zu Ersatznachweisen vorsehen (wie Anlage I RÜ), enthält Art. 69 UZK-IA die maßgeblichen Vorschriften in der EU, ABl. EU 2015 Nr. L 343, S. 592.
560 Siehe dazu EuGH, Urteil v. 6.02.2014, C-613/12 – Helm Düngemittel – Rn. 39 und 41, ECLI:EU:C:2014:52, ZfZ 2014, S. 94 (97); *Mertgen*, BB 2014, S. 607 (611).
561 Siehe dazu Zoll Online Webseite, Ausstellung bzw. Ausfertigung von Ersatz-Präferenznachweisen, im Internet erhältlich unter: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Praeferenznachweise/Ausstellung-Ausfertigung-von-Ersatz-Praeferenznachweisen/ausstellung-ausfertigung-von-ersatz-eraeferenznachweisen_node.html (Stand 30.09.2017).
562 *Möller/Schumann*, S. 179.
563 Erläuterungen zu den Ursprungsprotokollen Paneuropa-Mittelmeer, ABl. EU 2007, Nr. C 83, S. 11.

Ware fungieren. Bei der Ausfertigung von Ursprungserklärungen kann er sich auch vertreten lassen.[564]

Ihm kommt bei Erfüllung der Voraussetzungen insbesondere der Vorteil zu, dass er Erklärungen auf Rechnungen (auch EUR-MED) ohne Wertgrenze (Art. 21 Abs. 1a Anlage I RÜ) ausfertigen kann. Allerdings haftet der ermächtigte Ausführer für die Verwendung der jeweiligen Ursprungserklärungen, insbesondere bei falscher Ursprungserklärung, in vollem Umfang.[565]

Für die Erteilung einer Bewilligung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Ausführer muss häufig Erzeugnisse ausführen, dabei ist besonders die Regelmäßigkeit der Ausfuhren von Bedeutung.
2. Der Ausführer muss die Ursprungseigenschaft jederzeit nachweisen können. Dabei ist zu berücksichtigen, ob der Ausführer die einschlägigen Ursprungsregeln kennt und alle Belege zum Nachweis der Ursprungseigenschaft besitzt.
3. Der Ausführer muss ausreichende Gewähr bezüglich der Ursprungseigenschaft und der Erfüllung sich daraus ergebender Pflichten bieten.[566]

Die Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 1 Prot. Nr. 1 entsprechen denen des Art. 22 Abs. 1 Anlage I RÜ. Lediglich das Erfordernis der Häufigkeit der Ausfuhr der Anlage I RÜ findet in Prot. Nr. 1 keine Erwähnung mehr.

Das Prot. Nr. 1 führt insofern eine Neuerung ein, als dass eine Ursprungserklärung durch den ermächtigten Ausführer nicht nur als Vereinfachung neben die WVBen der zuständigen Behörde tritt.[567] Vielmehr ist in Prot. Nr. 1 die selbstzertifizierte Ursprungserklärung durch einen ermächtigten Ausführer der Regelfall und WVBen sind nicht mehr vorgesehen.[568]

Der Antragsteller muss nach Art. 22 Abs. 1 Anlage I RÜ, Art. 17 Abs. 1 Prot. Nr. 1 (jeweils a.E.) die erforderliche Gewähr für die Ursprungseigenschaft und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des Ursprungsprotokolls bieten.

564 Die Erteilung einer eigenen Bewilligung für den Stellvertreter ist aber nicht zulässig, *Möller/Schumann*, S. 179.

565 Erläuterungen zu den Ursprungsprotokollen Paneuropa-Mittelmeer, ABl. EU 2007, Nr. C 83, S. 11.

566 Erläuterungen zu den Ursprungsprotokollen Paneuropa-Mittelmeer, ABl. EU 2007, Nr. C 83, S. 11.

567 *Diaz Gavier/Verhaeghe*, Global Trade and Customs Journal 2012, S. 315 (316).

568 Siehe Art. 16 Abs. 1 b) Prot. Nr. 1; zu den Ausnahmen, siehe Art. 15 Abs. 2 i.V.m. Art. 21 Prot. Nr. 1.

Die für die Ausstellung der Ursprungserklärung zuständige Person muss über das nötige Wissen über Ursprungsregeln verfügen. Dem Antrag auf Bewilligung und dem Auszug aus dem Handelsregister oder der Gewerbeanmeldung ist deswegen (nach den deutschen Dienstvorschriften) eine sogenannte Arbeits- und Organisationsanweisung (AuO) beizufügen.[569]

Diese beinhaltet[570]:

- Benennung eines Gesamtverantwortlichen mit Befugnissen, Pflichten und Kenntnissen des Präferenzrechts,
- Art der unternehmerischen Tätigkeit,
- Erfassung der Zulieferung nach Waren mit und ohne Ursprungseigenschaft unter Angabe des gegebenenfalls eingesetzten IT-Verfahrens,
- Angabe des Ursprungslandes und der jeweiligen Präferenzregel bei zugelieferten Waren mit Ursprungseigenschaft
- Sicherstellung der innerbetrieblichen Kommunikation unter präferenzrechtlichen Gesichtspunkten (Menge, Art, Wert und Herkunft der eingesetzten Vormaterialien),
- Anforderung, Prüfung und Archivierung von Lieferantenerklärungen, Auskunftsblättern INF 4, verbindlichen Ursprungsauskünften und Zollanmeldungen,
- Prüfung der Ursprungseigenschaft anhand der Präferenzregel,
- Festlegung der Verantwortlichkeit für die Ausfertigung und gegebenenfalls die Unterzeichnung der Präferenznachweise,
- Archivierung der Präferenznachweise (Anträge/Durchschriften/Kopien) und aller Nachweisunterlagen, die zur Ursprungsbestimmung erforderlich sind.

Die Entscheidung über die Bewilligung des Status als ermächtigter Ausführer erfordert eine Prognoseentscheidung anhand bestehender Anhaltspunkte. Dabei kommt dem gegenwärtigen und dem Verhalten in der Vergangenheit eine Indizwirkung zu. Es wird beispielsweise bei den Ursprungsprotokollen Paneuropa-

569 *Möller/Schumann*, S. 179 unter Bezugnahme auf Dienstvorschrift zum Ermächtigten Ausführer, E-VSF Z 4216.

570 Dienstvorschrift zum Ermächtigten Ausführer, E-VSF Z 4216, Abs. 3 (Stand 14.06.2017).

Mittelmeer bezüglich der Regelmäßigkeit und der Ordnungsmäßigkeit auf das bisherige Ausfuhrverhalten abgestellt.[571]

Der Zollbehörde wird bei der Erteilung ein Ermessensspielraum eingeräumt. Sie können die Erteilung von ihnen angemessen erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen, gemäß Art. 22 Abs. 2 Anlage I RÜ, Art. 17 Abs. 2 Prot. Nr. 1. Bei Erteilung wird eine Bewilligungsnummer ausgestellt, die auf der Erklärung (bzw. Erklärung EUR-MED) anzugeben ist.

Die Bewilligung unterliegt nach Abs. 5 einem Widerrufsvorbehalt. Danach kann diese widerrufen werden, wenn die in Abs. 1 genannte Gewähr nicht mehr geboten werden kann, die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr vorliegen oder aber von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch gemacht wurde.

Die Figur des ermächtigten Ausführers kann das Verfahren noch weiter erleichtern, soweit der Ausführer sich gegenüber den Zollbehörden des Ausfuhrlandes schriftlich durch eine sogenannte Verpflichtungserklärung verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung zu übernehmen.[572] Dann bedarf es auf den Ursprungserklärungen keiner eigenhändigen Unterschrift des ermächtigten Ausführers gemäß Art. 21 Abs. 7 Anlage I RÜ und Art. 16 Abs. 5 Prot. Nr. 1 mehr.

Die RoO in CETA beinhalten keine Vorschriften hinsichtlich eines ermächtigten Ausführers („approved exporter"). Art. 19 Abs. 1 a) RoO CETA sieht vor, dass die Ursprungserklärung von einem Ausführer im Sinne der Rechtsvorschriften der EU ausgestellt wird. Die Bewilligung als ermächtigter Ausführer findet im Rahmen von CETA nur noch übergangsweise bis zum 31. Dezember 2017 Anwendung.[573] Sie kann aber auf den sogenannten registrierten Ausführer erweitert werden (Art. 68 Abs. 5 b) UZK-IA). Dieser registrierte Ausführer (REX) im

571 Siehe dazu die Erläuterungen zu den Ursprungsprotokollen Paneuropa-Mittelmeer, ABl. EU 2007 Nr. C 83, S. 11.

572 Er muss die Verpflichtungserklärung auf dem Antrag ergänzen. Sie lautet: „Ich, der Unterzeichner/die Unterzeichnerin, verpflichte mich, die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung oder anderem Handelspapier zu übernehmen, die mich so identifiziert, als ob ich sie handschriftlich unterzeichnet hätte", *Möller/Schumann*, S. 179 unter Bezugnahme auf die Dienstvorschrift zum Ermächtigten Ausführer, E-VSF Z 4216, Abs. 2.

573 Durchführungsverordnung (EU) 2017/989 der Kommission vom 8. Juni 2017 (zur Änderung des UZK-IA), ABl. EU 2017 Nr. L 149, S. 21; siehe dazu ebenfalls Zoll Online Webseite, Merkblatt zum registrierten Ausführer, S. 2, im Internet erhältlich unter: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Praeferenznachweise/Ausfertigung-nicht-foermlicher-Praeferenznachweise/Registrierter-Ausfuehrer/registrierter-ausfuehrer_node.html (Stand 30.09.2017).

Sinne des Art. 68 UZK-IA ist bislang nur aus dem Allgemeinen Präferenzsystem (APS) bekannt. CETA ist das erste reziproke FHA, auf das diese Figur Anwendung findet.

Der Eindruck, dass die Figur des ermächtigten Ausführers daneben bestehen bleibt, der von der Ursprungserklärung in Anhang 2[574] zu den RoO CETA vermittelt wird[575], täuscht. Dort ist sowohl die Figur des ermächtigten sowie des registrierten Ausführers (für EU-Ausführer) vorgesehen. Jedoch ist zwischenzeitlich klargestellt worden, dass das langfristige Ziel darin besteht, das System des ermächtigten Ausführers durch die Figur des registrierten Ausführers zu ersetzen.[576] Damit soll gerade ein Nebeneinander des ermächtigten Ausführers und des registrierten Ausführers verhindert werden.

Die Ausstellungsvoraussetzungen von Ursprungserklärungen sind in den vorliegenden Abkommen weitgehend gleich. Allein in CETA richtet sich die Ausstellung nach dem jeweiligen nationalen Recht.[577]

XX. Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

Nach Art. 23 Abs. 1 Anlage I RÜ beläuft sich die Geltungsdauer der Ursprungsnachweise auf vier Monate nach dem Datum der Ausstellung im Ausfuhrland. In Art. 18 Abs. 1 Prot. Nr. 1 und in Art. 20 RoO CETA beträgt die Geltungsdauer 12 Monate.[578] Grundsätzlich muss der Nachweis den Behörden innerhalb dieser Frist vorgelegt werden, um die präferenzielle Behandlung zu beantragen.

Eine Ausnahme von der Fristwahrung kann gemäß Art. 23 Abs. 2 Anlage I RÜ und Art. 18 Abs. 2 Prot. Nr. 1 gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände zu der Fristsäumnis geführt haben. In den übrigen Fällen der Fristsäumnis (in Anlage I RÜ und Prot. Nr. 1) können die Nachweise angenommen werden, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der Frist gestellt werden.[579]

574 Anhang 2 zu den RoO CETA, ABl. EU 2017 Nr. L 11, S. 485.
575 So auch *Felderhoff*, AW-Prax Newsticker 2017, S. 41 (42).
576 Durchführungsverordnung (EU) 2017/989 der Kommission vom 8. Juni 2017 (zur Änderung des UZK-IA), ABl. EU 2017 Nr. L 149, S. 21.
577 Das kanadische Zollrecht kennt Wertgrenzen und die erforderliche Bewilligung für die Figur des ermächtigten Ausführers (i.S.d. EU-Rechts) nicht, *Hallmann*, Aw-Prax 2016, S. 129 (132).
578 Nach Art. 20 Abs. 1 S. 1 RoO CETA a.E. kann von der Einfuhrpartei auch eine noch längere Geltungsdauer gewährt werden.
579 Art. 23 Abs. 3 Anlage I RÜ, Art. 18 Abs. 3 Prot. Nr. 1.

Die RoO CETA sehen ebenso die Möglichkeit vor, dass die Einfuhrpartei nach Fristablauf die Ursprungserklärung annehmen kann.[580] Eine Differenzierung nach Gründen für das Verstreichenlassen der Frist erfolgt in den RoO CETA nicht.

Nach Ablauf der Geltungsdauer steht es damit im Ermessen der Behörden, eine Ausnahme (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der weiteren Voraussetzungen in Anlage I RÜ/Prot. Nr. 1) zuzulassen und eine präferenzielle Behandlung zu gewähren.

XXI. Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen

Oftmals genügt allein der Ursprungsnachweis nicht, um die Herkunft einer Ware ausreichend sicher zu belegen. Deswegen kann die Zollbehörde weitere Belege fordern, um den Ursprung sicher feststellen zu können.[581] Diese werden beispielhaft in den Art. 27 Anlage I RÜ, Art. 22 Prot. Nr. 1 und Art. 25 RoO CETA aufgezählt.

Hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen sehen die drei Verträge zum einen unterschiedliche Fristen vor, zum anderen bestehen auch Unterschiede hinsichtlich der verpflichteten Behörde/Personen.

Sowohl die Ursprungsnachweise selbst sowie die Unterlagen, die den Ursprung belegen und das Antragsformblatt für die Warenverkehrsbescheinigung sind nach Art. 28 Anlage I RÜ von den Ausführern sowie den Zollbehörden des Ein- und Ausfuhrlandes drei Jahre lang aufzubewahren.

Im Prot. Nr. 1 ist von vornherein eine fünf jährige Aufbewahrungsfrist für den ausstellenden Ausführer und die einführende Zollbehörde hinsichtlich der vorgelegten Ursprungserklärungen bzw. einer Kopie davon samt dazugehöriger Belege vorgesehen (Art. 23 Abs. 1 und Abs. 3 Prot. Nr. 1).

Im Grundsatz sieht Art. 26 Abs. 1 RoO CETA eine drei Jahres Frist für den ausstellenden Ausführer für eine Abschrift der Ursprungserklärung und die Belege vor. Allerdings kann jede Ausfuhrpartei auch eine abweichende längere Dauer festlegen. Art. 26 Abs. 2 RoO CETA sieht auch für den Hersteller eine solche Aufbewahrungspflicht vor, wenn die Ursprungserklärung auf einer schriftlichen Erklärung des Herstellers beruht.

580 Art. 20 Abs. 2 RoO CETA.

581 Siehe Art. 16 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 5 Anlage I RÜ, Art. 16 Abs. 3 Prot. Nr. 1 und Art. 19 Abs. 2 RoO CETA.

Die Aufbewahrungsfristen für den Einführer in Prot. Nr. 1 und den RoO CETA bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Einfuhrlandes (Art. 23 Abs. 2 Prot. Nr. 1/Art. 26 Abs. 3 RoO CETA[582]).

Die Aufbewahrung kann nach Prot. Nr. 1 und den RoO CETA nunmehr auch ausdrücklich unter Zuhilfenahme von neuen Medien erfolgen. Das Prot. Nr. 1 nimmt auf elektronische Aufzeichnungen (Art. 23 Abs. 4 Prot. Nr. 1) und Art. 26 Abs. 4 RoO CETA auf die Aufbewahrung auf jeglichen Trägern (entsprechend der gesetzlichen Regeln der jeweiligen Partei) Bezug.

Art. 26 Abs. 5 RoO CETA sieht vor, dass die präferenzielle Behandlung verweigert werden kann, soweit der Einführer/Ausführer/Hersteller (, der zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen verpflichtet ist,) derartige Aufzeichnungen entweder nicht führt oder aber den Zugang zu diesen verweigert. Die anderen beiden Ursprungsprotokolle sehen für diesen Fall keine Regelung vor.

XXII. Gewährung der präferenziellen Behandlung

Die Ursprungsnachweise sind den Zollbehörden des Einfuhrlandes entsprechend deren Vorschriften nach Art. 24 Anlage I RÜ, Art. 19 Prot. Nr. 1 und Art. 21 Abs. 1 RoO CETA[583] vorzulegen. Aus der Formulierung ergibt sich, dass der Nachweis grundsätzlich zu führen ist („Ursprungsnachweise sind vorzulegen" bzw. „der Einführer hat die Ursprungserklärung vorzulegen"). Der Ursprungsnachweis stellt im europäischen Rechtsraum keine reine Formalität dar, wie der EuGH wiederholt festgestellt hat. In Ausnahmefällen können aber Abweichungen von dem strengen Nachweiserfordernis gemacht werden.[584] Allein aus den RoO CETA[585] ergibt sich, dass die Nichterfüllung eine der Voraussetzungen des Ursprungsprotokolls in CETA (z.B. bei fehlender Ursprungserklärung) nicht zwingend zu der Ablehnung der präferenziellen Behandlung führen muss, sondern lediglich führen kann. Die Anlage I RÜ und das Prot. Nr. 1 beinhalten keine Ablehnungsgründe der präferenziellen Behandlung.

582 Art. 26 Abs. 3 RoO CETA sieht für den Einführer grds. eine drei Jahres Frist vor, wobei von der Einfuhrpartei auch eine längere Frist festgelegt werden kann.

583 Art. 21 Abs. 1 RoO CETA sieht im Unterschied zu den anderen beiden Ursprungsprotokollen ausdrücklich die Vorlage durch den Einführer vor.

584 Siehe EuGH, Urteil v. 6.02.2014, C-613/12 – Helm Düngemittel – Rn. 32, ECLI:EU:C:2014:52, ZfZ 2014, S. 94 (96); siehe EuGH, Urteil v. 25.02.2010, C-386/08 – Brita – Rn. 57, ECLI:EU:C:2010:91, EuZW 2010, S. 264 (266); siehe EuGH, Urteil v. 23.03.1995, C-334/93 – Bonapharma – Rn. 16/17, ECLI:EU:C:1995:52, HFR 1995, S. 352 (353).

585 Art. 21 Abs. 3 RoO CETA.

Die Einfuhrzollbehörden können eine Übersetzung der Nachweise verlangen sowie eine Ergänzung der Einfuhrerklärung durch eine Erklärung, aus der sich ergibt, dass die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung des jeweiligen Abkommens erfüllen. Diese zusätzlichen Dokumente hat der Importeur zu erbringen.

Die RoO CETA enthalten weitergehende Rechte und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Einfuhr. Es besteht eine Mitteilungspflicht des Importeurs nach Art. 21 Abs. 2 RoO CETA bei Kenntnis oder wenn er Grund zur Annahme hat, dass die Ursprungserklärung falsche Angaben enthält. Die Zollbehörden des Importlandes sind dann sofort (schriftlich) über die Änderungen zu unterrichten und gegebenenfalls Importabgaben nachzuzahlen.

Andererseits ist die Behörde des Einfuhrlandes berechtigt, die präferenzielle Behandlung abzulehnen, wenn der Einführer den Voraussetzungen des Ursprungsprotokolls in CETA nicht nachkommt.[586] Dabei dürfte es sich vor allem um Mitwirkungspflichten seitens des Einführers im Verfahrensablauf (zur Gewährung der präferenziellen Behandlung) handeln.

Weiterhin regelt Art. 21 Abs. 4 RoO CETA den Fall, in dem nachträglich eine Erstattung der Einfuhrabgaben erfolgt, wenn die Präferenzbehandlung bei der Einfuhr nur aufgrund fehlenden Ursprungsnachweises nicht erfolgte, die übrigen Voraussetzungen für eine präferenzielle Behandlung aber vorlagen. Der Antrag auf Erstattung muss innerhalb von drei Jahren nach der Einfuhr gestellt werden.

XXIII. Buchmäßige Trennung

Grundsätzlich müssen Materialien mit und ohne Ursprungseigenschaft getrennt voneinander gelagert werden. Es soll jederzeit bestimmbar bleiben, aus welchen Materialien ein Erzeugnis hergestellt wurde (Nämlichkeitsprinzip).[587] Die buchmäßige Trennung stellt eine Ausnahme von dem Nämlichkeitsprinzip (auch Identitätsprinzip genannt) dar. Denn dadurch wird gestattet die Ware nicht physisch trennen zu müssen, sondern lediglich in den Geschäftsbüchern.[588]

Soweit also eine getrennte Lagerung von Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft mit erheblichen Kosten

586 Art. 21 Abs. 3 RoO CETA.
587 *Möller/Schumann*, S. 175; Dienstvorschrift zur buchmäßigen Trennung, E-VSF Z 4217, Abs. 1 (Stand 19.07.2016).
588 *Möller/Schumann*, S. 175/211.

oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden ist, ist in Art. 20 Abs. 1 Anlage I RÜ und Art. 11 Abs. 2 Prot. Nr. 1 die buchmäßige Trennung möglich. Von „erheblichen Kosten" ist in Industriebranchen mit hohem Wettbewerbsdruck nach der deutschen Dienstvorschrift bereits dann die Rede, wenn die Kosten für die getrennte Lagerung höher sind als die für die einfache Trennung allein in den Geschäftsbüchern.[589]

Auch die Ursprungsregeln in RoO CETA sehen die buchmäßige Trennung in Art. 10 RoO CETA vor, auf deren Grundlage ein Bestandsverwaltungssystem genutzt werden kann. Bestimmte Voraussetzungen für die Nutzung eines solchen Systems, wie „erhebliche Kosten" oder „tatsächlichen Schwierigkeiten", müssen in den RoO CETA nicht erfüllt werden. Das Bestandsverwaltungssystem ist in CETA nicht nur für Vormaterialien[590] vorgesehen, sondern auch für Enderzeugnisse[591] bestimmter aufgeführter Tarifpositionen[592], die in einem Lager physisch verbunden oder gemischt wurden.

Die Vormaterialien müssen in allen drei Abkommen untereinander austauschbar sein. „Gleich und untereinander austauschbar" sind solche „Vormaterialien derselben Art und Handelsqualität, mit denselben technischen und materiellen Eigenschaften zu verstehen, die, nachdem sie in die Herstellung des Enderzeugnisses eingeflossen sind, für Ursprungszwecke nicht mehr zu unterscheiden sind".[593] Die Definition der untereinander austauschbaren Güter der RoO CETA unterscheidet sich nur insoweit, dass sie sich neben den Vormaterialien auch auf „austauschbare Erzeugnisse" bezieht. So lässt sich erklären, weswegen der Teil der Definition, dass die Vormaterialien nach der „Herstellung des Enderzeugnisses" nicht mehr unterscheidbar sein sollen, in den RoO CETA weggefallen ist. Dort müssen sowohl die Vormaterialien sowie die Erzeugnisse „für Ursprungszwecke nicht unterscheidbar sein".[594]

589 Dienstvorschrift zur buchmäßigen Trennung, E-VSF Z 4217, Abs. 4 (Stand 19.07.2016).

590 Art. 10 Abs. 1 a) RoO CETA.

591 Art. 10 Abs. 1 b) RoO CETA.

592 Art. 10 Abs 1 b) RoO CETA: „[...] werden austauschbare Erzeugnisse mit oder ohne Ursprungseigenschaft der HS-Kapitel 10, 15, 27, 28 und 29, der HS-Positionen 32.01 bis 32.07 oder HS-Positionen 39.01 bis 39.14 in einem Lager einer Vertragspartei vor der Ausfuhr in die andere Vertragspartei physisch verbunden oder gemischt, so ist für die Bestimmung des Ursprungs der austauschbaren Erzeugnisse keine physische Trennung und Identifizierung aller spezifischen austauschbaren Erzeugnisse erforderlich, vielmehr darf sie anhand eines Bestandsverwaltungssystems erfolgen".

593 Erläuterungen zum Prot. Nr. 1 FHA EU-KR, ABl. EU 2011 Nr. L 127, S. 1414; ähnlich auch in den Erläuterungen zu den Ursprungsprotokollen Paneuropa-Mittelmeer, ABl. EU 2007 Nr. C 83, S. 8.

594 Siehe Art. 10 Abs. 4 RoO CETA.

Weiterer Unterschied ist, dass in Anlage I RÜ standardmäßig eine Bewilligung[595] nach Art. 20 Abs. 1 Anlage I RÜ vorgesehen war. In Prot. Nr. 1 und den RoO CETA bleibt es den Parteien überlassen, ob sie eine vorherige Bewilligung fordern gemäß Art. 11 Abs. 5 Prot. Nr. 1 und Art. 10 Abs. 3 RoO CETA. In Deutschland ist diese vorgesehen, wie sich aus der Dienstvorschrift zur buchmäßigen Trennung entnehmen lässt.[596]

Diese steht unter einem Widerrufsvorbehalt nach Art. 20 Abs. 6 Anlage I RÜ, Art. 11 Abs. 5 Prot. Nr. 1 bzw. Art. 10 Abs. 3 RoO CETA. Widerrufen werden kann die Bewilligung dann, wenn von dieser in unzulässiger Weise Gebrauch gemacht wurde oder die übrigen Voraussetzungen des jeweiligen Übereinkommens nicht eingehalten wurden.[597] Die RoO CETA sehen lediglich den Aufhebungsgrund des unzulässigen Gebrauchs der Genehmigung vor.[598]

Die buchmäßige Trennung bewirkt, dass es lediglich einer Trennung der Ursprungs- von den Nichtursprungserzeugnissen anhand der Geschäftsbücher bedarf. Diese sind wiederum nach Art. 20 Abs. 4 Anlage I RÜ, Art. 11 Abs. 3 Prot. Nr. 1 entsprechend den Buchführungsgrundsätzen des Herstellungslandes des Erzeugnisses zu führen. Eine Angabe dazu machen die RoO CETA nicht.

Das Bestandsverwaltungssystem in CETA muss aber bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Es darf zu keinem Zeitpunkt mehr Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft verliehen werden als dies bei einer räumlich getrennten Lagerung der austauschbaren Vormaterialien oder Erzeugnisse der Fall wäre (a). Zweitens muss es Angaben über die Menge der Vormaterialien oder Erzeugnisse mit und ohne Ursprungseigenschaft enthalten (b).[599] Weiterhin muss es Angaben zu der Menge der aus den austauschbaren Vormaterialien hergestellten Erzeugnisse machen. Beziehungsweise muss die Menge der austauschbaren Erzeugnisse angegeben werden und zwar sowohl im Hinblick auf die Mengen, die an Kunden geliefert werden, die zur Erlangung der Präferenzbehandlung nach diesem Abkommen den Nachweis des Ursprungs in einer Vertragspartei benötigen, sowie an Kunden, die diesen Nachweis nicht benötigen (c). Zuletzt muss es Aufschluss darüber geben,

595 Die Dienstvorschrift zur buchmäßigen Trennung, E-VSF Z 4217 Abs. 3 und 4 (Stand 19.07.2016) legen die notwendigen Angaben im Antrag und die Bewilligungsvoraussetzungen fest.

596 Dienstvorschrift zur buchmäßigen Trennung, E-VSF Z 4217 Abs. 1-4 (Stand 19.07.2016).

597 Art. 20 Abs. 6 Anlage I RÜ, Art. 11 Abs. 5 Prot. Nr. 1.

598 Art. 10 Abs. 3 S. 2 RoO CETA.

599 Einschließlich der Zeitpunkte, an denen die Vormaterialien oder Erzeugnisse eingelagert wurden, und, falls dies nach der einschlägigen Ursprungsregel erforderlich ist, des Werts dieser Vormaterialien oder Erzeugnisse.

ob der Bestand an Ursprungserzeugnissen ausreichend war, um die Erklärung der Ursprungseigenschaft zu untermauern (d).[600]

Auch die Anlage I RÜ und das Prot. Nr. 1 enthalten eine der Voraussetzung a) entsprechende Vorschrift (in Bezug auf Vormaterialien).[601] Im Übrigen finden sich die aufgelisteten Bedingungen auch in der deutschen Dienstvorschrift als Voraussetzungen für eine Bestandsliste wieder.[602]

Damit lässt sich erkennen, dass bei der buchmäßigen Trennung, insbesondere im Hinblick auf das Verständnis des Begriffs der Austauschbarkeit und auf die Art und Weise der Bestandsaufnahme, weitgehende Übereinstimmung mit der deutschen Dienstvorschrift besteht.

XXIV. Teilsendungen

Bei zerlegten oder noch nicht zusammengesetzten Warenlieferungen bestimmter Abschnitte (XVI und XVII) und den Positionen 7308 und 9406[603] des HS im Sinne der AV 2a[604], die nur in Teilsendungen eingeführt werden, bedarf es lediglich eines Ursprungsnachweises, der sich auf die gesamte Ware bezieht (Art. 25 Anlage I RÜ, Art. 20 Prot. Nr. 1, Art. 23 RoO CETA).[605]

Selbst, wenn die Ware bei dem Export noch nicht zusammengesetzt war, genügt es, dass bei der Einfuhr der ersten Teilsendung der Präferenznachweis vorgelegt wird.[606]

Diese Vorschrift erleichtert die Einfuhr von vielen großen Objekten, da der Aufwand im Zusammenhang mit den formellen Nachweisen dadurch erheblich minimiert wird.

Alle drei Ursprungsprotokolle sehen diese Vorschrift übereinstimmend vor.

600 Art. 10 Abs. 2 RoO CETA.
601 Art. 20 Abs. 2 Anlage I RÜ, Art. 11 Abs. 4 Prot. Nr. 1.
602 Dienstvorschrift zur buchmäßigen Trennung, E-VSF Z 4217, Abs. 5 (Stand 19.07.2016).
603 Unter Abschnitte (XVI und XVII) und die Positionen 7308, 9406 fallen u.a. Maschinen, große Gerätschaften, Konstruktionen/Konstruktionsteile und Fertiggebäude.
604 Siehe unter H. VIII. Auszug aus den Allgemeinen Vorschriften zur Einreihung in die Nomenklatur.
605 Siehe dazu auch Dienstvorschrift zur Ausstellung von Präferenznachweisen, E-VSF Z 4213, Abs. 21 (Stand 14.06.2017).
606 Zu Anlage I RÜ, *Möller/Schumann*, S. 133.

XXV. Sanktionierung

Sanktionen sind nach Art. 34 Anlage I RÜ bzw. Art. 29 Prot. Nr. 1 für die Personen vorgesehen, die Schriftstücke mit falschen Angaben anfertigen oder anfertigen lassen, um in den Genuss der Präferenzbehandlung zu gelangen. Die konkrete strafrechtliche Verfolgung bleibt aber den einzelnen Vertragsstaaten (entsprechend ihren Gesetzen[607]) überlassen. Auch die RoO CETA sehen Strafen in Art. 31 RoO CETA vor. Danach werden die Parteien dazu angehalten, sowohl im Rahmen des Straf-, des Zivil- und des Verwaltungsrechts Bestrafung für Verletzungen von Gesetzen/Vorschriften vorzusehen, die einen Bezug zu den vorliegenden Ursprungsregeln haben.

Damit erfolgt die Sanktionierung in allen drei Abkommen auf der jeweiligen nationalen Ebene. Die RoO CETA sind an dieser Stelle am weitesten gefasst, da eine Ahndung im Rahmen des Straf-, des Zivil- und des Verwaltungsrechts vorsehen.

XXVI. Verbindliche Ursprungsauskunft

Durch die Ursprungsauskunft ist die Zollbehörde bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten an die Beurteilung der Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs aus der Auskunft gebunden.[608] In Anlage I RÜ ist eine Vorschrift dazu nicht vorgesehen. Jedoch besteht im EU-Recht seit dem 1. Januar 1997 die Möglichkeit (Art. 33 UZK, ehemals Art. 12 ZK), eine Auskunft über den Ursprung zu erlangen.[609] Für die Ursprungsauskunft gilt zwischen den Vertragsparteien des RÜ, dass die jeweiligen nationalen Vorschriften bzw. die Vorschriften der EU Anwendung finden.[610] Diese wiederum werden im Fall einer eigenen Regelung in einem völkerrechtlichen Abkommen verdrängt[611], allerdings wird beispielsweise in Art. 6.6 Abs. 1 FHA EU-KR sowie in Art. 33 RoO CETA auf die nationalen Vorschriften bzw. Verfahren Bezug genommen.

607 So ausdrücklich Art. 29 Prot. Nr. 1, „nach den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien".
608 Zu Art. 33 UZK *Rüsken* in Klein, § 204 AO, Rn. 37.
609 *Czakert*, Aw-Prax 1997, S. 15 (15).
610 Siehe beispielsweise zu Art. 12 ZK (jetzt Art. 33 UZK) im Anwendungsbereich des Regionalen Übereinkommens, FG Hamburg, Urt. v. 7.04.2016, 4 K 226/14, Rn. 18/19, juris.
611 Zum Vorrang von Übereinkünften der Union (hier Ursprungsregelungen als unionaler Teil von Freihandelsabkommen) auch ggü. späterem nationalen Recht, *Lachmayer/von Förster* in von der Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 216 AEUV, Rn. 23 und *Terhechte* in Schwarze, Art. 216 AEUV, Rn. 22.

Das FHA EU-KR sieht die Möglichkeit von verbindlichen Auskünften vor, unter anderem auch für den Ursprung (Art. 6.6 Abs. 1 FHA EU-KR). Da es sich dabei gerade nicht um eine spezifische Auskunft über den Warenursprung handelt, ist diese Vorschrift nicht in dem Protokoll zu den Ursprungsregeln, sondern in Art. 6.6 FHA EU-KR geregelt.

Der Artikel besteht aus drei Absätzen. Der erste Absatz zeigt lediglich die Möglichkeit auf, auf schriftlichen Antrag hin eine verbindliche schriftliche Auskunft über Ursprungsregeln der Zollbehörde des Einfuhrlandes zu erhalten. Rechtliche Grundlage für die schriftliche Auskunft sind die Gesetze und Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei[612], in der um die Auskunft ersucht wird.

Art. 6.6 Abs. 2 FHA EU-KR sieht grundsätzlich vor, dass die verbindlichen Auskünfte[613] veröffentlicht werden (z.B. im Internet). Jedoch steht dieser Grundsatz unter dem Vorbehalt, Vertraulichkeitsanforderungen zu berücksichtigen.[614]

Weiterhin ist vorgesehen, dass die Parteien sich gegenseitig über Änderungen ihrer Rechtsvorschriften in Bezug auf Angelegenheiten nach Abs. 1 und Abs. 2 auf dem Laufenden halten.[615]

In Art. 6.7 Abs. 1 FHA EU-KR ist auch ein Rechtsbehelfsverfahren vorgesehen. Dieses bezieht sich auf „Befunde bezüglich Zollfragen und sonstigen Ein-, Aus- und Durchführungsvorschriften und -verfahren". Auch die verbindliche Auskunft stellt einen solchen Befund über die Feststellung des Ursprungs dar. Es wird den nationalen Gesetzgebern freigestellt, ob zunächst dieselbe Dienststelle, ihre Aufsichtsbehörde oder eine Justizbehörde über einen Rechtsbehelf verhandelt, bevor eine übergeordnete unabhängige Stelle, beispielsweise eine Justizbehörde oder ein Verwaltungsgericht, eine Überprüfung vornimmt.

Im Gegensatz zu diesen kurzen Ausführungen über die verbindliche Auskunft, wird die Thematik in Art. 33 RoO CETA in zehn Absätzen behandelt. Es wird auch hier Bezug auf die jeweiligen nationalen Vorschriften genommen, die den genauen Ablauf regeln sollen.[616] Jede Partei soll danach gemäß ihren nationalen

612 D.h. in der EU: Art. 33 UZK.

613 Ausdrücklich (nur) solche „Auskünfte über zolltarifliche Einreihung oder sonstige diesbezügliche Angelegenheiten ihres Ermessens", 6.6 Abs. 2 FHA EU-KR.

614 Siehe dazu Art. 6.8 FHA EU-KR, ABl. EU 2011 Nr. L 127, S. 21.

615 Art. 6.6 Abs. 3 FHA EU-KR, ABl. EU 2011 Nr. L 127, S. 21.

616 Auch wenn Art. 33 RoO CETA dies nicht ausdrücklich vorsieht, bedarf ein kanadischer Exporteur (im Rahmen von CETA) für einen Antrag auf verbindliche Auskunft in der EU einer Registrierung (EORI-Nummer) oder er muss sich in der EU indirekt vertreten lassen, siehe dazu Zoll Online Webseite, Merkblatt zu CETA, S. 13, im Internet erhältlich unter: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/WuP_Meldungen/2017/wup_

Gesetzen eine rasche verbindliche schriftliche Vorabauskunft über den Ursprung (im Sinne des RoO CETA) eines Erzeugnisses durch die Zollbehörden vor deren Einfuhr ermöglichen (Art. 33 Abs. 1 RoO CETA). Dafür müssen gewisse Verfahren bestehen oder eingerichtet werden und es bedarf einer detaillierten Beschreibung der für die Bearbeitung der Anträge auf Auskunft notwendigen Informationen.[617] Der allgemeine Grundsatz der Gleichbehandlung ist zu berücksichtigen.[618]

Die nationalen Vorschriften sollen nach Art. 33 Abs. 3 RoO CETA folgende Rechte und Pflichten ihrer Zollbehörden beinhalten. Die Zollbehörden sollen berechtigt sein, während der Bewertung eines Antrags von dem Antragsteller ergänzende Informationen zu fordern.[619] Nach Erhalt aller Informationen seitens des Antragstellers, soll die Zollbehörde innerhalb von 120 Tagen die verbindliche Auskunft ausstellen.[620] Zudem sollen die Zollbehörden gegenüber dem Antragsteller eine vollständige Begründung zu der gewährten Auskunft abgeben.[621]

Die Erteilung einer Auskunft kann nach Art. 33 Abs. 4 RoO CETA von der Zollbehörde abgelehnt oder aufgeschoben werden, wenn sie eine Frage zum Gegenstand hat, die auch Gegenstand einer Ursprungsnachprüfung („verification of origin“)[622], einer zollbehördlichen Überprüfung oder einer Beschwerde gegenüber der Zollbehörde („review by or appeal to the customs authority“)[623] oder einer gerichtlichen oder gerichtsähnlichen Überprüfung („judicial or quasi-judicial review“)[624] in dem jeweiligen Gebiet der Partei ist.

Andererseits wird eine Zollbehörde nach Art. 29 Abs. 15 RoO CETA durch eine laufende Beratung des Gemischten Ausschusses für die Zusammenarbeit im Zollwesen („Joint Customs Cooperation Committee or the Committee on Trade in Goods“) oder des Ausschusses für Warenhandel („Committee on Trade in Goods“) nicht daran gehindert, eine verbindliche Auskunft auszustellen (oder andere Maßnahmen zu ergreifen, die sie für notwendig hält), solange die Streitigkeit nicht beigelegt ist.

---

ceta_ergaenzung_mb.html (Stand 30.09.2017); *Felderhoff*, AW-Prax Newsticker 2017, S. 236 (237).

617 Art. 33 Abs. 2 RoO CETA.

618 Nach Art. 33 Abs. 6 RoO CETA sollen gleiche Sachverhalte und Umstände im Rahmen einer verbindlichen Vorabauskunft, unabhängig von der Person des Antragstellers gleichbehandelt werden.

619 Art. 33 Abs. 3 a) RoO CETA.

620 Art. 33 Abs. 3 b) RoO CETA.

621 Art. 33 Abs. 3 c) RoO CETA.

622 Art. 33 Abs. 4 a) RoO CETA.

623 Art. 33 Abs. 4 b) RoO CETA.

624 Art. 33 Abs. 4 c) RoO CETA.

Nach Art. 33 Abs. 5 RoO CETA entfaltet die Ursprungsauskunft grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Ausstellung Wirkung (außer es ist in der Auskunft ein anderer Zeitpunkt vorgesehen).[625] Das heißt, ab diesem Zeitpunkt sind die Einfuhrbehörden an den durch ihre Zollbehörden festgestellten Ursprung gebunden. Jede Partei soll dafür Sorge tragen, dass eine verbindliche Auskunft wirksam bleibt und eingehalten wird.[626]

Eine verbindliche Auskunft kann aber unter bestimmten Voraussetzungen nach Art. 33 Abs. 7 RoO CETA durch die ausstellende Partei abgeändert oder widerrufen werden. Es werden vier Fälle aufgezählt. Wenn die Auskunft auf einem Sachverhaltsirrtum beruht (a), wenn sich die wesentlichen Sachverhalte oder Umstände, auf denen die Auskunft beruht, verändert haben (b), um einer Veränderung des Kapitels zwei (Inländerbehandlung und Marktzugang) oder dieses Protokolls Rechnung zu tragen (c), oder sie an eine gerichtliche Entscheidung oder Änderung der nationalen Gesetze anzupassen (d).

Eine Abänderung oder ein Widerruf einer verbindlichen Auskunft nach Art. 33 Abs. 7 RoO CETA ist grundsätzlich ebenfalls ab dem Tag der Ausstellung wirksam.[627] Es kann aber auch ein anderer Zeitpunkt festgelegt werden, in dem die Änderung/der Widerruf wirksam wird. Dieser darf aber nicht mehr als sechs Monate herausgeschoben werden (Art. 33 Abs. 9 RoO CETA). Auf Einfuhren vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit findet die abgeänderte Auskunft bzw. der Widerruf keine Anwendung, außer der Antragsteller hat den in der Auskunft festgelegten Bedingungen zuwidergehandelt gemäß Art. 33 Abs. 8 RoO CETA. Damit ist eine rückwirkende Abänderung oder Aufhebung grundsätzlich ausgeschlossen. Nur wenn die Schutzbedürftigkeit seitens des Antragstellers fehlt, ist auch eine Rückwirkung möglich.

Die Parteien müssen einander gemäß Art. 30 Abs. 1 RoO CETA im Wesentlichen die gleichen Rechte einräumen, eine verbindliche Auskunft überprüfen zu lassen. Unter Bezugnahme auf Art. 27.3 CETA (Verwaltungsverfahren) und Art. 27.4 CETA (Überprüfung und Rechtsbehelf) muss ein solches Verfahren mindestens zwei Instanzen vorsehen, wobei mindestens eine Instanz gerichtlicher oder quasigerichtlicher Natur sein muss.[628]

625 Art. 33 Abs. 5 RoO CETA gilt vorbehaltlich des Art. 33 Abs. 7 RoO CETA.
626 Art. 33 Abs. 10 RoO CETA. Auch dieser gilt vorbehaltlich des Art. 33 Abs. 7 RoO CETA.
627 Art. 33 Abs. 8 RoO CETA.
628 Art. 30 Abs. 2 RoO CETA.

Alle drei Abkommen sehen letztlich die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens der verbindlichen Auskunft als Gegenstand des nationalen Rechts. Wie weitgehend Vorgaben in den Abkommen gemacht werden, variiert von keinerlei zu relativ ausführlichen Vorgaben.

XXVII. Weitere Regelungen

Die folgenden Regelungen der Ursprungsprotokolle sind für die vorliegende Arbeit von untergeordneter Bedeutung und werden deswegen verkürzt dargestellt.

1. Amtshilfe

In allen drei Abkommen ist vorgesehen, dass sich die Vertragsstaaten Amtshilfe leisten.[629] Neben der allgemeinen Zusammenarbeit[630] unterstützen die Behörden einander, insbesondere im Rahmen von nachträglichen Überprüfungen durch die/eine andere Vertragspartei.[631]

2. Nachprüfung

Eine nachträgliche Prüfung ist in Art. 32 Abs. 1 Anlage I RÜ, Art. 27 Abs. 2 Prot. Nr. 1 und auch in Art. 29 Abs. 2 RoO CETA stichprobenweise und bei begründeten Zweifeln vorgesehen. Sie wird in den EU-Abkommen grundsätzlich durch die Zollbehörde des Ausfuhrlandes durchgeführt (Art. 32 Abs. 3 Anlage I RÜ, Art. 27 Abs. 4 Prot. Nr. 1 und Art. 29 Abs. 6 RoO CETA). In diesem Rahmen sind verschiedene Ermittlungshandlungen, wie weitere Kontrollen und Überprüfungen durch die Ausfuhrzollbehörde (Art. 32 Abs. 3 Anlage I RÜ, Art. 27 Abs. 4 Prot. Nr. 1, Art. 29 Abs. 6 RoO CETA) vorgesehen.

Eine Besonderheit des Prot. Nr. 1 und eine Neuerung innerhalb der EU ist der Verweis des Art. 27 Abs. 8 Prot. Nr. 1 auf Prot. Nr. 2 FHA EU-KR über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich.[632] Nach Art. 7 Abs. 3 Prot. Nr. 2 können

629 Art. 31 Anlage I RÜ, Prot. Nr. 2 zum FHA EU-KR (Protokoll über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich, ABl. EU 2011 Nr. L 127, S. 1415) und Art. 28 RoO CETA.

630 Beispielsweise die gegenseitige Übermittlung von Anschriften der zuständigen Zollbehörden.

631 Art. 31 Abs. 2 Anlage I RÜ, Art. 27 Abs. 1 und Abs. 8 Prot. Nr. 1 i.V.m. Prot. Nr. 2 zum FHA EU-KR, Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. I RoO CETA.

632 Siehe dazu *Wolffgang* in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 64 UZK, Rn. 142.

ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der Einfuhrpartei mit Zustimmung der Ausfuhrpartei auch auf dem Gebiet des Ausfuhrlandes selbst ermitteln.[633]

Damit bestehen auch hinsichtlich der Nachprüfung übereinstimmende Ansätze. Der Prüfungsprozess, der in Prot. Nr. 2 FHA EU-KR vorgesehen ist, wird von deutscher Seite als Ausnahmefall betrachtet[634] und stellt insofern eine Eigenheit dieses Abkommens dar.

3. Streitbeilegung

Alle drei Abkommen enthalten Vorschriften zur Streitbeilegung in den Ursprungsprotokollen.[635] Die Anlage I RÜ und das Prot. Nr. 1 regeln dabei insbesondere die Zuständigkeit für die Streitbeilegung.[636] Art. 30 RoO CETA erlaubt es, gegen die Ursprungsbestimmung[637] an sich oder auch eine verbindliche Auskunft[638] vorzugehen. Weiterhin behandelt Art. 29 Abs. 12- 15 RoO CETA den Fall, in dem es bei dem Nachprüfungsverfahren oder aber bei der Auslegung der RoO CETA zu Unstimmigkeiten zwischen der Ein- und Ausfuhrzollbehörde bei der Ursprungsbestimmung kommt. Für einen solchen Fall sehen die Ursprungsregeln CETA ein abgestuftes Streitbeilegungssystem vor.[639]

---

633 Das Vorgehen richtet sich auch hier nach den Voraussetzungen des Ausfuhrlandes gem. Art. 7 Abs. 3 Prot. Nr. 2 FHA EU-KR. Die Ermittlungshandlungen können darin bestehen, Auskünfte in den Diensträumen der Ausfuhrpartei (d.h. der ersuchten Behörde) über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht einzuholen, die die ersuchende Behörde benötigt, aber auch darin, auf dem Gebiet der ersuchten Behörde (Ausfuhrland) den Ermittlungen beizuwohnen gem. Art. 7 Abs. 4 Prot. Nr. 2 FHA EU-KR.

634 Siehe näher dazu *Möller/Schumann*, S. 173.

635 Darüber hinaus sehen die Abkommen häufig weitere Regelungen zur Streitbeilegung vor, beispielsweise, Art. 6.7 FHA EU-KR und Kap. 14 FHA EU-KR oder Art. 6.10 CETA, Art. 27.4 CETA und Kap. 29 CETA.

636 Art. 33 Anlage I RÜ, Art. 28 Prot. Nr. 1; Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Nachprüfung sind der in dem jeweiligen Abkommen eingerichteten bilateralen Stelle (Anlage I RÜ) bzw. dem Zollausschuss i.S.d. Art. 6.16 FHA EU-KR (Prot. Nr. 1) vorzulegen. Eine Zuständigkeit des Gemischten Ausschusses sehen sowohl die Anlage I RÜ (Art. 3 RÜ) als auch das Prot. Nr. 1 für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung der Ursprungsregelungen vor.

637 Nach Art. 30 RoO CETA müssen die Parteien einander im Wesentlichen die gleichen Rechte einräumen, beispielsweise eine Ursprungsbestimmung zu überprüfen. Unter Bezugnahme auf Art. 27.3 CETA (Verwaltungsverfahren) und Art. 27.4 CETA (Überprüfung und Rechtsbehelf) muss ein solches Verfahren mindestens zwei Instanzen vorsehen, wobei mindestens eine Instanz gerichtlicher oder quasigerichtlicher Natur sein muss.

638 Siehe unter C. XXVI. Verbindliche Ursprungsauskunft.

639 Siehe Art. 29 Abs. 12 und Abs. 13 RoO CETA.

Zudem sehen alle drei Abkommen (Art. 33 Anlage I RÜ, Art. 28 Abs. 2 Prot. Nr. 1 und Art. 29 Abs. 14 RoO CETA[640]) vor, dass Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrlandes stets nach dem Recht des Einfuhrlandes beizulegen sind.

4. Vertraulichkeit

Art. 32 Abs. 1 RoO CETA enthält eine Vorschrift zu vertraulichen Informationen. Danach muss keine Vertragspartei Informationen preisgeben oder Zugang zu (Geschäfts)informationen oder personenbezogene Daten ermöglichen, wenn dies die Rechtsdurchsetzung behindert oder nicht mit den Vorschriften (zum Schutz von Geschäftsinformationen bzw. personenbezogener Daten) der jeweiligen Partei vereinbar ist. Zudem muss die Vertraulichkeit erlangter Informationen gewahrt bleiben und sie dürfen grundsätzlich nur im Rahmen von Ursprungs- und Zollangelegenheiten[641] verwendet werden. Eine entsprechende Vorschrift sehen weder Anlage I RÜ noch das Prot. Nr. 1[642] vor.

5. Geringfügige Abweichungen

Weiterhin sehen die drei Abkommen jeweils eine Vorschrift vor, die festlegt, dass geringfügige Abweichungen der Angaben in den Ursprungsnachweisen von den Angaben in den Unterlagen, den Nachweis noch nicht ungültig werden lassen. Dazu muss der Nachweis erbracht werden, dass die gestellten Erzeugnisse denen im Nachweis entsprechen.[643]

Zudem sind eindeutige Formfehler zu vernachlässigen, wenn dadurch die Richtigkeit der Angaben nicht in Zweifel gezogen wird.[644]

640 Die Verortung in CETA in dem Artikel zum Nachprüfungsverfahren lässt den Schluss zu, dass sich die Rechtswahl nur auf Streitigkeiten in diesem Rahmen beziehen sollen. Dagegen spricht aber die Formulierung „In allen Fällen erfolgt die Beilegung von Differenzen zwischen dem Einführer und den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei nach dem Recht der Einfuhrvertragspartei".

641 Art. 32 Abs. 3 RoO CETA; der allgemeine Grundgedanke des Schutzes vertraulicher Informationen muss lediglich bei verwaltungsrechtlichen, gerichtlichen oder gerichtsähnlichen Verfahren (u.U.) gem. Art. 32 Abs. 4 RoO CETA zurückstehen.

642 Zum Informationsaustausch und Datenschutz enthält das Prot. Nr. 2 zum FHA EU-KR (Protokoll über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich) eine Vorschrift.

643 Art. 29 Abs. 1 Anlage I RÜ, Art. 24 Abs. 1 Prot. Nr. 1 und Art. 27 Abs. 1 RoO CETA.

644 Art. 29 Abs. 2 Anlage I RÜ, Art. 24 Abs. 2 Prot. Nr. 1 und Art. 27 Abs. 2 RoO CETA.

6. Sonstige Regelungen

Freizonen werden in Art. 35 Anlage I RÜ und Art. 30 Prot. Nr. 1 thematisiert. Zu dem Umgang mit unterschiedlichen Währungen und dem zu verwendenden Wechselkurs machen die Ursprungsregeln in Art. 30 Anlage I RÜ und Art. 25 Prot. Nr. 1 Vorgaben. CETA enthält dazu keine Angaben.

Die Ursprungsprotokolle sehen zum Teil besondere Einzelfallregelungen vor. So ist in Art. 13 Anlage I RÜ eigens geregelt, dass Waren, die im Rahmen einer Ausstellung (in anderen Ländern als in denen mit denen die Kumulierung zulässig ist) genutzt wurden und im Anschluss daran zur Einfuhr in eine Vertragspartei (des RÜ) verkauft werden, für diese ein Ursprungsnachweis ausgestellt werden kann.

Die RoO CETA sehen außerdem in ihren Ursprungsregeln eine eigene Regelung für die Verwendung von Zucker ohne Ursprungseigenschaft vor.[645]

XXVIII. Zusammenfassende Anmerkung

Trotz erkennbarer Harmonisierungsansätze, bestehen nur an wenigen Stellen einheitliche Regelungen. Inhalte, die bezüglich früherer Abkommen bislang nur die Dienstvorschrift enthielt, sind nunmehr an einigen Stellen (in den RoO CETA) im Vertragstext aufgenommen worden. Dies hat den Vorteil, dass sie rechtlich verbindlich zwischen den Parteien bestehen und nicht lediglich deutsche Verwaltungshandhabung darstellen.

Die Ursprungsprotokolle zeigen eine Tendenz, Formalitätsanforderungen im Zusammenhang mit dem Nachweis der Ursprungseigenschaft abzubauen. So wird versucht, dem schnelllebigen Warenhandel Rechnung zu tragen und gegebenenfalls im Nachgang Prüfungen durchzuführen, um die korrekte Ursprungsbestimmung sicherzustellen.

Abschließend ist zu sagen, dass größere Veränderungen der europäischen Ursprungsregeln, wie sie nach dem Green Paper 2003[646] zu erwarten waren, ausgeblieben sind. Die in der Mitteilung der Kommission aus 2005 aufgezeigten neuen Wege sind Großteils nicht gegangen worden. So sollte die ursprungsbestimmende

645 Art. 16 RoO CETA.

646 Siehe Grünbuch, die Zukunft der Ursprungsregeln im Präferenzhandel der Gemeinschaft, Brüssel, den 18.12.2003, KOM (2003) 787 endgültig.

Grundregel nunmehr als Wertregel ausgestaltet werden[647] oder aber eine vollständige Verlagerung der Ursprungsnachweiserstellung auf den Ausführer nach dessen Registrierung[648] erfolgen[649].

647 Siehe Mitteilung der Kommission, Ursprungsregeln im Rahmen der Präferenzhandelsregelungen, Brüssel, den 16.03.2005, KOM (2005) 100 endgültig, Abs. 1.1.2.

648 Diese Registrierung ist erstmals mit den RoO CETA in einem gegenseitigen Abkommen umgesetzt worden; siehe oben C. XIX. Ermächtigter Ausführer/registrierter Ausführer.

649 Siehe Mitteilung der Kommission, Ursprungsregeln im Rahmen der Präferenzhandelsregelungen, Brüssel, den 16.03.2005, KOM (2005) 100 endgültig, Abs. 2.2.

D. Ansätze zur Ursprungsbestimmung im Nordamerikanischen Freihandelsabkommen und der Transpazifischen Partnerschaft

I. Allgemeines

Kanada, Mexiko und die Vereinigten Staaten haben im Jahr 1994 das Nordamerikanische Freihandelsabkommen (North American Free Trade Agreement, NAFTA) abgeschlossen.[650] Seit seinem In-Kraft-Treten wurden die Zölle zwischen den Vertragsparteien schrittweise abgebaut und seit dem 1. Januar 2008 sind jegliche Beschränkungen innerhalb der NAFTA-Zone wie geplant aufgehoben.[651]

Im Februar 2016 wurde die Transpazifische Partnerschaft (Trans-Pacific Partnership, TPP)[652] von zwölf Vertragsstaaten unterzeichnet[653], ist aber bislang noch nicht in Kraft getreten. Parteien dieses Abkommens waren ursprünglich die NAFTA-Staaten sowie neun weitere Länder, Australien, Brunei, Chile, Japan, Malaysia, Neuseeland, Peru, Singapur und Vietnam.[654] Durch das Dekret Trump´s zum Austritt aus der TPP Ende Januar 2017 sind die Vereinigten Staaten nicht mehr Teil der Partnerschaft.[655] Damit das Abkommen in seiner ursprünglichen Form in Kraft treten kann, müssen sechs Vertragsstaaten es ratifizieren, die 85% des gemeinsamen Bruttoinlandsprodukts aller Mitglieder ausmachen. Ohne die Vereinigten Staaten ist diese Schwelle nicht zu erreichen, da sie allein für 60%

650 Zum NAFTA, *Kiselbach/Thomson/Xilinas/Xilinas*, S. 276f.; Office of the United States Trade Representative Webseite, 2016 Trade Policy Agenda and 2015 Annual Report, S. 123, im Internet erhältlich unter: https://ustr.gov/sites/default/files/2016-AR-Compiled-FINAL.pdf (Stand 1.10.2017).

651 Siehe dazu *Pethke*, Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 21; Office of the United States Trade Representative Webseite, 2016 Trade Policy Agenda and 2015 Annual Report, S. 123, im Internet erhältlich unter: https://ustr.gov/sites/default/files/2016-AR-Compiled-FINAL.pdf (Stand 1.10.2017).

652 New Zealand Foreign Affairs and Trade Webseite, Text der Transpazifischen Partnerschaft, im Internet erhältlich unter: https://www.tpp.mfat.govt.nz/text (Stand 30.09.2017).

653 Spiegel Online, Wirtschaft – So groß ist die größte Freihandelszone der Welt, im Internet erhältlich unter: http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/tpp-und-ttip-der-grafische-ueberblick-ueber-die-transpazifische-partnerschaft-a-1075688.html (Stand 4.10.2017).

654 Eine Auflistung der ursprünglichen Vertragsstaaten in *Drahos*, International Review of Intellectual Property and Competition Law 2016, S. 1 (1).

655 Zum Rückzug der Vereinigten Staaten aus der TPP, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24.01.2017, Nr. 20, S. 15.

des Bruttoinlandsprodukts stehen.[656] Jedoch bestehen Bestrebungen seitens der verbleibenden Mitglieder, die Partnerschaft zu retten.[657]

Im folgenden Abschnitt werden die Ursprungsregeln von NAFTA den Ursprungsregeln der TPP gegenübergestellt.

Die Vertragsparteien NAFTA´s haben sich in Art. 511 NAFTA darauf verständigt, sogenannte „Uniform Regulations" zu erlassen, um eine einheitliche Auslegung, Anwendung und Verwaltung des Kap. 4 (Ursprungsregeln) und Kap. 5 (Zollverfahren) sowie weiterer Themen sicherzustellen. Diese bedürfen der Umsetzung ins jeweilige nationale Recht.[658] Soweit sie für die vorliegende Bearbeitung von Bedeutung sind, werden die kanadischen Regelungen und deren Umsetzung zur Erläuterung herangezogen.

II. Begriffsbestimmungen

In dem Kap. 4 NAFTA, das die zentralen Ursprungsregeln enthält, sind die Definitionen erst am Ende, in Art. 415 NAFTA aufgeführt. Allerdings ist anzumerken, dass NAFTA auch noch weitere für die Ursprungsvorschriften relevante Definitionen in Art. 303 NAFTA (Kap. 3) im Zusammenhang mit dem Rückvergütungsverfahren und Art. 514 NAFTA (Kap. 5) im Zusammenhang mit den Zollverfahren („customs procedures") bereithält.[659] In der TPP sind der Großteil der Definitionen zu Beginn des Kap. 3 TPP aufgelistet. Einige der Begriffsbestimmungen werden an dieser Stelle, andere erst im Laufe dieses Abschnittes näher erläutert.[660]

656 Tagesschau Webseite, Freihandelsabkommen TPP – Dann halt mit China statt den USA?, im Internet erhältlich unter: http://www.tagesschau.de/wirtschaft/trump-tpp-105.html (Stand 4.10.2017).

657 Handelsblatt Webseite, Pazifik Staaten wollen Handelsabkommen retten – auch ohne USA, im Internet erhältlich unter: http://www.handelsblatt.com/politik/international/tpp-pazifik-staaten-wollen-handelsabkommen-retten-auch-ohne-usa/19832926.html (Stand 5.10.2017).

658 Zu den „Uniform Regulations" im Zusammenhang mit der buchhalterischen Trennung, *Pethke*, Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 149.

659 Soweit Begrifflichkeiten aus Kap. 4 für Art. 303 und Kap. 5 NAFTA von Relevanz sind, wird auf Art. 415 NAFTA, d.h. die zentralen Definitionen der Ursprungsregeln, verwiesen.

660 Da nicht alle Definitionen der Art. 415 und Art. 514 NAFTA von Relevanz für die vorliegende Arbeit sind, werden einige Begrifflichkeiten nicht gesondert aufgegriffen.

Unter der „Zollverwaltung“ („customs administration“) ist die zuständige Behörde zu verstehen, die nach dem Recht einer Vertragspartei für die Verwaltung von Zollgesetzen und Regelungen verantwortlich ist.[661]

„Austauschbare Erzeugnisse und Materialien“ („fungible goods and materials“) sind solche Güter oder Materialien, die untereinander für kommerzielle Zwecke austauschbar sind und deren Eigenschaften im Wesentlichen identisch sind.[662]

Mit dem Begriff der „allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung“ („Generally Accepted Accounting Principles“) sind die Grundsätze gemeint, die einvernehmlich oder mit erheblicher nachdrücklicher Unterstützung in dem Gebiet einer Partei im Hinblick auf die Erfassung von Einnahmen und Ausgaben, Kosten, Beständen und Verbindlichkeiten, die Offenlegung von Informationen und die Vorbereitung von Finanzberichten anerkannt sind. Diese Grundsätze umfassen weitreichende Richtlinien für die allgemeine Anwendung sowie detaillierte Normen, Vorgehensweisen und Verfahren.[663]

Ein „Erzeugnis“ im Sinne der TPP ist jede Handelsware, jedes Produkt, Material oder jeder Artikel.[664]

„Materialien“ sind die Stoffe, die bei der Produktion von anderen Gütern verwendet werden.[665] „Indirekte Materialien“ sind all die Materialien, die während der Produktion, Testphasen oder Inspektionen von Gütern genutzt werden, die aber nicht Bestandteil des Erzeugnisses werden. Auch solches Material, das für die Wartung von Gebäuden oder für den Betrieb von Maschinen im Zusammenhang mit der Produktion verwendet wird, ist erfasst. Es sind einige solcher Materialien (a-f) aufgelistet, wobei die Liste nicht abschließend ist.

a) Treibstoff, Energie, Katalysatoren und Lösungsmittel;

b) Ausrüstung, Geräte und Betriebsmittel, um die Ware zu prüfen und zu inspizieren;

c) Handschuhe, Brillen, Schuhbekleidung, Kleidung, Sicherheitsausrüstung und Betriebsmittel;

661 Art. 514 Abs. 2 NAFTA, Art. 1.3 Abs. 7 TPP unter Bezugnahme auf Anlage 1-A („Party-Specific Definitions“) der TPP.
662 Art. 415 Abs. 3 NAFTA, Art. 3.1 Abs. 2 TPP.
663 Art. 201 Abs. 1 Unterabs. 7 NAFTA, Art. 3.1 Abs. 3 TPP.
664 Art. 3.1 Abs. 4 TPP; NAFTA enthält keine spezielle Definition des Erzeugnisses im Zusammenhang mit der Ursprungsbestimmung, zu einer allgemeinen Definition von „goods of a party“, siehe Art. 201 Abs. 1 Unterabs. 8 NAFTA.
665 Art. 415 Abs. 9 NAFTA enthält den Zusatz „and includes a part or an ingredient“, Art. 3.1 Abs. 6 TPP.

d) Werkzeuge, Matrizen und Formen;

e) Einzelteile und Materialien, die für die Erhaltung von Ausstattung und Gebäuden verwendet werden;

f) Schmierstoffe, Fette, Verbundmaterialien und andere Materialien, die in der Herstellung genutzt werden, um die Ausrüstung und die Gebäude einsatzbereit zu halten; und

g) andere Materialien, die nicht in die Ware inkorporiert sind, aber deren Verwendung im Herstellungsprozess leicht nachgewiesen werden kann.[666]

Zuletzt ist eine Generalklausel (g) aufgeführt, die die sonstigen Fälle erfassen soll.

Die Begrifflichkeit der „indirekte Materialien" im Rahmen von NAFTA und TPP entspricht dem in europäischen FHA, aber auch in ASEAN geläufigen Begriff der „neutralen Elemente". Die neutralen Elemente erfassen ebenfalls die Materialien, die nicht in das Endprodukt eingehen, aber während der Produktion genutzt werden.[667]

Erzeugnisse/Materialien mit bzw. ohne Ursprungseigenschaft („originating good/material", „non-originating good/material") werden unter Bezugnahme auf das jeweilige Kapitel der Ursprungsregeln definiert. Ein Ursprungserzeugnis bzw. -material liegt dann vor, wenn es nach dem Kapitel über Ursprungsregeln als Ursprungserzeugnis anzusehen ist. Im umgekehrten Fall handelt es sich gerade um Nichtursprungsware.[668]

Die Begriffe „Verpackungsmaterial und Behältnisse für die Verschiffung" („packing materials and containers for shipment") erfassen all die Mittel, die dem Schutz von anderen Gütern während des Transports dienen. Davon ausgenommen sind aber die Verpackungsmaterialien oder Behältnisse, in denen die Ware im Einzelhandel verkauft wird.[669]

666 Siehe Art. 415 Abs. 6 NAFTA, Art. 3.1 Abs. 5 TPP; die Auflistung entspricht der Reihenfolge in der TPP, im NAFTA besteht eine andere Reihenfolge der gleichen Beispiele.

667 Siehe dazu, WCO Webseite, Comparative Study on Preferential Rules of Origin, Indirect Materials/Neutral Elements, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/en/topics/origin/instrument-and-tools/comparative-study-on-preferential-rules-of-origin/specific-topics/study-topics/neu.aspx (Stand 30.09.2017).

668 Art. 415 Abs. 16 NAFTA, Art. 3.1 Abs. 7 und Abs. 8 TPP.

669 Sec. 2 (1) SOR/94-14, mit dem letzten Halbsatz „does not include packaging materials and containers" soll (wohl) ebenfalls zum Ausdruck gebracht werden, dass Verpackungsmaterialien zum Verkauf nicht erfasst sind, Art. 3.1 Abs. 9 TPP.

Die Herstellung („production“) erfasst jegliche Arbeitsabläufe, einschließlich Anbau, Bergbau, Zucht, Ernten, Fischerei, Fangen, Jagd, Herstellung, Be- oder Verarbeitung oder Zusammenstellen eines Erzeugnisses.[670]

Hersteller („producer“) ist jeder, der sich an der Produktion beteiligt[671] bzw. in NAFTA, eine Person, die eine der bei der Herstellung aufgeführten Prozesse durchführt[672].

NAFTA definiert den Transaktionswert folgendermaßen. Der „Transaktionswert“ („transaction value“) ist der gezahlte oder zu zahlende Preis eines Erzeugnisses oder Materials in Bezug auf einen Kaufabschluss[673] durch den Hersteller des Produktes, der entsprechend den Grundsätzen der Art. 8 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 des WTO-Zollwertabkommens[674] angepasst wird, unabhängig davon, ob das Erzeugnis oder Material zur Ausfuhr verkauft wird.[675] In der TPP ist der Transaktionswert der bei der Ausfuhr gezahlte oder zu zahlende Preis oder der Wert, der in Vereinbarung mit dem Zollwertabkommen bestimmt wird.[676]

Damit sieht NAFTA lediglich eine Methode zur Bestimmung des Transaktionswerts vor unter Bezugnahme auf das Zollwertabkommen. TPP sieht alternativ den tatsächlich gezahlten/zu zahlenden Wert bei Ausfuhr oder den Wert nach dem Zollwertabkommen vor.

„Wert eines Erzeugnisses“ im Sinne der TPP ist der Transaktionswert eines Erzeugnisses, abzüglich jeglicher Kosten, die bei der internationalen Verschiffung anfallen.[677]

670 Art. 415 Abs. 18 NAFTA, Art. 3.1 Abs. 11 TPP führt noch folgende weitere Herstellungshandlungen auf: „cultivating, raising, capturing, collecting, breeding, extracting, aquaculture, gathering“.
671 Art. 3.1 Abs. 10 TPP.
672 Art. 415 Abs. 17 NAFTA.
673 Ausgenommen sind dabei Fälle, die Automobilgüter i.S.d. Art. 403 Abs. 1 und Abs. 2 a) NAFTA betreffen. Abs. 27 Notes Annex 7 stellt klar, dass dieser Ausschluss sich allein darauf bezieht, dass die Bestimmung des Transaktionswertes in diesen Fällen nicht auf Kaufabschlüsse des Herstellers beschränkt sein soll.
674 Der Art. 8 Zollwertabkommen dient als Korrekturvorschrift für den gezahlten oder zu zahlenden Preis, *Liu* in Wolfrum/Stoll/Hestermeyer, Art. 8 Agreement on Customs Valuation, Rn. 1.
675 Art. 415 Abs. 28 NAFTA.
676 Art. 3.1 Abs. 12 TPP.
677 Art. 3.1 Abs. 13 TPP.

Auch hier lassen sich einige Übereinstimmungen zwischen den beiden Abkommen erkennen. Jedoch ist die Anzahl der Begriffsbestimmung in der TPP gegenüber NAFTA[678] erheblich reduziert und auf die wichtigsten Definitionen beschränkt worden.

III. Ursprungsregeln

1. Vollständig gewonnene und hergestellte Erzeugnisse

Wie auch in den bislang erörterten FHA besteht sowohl im NAFTA[679] sowie in der TPP[680] die Möglichkeit, die Ursprungseigenschaft durch vollständige Gewinnung und Herstellung zu erlangen. Anders als in den europäischen Abkommen aber, werden auch solche Erzeugnisse als vollständig gewonnen und hergestellt angesehen, die in einer oder aber auch in mehreren Parteien des FHA gewonnen wurden. Ein Produkt gilt dann als Erzeugnis mit NAFTA-Ursprung (d.h. nicht rein amerikanischen, mexikanischen oder kanadischen Ursprungs) bzw. TPP-Ursprung.[681] In den europäischen Abkommen gelten die Waren lediglich als in einer Partei vollständig gewonnen und hergestellt.

Da die Liste der vollständig gewonnenen und hergestellten Produkte in der TPP an einigen Stellen etwas ausführlicher ist (als die Liste im NAFTA), wird diese nachfolgend aufgeführt. Die Unterschiede zu der Liste im NAFTA, die dort unter den Definitionen[682] zu finden ist, werden im Anschluss erläutert.

Vollständig gewonnen oder hergestellt in einer oder mehreren Parteien sind[683]:

a) dort angebaute, gezüchtete, geerntete, gepflückte oder gesammelte Pflanzen oder pflanzliche Erzeugnisse;

b) dort geborene und aufgezogene lebende Tiere;

c) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;

d) Tiere, die dort durch Jagd, Fallenstellen, Fischerei, Sammeln oder Fangen gewonnen wurden;

678 Allein in Art. 415 NAFTA sind 30 Begrifflichkeiten aufgelistet.
679 Siehe Art. 415 Abs. 4 NAFTA.
680 Siehe Art. 3.3 TPP.
681 Zum NAFTA, *Pethke*, Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 98.
682 Siehe Art. 415 Abs. 4 NAFTA.
683 Übersetzt aus dem Englischen in Anlehnung an bestehende FHA.

e) Erzeugnisse der Aquakultur[684];

f) Mineralische oder andere natürlich vorkommende Substanzen, die nicht bereits von a) bis e) erfasst sind;

g) Fisch, Schalentiere und andere Meereslebewesen, die außerhalb der Küstenmeere der Vertragsparteien und in Übereinstimmung mit Völkerrecht außerhalb der Küstenmeere („territorial sea")[685] von Nicht-Vertragsparteien, von in einem Vertragsstaat registrierten oder gelisteten Schiffen aus, die unter der Flagge einer Vertragspartei fahren aus dem Meer, Meeresboden oder Meeresuntergrund gewonnen werden;

h) Erzeugnisse, die ausschließlich aus Gütern unter Buchstabe g) an Bord eines Fabrikschiffes hergestellt werden, das in einem Vertragsstaat registriert oder gelistet ist und die Flagge eines Vertragsstaates führt;

i) Erzeugnisse, die weder Fisch, Schalentiere oder andere Meereslebewesen sind, die von einer Vertragspartei oder einer Person dieser Vertragspartei aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb der Küstenmeere einer Vertragspartei gewonnen werden und außerhalb der Gebiete, über die Nicht-Vertragsparteien ihre Gerichtsbarkeit ausüben, vorausgesetzt, dass der jeweiligen Vertragspartei oder Person dieser Vertragspartei nach dem Völkerrecht Rechte zum Zwecke der Nutzbarmachung über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds zukommen;

j) Erzeugnisse, die

   i. Abfall oder Ausschussmaterial sind und bei der Produktionstätigkeit dort anfallen; oder

   ii. Abfall oder Ausschussmaterial sind, das aus dort gesammelten Altwaren gewonnen wird und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden kann; und

k) ein ausschließlich aus den in den Buchstaben a) bis j) genannten Erzeugnissen hergestelltes Erzeugnis oder aus ihren Folgeprodukten.[686]

684 Aquakultur ist nach Art. 3.1 Abs. 1 TPP „the farming of aquatic organisms, including fish, molluscs, crustaceans, other aquatic invertebrates and aquatic plants from seed stock such as eggs, fry, fingerlings or larvae, by intervention in the rearing or growth processes to enhance production such as regular stocking, feeding or protection from predators".

685 Das Küstenmeer („territorial sea") erstreckt sich seewärts maximal 12 Seemeilen gem. Art. 3 SRÜ, dazu *Gellermann* in Louis/Schumacher, S. 21 und *Young*, S. 34/35.

686 Art. 3.3 TPP.

Der Anwendungsbereich der vergleichbaren Variante zu „pflanzlichen Waren" („plant goods") im NAFTA[687] wird dort unter Bezugnahme auf das HS bestimmt.[688] Diese müssen innerhalb des NAFTA-Raumes geerntet („harvested") werden, um als vollständig gewonnene und hergestellte Ware zu gelten. Weitere Handlungsvarianten wie in der TPP sind nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der Variante „dort geborene und aufgezogene lebende Tiere" besteht kein Unterschied zu Art. 415 Abs. 4 c) NAFTA.

Hinzugekommen ist Art. 3.3. c) TPP, der Erzeugnisse umfasst, die von lebenden Tieren gewonnen werden (z.B. Milch und Eier). Eine solche Alternative sieht NAFTA noch nicht vor.

Weiterhin wurden auch im NAFTA auf der Jagd, durch Fallenstellen oder Fischerei erlangte Tiere als Ursprungserzeugnisse angesehen. Hinzugekommen sind in der TPP die Alternativen des Sammelns und Fangen von Tieren („gathering, capturing").

Neu in der TPP gegenüber NAFTA ist auch die Variante[689] der aus Aquakulturen gewonnenen Waren.[690]

Mineralische Waren stellen auch im Rahmen von NAFTA Ursprungserzeugnisse dar.[691] In Art. 3.3 f) TPP sind neben diesen auch andere natürlich vorkommende Substanzen erfasst. Damit wurde der Anwendungsbereich auf nicht mineralische Produkte erweitert. Diese Variante ist einerseits subsidiär gegenüber den Varianten a) bis e). Zudem dient sie als Auffangvorschrift für die noch nicht von a) bis e) erfassten Erzeugnisse.

Was Erzeugnisse aus dem Meer angeht, differenziert die TPP danach, ob es sich um Meereslebewesen[692] handelt oder aber um sonstige Produkte (die keine Meereslebewesen sind), die aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund[693] (nicht

687 Art. 415 Abs. 4 b) NAFTA.

688 Der im NAFTA verwendete Begriff „vegetable goods" kann ebenfalls mit pflanzlichen Waren übersetzt werden, siehe die Übersetzung in der Kyoto Konvention von 1973, Standardnorm 2 b) Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5.

689 Art. 3.3 e) TPP.

690 *Mielken*, AW-Prax 2015, S. 383 (384).

691 Art. 415 Abs. 4 a) NAFTA.

692 Art. 3.3 g) TPP, dabei müssen diese von einem in einer Vertragspartei registrierten oder gelisteten Schiff gewonnen werden, unter dessen (der Vertragspartei) Flagge es auch fährt.

693 Art. 3.3 i) TPP, dabei muss die Vertragspartei oder Person der Vertragspartei Rechte nach dem Völkerrecht zum Zwecke der Nutzbarmachung über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds außerhalb der Territorialgewässer haben.

aus dem Meer selbst) – jeweils außerhalb der Hoheitsgewässer – gewonnen werden.

NAFTA differenziert danach, ob die Güter aus dem Meer selbst[694] oder aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund[695] gewonnen werden.

Die FHA stimmen zum einen darin überein, soweit es um Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb der Territorialgewässer („territorial waters")[696] bzw. in der TPP Meere, außerhalb der Bereiche, in denen Nicht-Vertragsparteien ihre Hoheitsgewalt ausüben („beyond areas over which non-Parties exercise jurisdiction") geht, dass entsprechende Rechte zur Nutzbarmachung von Erzeugnissen des Meeresbodens und Meeresuntergrunds bestehen müssen.[697] Zum anderen stimmen sie dahingehend überein, dass soweit Schiffe bzw. Fabrikschiffe an der Gewinnung der Erzeugnisse beteiligt sind, diese zum einen in einer Vertragspartei registriert oder gelistet (in der Regel im Schiffsregister) sein müssen und zum anderen dessen Flagge führen müssen.[698]

NAFTA sieht in Art. 415 h) NAFTA darüber hinaus den Fall vor, in dem Erzeugnisse aus dem Weltall gewonnen werden. In der TPP wird eine solche Variante nicht aufgelistet.

Im Übrigen müssen jeweils die sonstigen Voraussetzungen des Kapitels zu den Ursprungsregeln berücksichtigt werden.

2. Ausschließlich aus Ursprungsmaterialien hergestellte Erzeugnisse

Weiterhin stellen auch Erzeugnisse Ursprungswaren dar, die ausschließlich aus Ursprungserzeugnissen des jeweiligen Freihandelsgebietes bestehen und in dem Gebiet einer oder mehrerer Vertragsparteien hergestellt werden gemäß Art. 401 c) NAFTA und Art. 3.2 b) TPP. Damit wird auch den Fällen Rechnung getragen, in denen VoU, die durch Verarbeitung entsprechend den Ursprungsre-

694 Art. 415 Abs. 4 e) NAFTA, dabei müssen diese von einem in einer Vertragspartei registrierten oder gelisteten Schiff gewonnen werden, unter dessen (der Vertragspartei) Flagge es auch fährt.

695 Art. 415 Abs. 4 g) NAFTA, dabei muss die Vertragspartei oder Person der Vertragspartei Rechte zum Zwecke der Nutzbarmachung über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds außerhalb der Territorialgewässer haben.

696 Siehe dazu Sec. 2 (1) SOR/94-14 zum „territory".

697 Art. 415 Abs. 4 g) NAFTA, Art. 3.3 i) TPP.

698 Art. 415 e) und f) NAFTA, Art. 3.3 g) und h) TPP.

geln des jeweiligen FHA die Ursprungseigenschaft erlangt haben, und als Vormaterial mit Ursprung weiterverarbeitet werden.[699] Die Konstellationen, in denen vollständig gewonnene Vormaterialien weiterverarbeitet werden, wird bereits von Art. 415 Abs. 4 j) NAFTA bzw. Art. 3.3 k) TPP erfasst.[700]

Im Übrigen müssen jeweils die sonstigen Voraussetzungen des Kapitels zu den Ursprungsregeln berücksichtigt werden.

3. Listenregeln

Der unbestimmte Rechtsbegriff der „wesentlichen" oder „ausreichenden" Be- oder Verarbeitung wird weder in Art. 401 b) NAFTA noch in Art. 3.2 c) TPP verwendet.

Nichts desto trotz finden die drei bekannten Methoden, eine wesentliche Be- oder Verarbeitung darzustellen, auch im Rahmen dieser FHA Anwendung (Beschreibung von Produktionsprozessen, Tarifsprung und Wertregeln). Sie finden über die produktspezifischen Regeln (Listenregeln) sowohl ins NAFTA als auch in die TPP Eingang.[701] Die Voraussetzungen dieser Listenbedingungen müssen innerhalb einer oder mehrerer Vertragsparteien erfüllt werden. Im Übrigen sind jeweils die sonstigen Voraussetzungen des Kapitels zu den Ursprungsregeln zu berücksichtigen.[702]

Der Aufbau der Listenregeln im NAFTA und der TPP entsprechen einander.[703] Es bestehen lediglich zwei Spalten. In der ersten ist die HS Nummer angegeben. In der zweiten Spalte die notwendige Be- oder Verarbeitung, um die Ursprungseigenschaft zu übertragen.

---

699 Zum NAFTA, *Inama*, RoO in International Trade, S. 281; siehe in Bezug auf diese Fallkonstellation unter D. VII. Zwischenerzeugnis/Absorptionsprinzip.

700 Zum NAFTA, *Pethke*, Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 99.

701 Zum NAFTA: Siehe Annex 401 NAFTA, dazu auch *Kunimoto/Sawchuck* in Curtis/Sydor, S. 275 (277); zur TPP: Siehe Annex 3-D TPP.

702 Zollkontingente („tariff rate quota") sind bzw. waren sowohl in NAFTA sowie in der TPP vorgesehen. In NAFTA sind jegliche Restriktionen auch quantitativer Art bis zum 1. Januar 2008 beseitigt worden, Office of the United States Trade Representative Webseite, 2016 Trade Policy Agenda and 2015 Annual Report, S. 123, im Internet erhältlich unter: https://ustr.gov/sites/default/files/2016-AR-Compiled-FINAL.pdf (Stand 1.10.2017); in der TPP finden sich die länderspezifischen Kontingente nach Art. 2.28 TPP in den jeweiligen Aufstellungen der Annex 2-D („Tariff Commitments").

703 Eine Übersicht zu den Methoden der Ursprungsbestimmung in ausgewählten amerikanischen FHA (Stand 2005) gewähren *Estevadeordal/Suominen*, Economia 2005, S. 63 (69/70).

Die Unterschiede in den Listenregeln seien an dem Beispiel von Stahl- und Eisenerzeugnissen in Kap. 72 veranschaulicht. Sowohl das NAFTA als auch die TPP listen einzelne Positionen oder Unterpositionen auf, für die jeweils die nötige Be- oder Verarbeitung in der zweiten Spalte beschrieben wird. Teilweise werden auch mehreren Tarifnummern dieselbe Be- oder Verarbeitung zugeordnet.

Beide Abkommen sehen für das gesamte Kap. 72 (zumindest auch) einen Tarifwechsel als Methode der Ursprungsbestimmung vor. Dabei variiert das Tarifsprungerfordernis von einem Wechsel des Kapitels (zwei HS-Stellen) oder lediglich der Position (vier HS-Stellen). Im Rahmen der Beschreibung des Herstellungsprozesses werden zum Teil bestimmte Vormaterialien ausgeschlossen, anhand ihrer jeweiligen HS-Position („A change to a good from heading … from any other heading, except from heading …“).

In der TPP bestehen auch bezüglich eines Erzeugnisses der HS Position 7212.10 mehrere Optionen der Ursprungsgewinnung:

„A change to a good of subheading 7212.10 from any other heading, except from heading 72.08 through 72.11“; or

„No change in tariff classification required for a good of subheading 7212.10, provided there is a regional value content[704] of not less than:

(a) 35 per cent under the build-up method; or

(b) 45 per cent under the build-down method.“

Das bedeutet, wenn die erste Möglichkeit des Tarifsprungs nicht erfüllt ist, kann das RVC Erfordernis (35% nach der build-up Methode oder 45% unter der build-down Methode) die Ursprungseigenschaft begründen.

Die Übereinstimmung im Ansatz ist hier erkennbar, jedoch fallen die Anforderungen an die Herstellungshandlung zu den einzelnen HS-Positionen auseinander.

704 Siehe unter D. IV. Regionaler Wertanteil.

4. Sondervorschriften im NAFTA

Das NAFTA sieht in Art. 401 d) NAFTA[705] zwei weitere Fallgestaltungen vor, in denen das Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis darstellt. Darunter fallen Erzeugnisse[706], die in dem Gebiet einer oder mehrerer Parteien hergestellt werden, wobei eine oder mehrere dabei verwendeten VoU keinen Tarifsprung erfahren. Soweit (erstens) Grund dafür ist, dass das Erzeugnis in das Gebiet der Partei als nicht zusammengebaute Einzelteile importiert, aber als zusammengesetztes Erzeugnis entsprechend der AV 2a[707] zum HS klassifiziert wurde, kann es sich dennoch um ein Ursprungserzeugnis handeln.[708] Zweitens gilt dies auch für Fälle, in denen die Position des HS sowohl das Erzeugnis sowie die einzelnen Teile des Erzeugnisses selbst erfasst und nicht weiter in Unterpositionen unterteilt ist, oder aber die Unterposition für das Erzeugnis bereits das Erzeugnis selbst und die Einzelteile erfasst.[709] Zusätzlich müssen dafür die Voraussetzung des RVC[710] (gemäß Art. 402 NAFTA) sowie die weiteren Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt sein, damit von einem Ursprungserzeugnis im Sinne des NAFTA-Abkommens gesprochen werden kann.

5. Sondervorschriften in der TPP

Art. 3.4 TPP regelt den Sonderfall, in dem wiedergewonnene, d.h. recycelte Materialien zur Wiederaufbereitung von Waren genutzt werden. Recycelte Materialien, die in dem Gebiet einer oder mehrerer Parteien gewonnen wurden, sind danach als Ursprungsmaterialien zu behandeln, wenn sie bei der Wiederaufbereitung einer Ware zum Einsatz kommen.[711]

---

705 Art. 413 c) NAFTA ist bei der Anwendung des Art. 401 d) NAFTA zu beachten: „Where applying Article 401(d), the determination of whether a heading or subheading under the Harmonized System provides for and specifically describes both a good and its parts shall be made on the basis of the nomenclature of the heading or subheading, or the General Rules of Interpretation, the Chapter Notes or the Section Notes of the Harmonized System".

706 Ausgenommen sind dabei Textilerzeugnisse der Kap. 61-63 HS.

707 Siehe zur AV 2a, *Bleihauer/Schulte* in Witte/Wolffgang, S. 434-436; zu den AV siehe H. VIII. Auszug aus den Allgemeinen Vorschriften zur Einreihung in die Nomenklatur.

708 Art. 401 d) i) NAFTA.

709 Art. 401 d) ii) NAFTA.

710 Der RVC soll nicht geringer als 60 % sein, soweit die Transaktionswert-Methode verwendet wird und nicht weniger als 50 %, soweit die Nettokosten-Methode Anwendung findet, siehe unter D. IV. Regionaler Wertanteil.

711 Art. 3.4 Abs. 1 TPP.

Das bedeutet aber nicht, dass die allgemeinen Ursprungsmethoden gänzlich unberücksichtigt bleiben können. Eine begünstigte Behandlung erfahren die recycelten Materialien nur in Fällen, in denen sie zur Wiederaufbereitung eines Erzeugnisses genutzt werden. Dann ist der Ursprung der Materialien nicht separat zu prüfen. Sie werden als Ursprungsmaterialien behandelt, wobei aber die Wiederaufbereitung bzw. das wiederaufbereitete Enderzeugnis selbst die Voraussetzungen des Art. 3.2 TPP erfüllen muss.[712]

Ein recyceltes Material hingegen, das nicht bei der Wiederaufbereitung eines Erzeugnisses genutzt wird, stellt nur dann ein Ursprungsmaterial dar, wenn es selbst die Voraussetzungen des Art. 3.2 TPP erfüllt.[713]

Eine vergleichbare Vorschrift sieht das NAFTA nicht vor.

Es zeigt sich somit hinsichtlich der drei Methoden der Ursprungsbestimmung eine Übereinstimmung zwischen dem NAFTA und der TPP. Allerdings sind die Listenregeln unterschiedlich ausgestaltet. Art. 401 d) NAFTA und Art. 3.4 TPP enthalten Sonderkonstellationen, für die in dem jeweils anderen Abkommen kein Äquivalent besteht.

IV. Regionaler Wertanteil

Das Merkmal des Regionalen Wertanteils („Regional Value Content“, RVC) ist ein dem nordamerikanischen Raum und nunmehr auch dem transpazifischen Raum eigenes Kriterium im Rahmen der Ursprungsbestimmung.

Der Begriff des RVC wird sowohl im Rahmen vom NAFTA (Art. 402 NAFTA)[714] als auch bei der TPP (Art. 3.5 TPP) verwendet. Dadurch wird der Mindestanteil von VmU einer Ware festgelegt, um als Ursprungserzeugnis zu gelten.

In beiden Abkommen wird der RVC jeweils als Prozentsatz ausgedrückt gemäß Art. 402 Abs. 2 und Abs. 3 NAFTA und Art. 3.5 Abs. 1 TPP.

712 Art. 3.4 Abs. 2 a) TPP.
713 Art. 3.4 Abs. 2 b) TPP.
714 Bei Automobilgütern ist auch Art. 403 NAFTA sowie Annex 403.3 NAFTA zu beachten.

1. Berechnungsmethoden des RVC

Im NAFTA werden zwei verschiedene Berechnungsmethoden gemäß Art. 402 Abs. 1 NAFTA unterschieden. Zum einen die Transaktionswert-Methode, zum anderen die Nettokosten-Methode.

Die Transaktionswert-Methode berechnet den prozentualen RVC folgendermaßen:

$$RVC = \frac{Transaktionswert\ des\ Erzeugnisses - Wert\ der\ VoU}{Transaktionswert\ des\ Erzeugnisses}\ x\ 100$$

Der „Transaktionswert" („transaction value") im Sinne des NAFTA ist der gezahlte oder zu zahlende Preis für ein Erzeugnis bei einem Verkauf durch den Hersteller des Produktes (im Sinne des Art. 415 Abs. 28 NAFTA), der an den FOB-Wert angepasst wird („adjusted to a F.O.B. basis") [715].

Die Nettokosten-Methode berechnet den prozentualen RVC folgendermaßen:

$$RVC = \frac{Nettokosten - Wert\ der\ VoU}{Nettokosten}\ x\ 100$$

Unter Nettokosten sind all die Gesamtkosten zu verstehen, abzüglich der Kosten für Absatzförderung, Marketing und Kundendienstleistungen, Lizenzgebühren, Versand- und Verpackungskosten sowie nichtabzugsfähige Finanzierungszinsen, die in den Gesamtkosten enthalten sind.[716]

715 Der Transaktionswert ist an den F.O.B. Wert anzupassen gem. Art. 402 Abs. 2 NAFTA. „Adjusted to an F.O.B. basis" bedeutet, dass folgende Werte abzuziehen sind: „i) the costs of transporting the good after it is shipped from the point of direct shipment, (ii) the costs of unloading, loading, handling and insurance that are associated with that transportation, and (iii) the cost of packing materials and containers" (soweit diese Kosten im Transaktionswert berücksichtigt wurden) bzw. hinzuzurechnen: „(i) the costs of transporting the good from the place of production to the point of direct shipment, (ii) the costs of loading, unloading, handling and insurance that are associated with that transportation, and (iii) the costs of loading the good for shipment at the point of direct shipment" (soweit diese Kosten nicht im Transaktionswert berücksichtigt wurden), Sec. 2 (1) SOR/94-14.

716 Art. 415 Abs. 13 NAFTA; siehe auch *Pethke,* Warenursprung und Präferenzen bei Handel mit NAFTA-Staaten, S. 108.

Dem Exporteur oder Produzenten des Erzeugnisses kommt grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen der Transaktionswert- und der Nettokosten-Methode zu. Es bestehen aber Fälle[717], in denen die Nettokosten-Methode obligatorisch ist.[718]

Bei der Transaktionswert-Methode bedarf es keines komplizierten Buchhaltungssystems, da die Berechnung auf dem gezahlten oder zu zahlenden Preis beruht.[719] Die Nettokosten-Methode ist deswegen die kompliziertere Variante, auch wenn diese Berechnung grds. auf Grundlage der Gesamtkosten für eine Ware (abzüglich bestimmter Kosten) erfolgt, die auf die einzelnen Erzeugnisse umgelegt werden.[720]

Über die Transaktionswert-Methode können gemeinhin höhere RVC-Werte berechnet werden, da der tatsächlich gezahlte bzw. zu zahlende Preis sowohl die Kosten sowie den Gewinn umfasst.[721]

Die TPP unterscheidet vier verschiedene Berechnungsmöglichkeiten. Die „Focused Value Method" die „Build-down Method", die der Transaktionswert-Methode im NAFTA entspricht[722], die „Build-up Method" und die Nettokosten-Methode. Neu hinzugekommen gegenüber dem NAFTA sind damit letztlich nur die „Focused Value Method" und die „Build-up Method". Erstere stellt dabei aber lediglich eine Variante der „Build-down Method" dar.[723] Denn sie berücksichtigt nicht alle VoU bei der Berechnung, sondern lediglich solche, die in der jeweils anwendbaren Listenregel aufgeführt sind und in der Herstellung genutzt werden.[724] Die „Build-up Method" berechnet den RVC auf Grundlage der VmU (nicht VoU).

717 Siehe unter D. IV. 2. Nettokosten-Methode.

718 *Pethke,* Warenursprung und Präferenzen bei Handel mit NAFTA-Staaten, S. 104.

719 *LaNasa III*, Harvard International Law Journal 1993, S. 381 (392).

720 Siehe Art. 402 Abs. 8 NAFTA und Art. 3.9 Abs. 2 b) TPP; *LaNasa III*, Harvard International Law Journal 1993, S. 381 (392/393).

721 Zum NAFTA, *Pethke,* Warenursprung und Präferenzen bei Handel mit NAFTA-Staaten, S. 111.

722 Siehe Art. 3.5 Abs. 1 b) TPP: $RVC = \frac{Transaktionswert\ des\ Erzeugnisses - Wert\ der\ VoU}{Transaktionswert\ des\ Erzeugnisses}\ x\ 100$, nach Art. 3.5 Abs. 1 i.V.m. Art. 3.1 Abs. 13 TPP sind von dem Transaktionswert die Kosten der internationalen Versendung abzuziehen.

723 WCO Webseite, Comparative Study on Preferential Rules of Origin, Regional Value Content/Value Added Rules, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/Topics/Origin/Instrument%20and%20Tools/Comparative%20Study%20on%20Preferential%20Rules%20of%20Origin/Specific%20Topics/Study%20Topics/VAL (Stand 1.10.2017).

724 Art. 3.5 Abs. 1 TPP.

Berechnung nach der „Focused Value Method“:

$$RVC = \frac{Transaktionswert\ des\ Erzeugnisses^{725} - Wert\ bestimmter\ VoU^{726}}{Transaktionswert\ des\ Erzeugnisses^{727}}\ x\ 100$$

Berechnung nach der „Build-up Method“:

$$RVC = \frac{Wert\ der\ VmU}{Transaktionswert\ des\ Erzeugnisses^{728}}\ x\ 100$$

Art. 3.5 Abs. 2 TPP legt fest, dass alle Kostenpositionen, die im Rahmen der Berechnung des RVC von Bedeutung sind, aufgezeichnet und entsprechend der im jeweiligen Produktionsland allgemein gültigen Rechnungslegungsvorschriften („Generally Accepted Accounting Principles“)[729], verwahrt werden müssen. Auch das NAFTA sieht eine entsprechende Vorschrift vor. Der Unterschied besteht allein darin, dass nicht lediglich die Kostenpositionen im Zusammenhang mit dem RVC, sondern jegliche Kostenpositionen aufgezeichnet und verwahrt werden sollen.[730] Auch der Wert neutraler Elemente („indirect material“) richtet sich im NAFTA nach den anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung der Vertragspartei, in der die Ware hergestellt wird.[731] Im Übrigen finden diese Grundsätze auch bei einer Nachprüfung Berücksichtigung.[732]

725 Nach Art. 3.5 Abs. 1 i.V.m. Art. 3.1 Abs. 13 TPP sind von dem Transaktionswert die Kosten der internationalen Versendung abzuziehen.

726 In den Listenregeln, in denen die „Focused Value Method“ Anwendung findet, werden nur bestimmte VoU und Materialien mit unbestimmtem Ursprung berücksichtigt. Diese VoU werden anhand ihrer Tarifnummer spezifiziert.

727 Nach Art. 3.5 Abs. 1 i.V.m. Art. 3.1 Abs. 13 TPP sind von dem Transaktionswert die Kosten der internationalen Versendung abzuziehen.

728 Nach Art. 3.5 Abs. 1 i.V.m. Art. 3.1 Abs. 13 TPP sind von dem Transaktionswert die Kosten der internationalen Versendung abzuziehen.

729 Siehe unter D. II. Begriffsbestimmungen.

730 Art. 413 e) NAFTA.

731 Art. 402 Abs. 12 NAFTA.

732 Siehe Art. 506 Abs. 8 NAFTA, wonach die jeweiligen Rechnungslegungsvorschriften des Exportlandes bei der Nachprüfung Berücksichtigung finden.

2. Nettokosten-Methode

Die Nettokosten-Methode hat in beiden Abkommen unterschiedliche Anwendungsbereiche. In der TPP ist sie lediglich im Automobilsektor anwendbar. Der Anwendungsbereich im NAFTA geht dagegen weiter.

Art. 402 Abs. 5 NAFTA listet sechs Fälle auf, in denen lediglich die Nettokosten-Methode angewendet werden kann.

a) Wenn es keinen Transaktionswert für ein Erzeugnis gibt;

b) Wenn der Transaktionswert eines Erzeugnisses nach Art. 1 WTO-Zollwertabkommen unzulässig wäre;

c) Wenn ein Erzeugnis von dem Hersteller an eine verbundene Person („related person") verkauft wird und die Anzahl an Verkäufen identischer oder ähnlicher Produkte von dem Hersteller an verbundene Personen innerhalb von sechs Monaten[733] mehr als 85 % des Gesamtverkaufs dieser Güter durch den Hersteller während dieser Zeit ausmacht;[734]

d) Wenn es sich bei dem Erzeugnis um ein Erzeugnis handelt, das unter eine der aufgelisteten Nummern des HS[735] fällt;

e) Wenn der Ausführer oder Hersteller die Kumulierung des RVC nach Art. 404 NAFTA anwendet;

f) Wenn das Erzeugnis ein Zwischenerzeugnis nach Art. 402 Abs. 10 NAFTA darstellt und einer RVC-Voraussetzung unterliegt.

Daneben findet sie im NAFTA (wie auch in der TPP) für den Automobilsektor Anwendung.[736]

733 Dabei sind die sechs Monate gemeint, die unmittelbar vor dem Monat des Verkaufs liegen.

734 Die Fälle a)-c) zielen darauf ab zu verhindern, dass multinationale Unternehmen versuchen, den Mindest-RVC durch Beeinflussung von Transferpreisen zu erreichen, *LaNasa III*, Harvard International Law Journal 1993, S. 381 (393).

735 „(i) a motor vehicle provided for in heading 87.01 or 87.02, subheading 8703.21 through 8703.90, or heading 87.04, 87.05 or 87.06, (ii) identified in Annex 403.1 or 403.2 and is for use in a motor vehicle provided for in heading 87.01 or 87.02, subheading 8703.21 through 8703.90, or heading 87.04, 87.05 or 87.06, (iii) provided for in subheading 6401.10 through 6406.10, or (iv) provided for in tariff item 8469.10.aa (word processing machines)" – die aufgeführten Tarifnummern zielen auf bestimmte Automobilgüter, Schuhbekleidung und Textverarbeitungsgeräte ab, *LaNasa III*, Harvard International Law Journal 1993, S. 381 (393).

736 Art. 403 NAFTA und Art. 3.9 TPP.

Bei der Nettokosten-Methode müssen Art. 402 Abs. 8 NAFTA bzw. Art. 3.9 Abs. 2 b) TPP berücksichtigt werden. Darin werden all die Posten aufgelistet, die nicht in eine Berechnung des RVC nach der Nettokosten-Methode eingeschlossen werden dürfen. Ausgenommen sind nach der Nettokosten-Methode somit Kosten für Verkaufswerbung, einschließlich Marketing und Kundendienstkosten, Ausgaben für Lizenzgebühren, Versendungs- und Verpackungskosten sowie nichtabzugsfähige Finanzierungszinsen.[737]

Das NAFTA-Abkommen[738] und die TPP[739] sehen dabei drei Möglichkeiten der Kostenverteilung vor, die einander entsprechen. Die jeweils erste und zweite Variante unterscheiden sich lediglich in der Reihenfolge der einzelnen Berechnungsschritte. So werden nach der ersten Variante zunächst die Gesamtkosten berechnet, sodann die oben aufgelisteten Posten abgezogen und erst dann auf die Gesamtzahl der Erzeugnisse aufgeteilt. Bei der zweiten Variante hingegen werden nach der Berechnung der Gesamtkosten zunächst die Kosten aufgeteilt und sodann die oben aufgelisteten Posten subtrahiert. Die dritte Variante folgt einem völlig anderen Ansatz, in dem jedem einzelnen Gut die einzelnen Kostenpositionen zugeordnet werden, mit Ausnahme der Posten, die abzuziehen sind.[740]

Die Aufteilung der jeweiligen Kosten muss im NAFTA den sogenannten „Uniform Regulations" nach Art. 511 NAFTA[741] und in der TPP den allgemein anerkannten Rechnungslegungsvorschriften („Generally Accepted Accounting Principles") entsprechen. Zudem besteht im Rahmen vom NAFTA die Möglichkeit für die Nettokosten und die Werte von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die innerhalb einer Herstellungsstätte des Herstellers bei der Herstellung identischer bzw. ähnlicher Ware produziert werden, Mittelwerte („averaging") zu bestimmen.[742]

Wenn sich im Rahmen des NAFTA-Abkommens bei der Nachprüfung herausstellt, dass der Transaktionswert oder der Wert des Vormaterials angepasst werden muss, oder der Wert nach Art. 1 WTO-Zollwertabkommen unzulässig ist, kann der Ausführer/Hersteller auch noch auf die Nettokosten-Methode nach

737 Zum NAFTA, *Inama*, RoO in International Trade, S. 312.
738 Art. 402 Abs. 8 NAFTA.
739 Art. 3.9 Abs. 2 b) TPP.
740 Die Definitionen der einzelnen Kostenpositionen sind in Art. 415 NAFTA bzw. Art. 3.9 Abs. 2 TPP zu finden; zum NAFTA, *Pethke*, Die Nordamerikanische Freihandelszone im Vergleich mit dem Europäischen Wirtschaftsraum, S. 287; *ders.*, RIW 1998, S. 128 (130).
741 Siehe dazu Sec. 6 (11) SOR/94-14 i.V.m. Schedule VII.
742 Siehe dazu Sec. 6 (15) SOR/94-14; dazu auch *Pethke,* Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 109.

Art. 402 Abs. 6 NAFTA wechseln.[743] Dadurch soll aber ein rechtliches Vorgehen durch einen Widerspruch oder eine Klage gegen eine Anpassung oder eine Ablehnung des Transaktionswertes oder der Wertbestimmung eines Vormaterials im Sinne des Art. 510 NAFTA nicht verhindert werden.[744]

Der Anwendungsbereich der komplizierteren Nettokosten-Methode ist im NAFTA noch weiter. Dadurch, dass die TPP neben der Nettokosten-Methode und der Transaktionswert-Methode weitere Methoden vorsieht, kommt Erstere nur noch in dem Spezialbereich des Automobilsektors zur Anwendung.

3. Bestimmung des Materialwerts

Die Ansätze zur Bestimmung des Materialwerts fallen in den beiden Abkommen unterschiedlich aus. Während das NAFTA hauptsächlich auf das WTO-Abkommen zum Zollwert Bezug nimmt[745], stellt die TPP selbst die maßgeblichen Regeln auf[746] und differenziert zwischen VoU und VmU.[747]

Der Materialwert berechnet sich nach Art. 402 Abs. 9 NAFTA. Anders ist dies nur, wenn ein Zwischenerzeugnis vorliegt.[748] Ausgangspunkt ist dabei der Transaktionswert[749] der Vormaterialien (entsprechend Art. 1 WTO-Übereinkommen über den Zollwert).[750] Wenn ein solcher Transaktionswert sich nicht ermitteln lässt oder er gemäß Art. 1 WTO-Übereinkommen über das WTO-Zollwertübereinkommen nicht zulässig ist, so ist er nach den Art. 2 bis Art. 7 WTO-Übereinkommen über den Zollwert zu ermitteln.[751]

Die TPP differenziert drei Fallkonstellationen. Auch im Rahmen von Art. 3.7 a) TPP ist im Grundfall der Transaktionswert bei der Einfuhr ausschlaggebend, einschließlich der Kosten für die internationale Verschiffung („international

743 Umgekehrt ist ein Wechsel von der Nettokosten-Methode auf die Transaktionswert-Methode jedoch nicht zulässig, *Pethke,* Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 104.
744 Art. 402 Abs. 7 NAFTA.
745 Art. 402 Abs. 9 NAFTA.
746 Art. 3.7 TPP.
747 Art. 3.8 TPP.
748 Dann ist Art. 402 Abs. 11 NAFTA einschlägig, siehe unter D. VII. Zwischenerzeugnis/ Absorptionsprinzip.
749 I.S.d. Art. 415 Abs. 28 NAFTA.
750 Art. 402 Abs. 9 a) NAFTA; unter Bezugnahme auf die Definition des Transaktionswertes in Art. 415 Abs. 28 NAFTA dürfte dieser gem. Art. 8 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Zollwertabkommen angepasst werden („adjusted in accordance with the principles of paragraphs 1, 3 and 4 of Article 8 of the Customs Valuation Code").
751 Art. 402 Abs. 9 b) NAFTA.

shipment“) der Ware. Das NAFTA nimmt nicht ausdrücklich zu Kosten der internationalen Verschiffung Stellung, aber in Art. 402 Abs. 9 c) NAFTA ist die Einbeziehung jeglicher Transportkosten (zum Hersteller) vorgesehen.

Soweit Materialien aus dem Herstellungsland verwendet werden (Zweite Fallgruppe), ist in der TPP entweder der gezahlte oder zu zahlende Preis innerhalb des Gebiets, in dem der Hersteller ansässig ist, maßgeblich[752] oder es wird der Wert entsprechend der ersten Fallgruppe bei importierten Materialien bestimmt[753]. Oder aber der erste feststellbare gezahlte oder zu zahlende Preis in dem Gebiet der Partei stellt den Materialwert dar.[754]

Die dritte Fallgruppe umfasst selbst hergestelltes Material. Dabei sollen alle Produktionskosten inklusive der allgemeinen Ausgaben[755] zzgl. des normalerweise erzielten Gewinns bzw. für vergleichbare Produkte üblichen Gewinns[756] Berücksichtigung finden.

Beide Abkommen führen zudem einzelne Kostenpositionen auf, die bei der Wertbestimmung Berücksichtigung oder gerade keine Berücksichtigung finden sollen oder können.

Das NAFTA führt dazu in Art. 409 Abs. 9 c) NAFTA eine Liste mit den Kostenpositionen auf, die in jedem Materialwert enthalten sein sollen. Zum einen die Kosten, die während des Materialtransports zum Hersteller entstehen, wie Fracht, Versicherung oder Verpackungskosten[757] sowie Zölle, Steuern, Provisionen, die in Bezug auf das Material in einer der Vertragsparteien bezahlt wurden[758], und all die Kosten für Abfall und Makulatur durch die Nutzung des Vormaterials in der Produktion.[759] Auch TPP führt die gleichen zu berücksichtigenden Positionen[760] in Art. 3.8 TPP auf.[761] Allerdings wird hier zwischen VmU und VoU differenziert. Bei Ersteren sieht die TPP vor, dass die Parteien bei dem Wert von VmU

752 Art. 3.7 b) i) TPP.
753 Art. 3.7 b) ii) TPP.
754 Art. 3.7 b) iii) TPP.
755 Art. 3.7 c) i) TPP.
756 Art. 3.7 c) ii) TPP.
757 Art. 402 Abs. 9 c) i) NAFTA.
758 Art. 402 Abs. 9 c) ii) NAFTA.
759 Abzüglich der Kosten für erneuerbare Materialien und Nebenprodukte, Art. 402 Abs. 9 c) iii) NAFTA.
760 Eine Berücksichtigung dieser Kosten kann allerdings nur erfolgen, soweit es sich nicht um unbekannte Kosten(positionen) handelt bzw. diese mit Unterlagen belegbar sind gem. Art. 3.8 Abs. 3 TPP.
761 Es wird bzgl. Zöllen und Steuern in der TPP klarstellend ergänzt, dass diese nicht erfasst werden, wenn sie erlassen oder erstattet werden, erstattungsfähig sind oder in Fällen, in

die obigen Kosten einbeziehen können („may be added“).[762] Bei VoU oder bei Materialien ohne bestimmbaren Ursprung können die obigen Positionen dagegen abgezogen werden („may be deducted“) und müssen damit gerade nicht miteinbezogen werden.[763] Wenn der Wert an VmU durch Einschluss der Kosten höher ist, führt das dazu, dass der RVC schneller erreicht werden kann.

Es lassen sich trotz des unterschiedlichen Ansatzes eindeutige Parallelen zwischen dem NAFTA-Abkommen und der TPP bei der Bestimmung des Materialwertes erkennen.

Der Wortlaut des Art. 3.8 TPP („may be added/deducted“) lässt den Schluss auf einen gewissen Entscheidungsspielraum der TPP-Vertragsparteien zu, der es den Parteien freistellt die aufgeführten Posten zu addieren bzw. zu subtrahieren. Dies kann zu Abweichungen bei der Wertbestimmung zwischen den einzelnen Vertragsparteien in der TPP führen.

V. Minimalbehandlung/Umgehungsverbot

Art. 412 NAFTA sieht bestimmte Be- oder Verarbeitungsvorgänge als nicht qualifizierende Behandlungen („non qualifying operations“) an. Zum einen a) die einfache Verdünnung mit Wasser oder anderen Substanzen, die die Charaktereigenschaften des Erzeugnisses nicht wesentlich verändern oder b) jede Produktions- und Preisfestsetzungspraxis, die lediglich zur Umgehung der Vorschriften[764] dieses Kapitels dienen, was sich anhand von überwiegenden Beweisen belegen lässt.

Anders als die europäischen FHA im ersten Teil ist die Vorschrift unter Art. 412 a) NAFTA nicht entsprechend ausführlich. Das Kap. 3 TPP[765] enthält

denen Zölle oder Steuern gutgeschrieben oder angerechnet werden gem. Art. 3.8 Abs. 1 b) und Abs. 2 b) TPP.

762 Art. 3.8 Abs. 1 TPP.

763 Art. 3.8 Abs. 2 TPP.

764 Das Umgehungsverbot greift dann, wenn die Behandlung zumindest auch zur Umgehung der Ursprungsregeln dient, *Pethke*, Die Nordamerikanische Freihandelszone im Vergleich mit dem Europäischen Wirtschaftsraum, S. 291/292; *ders*., RIW 1998, S. 128 (132).

765 Lediglich in Fällen in denen unterschiedliche Zolltarife für die gleichen Ursprungswaren Anwendung finden, kommt Minimalbehandlungen auch in der TPP Bedeutung zu, siehe Abs. 8 und Abs. 9 Abschn. B Annex 2-D Kap. 2 TPP; siehe dazu, WCO Webseite, Comparative Study on Preferential Rules of Origin, Minimal Operations and Processes in the TPP Origin Model, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/Topics/Origin/Instrument%20and%20Tools/Comparative%20Study%20on%20Preferential%%20of%20Origin/Specific%20Agreements/TPP%20Origin%20Model/General%

gar keine Norm, die bestimmte Be- oder Verarbeitung als Behandlungen zur Ursprungsübertragung ausschließt. Begründet werden kann das damit, dass die produktspezifischen Regelungen bereits sehr ausführlich sind und deswegen eine Auflistung von Minimalbehandlungen nicht nötig ist.[766] Durch die Abschaffung der Liste der Minimalbehandlungen in der TPP soll die Anwendung der Ursprungsregelungen zudem vereinfacht werden.[767]

VI. De Minimis/Toleranzen[768]

Die Toleranzregel in NAFTA und der TPP sieht vor, dass bei der Herstellung von Erzeugnissen, die VoU beinhalten, trotz Ausbleibens des notwendigen Tarifsprungs, das Erzeugnis dennoch eine Ursprungsware darstellen kann. Dafür muss die festgelegte Toleranzgrenze an VoU eingehalten sein.[769]

20Regime%20Wide%20Rules%20of%20Origin/Minimal%20Operations%20and%20Processes (Stand 1.10.2017).

766 Zum NAFTA, WCO Webseite, Comparative Study on Preferential Rules of Origin, Non-Qualifying Operations in the NAFTA Origin Model, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/Topics/Origin/Instrument%20and%20Tools/Comparative%20Study%20on%20Preferential%20Rules%20of%20Origin/Specific%20Agreements/Agreement%20Topics/INS%20NAFTA (Stand 1.10.2017).

767 Zur TPP, WCO Webseite, Comparative Study on Preferential Rules of Origin, Minimal Operations and Processes in the TPP Origin Model, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/Topics/Origin/Instrument%20and%20Tools/Comparative%20Study%20on%20Preferential%20Rules%20of%20Origin/Specific%20Agreements/TPP%20Origin%20Model/General%20Regime%20Wide%20Rules%20of%20Origin/Minimal%20Operations%20and%20Processes (Stand 1.10.2017).

768 Zur Terminologie, WCO Webseite, Comparative Study on Preferential Rules of Origin, De Minimis/Tolerance, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/Topics/Origin/Instrument%20and%20Tools/Comparative%20Study%20on%20Preferential%20Rules%20of%20Origin/Specific%20Topics/Study%20Topics/TOL (Stand 1.10.2017).

769 Art. 3.11 Abs. 2 TPP stellt ausdrücklich klar, dass die Toleranzregel nur bei Verwendung eines VoU in der Produktion eines anderen Erzeugnisses Anwendung findet.

NAFTA sieht im Regelfall in Art. 405 Abs. 1 und Abs. 2 NAFTA eine Toleranzgrenze für VoU bei 7% des Transaktionswertes[770] vor, der auf Grundlage des FOB-Wertes zu berichtigen ist[771] bzw. der Gesamtkosten.[772]

Die TPP sieht nunmehr einen prozentual höheren Anteil an tolerierbaren VoU vor. Dieser liegt nach Art. 3.11 TPP bei 10% des Wertes des Erzeugnisses.[773] Dieser Wert ist der Transaktionswert im Sinne der TPP abzüglich jeglicher Kosten, die bei einer internationalen Verschiffung entstehen.[774] Sowohl im NAFTA sowie in der TPP müssen im Übrigen auch die Voraussetzungen des jeweiligen Kapitels erfüllt sein.

In beiden Abkommen, dem NAFTA[775] und der TPP[776], besteht bei Anwendung der De Minimis Regel eine Besonderheit in Fällen, in denen ein Erzeugnis (neben dem Tarifsprung) auch einem RVC-Erfordernis unterliegt. Dann soll der Wert dieser VoU in den Wert der VoU für die Berechnung des RVC des Enderzeugnisses eingeschlossen werden.

Das NAFTA sieht zudem die Anwendung der Toleranzregel für Erzeugnisse vor, die grundsätzlich einem RVC-Satz unterliegen. Die RVC-Voraussetzung kann unbeachtet bleiben, wenn der Toleranzwert von 7% des Transaktionswertes, der

770 Siehe zu der eigenen Toleranzgrenze für Textilien und Bekleidung in NAFTA, Art. 405 Abs. 6 NAFTA.

771 Der Transaktionswert ist an den F.O.B. Wert anzupassen. „Adjusted to an F.O.B. basis" bedeutet, dass folgende Werte abzuziehen sind: „i) the costs of transporting the good after it is shipped from the point of direct shipment, (ii) the costs of unloading, loading, handling and insurance that are associated with that transportation, and (iii) the cost of packing materials and containers" (soweit diese Kosten im Transaktionswert berücksichtigt wurden) bzw. hinzuzurechnen: „(i) the costs of transporting the good from the place of production to the point of direct shipment, (ii) the costs of loading, unloading, handling and insurance that are associated with that transportation, and (iii) the costs of loading the good for shipment at the point of direct shipment" (soweit diese Kosten nicht im Transaktionswert berücksichtigt wurden), Sec. 2 (1) SOR/94-14.

772 Die zweite Alternative findet nur Anwendung, wenn der Transaktionswert nach Art. 1 WTO-Zollwertübereinkommen unzulässig ist.

773 Siehe zu der eigenen Toleranzgrenze für Textilien und Bekleidung in der TPP in Art. 4.2 TPP.

774 Art. 3.1 Abs. 13 TPP.

775 Art. 405 Abs. 1 a) NAFTA.

776 Art. 3.11 Abs. 3 TPP.

auf Grundlage des FOB-Wertes zu berichtigen ist[777], bzw. der Gesamtkosten[778] eingehalten wird. Dafür müssen ebenfalls die übrigen Voraussetzungen des 4. Kap. erfüllt sein.[779] Vorteilig kann die Anwendung der Toleranzregel insbesondere in Fällen sein, in denen der RVC nach der aufwändigen Nettokosten-Methode zu berechnen wäre.[780]

Beide Abkommen nehmen allerdings bestimmte Waren(gruppen) von der Anwendung der De Minimis Regelung aus. Diese Ausnahmen sind in Art. 405 Abs. 3- 6 NAFTA geregelt. Die Ausnahmen zu der Toleranzregel in der TPP sind in Annex 3-C geregelt.

Hinsichtlich Textilien der Kap. 50-63 HS besteht ein spezifischer Toleranzwert in Art. 405 Abs. 6 NAFTA von 7% des Gesamtgewichts des Bestandteils, der für die Tarifierung nach dem HS entscheidend ist.[781] In der TPP sind die Besonderen Ursprungsregeln für Textilien in Art. 4.2 TPP aufgeführt.

Übereinstimmend sehen die beiden Abkommen eine De Minimis Regelung vor, wenn der erforderliche Tarifsprung ausbleibt. Das NAFTA geht in der Anwendung noch weiter, indem dort die Toleranz auch auf Fälle angewendet wird, in denen der RVC-Satz maßgeblich ist.[782] Die Höhe des prozentualen Toleranzwertes der Abkommen weicht voneinander ab, wobei aber auch die Grundlage für

777 Der Transaktionswert ist an den F.O.B. Wert anzupassen. „Adjusted to an F.O.B. basis" bedeutet, dass folgende Werte abzuziehen sind: „(i) the costs of transporting the good after it is shipped from the point of direct shipment, (ii) the costs of unloading, loading, handling and insurance that are associated with that transportation, and (iii) the cost of packing materials and containers" (soweit diese Kosten im Transaktionswert berücksichtigt wurden) bzw. hinzuzurechnen: „(i) the costs of transporting the good from the place of production to the point of direct shipment, (ii) the costs of loading, unloading, handling and insurance that are associated with that transportation, and (iii) the costs of loading the good for shipment at the point of direct shipment" (soweit diese Kosten nicht im Transaktionswert berücksichtigt wurden), Sec. 2 (1) SOR/94-14.

778 Die zweite Alternative findet nur Anwendung, wenn der Transaktionswert nach Art. 1 WTO-Zollwertübereinkommen unzulässig ist.

779 Art. 405 Abs. 2 NAFTA.

780 Dazu und inwieweit weitere Sonderregelungen (ggf. im Zusammenhang mit der Anwendung des RVC-Erfordernisses) nicht gelten, *Pethke,* Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 101/102.

781 Siehe auch Customs Border Protection Webseite, NAFTA, De Minimis, im Internet erhältlich unter: https://www.cbp.gov/trade/nafta/guide-customs-procedures/other-instances-confer-origin/deminimis (Stand 1.10.2017).

782 Das bedeutet, dass die Toleranzregel in der TPP damit im Regelfall anwendbar ist, da die produktspezifischen Regeln meist auch eine Alternative mit Tarifwechsel vorsehen. Für die Alternativen in den Listen mit einem RVC-Erfordernis findet die De Minimis Regel dagegen keine Anwendung.

den Toleranzwert unterschiedlich ist. Ein pauschaler Vergleich der Höhe der Prozentsätze kann deswegen nicht angestellt werden.

VII. Zwischenerzeugnis/Absorptionsprinzip

Zwischenerzeugnissen („intermediate material“) kommt im NAFTA eine besondere Bedeutung zu. Es wird in Art. 415 Abs. 7 NAFTA als Material definiert, das aus der Eigenproduktion stammt und in der weiteren Be- oder Verarbeitung (des Enderzeugnisses) verwendet wird und Art. 402 Abs. 10 NAFTA unterliegt. Art. 402 Abs. 10 NAFTA wiederum bestimmt, dass ein Zwischenerzeugnis aus der Eigenproduktion, das den Ursprung eines NAFTA-Vertragsstaats gemäß Art. 401 NAFTA erlangt hat, auch als Ursprungsmaterial für die Produktion des Enderzeugnisses verwendet werden kann. Ausgenommen von dieser Behandlung sind allerdings bestimmte Automobilgüter.[783] Bei einer Berechnung des RVC des Enderzeugnisses bleibt dann der Anteil an Nichtursprungsware des Zwischenerzeugnisses unberücksichtigt[784], denn Art. 402 Abs. 4 NAFTA findet im Rahmen des Art. 402 Abs. 10 NAFTA Anwendung[785]. Er regelt dabei die Berechnung des Anteils an Nichtursprungsware.[786] Art. 402 Abs. 10 NAFTA ergänzt Art. 402 Abs. 4 NAFTA dahingehend, dass, soweit es sich um eigens erzeugte Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft handelt, diese als Zwischenerzeugnisse[787] behandelt werden können.[788] Der ursprüngliche Anteil an VoU wird somit nach der Verarbeitung zum Zwischenerzeugnis mit Ursprungseigenschaft vernachlässigt.

Der Wert der Zwischenerzeugnisse kann anhand zwei verschiedener Methoden nach Art. 402 Abs. 11 NAFTA bestimmt werden. Dadurch können die Hersteller,

783 Art. 402 Abs. 10 NAFTA: „Except as provided in Art. 403 Abs. 1 NAFTA, any self produced material, other than a component identified in Annex 403.2. [...] “; *Pike/Friedman*, S. 426.

784 *Inama*, RoO in International Trade, S. 309/310; *Pike/Friedman*, S. 426/427.

785 Abs. 23 a) Notes Annex 7 NAFTA.

786 *Pethke*, Die Nordamerikanische Freihandelszone im Vergleich mit dem Europäischen Wirtschaftsraum, S. 289; *ders*., RIW 1998, S. 128 (131).

787 Wenn aber ein selbst hergestelltes Material nicht als Zwischenmaterial ausgewiesen wird, wird nur der Wert von VoU die bei der Herstellung des selbst hergestellten Materials benutzt werden, bei der Berechnung des Wertes von VoU des Enderzeugnisses berücksichtigt, Abs. 23 f) Notes Annex 7 NAFTA.

788 *Pethke*, Die Nordamerikanische Freihandelszone im Vergleich mit dem Europäischen Wirtschaftsraum, S. 288; *ders*., RIW 1998, S. 128 (131).

die ihrer Herstellungs- und Buchhaltungspraktiken besser entsprechende Methode wählen.[789]

Soweit ein RVC Kriterium in den Listenregeln für das Zwischenerzeugnis besteht, muss die Nettokosten-Methode (Art. 402 Abs. 5 f) NAFTA) angewendet werden.

Zudem besteht eine Einschränkung hinsichtlich der Anzahl von hergestellten Zwischenerzeugnissen im Rahmen der Produktion, wenn ein RVC-Erfordernis für das Zwischenerzeugnis besteht. Denn in vertikaler Produktionslinie darf nur ein Erzeugnis als Zwischenerzeugnis ausgewiesen werden, das einer RVC-Voraussetzung unterliegt. Unschädlich ist es aber, wenn weitere selbst hergestellte Erzeugnisse andere Listenvoraussetzungen als einen bestimmten RVC-Gehalt erfüllen müssen, beispielsweise ein Tarifsprungerfordernis. Sie dürfen dann dennoch als Zwischenerzeugnis ausgewiesen werden.[790]

In der TPP besteht das Absorptionsprinzip in Art. 3.6 TPP. Danach werden die VoU vernachlässigt, die ein Erzeugnis enthält, das derart be- oder verarbeitet wurde, dass es die Ursprungseigenschaft erlangt hat und das dann als Material für die Herstellung eines anderen Enderzeugnisses eingesetzt wird. Es muss sich nach Art. 3.6 Abs. 1 TPP ausdrücklich nicht um ein selbst von dem Hersteller des Enderzeugnisses produziertes Erzeugnis handeln.

Art. 3.6 Abs. 2 TPP stellt klar, welche Kostenpositionen bei der Verarbeitung eines Materials ohne Ursprungseigenschaft als Ursprungsanteil für die RVC-Berechnung zu werten sind. Zum einen ist der Wert der Be- und Verarbeitung selbst (in dem Gebiet der Vertragsparteien)[791] sowie der Wert der Ursprungsmaterialien[792], die mitverarbeitet wurden, als Wertanteil mit Ursprungseigenschaft zu berücksichtigen.

Es handelt sich bei Art. 402 Abs. 4 und Abs. 10 NAFTA um das Pendant zu dem Absorptionsprinzip in den EU-Ursprungsregeln[793], wobei es hier lediglich in ein-

789 *Inama*, RoO in International Trade, S. 312; U.S. Customs and Border Protection, NAFTA, Intermediate Materials, im Internet erhältlich unter: http://www.cbp.gov/trade/nafta/guide-customs-procedures/other-instances-confer-origin/intermediate-materials (Stand 1.10.2017).

790 *Inama*, RoO in International Trade, S. 311; U.S. Customs and Border Protection, NAFTA, Intermediate Materials, im Internet erhältlich unter: http://www.cbp.gov/trade/nafta/guide-customs-procedures/other-instances-confer-origin/intermediate-materials (Stand 1.10.2017).

791 Art. 3.6 Abs. 2 a) TPP.

792 Art. 3.6 Abs. 2 b) TPP.

793 *Inama*, RoO in International Trade, S. 309.

geschränkter Form bezüglich der RVC-Voraussetzung und nicht auf alle Erzeugnisse Anwendung findet. Die Ausgestaltung des Absorptionsprinzips in der TPP entspricht dagegen dem europäischen, uneingeschränkten Ansatz.[794]

VIII. Kumulierung

Das NAFTA-Abkommen sieht in Art. 404 Abs. 1 NAFTA die Möglichkeit der Kumulierung von Be- und Verarbeitungsvorgängen innerhalb der NAFTA-Vertragsparteien vor. Dadurch entsteht ein Ursprungserzeugnis des NAFTA-Gebiets, als solches und nicht der einzelnen NAFTA-Länder.[795] Dafür müssen der notwendige Tarifwechsel entsprechend der Annex 401 (produktspezifischen Regeln) sowie die Voraussetzung des Regionalen Wertanteils (RVC)[796] und die übrigen Voraussetzungen des Kap. 4 NAFTA[797] in einem oder mehreren Vertragsstaaten erfüllt sein.

Die Kumulierung im NAFTA stellt eine volle Kumulierung dar. Denn es können einzelne Behandlungen und die einzelnen RVC[798] von Waren innerhalb der Vertragsstaaten kumuliert werden, die allein noch nicht den Ursprung begründen. Zusammengerechnet können sie dann zu der Ursprungsübertragung führen.

Eine Beschränkung hinsichtlich der Kumulierung besteht aber insofern, als dass keine Aneinanderreihung von Zwischenerzeugnissen (sogenanntes „cascading roll-up"), zumindest soweit ein RVC-Erfordernis besteht,[799] erfolgen soll.[800] Uneingeschränkt kann von der vollen Kumulierung nur Gebrauch gemacht werden,

794 Siehe dazu auch, WCO Webseite, Comparative Study on Preferential Rules of Origin, Absorption or Roll-Up Principle/Intermediate Material, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/Topics/Origin/Instrument%20and%20Tools/Comparative%20Study%20on%20Preferential%20Rules%20of%20Origin/Specific%20Topics/Study%20Topics/ABS (Stand 1.10.2017).

795 Zur Schaffung eines einheitlichen NAFTA-Ursprungsgebiets, *Pethke*, Die Nordamerikanische Freihandelszone im Vergleich mit dem Europäischen Wirtschaftsraum, S. 293 und *ders*., RIW 1998, S. 128 (132).

796 Art. 404 Abs. 1 a) NAFTA; nach Art. 402 Abs. 5 e) NAFTA muss zur Berechnung des RVC Gehalts die Nettokosten-Methode angewendet werden.

797 Art. 404 Abs. 1 b) NAFTA.

798 Dazu *Inama*, RoO in International Trade, S. 304.

799 Zu der Beschränkung des „cascading roll-up", *Harrison/Weigel*, The International Lawyer 1993, S. 647 (659); siehe unter D. VII. Zwischenerzeugnis/Absorptionsprinzip.

800 *Pethke*, Die Nordamerikanische Freihandelszone im Vergleich mit dem Europäischen Wirtschaftsraum, S. 289 und 293; *ders*., RIW 1998, S. 128 (131-133).

wenn keine länderspezifischen Präferenzzölle in den Übergangsfristen mehr Anwendung finden.[801] Seit dem 1. Januar 2008 wurden jegliche Beschränkungen innerhalb der NAFTA-Zone, wie geplant, aufgehoben[802] und bilden damit kein Hindernis für die Kumulierung mehr. Eine Beschränkung bezüglich Minimalbehandlungen in diesem Zusammenhang ist im NAFTA nicht vorgesehen.[803]

Art. 3.10 TPP regelt die Kumulierung in der TPP. Die Kumulierungsvorschrift nimmt dabei Bezug auf alle drei Arten der Ursprungsgewinnung im Sinne des Art. 3.2 TPP (1. Vollständige Gewinnung und Herstellung von Ware; 2. Ausschließliche Herstellung aus Ursprungsmaterialien; oder 3. Be- oder Verarbeitung entsprechend den Listenregeln). Damit setzt sie sich von der Kumulierungsvorschrift in Art. 404 Abs. 1 NAFTA ab, die nur auf den Tarifwechsel in Annex 401 sowie das RVC-Erfordernis Bezug nimmt.[804]

In Art. 3.10 Abs. 3 TPP wird deutlich, dass nicht lediglich eine eingeschränkte Kumulierung von den Vertragsparteien gewollt ist. Es soll jede Be- oder Verarbeitung, die an einem VoU in einem oder mehreren Ländern vorgenommen wird, bei der Ursprungsbestimmung berücksichtigt werden.[805] Die Kumulierung in der TPP ist gerade nicht nur bei VmU möglich (wie bei einer eingeschränkten Kumulierung).[806]

Zudem ist die Kumulierung zwischen allen zwölf[807] Vertragsparteien (multilateral) möglich. Es handelt sich letztlich um eine multilaterale vollständige Kumulierung. Die Transpazifische Partnerschaft sollte in ihrer ursprünglichen Form die größte vollständige Ursprungskumulierungszone weltweit bilden.[808]

Art. 3.10 Abs. 2 TPP bestimmt weiter, dass ein Ursprungsmaterial einer bzw. mehrerer Vertragsparteien, das in einer anderen Vertragspartei verwendet wird,

801 Siehe zum Tarifabbau, Annex 302.2; *Pethke*, Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 128/129; *Harrison/Weigel*, The International Lawyer 1993, S. 647 (660).

802 Office of the United States Trade Representative Webseite, 2016 Trade Policy Agenda and 2015 Annual Report, S. 123, im Internet erhältlich unter: https://ustr.gov/sites/default/files/2016-AR-Compiled-FINAL.pdf (Stand 1.10.2017).

803 Ein Beispiel dazu in *Pethke,* Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 128.

804 Zur Ursprungsgewinnung durch ausschließliche Verarbeitung von Ursprungsmaterialien, siehe Art. 401 c) NAFTA, bei vollständig gewonnenen und hergestellten Materialien, siehe Art. 415 Abs. 4 j) NAFTA.

805 *Mielken*, AW-Prax 2015, S. 383 (385).

806 Zur eingeschränkten Kumulierung, *Bachmann*, AW-Prax 2009, S. 62 (64).

807 Nach Rückzug der Vereinigten Staaten verbleiben nur noch elf Parteien in der TPP, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24.01.2017 Nr. 20, S. 15.

808 *Mielken*, AW-Prax 2015, S. 383 (385).

dort wie ein Ursprungsmaterial behandelt werden soll. Dieser Absatz sieht eine eingeschränkte Kumulierung vor. Eine solche „Umwandlungsfiktion“ besteht auch in einigen europäischen FHA.[809]

Um von der Kumulierung profitieren zu können, ist ein Nachweis über die Herstellungsprozesse innerhalb der jeweiligen Vertragsparteien notwendig.[810] Im Rahmen vom NAFTA ist, soweit das Enderzeugnis einem RVC-Satz unterliegt, eine unterschriebene Erklärung des Herstellers der kumulierten Vormaterialien nötig.[811] Aus dieser Herstellererklärung müssen sich die Nettokosten[812] und der Wert der verwendeten VoU ergeben.[813] Dabei können die Nettokosten sowie der Wert der VoU auch anhand eines Mittelwertes bestimmt werden.[814] Soweit ein Tarifwechsel für die Ursprungsbestimmung entscheidend ist, müssen sich aus der Herstellererklärung zum einen die bei der Produktion des Vormaterials verwendeten VoU sowie deren Tarifklassifizierung ergeben. Zudem muss die Erklärung belegen, dass die Behandlung vollständig innerhalb des NAFTA-Gebiets erfolgte.[815]

809 So beispielsweise in dem FHA zwischen der EU und Kroatien, dazu *Bachmann*, AW-Prax 2009, S. 62 (64), S. 95 (96).

810 Zum NAFTA, *Pethke,* Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 130.

811 Sec. 14 (5) (a) (i), (2) und (3) SOR/94-14.

812 Den Nettokosten sind folgende Kosten nach Sec. 14 (2)/(3) i.V.m. Sec. 7 (1 c)-e)) SOR/94-14 hinzuzurechnen, soweit noch nicht einbezogen: „(c) the costs of freight, insurance and packing and all other costs incurred in transporting the material to the location of the producer, (d) duties and taxes paid or payable with respect to the material in the territory of one or more of the NAFTA countries, other than duties and taxes that are waived, refunded, refundable or otherwise recoverable, including credit against duty or tax paid or payable, (e) customs brokerage fees, including the cost of in- house customs brokerage services, incurred with respect to the material in the territory of one or more of the NAFTA countries“; siehe dazu auch *Pethke,* Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 130.

813 Sec. 14 (2) und (3) SOR/94-14; siehe dazu auch *Pethke,* Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 130.

814 Siehe dazu näher *Pethke,* Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 130.

815 Sec. 14 (5) (a) (ii) SOR/94-14; siehe dazu auch *Pethke,* Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 130/131.

Auch in der TPP wird in der Praxis ein Nachweis erforderlich.[816] Denn um die volle Kumulierung gewähren zu können, muss die (Änderung der) Ursprungseigenschaft lückenlos nachvollzogen werden können. Die konkrete Ausgestaltung ergibt sich nicht aus dem Vertragstext der TPP selbst.

Beide Abkommen sehen eine volle Kumulierung vor. Die Kumulierungsvorschrift in der TPP umfasst alle Methoden der Ursprungsgewinnung im Gegensatz zum NAFTA.

IX. Indirektes Material (neutrale Elemente)

Sowohl Art. 408 i.V.m. Art. 415 Abs. 6 NAFTA wie auch Art. 3.16 i.V.m. Art. 3.1 Abs. 5 TPP sehen vor, dass das indirekte Material (entspricht neutralen Elementen)[817] unabhängig von dem jeweiligen Produktionsort als Ursprungsmaterial angesehen wird. Dabei werden die gleichen Elemente beispielhaft (in unterschiedlicher Reihenfolge) sowohl im NAFTA sowie in der TPP aufgezählt.[818] Die Aufzählung ist nicht abschließend.[819] Auch andere Materialien, die nicht in das Enderzeugnis eingehen, aber elementar für die Herstellung sind, gelten als indirekte Materialien.

Letztlich bedeutet das, dass indirekte Materialien ihm Rahmen der Bestimmung des RVC-Gehalts Berücksichtigung finden. Andererseits aber als VmU den sonstigen Voraussetzungen der produktspezifischen Listenregeln nicht unterliegen.[820]

816 Als Nachweis für in den anderen TPP-Vertragsstaaten vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen können grenzüberschreitende Lieferantenerklärungen (für Waren ohne präferenziellen Ursprung) dienen, *Mielken*, AW-Prax 2015, S. 383 (385).

817 Art. 415 Abs. 6 NAFTA, Art. 3.1 TPP; siehe unter D. II. Begriffsbestimmungen.

818 Art. 415 Abs. 6 NAFTA zu „indirect material": „Fuel and energy, tools, dies and molds, spare parts and materials used in the maintenance of equipment and buildings, lubricants, greases, compounding materials and other materials used in production or used to operate equipment and buildings, gloves, glasses, footwear, clothing, safety equipment and supplies, equipment, devices, and supplies used for testing or inspecting the goods, catalysts and solvents".

819 Siehe Art. 408 i.V.m. Art. 415 Abs. 6 h) NAFTA, Art. 3.16 i.V.m. Art. 3.1. Abs. 5 g) TPP.

820 WCO Webseite, Comparative Study on Preferential Rules of Origin, Indirect Materials/ Neutral Elements, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/en/topics/origin/instrument-and-tools/comparative-study-on-preferential-rules-of-origin/specific-topics/study-topics/neu.aspx (Stand 1.10.2017).

X. Grundlagen der Auslegung und Anwendung

Sowohl im NAFTA sowie in der TPP stellt das HS die Grundlage der Tarifklassifizierung dar gemäß Art. 413 NAFTA und „General Interpretative Note" zu Annex 3-D TPP.

NAFTA sieht dessen Anwendung sowie die Allgemeinen Vorschriften (AV) zum HS, die Anmerkungen zu einzelnen Kapiteln und Abschnitten des HS für die Ursprungsbestimmung nach Art. 401 d) NAFTA (ausdrücklich) vor.

Zudem wird das Verhältnis des WTO-Zollwertabkommens zu NAFTA näher erläutert und dessen Anwendung für Inlandsumsätze („domestic transactions")[821]. Den Vorschriften des Kap. 4 NAFTA und insbesondere den Definitionen in Art. 415 NAFTA wird grundsätzlich der Vorrang vor dem Zollwertabkommen eingeräumt.[822] Zuletzt bestimmt Art. 413 e) NAFTA, dass jegliche Kosten(positionen) entsprechend den „Generally Accepted Accounting Principles" der Herstellungspartei aufgezeichnet und aufbewahrt werden.

XI. Warenzusammenstellung

Das NAFTA sieht keine eigenständige Regelung für die Behandlung von Warenzusammenstellungen („sets") vor. Aus diesem Grund werden die allgemeinen Regeln der zolltariflichen Einreihung, d.h. AV 3 zum HS[823] sowie die Erläuterungen zu den AV zum HS[824], herangezogen. Danach wird bestimmt, ob die Warenzusammenstellung als Einheit oder separat zu behandeln ist.[825] Die AV 3 sieht eine hierarchische Prüfungsreihenfolge vor.[826]

Danach (AV 3a) ist bei Vorliegen von zwei Positionen des HS grundsätzlich die speziellere vorzuziehen. Wenn sich die Positionen aber jeweils nur auf Teile der

821 Art. 413 d) i) NAFTA: „In applying the Customs Valuation Code under this Chapter, (i) the principles of the Customs Valuation Code shall apply to domestic transactions, with such modifications as may be required by the circumstances, as would apply to international transactions".

822 Art. 413 d) ii) und iii) NAFTA.

823 Siehe unter H. VIII. Auszug aus den Allgemeinen Vorschriften zur Einreihung in die Nomenklatur.

824 Zur Nutzung der Erläuterungen zu den AV zum HS, siehe beispielsweise US Customs Ruling, 12. April 2002, Nr. HQ 963670.

825 *Pethke,* Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 126.

826 *Bleihauer/Schulte* in Witte/Wolffgang, S. 440.

zusammengesetzten Ware beziehen, so sind sie als gleich speziell zu betrachten.[827]

Sollte danach noch keine Einreihung möglich sein, sind Mischungen, Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen bestehen und für den Einzelverkauf aufgemachte Warenzusammenstellungen anhand des Bestandteils einzureihen, der den wesentlichen Charakter verleiht.[828]

Im Übrigen, d.h. wenn die obigen beiden Regeln nicht zu einer Lösung führen, wird die Warenzusammenstellung in die zuletzt in der KN genannte Position eingereiht.[829]

Die AV 3 ist damit für das NAFTA ausschlaggebend, ob der Ursprung für die Warenzusammenstellung einheitlich bestimmt wird oder ob jedes Teil ursprungsrechtlich einzeln zu bewerten ist.

TPP sieht eine Regelung zu Warenzusammenstellungen in Art. 3.17 TPP und für Textilgüter eine weitere Regelung in dem Kapitel für Textilien (Kap. 4 TPP)[830] vor. Die Vorschriften der TPP nehmen Bezug auf die AV zum HS.

Wenn die Klassifizierung der Ware nach AV 3a und AV 3b zum HS erfolgt, ist die produktspezifische Listenregel auf das Set anzuwenden.[831]

Besondere Anforderungen stellt die TPP an Fälle, die der AV 3c zum HS unterfallen. Zum einen darf das Set dann ausschließlich aus Ursprungserzeugnissen bestehen, zum anderen müssen sowohl die Warenzusammenstellung wie auch die einzelnen Bestandteile alle weiteren Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllen.[832] Grundsätzlich erlangt eine Warenzusammenstellung im Sinne der AV 3c nur unter diesen Voraussetzungen die Ursprungseigenschaft. Eine Ausnahme für Sets im Sinne der AV 3c wird aber gemacht, wenn der Anteil von Bestandteilen ohne

827 AV 3a zum HS.
828 Eine Warenzusammenstellung i.S.d. AV 3b muss drei Voraussetzungen erfüllen, siehe schon unter C. X. Warenzusammenstellung.
829 AV 3c zum HS.
830 Siehe Art. 4.2 Abs. 5 TPP.
831 Art. 3.17 Abs. 1 TPP.
832 Art. 3.17 Abs. 2 TPP.

Ursprungseigenschaft in der Warenzusammenstellung 10% des Wertes der Warenzusammenstellung[833] nicht überschreitet.[834] Der Gedanke der De Minimis Regel spiegelt sich hier wieder.

Hinsichtlich der Warenzusammenstellung besteht der Unterschied schon darin, dass das NAFTA keine eigenständige Regelung trifft. Unterschiede dürften sich damit insbesondere bei den Sets im Sinne der AV 3c ergeben.

XII. Umschließungen

Ob Verpackungen nach den Vorschriften der beiden Abkommen bei der Ursprungsbestimmung zu berücksichtigen sind, machen diese von dem Einsatzzweck der Umschließungen abhängig.

Hinsichtlich der Umschließungen, die für den Einzelhandel bestimmt sind, sehen sowohl Art. 409 NAFTA sowie Art. 3.14 TPP vor, dass sie im Rahmen des Kriteriums des Tarifsprungs nicht zu berücksichtigen sind. Voraussetzung dafür ist, dass sie zusammen mit dem Erzeugnis eingereiht werden. Waren und Umschließungen müssen deswegen eine Einheit im Sinne der AV 5 zum HS bilden[835], so dass sie zusammen im Rahmen des HS zu bewerten sind. Die TPP sieht darüber hinaus ausdrücklich vor, dass auch bei Prozessbeschreibungen in den Listenregeln oder bei Ware, die vollständig gewonnen oder hergestellt wurde, die Verpackungen für den Verkauf unberücksichtigt bleiben.[836] Anders ist dies sowohl im NAFTA sowie in der TPP bei der Bestimmung des RVC. Bei der Berechnung des Regionalen Wertanteils sind diese Verpackungsmaterialen und Behältnisse (für den Einzelhandel) miteinzubeziehen.[837]

Umschließungen für den Transport sollen dagegen für die Ursprungsbestimmung weder im NAFTA noch in der TPP Relevanz haben. Die Vorschrift in der TPP

833 Der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft als Teil der Warenzusammenstellung und der Wert der Warenzusammenstellung werden auf die gleiche Art und Weise berechnet wie der Wert der VoU und der Wert des Erzeugnisses gem. Art. 3.17 Abs. 4 TPP; siehe unter D. II. Begriffsbestimmungen und D. IV. 3. Bestimmung des Materialwerts.

834 Art. 3.17 Abs. 3 TPP.

835 Zur zolltariflichen Einreihung i.S.d. AV 5, *Pethke*, Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 125.

836 Art. 3.14 Abs. 1 TPP.

837 Art. 409 NAFTA a.E., Art. 3.14 Abs. 2 TPP.

bringt eindeutig zum Ausdruck, dass diese Materialien bei jeder Methode der Ursprungsbegründung unberücksichtigt bleiben.[838] Das NAFTA nimmt auf die Methode des Tarifsprungs und das RVC-Erfordernis Bezug. Umschließungen (für den Transport) sollen bei der Methode des Tarifwechsels in den Produktionslisten sowie bei der Berechnung des RVC außer Betracht bleiben.[839]

Die Regelungen sind damit im Hinblick auf die Differenzierung nach dem Einsatzzweck gleich aufgebaut. Die NAFTA-Regeln nehmen nur Bezug auf das Erfordernis eines Tarifwechsels (oder RVC-Erfordernis), da alle Listenregeln zumindest (auch) einen Tarifwechsel erfordern.[840] Anders ist dies aber in den Listen der TPP. Dort bestehen häufig Alternativen zu einem Tarifwechsel. So kann beispielsweise ein beschriebener Be- und Verarbeitungsprozess zur Ursprungsübertragung für bestimmte HS-(Unter)Positionen genügen.[841]

XIII. Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Grundsätzlich sollen übliche[842] Zubehörstücke, Ersatzteile und Werkzeuge und in der TPP zusätzlich auch Anleitungs- und sonstiges Informationsmaterial („instructional and other information material")[843], die gemeinsam mit der Ware geliefert werden, im Ursprungsrecht eine Einheit mit der Hauptware darstellen gemäß Art. 407 NAFTA und Art. 3.13 TPP.

838 Siehe Art. 3.15 TPP.

839 Art. 410 NAFTA.

840 WCO Webseite, Comparative Study on Preferential Rules of Origin, Tariff Shift Rules in the NAFTA Origin Model, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/Topics/Origin/Instrument%20and%20Tools/Comparative%20Study%20on%20Preferential%20Rules%20of%20Origin/Specific%20Agreements/Agreement%20Topics/CTH%20NAFTA (Stand 1.10.2017).

841 Z.B. für ein Erzeugnis mit der HS-Position 09.05: „No change in tariff classification required for a good of heading 09.05, provided that the good is crushed or ground from a good that is not crushed or ground".

842 NAFTA spricht insoweit von „standard accesssories, spare parts and tools", Art. 407 NAFTA; in TPP wird gefordert, dass „the types, quantities, and value of the accessories, spare parts, tools and instructional or other information materials are customary for that good", Art. 3.13 Abs. 3 b) TPP.

843 Der Anwendungsbereich in der TPP erfasst ausdrücklich auch Anleitungs- und sonstiges Informationsmaterial („instructional and other information material"). Im folgenden Abschnitt werden lediglich die Begrifflichkeiten Zubehörstücke, Einzelteile und Werkzeuge benutzt. Soweit es aber um den Anwendungsbereich der TPP geht, sind auch die Anleitungs- und sonstigen Informationsmaterialien mitumfasst; Anleitungen („for instruction in the assembly, repair or use of that good") dürften allerdings auch von NAFTA erfasst werden, gem. Sec. 2 (1) SOR/94-14.

Die Zubehörstücke, Ersatzteile und Werkzeugteile müssen dafür im, NAFTA und der TPP, folgende Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen mit der Ware geliefert und dürfen nicht getrennt von der Hauptware auf einer separaten Rechnung ausgewiesen werden.[844] Die Menge und der Wert („quantities and value") der Zubehörstücke, Einzelteile und Werkzeuge müssen für die jeweilige Ware üblich sein.[845] Die Vorgabe in der TPP, dass auch die Art („type") der Zubehörstücke, Ersatzteile und Werkzeuge ebenfalls üblich sein muss, dürfte sich im NAFTA bereits aus der Formulierung „standard accessories" ableiten lassen.

In der TPP kommt aber als weitere Voraussetzungen hinzu, dass die Zubehörstücke, Ersatzteile und Werkzeuge auch mit der Hauptware klassifiziert werden müssen.[846]

Ob (solche) Zubehörstücke, Ersatzteile und Werkzeuge für die Bestimmung des Ursprungs der Hauptware bedeutsam sind, hängt von der anzuwendenden Ursprungsmethode ab. Beachtung finden Zubehörstücke, Ersatzteile und Werkzeuge bei der Berechnung des RVC-Wertes in beiden Regelwerken.[847]

Andererseits werden sowohl im NAFTA als auch in der TPP diese Zubehörstücke, Ersatzteile und Werkzeuge für das Merkmal des Tarifsprungs in den Listenregeln nicht berücksichtigt.[848] In der TPP wird zusätzlich bestimmt, dass Zubehörstücke, Ersatzteile und Werkzeuge bei der Ursprungsbestimmung unberücksichtigt bleiben, soweit es um vollständig gewonnene Produkte geht und um Listenregeln (Annex 3-D TPP), die einen bestimmten Herstellungsvorgang erfordern.[849] Das NAFTA geht auf andere Methoden als den RVC und Tarifwechsel nicht ein. Denn im NAFTA werden mit diesen beiden Methoden alle Listenregeln abgedeckt.[850]

844 Art. 407 a) NAFTA, Art. 3.13 Abs. 3 a) TPP.
845 Art. 407 b) NAFTA, Art. 3.13 Abs. 3 b) TPP.
846 Art. 3.13 Abs. 3 a) TPP.
847 Art. 407 c) NAFTA, Art. 3.13 Abs. 1 b) TPP; allerdings gelten in der TPP auch hier die erläuterten Voraussetzungen für Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge durch die Bezugnahme auf Art. 3.13 Abs. 3 TPP in Art. 3.13 Abs. 1 b) TPP. Im NAFTA dürften diese einschränkenden Voraussetzungen bei der Wertregel gerade keine Anwendung finden. Dies ergibt sich zum einen aus der fehlenden Bezugnahme auf „diese" Zubehörstücke, Ersatzteile und Werkzeuge in Art. 407 c) NAFTA sowie aus Sec. 7 (17) und (18) SOR/94-14. Letztere Vorschriften legen fest, dass für die Wertregel die üblichen und mitgelieferten Zubehörstücke, Ersatzteile und Werkzeuge Berücksichtigung finden.
848 Art. 407 NAFTA, Art. 3.13 Abs. 3 a) TPP.
849 Art. 3.13 Abs. 1 a) TPP.
850 Siehe WCO Webseite, Comparative Study on Preferential Rules of Origin, Tariff Shift Rules in the NAFTA Origin Model, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/

Das bedeutet, dass Zubehörstücke, Ersatzteile und Werkzeuge, die die oben genannten Bedingungen erfüllen, unabhängig von dem tatsächlichen Ursprung als Ursprungsmaterial behandelt werden und damit die Listenbedingungen grundsätzlich nicht erfüllen müssen. Anders ist dies lediglich, wenn die produktspezifischen Listen ein RVC-Erfordernis vorsehen, dann gehen sie als VoU oder VmU in die Berechnung ein.[851]

Somit entsprechen die Vorschriften im NAFTA und der TPP einander zum großen Teil. Lediglich einzelne Punkte haben sich verändert, so ist der Anwendungsbereich ausdrücklich auf Anleitungs- und sonstiges Informationsmaterial in der TPP erweitert worden und das Erfordernis der gemeinsamen Klassifizierung ist hinzugekommen.

XIV. Territoriale Auflagen

Auch im Rahmen der NAFTA- sowie der TPP-Ursprungsregeln bestehen territoriale Auflagen („transit and transshipment"), so dass die Ware durch eine Behandlung außerhalb des jeweiligen Präferenzabkommens ihre Ursprungseigenschaft verlieren kann.[852] Dass die ursprungsbegründenden Be- und Verarbeitungsprozesse innerhalb der jeweiligen Freihandelszone stattfinden müssen, ergibt sich bereits aus Art. 401 NAFTA und Art. 3.2 TPP.[853]

Das NAFTA sieht aber im Gegensatz zu der TPP (und den europäischen Abkommen) keine zwingende Direktbeförderung vor.[854] Im NAFTA ist eine solche Durchfuhr grundsätzlich zulässig, die Ware darf aber außerhalb des NAFTA-Gebietes lediglich bestimmte Behandlungen erfahren.[855] Bei der TPP muss die

Topics/Origin/Instrument%20and%20Tools/Comparative%20Study%20on%20Preferential%20Rules%20of%20Origin/Specific%20Agreements/Agreement%20Topics/CTH%20NAFTA (Stand 1.10.2017).

851 Zum NAFTA, *Pethke,* Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 125; in der TPP gilt das nur für Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die die Bedingungen des Art. 3.13 Abs. 3 TPP erfüllen (Art. 3.13 Abs. 1 b) TPP).

852 Zum NAFTA, *Pethke*, Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 127.

853 WCO Webseite, Comparative Study on Preferential Rules of Origin, Principle of Territoriality, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/Topics/Origin/Instrument%20and%20Tools/Comparative%20Study%20on%20Preferential%20Rules%20of%20Origin/Specific%20Topics/Study%20Topics/TER (Stand 1.10.2017).

854 Siehe Art. 411 NAFTA, Art. 3.18 Abs. 1 TPP.

855 Siehe zum NAFTA, WCO Webseite, Comparative Study on Preferential Rules of Origin, Transshipment in the NAFTA Origin Model, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/Topics/Origin/Instrument%20and%20Tools/Comparative%20Study%20on%20

Ware zum Erhalt der Ursprungseigenschaft direkt befördert werden. Wenn aber entgegen dieses Gebotes dennoch eine Durchfuhr durch Nicht-Vertragsstaaten erfolgt, sind ebenfalls lediglich bestimmte Behandlungen erlaubt.[856]

Erklären lässt sich die unterschiedliche Behandlung mit der unterschiedlichen geografischen Verteilung der Vertragsstaaten. So handelt es sich bei dem NAFTA-Zusammenschluss um einen sehr kompakten Handelsblock mit wenigen Lücken, d.h. im Normalfall liegt eine Direktbeförderung zwischen den Parteien vor. Anders ist dies aber bei den (nunmehr) elf TPP-Vertragsstaaten (und auch der EU).[857]

Nach Art. 411 NAFTA ist lediglich der Transport in das Gebiet einer Vertragspartei oder das Be-, Wiederverladen und jede andere Erhaltungsmaßnahme außerhalb der Freihandelszone zulässig, ohne dass dies einen Verlust der Ursprungseigenschaft zur Folge hat. Dieser Katalog wird durch weitere Beispiele in den „Uniform Regulations“[858] spezifiziert.

Art. 3.18 TPP ergänzt die Liste aus Art. 411 NAFTA der zulässigen Behandlungen noch um die Trennung von einer Massengutsendung, Aufbewahrung, Etikettierung oder Kennzeichnung entsprechend der Vorgaben der Einfuhrpartei.

Wie auch in den europäischen Abkommen, ist es in NAFTA und der TPP von Bedeutung, dass die Ware während der Zeit außerhalb der Freihandelszone unter zollamtlicher Kontrolle steht.[859]

Preferential%20Rules%20of%20Origin/Specific%20Agreements/Agreement%20Topics/TSP%20NAFTA (Stand 1.10.2017).

856 Siehe zur TPP, WCO Webseite, Comparative Study on Preferential Rules of Origin, Direct Transport/Transshipment/Non-manipulation Clause in the TPP Origin Model, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/Topics/Origin/Instrument%20and%20Tools/Comparative%20Study%20on%20Preferential%20Rules%20of%20Origin/Specific%20Agreements/TPP%20Origin%20Model/General%20Regime%20Wide%20Rules%20of%20Origin%20Territorial%20Requirements/Direct%20transport (Stand 1.10.2017).

857 Siehe WCO Webseite, Comparative Study on Preferential Rules of Origin, Direct Transport/Transshipment, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/Topics/Origin/Instrument%20and%20Tools/Comparative%20Study%20on%20Preferential%20Rules%20of%20Origin/Specific%20Topics/Study%20Topics/TSP (Stand 1.10.2017).

858 „[...] inspection, removal of dust that accumulates during shipment, ventilation, spreading out or drying, chilling, replacing salt, sulphur dioxide or other aqueous solutions, replacing damaged packing materials and containers and removal of units of the good that are spoiled or damaged and present a danger to the remaining units of the good, or to transport the good to the territory of a NAFTA country.“, Sec. 16 (1) (b) SOR/94-14.

859 Beim NAFTA ergibt sich dies nicht aus Art. 411 NAFTA ausdrücklich. Jedoch gibt Sec. 16 (1) (a) SOR/94-14 darüber Aufschluss und spricht von „customs control“, Art. 3.18 Abs. 2 b) TPP („control of the customs administration“).

Trotz des unterschiedlichen Ansatzes im Hinblick auf die Direktbeförderung sind die territorialen Auflagen in den beiden Regelwerken weitgehend einheitlich.

XV. Zollrückvergütung (Drawback)

In NAFTA besteht kein konsequentes Verbot der Rückvergütung der entrichteten Zollabgaben („customs duties")[860] wie in den meisten europäischen FHA. Das Kap. 3 NAFTA differenziert zwischen der Rückvergütung („drawback"), der Stundung („deferral") und dem Erlass („waiver") von Zollabgaben.[861] Zentrale Vorschriften sind Art. 303 und Art. 304 NAFTA.[862]

Es müssen grundsätzlich verschiedene Fallgruppen unterschieden werden. Zum einen die Gruppe, die zur vollen Rückvergütung („drawback") bzw. Abgabenerleichterung („relief") berechtigt, zum anderen die Gruppe, bei der lediglich ein anteiliges Drawback zugestanden wird sowie die Fälle, in denen keine Rückvergütung stattfindet.[863]

Eine anteilige Rückvergütung ist in drei Fällen grundsätzlich anzuwenden. Erstens, wenn Ware in eine NAFTA-Partei eingeführt und anschließend in eine andere NAFTA-Partei weiter exportiert wird. Zweitens, wenn Ware in eine NAFTA-Partei eingeführt und dort als VoU weiterverarbeitet wird, wobei das Enderzeugnis in eine andere NAFTA-Partei exportiert wird, oder drittens, wenn die in eine NAFTA-Partei eingeführte Ware durch identische oder ähnliche

860 Unter dem Begriff der Zollabgaben („customs duties") i.R.d. Art. 303 NAFTA sind die Abgaben zu verstehen, die bei Einfuhr zur Verwendung in dem (NAFTA-)Gebiet anfallen würden, wenn die Ware nicht wieder in das Gebiet einer anderen (NAFTA-)Partei ausgeführt würde (Art. 303 Abs. 9 NAFTA).

861 Da die von Art. 303 Abs. 7 NAFTA i.V.m. Annex 303.7 NAFTA vorgesehenen Übergangsfristen seit dem 1. Januar 2001 abgelaufen sind, findet Art. 303 NAFTA nunmehr uneingeschränkt Anwendung; *Pethke* macht darauf aufmerksam, dass nach dem Ablauf der Übergangsfristen eine Rückvergütung für Ware, die die NAFTA-Ursprungseigenschaft erlangt haben, de facto abgeschafft ist. Denn auf diese wird im Handel zwischen NAFTA-Staaten nach Ablauf der Fristen kein Zoll mehr erhoben, *Pethke,* Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 132.

862 Näher zu den „NAFTA requirements for the Duty Drawback and the Duties Relief Programs", Memorandum D 7-4-3.

863 In *Pethke,* Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 132 wird dies anhand eines Fallbeispiels erläutert; siehe zum NAFTA auch, WCO Webseite, Comparative Study on Preferential Rules of Origin, Drawback in the NAFTA Origin Model, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/Topics/Origin/Instrument%20and%20Tools/Comparative%20Study%20on%20Preferential%20Rules%20of%20Origin/Specific%20Agreements/Agreement%20Topics/DWB%20NAFTA (Stand 1.10.2017).

Ware[864] ausgetauscht und als Vormaterial in der Herstellung eines Enderzeugnisses verwendet wird, wobei Letzteres in eine andere NAFTA-Partei exportiert wird.[865]

Bei dieser teilweisen Rückvergütung ist die Rückvergütung gedeckelt auf die Höhe des geringeren Wertes („the lesser of the two" duties)[866] an Einfuhrzollabgaben der zwei beteiligten NAFTA-Parteien.[867]

Dies soll anhand des folgenden Beispiels aus den „Uniform Regulations"[868] illustriert werden. Bei Einfuhr nach Kanada müssen 6 $ (kanadische Währung) für VoU und 3 $ für NAFTA-Materialien an Abgaben bezahlt werden. Nach Verarbeitung wird das Enderzeugnis in die USA ausgeführt. Die dort zu zahlenden Abgaben belaufen sich (nach Anwendung des Wechselkurses von 1.33) auf 9 $ (kanadischer Währung). Die 3 $ sind nach Art. 303 Abs. 6 e) NAFTA als Ursprungsware voll rückerstattungsfähig.

Bezüglich der VoU ist „the lesser of the two duties" zu berechnen. Da die 6 $ gegenüber den 9 $ den geringeren Betrag darstellen, sind neben den 3 $ die 6 $ zu erstatten.

In den Fällen des Art. 303 Abs. 6 NAFTA findet die Beschränkung der Rückvergütung des Art. 303 Abs. 1 NAFTA keine Anwendung. Deswegen kann der Zoll in voller Höhe erstattet werden.[869] Dies gilt beispielsweise für Ware, die gegen Sicherheitsleistung zwecks Weiterversand und Ausfuhr importiert wird[870], Ware, die in demselben Zustand, wie bei der Einfuhr wieder ausgeführt wird[871] sowie bei NAFTA-Ursprungsware[872].

Zur Rückvergütung, dem Erlass oder der Minderung der Zollabgaben sind Nachweise für bereits entrichtete Abgaben zu erbringen. Um den zu erstattenden (zu erlassenden oder zu vermindernden) Betrag an Abgaben zu bestimmen, muss die

---

864 Die Definition für identische und ähnliche („identical and similar") Produkte richtet sich nach Art. 303 Abs. 9 i.V.m. Art. 415 NAFTA.

865 Art. 303 Abs. 1 a)-c) NAFTA; siehe dazu *Pethke,* Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 131.

866 *Glick*, S. 66; dazu auch *Harrison/Weigel*, The International Lawyer 1993, S. 647 (650).

867 Art. 303 Abs. 1 NAFTA a.E.

868 Example 2 Appendix A Memorandum D 7-4-3.

869 Zum Fortbestehen der Zollrückvergütung bzw. zu Ausnahmen zur beschränkten Zollrückvergütung nach Art. 303 Abs. 1 NAFTA, *Gaál Gyulai*, S. 125 und *Pethke,* Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 133.

870 Art. 303 Abs. 6 a) NAFTA.

871 Art. 303 Abs. 6 b) NAFTA.

872 Art. 303 Abs. 6 e) NAFTA.

NAFTA-Einfuhrpartei ausreichende Nachweise („satisfactory evidence“)[873] fordern, aus denen hervorgeht, in welcher Höhe bereits Abgaben an die andere NAFTA-Partei bezahlt wurden.[874]

Es ist auch möglich nachträglich noch von Art. 303 Abs. 1 NAFTA Gebrauch zu machen, wenn zunächst die Zollerhebung ausgesetzt war („duty deferral“)[875]. Erfasst sind Fälle, in denen eingeführte Ware (im Sinne des Art. 303 Abs. 3 NAFTA[876]) in eine andere NAFTA-Partei wieder ausgeführt wird und die ausgesetzten Abgaben dann grundsätzlich in dem jeweiligen Ausfuhrland nacherhoben werden. Diese können aber erlassen oder vermindert werden, soweit dies nach Art. 303 Abs. 1 NAFTA zulässig ist.[877]

Dafür muss innerhalb von 60 Tagen der Nachweis erbracht werden, dass die Zollabgaben in der NAFTA-Einfuhrpartei beglichen wurden. Die Partei hat auch hier die Möglichkeit diese zu erstatten, soweit dies nach Art. 303 Abs. 1 NAFTA zulässig ist. Jedoch sind für die Rückerstattung nationale Fristen zu berücksichtigen.[878]

Es besteht zum einen eine ganze Liste mit Fällen, in denen eine Erstattung, ein Erlass oder eine Minderung von bestimmten Abgaben nicht zulässig sind.[879] Zum

873 Unter den Begriff „satisfactory evidence“ fallen nach Art. 318 Abs. 15 NAFTA: „(a) a receipt, or a copy of a receipt, evidencing payment of customs duties on a particular entry; (b) a copy of the entry document with evidence that it was received by a customs administration; (c) a copy of a final customs duty determination by a customs administration respecting the relevant entry; (d) any other evidence of payment of customs duties acceptable under the Uniform Regulations established in accordance with Chapter Five (Customs Procedures)“.

874 Art. 303 Abs. 4 NAFTA.

875 Unter „duty deferral“ ist „die Aufschiebung der Entstehung einer Zollschuld, die im Falle der Wiederausfuhr der Waren endgültig erlöschen würde“, zu verstehen, *Pethke,* Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 131.

876 Entweder die Ware selbst (1.) oder die Ware (als Vormaterial), die zu einem Enderzeugnis verarbeitet wird (2.) oder die Ware, die durch eine identische oder ähnliche Ware ersetzt wird, die wiederum zu einem Enderzeugnis verarbeitet wird (3.), die anschließend jeweils in das Gebiet einer anderen Partei ausgeführt werden.

877 Art. 303 Abs. 3 NAFTA.

878 Art. 303 Abs. 5 NAFTA.

879 Art. 303 Abs. 2 NAFTA: „a) an antidumping or countervailing duty that is applied pursuant to a Party's domestic law and that is not applied inconsistently with Chapter Nineteen (Review and Dispute Settlement in Antidumping and Countervailing Duty Matters; b) a premium offered or collected on an imported good arising out of any tendering system in respect of the administration of quantitative import restrictions, tariff rate quotas or tariff preference levels; c) a fee applied pursuant to section 22 of the U.S. Agricultural Adjustment Act, subject to Chapter Seven (Agriculture and Sanitary and Phytosanitary Measures); or (d) customs duties paid or owed on a good imported into its territory and

anderen sind in Art. 303 Abs. 8 NAFTA (i.V.m. Annex 303.8 NAFTA) Ausnahmen bzw. Gegenausnahmen von einer Rückvergütung vorgesehen.

TPP macht zu dem Thema Rückvergütung keine Angaben, sondern lediglich zu den Ausnahmen von der Zollerhebung („duty waiver"). Damit steht eine Rückvergütung in der TPP einer präferenziellen Behandlung nicht entgegen.

Sowohl nach Art. 304 NAFTA sowie Art. 2.5 TPP ist die Annahme neuer Ausnahmen und die Ausdehnung oder Fortführung bestehender Ausnahmen von einer Zollerhebung grundsätzlich[880] verboten, wenn ihre Anwendung an bestimmte Leistungsanforderungen geknüpft ist.[881]

Hinsichtlich der Vorschriften zur Rückvergütung entsprechen die Abkommen einander nicht. Soweit Ausnahmen von der Zollerhebung „duty waiver" thematisiert werden, lassen sich Gemeinsamkeiten erkennen.

XVI. Nachweis der Ursprungseigenschaft

Sowohl für die NAFTA-Zone, als auch für die TPP besteht jeweils ein einheitlicher Ursprungsnachweis gemäß Art. 501 Abs. 1 NAFTA und Art. 3.20 TPP.

Dabei kann gemäß Art. 501 Abs. 2 NAFTA jede Partei eine Fassung in der Sprache fordern, die nach nationalem Recht ihres Landes vorgeschrieben ist. Die TPP gestattet dagegen grundsätzlich eine Fassung in der englischen Sprache. Wenn der Nachweis nicht in Englisch erbracht wird, darf die Einfuhrpartei von dem Einführer eine Übersetzung in ihre Landessprache fordern.[882]

Der Nachweis beruht sowohl bei NAFTA als auch bei der TPP auf dem System der Selbstzertifizierung.[883] Das bedeutet im Rahmen von NAFTA, dass der Hersteller/Ausführer der Ware entsprechend Art. 501 Abs. 3 und 5 NAFTA den Nachweis ausstellt und unterzeichnet. Auch die TPP sieht vor, dass neben dem

---

substituted by an identical or similar good that is subsequently exported to the territory of another Party".

880 Beachte die Ausnahmen in Annex 304.1 und Annex 304.2 NAFTA.

881 Zum NAFTA, *Pethke,* Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 134.

882 Art. 3.20 Abs. 6 TPP.

883 Zum NAFTA *Kunimoto/Sawchuck* in Curtis/Sydor, S. 275 (279); zum NAFTA und der TPP, WCO Webseite, Comparative Study on Preferential Rules of Origin, Certification of Origin/Proofs of Origin, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/Topics/Origin/Instrument%20and%20Tools/Comparative%20Study%20on%20Preferential%20Rules%20of%20Origin/Specific%20Topics/Study%20Topics/POO (Stand 1.10.2017).

Ausführer der Hersteller den Ursprungsnachweis ausstellen kann.[884] Jedoch ist die Annex 3-A zu berücksichtigen.[885] Darin wird den Vertragsparteien die Möglichkeit eingeräumt, für die Waren, die aus ihrem Gebiet exportiert werden, vorerst ein System der Ausstellung durch die zuständige Behörde oder den ermächtigten Ausführer aufrechtzuerhalten.[886] Dies soll nur für einen Zeitraum von fünf Jahren möglich sein, der aber um weitere fünf Jahre verlängert werden kann.[887]

Zudem kann i.R.d. TPP auch der Importeur die Ursprungserklärung ausfertigen. Dafür kann jede Einfuhrpartei ihre eigenen Verfahren zur Nachweisausstellung durch den Einführer einrichten.[888] Bestimmten Parteien wird eine Übergangsfrist von fünf Jahren eingeräumt, um die Selbstzertifizierung durch den Importeur einzurichten.[889] Der Einführer kann dann auf Grundlage seines eigenen Ursprungsnachweises den Antrag auf präferenzielle Behandlung stellen.

Deswegen kann nicht von einem Ursprungszeugnis gesprochen werden, sondern vielmehr nur von einer Ursprungserklärung (des Ausführers bzw. Herstellers/Importeurs), wenn auch in formalisierter Form.[890] Im NAFTA war zwar noch von einem „certificate of origin" die Rede, in der TPP wird nunmehr nur noch pauschal von „certification of origin" gesprochen. Dadurch ist der Begriff des Zertifikats abstrahiert worden und es geht jetzt vielmehr um eine allgemeine Bescheinigung des Ursprungs.[891]

Soweit der Ausführer (der zugleich Hersteller ist) bzw. in der TPP ausdrücklich auch der reine Hersteller, die Ursprungserklärungen erstellt, wird in beiden Abkommen davon ausgegangen, dass dieser die Ursprungserklärungen auf Grundlage seines Wissens aus dem eigenen Herstellungsprozess ausstellt.[892]

Oftmals wird der Ausführer, der nicht zugleich Hersteller ist, aber keine Kenntnisse über den Herstellungsprozess und die Zusammensetzung des Erzeugnisses

884 Art. 3.20 Abs. 1 TPP; in der TPP ist dies als eigene Variante vorgesehen, anders als im NAFTA, in dem die freiwillig erstellte Ursprungserklärung eines Herstellers der Beleg für die Ursprungseigenschaft für den Ausführer in Art. 501 Abs. 3 iii) NAFTA ist.

885 Annex 3-A TPP findet allerdings maximal zwölf Jahre ab Inkrafttreten der TPP Anwendung.

886 Abs. 5 Annex 3-A TPP.

887 Abs. 2 und Abs. 3 Annex 3-A TPP.

888 Art. 3.20 Abs. 2 TPP.

889 Art. 3.20 Abs. 1 TPP, Fußnote 3.

890 Zum NAFTA, *Pethke*, Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 143.

891 Siehe dazu Annex 3-B TPP, diese enthält „Minimum Data Requirements" für den Ursprungsnachweis.

892 Erst-recht-Schluss aus Art. 501 Abs. 3 b) NAFTA und ausdrücklich Art. 3.21 Abs. 1 TPP.

haben. Soweit er allerdings Kenntnisse über die Ursprungseigenschaft hat, kann er die Ursprungserklärung darauf stützen.[893] Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Ursprungsnachweis auch anhand einer vertrauenswürdigen Produktbeschreibung des Herstellers auszustellen.[894] Diese muss im Rahmen des NAFTA-Abkommens in Schriftform bestehen.

Alternativ kann im Rahmen des NAFTA-Abkommens ein vom Hersteller für den Exporteur freiwillig ausgefüllter und unterschriebener Ursprungsnachweis für das entsprechende Erzeugnis als Beleg für die Ursprungseigenschaft für den Exporteur dienen.[895]

Ein Importeur, der eine Ursprungserklärung (im Rahmen der TPP) ausstellt, soll diese auf Dokumente[896] oder aber auf vertrauenswürdige Unterlagen des Ausführers oder Herstellers[897] stützen, aus denen die Ursprungseigenschaft hervorgeht.

Da der Importeur, der selbst die Präferenzbehandlung beantragt, zugleich Nutznießer seiner eigens ausgestellten Ursprungserklärung wird, besteht ein gewisses Missbrauchsrisiko. Deswegen können die Vertragsparteien dem Importeur die Nachweisführung durch Unterlagen abverlangen, aus denen sich der Ursprung ergibt[898], oder aber eigens Bedingungen aufsetzen, unter denen der Importeur die Selbstzertifizierung vornehmen darf[899]. Bei Verstoß gegen die aufgestellten Bedingungen kann die Selbstzertifizierung für diesen Importeur verboten werden.[900] Ein Einführer, der auf Grundlage seiner selbst zertifizierten Ursprungserklärung die Präferenzbehandlung beantragt, soll nicht für dieselbe Ware die präferenzielle Behandlung auf Grundlage einer Ursprungserklärung eines Ausführers oder Herstellers, beantragen können.[901] Dieses Risiko besteht, insbesondere dann, wenn die durch den Einführer selbstzertifiziert Ursprungserklärung abgelehnt wurde.

Es soll außerdem sowohl im NAFTA sowie in der TPP sichergestellt werden, dass kein Hersteller bzw. in der TPP kein Hersteller oder Exporteur dazu verpflichtet wird, die Ausstellung der Ursprungserklärung zu übernehmen.[902]

---

893 Art. 501 Abs. 3 b) (i) NAFTA, Art. 3.21 Abs. 2 a) TPP.
894 Art. 501 Abs. 3 b) (ii) NAFTA, Art. 3.21 Abs. 2 b) TPP.
895 Art. 501 Abs. 3 b) (iii) NAFTA.
896 Art. 3.21 Abs. 3 a) TPP.
897 Art. 3.21 Abs. 3 b) TPP.
898 Art. 3.20 Abs. 2 a) TPP.
899 Art. 3.20 Abs. 2 b) TPP.
900 Art. 3.20 Abs. 2 c) TPP.
901 Art. 3.20 Abs. 2 d) TPP.
902 Art. 501 Abs. 4 NAFTA, Art. 3.21 Abs. 4 TPP. In der TPP dürfen zudem weder Hersteller noch Ausführer dazu verpflichtet werden, die (ausgestellte) Ursprungserklärung einer anderen Partei zur Verfügung zu stellen bzw. stellen zu müssen.

Es gibt sowohl im NAFTA wie auch in der TPP Nachweise für einzelne Einfuhren.[903] Ebenso besteht aber auch die Möglichkeit, dass ein einzelner Nachweis für mehrere Sendungen von identischer Ware ausgestellt wird. Dabei wird von einer Langzeit-Ursprungserklärung („blanket certificate")[904] gesprochen.[905] Letztere ist allerdings nicht zeitlich unbeschränkt anwendbar. Seine Anwendbarkeit ist auf Sendungen innerhalb von zwölf Monaten bzw. auf die Nutzung für Importe während dieser Zeit begrenzt.[906]

Im Übrigen verlieren NAFTA-Nachweise ihre Gültigkeit erst vier Jahre nach dem Datum der Unterzeichnung des Ursprungsnachweises (Art. 501 Abs. 5 NAFTA a.E.). In der TPP bleiben die Ursprungsnachweise dagegen nur ein Jahr nach Ausstellung gültig.[907]

In der TPP sind einige (formale) Kriterien für die Ursprungserklärung aufgeführt. Grundsätzlich muss für die Ursprungserklärung kein bestimmtes Format eingehalten werden, aber sie muss in Schriftform (elektronische Form ist davon umfasst) vorliegen und es muss sich aus den Angaben die Ursprungseigenschaft nach dem Kap. 3 TPP ergeben sowie ein Mindestmaß an Informationen enthalten (Annex 3-B, Minimum Data Requirements).[908]

Im NAFTA wird ein vorgegebenes Formblatt als Ursprungserklärung genutzt. Die Ursprungserklärung kann entweder in ausgedruckter Form als ausgefülltes Formular[909] oder aber in elektronischer Form erfolgen.[910]

Ausnahmsweise sind in zwei Fallkonstellationen weder nach den NAFTA- noch nach den TPP-Regelungen Ursprungsnachweise nötig. Zum einen wird bei Einfuhren, deren Wert 1.000 US Dollar nicht übersteigen, auf einen Nachweis verzichtet.[911] Nach Art. 503 a) NAFTA kann aber bei den Einfuhren (≤ 1.000 US Dollar), die gewerbsmäßig sind (im Gegensatz zu den nicht kommerziellen Sendungen), verlangt werden, den Ursprung auf der Rechnung durch eine Erklärung

903 Art. 501 Abs. 5 a) NAFTA, Art. 3.20 Abs. 4 a) TPP.
904 *Pike/Friedman*, S. 428.
905 *Pethke*, Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S.147.
906 Art. 501 Abs. 5 b) NAFTA; Art. 3.20 Abs. 4 b) TPP.
907 Art. 3.20 Abs. 5 TPP, oder sie behalten ihre Gültigkeit für einen längeren Zeitraum, der durch die Gesetze und Vorschriften der einführenden Vertragspartei festgelegt ist.
908 Art. 3.20 Abs. 3 TPP.
909 Siehe unter H. V. Kanadischer Ursprungsnachweis B232, beispielsweise das kanadische Formular.
910 Siehe Abs. 1 Art. I Memorandum D 11-4-18 und Abs. 5-8 Memorandum D 11-4-14.
911 Bzw. Erzeugnisse, die dem Wert von 1.000 US Dollar in einer anderen Währung entsprechen oder einem höheren Wert, den die Einfuhrpartei festlegt, gem. Art. 503 a) und b) NAFTA, Art. 3.23 a) TPP.

zu bescheinigen. Zum anderen ist sowohl im Rahmen vom NAFTA sowie bei der TPP ein Ursprungsnachweis nicht erforderlich, wenn die jeweilige Partei von dem Erfordernis eines Ursprungsnachweises für ein Gut[912] oder in der TPP auch schlicht von der Vorlage des Nachweises für das Gut absieht.

Voraussetzung in allen Fällen ist aber, dass es sich nicht um eine Reihe von Einfuhren handelt, die künstlich aufgespalten wird, um gesetzliche Regelungen im Zusammenhang mit der Präferenzgewährung der Einfuhrpartei zu umgehen.[913] Dadurch soll versucht werden dem Missbrauch dieser Regelungen Einhalt zu gebieten.

An dieser Stelle lässt sich erkennen, dass die NAFTA-Regelungen zum Ursprungsnachweis sowie die Ausnahmen von dem Nachweiserfordernis eine Vorbildfunktion für die TPP hatten. Jedoch ist eine weitergehende Liberalisierung in den mehr als 20 Jahre später eingeführten TPP-Regelungen dahingehend erfolgt, dass die Ursprungserklärung nun auch vom Einführer abgegeben werden kann. Bei der Ausnahmevorschrift zum Nachweiserfordernis wird in der TPP von einer Differenzierung zwischen kommerziellen und nicht kommerziellen Geschäften abgesehen.

XVII. Pflichten bei der Ausfuhr

Art. 504 NAFTA und Art. 3.25 TPP regeln die Pflichten im Zusammenhang mit der Ausfuhr. Sie sehen vor, dass der Ausführer oder der Hersteller[914], der den Ursprungsnachweis ausgestellt hat, der Ausfuhrpartei bzw. deren Zollbehörde[915] eine Kopie dieser Bescheinigung auf Antrag vorlegt.[916]

Wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Ursprungsnachweis unrichtige Informationen enthält, soll der ausstellende Ausführer oder Hersteller alle Personen benachrichtigen, denen dieser zur Verfügung gestellt wurde. Die Benachrichtigung

912 Art. 503 c) NAFTA, Art. 3.23 b) TPP oder (in der TPP) von dem Erfordernis den Nachweis vorzuzeigen absieht.

913 Art. 503 NAFTA a.E.: „for the purpose of avoiding the certification requirements in Art. 501 and Art 502“, Art. 3.23 TPP a.E.: „for the purpose of evading compliance with the importing Party's laws governing claims for preferential tariff treatment under this Agreement“.

914 Im Rahmen vom NAFTA nur der Hersteller, der freiwillig einen Nachweis für die Ware ausgestellt hat gem. Art. 501 Abs. 3 b) iii) NAFTA und dem Exporteur davon eine Kopie ausgehändigt hat.

915 Das NAFTA spricht dabei von „its customs administration“ und die TPP von „exporting party“.

916 Art. 504 Abs. 1 a) NAFTA, Art. 3.25 Abs. 1 TPP.

über jegliche Veränderungen, die die Genauigkeit und Gültigkeit beeinträchtigen können, erfolgt schriftlich.[917]

Jede der Vertragsparteien soll sicherstellen, dass ein fehlerhafter Ursprungsnachweis durch einen Ausführer oder Hersteller die gleichen rechtlichen Konsequenzen (mit angemessenen Anpassungen) hat wie für einen Einführer in seinem Gebiet bei falschen Angaben oder Behauptungen.[918] Im NAFTA wird zudem klargestellt, dass bei einem Verstoß gegen Vorschriften des Kap. 5 („customs procedures") jegliche gebotenen Maßnahmen getroffen werden dürfen.[919] Von einer Bestrafung des Ausführers/Herstellers ist im NAFTA abzusehen, wenn eine Benachrichtigung (im Sinne des Art. 504 Abs. 1 b) NAFTA) freiwillig erfolgt.[920]

Auch hier lassen sich die Parallelen zwischen den NAFTA- und den TPP-Vorschriften erkennen.

XVIII. Pflichten bei der Einfuhr

Der Importeur, der eine präferenzielle Behandlung in Anspruch nehmen möchte, muss bei Einfuhr der Ware bestimmte Pflichten erfüllen. Das gilt sowohl im Rahmen des NAFTA-Abkommens[921] sowie im Rahmen der TPP[922].

Sowohl beim NAFTA als auch der TPP ist für die Beantragung der präferenziellen Behandlung eine schriftliche Erklärung auszustellen, die das Erzeugnis als Ursprungsware ausweist.[923] Bei Antragstellung muss der Importeur den Ursprungsnachweis in seinem Besitz haben.[924] Weiterhin muss er eine Kopie davon vorzeigen können, soweit er von der Zollbehörde des Einfuhrlandes dazu aufgefordert wird.[925] In der TPP muss der Einführer auf Aufforderung auch maßgebli-

917 Art. 504 Abs. 1 b) NAFTA, Art. 3.25 Abs. 3 TPP.
918 Art. 504 Abs. 2 a) NAFTA, Art. 3.25 Abs. 2 TPP.
919 Art. 504 Abs. 2 b) NAFTA.
920 Art. 504 Abs. 3 NAFTA; weiterhin ist Art. 508 Abs. 2 NAFTA zu beachten: „Nothing in Articles [...] 504(3) [...] shall be construed to prevent a Party from applying such measures as the circumstances may warrant".
921 Art. 502 NAFTA.
922 Art. 3.24 TPP.
923 Art. 502 Abs. 1 a) NAFTA, Art. 3.24 Abs. 1 a) TPP.
924 Art. 502 Abs. 1 b) NAFTA, Art. 3.24 Abs. 1 b) TPP.
925 Art. 502 Abs. 1 c) NAFTA, Art. 3.24 Abs. 1 c) TPP.

che Unterlagen (z.B. Transportunterlagen) vorlegen, die beispielsweise eine Direktbeförderung[926] belegen bzw. bei einer Lagerung, Lagerpapiere oder Zollpapiere umfassen.[927]

Importeure in der NAFTA- und der TPP-Zone müssen bei Anhaltspunkten, dass dem Ursprungsnachweis zugrundeliegende Informationen nicht richtig sind, Korrekturen vornehmen[928] und fällige Abgaben begleichen.[929] Für den Fall, dass der Importeur fehlerhafte Angaben macht, sie aber dann noch freiwillig korrigiert, drohen ihm weder in der nordamerikanischen Freihandelszone noch in der TPP Strafen.[930] In der TPP muss die Korrektur neben der Freiwilligkeit, auch vor der Entdeckung der Fehlerhaftigkeit durch die Partei („prior to the discovery of the error by that party") erfolgen.[931] Das NAFTA sieht diese Voraussetzung dem Wortlaut nach in Art. 502 NAFTA nicht vor. Jedoch sieht das Memorandum D 11-4-18 zusätzliche Voraussetzungen (abhängig von dem jeweiligen Vertragsstaat) für diesen Fall vor.[932]

Die Pflichten des Einführers haben sich in der TPP gegenüber dem NAFTA nicht maßgeblich verändert. Besonderheiten bestehen in der TPP (Art. 3.20 Abs. 2 TPP), soweit der Einführer zur Ausstellung des Ursprungsnachweises berechtigt ist.[933]

926 I.S.d. Art. 3.18 TPP.

927 Art. 3.24 Abs. 1 d) TPP.

928 Im NAFTA beziehen sich die Korrekturen auf die Erklärung über die Ursprungseigenschaft gem. Art. 502 Abs. 1 d) NAFTA; Art. 3.24 Abs. 2 TPP sieht eine Korrektur des „import document" vor.

929 Art. 502 Abs. 1 d) NAFTA, Art. 3.24 Abs. 2 TPP sieht neben der Bezahlung von ausstehenden Zollabgaben auch die Bezahlung von ggf. ausstehenden Strafabgaben („penalties") vor.

930 Art. 502 Abs. 2 b) NAFTA. Weiterhin ist Art. 508 Abs. 2 NAFTA zu beachten: „Nothing in Articles 502(2) […] shall be construed to prevent a Party from applying such measures as the circumstances may warrant".

931 Art. 3.24 Abs. 3 TPP.

932 Abs. 3 Art. II i.V.m. Annex II.3 (Corrected Declaration of Origin) Memorandum D 11-4-18: „(a) Canada, the importer makes the corrected declaration within ninety days from the date on which the importer has reason to believe that the declaration is incorrect; (b) Mexico, the importer makes the corrected declaration before the customs administration begins an investigation regarding an incorrect declaration or initiates the exercise of its auditing powers on the accuracy of a declaration or an inspection pursuant to the application of the random selection procedures; and (c) United States, the importer makes the corrected declaration within thirty days from the date on which the importer has reason to believe that the declaration is incorrect and such corrected declaration is made before the commencement of a formal investigation of the incorrect declaration".

933 Siehe dazu bei D. XVI. Nachweis der Ursprungseigenschaft.

XIX. Gewährung der präferenziellen Behandlung

Der Einführer beantragt die präferenzielle Behandlung grundsätzlich vor bzw. bei der Einfuhr in das Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragspartei. Über einen solchen Antrag auf präferenzielle Behandlung entscheidet die Einfuhrpartei.[934]

Das NAFTA sieht vor, dass die Präferenzbehandlung abgelehnt werden kann, wenn die formellen Voraussetzungen des Kap. 5 NAFTA („customs procedures") nicht vorliegen.[935] Die materiellen Voraussetzungen des Ursprungs (Kap. 4 NAFTA) sind schon aus sich heraus obligatorisch für eine präferenzielle Behandlung. Aus diesem Grund sind sie nicht mehr als Ablehnungsgrund für eine Präferenzbehandlung aufgeführt worden.

In Art. 3.28 TPP besteht eine Liste für die Fälle, in denen eine Präferenzbehandlung abgelehnt werden kann. Möglich ist dies, wenn die Ware nicht die Präferenzvoraussetzungen („the good does not qualify for preferential treatment") erfüllt.[936] Ob dieser Ablehnungsgrund sowohl die formellen sowie die materiellen Voraussetzungen erfasst, geht aus dem Wortlaut nicht klar hervor. Aus einer systematischen Auslegung des Art. 3.28 TPP lässt sich schließen, dass hier die materiellen Ursprungsvoraussetzungen gemeint sein dürften. Auch der Wortlaut, der an die Qualifikation der Ware anknüpft, spricht für diese Auslegung. Die übrigen Ablehnungsgründe erfassen dagegen die Fälle, in denen formelle Voraussetzungen nicht erfüllt werden; so zum Beispiel, wenn im Rahmen einer nachträglichen Überprüfung (Art. 3.27 TPP) erstens keine ausreichenden Informationen zur Ursprungsbestimmung erlangt werden konnten[937], zweitens der Ausführer/Hersteller/Importeur einer schriftlichen Aufforderung (im Sinne des Art. 3.27 TPP) zur Informationsgewährung nicht nachgekommen ist[938] und drittens einem Kontrollbesuch nicht zugestimmt hat[939]. Weiterhin kann eine Ablehnung damit begründet werden, dass der Importeur, Exporteur und der Hersteller die Voraussetzungen

934 Siehe Art. 502 Abs. 1 und Abs. 3 NAFTA, Art. 3.28 Abs. 1 TPP und Art. 3.29 TPP.

935 Art. 502 Abs. 2 a) NAFTA; weiterhin ist Art. 508 Abs. 2 NAFTA zu beachten: „Nothing in Articles 502 (2) [...] shall be construed to prevent a Party from applying such measures as the circumstances may warrant".

936 Art. 3.28 Abs. 2 a) TPP.

937 Art. 3.28 Abs. 2 b) TPP.

938 Art. 3.28 Abs. 2 c) TPP; ähnlich auch im Rahmen vom NAFTA, wenn zunächst der „verification letter or questionnaire" ignoriert wird und daraufhin auch der Aufforderung zur Stellungnahme durch den „subsequent verification letter or questionnaire" nicht nachgekommen wird, Abs. 16 und 17 Art. VI Memorandum D 11-4-18, Sec. 13 (c) SOR/97-333.

939 Art. 3.28 Abs. 2 d) TPP; auch das NAFTA sieht die Ablehnung in diesem Fall gem. Art. 506 Abs. 4 NAFTA vor.

des Kap. 3 TPP nicht erfüllt.[940] In letzterem Fall dürften personenbezogene Pflichten unter anderem im Zusammenhang mit der Ursprungserklärung gemeint sein.

Das NAFTA selbst spezifiziert die einzelnen Fälle, die von dem Ablehnungsgrund in Art. 502 Abs. 2 a) NAFTA erfasst sind nicht. Diese werden aber in den „Uniform Regulations" konkretisiert.[941]

Ob bei fehlender Ursprungserklärung, aber bei Vorliegen anderer Nachweise für die Ursprungseigenschaft dennoch eine präferenzielle Behandlung zu gewähren ist, ist fraglich. Es werden einerseits der Besitz der Ursprungserklärung in Art. 502 Abs. 1 NAFTA und Art. 3.24 Abs. 1 TPP als (strenge) Bedingung der Präferenzgewährung dargestellt („each Party shall require" bzw. „the importer shall"). Andererseits können die Parteien eine begünstigte Behandlung ablehnen, wenn der Importeur die Voraussetzungen des Kap. 5 NAFTA bzw. der Importeur, Exporteur und der Hersteller die Voraussetzungen des Kap. 3 TPP nicht erfüllen („may deny preferential tariff treatment").[942] Das heißt, es wird den Parteien anheimgestellt, ob sie die präferenzielle Behandlung deswegen ablehnen. Dem lässt sich entnehmen, dass die Ursprungserklärung grundsätzlich Voraussetzung für eine präferenzielle Behandlung ist. Es bleibt allerdings den Parteien überlassen, inwieweit sie bei fehlender Ursprungserklärung auch die präferenzielle Behandlung ablehnen.[943]

Zudem kann (sowohl im NAFTA sowie in der TPP) aus der Tatsache, dass bei der Einfuhr von (zu bestimmenden) Gütern die Parteien auf einen Ursprungsnachweis verzichten können[944], geschlossen werden, dass das Merkmal disponibel ist.[945]

Bei einer ablehnenden Entscheidung müssen dem Importeur im Rahmen der TPP die Gründe für die Ablehnung dargelegt werden.[946]

940 Art. 3.28 Abs. 2 e) TPP.
941 Siehe dazu Memorandum D 11-4-18 und Sec. 13 SOR/97-333.
942 Art. 502 Abs. 2 a) NAFTA, Art. 3.28 Abs. 2 e) TPP.
943 Zu dieser Diskussion im Rahmen vom NAFTA, *Pethke*, Die Nordamerikanische Freihandelszone im Vergleich mit dem Europäischen Wirtschaftsraum, S. 301/302 und *ders*., RIW 1998, S. 128 (135).
944 Art. 503 c) NAFTA, Art. 3.23 Abs. 1 b) TPP; siehe unter D. XVI. Nachweis der Ursprungseigenschaft.
945 Zur Rechtswirkung und Bedeutung vorzulegender Ursprungsnachweise im NAFTA, *Pethke*, Die Nordamerikanische Freihandelszone im Vergleich mit dem Europäischen Wirtschaftsraum, S. 300-302 und *ders*., RIW 1998, S. 128 (134/135).
946 Art. 3.28 Abs. 3 TPP.

Eine präferenzielle Behandlung soll nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass die Rechnung in einem anderen Land, als einem der TPP-Parteien ausgestellt wurde. Wenn eine solche Rechnung in einem Land außerhalb des TPP-Gebiets erstellt wurde, sollen die TPP-Parteien fordern, dass der Ursprungsnachweis separat von der Rechnung geführt wird.[947] Das betrifft insbesondere Rechnungen aus dem EU-Raum, da dort ein Ursprungsnachweis oftmals auf der Rechnung vermerkt ist.[948]

Auch eine nachträgliche Präferenzgewährung, d.h. nach der Einfuhr der Ware, ist sowohl beim NAFTA als auch bei der TPP möglich. Dafür muss die Ware bereits bei der Einfuhr in das Gebiet der NAFTA-Vertragspartei die Voraussetzungen für eine begünstigte Warenbehandlung erfüllt haben.[949] Allerdings ist der Antrag auf präferenzielle Behandlung bzw. Erstattung entrichteter Abgaben nur im Laufe eines Jahres nach der Einfuhr möglich.[950] Mit dem Antrag ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, die darlegt, dass das eingeführte Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis war und eine Kopie des Ursprungsnachweises sowie weitere Dokumente, die im Rahmen der Einfuhr von Bedeutung sind und, die die Einfuhrpartei verlangt.[951]

Bei der Gewährung der präferenziellen Behandlung in den beiden Abkommen bestehen damit weitgehende Übereinstimmungen.

XX. Aufzeichnungen hinsichtlich der Ursprungseigenschaft

Die Aufbewahrungsfrist aller relevanten Aufzeichnungen für den Ausführer, Hersteller und auch den Importeur beträgt mindestens fünf[952] Jahre.[953]

947 Art. 3.28 Abs. 4 TPP.

948 Siehe zu Ursprungserklärungen auf der Rechnung, *Möller/Schumann*, S. 125.

949 Art. 502 Abs. 3 NAFTA, Art. 3.29 Abs. 1 TPP.

950 Art. 3.29 Abs. 2 TPP a.E., außer es ist eine längere Frist in den nationalen Gesetzen der Einfuhrpartei vorgesehen.

951 Art. 502 Abs. 3 NAFTA, Art. 3.29 Abs. 2 TPP; TPP listet als eigene Voraussetzung „a) make a claim for preferential tariff treatment" auf. Dieser Punkt kommt im NAFTA durch den dort erforderlichen Antrag („apply for a refund of any excess duty paid") für die Präferenzgewährung ebenfalls zum Ausdruck.

952 Kanada macht im Rahmen vom NAFTA von der Möglichkeit Gebrauch, eine längere Frist von sechs Jahren für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen für den Ausführer und Hersteller festzulegen, Abs. 20 Memorandum D 11-4-14.

953 Art. 505 NAFTA, Art. 3.26 TPP; siehe zum NAFTA auch *Kunimoto/Sawchuck* in Curtis/Sydor, S. 275 (279).

Für den Ausführer und Hersteller beginnt die Frist im NAFTA mit der Unterzeichnung („after the date on which the Certificate was signed")[954] bzw. in der TPP mit der Ausstellung („from the date the certification of origin was issued")[955] des Ursprungsnachweises. Soweit der Tag der Unterzeichnung auch der Tag der Ausstellung ist, beginnt die Frist zeitgleich. Das dürfte der Regelfall sein.

Es geht dabei um jegliche Aufzeichnungen und Nachweise, die die Herkunft der Ware nachvollziehen lassen. Das NAFTA listet einige dieser Aufzeichnungen exemplarisch auf. Das sind Aufzeichnungen, die den Kauf, die Kosten, den Wert oder die Bezahlung des Exporterzeugnisses[956] oder der Materialien[957] (einschließlich indirekter Materialien) sowie die Produktion des Erzeugnisses in der Form, in der es exportiert wird[958], betreffen.

Für den Einführer, der eine Präferenzbehandlung beantragt, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt der Einfuhr. Sie bezieht sich grundsätzlich nur auf die Dokumente, die die Einfuhr betreffen.[959] Wenn der Einführer im Rahmen der TPP zusätzlich auch Aussteller des Ursprungsnachweises ist, muss er auch Aufzeichnungen vorweisen können, die den Ursprung und damit die Tauglichkeit für eine Präferenzbehandlung belegen können.[960]

Die TPP ermöglicht es, Ausführern, Herstellern und Einführern Medien (in elektronischer, optischer, magnetischer Form oder Schriftform) für die Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen zu nutzen, soweit die Informationen sofort abgerufen werden können.[961] Das NAFTA-Abkommen selbst sieht dazu noch keine Vorschrift vor. Nach dem Memorandum D 11-4-18 können die Dokumente und Aufzeichnungen von Ausführern, Herstellern und Einführern aber ebenfalls in maschinenlesbarer Form aufbewahrt werden, vorausgesetzt sie sind abrufbar und können ausgedruckt werden.[962]

Der Gleichlauf lässt sich auch hier erkennen, wobei die Vorschrift in der TPP der Neuerung, dass der Ursprungsnachweis auch durch den Einführer ausgestellt werden kann, Rechnung trägt.

954 Art. 505 a) NAFTA.
955 Art. 3.26 Abs. 2 TPP.
956 Art. 505 a) i) NAFTA.
957 Art. 505 a) ii) NAFTA.
958 Art. 505 a) iii) NAFTA.
959 Art. 505 b) NAFTA, Art. 3.26 Abs. 1 a) TPP.
960 Art. 3.26 Abs. 1 b) TPP.
961 Art. 3.26 Abs. 3 TPP.
962 Abs. 2 Art. V Memorandum D 11-4-18.

XXI. Buchmäßige Trennung/Austauschbare Güter

Zur Erleichterung der Ursprungsbestimmung (und der Nachweisbarkeit des Ursprungs[963]) in Fällen, in denen sowohl VmU als auch VoU bei der Produktion zum Einsatz kommen, bzw. wenn Ursprungs- und Nichtursprungserzeugnisse vermischt werden und in dieser Form exportiert werden, finden nach Art. 406 NAFTA und Art. 3.12 b) TPP die Methoden der buchmäßigen Trennung („inventory management methods") Anwendung. Es muss sich dabei um austauschbare Vormaterialien bzw. Erzeugnisse handeln.

Austauschbar sind Materialien und Erzeugnisse („fungible goods and materials") sowohl im NAFTA sowie in der TPP, wenn sie für kommerzielle Zwecke austauschbar sind und ihre Eigenschaften im Wesentlichen identisch sind.[964] Dabei ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise anzuwenden. Das bedeutet, dass die Güter auf dem jeweiligen Markt austauschbar sein müssen.[965]

Es genügt dann im NAFTA, die austauschbaren Vormaterialien (Art. 406 a) NAFTA) und Erzeugnisse (Art. 406 b) NAFTA) mengenmäßig zu erfassen, auf einen individuellen Nachweis über die Einhaltung der Ursprungsregeln wird verzichtet.[966]

Die Mindeststandards zur Ausgestaltung der buchhalterischen Trennung sind in den einheitlichen Rechtsvorschriften („Uniform Regulations")[967] zu Kap. 4 NAFTA übereinstimmend zwischen den Vertragsparteien festgelegt worden.[968] Diese bedürfen der Übertragung in die nationalen Gesetze.[969]

963 Zum NAFTA, *Pethke*, Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 148.
964 Art. 415 Abs. 3 NAFTA, Art. 3.1 Abs. 2 TPP, siehe unter D. II. Begriffsbestimmungen.
965 Zum NAFTA, *Pethke*, Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 148.
966 Zum NAFTA, *Pethke*, Die Nordamerikanische Freihandelszone im Vergleich mit dem Europäischen Wirtschaftsraum, S. 298 und *ders.*, RIW 1998, S. 128 (134).
967 Art. 511 NAFTA bestimmt, dass einheitliche Rechtsvorschriften („Uniform Regulations") für die Auslegung, Anwendung und Verwaltung des Kap. 4 und Kap. 5 NAFTA erlassen werden.
968 Siehe dazu Sec. 7 (16) SOR/94-14 i.V.m. Schedule X.
969 *Pethke*, Die Nordamerikanische Freihandelszone im Vergleich mit dem Europäischen Wirtschaftsraum, S. 299; *ders.*, RIW 1998, S. 128 (134).

Auch im Rahmen der TPP besteht die Möglichkeit die buchmäßige Trennung („inventory management method“) für austauschbare Erzeugnisse und Materialien anzuwenden[970], wenn nicht schon räumliche Trennung („physical segregation“)[971] besteht.

Das gewählte System muss nach Art. 3.12 b) TPP den allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften des jeweiligen Landes entsprechen und während des gesamten Geschäftsjahres Anwendung finden. Dies ist in den „Uniform Regulations“ für das NAFTA-Abkommen ebenso vorgesehen.[972] In Betracht kommen dabei folgende Methoden zur buchmäßigen Trennung, „specific identification“, „First in First Out“, „Last in First Out“ oder Mittelwertbildung.[973]

Inhaltlich stimmen die Vorschriften damit überein.

XXII. Sanktionierung

Jede Vertragspartei soll bei Verletzungen von Vorschriften, die im Zusammenhang mit Kap. 5 NAFTA („customs procedures“) stehen, jegliche Maßnahmen im straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Sinn beibehalten.[974]

In der TPP ist in Art. 3.30 TPP zum einen vorgesehen, dass die Vertragsparteien bei Verletzung von Regelungen im Zusammenhang mit Kap. 3 TPP („Rules of Origin and Origin Procedures“) Sanktionen einführen und aufrechterhalten können. Zum anderen regelt Art. 5.8 TPP, dass die Vertragsparteien solche Maßnahmen treffen und beibehalten sollen, die bei einem Verstoß gegen Gesetze, Bestimmungen oder verfahrensrechtliche Anforderungen im Zollrecht, (unter anderem) bezogen auf die Ursprungsbestimmung und die präferenzielle Behandlung, eine Bestrafung vorsehen.

970 Art. 3.12 b) TPP.
971 Art. 3.12 a) TPP.
972 Sec. 12 Schedule X SOR/94-14.
973 Sec. 11 Schedule X SOR/94-14; zur buchmäßigen Trennung im NAFTA, *Pethke*, AW-Prax 2008, S. 164 (164/165); siehe zur TPP, WCO Webseite, Comparative Study on Preferential Rules of Origin, Fungible Goods in the TPP Origin Model, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/Topics/Origin/Instrument%20and%20Tools/Comparative%20Study%20on%20Preferential%20Rules%20of%20Origin/Specific%20Agreements/TPP%20Origin%20Model/General%20Regime%20Wide%20Rules%20of%20Origin/Fungible%20Goods (Stand 1.10.2017).
974 Art. 508 Abs. 1 NAFTA.

XXIII. Verbindliche Ursprungsauskunft

Die sogenannten verbindlichen Auskünfte dienen dazu, Rechtssicherheit zu schaffen und verbindlich für alle Vertragsparteien eines Abkommens eine bestimmte Eigenschaft festzustellen.[975]

1. Die verbindliche Auskunft im NAFTA

Die verbindliche Ursprungsauskunft („advance ruling") vor Einfuhr der Ware ist in Art. 509 NAFTA geregelt. Jede NAFTA-Partei soll ein solches Verfahren vorhalten und eine Anleitung für die Durchführung des Verfahrens zur Verfügung stellen.[976] Ein Antrag auf verbindliche Auskunft muss vor der Einfuhr der jeweiligen Ware bei der Einfuhrpartei gestellt werden. Der Antrag kann neben dem Einführer auch von dem Ausführer oder Hersteller gestellt werden.[977] Die für die Ausstellung notwendigen Informationen muss der jeweilige Antragsteller zur Verfügung stellen.[978]

Gegenstand einer schriftlichen Auskunft können unterschiedliche Rechtsfragen sein. Nachfolgend werden die im Zusammenhang mit der Ursprungsbestimmung stehenden Alternativen aufgelistet:

a) ob ein Tarifsprung bei der Be- oder Verarbeitung von VoU entsprechend den Listenregeln stattgefunden hat;

b) ob der RVC-Wert nach einer der Methoden („Transaction Value Method" oder „Net Cost Method") erreicht wird;

c) ob im Rahmen der Berechnung des RVC-Werts (nach Kap. 4 NAFTA) von einem Ausführer/Hersteller in dem Gebiet einer anderen Vertragspartei die richtigen Werte zugrunde gelegt oder die richtige Methode (entsprechend dem WTO-Zollwertabkommen) angewandt wird, um den Transaktionswert des Enderzeugnisses oder der Vormaterialien, die bei der Herstellung benutzt werden, zu berechnen;

d) ob im Rahmen der Berechnung des RVC-Wertes (nach Kap. 4 NAFTA) die richtigen Werte zugrunde gelegt oder die richtige Methode angewandt wird, um die Kosten angemessen aufzuteilen, entsprechend den „allocation me-

975 Zur verbindlichen Ursprungauskunft im NAFTA, *Pethke,* Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 158.
976 Art. 509 Abs. 2 NAFTA.
977 Art. 509 Abs. 1 NAFTA.
978 Art. 509 Abs. 1 und 3 b) NAFTA.

thods“ in den „Uniform Regulations“, um die Netto-Kosten eines Enderzeugnisses oder den Wert von Zwischenmaterialien („Net Cost Method“) zu berechnen;

e) ob es sich bei einem Enderzeugnis um Ursprungsware nach Kap. 4 NAFTA handelt; [...][979]

Der Zollbehörde kommen im Rahmen des Verfahrens der verbindlichen Auskunft bei NAFTA sowohl Rechte als auch Pflichten zu. Sie darf beispielsweise für die Entscheidung über den Antrag jederzeit von dem Antragsteller zusätzliche Informationen fordern.[980] Andererseits soll sie eine ungünstige Entscheidung für den Antragsteller umfassend begründen.[981] Die Auskunft ist im Übrigen, nach Erhalt aller notwendigen Informationen, innerhalb einer Frist von 120 Tagen zu erteilen.[982] Umgekehrt bedeutet das für den Antragsteller, dass er den Antrag mindestens 120 Tage vor der geplanten Wareneinfuhr stellen sollte.[983] Bei Untätigkeit der Ausstellungsbehörde ist keine eigenständige Klagemöglichkeit vorgesehen.[984]

Bei der Ausstellung der Auskunft müssen Gleichbehandlungsgesichtspunkte berücksichtigt werden. So soll jede Person die gleiche Behandlung, d.h. die gleiche Auslegung und Anwendung der Vorschriften des Kap. 4 NAFTA zur Ursprungsbestimmung erfahren, wenn die zugrundeliegenden Tatsachen und Umstände im Wesentlichen identisch sind.[985]

Grundsätzlich entfaltet eine verbindliche Auskunft mit dem Zeitpunkt der Ausstellung Wirkung, außer es ist in der Auskunft anders vorgesehen.[986] NAFTA macht zur Gültigkeitsdauer keine Vorgabe.

979 Art. 509 Abs. 1 a)-e) NAFTA; Die folgenden Alternativen betreffen: Rückware (f), Ursprungskennzeichnung (g), ob bestimmte Ursprungserzeugnissen unter Annex 300B („Textile and Apparel Goods“), Annex 302.2 („Tariff Elimination“) bzw. Kap. 7 („Agriculture and Sanitary and Phytosanitary Measures fallen (h), ob Erzeugnisse unter Kap. 7 („Agriculture and Sanitary and Phytosanitary Measures“) fallen (i) oder alle weiteren Maßnahmen, die die Vertragsparteien für eine verbindliche Auskunft vereinbaren (j).

980 Art. 509 Abs. 3 a) NAFTA.

981 Art. 509 Abs. 3 c) NAFTA.

982 Art. 509 Abs. 3 b) NAFTA i.V.m. Abs. 24 Memorandum D 11-4-16, Abs. 4 Art. VII Memorandum D 11-4-18.

983 Abs. 13 Memorandum D 11-4-16, Sec. 4 SOR/97-72.

984 *Gaál Gyulai*, S. 126.

985 Art. 509 Abs. 5 NAFTA.

986 Art. 509 Abs. 4 NAFTA.

Die ausstellende Partei kann die Auskunft unter bestimmten Voraussetzungen abändern oder widerrufen.[987] Das ist möglich, wenn die Auskunft auf einer fehlerhaften Grundlage ausgestellt wurde.[988] Dabei sind folgende Fehlerquellen im Zusammenhang mit der Ursprungsbestimmung von besonderer Relevanz. Fehlerursache kann zum einen ein Sachverhaltsirrtum („error of fact")[989] oder auch ein Fehler bei der Klassifizierung des Enderzeugnisses oder des Vormaterials, das Gegenstand der Auskunft ist[990], oder ein Fehler bei der Anwendung des RVC nach Kap. 4 NAFTA sein.[991] Eine Abänderung bzw. ein Widerruf ist in verschiedenen weiteren Fällen möglich, beispielsweise wenn die Auskunft von einer zwischen den Parteien vereinbarten Auslegung des Kap. 3 NAFTA („National Treatment and Market Access for Goods") oder des Kap. 4 NAFTA abweicht.[992] Aber auch bei einer Veränderung der wesentlichen Tatsachen und Umstände, auf die die Auskunft gestützt ist, kann sie widerrufen oder abgeändert werden.[993] Zudem kann eine Abänderung oder ein Widerruf dazu dienen, die Auskunft an Änderungen der Kap. 3, Kap. 4, Kap. 5, Kap. 7, der Kennzeichnungsregeln oder der „Uniform Regulations"[994] oder an eine gerichtliche Entscheidung oder Veränderung der heimischen Rechtsvorschriften anzupassen[995].

Ein weiterer Widerrufs- bzw. Abänderungsgrund besteht für Erzeugnisse, die einer RVC-Voraussetzung unterliegen, und für die eine verbindliche Auskunft nach Art. 509 Abs. 1 c), d) oder f) NAFTA erteilt wurde.[996] Im Rahmen der Prüfung des regionalen Wertanteils ist auch zu überprüfen, ob erstens der Exporteur/Hersteller sich den Bedingungen der verbindlichen Auskunft entsprechend verhalten hat, zweitens die Tätigkeiten des Exporteurs/Herstellers den wesentlichen Tatsachen und Umständen entsprechen, auf denen die verbindliche Auskunft beruht. Weiterhin muss drittens auch kontrolliert werden, dass die Begleitdokumente und Berechnungen, die als Rechnungsgrundlage dienen oder bei der Methode zur Wertberechnung oder zur Kostenverteilung verwendet werden, im Wesentlichen richtig sind.[997] Soweit diese Voraussetzungen nicht eingehalten worden sind,

987 Art. 509 Abs. 6 NAFTA; dazu auch Sec. 14 SOR/97-72.
988 Art. 509 Abs. 6 a) NAFTA.
989 Art. 509 Abs. 6 a) i) NAFTA.
990 Art. 509 Abs. 6 a) ii) NAFTA.
991 Art. 509 Abs. 6 a) iii) NAFTA; im Übrigen betreffen die Varianten (iv)-(vi) Fälle der Rückware und der Einordnung von (Ursprungs)Erzeugnissen unter Annex 300B und Annex 302.2 oder Kap. 7.
992 Art. 509 Abs. 6 b) NAFTA.
993 Art. 509 Abs. 6 c) NAFTA.
994 Art. 509 Abs. 6 d) NAFTA.
995 Art. 509 Abs. 6 e) NAFTA.
996 Art. 509 Abs. 10 NAFTA i.V.m. Art. 509 Abs. 9 NAFTA.
997 Art. 509 Abs. 9 NAFTA.

kann nach Art. 509 Abs. 10 NAFTA die Auskunft abgeändert oder widerrufen werden.

Diese Abänderungen oder der Widerruf sollen erst mit dem Ausstellungsdatum wirksam werden oder zu einem späteren Zeitpunkt, soweit dies so festgelegt wird. Zudem sollen sie grundsätzlich erst auf die Einfuhren Anwendung finden, die nach diesem Zeitpunkt liegen und damit für künftige Einfuhren gelten. Eine ex tunc-Wirkung ist somit grundsätzlich ausgeschlossen.[998] Anders ist dies nur, wenn der Antragsteller sich nicht entsprechend der Bedingungen der verbindlichen Auskunft verhalten hat.[999] Denn dann ist er nicht schutzwürdig.

Die Wirksamkeit der Änderungen oder des Widerrufs kann bis zu 90 Tage aufgeschoben werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er gutgläubig auf die verbindliche Auskunft vertraut hat.[1000] Aufgrund des guten Glaubens des Antragstellers besteht nämlich in einem solchen Fall Schutzbedürftigkeit.

Wenn eine verbindliche Auskunft auf fehlerhaften Informationen beruht, soll jede Partei sicherstellen, dass dem Antragsteller in den Fällen keine Bestrafung droht, in denen er bei der Informationsgewährung angemessene Sorgfalt („reasonable care")[1001] an den Tag gelegt und in gutem Glauben gehandelt hat.[1002]

Soweit aber der Antragsteller wesentliche Tatsachen oder Umstände, auf denen die Auskunft beruht, falsch dargestellt oder weggelassen hat oder den Bedingungen der Auskunft nicht entsprochen hat, bleibt es den Parteien unbenommen, die gebotenen Maßnahmen zu treffen.[1003]

Art. 510 NAFTA sieht die Möglichkeit vor, auch eine verbindliche Auskunft rechtlich überprüfen zu lassen.[1004]

998 *Gaál Gyulai*, S. 128.
999 Art. 509 Abs. 7 NAFTA.
1000 Art. 509 Abs. 8 NAFTA; dies gilt unbeschadet des Art. 509 Abs. 7 NAFTA.
1001 Die gebotene Sorgfalt („reasonable care") steht im Zentrum der sogenannten „informed compliance". Letztere ist Ausdruck eines Umdenkens in der Beziehung zwischen der Zollverwaltung und dem Wirtschaftsbeteiligten im NAFTA, die eine geteilte Verantwortung zwischen ihnen vorsieht, siehe dazu näher *Pethke,* Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 160.
1002 Art. 509 Abs. 11 NAFTA.
1003 Art. 509 Abs. 12 NAFTA.
1004 Siehe unter D. XXIV. 3. Streitbeilegung.

2. Die verbindliche Auskunft in der TPP

In der TPP ist die verbindliche Auskunft in dem allgemeinen Kapitel zur Zollverwaltung und Handelserleichterung („customs administration and trade facilitation“) enthalten. Deswegen sind die Fallgruppen, über die eine Auskunft im Rahmen der TPP erlangt werden kann, weniger spezifisch. Eine Auskunft ist hinsichtlich der Tarifklassifizierung[1005] über Kriterien, die den Zollwert bestimmen (entsprechend dem WTO-Zollwertabkommen)[1006] und darüber, ob es sich bei einer Ware um Ursprungsware handelt[1007], möglich. Die Fallgruppen sind nicht abschließend. Die Parteien können die Liste erweitern.[1008] Es ist allerdings zu beachten, dass das nationale Recht der Vertragsparteien nicht zwingend für alle aufgeführten Themenkreise unter Art. 5.3 Abs. 1 a)-d) TPP eine verbindliche Auskunft vorsehen muss.[1009]

Mögliche Antragsteller sind der Einführer, Ausführer, Hersteller oder deren autorisierte Vertreter.[1010]

Die Entscheidungs- und Ausstellungsfrist ist im Rahmen der TPP länger. Sie beträgt 150 Tage nach Erhalt aller notwendigen Informationen.[1011] Die Entscheidung über den Antrag auf verbindliche Auskunft wird ebenfalls anhand der Tatsachen und Umstände, die der Antragsteller zur Verfügung stellt, getroffen.[1012]

Soweit der Antrag abgelehnt wird, wird der Antragsteller schriftlich darüber benachrichtigt. In dem Schreiben werden auch die entscheidenden Tatsachen und Umstände und die Grundlage der Entscheidung („basis for its decision“) dargelegt.[1013] Auch in NAFTA müssen die für den Antragsteller ungünstigen Entscheidungen umfassend begründet werden.[1014]

1005 Art. 5.3 Abs. 1 a) TPP.
1006 Art. 5.3 Abs. 1 b) TPP.
1007 Art. 5.3 Abs. 1 c) TPP.
1008 Siehe Art. 5.3 Abs. 1 d) TPP.
1009 Siehe Fußnote 2 zu Art. 5.3 Abs. 1 TPP: „For greater certainty, a Party is not required to provide an advance ruling when it does not maintain measures of the type subject to the ruling request.“.
1010 Art. 5.3 Abs. 1 TPP.
1011 Art. 5.3 Abs. 2 S. 1 TPP; unter die zu erbringenden Informationen fällt auch ein Warenmuster („sample of the good“), wenn dies von der ausstellenden Partei gefordert wird gem. Art. 5.3 Abs. 2 S. 2 TPP.
1012 Art. 5.3 Abs. 2 S. 3 TPP.
1013 Art. 5.3 Abs. 2 S. 5 TPP.
1014 Siehe Art. 509 Abs. 3 c) NAFTA.

In Fällen, in denen Tatsachen und Umstände, die die Grundlage für eine verbindliche Auskunft bilden, Gegenstand einer behördlichen oder gerichtlichen Überprüfung sind, kann eine verbindliche Auskunft abgelehnt werden.[1015] Dies dient der Rechtssicherheit. Die Intention des Abkommensgebers dürfte die Verhinderung von gegensätzlichen Entscheidungen sein.

Grundsätzlich ist die Ursprungsauskunft auch im Rahmen der TPP (wie auch bei NAFTA) mit Ausstellung wirksam. Anders ist dies nur, wenn es in der Auskunft anders vorgesehen ist.[1016] Und sie bleibt mindestens drei Jahre lang gültig, soweit die Gesetze, Tatsachen und Umstände, auf deren Grundlage die Auskunft erlassen wurde, sich nicht verändern (Art. 5.3 Abs. 3 S. 1 TPP). Bei einer zeitlich befristeten Auskunft soll es dem Antragsteller ermöglicht werden (bei gleichbleibenden rechtlichen und faktischen Umständen), die Auskunft zügig vor ihrem Ablauf zu erneuern.[1017]

Eine Abänderung oder ein Widerruf einer verbindlichen Auskunft ist bei Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen, der zugrundeliegenden Fakten oder Umstände möglich („change in the law, facts or circumstances on which the ruling was based“) oder wenn die Auskunft auf unrichtigen Informationen beruht („based on inaccurate or false information“) oder die Auskunftserteilung zu Unrecht erfolgt („the ruling was in error“).[1018] Die TPP erfasst damit auch die Fallgruppen des NAFTA-Abkommen und fasst diese kurz und bündig zusammen.

Die Abänderung und der Widerruf finden erst Anwendung, nachdem die betroffenen Personen[1019] darüber benachrichtigt wurden und die Entscheidung begründet wurde.[1020] Soweit es allerdings um eine rückwirkende Abänderung/einen rückwirkenden Widerruf des Antragstellers geht, ist dies nur insoweit möglich, als die Auskunft auf unrichtigen Informationen beruht, die vom Antragsteller selbst stammen.[1021] Auch hier erfolgt somit eine rückwirkende Abänderung oder Aufhebung nur dann, wenn der Antragsteller nicht schutzwürdig ist.

Die verbindlichen Auskünfte sollen behördlich überprüfbar („administrative review“) sein.[1022] Ob wegen dieses ausdrücklichen Verweises auf die behördliche Überprüfung eine gerichtliche Überprüfung im Umkehrschluss ausgeschlossen ist

1015 Art. 5.3 Abs. 2 S. 4 TPP.
1016 Art. 5.3 Abs. 3 S. 1 TPP.
1017 Art. 5.3 Abs. 3 S. 2 TPP.
1018 Art. 5.3 Abs. 4 TPP.
1019 Die TPP macht keine ausdrückliche Angabe zu dem Personenkreis, der benachrichtigt werden muss.
1020 Art. 5.3 Abs. 5 TPP.
1021 Art. 5.3 Abs. 6 TPP.
1022 Art. 5.3 Abs. 7 TPP.

oder diese entsprechend Art. 5.5 TPP dennoch möglich ist, ist unklar. Da es sich bei der verbindlichen Auskunft um eine Entscheidung in Zollsachen („determination on a customs matter") handelt, wäre der Anwendungsbereich des Art. 5.5 TPP grundsätzlich eröffnet.

Soweit es mit Vertraulichkeitsgesichtspunkten vereinbar ist, soll jede Partei die verbindlichen Auskünfte öffentlich zugänglich machen (auch online).[1023]

Es bestehen einige Übereinstimmungen zwischen den beiden Abkommen. Da aber die TPP die verbindliche Auskunft im allgemeinen Teil regelt, ist die TPP-Vorschrift weniger spezifisch als das in NAFTA der Fall ist.

XXIV. Weitere Regelungen

Die folgenden Regelungen der Ursprungsprotokolle sind für die vorliegende Arbeit von untergeordneter Bedeutung und werden deswegen verkürzt dargestellt.

1. Amtshilfe

Art. 512 NAFTA regelt die gegenseitige Zusammenarbeit der Zollbehörden der Vertragsparteien.[1024] Die Vorschrift zur Amtshilfe in der TPP ist im allgemeinen Kapitel zur Zollverwaltung und Handelserleichterung („customs administration and trade facilitation") verortet.[1025]

2. Nachprüfung

Die Nachprüfung („verification") nach Art. 506 NAFTA[1026] bzw. Art. 3.27 TPP[1027] ist im Rahmen dieser beiden Abkommen die einzige Möglichkeit, die

1023 Art. 5.3 Abs. 8 TPP.

1024 Zudem soll gem. Art. 414 Abs. 1 NAFTA auch ein regelmäßiger Austausch im Rahmen von Beratungen hinsichtlich der Regelungen in Kap. 4 NAFTA erfolgen, der eine effektive, einheitliche und gleichbleibende Verwaltung zur Erlangung der Ziele des NAFTA-Abkommens sicherstellt.

1025 Art. 5.2 TPP.

1026 Sie richtet sich nach den jeweiligen nationalen Vorschriften gem. Sec. 2 SOR/94-14: „Verification of origin means a verification of origin of goods under (a) in the case of Canada, paragraph 42.1(1)(a) of the Customs Act, (b) in the case of Mexico, Article 506 of the Agreement, and (c) in the case of the United States, section 509 of the Tariff Act of 1930, as amended".

1027 Für ein Nachprüfungsersuchen („verfication request") in der TPP dürfen die Parteien auf die Kontaktdaten des Einführers/Ausführers/Herstellers, die auf dem Ursprungsnachweis ausgewiesen sind, vertrauen gem. Art. 3.27 Abs. 13 TPP.

präferenzielle Behandlung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.[1028] Denn aufgrund der Selbstzertifizierung durch die Ausfuhrpartei sind Behörden nicht involviert, die eine vorgeschaltete Kontrolle übernehmen könnten. Es wird somit die Kontrolle der Angaben über den präferenziellen Ursprung zeitlich nach hinten verlagert.[1029]

Die Einfuhrbehörden können Überprüfungen nach dem NAFTA bei den Ausführern und Herstellern durchführen. Diese können durch Fragebögen („verification questionnaire") oder zweitens, durch Kontrollbesuche („verification visit to the premises") auf dem Betriebsgelände erfolgen.[1030] Ähnlich dem Fragebogen im NAFTA sieht die TPP vor, den Importeur oder den Exporteur/Hersteller aufzufordern, Informationen[1031] zu gewähren.[1032] Anders als in Kap. 5 NAFTA, kann auch der Einführer zur Informationsgewährung aufgefordert werden.[1033] Auch die TPP sieht einen Kontrollbesuch vor, wobei dieser im Gegensatz zum NAFTA

1028 Zum NAFTA, *Pethke* in Ehlers/Wolffgang/Lechleitner, S. 133 (166).

1029 Zum NAFTA, *Pethke*, Die Nordamerikanische Freihandelszone im Vergleich mit dem Europäischen Wirtschaftsraum, S. 303 und *ders*., RIW 1998, S. 128 (135).

1030 Bei diesen Besuchen können zum einen die Aufzeichnungen (im Sinne des Art. 505 NAFTA) eingesehen und zum anderen die Anlagen besichtigt werden, die bei der Produktion genutzt werden (Art. 506 Abs. 1 b) NAFTA); für den Fragebogen legen die Parteien Standardfragen fest. Wenn spezielle Informationen benötigt werden, die von dem allgemeinen Fragebogen nicht abgedeckt sind, können spezifische Fragebögen entworfen werden, gem. Abs. 9 Art. VI i.V.m. Annex VI.9 Memorandum D 11-4-18; in Kanada werden fünf verschiedene Fallkonstellationen (B228, B229, B230, B231, B235) unterschieden, für die jeweils ein eigener Fragebogen existiert. Zu diesen fünf spezifischen Konstellationen/Fragebögen, *Cranker/Gudofsky*, The International Lawyer 1997, S. 1007 (1021); zu den kanadischen Frageböden, Canada Border Services Agency Webseite, Forms, im Internet erhältlich unter: http://www.cbsa-asfc.gc.ca/publications/forms-formulaires/menu-eng.html (Stand 1.10.2017).

1031 Nach Art. 3.27 Abs. 2 TPP sind für die Informationsgewinnung zur Nachprüfung in der TPP alle Informationen zulässig, die direkt von dem Einführer, Ausführer oder Hersteller stammen.

1032 Art. 3.27 Abs. 1 a) und b) TPP.

1033 Im Rahmen der TPP korrespondiert diese Verpflichtung mit dem Mehr an Rechten, die dem Importeur in den Ursprungsregeln der TPP zukommen. Einführer dürfen einerseits selbst Ursprungserklärungen ausstellen, andererseits müssen sie ggf. bei der Verifizierung von Ursprungsnachweisen mitwirken.

nicht auf bestimmte Teilbereiche oder Aspekte (z.B. Überprüfung der Aufzeichnungen oder Anlagen des Betriebes) beschränkt wird.[1034] Weiterhin können Parteien sowohl im Rahmen vom NAFTA als auch der TPP andere Verfahren[1035] etablieren, um eine Überprüfung durchzuführen.[1036]

Insbesondere bei den einzelnen Ermittlungsmaßnahmen und deren Ausgestaltung besteht weitgehend Übereinstimmung, wobei der Einführer auch im Rahmen der Nachprüfung in der TPP eine größere Rolle spielt. Bei dem Aufbau und auch der Ausgestaltung der Vorschrift lassen sich aber auch einige Abweichungen erkennen.

3. Streitbeilegung

Art. 510 NAFTA regelt das Widerspruchs- und Klageverfahren („review and appeal").[1037]

Dieses soll zum einen Personen gewährt werden, die einen Ursprungsnachweis für ein Erzeugnis ausgestellt haben, das Gegenstand einer Ursprungsfeststellung/Nachprüfung („determination of origin") war, zum anderen Personen, deren Erzeugnis Gegenstand einer Feststellung über die Ursprungskennzeichnung[1038] war und Personen, die eine verbindliche Auskunft[1039] erhalten haben.

Die Vorschrift zur Streitbeilegung ist in der TPP in dem Kapitel zur Zollverwaltung und zu Handelserleichterungen („customs administration and trade facilitation") zu finden. Es wird dort nicht speziell Bezug auf Ursprungsentscheidungen genommen und es werden auch keine einzelnen Fallgruppen wie im NAFTA aufgezählt.

1034 Art. 3.27 Abs. 1 c) TPP; für die Nachprüfung im Textilbereich wird auf das Kap. 4 TPP (Art. 4.6 TPP) verwiesen.

1035 Alternativ zu dem „verification questionnaire" bei NAFTA stellt Abs. 1 Art. VI Sec. B Memorandum D 11-4-18, Abs. 2 i.V.m. Appendix A Memorandum D 11-4-20, Sec. 10 SOR/97-333 in Kanada die Möglichkeit eines Kontrollbriefes („verification letter") zur Auswahl. Anders als in den Fragebögen werden dort keine konkreten Fragen gestellt, die es zu beantworten gilt, *Cranker/Gudofsky*, The International Lawyer 1997, S. 1007 (1018).

1036 Art. 506 Abs. 1 c) NAFTA, Art. 3.27 Abs. 1 e) TPP.

1037 Näher zur Streitbeilegung im NAFTA und der Ausgestaltung in den drei Vertragsstaaten, *Pethke*, Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 163-165.

1038 Die Ursprungskennzeichnungsregelungen („marking rules of origin") richten sich nach Art. 311 i.V.m. Annex 311 NAFTA.

1039 I.S.d. Art. 509 Abs. 1 NAFTA.

Das NAFTA- und das TPP-Abkommen stimmen aber dahingehend überein, dass ein zweistufiger Rechtsschutz zu gewähren ist.[1040] Dieser besteht auf der ersten Stufe in einer administrativen Überprüfung, als eine Art Widerspruchsverfahren. Diese Widerspruchsbehörde soll gerade nicht die Behörde/Person sein, die auch die angefochtene Entscheidung erlassen hat, sondern eine von der Ausgangsbehörde/Person unabhängige Stelle.[1041] Auf zweiter Stufe ist eine gerichtliche[1042] Überprüfung der Entscheidung der Widerspruchsbehörde vorgesehen.[1043]

Im Übrigen sieht die TPP vor, dass die betroffenen Parteien von dem Ergebnis der Überprüfung sowie den dazu führenden Gründen unterrichtet werden.[1044]

4. Vertraulichkeit

Jede Partei soll die im Rahmen des Kap. 5 NAFTA nach Art. 507 Abs. 1 NAFTA bzw. im Rahmen der Ursprungsregeln nach Art. 3.31 TPP[1045] gesammelten Informationen vertraulich behandeln, soweit diese die Wettbewerbsfähigkeit der zur Verfügung stellenden Person beeinträchtigen könnte.

NAFTA regelt zusätzlich, dass nur gegenüber den Behörden, die für die Verwaltung und Durchsetzung der Ursprungsbestimmung und für Zoll und Steuerangelegenheiten zuständig sind, derartige vertrauliche Informationen preisgegeben werden sollen.[1046]

1040 Im NAFTA soll der Schutz auch neben den allgemeinen Verwaltungs- (Art. 1804 NAFTA-Administrative Proceedings), Widerspruchs- und Klageverfahren (Art. 1805 NAFTA-Review and Appeal) bestehen gem. Art. 510 Abs. 2 NAFTA; zum NAFTA, *Pethke*, Die Nordamerikanische Freihandelszone im Vergleich mit dem Europäischen Wirtschaftsraum, S. 302; *ders.*, RIW 1998, S. 128 (135).

1041 Art. 510 Abs. 2 a) NAFTA, Art. 5.5 Abs. 1 a) TPP.

1042 Alternativ ist im NAFTA auch eine gerichtsähnliche Überprüfung, abhängig vom jeweiligen nationalen Recht gem. Art. 509 Abs. 2 b) NAFTA möglich.

1043 Art. 510 Abs. 2 b) NAFTA, Art. 5.5 Abs. 1 b) TPP.

1044 Die Parteien dürfen eine solche Mitteilung von einem Antrag der betroffenen Partei abhängig machen gem. Art. 5.5 Abs. 2 TPP.

1045 Die Vertraulichkeit in Kap. 4 („textile and apparel goods“) und Kap. 5 („customs administration and trade facilitation“) der TPP ist in Art. 4.9 TPP und Art. 5.12 TPP eigenständig geregelt.

1046 Art. 507 Abs. 2 NAFTA.

5. Geringfügige Abweichungen

Nach Art. 3.22 TPP berechtigen geringfügige Fehler und Abweichungen der Ursprungserklärung nicht zu deren Ablehnung. Eine vergleichbare Regelung sieht NAFTA nicht vor.

XXV. Zusammenfassende Anmerkung

Bei einzelnen Themen lässt sich erkennen, dass die USA als ehemalige Partei der TPP Einfluss auf die Ursprungsregelungen genommen haben. So spielt beispielweise der regionale Wertanteil bei der Bestimmung des Ursprungs auch in der TPP eine Rolle.

Da im Rahmen dieser beiden Abkommen die Selbstzertifizierung von Ursprungsnachweisen gilt, kommt der Nachprüfung große Bedeutung zu. Auch die Nachprüfung in Form der Vorortüberprüfung sieht schon das NAFTA-Abkommen vor, wohingegen es in den EU-Abkommen erstmals in dem FHA zwischen der EU und Südkorea vorgesehen ist.

Abzuwarten bleibt, welche Entwicklung die TPP nach der Absage der USA nehmen wird, und ob davon auch die Ursprungsregelungen betroffen sein werden.

E. Ansätze zur Ursprungsbestimmung in China

I. Allgemeines

Der asiatische Raum und gerade China ist wirtschaftlich, besonders im herstellenden Bereich, von großer Bedeutung. Die TPP war ursprünglich auch dazu gedacht, einen Zusammenschluss mit den USA gegen das aufstrebende China zu gründen.[1047] Ein großer Teil der wichtigen Wirtschaftsmächte sind Vertragsparteien der TPP. Nach dem Ausstieg der USA aus der TPP bleibt abzuwarten, wie sich die Lage entwickelt. Ein mögliches Szenario wäre, dass China an die Stelle der USA tritt.[1048] Bislang haben sich derartige Vermutungen aber nicht konkretisiert.

Da die Volksrepublik China eine zentrale Rolle in Asien und weltweit spielt, werden im folgenden Abschnitt zwei neu abgeschlossene Abkommen Chinas bzw. deren Ursprungsregeln beleuchtet. China hat im Juli 2013 mit der Schweiz ein Freihandelsabkommen (FHA CN-CH)[1049] abgeschlossen, das am 1. Juli 2014 in Kraft getreten ist.[1050] Rund eineinhalb Jahre später folgte das Freihandelsabkommen zwischen China und Australien (ChAFTA)[1051], das am 20. Dezember 2015 in Kraft trat[1052].

1047 Tagesschau Webseite, Aus für TPP – Trumps Geschenk für Chinas Führung, im Internet erhältlich unter: http://www.tagesschau.de/wirtschaft/tpp-china-trump-103.html (Stand 5.10.2017).

1048 Tagesschau Webseite, Freihandelsabkommen TPP – Dann halt mit China statt den USA?, im Internet erhältlich unter: http://www.tagesschau.de/wirtschaft/trump-tpp-105.html (Stand 5.10.2017).

1049 Schweizerische Eidgenossenschaft Webseite – Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Text des FHA CN-CH ist im Internet erhältlich unter: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/Freihandelsabkommen/Partner_weltweit/china/Abkommenstexte.html (Stand 1.10.2017).

1050 Schweizerische Eidgenossenschaft Webseite, Schweiz und China, im Internet erhältlich unter: https://www.eda.admin.ch/countries/china/de/home/vertretungen/botschaft/aufgaben/wirtschaft-finanzen/china-switzerland-free-trade-agreement.html (Stand 1.10.2017).

1051 Australian Government – Department of Foreign Affairs and Trade, ChAFTA FTA Text and Tariff Schedules, im Internet erhältlich unter: http://dfat.gov.au/trade/agreements/chafta/official-documents/Pages/official-documents.aspx (Stand 1.10.2017).

1052 Australian Government – Department of Foreign Affairs and Trade, im Internet erhältlich unter: http://dfat.gov.au/trade/agreements/chafta/official-documents/Pages/official-documents.aspx (Stand 1.10.2017).

Im folgenden Abschnitt werden die Ursprungsregeln der beiden Abkommen einander gegenübergestellt und miteinander verglichen. Soweit für das Verständnis der Abkommen eine Auslegung notwendig ist, wird auf die „Administrative Measures of the Customs of the People's Republic of China" Bezug genommen.

II. Begriffsbestimmungen

Beide Abkommen enthalten zu Beginn des Kapitels zu den Ursprungsregeln Begriffsbestimmungen.

Dabei bestehen einige Übereinstimmungen, wie beispielsweise bei der Definition des Begriffes der „Herstellung" („production"). Darunter sind nach Art. 3.1 b) FHA CN-CH „Methoden zur Gewinnung oder Produktion von Erzeugnissen, der Anbau, der Abbau, das Ernten, das Fischen, das Fangen, das Jagen, das Herstellen, das Verarbeiten oder das Zusammensetzen eines Erzeugnisses" erfasst. Auch Art. 3.1 k) ChAFTA enthält ebendiese Definition. Dort werden noch weitere mögliche Herstellungshandlungen aufgeführt.[1053]

ChAFTA definiert zusätzlich auch den Begriff des „Herstellers" („producer"). Darunter ist gemäß Art. 3.1 j) ChAFTA jede Person zu verstehen, die sich an der Herstellung eines Produktes beteiligt.

Auch der Begriff des „Vormaterials" („material") umfasst nach den Definitionen in beiden Abkommen dieselben Gegenstände, allerdings ist der Wortlaut unterschiedlich abgefasst. Materialien sind im Ergebnis alle Komponenten, „die physisch in ein anderes Erzeugnis integriert und bei der Herstellung des Erzeugnisses verarbeitet" werden.[1054]

„Vormaterial mit Ursprungseigenschaft" (bzw. Ursprungserzeugnis)[1055] ist dasjenige Material (Erzeugnis), das nach dem Kap. 3 FHA CN-CH bzw. Kap. 3 ChAFTA, den Ursprungsregeln, als solches einzuordnen ist.[1056]

1053 Weitere Herstellungshandlungen in Art. 3.1 k) ChAFTA sind „raising, farming, capturing, gathering, collecting, breeding, extracting".

1054 Art. 3.1 c) FHA CN-CH, ähnlich in Art. 3.1 h) ChAFTA.

1055 Art. 3.1 e) FHA CN-CH definiert sowohl Ursprungsmaterialien sowie Ursprungserzeugnisse, Art. 3.1 i) ChAFTA.

1056 Im umgekehrten Fall, d.h. wenn das Material/Erzeugnis nicht die Vorgaben des Kap. 3 FHA CN-CH erfüllt, handelt es sich gerade um Nichtursprungsware, so ausdrücklich Art. 3.1 d) FHA CN-CH.

Unter dem Begriff der „autorisierten Behörde“ („authorised body“) ist in beiden Abkommen eine Behörde zu verstehen, die nach nationalem Recht einer Vertragspartei oder durch die Regierungsbehörde einer Vertragspartei berechtigt ist, Ursprungszeugnisse auszustellen.[1057]

Art. 3.1 g) ChAFTA definiert auch den Begriff der „allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung“ („Generally Accepted Accounting Principles“). Damit sind die Grundsätze gemeint, die per Konsens oder mit maßgeblicher Unterstützung in dem Gebiet einer Partei anerkannt sind und sich auf die Erfassung von Einnahmen und Ausgaben, Kosten, Beständen und Verbindlichkeiten, der Offenlegung von Informationen und der Vorbereitung von Finanzberichten beziehen. Diese Grundsätze umfassen weitreichende Richtlinien für die allgemeine Anwendung sowie detaillierte Normen, Vorgehensweisen und Verfahren. In dem FHA CN-CH werden diese nicht eigens definiert, aber sie haben dort ebenfalls Bedeutung.[1058]

Im FHA CN-CH wird der „Ab-Werk-Preis“ („ex-works price“) definiert. Darunter ist der Preis des Erzeugnisses ab Werk zu verstehen, „der dem Hersteller in einer Vertragspartei gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt wurde, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien, der Löhne und allfälliger anderer Kosten sowie den Gewinn umfasst, abzüglich allfälliger inländischer Abgaben, die rückerstattet oder zurückbezahlt werden, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird“.[1059]

ChAFTA bestimmt zum einen den Begriff des „CIF-Wertes“ („Cost, Insurance, Freight“) sowie den „FOB-Wert“ („Free on Board“). Unter dem CIF-Wert ist nach Art. 3.1 c) ChAFTA der Wert der Ware zu verstehen, der die Kosten, Versicherung und Fracht bis zum Hafen bzw. dem Ort der Einfuhr einschließt. Unter dem FOB-Wert ist der Wert der Ware zu verstehen, der die Transportkosten, einschließlich der Versicherung bis zu dem Hafen oder zur Ausgangsstelle für den Export beinhaltet.[1060]

Bei der Bestimmung des „Zollwertes“ wird sowohl im FHA CN-CH als auch im ChAFTA auf das WTO-Zollwertabkommen („Customs Valuation Agreement“) abgestellt. Dies sieht Art. 3.1 f) FHA CN-CH ausdrücklich unter Verweis auf Art. VII GATT so vor. Beim ChAFTA wird der Begriff des WTO-Zollwertabkommens in den Definitionen des Kap. 3 ChAFTAs aufgegriffen.[1061]

1057 Art. 3.1 j) FHA CN-CH, Art. 3.1 a) ChAFTA.
1058 Siehe unter E. XXII. Buchmäßige Trennung/Austauschbare Vormaterialien.
1059 Art. 3.1 g) FHA CN-CH.
1060 Art. 3.1 f) ChAFTA.
1061 Art. 3.1 d) ChAFTA.

Art. 2.6 ChAFTA stellt klar, dass der Zollwert auf Grundlage des Zollwertübereinkommens bestimmt wird.

Zudem wird in Art. 3.1 a) FHA CN-CH klargestellt, dass unter dem Begriff „Vertragspartei" („party") China und die Schweiz zu verstehen sind und dass sich das Kap. 3 FHA CN-CH auf das Zollgebiet Chinas und der Schweiz erstreckt.

Im Übrigen werden die weiteren Begriffsbestimmungen im Folgenden erörtert.

III. Ursprungsregeln

Die Bestimmung der Ursprungseigenschaft erfolgt anhand drei verschiedener Methoden. Ursprungserzeugnisse sind damit zum einen (1.) vollständig in einer Vertragspartei gewonnene oder hergestellte Waren.[1062] Zweitens solche Erzeugnisse (2.), die ausschließlich aus Ursprungsvormaterialien einer oder beider Vertragsparteien hergestellt wurden.[1063] Zudem sind solche Erzeugnisse, bei denen (auch) VoU verarbeitet wurden, Ursprungserzeugnisse (3.), wenn sie die Voraussetzungen der jeweiligen Listenregeln erfüllen und die weiteren Voraussetzungen des jeweiligen Kap. 3 (Ursprungsregeln) erfüllen.[1064]

Ein Unterschied zwischen den Abkommen besteht hinsichtlich 2.) und 3.) dahingehend, dass die Produktion des Enderzeugnisses beim FHA CN-CH in dem Gebiet einer Partei stattfinden muss. Anders beim ChAFTA, in dem eine Herstellung in dem Gebiet einer oder beider Parteien stattfinden darf.[1065]

Zudem nimmt das FHA CN-CH Bezug auf den Begriff der wesentlichen Veränderung („substantial transformation"). Diese wird durch die produktspezifischen Regeln ausgestaltet. Im ChAFTA wird direkt auf Annex II ChAFTA Bezug genommen, die die produktspezifischen Regeln enthält.

1. Vollständig gewonnene und hergestellte Erzeugnisse

Für die Zwecke von Art. 3.2 a) i.V.m. Art. 3.3 FHA CN-CH gelten die folgenden Erzeugnisse als vollständig in einer Vertragspartei gewonnen oder hergestellt:

1062 Art. 3.2 a) FHA CN-CH; Art. 3.2 a) ChAFTA.
1063 Art. 3.2 c) FHA CN-CH; Art. 3.2 b) ChAFTA.
1064 Art. 3.2 b) i.V.m. Art. 3.4 Abs. 1 FHA CN-CH, eine wesentliche Be- oder Verarbeitung wird dann angenommen, wenn die Voraussetzungen der Listenregeln erfüllt sind; Art. 3.2 c) ChAFTA.
1065 Dies Formulierung wird häufig in Abkommen verwendet, die auch die volle Kumulierung vorsehen (NAFTA, TPP, CETA). Das ist hier aber nicht der Fall, siehe unter E. VIII. Kumulierung.

a) „mineralische Erzeugnisse und andere nicht lebende natürlich vorkommende Substanzen, die aus ihrem Boden, internen Gewässern, territorialen Gewässern, ihrem Meeresgrund oder Meeresuntergrund gewonnen wurden;

b) dort geerntete, gepflückte oder gesammelte pflanzliche Erzeugnisse;

c) dort geborene und aufgezogene lebende Tiere und Erzeugnisse von solchen Tieren;

d) Erzeugnisse, welche dort durch Jagen, Fallenstellen, Fischen, Sammeln, Fangen oder Aquakultur erzielt wurden;

e) Erzeugnisse der Seefischerei und andere Erzeugnisse, die aus den territorialen Gewässern oder der exklusiven Wirtschaftszone einer Vertragspartei durch von dieser Vertragspartei registrierte und unter deren Flagge fahrende Schiffe gewonnen werden;

f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere Erzeugnisse, die durch von einer Vertragspartei registrierte und unter deren Flagge fahrende Schiffe aus der Hochsee gewonnen werden;

g) Erzeugnisse, die an Bord durch eine Vertragspartei registrierter und unter deren Flagge fahrender Fabrikschiffe ausschließlich aus unter Buchstabe (e) und (f) genannten Erzeugnissen verarbeitet oder hergestellt worden sind;

h) aus dem Meeresboden oder dem Meeresuntergrund außerhalb der Küstenmeere einer Vertragspartei gewonnene Erzeugnisse, sofern diese Vertragspartei nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht zum Zwecke der Nutzbarmachung Rechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausübt;

i) dort bei einer ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle und Rückstände, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;

j) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können; und

k) dort ausschließlich aus den unter Buchstaben (a) bis (j) genannten Erzeugnissen gewonnene oder hergestellte Waren“.

Es bestehen an einigen Stellen Unterschiede zwischen dem FHA CN-CH und ChAFTA.[1066]

1066 Die Unterschiede werden nicht abschließend, sondern lediglich beispielhaft erläutert.

Beispielsweise beschreibt das FHA CN-CH genauer, woher die Mineralien oder natürlich vorkommenden Substanzen stammen dürfen, nämlich aus dem Boden, internen Gewässern, territorialen Gewässern, dem Meeresgrund oder dem Meeresuntergrund. Im ChAFTA heißt es lediglich, dass sie dem Gebiet einer Partei entnommen sein müssen. Im Gegensatz zum FHA CN-CH sieht ChAFTA nicht vor, dass es sich dabei um nicht-lebende Substanzen („mineral products and non-living naturally occurring sustances") handeln muss, sondern spricht nur von natürlich vorkommenden Substanzen („mineral and other naturally occurring substances"). Zudem ist diese Variante im ChAFTA als Auffangtatbestand (soweit die Varianten a)-d) nicht greifen) gefasst.[1067]

Zu Abs. e) FHA CN-CH, der die Zuordnung von Erzeugnissen der Seefischerei aus territorialen Gewässern („territorial sea")[1068] oder der exklusiven Wirtschaftszone („Exclusive Economic Zone")[1069] regelt, besteht im ChAFTA kein korrespondierender Absatz. Das ChAFTA erfasst in Art. 3.3 g) ChAFTA lediglich die Fischereierzeugnisse aus der Hohen See („high sea")[1070] ebenso wie Art. 3.3. f) FHA CN-CH.

Schiffe müssen in beiden Abkommen jeweils sowohl in einer Vertragspartei registriert sein und unter deren Flagge fahren, um deren Ursprungserzeugnis zu sein.[1071]

ChAFTA erfasst nicht nur solche Abfälle und Rückstände, die zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können (wie in Art. 3.3 i) FHA CN-CH), sondern auch alle übrigen Abfälle und Rückstände, die im Rahmen der Warenfertigung anfallen.[1072]

2. Ausschließlich aus Ursprungsmaterialien hergestellte Erzeugnisse

Weiterhin stellen auch Erzeugnisse Ursprungswaren dar, die ausschließlich aus Ursprungserzeugnissen des jeweiligen Freihandelsgebietes bestehen und in dem

1067 Art. 3.3 a) FHA CN-CH, Art. 3.3 e) ChAFTA.

1068 Das Küstenmeer („territorial sea") erstreckt sich seewärts maximal 12 Seemeilen gem. Art. 3 SRÜ, dazu *Gellermann* in Louis/Schumacher, S. 21 und *Young*, S. 34/35.

1069 Die Ausschließliche Wirtschaftszone („Exclusive Economic Zone") erstreckt sich seewärts maximal weitere 200 Seemeilen gem. Art. 57 SRÜ, dazu *Gellermann* in Louis/Schumacher, S. 21 und *Young*, S. 35.

1070 Die Hohe See („high sea") erstreckt sich seewärts der Ausschließlichen Wirtschafszone gem. Art. 86 SRÜ, dazu *Gellermann* in Louis/Schumacher, S. 22 und *Young*, S. 38.

1071 Art. 3.3 f) und g) FHA CN-CH, Art. 3.3 g) und h) ChAFTA.

1072 Art. 3.3 i) ChAFTA.

Gebiet einer Vertragspartei hergestellt werden.[1073] Im ChAFTA kommt diese Variante auch bei der Herstellung (aus Ursprungsmaterialien) in dem Gebiet beider Vertragsparteien zum Tragen. Diese Fallgestaltung überschneidet sich mit den Fällen der Kumulierung.[1074]

Die Konstellationen, in denen vollständig gewonnene und hergestellte Vormaterialien weiterverarbeitet werden, wird bereits von den Vorschriften Art. 3.3 k) FHA CN-CH, Art. 3.3 j) ChAFTA erfasst.

3. Listenregeln

Entscheidend sind insbesondere die Produktionslisten in Annex II der beiden Abkommen.[1075] Hauptkriterium ist dabei (in beiden Übereinkommen) das Merkmal des Tarifsprungs.[1076] Daneben bestehen auch Fälle, in denen Erzeugnisse vollständig gewonnen und hergestellt („wholly obtained") sein müssen. Vereinzelt werden auch bestimmte Be- oder Verarbeitungsprozesse beschrieben, die zur Ursprungsverleihung erforderlich sind.

Weiterhin sehen beide Abkommen auch eine Wertregel vor. Wobei für ChAFTA der regionale Wertanteil (RVC) maßgeblich ist und für FHA CN-CH das Merkmal des prozentualen Höchstsatzes von VoU.

Der Tarifwechsel taucht in den Produktionslisten als Wechsel des Kapitels („Change of Chapter"), der Position („Change of Tariff Heading") oder Unterposition („Change of Tariff Heading or Subheading") auf.

Der Wert der VoU im ChAFTA besteht in dem CIF-Einfuhrpreis[1077], der entsprechend dem Zollwertabkommen bestimmt wird.[1078] Das ChAFTA sieht für Mate-

1073 Art. 3.2 c) FHA CN-CH, Art. 3.2 b) ChAFTA.

1074 Siehe unter E. VIII. Kumulierung.

1075 Nach Art. 2.13 ChAFTA enthält Annex 2-A die Kontingentraten („tariff rate quota"), die China ggü. Australien vorsieht. FHA CN-CH enthält keine eigenständigen Anhänge zu Kontingenten.

1076 Dieses Merkmal wird in Art. 3.4 ChAFTA ausdrücklich genannt, wobei lediglich von einem Tarifwechsel gesprochen wird. Dieser wird dort nicht weiter konkretisiert. D.h. ob ein Kapitel-, Positions- oder Unterpositionswechsel erforderlich ist, wird erst in den Listenregeln festgelegt.

1077 Bei Kosten i.S.d. Art. 8 Abs. 2 Zollwertabkommen wie beispielsweise Kosten, die im Zusammenhang mit dem Transport stehen, ist für identische Waren die Korrekturvorschrift des Art. 2 Abs. 2 Zollwertabkommen zu berücksichtigen, siehe dazu *Wolffgang* in Wolfrum/Stoll/Hestermeyer, Art. 2 WTO-Zollwertabkommen, Rn. 16.

1078 Art. 3.5 Abs. 2 a) ChAFTA.

rialien ohne Ursprungseigenschaft, die erst innerhalb des Gebiets erworben wurden, die Bestimmung des Wertes nach Art. 3.5 Abs. 2 b) ChAFTA in Übereinstimmung mit dem WTO-Zollwertabkommen vor. Dabei bleiben die Kosten im Zusammenhang mit dem Transport (wie Verpackungs-, Versicherungs- und Frachtkosten) unberücksichtigt, die erst innerhalb dieses Gebiets bei der Verbringung zum Adressaten anfallen.

Im FHA CN-CH bestimmt sich der Wert der VoU[1079] anhand des Zollwerts bei der Einfuhr. Soweit dieser Wert nicht bekannt ist oder nicht festgestellt werden kann, ist der erste feststellbare Preis, der in dieser Partei bezahlt wurde oder zu bezahlen ist, maßgeblich.[1080] Eine nähere Angabe, ob Kosten, die im Zusammenhang mit dem Transport stehen, eingeschlossen sein sollen, erfolgt an dieser Stelle nicht.

Beide Abkommen bestimmen, dass auch Materialien mit unbekanntem Ursprung in dem Wert der VoU mitumfasst sind (Art. 3.4 Abs. 4 FHA CN-CH, Art. 3.5 Abs. 1 ChAFTA a.E.).

Der Aufbau der Listenregeln in den beiden Abkommen weicht dahingehend voneinander ab, dass im FHA CN-CH vier Spalten und im ChAFTA nur drei Spalten vorgesehen sind. Die erste Spalte führt die HS-Nummer auf, die zweite beschreibt die Ware, die erfasst sein soll und die dritte und in Annex II FHA CN-CH auch die vierte Spalte sieht die notwendige Be- und Verarbeitung vor, wodurch die Ursprungseigenschaft erlangt werden kann. Die vierte Spalte im FHA CN-CH dient lediglich dazu noch eine weitere alternative Be- oder Verarbeitung zu der dritten Spalte aufzuzeigen.[1081] Das FHA CN-CH Abkommen nutzt den Begriff „ex“ wie auch die europäischen Abkommen.[1082]

Für Stahl und Eisenerzeugnisse des Kap. 72 HS sieht das FHA CN-CH grundsätzlich zwei Möglichkeiten vor, den Ursprung zu bestimmen, zum einen den Positionswechsel (3. Spalte) oder zum anderen einen Höchstsatz von 60% VoU (4. Spalte). Für einzelne Waren bestimmter HS-Positionen bestehen Sonderbestimmungen in dieser Liste, z.B. für Ware der Position 72.04 muss es sich um vollständig gewonnene oder hergestellte Ware handeln.

1079 Die Formel zur Berechnung des prozentualen Anteils von VoU gem. Art. 3.4 Abs. 3 FHA CN-CH: $VoU\% = \frac{Wert\ der\ VoU}{Ab\text{-}Werk\text{-}Preis\ des\ Erzeugnisses}\ x\ 100$.

1080 Art. 3.4 Abs. 4 FHA CN-CH.

1081 Soweit Annex II ChAFTA eine alternative Be- oder Verarbeitung vorsieht, wird diese ebenfalls in Spalte 3 aufgeführt.

1082 Siehe unter C. III. 3. Ausreichende Be- oder Verarbeitung.

Das ChAFTA hingegen stellt keine Grundregel für Stahl und Eisenerzeugnisse auf, sondern legt für jede der dort aufgelisteten HS-Positionen die jeweilige Regel fest, z.B. für 72.01 ist ein Positionswechsel erforderlich, bei 72.04 muss es sich um vollständig gewonnene oder hergestellte Ware handeln.

Bereits an dem Beispiel lässt sich erkennen, dass in den Listen weitreichende Unterschiede bestehen, auch wenn vereinzelt die gleichen Regelungen vorgesehen sind (z.B. 72.04).

IV. Regionaler Wertanteil

Das Merkmal des regionalen Wertanteils (RVC) ist ein dem nordamerikanischen Raum eigenes Kriterium im Rahmen der Ursprungsbestimmung. Das ChAFTA nimmt auf dieses Merkmal Bezug. Im FHA CN-CH wird dagegen ein prozentualer Maximalanteil an VoU festgelegt.

Im ChAFTA wird wie im NAFTA/TPP der minimale Anteil von VmU in den produktspezifischen Listenregeln festgelegt. Der RVC wird auch hier als Prozentsatz ausgedrückt gemäß Art. 3.5 Abs. 1 ChAFTA. Die Formel zur Berechnung des regionalen Wertanteils entspricht weitgehend der Transaktionswertmethode im NAFTA. Es wird zwar im ChAFTA nicht von dem Transaktionswert („transaction value“) gesprochen, sondern von dem Wert („value“) des Gutes. Das ChAFTA nimmt aber hinsichtlich der Wertbestimmung Bezug auf das Zollwertabkommen, das auf den Transaktionswert abstellt. Ausgangswert ist deswegen in beiden Abkommen grundsätzlich der tatsächlich gezahlte Preis. In beiden Fällen wird dieser Wert auf den FOB-Wert angepasst:

$$RVC = \frac{Wert\ des\ Erzeugnisses - Wert\ der\ VoU}{Wert\ des\ Erzeugnisses}\ x\ 100$$

Bei der Berechnung des RVC bleiben die VoU unberücksichtigt, die bei der Herstellung eines Ursprungserzeugnisses verwendet werden, das nun als Material für die Herstellung des Enderzeugnisses genutzt wird.[1083] Dabei kommt der bereits aus anderen Abkommen bekannte Absorptionsgedanke zum Tragen.

1083 Art. 3.5 Abs. 3 ChAFTA.

Hinsichtlich des Werts des Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft ist entweder der CIF-Preis[1084], der entsprechend dem Zollwertabkommen bestimmt wird, maßgeblich oder, wenn die VoU innerhalb dieses Gebiets gekauft werden, der Wert, der ebenfalls entsprechend dem Zollwertabkommen bestimmt wird, ausschließlich der Fracht-, Versicherungs- und Transportkosten, die innerhalb des Gebiets der jeweiligen Vertragspartei bei dem Transport zum Produktionsort, entstanden sind.[1085]

V. Minimalbehandlung

Große Unterschiede zeigen sich bei den Minimalbehandlungen. Die Listen der beiden Abkommen sind dem Wortlaut nach abschließend. Die Liste in dem FHA CN-CH ist erheblich umfangreicher. Sie beinhaltet folgende Behandlungen:

a) „Behandlungen, die dazu bestimmt sind, Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten;

b) Tiefgefrieren oder Auftauen;

c) Verpacken und Umpacken;

d) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Rost, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;

e) Bügeln oder Pressen von Textilien oder Textilprodukten;

f) einfaches Bemalen oder Polieren;

g) Schälen, teilweises oder vollständiges Bleichen, Polieren oder Überziehen von Getreide und Reis;

h) Färben oder Formen von Zucker;

i) Schälen, Entsteinen oder Enthülsen von Früchten, Nüssen und Gemüse;

j) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Schneiden;

k) Sieben, Trennen, Sortieren, Klassieren, Ordnen, Bemustern;

1084 Bei Kosten i.S.d. Art. 8 Abs. 2 Zollwertabkommen wie beispielsweise Kosten, die im Zusammenhang mit dem Transport stehen, ist für identische Waren die Korrekturvorschrift des Art. 2 Abs. 2 Zollwertabkommen zu berücksichtigen, siehe dazu *Wolffgang* in Wolfrum/Stoll/Hestermeyer, Art. 2 WTO-Zollwertabkommen, Rn. 16.

1085 Art. 3.5 Abs. 2 ChAFTA.

l) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Taschen, Kisten, Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;

m) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos und anderen zur Identifikation dienlichen Zeichen auf Erzeugnissen oder deren Verpackungen;

n) einfaches Mischen von Erzeugnissen von unterschiedlicher oder gleicher Art;

o) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;

p) Schlachten von Tieren".[1086]

„Einfach" erfasst gemäß Art. 3.6 Abs. 2 FHA CN-CH Tätigkeiten, die weder besondere Fähigkeiten noch Maschinen, Apparate oder Ausrüstungen, die speziell zur Ausführung dieser Tätigkeiten gefertigt wurden, voraussetzen. Beim FHA CN-CH sind bei der Beurteilung, ob es sich um ausreichende Be- oder Verarbeitungen handelt oder, ob lediglich eine Minimalbehandlung vorliegt, alle Behandlungen innerhalb eines Landes miteinzubeziehen.[1087] Es sind somit auch einzelne Be- und Verarbeitungsschritte zu addieren und es wird wie auch in den europäischen Abkommen eine Gesamtbetrachtung[1088] vorgenommen.

Einen Bruchteil dieser Behandlungen erfasst auch das ChAFTA.[1089] Die Vorschrift zu den Minimalbehandlungen ist im Rahmen vom ChAFTA gegenüber den Listenregeln vorrangig.[1090] Auch im FHA CN-CH kommt dieser Gedanke in Art. 3.4 Abs. 2 FHA CN-CH zum Ausdruck. Das bedeutet, dass derartige minimale Behandlungen nie zur Ursprungsübertragung führen sollen.

Damit bestehen Übereinstimmungen hinsichtlich einzelner Minimalbehandlungen. Aufgrund der unterschiedlichen Anzahl an Fallgruppen und der Tatsache, dass eine Gesamtbetrachtung nur beim FHA CN-CH vorgenommen wird, bestehen auch große Abweichungen.

1086 Art. 3.6 Abs. 1 FHA CN-CH.
1087 Art. 3.6 Abs. 3 FHA CN-CH.
1088 Zur Gesamtbetrachtung in Anlage I RÜ, *Möller/Schumann*, S. 78/79.
1089 Art. 3.12 Abs. 1 ChAFTA; Art. 3.12 Abs. 1 ChAFTA enthält ebenfalls die Minimalbehandlungen des Art. 3.6 Abs. 1 a), c), k), l), m) und o) 2. Var FHA CN-CH.
1090 Art. 3.12 Abs. 2 ChAFTA.

VI. Absorptionsprinzip

In beiden Abkommen kommt der Absorptionsgedanke („absorption principle" oder „roll up principle")[1091] zum Ausdruck.[1092] Im FHA CN-CH bleiben solche VoU unberücksichtigt, die zu einem Ursprungsmaterial verarbeitet wurden und anschließend als Vormaterial mit Ursprungseigenschaft für die Herstellung des Enderzeugnisses eingesetzt werden.[1093] In Art. 3.5 Abs. 3 ChAFTA wird dessen Anwendung für die Berechnung des RVC vorgesehen.

VII. De Minimis/Toleranzen[1094]

Ungeachtet der Voraussetzungen in den Listenregeln, werden 10% an VoU toleriert.[1095] Jedoch handelt es sich beim FHA CN-CH um 10% des Ab-Werk-Preises des Gesamtproduktes und beim ChAFTA um 10% des Transaktionswertes.[1096]

Das ChAFTA beschränkt die Anwendbarkeit der Toleranzregelung auf Fälle, in denen ein Tarifsprungerfordernis besteht.[1097] Nach Art. 3.5 Abs. 1 FHA CN-CH hingegen erstreckt sich die Toleranz auf die produktspezifischen Regelungen im Allgemeinen, d.h. immer wenn die dortigen Bedingungen nicht erfüllt sind, findet sie Anwendung. Allerdings wird die Regel in dieser Allgemeinheit durch Art. 3.5 Abs. 2 FHA CN-CH wieder eingeschränkt. Denn danach gilt die De Minimis Regel nicht für die Wertregeln in den Listenregeln. Das dürfte zum einen bedeuten, dass die Toleranz das Überschreiten des Höchstwertes von VoU nicht kompensieren kann. Zum anderen kann daraus auch geschlossen werden, dass die verarbeiteten VoU des Erzeugnisses bei der Berechnung der Wertgrenzen von VoU in den Produktionslisten miteinzubeziehen sind.

1091 Zu der unterschiedlichen Bezeichnung, *Inama*, RoO in International Trade, S. 69.
1092 Art. 3.4 Abs. 5 FHA CN-CH, Art. 3.5 Abs. 3 ChAFTA.
1093 Art. 3.4 Abs. 5 FHA CN-CH.
1094 Zur Terminologie, WCO Webseite, Comparative Study on Preferential Rules of Origin, De Minimis/Tolerance, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/Topics/Origin/Instrument%20and%20Tools/Comparative%20Study%20on%20Preferential%20Rules%20of%20Origin/Specific%20Topics/Study%20Topics/TOL (Stand 1.10.2017).
1095 Art. 3.5 Abs. 1 FHA CN-CH; Art. 3.7 Abs. 1 a) i.V.m. 3.5 ChAFTA, zudem müssen im ChAFTA ausdrücklich alle weiteren Voraussetzungen des Kap. 3 erfüllt sein.
1096 Der Transaktionswert ist an den FOB-Wert anzupassen („adjusted to an F.O.B. basis") gem. Art. 3.5 ChAFTA, der zur Bestimmung des Wertes des Erzeugnisses in ChAFTA heranzuziehen ist; siehe unter E. IV. Regionaler Wertanteil.
1097 Art. 3.7 Abs. 1 ChAFTA.

Auch das ChAFTA reglementiert die Anwendung der Toleranzregel im Hinblick auf Wertregeln.[1098] Dort wird die De Minimis Regel nur bei Nichterfüllung des Tarifwechsels angewendet[1099] und nicht bei der (RVC-)Wertregel. Die VoU sind bei der Berechnung des RVC zu berücksichtigen.[1100]

Damit lassen sich einige Übereinstimmung erkennen. Jedoch basieren die Toleranzwerte auf unterschiedlichen Grundlagen und sind deswegen nicht direkt vergleichbar. Zudem geht die De Minimis Regel im FHA CN-CH weiter, da sie nicht auf Fälle des Tarifwechsels beschränkt ist.

VIII. Kumulierung

Die Kumulierung in den beiden Abkommen (FHA CN-CH und ChAFTA) bewirkt, dass bei Be- oder Verarbeitung von Ursprungsmaterialien der jeweils anderen Vertragsparteien das Enderzeugnis ebenfalls ein Ursprungserzeugnis darstellt (ohne dass die Voraussetzungen des Art. 3.2 FHA CN-CH/Art. 3.2 ChAFTA erfüllt sind). Es erlangt den Ursprung der Partei, in der die Be- oder Verarbeitung stattfindet.[1101] Das FHA CN-CH stellt dabei klar, dass die letzten Be- oder Verarbeitungsschritte entscheidend sind, um den Ursprung des Enderzeugnisses zu bestimmen.

Die Besonderheit liegt darin, dass die Be- oder Verarbeitung nicht den Grad einer wesentlichen Be- oder Verarbeitung erlangen muss. Allerdings darf es sich beim FHA CN-CH ausdrücklich nicht um Minimalbehandlungen handeln.[1102] ChAFTA schließt Minimalbehandlungen im Rahmen der Kumulierung nicht als Herstellungshandlung aus. Soweit im Rahmen vom ChAFTA auch schon eine Minimalbehandlung nach Art. 3.12 ChAFTA als Be- oder Verarbeitung ausreicht, entspricht der Anwendungsbereich dem der Ursprungsmethode der Herstellung aus ausschließlich VmU, die in einem oder mehreren Parteien hergestellt werden.

1098 Das heißt bei ChAFTA RVC-Mindestsätze.
1099 Art. 3.7 Abs. 1 ChAFTA.
1100 Art. 3.7 Abs. 2 ChAFTA.
1101 Art. 3.7 Abs. 1 FHA CN-CH, Art. 3.6 ChAFTA.
1102 Art. 3.7 Abs. 1 FHA CN-CH (a.E.).

Im Rahmen des FHA CN-CH überlagert sich die Ursprungsmethode der Herstellung aus ausschließlich Ursprungsmaterialien und die eingeschränkte Kumulierung nicht zwingend. Denn bei Ersterer sind Minimalbehandlungen[1103] ausreichend, wobei aber die Herstellung in dem Gebiet einer Partei erfolgen muss. Andererseits ermöglicht die Kumulierungsvorschrift, die Herstellungsprozesse in den Gebieten beider Parteien, die nicht lediglich eine Minimalbehandlung darstellen, zu addieren.

Sowohl im FHA CN-CH sowie im ChAFTA handelt es sich somit um eine eingeschränkte bilaterale Kumulierung, da die jeweiligen Vormaterialien bereits die Ursprungseigenschaft der Vertragsparteien haben müssen.

Weiterhin sieht Art. 3.7 Abs. 2 FHA CN-CH vor, dass ein VmU, das von einer Vertragspartei in die andere Vertragspartei ausgeführt wird, seinen Ursprung grundsätzlich beibehält, soweit es nicht mehr als minimal (im Sinne des Art. 3.6 Abs. 1 FHA CN-CH) be- oder verarbeitet wurde. Es handelt sich dabei um eine der Vorschrift für Handelswaren[1104] in der Anlage I RÜ vergleichbare Vorschrift. Das ChAFTA-Abkommen sieht keine entsprechende Vorschrift vor.

IX. Indirektes Material (neutrale Elemente)

Indirekte Materialien bzw. neutrale Elemente sind all die Materialien, die nicht physisch Teil des Enderzeugnisses geworden sind, aber im Zusammenhang mit der Herstellung genutzt wurden.[1105] Das FHA CN-CH erfasst ausdrücklich den Einsatz von neutralen Elementen, nicht nur bei der Herstellung, sondern auch beim Testen oder einer Inspektion des Erzeugnisses.[1106] Die Definition im ChAFTA bezieht auch Materialien mit ein, die für den Betrieb von Maschinen in der Produktion genutzt werden.[1107] Damit weicht die Definition von neutralen Elementen dem Wortlaut nach voneinander ab. Aus der Auflistung an Beispielen für solche Materialien lässt sich aber schließen, dass die beiden Abkommen keinen unterschiedlichen Anwendungsbereich haben. Das ChAFTA erfasst auch

1103 Zu der Bedeutung der Gesamtbetrachtungsweise in diesem Zusammenhang, C. IV. Minimalbehandlung.

1104 Siehe Art. 3 Abs. 4 Anlage I RÜ, siehe unter C. VII. Kumulierung.

1105 Art. 3.10 FHA CN-CH, Art. 3.11 Abs. 2 ChAFTA.

1106 Art. 3.10 FHA CN-CH: „[...] neutrale Elemente, die bei der Herstellung, beim Testen oder bei der Inspektion des Erzeugnisses verwendet wurden, die aber nicht physisch in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen [...]“.

1107 Art. 3.11 Abs. 2 ChAFTA: „Neutral element means a good used in the production of another good but not physically incorporated into that other good, or a good used in the operation of equipment associated with the production of another good [...]“.

Testmaterialien wie Ausrüstung, Geräte und Materialien, die für das Testen oder die Inspektion der Erzeugnisse verwendet werden[1108] und das FHA CN-CH auch Materialien für den Betrieb von Maschinen wie „Brennstoffe und Energie“[1109]. Die in der Liste (nicht abschließend) aufgezählten Stoffe stimmen miteinander auch vollständig überein.

Neutrale Elemente werden in den Abkommen unterschiedlich behandelt. In Art. 3.10 FHA CN-CH sollen die neutralen Elemente bei der Ursprungsbestimmung gänzlich unberücksichtigt bleiben. Nach Art. 3.11 ChAFTA werden sie bei der Ursprungsbestimmung aber gerade als Ursprungsmaterial behandelt. Das bedeutet, dass sie bei der Berechnung des RVC-Anteils Beachtung finden. Beim FHA CN-CH bleiben sie grundsätzlich unberücksichtigt. Jedoch dürften sie auch dort ähnlich den europäischen Abkommen mittelbar, nämlich bei der Preisberechnung, und damit bei der dortigen Wertmethode zu berücksichtigen sein. Denn die Kosten für Elektrizität und Ähnliches werden als Produktionskosten in die Berechnung des Preises einbezogen.[1110]

X. Maßgebende Einheit

Eine eigenständige Vorschrift im Rahmen von Kap. 3 betreffend die maßgebende Einheit enthält lediglich FHA CN-CH.[1111] Art. 3.8 Abs. 1 FHA CN-CH erklärt die maßgebende Einheit eines Erzeugnisses oder Vormaterials zur Grundeinheit und verweist zu deren Bestimmung auf das Harmonisierte System (HS)[1112]. Darunter ist nach Art. 3.1 h) FHA CN-CH das „Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren“ zu verstehen.

In Art. 3.8 Abs. 2 FHA CN-CH werden die Sonderfälle wie Warenzusammenstellungen[1113] und Verpackungen[1114] unter Bezugnahme auf die AV zum HS erörtert.

1108 Art. 3.11 Abs. 2 f) ChAFTA („f) equipment, devices, and supplies used for testing or inspecting the goods“).

1109 Art. 3.10 a) FHA CN-CH.

1110 Siehe zu den europäischen Abkommen, WCO Webseite, Comparative Study on Preferential Rules of Origin, Indirect Materials/Neutral Elements, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/en/topics/origin/instrument-and-tools/comparative-study-on-preferential-rules-of-origin/specific-topics/study-topics/neu.aspx (Stand 1.10.2017).

1111 Ähnlich dem Art. 7 Anlage I RÜ; siehe unter C. IX. Maßgebende Einheit.

1112 Zur Einreihung in das HS im FHA CN-CH, siehe Art. 3.1 i) FHA CN-CH.

1113 Siehe unter E. XI. Warenzusammenstellung.

1114 Siehe unter E. XII. Umschließungen.

Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass bei einer Sendung aus mehreren gleichen[1115] Erzeugnissen jedes Erzeugnis für die Ursprungsbestimmung separat betrachtet werden muss.[1116]

Auch im ChAFTA erfolgt die Klassifizierung von Ware entsprechend dem HS[1117], wie sich aus Kap. 2 ChAFTA („Trade in Goods“) ergibt.[1118] Das HS dient nach Art. 2.2 e) ChAFTA ebenfalls zur Bezeichnung und Codierung der Waren. Ausdrücklich wird hier darauf hingewiesen, dass dies einschließlich der Allgemeinen Vorschriften und den Anmerkungen zum HS gilt, wie sie von der Weltzollorganisation (WCO) angenommen und verwaltet werden.

XI. Warenzusammenstellung

Zu Warenzusammenstellungen enthält lediglich Art. 3.8 Abs. 2 a) FHA CN-CH eine Vorschrift. Wird eine Warenzusammenstellung, die nach der AV 3 zum HS unter eine Position oder Unterposition[1119] fällt, wird sie auch zur Bestimmung des Ursprungs als eine Einheit betrachtet. Es ist dementsprechend zu bewerten, welchen Ursprung diese Warenzusammenstellung hat. Das Kap. 3 ChAFTA enthält keine ausdrücklichen Angaben dazu. Damit findet die AV 3[1120] zum HS Anwendung, um festzustellen, ob sie ursprungsrechtlich als Einheit oder einzeln zu behandeln sind. Damit bestimmt sich in beiden Abkommen die ursprungsrechtliche Bewertung einer Warenzusammenstellung gleichermaßen nach der AV 3.[1121]

XII. Umschließungen

Umschließungen werden in den beiden Abkommen gleichbehandelt. Sie sind bei der Ursprungsbestimmung nicht zu berücksichtigen, wenn sie lediglich für den

1115 D.h. Erzeugnisse, die in dieselbe Position oder Unterposition eingereiht werden.
1116 Art. 3.8 Abs. 2 b) FHA CN-CH.
1117 Zur Einreihung in das HS im ChAFTA, siehe die Einleitenden Anmerkungen in Annex II ChAFTA.
1118 Art. 2.5 ChAFTA.
1119 Die AV 3 differenziert nur bis zur Ebene der Position. Dass das FHA CN-CH auch die Unterposition erwähnt, verändert den Anwendungsbereich nicht, da jede sechsstellige Unterposition auch dieselbe vierstellige Position aufweist.
1120 Siehe unter H. VIII. Auszug aus den Allgemeinen Vorschriften zur Einreihung in die Nomenklatur.
1121 Siehe unter C. X. Warenzusammenstellung.

Transport und den Schutz der Ware während des Transports gedacht sind.[1122] Soweit es sich um Verkaufsverpackungen handelt, die mit der Ware klassifiziert werden[1123], werden sie nur bei der Wertberechnung von Anteilen der VoU im FHA CN-CH oder des RVC im ChAFTA berücksichtigt[1124], nicht aber bei Regeln, die einen Tarifwechsel vorsehen[1125].

XIII. Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Auch die Behandlung von Zubehör, Ersatzteilen und Werkzeugen („accessories, spare parts and tools") wird in beiden Abkommen geregelt. FHA CN-CH erfasst neben dem Zubehör, den Ersatzteilen und Werkzeugen auch noch Anleitungen und Informationsmaterial.[1126] Das ChAFTA dagegen erfasst lediglich die Zubehörstücke, Ersatzteile und Werkzeuge, die die Standardausstattung einer Ware darstellen.[1127]

Im FHA CN-CH stellen Zubehörstücke, Ersatzteile und Werkzeuge sowie Anleitungen und Informationsmaterial (unter bestimmten Voraussetzungen) einen Teil des Haupterzeugnisses dar, d.h. sie bilden eine Einheit, und ihnen kommt kein eigenständiger Stellenwert zu (Art. 3.9 Abs. 1 FHA CN-CH). Nur die VoU werden bei der Wertberechnung von Höchstsätzen in den Listenregeln einbezogen (Art. 3.9 Abs. 2 FHA CN-CH). Diese Vorschrift ähnelt dem europäischen Ansatz in Anlage I RÜ.[1128] Im ChAFTA werden Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge (unter bestimmten Voraussetzungen) für die Bestimmung eines Tarifsprungs als Ursprungsmaterial behandelt. Damit bleiben sie de facto bei einem Tarifsprungerfordernis in den Listenregeln unberücksichtigt (Art. 3.8 Abs. 1 ChAFTA). Diese Fassung ähnelt dem Ansatz in NAFTA.[1129]

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge werden somit nur bei der Wertberechnung von Anteilen der VoU (im FHA CN-CH) oder des RVC (im ChAFTA) berücksichtigt.[1130]

1122 Art. 3.8 Abs. 3 FHA CN-CH, Art. 3.10 Abs. 1 ChAFTA.
1123 Bei der Klassifizierung ist die AV 5 zum HS zu berücksichtigen.
1124 Art. 3.8 Abs. 2 c) FHA CN-CH, Art. 3.10 Abs. 3 ChAFTA.
1125 Umkehrschluss aus Art. 3.8 Abs. 2 c) FHA CN-CH, Art. 3.10 Abs. 2 ChAFTA.
1126 Art. 3.9 Abs. 1 FHA CN-CH.
1127 Art. 3.8 Abs. 1 ChAFTA.
1128 Siehe unter C. XII. Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge.
1129 Siehe unter D. XIII. Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge.
1130 Art. 3.9 Abs. 2 FHA CN-CH, Art. 3.8 Abs. 1 c) ChAFTA.

Die Voraussetzungen für die faktische Nicht-Berücksichtigung[1131] im FHA CN-CH bei anderen Listenregeln als Wertregeln[1132] und bei ChAFTA bei einem Tarifsprungerfordernis sind aber, dass die Zubehörstücke, Ersatzteile und Werkzeuge (und im FHA CN-CH auch Anleitungen und Informationsmaterialien) zusammen mit dem Haupterzeugnis in Rechnung gestellt werden und deren Menge und im ChAFTA auch deren Wert[1133] als üblich anzusehen ist bzw. sind.[1134]

Das ChAFTA sieht zusätzlich in Art. 3.8 Abs. 2 ChAFTA einen Missbrauchsschutz vor. Dort wird bestimmt, dass Zubehörstücke, Ersatzteile und Werkzeuge bei der Wertberechnung des RVC unberücksichtigt bleiben, wenn durch sie der Anteil von regionaler Ware lediglich künstlich in die Höhe getrieben werden soll. Schwierig zu bestimmen dürfte allerdings sein, wo die Grenze legaler Ausgestaltungsmöglichkeiten von Liefer- und Herstellerketten ist, und wo diese Grenze bereits überschritten ist und deswegen ein missbräuchliches Verhalten angenommen werden muss.

Auch die Behandlung von Zubehör, Ersatzteilen und Werkzeugen stimmt im Ergebnis in weiten Teilen miteinander überein. Lediglich die Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch ist neu hinzugekommen.

XIV. Territorialitätsprinzip

Ausdrücklich sieht nur Art. 3.12 FHA CN-CH den Territorialitätsgrundsatz vor. Das bedeutet, dass alle Be- oder Verarbeitungsschritte innerhalb der Parteien (ohne Unterbrechung) ausgeführt werden müssen. Aber auch das ChAFTA liegt dieser Gedanke zu Grunde, wie sich schon aus der Grundregel der Ursprungsbestimmung in Art. 3.2 ChAFTA ergibt. Danach liegt Ursprungsware nur dann vor, wenn die Herstellung des Erzeugnisses vollständig in einer oder beiden Parteien erfolgt.

1131 Diese zusätzlichen Voraussetzungen beziehen sich lediglich auf die Fälle, in denen Zubehör, Ersatzsteile und Werkzeuge einheitlich mit der Ware im FHA CN-CH bzw. als Ursprungsmaterial im ChAFTA behandelt werden. Es wird in keiner der beiden Vorschriften im Hinblick auf die Berücksichtigung bei Wertregeln auf diese Voraussetzungen unter Art. 3.9 Abs. 1 FHA CN-CH bzw. Art. 3.8 Abs. 1 a) und b) ChAFTA Bezug genommen.

1132 D.h. bei einem Tarifsprungerfordernis werden sie im FHA CN-CH ebenfalls nicht berücksichtigt.

1133 Art. 3.8 Abs. 1 b) ChAFTA: „the quantities and value of the accessories, spare parts and tools are customary for the originating goods".

1134 Art. 3.9 Abs. 1 FHA CN-CH, Art. 3.8 Abs. 1 a) und b) ChAFTA.

XV. Direktbeförderung

Nach dem Grundsatz der Direktbeförderung muss eine Ware grundsätzlich direkt von einer Partei in die andere verbracht werden, ohne andere Länder zu passieren.[1135] Eine Durchfuhr durch andere Länder ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass lediglich Behandlungen wie Entladen, Verladen oder solche, die der Erhaltung der Ware dienen, durchgeführt werden und dabei fortwährend (in dem Gebiet der Nichtvertragsparteien) unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.[1136] Insofern stimmen die Abkommen inhaltlich überein. Die Auflistung in Art. 3.13 Abs. 2 b) ChAFTA von zulässigen Behandlungen geht noch weiter und erfasst auch das Umpacken („reloading"), Umetikettieren („relabelling", um den formalen Anforderungen des Einfuhrlandes zu entsprechen) sowie die vorübergehende Lagerung in einer Nicht-Vertragspartei („temporary storage")[1137].

Beide Abkommen sehen vor, dass eine Aufteilung einzelner Sendungen von Ursprungserzeugnissen zur Weiterbeförderung in dem Gebiet von Nichtvertragsstaaten erfolgen darf. Behandlungen der Sendungen, die über die soeben aufgeführten in Nichtvertragsstaaten hinausgehen, sind nicht gestattet.[1138]

Die Einfuhrpartei kann von dem Importeur Nachweise verlangen, die die Einhaltung der Direktbeförderung entsprechend den obigen Voraussetzungen, belegen.[1139]

Beide Abkommen folgen damit dem Grundsatz der Direktbeförderung. Das ChAFTA sieht in diesem Zusammenhang zusätzliche gestattete Fallgruppen vor und regelt den Fall der vorübergehenden Verwahrung.

XVI. Zollrückvergütung (Drawback)

Ein Verbot der Zollrückvergütung ist in keinem der beiden Abkommen vorgesehen. Das bedeutet, dass eine Zollrückvergütung für Materialien, die nach Verarbeitung wiederausgeführt werden grundsätzlich möglich ist. Einer präferenziellen Behandlung steht die Rückvergütung im Rahmen dieser beiden Abkommen nicht entgegen.

1135 In Art. 3.13 Abs. 3 FHA CN-CH ist auch die Beförderung per Rohrleitungen durch Nichtvertragsparteien eigens vorgesehen.
1136 Art. 3.13 Abs. 2 FHA CN-CH, Art. 3.13 Abs. 2 a) und b) ChAFTA.
1137 Nach Art. 3.13 Abs. 2 c) ChAFTA darf eine vorübergehende Lagerung von Ware in einer Nichtvertragspartei einen Zeitraum von zwölf Monaten seit Einfuhr nicht überdauern.
1138 Art. 3.13 Abs. 2 FHA CN-CH (a.E.), Art. 3.13 Abs. 3 ChAFTA.
1139 Art. 3.13 Abs. 4 FHA CN-CH, Art. 3.13 Abs. 4 ChAFTA.

XVII. Nachweis der Ursprungseigenschaft

In beiden Abkommen sind zwei Arten des Ursprungsnachweises vorgesehen, zum einen das Ursprungszeugnis, zum anderen die Ursprungserklärung gemäß Art. 3.14 a) und b) FHA CN-CH und Art. 3.16 Abs. 1 b) ChAFTA. Der Unterschied zwischen dem Zeugnis und der Erklärung liegt in der Person des Ausstellers. Bei Ersterem ist die autorisierte Behörde Ausstellerin[1140] und bei Letzterem der ermächtigte Ausführer (im FHA CN-CH)[1141] bzw. der Ausführer oder Hersteller (im ChAFTA)[1142] der Ware.

Festzustellen ist, dass der Grundsatz der Selbstzertifizierung, wie es in den meisten neueren Abkommen, z.B. CETA und TPP, vorgesehen ist, hier nicht der Regelfall ist. Denn grundsätzlich ist sowohl im FHA CN-CH sowie im ChAFTA ein Ursprungszeugnis erforderlich, das von den zuständigen Behörden ausgestellt wird.[1143] Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Ursprungsnachweis durch eine Ursprungserklärung des ermächtigten Ausführers im FHA CN-CH [1144] bzw. Ausführers oder Herstellers im ChAFTA[1145] geführt werden.

1. Ursprungszeugnis

Das Ursprungszeugnis wird grundsätzlich von der zuständigen Behörde[1146] auf Seite der Ausfuhrpartei[1147] vor oder zum Zeitpunkt der Ausfuhr[1148] ausgestellt.[1149] Die Ausstellung erfolgt auf Antrag des Ausführers oder seines Vertreters im FHA CN-CH oder auf Antrag des Ausführers oder Herstellers im ChAFTA. Dem Antrag müssen geeignete Nachweise beigelegt werden, die die Ursprungseigenschaft belegen.[1150]

1140 Art. 3.15 Abs. 1 FHA CN-CH, Art. 3.14 Abs. 1 ChAFTA.
1141 Art. 3.14 b) FHA CN-CH.
1142 Art. 3.15 Abs. 2 i.V.m. Art. 3.1 e) ChAFTA.
1143 Art. 3.15 Abs. 1 FHA CN-CH, Art. 3.14 Abs. 1 ChAFTA.
1144 Art. 3.16 FHA CN-CH.
1145 Art. 3.15 ChAFTA.
1146 Die Parteien informieren einander über die Benennung der für die Zeugnisausstellung zuständigen Behörden oder gewähren einander Musterabdrücke der Dienststempel von den zuständigen Behörden. Bei Änderungen dieser Aspekte besteht eine Informationspflicht gegenüber der anderen Zollverwaltung gem. Art. 3.22 a) FHA CN-CH, Art. 3.14 Abs. 2 ChAFTA.
1147 Art. 3.15 Abs. 1 FHA CN-CH, Art. 3.14 Abs. 1 ChAFTA.
1148 Art. 3.15 Abs. 2 FHA CN-CH, Art. 3.14 Abs. 3 ChAFTA.
1149 Siehe zu den Ausnahmen bei E. XVIII. Nachträgliche Ausstellung von Ursprungszeugnissen.
1150 Art. 3.15 Abs. 2 FHA CN-CH, Art. 3.14 Abs. 3 ChAFTA.

Das Ursprungszeugnis ist mit der Ausstellung (in englischer Sprache) zwölf Monate gültig.[1151] Für das Zeugnis besteht ein Muster in den Anhängen zu den Abkommen.[1152] Das ChAFTA sieht ausdrücklich die Anwendbarkeit des Zertifikats für eine Sendung von nur einem oder auch mehreren Gütern[1153] vor.[1154] Das FHA CN-CH macht dazu keine eigenständigen Angaben.

Das FHA CN-CH räumt der Einfuhrpartei Ermessen ein, auch bei Vorlage von Ursprungszeugnissen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, das Zeugnis noch als Ursprungsnachweis zu akzeptieren. Voraussetzung dafür ist, dass die Nichteinhaltung der Frist auf höherer Gewalt beruht oder auf anderen berechtigten Gründen, auf die der Ausführer oder Importeur keinen Einfluss hat.[1155]

2. Ursprungserklärung

Die Ausstellung einer Ursprungserklärung durch den ermächtigten Ausführer (Art. 3.16 Abs. 1 FHA CN-CH) bzw. Ausführer oder Hersteller (Art. 3.15 Abs. 2 ChAFTA) selbst, stellt gegenüber dem Ursprungszeugnis eine vereinfachte Nachweisführung dar. Diese Erleichterung kann im FHA CN-CH grundsätzlich nur derjenige in Anspruch nehmen, der nach Art. 3.16 Abs. 1 FHA CN-CH den Status eines ermächtigten Ausführers erlangt.[1156] Im ChAFTA ersetzt eine Ursprungserklärung ein förmliches Ursprungszeugnis gemäß Art. 3.15 Abs. 1 ChAFTA, wenn zuvor eine verbindliche Auskunft von der Einfuhrpartei bezüglich der jeweiligen Gütersendung ausgestellt wurde und diese die Güter als Ursprungsware ausweist. Dabei dürfen sich die zugrundeliegenden Tatsachen und Umstände („facts and circumstances“) nicht verändert haben und die Auskunft muss noch gültig sein.

Auch die Ursprungserklärung behält nur zwölf Monate ab dem Zeitpunkt der Ausstellung ihre Gültigkeit.[1157] Und genau wie bei dem Ursprungszeugnis enthalten die Abkommen Muster für Ursprungserklärungen in den Anhängen.[1158] Sie sind jeweils in Englischer Sprache abzufassen und die Ursprungserklärung im ChAFTA erfordert die Unterschrift des Ausstellers.[1159]

1151 Art. 3.15 Abs. 4 FHA CN-CH, Art. 3.14 Abs. 4 ChAFTA.
1152 Annex III FHA CN-CH, Annex 3-A ChAFTA.
1153 Die Anzahl der Güter sollte 20 aber nicht überschreiten gem. Anmerkung zu Box 6, Annex 3-A ChAFTA.
1154 Art. 3.14 Abs. 4 S. 2 ChAFTA.
1155 Art. 3.15 Abs. 6 FHA CN-CH.
1156 Siehe unter E. XIX. Ermächtigter Ausführer.
1157 Art. 3.16 Abs. 3 FHA CN-CH, Art. 3.15 Abs. 2 ChAFTA (a.E.).
1158 Annex IV FHA CN-CH, Annex 3-B ChAFTA.
1159 Annex IV FHA CN-CH, Art. 3.15 Abs. 2 ChAFTA.

Die Ursprungserklärung im FHA CN-CH erfolgt auf einer Rechnung oder einem anderen Handelspapier, das die Waren ausreichend detailliert beschreibt, so dass es identifiziert werden kann und von der Einfuhrpartei bzw. der Zollverwaltung dort als gültig akzeptiert wird (Art. 3.16 Abs. 2 FHA CN-CH). Diese muss dabei maschinenschriftlich, per Stempel oder Druck erfolgen. Zudem muss sie die Registrierungsnummer des ermächtigten Ausführers und die Seriennummer der Ursprungserklärung aufweisen.[1160] Die Angaben dieser beiden Ziffern dienen dazu Unstimmigkeiten zu ermitteln. Denn die ausführende Vertragspartei benachrichtigt die einführende Vertragspartei vor dem 31. März jeden Jahres über Namen und Registriernummern sowie Seriennummern der im vorangegangenen Jahr ausgestellten Ursprungserklärungen.[1161] Aus diesem Grund muss sich jeder ermächtigte Ausführer für den Datenaustausch registrieren.[1162] Vor der Einfuhr der Ware muss der Teil der Handelspapiere, der die Ursprungserklärung enthält bereits nach China übermittelt sein.[1163] Im ChAFTA ist die Ursprungserklärung aus Annex 3-B der Handelsrechnung beizufügen. Wie beim Ursprungszeugnis im ChAFTA erfasst die ChAFTA-Ursprungserklärung maximal 20 Erzeugnisse.[1164]

3. Ausnahmen vom Nachweiserfordernis

Ausnahmen von dem Erfordernis eines Ursprungsnachweises für eine begünstigte zollrechtliche Behandlung werden bei Sendungen gemacht, die einen bestimmten

1160 Art. 3.16 Abs. 2 FHA CN-CH; die Ursprungserklärung wird in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Verordnungen der ausführenden Vertragspartei erstellt.

1161 Art. 3.16 Abs. 4 FHA CN-CH; die Parteien arbeiten zur Erleichterung des Informationsaustauschs an einem elektronischen System.

1162 Siehe zum Datenaustauschsystem Chinas mit der Schweiz, Webseite der Schweizerischen Eidgenossenschaft – Eidgenössische Zollverwaltung, Memorandum of Understanding between the Federal Customs Administration of the Swiss Confederation and the General Administration of Customs of the People's Republic of China on the Data Exchange System on Origin Declaration by Approved Exporters under Article 3.16 of the Switzerland-China Free Trade Agreement, im Internet erhältlich unter: https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-firmen/befreiungen--verguenstigungen--zollpraeferenzen-und-ausfuhrbeitr/ausfuhr-aus-der-schweiz/freihandel--praeferenzieller-ursprung/ermaechtigter-ausfuehrer.html (Stand 1.10.2017).

1163 Webseite der Schweizerischen Eidgenossenschaft – Eidgenössische Zollverwaltung, Informationsschreiben zum Datenaustausch mit China, im Internet erhältlich unter: https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-firmen/befreiungen--verguenstigungen--zollpraeferenzen-und-ausfuhrbeitr/ausfuhr-aus-der-schweiz/freihandel--praeferenzieller-ursprung/ermaechtigter-ausfuehrer.html (Stand 1.10.2017).

1164 Siehe Annex 3-B ChAFTA.

Zollwert nicht überschreiten und für Sonderfälle des jeweiligen nationalen Rechts.[1165]

Jedoch finden die Ausnahmen keine Anwendung, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sie Teil einer Serie von Einfuhren sind und einzelne Sendungen künstlich aufgesplittet wurden[1166]. Diese Vorschriften sollen Missbrauch vorbeugen. Die praktische Bedeutsamkeit dieser Vorschriften wird letztlich davon abhängen, wie hoch die Anforderungen an die „berechtigte Annahme" („may reasonably be considered") gestellt werden.

Hinsichtlich des Ursprungszeugnisses und der Ausnahmen zum Nachweiserfordernis sehen die beiden Abkommen ganz ähnliche Vorschriften vor. Soweit die Voraussetzungen für eine Selbstzertifizierung als Ursprungserklärung betroffen sind, bestehen allerdings große Unterschiede.

XVIII. Nachträgliche Ausstellung von Ursprungszeugnissen

Die Ausstellung des Ursprungszeugnisses erfolgt grundsätzlich vor oder zum Zeitpunkt der Ausfuhr.[1167] Ausnahmsweise kann das Ursprungszeugnis auch nachträglich ausgestellt werden. Dann muss das Zeugnis mit einem Vermerk „ISSUED RETROSPECTIVELY" versehen werden.[1168] Das FHA CN-CH führt keine Fallgruppen auf, in denen eine nachträgliche Ausstellung denkbar ist und macht auch keine Angaben zu einem abweichenden Gültigkeitsbeginn dieses nachträglichen Ursprungszeugnisses. Das ChAFTA hingegen zählt mögliche Fälle (nicht abschließend) auf. Wenn beispielweise höhere Gewalt („force majeure") eine frühere Ausstellung verhindert hat oder unfreiwillige Fehler oder Versäumnisse, oder andere stichhaltige Gründe Ursache für die nachträgliche Ausstellung waren. Diese Nachweise dürfen im Rahmen von dem ChAFTA-Abkommen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Versanddatum ausgestellt werden. Ihre Gültigkeit behalten diese Zeugnisse auch für zwölf Monate ab dem Zeitpunkt des Versands.[1169]

1165 Art. 3.19 Abs. 1 FHA CN-CH, der Zollwert darf 600 US Dollar bzw. den entsprechenden Betrag in der Währung der Vertragsparteien nicht überschreiten; Art. 3.18 Abs. 1 ChAFTA, der Zollwert darf 1.000 Australische Dollar für Australien nicht überschreiten bzw. 6.000 RMB für China.

1166 Art. 3.19 Abs. 2 FHA CN-CH, Art. 3.18 Abs. 2 ChAFTA.

1167 Art. 3.15 Abs. 2 FHA CN-CH, Art. 3.14 Abs. 3 ChAFTA.

1168 Art. 3.15 Abs. 3 FHA CN-CH, Art. 3.14 Abs. 5 ChAFTA.

1169 Art. 3.14 Abs. 5 ChAFTA.

Wenn das Ursprungszeugnis gestohlen wurde, verloren gegangen ist oder versehentlich zerstört wurde, kann der Ausführer oder Hersteller eine Kopie des Zertifikats schriftlich beantragen, wenn das Original nicht bereits genutzt wurde gemäß Art. 3.15 Abs. 5 FHA CN-CH und Art. 3.14 Abs. 6 ChAFTA. Der Antrag muss innerhalb der Gültigkeitsfrist des Originalzertifikats erfolgen.[1170] Er muss im Rahmen des ChAFTA-Abkommens bei der Behörde gestellt werden, die auch das Originalzertifikat ausgestellt hat. Im FHA CN-CH ist lediglich von den „autorisierten Behörden" die Rede. Die als Kopie ausgestellten Nachweise müssen im FHA CN-CH entweder mit den Worten „CERTIFIED TRUE COPY of the original Certificate of Origin number [...] dated [...]" oder dem Vermerk „DUPLICATE" zzgl. der Referenznummer und dem Ausstellungsdatum gekennzeichnet sein. Im ChAFTA ist lediglich die erstgenannte Kennzeichnung zulässig.

XIX. Ermächtigter Ausführer

Die Figur des ermächtigten Ausführers („approved exporter") findet sich lediglich im FHA CN-CH. Die Ausgestaltung richtet sich nach dem nationalen Recht gemäß Art. 3.16 FHA CN-CH. Der Status als ermächtigter Ausführer ermöglicht im Rahmen vom FHA CN-CH eine erleichterte Ausstellung des Ursprungsnachweises. Vor dem Inkrafttreten des FHA CN-CH sind die Namen, Registrierungsnummern und Kontaktangaben der ermächtigten Ausführer der anderen Partei mitzuteilen. Zudem informieren sich die Parteien gegenseitig über allfällige Änderungen dieser Angaben unverzüglich.[1171]

XX. Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen

Art. 3.17 FHA CN-CH und Art. 3.20 ChAFTA sehen für Dokumente eine Aufbewahrungsfrist für die Ein- und Ausführer sowie Hersteller von mindestens drei Jahren[1172] vor, die im Zusammenhang mit der Ursprungsbestimmung und den übrigen Anforderungen des jeweiligen Kap. 3 über den Warenursprung stehen. Und auch die Behörden im FHA CN-CH und ChAFTA werden zur Aufbewahrung von Kopien der Ursprungszeugnisse und anderen Ursprungsnachweisen angehalten.

1170 Ausdrücklich sieht lediglich das ChAFTA die Antragstellung innerhalb der Gültigkeitsfrist vor. Da jedoch auch im FHA CN-CH ein solches Duplikat nur für denselben Zeitraum wie das Originaldokument Gültigkeit hat, lässt dies den Schluss zu, dass auch der Antrag innerhalb der Gültigkeitsdauer erfolgen muss.

1171 Art. 3.22 b) FHA CN-CH.

1172 Art. 3.20 Abs. 1 ChAFTA sieht die Option einer längeren Frist vor, soweit die nationalen Gesetze dies erlauben.

Beim FHA CN-CH beläuft sich die Aufbewahrungsfrist für Behörden ebenfalls auf mindestens drei Jahre gemäß Art. 3.17 Abs. 2 FHA CN-CH. ChAFTA bestimmt hingegen keine konkrete Frist für deren Aufbewahrung durch die Behörde in Art. 3.20 Abs. 2 ChAFTA.

Art. 3.17 Abs. 3 FHA CN-CH sieht weiterhin vor, dass Ein- und Ausführer die jeweiligen Voraussetzungen der ein- und ausführenden Vertragspartei (auch innerstaatliche Vorschriften) einhalten müssen. Zudem trifft sie eine Vorlagepflicht gegenüber der ein- und ausführenden Vertragspartei (auf deren Verlangen) hinsichtlich aller Unterlagen, die zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des Kap. 3 FHA CN-CH dienen.

Teilweise sehen die Abkommen damit den gleichen Fristlauf vor. Allerdings ist das FHA CN-CH an dieser Stelle ausführlicher.

XXI. Gewährung einer präferenziellen Behandlung

Ein Erzeugnis wird in beiden Abkommen begünstigt behandelt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.[1173] Der Antrag auf präferenzielle Behandlung wird von dem Einführer entsprechend den in der einführenden Vertragspartei anwendbaren Verfahren bei der Einfuhr des Erzeugnisses oder im ChAFTA auch vor der Einfuhr gestellt. Der Importeur ist im Besitz eines Ursprungsnachweises und legt diesen, oder im ChAFTA auch eine Kopie davon, vor.[1174] Der Nachweis ist dabei grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung der präferenziellen Behandlung.[1175]

Darüber hinaus legt der Einführer weitere von den Zollbehörden der Einfuhrpartei geforderte Dokumente vor.[1176] Beispielweise können Nachweise für die Direktbeförderung von der Einfuhrbehörde verlangt werden. Dies ergibt sich aus Art. 3.16 Abs. 1 d) ChAFTA und aus einem Umkehrschluss von Art. 3.21 b)

1173 Art. 3.18 Abs. 1 und Abs. 2 FHA CN-CH, Art. 3.16 Abs. 1 ChAFTA.

1174 Im Rahmen vom FHA CN-CH muss der Ursprungsnachweis der Einfuhrbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach seiner Ausstellung gem. Art. 3.18 Abs. 3 FHA CN-CH vorgelegt werden. Nur zwölf Monate lang behalten die Ursprungsnachweise ihre Gültigkeit, siehe unter E. XVII. Nachweis der Ursprungseigenschaft.

1175 Allerdings muss nicht in jedem Fall, in dem ein Ursprungsnachweis fehlt, die präferenzielle Behandlung abgelehnt werden. Sie kann aber abgelehnt werden, siehe Art. 3.21 a) FHA CN-CH, Art. 3.22 Abs. 1 e) ChAFTA.

1176 Art. 3.18 Abs. 1 und Abs. 2 FHA CN-CH, Art. 3.16 Abs. 1 ChAFTA.

FHA CN-CH. Nach Art. 3.21 b) FHA CN-CH kann eine präferenzielle Behandlung aufgrund fehlender Nachweise für die Direktbeförderung abgelehnt werden.[1177]

Zudem besteht in beiden Abkommen ein Absatz zu dem Fall, in dem der Einführer bei der Einfuhr keinen Ursprungsnachweis vorlegen kann. Das FHA CN-CH sieht in diesem Fall vor, dass die Präferenzbehandlung dennoch zum Zeitpunkt der Einfuhr beantragt werden kann und die fehlenden Dokumente innerhalb einer Frist, die sich nach nationalem Recht richtet, nachgereicht werden können. Auch die weiteren Einfuhrformalitäten richten sich nach nationalem Recht der Einfuhrpartei.[1178] Ob und gegebenenfalls wie sich diese Konstellation auf die Erhebung der Einfuhrabgaben auswirkt, wird in Art. 3.18 Abs. 4 FHA CN-CH nicht erläutert. Nach Art. 3.16 Abs. 2 ChAFTA können in einem solchen Fall Einfuhrabgaben, entsprechend einer nicht präferenziellen Behandlung, erhoben oder ein Betrag in derselben Höhe hinterlegt werden. Wenn der Nachweis erbracht wird (und alle übrigen Voraussetzungen für eine präferenzielle Behandlung vorliegen), kann innerhalb eines Jahres oder eines längeren von der Einfuhrpartei festgelegten Zeitraums seit der Einfuhr ein Antrag auf Erstattung der Abgaben gestellt werden.

Eine präferenzielle Behandlung kann verweigert werden, wenn einer der Fälle in Art. 3.21 FHA CN-CH bzw. Art. 3.22 Abs. 1 ChAFTA vorliegt.

Abgelehnt werden kann die Begünstigung, insbesondere dann, wenn entweder das Erzeugnis oder aber der Ursprungsnachweis nicht den Anforderungen des Kapitels über den Ursprung entspricht.[1179] Im Übrigen sehen die Abkommen einzelne Fallgruppen vor. FHA CN-CH erfasst dabei die Fälle, dass erstens das Direktbeförderungsprinzip nicht nachweislich eingehalten wurde, zweitens sich aus der Ursprungsüberprüfung ergibt, dass der Nachweis unecht oder falsch ist oder drittens, wenn im Rahmen der Nachprüfung der ersuchenden Partei das Ergebnis nicht innerhalb von sechs Monaten oder eines anderen zwischen den Parteien vereinbarten Zeitrahmens übermittelt wird, oder aber die Antwort auf das Nachprüfungsersuchen keine klare Aussage über die Gültigkeit des Ursprungsnachweises oder über die Ursprungseigenschaft der Ware enthält (Art. 3.20 Abs. 7 FHA CN-CH).[1180] Beim ChAFTA kann eine präferenzielle Behandlung abgelehnt werden, wenn der Einführer den Antrag weder vor noch bei der Einfuhr, entsprechend dem

1177 Auch im Rahmen vom ChAFTA dürfte eine präferenzielle Behandlung bei fehlenden Nachweisen für die Direktbeförderung (in den Einfuhrländern, die solche Nachweise verlangen) nach Art. 3.22 Abs. 1 e) ChAFTA abgelehnt werden.

1178 Art. 3.18 Abs. 4 FHA CN-CH.

1179 Art. 3.21 a) und e) FHA CN-CH, Art. 3.22 Abs. 1 e) ChAFTA.

1180 Art. 3.21 b)-d) FHA CN-CH.

nationalen Recht der Einfuhrpartei stellt.[1181] Eine Ablehnung ist auch möglich, wenn den Einfuhrbehörden weder die Namen von zuständigen Behörden noch Musterabdrücke der Dienststempel zur Verfügung gestellt worden sind bzw. sie nicht über eine Veränderung dieser Punkte informiert wurden.[1182] Auch wenn eine Nachprüfung ergibt, dass die Erzeugnisse nicht begünstigt zu behandeln sind[1183] oder wenn eine Sendung einen Teil einer Reihe von Einfuhren darstellt, die erfolgt, um die Anforderungen des Kap. 3 ChAFTA zu umgehen[1184], kann eine begünstigte Behandlung abgelehnt werden.[1185]

ChAFTA sieht für diese Fälle der Ablehnung einer präferenziellen Behandlung vor (Art. 3.22 Abs. 2 ChAFTA), dass die Gründe für die Entscheidung dem Ausführer, Einführer oder Hersteller (je nach Fallgestaltung) schriftlich mitzuteilen sind.

Die grundlegenden Voraussetzungen, die für die Gewährung der präferenziellen Behandlung vorliegen müssen, stimmen in beiden Abkommen überein. Auch bei den Ablehnungsgründe bestehen Übereinstimmungen. Soweit eine präferenzielle Behandlung in dem FHA CN-CH abgelehnt werden soll, ist keine schriftliche Mitteilung unter Darlegung der Gründe vorgeschrieben.

XXII. Buchmäßige Trennung/Austauschbare Vormaterialien

Bei austauschbaren Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft kann neben der Möglichkeit der räumlichen Trennung auch die buchmäßige Trennung durch Nutzung eines Inventarsystems erfolgen. Beide Abkommen sehen diese Alternative vor.[1186] Das jeweilige Inventarsystem richtet sich dabei nach den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen der Exportpartei[1187] bzw. der Partei, in der das Erzeugnis hergestellt wurde[1188].

1181 Art. 3.22 Abs. 1 a) ChAFTA.
1182 Art. 3.22 Abs. 1 b) ChAFTA.
1183 Dabei sind die folgenden Fälle von Art. 3.22 Abs. 1 c) ChAFTA umfasst: „(i) the customs administration of the exporting Party is unable for any reason to respond to the request to the satisfaction of the customs administration of the importing Party; or (ii) the exporter or producer, as appropriate, fails to provide information which the importing Party has requested within three months of the date of request".
1184 Unbeschadet des Art. 3.18 Abs. 1 ChAFTA.
1185 Art. 3.22 Abs. 1 a)-d) ChAFTA.
1186 Art. 3.11 FHA CN-CH, Art. 3.9 ChAFTA.
1187 Art. 3.9 Abs. 1 ChAFTA.
1188 Art. 3.11 Abs. 3 FHA CN-CH; nach Abs. 4 kann eine Partei ein Inventarsystem verlangen, das mit ihrem nationalen Recht vereinbar ist.

Die Definition der austauschbaren Vormaterialien stimmt insofern überein, dass sich die austauschbaren Materialien ihrer Art nach identisch sein müssen und deswegen im Handelsverkehr austauschbar sind. Für FHA CN-CH ist weiterhin entscheidend, ob sich die austauschbaren Vormaterialien nach Verarbeitung in das Enderzeugnis noch unterscheiden lassen.[1189] Das ChAFTA stellt auf Differenzierungsmerkmale des äußeren Erscheinungsbildes der Materialien ab. Dort wird aber nicht bestimmt, zu welchem Zeitpunkt sich die Materialien äußerlich nicht mehr unterscheiden lassen dürfen, ob vor oder nach Verarbeitung.[1190]

FHA CN-CH stellt ausdrücklich klar, dass nicht mehr Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft erhalten dürfen, als wenn eine getrennte Lagerung erfolgt wäre. Um nachverfolgen und nachvollziehen zu können, ob die Vorschriften des Kap. 3 über die Ursprungsregeln eingehalten wurden, besteht eine Aufbewahrungspflicht[1191] bezüglich der Aufzeichnungen zum Betrieb des Systems.[1192] Dazu macht Art. 3.9 ChAFTA keine Angaben.

Die Vorschrift im FHA CN-CH ist ausführlicher ausgestaltet. Es bestehen aber dennoch Übereinstimmungen, insbesondere im Hinblick auf den Anwendungsbereich für die Nutzung eines Inventarsystems.

XXIII. Verbindliche Ursprungsauskunft

In beiden Abkommen befinden sich die Vorschriften zur verbindlichen Auskunft in dem Kapitel für Zollverfahren und Handelserleichterungen („Customs Procedures and Trade Facilitation") und nehmen deswegen nicht nur, aber auch Bezug auf Auskunftsersuchen hinsichtlich der Ursprungsregeln.[1193]

Das Gesuch nach Auskunft kann von dem Einführer oder Ausführer gestellt werden. Nach Art. 4.6 Abs. 1 FHA CN-CH ist auch ein Gesuch eines Herstellers zulässig und in Art. 4.9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 a) ChAFTA auch einer dritten Person, die einen berechtigten Grund („justifiable cause") hat. Zudem können in beiden Abkommen auch Vertreter dieser Personen ein solches Gesuch stellen.[1194]

1189 Art. 3.11 Abs. 2 FHA CN-CH.
1190 Art. 3.9 Abs. 2 ChAFTA.
1191 Die Aufbewahrungspflicht dürfte sich nach Art. 3.17 FHA CN-CH („Aufbewahrung von Ursprungsdokumenten") richten, denn es handelt sich dabei um Dokumente, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Anforderungen des Kapitels über den Warenursprung stehen; siehe unter E. XX. Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen.
1192 Art. 3.11 Abs. 3 FHA CN-CH.
1193 Art. 4.6 Abs. 1 c) FHA CN-CH, Art. 4.9 Abs. 1 ChAFTA.
1194 Art. 4.6 Abs. 1 FHA CN-CH und Fußnote 5, Art. 4.9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 a) ChAFTA.

Der Antragsteller im FHA CN-CH muss bei China-Customs registriert sein.[1195] Auch im ChAFTA können die Parteien eine Registrierung des Antragstellers verlangen. Alternativ dazu, kann der Antragsteller dazu verpflichtet werden, sich in dem Land, in dem die Auskunft ausgestellt wird, rechtlich vertreten zu lassen („legal representation").[1196]

Bei einem Antrag auf schriftliche Auskunft macht das ChAFTA[1197] genauere Angaben zu dem Ausstellungsverfahren. Aus dem Abkommen FHA CN-CH lässt sich diesbezüglich lediglich entnehmen, dass die Behörde auf einen schriftlichen Antrag hin innerhalb einer angemessenen Frist über das Auskunftsersuchen entscheidet und die notwendigen Informationen von dem Antragsteller zur Verfügung gestellt werden müssen.[1198] Die ChAFTA-Parteien legen anhand einer detaillierten Beschreibung fest, welche Informationen (von dem Antragsteller) zur Bearbeitung eines Antrags notwendig sind.[1199] Die bearbeitende Zollbehörde kann darüber hinaus von dem Antragsteller zusätzliche Informationen verlangen.[1200] Die Auskunft beruht zum einen auf diesen Informationen des Antragstellers sowie auf zusätzlichen Informationen, über die die entscheidende Behörde verfügt.[1201] Die Auskunft soll in der jeweiligen Nationalsprache der ausstellenden Behörde ausgestellt werden, wobei eine Entscheidungsfrist[1202] von 60 Tagen gewährt wird.[1203]

Im Falle der Ablehnung des Ersuchens soll der Antragsteller in beiden Abkommen unverzüglich schriftlich, unter Darlegung der Gründe, darüber unterrichtet werden.[1204]

Beide Abkommen sehen vor, dass Informationen zu verbindlichen Auskünften öffentlich zugänglich gemacht werden sollen, wobei vertrauliche Informationen zu schützen sind.[1205]

1195 Art. 4.6 Abs. 1 FHA CN-CH und Fußnote 6.
1196 Art. 4.9 Abs. 2 a) ChAFTA.
1197 Siehe Art. 4.9 Abs. 2 b)-e) ChAFTA.
1198 Art. 4.6 Abs. 1 FHA CN-CH.
1199 Art. 4.9 Abs. 2 b) ChAFTA.
1200 Art. 4.9 Abs. 2 c) ChAFTA; die Verweigerung der Auskunft (innerhalb der festgelegten Frist) kann zur Ablehnung des Gesuchs auf verbindlichen Auskunft gem. Art. 4.9 Abs. 4 ChAFTA führen.
1201 Art. 4.9 Abs. 2 d) ChAFTA.
1202 Der Fristlauf beginnt erst mit Erhalt aller entscheidungserheblichen Informationen, Art. 4.9 Abs. 2 e) ChAFTA.
1203 Art. 4.9 Abs. 2 e) ChAFTA.
1204 Art. 4.6 Abs. 2 FHA CN-CH, Art. 4.9 Abs. 3 ChAFTA.
1205 Art. 4.6 Abs. 5 FHA CN-CH, Art. 4.9 Abs. 5 ChAFTA.

Die Gültigkeitsdauer der Auskünfte beginnt grundsätzlich mit der Ausstellung oder einem anderen in der Auskunft festgelegten Zeitpunkt zu laufen.[1206] Im FHA CN-CH bleibt die Bestimmung der Frist den Vertragsparteien unter Bezugnahme auf nationale Rechtsvorschriften vorbehalten.[1207] Das ChAFTA legt eine Gültigkeit von mindestens drei Jahren fest. Weiterhin ist vorgesehen, dass Einfuhren, die Gegenstand der verbindlichen Auskunft sind (bei gleichen Umständen) unabhängig von der Person des Aus- und Einführers gleich zu behandeln sind.[1208]

Das ChAFTA sieht vier Fälle vor, in denen eine Abänderung oder ein Widerruf einer verbindlichen Auskunft möglich ist. Dies ist bei einer Gesetzesänderung oder sonstigen Rechtsänderung oder auch bei Veränderungen von Tatsachen oder Umständen, die der Auskunft zugrunde liegen oder aber bei fehlerhafter oder unvollständiger Informationsgewährung möglich.[1209] Diese Fälle sind in dem FHA CN-CH selbst nicht geregelt.[1210]

Es bestehen auch hier einige Übereinstimmungen. Das ChAFTA macht weitaus detailliertere Angaben gegenüber FHA CN-CH darüber, wie ein System der verbindlichen Auskunft ausgestaltet werden soll.

1206 Art. 4.6 Abs. 3 FHA CN-CH, wobei im Zeitpunkt der Erlangung der Gültigkeit die Fakten und Umstände, auf denen die Auskunft gründet, unverändert sein müssen; Art. 4.9 Abs. 6 S. 1 ChAFTA.

1207 Art. 4.6 Abs. 4 FHA CN-CH.

1208 Art. 4.9 Abs. 6 ChAFTA.

1209 Art. 4.9 Abs. 7 a)- d) ChAFTA („(a) there is a change in its laws or regulations; (b) incorrect information is provided or relevant information is withheld; (c) there is a change in a material fact; or (d) there is a change in the circumstances on which the ruling was based“).

1210 Siehe Art. 18 Interim Measures on the Administration of the Administrative Rulings of Customs of the People's Republic of China bei der Veränderung rechtlicher Grundlagen: „If the relevant provisions in the laws, administrative regulations and rules based on which the customs office rendered the administrative ruling have changed, and such change affects the force of the administrative ruling, the original administrative ruling shall be invalidated automatically.“ und Art. 19 Interim Measures on the Administration of the Administrative Rulings of Customs of the People's Republic of China zur Aufhebung („Cancellation“) von verbindlichen Auskünften: „If the customs office cancels an administrative ruling, it shall notify the original applicant in writing and promulgate the cancellation to the public. The decision to cancel the administrative ruling shall take effect from the day of promulgation. The administrative rulings that have been canceled by the GAC (General Administration of Customs) shall not be retroactive as to the import and export activities that have already occurred. “.

XXIV. Weitere Regelungen

Die folgenden Regelungen der Ursprungsprotokolle sind für die vorliegende Arbeit von untergeordneter Bedeutung und werden deswegen verkürzt dargestellt.

1. Amtshilfe

Das Thema der Amtshilfe bzw. Zusammenarbeit („cooperation") ist in beiden Abkommen in den Kap. 4 zu Zollverfahren und Handelserleichterungen („Customs Procedures and Trade Facilitation") geregelt.[1211] Die Zusammenarbeit, die in diesen Vorschriften thematisiert wird, zielt deswegen nicht vornehmlich auf Ursprungsthematiken ab. Im Übrigen sehen einzelne Normen in dem jeweiligen Kap. 3 der Abkommen bereits die gegenseitige Zusammenarbeit vor.[1212]

2. Nachprüfung

Die Ursprungseigenschaft kann im Rahmen beider Abkommen nachträglich überprüft werden gemäß Art. 3.20 FHA CN-CH und Art. 3.21 ChAFTA. Die Nachprüfung wird in beiden Abkommen von der Einfuhrpartei initiiert, d.h. von der Partei, in der die Ware ihre Endverwendung findet.[1213] Für die Einleitung des Nachprüfungsverfahrens müssen Zweifel hinsichtlich der Gültigkeit des Ursprungsnachweises (FHA CN-CH) bzw. hinsichtlich der Ursprungseigenschaft (ChAFTA) selbst bestehen.[1214]

Beim FHA CN-CH vollziehen die Behörden der exportierenden Partei die Überprüfung selbst. Diese wird lediglich durch die Einfuhrpartei und ihre Behörden

1211 Art. 4.5 FHA CN-CH, Art. 4.4 ChAFTA.

1212 Art. 3.22 FHA CN-CH sieht beispielsweise Notifikationen vor dem Inkrafttreten des Abkommens vor, insbesondere auch im Hinblick auf Informationen zur Auslegung, Anwendung und Verwaltung dieses Kapitels (Art. 3.22 d) FHA CN-CH).

1213 Dieses Nachprüfungsgesuch der Einfuhrpartei muss gegenüber der ausführenden Partei begründet werden und ihm müssen ggf. relevante Informationen und Dokumente (eine Kopie des Ursprungsnachweises gehört zu den erforderlichen Informationen) beigefügt werden, Art. 3.20 Abs. 4 FHA CN-CH; ähnlich auch Art. 3.21 Abs. 3 ChAFTA.

1214 Art. 3.20 Abs. 4 FHA CN-CH, Art. 3.21 Abs. 2 ChAFTA.

angestoßen (Art. 3.20 Abs. 2 FHA CN-CH).[1215] Beim ChAFTA hingegen führt die Einfuhrpartei die Nachprüfung gemäß Art. 3.21 Abs. 1 ChAFTA durch.[1216]

Die Abkommen listen beispielhaft bestimmte Maßnahmen auf, die zur Überprüfung vorgenommen werden können. Im Rahmen vom FHA CN-CH kann die überprüfende, ausführende Partei beispielsweise die Vorlage von Beweismitteln fordern, die Buchhaltung des Ausführers oder Herstellers überprüfen oder Inspektionen in den Räumlichkeiten des Ausführers oder Herstellers vornehmen.[1217] Das ChAFTA sieht der Reihe nach („in sequence by means of") bestimmte Überprüfungsmaßnahmen ausdrücklich vor. Zunächst ersucht die Einfuhrbehörde die Zollbehörden der Ausfuhrpartei oder auch den Ausführer/Hersteller um Mithilfe.[1218] Erst als Ultima Ratio, d.h. wenn die übrigen Maßnahmen keinen Erfolg haben, kommt im Rahmen vom ChAFTA ein Kontrollbesuch des Geländes des Exporteurs oder Herstellers in Betracht.[1219]

3. Streitbeilegung

Auch im Rahmen der Streitbeilegung gibt es keine eigenständige Vorschrift, die sich nur auf Streitigkeiten von Ursprungsproblematiken bezieht. Art. 4.20 FHA CN-CH und Art. 4.8 ChAFTA sehen vor, dass die jeweiligen Vertragsparteien eine unabhängige Überprüfung auf administrativer sowie gerichtlicher Ebene sicherstellen.[1220] Die Umsetzung dieser Vorschrift ins nationale Recht obliegt den Vertragsstaaten.

1215 Art. 3.22 c) FHA CN-CH sieht vor, dass vor Inkrafttretens des FHA CN-CH die Adressen der zuständigen Regierungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Prüfungen gem. Art. 3.20 sowie für andere Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung und der Anwendung dieses Kapitels verantwortlich sind, übermittelt werden.

1216 Um die Anzahl der Nachprüfungen im ChAFTA zahlenmäßig zu beschränken, ist die Einfuhrpartei gehalten, Risikomanagement Methoden zu nutzen gem. Art. 3.21 Abs. 3 b) ChAFTA.

1217 Art. 3.20 Abs. 6 FHA CN-CH, wobei die Auflistung nicht abschließend ist.

1218 Art. 3.21 Abs. 1 a-c) ChAFTA; die Parteien können außerdem weitere Methoden gemeinsam beschließen, Art. 3.21 Abs. 1 d) ChAFTA.

1219 Art. 3.21 Abs. 5 ChAFTA, für einen solchen Besuch ist aber die Einverständniserklärung und Unterstützung der Ausfuhrbehörden notwendig und der Besuch erfolgt anhand von Verfahren, auf die sich die Vertragsparteien geeinigt haben.

1220 Die Vorschriften befinden sich in dem jeweiligen allgemeinen Kapitel für Zollverfahren und Handelserleichterungen („Customs Procedures and Trade Facilitation").

4. Vertraulichkeit

Beide Abkommen sehen Vorschriften zur Vertraulichkeit von Informationen vor. Jedoch lediglich das FHA CN-CH enthält in Kap. 3 für Ursprungsregeln eine eigene Vorschrift dazu. Art. 3.23 FHA CN-CH sieht vor, dass unter Vorbehalt der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien vertrauliche Angaben nicht ohne ausdrückliche Zustimmung offengelegt werden dürfen.[1221]

Das ChAFTA enthält in Kap. 16 („General Provisions and Exceptions") eine solche Vorschrift zur Vertraulichkeit von Informationen.[1222] Solche Informationen sollen ebenfalls nur mit Zustimmung der informationsgewährenden Partei und lediglich für die speziell vorgesehenen Zwecke verwendet werden.[1223]

5. Geringfügige Abweichungen

Auch den Umgang mit kleineren Fehlern regelt lediglich das ChAFTA im Rahmen der Ursprungsregeln. In Fällen, in denen beispielsweise Übertragungsfehler, Abweichungen in der Dokumentation oder die umseitigen Anweisungen des Ursprungszeugnisses fehlen, aber die Ursprungseigenschaft nicht zweifelhaft ist, wird das Ursprungszeugnis nicht ungültig. Allerdings steht es der Zollverwaltung der Einfuhrpartei frei, ein Nachprüfungsverfahren (Art. 3.21 ChAFTA) einzuleiten.[1224]

6. Sonstige Regelungen

Sowohl Art. 3.25 FHA CN-CH und Art. 3.23 ChAFTA regeln die Fälle, in denen sich Ware an dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens nach der Ausfuhr in Beförderung („Goods Transported en Route after Exportation") befindet. Auch

1221 Zudem werden auch alle Informationen im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren oder mit den verbindlichen Auskünften von den Vertragsparteien vertraulich behandelt. Sie werden von den Behörden einer Vertragspartei ebenfalls nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der informationsliefernden Person oder Behörde preisgegeben gem. Art. 4.21 FHA CN-CH.

1222 Art. 16.1 Abs. 1 ChAFTA: „Nothing in this Agreement shall require a Party to furnish or allow access to confidential information, the disclosure of which would impede law enforcement, or otherwise be contrary to the public interest, or which would prejudice the legitimate commercial interests of particular enterprises, public or private".

1223 Art. 16.1 Abs. 2 ChAFTA; ausnahmsweise können solche Informationen preisgegeben werden gem. Art. 16.1 Abs. 2 ChAFTA: „[...] where such use or disclosure is necessary to comply with legal or constitutional requirements, or for the purpose of judicial proceedings".

1224 Art. 3.17 ChAFTA.

diese Güter können präferenziell behandelt werden, soweit sie die Voraussetzungen für ein Ursprungserzeugnis erfüllen und innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ursprungsnachweis ausgestellt wird.

Das ChAFTA macht Angaben zu dem Umgang mit Ausbesserungen von Ursprungsnachweisen. Danach sind beispielsweise weder Rasuren noch Übermalungen auf Ursprungszeugnissen oder -erklärungen erlaubt.[1225] Es wird zudem beschrieben, wie nachträgliche Einfügungen verhindert werden können.[1226]

Eine vergleichbare Vorschrift fehlt in den Ursprungsregelungen vom FHA CN-CH. Lediglich in den Ausfüllanweisungen des Ursprungszeugnisses wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass weder Rasuren noch Übermalungen erlaubt sind und dass freibleibende Stellen gekennzeichnet werden sollen.[1227]

XXV. Zusammenfassende Anmerkung

An vielen Stellen sind Übereinstimmungen der Abkommen festzustellen.

Abweichungen lassen sich dahingehend erkennen, dass das FHA CN-CH an einigen Stellen dem europäischen Ansatz folgt und das ChAFTA dagegen dem nordamerikanischen Ansatz.

Die beiden Abkommen wurden von China innerhalb von weniger als zwei Jahren abgeschlossen. Dennoch bestehen einige beachtliche Unterschiede. Diese machen deutlich, dass die Vertragsparteien auch bei Verhandlungen über Ursprungsregelungen Zugeständnisse machen müssen, um einen Konsens zu finden.

1225 Art. 3.19 Abs. 1 ChAFTA.
1226 Art. 3.19 Abs. 2 ChAFTA.
1227 Siehe Anmerkungen („Notes“) 1., 2. in Appendix 1 und 2 zu Annex III, d.h. den jeweiligen Ursprungszeugnissen.

F. Übereinstimmungen der Ursprungsregelungen in den Freihandelsabkommen mit den völkerrechtlichen Ansätzen

I. Einleitung

Im Folgenden werden die völkerrechtlichen Ansätze den Vorschriften der einzelnen Abkommen einander gegenübergestellt und miteinander verglichen.

Es soll ein Überblick über den Grad der Harmonisierung der aufgeführten ursprungsrelevanten Themen und über die völkerrechtlichen Vorgaben verschafft werden.[1228] Zum Ende einer jeden Thematik steht ein Formulierungsvorschlag zur Schaffung eines internationalen Standards für Ursprungsregelungen, um so die Ansätze in der RKC zu aktualisieren. Denn der RKC kommt im Bereich der Ursprungsregeln immer noch eine bedeutende Rolle zu, weswegen beispielsweise in den Empfehlungen der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce, ICC) auf sie Bezug genommen wird.[1229]

Die Überlegung, für den präferenziellen Ursprung ein Standard Set von Ursprungsregeln zu entwerfen, ist von verschiedenen Seiten bereits angestellt worden.[1230]

Bezüglich nicht präferenzieller Ursprungsregelungen besteht grundsätzliche Einigkeit hinsichtlich der Erstellung eines Standard Sets, jedoch gestaltet sich die Einigung auf einen umfassenden Entwurf als äußerst schwierig. Die bereits seit Vollendung des ARO andauernden Verhandlungen sind noch nicht zum Abschluss gekommen.

Fraglich ist deswegen, wie weitgehend ein solches Set zum präferenziellen Ursprung ausgestaltet sein muss. Für die präferenzielle Behandlung in FHA wird

1228 Ein Vergleich verschiedener Freihandelsabkommen bzgl. einiger ursprungsrelevanter Themen in tabellarischer Form, siehe *Estevadeordal/Suominen* in Cadot/Estevadeordal/Suwa-Eisenmann/Verdier, S. 88/89 und 91.

1229 Die Internationale Handelskammer nimmt in ihren ICC Recommendations zur Vereinheitlichung der präferenziellen Ursprungsregeln auch Bezug auf die RKC, S. 2 und 4, im Internet erhältlich unter: https://cdn.iccwbo.org/content/uploads/sites/3/2017/05/ICC-Policy-Statement-on-rules-of-origin-in-preferential-trade-agreements.pdf (Stand 29.09.2017).

1230 Zur Vereinheitlichung von Ursprungsregeln beispielsweise *Baldwin*, NBER Working Paper 12545, S. 39, im Internet erhältlich unter: http://www.nber.org/papers/w12545.pdf (Stand 29.09.2017).

teilweise vertreten, dass diese als Ausnahme zum Meistbegünstigungsprinzip[1231] durch ein verbindliches Set von Ursprungsregeln entfremdet würde.[1232] Jedoch muss versucht werden, auf eine multilaterale Harmonisierung hinzuarbeiten[1233], um den internationalen Handel zu vereinfachen. Eine realistische Lösung kann erreicht werden, wenn die individuelle Entscheidungsfreiheit der Länder nicht zu weitgehend einschränkt wird.[1234] Die Grenze muss so gezogen werden, dass den Ländern die Möglichkeit verbleibt, nach dem jeweiligen Näheverhältnis der Vertragspartner untereinander den Grad der Begünstigung zu differenzieren. Dies erfolgt hauptsächlich durch die produktspezifischen Listenregeln.

Die Staaten legen im Rahmen dieser Listen unterschiedliche Schwerpunkte.[1235] Um Interessenkonflikte in diesem Bereich zu vermeiden, sollte der Fokus des Harmonisierungsprozesses auf die Angleichung der Ursprungsregelungen im Übrigen gesetzt werden. Insbesondere müssen auch weitergehende Vorgaben zur Ausgestaltung von Verfahrensabläufen im Zusammenhang mit der Gewährung präferenzieller Behandlungen geschaffen werden.

In dem folgenden Formulierungsvorschlag ist zwischen den Standardnormen, den empfohlenen Praktiken und den alternativen (empfohlenen) Praktiken zu differenzieren. Letztere beziehen sich auf Gestaltungen, die nicht kumulativ nebeneinander anwendbar sind, sondern in einem Alternativverhältnis zueinander stehen. Sie kommen bei der Ausgestaltung von Verwaltungsverfahren in den Bereichen zum Einsatz, in denen bereits mehrere vergleichbare rechtliche Ansätze in verschiedenen Freihandelsabkommen bestehen. Für diese unterschiedlichen Ansätze

1231 FHA als große Ausnahmen zum Meistbegünstigungsprinzip im WTO-Kontext, *Komuro*, The Journal of World Investment & Trade 2004, S. 709 (751).

1232 Denn die präferenziellen Ursprungsregeln würden gerade dazu dienen im bi- oder multilateralen Handel bestimmte Länder zu privilegieren. Wie weit diese Privilegierung gehen solle, hänge wiederum von dem Näheverhältnis der jeweiligen Länder ab. Eine Generalisierung der präferenziellen Ursprungsregeln lasse sich deswegen nicht umsetzen, *Kaufmann*, S. 185; ähnlich *Navarro Varona* in Vermulst/Waer/Bourgeois, S. 364/365; siehe dazu auch *Vermulst* in Vermulst/Graafsma, S. 244.

1233 So auch *Coldrey*, International Trade & Business Law 1999, S. 75 (93) und *Estevadeordal/Suominen*, Rules of Origin: World Map and Trade Effects, S. 66, im Internet erhältlich unter: https://www.gtap.agecon.purdue.edu/resources/download/1866.pdf (Stand 29.09.2017).

1234 Siehe auch Kunio Mikuriya spricht von „a limit to harmonization" aufgrund der „diversified commercial interests", WCO Origin Compendium, S. 4, WCO Webseite, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/-/media/wco/public/global/pdf/topics/origin/instruments-and-tools/guidelines/origin_compendium.pdf?db=web (Stand 29.09.2017).

1235 Den Einsatz der verschiedenen Ursprungsmethoden in verschiedenen Abkommen beschreiben *Estevadeordal/Suominen*, Rules of Origin: World Map and Trade Effects, S. 9/10, im Internet erhältlich unter: https://www.gtap.agecon.purdue.edu/resources/download/1866.pdf (Stand 29.09.2017).

muss auf internationaler Ebene ein einheitlicher Standard geschaffen werden. Die Vertragsparteien von Freihandelsabkommen können so zwischen den verschiedenen Standard-Gestaltungsmöglichkeiten alternativ einen Ansatz auswählen.

II. Materielle Vorschriften des Ursprungsrechts

1. Ursprungsbestimmung

Die Kyoto Konventionen (Kyoto Konvention von 1973 und RKC) legen zwei Kriterien als entscheidend für die Bestimmung des Warenursprungs fest. Zum einen „Waren, die vollständig in einem bestimmten Land erzeugt worden sind", zum anderen das Kriterium der „wesentlichen Be- oder Verarbeitung", für Fälle, in denen zwei oder mehrere Länder an der Warenherstellung beteiligt sind.[1236]

Da die Vorschriften der RKC, die die Methode der Ursprungsbestimmung betreffen, inhaltlich (weitestgehend) denen der Konvention von 1973 entsprechen, wird nur bei Unterschieden eigens auf die RKC eingegangen.

Die Gemeinsame Erklärung („Common Declaration") zum präferenziellen Ursprung in Annex II ARO[1237] sieht drei Arten der Ursprungsbestimmung vor. Sie geht nicht auf vollständig gewonnene und hergestellte Erzeugnisse ein und kann deswegen nicht als Vergleichsmaßstab dahingehend herangezogen werden.[1238]

a. Vollständig gewonnene und hergestellte Erzeugnisse

aa. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften

Nach den Kyoto Konventionen haben Waren, die in einem Land vollständig erzeugt worden sind, ihren Ursprung in diesem Land.[1239] Dann folgt eine Liste in der all die Güter aufgelistet werden, die als vollständig in einem Land hergestellt gelten.[1240]

Übereinstimmend sehen alle sieben Freihandelsabkommen in ihren Ursprungsregelungen vor, dass eine Variante der Ursprungserlangung ebenfalls das vollständige Gewinnen und Herstellen von Erzeugnissen ist. Als Vorbild für die Listen

1236 Einleitung, Standardnorm 2 und 3 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 3 und 5; Standardnorm 2 und Empfohlene Praktik 3 Kap. 1 SA K RKC.
1237 Siehe Abs. 3 a) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.
1238 Das TFA spielt lediglich im Rahmen der verbindlichen Auskunft („advance ruling") eine Rolle, siehe schon unter B. III. 3. b. Das Trade Facilitation Agreement (TFA).
1239 Standardnorm 2 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5; Standardnorm 2 Kap. 1 SA K RKC.
1240 Siehe dazu unter B. II. 2. a. aa. 2) Ursprungsbestimmung.

dient die Aufzählung aus den Kyoto Konventionen. Dabei folgt nur ein Teil der Abkommen dem grundsätzlichen Ansatz, dass die Ware nach vollständigem Gewinnen und Herstellen Ursprungserzeugnis einer einzelnen Partei wird.

Wie schon in den Kyoto Konventionen ist dies in den EU-Ursprungsprotokollen (Anlage I RÜ, Prot. Nr. 1 und RoO CETA) und den chinesischen Abkommen (FHA CN-CH, ChAFTA) der Fall. Dort wird davon ausgegangen, dass die Ware nach vollständiger Gewinnung und Herstellung in einer Vertragspartei als Ursprungsprodukt dieser Partei gilt.

Anders ist dies beispielsweise beim NAFTA und der TPP. Dort ist von einer vollständigen Gewinnung und Herstellung in einer oder mehreren Vertragsparteien die Rede („the good is wholly obtained or produced entirely in the territory of one or more of the parties“).[1241] Es handelt sich dabei um Abkommen, die eine volle Kumulierung vorsehen und somit auch einzelne Be- und Verarbeitungsschritte kumuliert werden können.

Insbesondere in Fällen, in denen es um pflanzliche Erzeugnisse oder Tiere geht, kann es einen entscheidenden Unterschied machen, dass eine vollständige Gewinnung und Herstellung auch in mehreren Vertragsparteien von statten gehen kann. Wenn beispielsweise das Tier in der einen Vertragspartei geboren wurde, aber in der anderen Vertragspartei aufgezogen wird, so besteht dennoch NAFTA-Ursprung für das lebende Tier (Art. 415 Abs. 4 NAFTA).

Im Folgenden werden die einzelnen Erzeugnisse erläutert, die als vollständig gewonnen und hergestellt gelten. Die mineralischen Erzeugnisse sind in den meisten Abkommen[1242] weiterhin[1243] als erste Fallgruppe aufgeführt mit Ausnahme von ChAFTA[1244] und der TPP[1245]. Bei Letzteren wird sie als Auffangtatbestand genutzt. Neben den Mineralien wurden in den RoO CETA, der TPP, dem FHA CN-CH und ChAFTA andere Naturressourcen mitaufgenommen, wobei diese teilweise (ausdrücklich) ebenfalls nicht lebend sein dürfen (RoO CETA, FHA CN-CN). Nicht alle der Abkommen führen auch die Entnahme dieser Materialien aus dem Meeresuntergrund einer Vertragspartei auf, sondern erwähnen nur die Entnahme aus dem Gebiet der Partei(en). Dennoch haben sie denselben Umfang.

1241 Da sowohl im NAFTA sowie in der TPP jeweils die volle Kumulierung vorgesehen ist, ist es konsequent auch einzelne Schritte innerhalb der jeweiligen Freihandelszone bei der vollständigen Herstellung und Gewinnung zusammenzuziehen.

1242 Siehe Art. 4 Abs. 1 a) Anlage I RÜ, Art. 4 Abs. 1 a) Prot. Nr. 1, Art. 4 Abs. 1 a) RoO CETA, Art. 415 Abs. 4 a) NAFTA und Art. 3.3 a) FHA CN-CH.

1243 Entspricht den Kyoto Konventionen in Standardnorm 2 a) Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5 und Standardnorm 2 a) Kap. 1 SA K RKC.

1244 Art. 3.3 e) ChAFTA.

1245 Art. 3.3 f) TPP.

Denn zu dem Gebiet einer Vertragspartei zählen auch die territorialen Gewässer (Hoheits-/Küstengewässer) und der zugehörige Meeresuntergrund.[1246]

Zu pflanzlichen Erzeugnissen sehen ebenfalls alle sieben Abkommen eine Variante vor.[1247] Nur die Anlage I RÜ hat den Wortlaut der Kyoto Konvention 1973[1248] übernommen, wonach pflanzliche Waren erfasst sind, die in diesem Land geerntet wurden. Einige Abkommen führen neben den pflanzlichen Erzeugnissen/Waren auch Pflanzen selbst auf (RoO CETA, TPP und ChAFTA). Das NAFTA nimmt bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs Bezug auf das HS. Unterschiede bestehen auch im Hinblick auf den Gewinnungsvorgang. Nur noch die Anlage I RÜ und das NAFTA sprechen allein von dem Ernten. Für das Prot. Nr. 1 ist daneben (kumulativ) erforderlich, dass der Anbau in dieser Vertragspartei stattgefunden haben muss. In den RoO CETA, der TPP, dem FHA CN-CH und ChAFTA kommt neben dem Ernten mindestens eine weitere alternative Gewinnungshandlung in Betracht wie das Sammeln oder Pflücken. Auch die RKC erfasst zusätzlich das Sammeln der pflanzlichen Erzeugnisse.[1249] Die TPP führt auch den Anbau und die Aufzucht auf.

In allen sieben Abkommen müssen Tiere in einer Partei (oder in beiden Parteien) sowohl geboren als auch aufgezogen worden sein, um Ursprungserzeugnisse zu sein.[1250] Dies entspricht der Vorgabe aus den Kyoto Konventionen.[1251]

Die chinesischen Abkommen sehen diese Voraussetzungen ebenfalls für Erzeugnisse von lebenden Tieren wie beispielsweise Eier und Milch vor.[1252] Sie sind damit um einiges strenger als die Kyoto Konventionen. Die Kyoto Konventionen verlangen lediglich, dass die Tiere in der jeweiligen Vertragspartei leben bzw. gehalten werden, von denen Waren gewonnen werden.[1253] Die Anlage I RÜ und

1246 Art. 2 SRÜ.

1247 Siehe Art. 4 Abs. 1 b) Anlage I RÜ, Art. 4 Abs. 1 b) Prot. Nr. 1, Art. 4 Abs. 1 b) RoO CETA, Art. 415 Abs. 4 b) NAFTA, Art. 3.3 a) TPP, Art. 3.3 b) FHA CN-CH und Art. 3.3 d) ChAFTA.

1248 Siehe Standardnorm 2 b) Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5.

1249 Standardnorm 2 b) Kap. 1 SA K RKC.

1250 Art. 4 Abs. 1 c) Anlage I RÜ, Art. 4 Abs. 1 c) Prot. Nr. 1, Art. 4 Abs. 1 c) RoO CETA, Art. 415 Abs. 4 c) NAFTA, Art. 3.3 b) TPP, Art. 3.3 c) FHA CN-CH und Art. 3.3 a) ChAFTA.

1251 Siehe Standardnorm 2 c) Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5; Standardnorm 2 c) Kap. 1 SA K RKC.

1252 Siehe Art. 3.3 c) FHA CN-CH, Art. 3.3 b) ChAFTA.

1253 Standardnorm 2 d) Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5; Standardnorm 2 d) Kap. 1 SA K RKC.

das Prot. Nr. 1 erfordern, dass die Tiere in dem Land aufgezogen sein müssen.[1254] Nur die RoO CETA und die TPP haben die Version der Konventionen übernommen.[1255] Das NAFTA enthält keine äquivalente Variante.

Die RoO CETA sehen zusätzlich eine Fallgruppe für Schlachtvieh vor, das sowohl in der Vertragspartei geboren und aufgewachsen sein muss, um ein Ursprungserzeugnis darzustellen.[1256]

Fischfang und Jagderzeugnisse haben alle Abkommen[1257], wenn auch nicht wortgleich, aus den Konventionen übernommen und teilweise um Beute durch Fallenstellen, Fangbeute und Sammelerträge erweitert.

Beinahe alle neueren Abkommen (Prot. Nr. 1, RoO CETA, TPP, FHA CN-CH und ChAFTA) haben die Variante der Aquakultur mitaufgenommen.[1258] Unterschiede bestehen dahingehend, dass das Prot. Nr. 1 verlangt, dass die Lebewesen in der Aquakultur geschlüpft und aufgezogen worden sein müssen. Die RoO CETA enthalten nur noch das letztere Kriterium. Die übrigen Abkommen machen keine spezifischen Angaben dazu. Für diese dürfte deswegen das reine Halten in der Aquakultur ausreichend sein.

Im Hinblick auf Erzeugnisse aus dem Meer wie Meereslebewesen oder auch andere Naturressourcen bestehen Abweichungen zwischen den unterschiedlichen Abkommen. Als Differenzierungskriterien gelten in einigen Abkommen die Meereszone, aus der das Erzeugnis gewonnen wird, in anderen ob es sich um Meereslebewesen handelt oder nicht lebende Ressourcen und in wieder anderen, ob die Erzeugnisse aus dem Meer oder aus dem Meeresboden gewonnen werden. Einige der Abkommen kombinieren die Kriterien auch.[1259] Anknüpfungspunkt ist die Konstellation f) in den Kyoto Konventionen, die Waren der Seefischerei oder andere Waren erfasst, die von Schiffen dieses Landes aus dem Meer gewonnen worden sind.[1260]

1254 Art. 4 Abs. 1 d) Anlage I RÜ, Art. 4 Abs. 1 d) Prot. Nr. 1.

1255 Siehe Art. 4 Abs. 1 d) RoO CETA, Art. 3.3 c) TPP.

1256 Art. 4 Abs. 1 e) RoO CETA.

1257 Art. 4 Abs. 1 e) Anlage I RÜ, Art. 4 Abs. 1 e) (i) Prot. Nr. 1, Art. 4 Abs. 1 f) RoO CETA, Art. 415 Abs. 4 d) NAFTA, Art. 3.3 d) TPP, Art. 3.3 d) FHA CN-CH und Art. 3.3 c) ChAFTA.

1258 Siehe Art. 4 Abs. 1 e) (ii) Prot. Nr. 1, Art. 4 Abs. 1 g) RoO CETA, Art. 3.3 e) TPP, Art. 3.3 d) FHA CN-CH und Art. 3.3 c) ChAFTA.

1259 Siehe dazu näher bei den C. III. 1. Vollständig gewonnene und hergestellte Erzeugnisse, D. III. 1. Vollständig gewonnene und hergestellte Erzeugnisse und E. III. 1. Vollständig gewonnene und hergestellte Erzeugnisse.

1260 Standardnorm 2 f) Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5; Standardnorm 2 f) Kap. 1 SA K RKC.

Alle Abkommen sehen eine Fallvariante vor, in der diese Fischereierzeugnisse und teilweise auch Meereslebewesen auf den Fabrikschiffen weiterverarbeitet werden.[1261] Auch diese stellen vollständig gewonnene und hergestellte Erzeugnisse dar. Dies entspricht der Fallgruppe g) der Kyoto Konventionen.[1262]

Die Schiffe müssen in allen Abkommen unter der Flagge einer Vertragspartei fahren und bei ihr registriert sein. Einige Abkommen erachten diese Voraussetzungen als ausreichend (NAFTA, TPP, FHA CN-CH und ChAFTA).[1263] In den drei europäischen Abkommen kommen noch Voraussetzungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse der Schiffe hinzu und bei Anlage I RÜ auch bezüglich der Nationalität der Besatzung.[1264] Im Rahmen der RoO CETA fordern die kanadischen Behörden eine Fanglizenz. Derartige Vorgaben sehen die Kyoto Konventionen nicht vor. Sie sprechen lediglich von „(Fabrik)schiffen dieses Landes".[1265] Wie die Nationalität zu bestimmen ist, wird in den Rechtstexten nicht spezifiziert, lediglich die Kommentierung zur Kyoto Konvention von 1973 gibt mögliche Kriterien an die Hand, die sich in den Abkommen wiederfinden.[1266]

Wie schon die Kyoto Konventionen[1267] enthalten alle Abkommen eine Variante, dass aus dem Meeresboden und dem Meeresuntergrund außerhalb der Hoheitsgewässer gewonnene Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse sein können.[1268] Voraussetzung dafür ist, dass der jeweiligen Vertragspartei die erforderlichen Ausschließlichkeitsrechte zur Nutzbarmachung zustehen. In den RoO CETA bezieht sich diese Alternative lediglich auf Mineralien und nicht lebende Erzeugnisse.

1261 Art. 4 Abs. 1 g) Anlage I RÜ, Art. 4 Abs. 1 g) Prot. Nr. 1, Art. 4 Abs. 1 i) RoO CETA, Art. 415 Abs. 4 f) NAFTA, Art. 3.3 h) TPP, Art. 3.3 g) FHA CN-CH und Art. 3.3 h) ChAFTA.

1262 Standardnorm 2 g) Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5; Standardnorm 2 g) Kap. 1 SA K RKC.

1263 Art. 415 Abs. 4 e) und f) NAFTA, Art. 3.3 g) und h) TPP, Art. 3.3 f) und g) FHA CN-CH und Art. 3.3 g) und h) ChAFTA.

1264 Art. 4 Abs. 2 Anlage I RÜ, Art. 4 Abs. 2 Prot. Nr. 1 und Art. 4 Abs. 2 RoO CETA.

1265 Standardnorm 2 f) und g) Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5; Standardnorm 2 f) und g) Kap. 1 SA K RKC.

1266 Die Kommentierung zur Kyoto Konvention 1973 vor, dass die Zugehörigkeit zu einem Land sich nach den nationalen Vorschriften richtet. Als mögliche Kriterien werden die Registrierung, die Zusammenstellung der Crewmitglieder und die Flagge, unter der das Schiff fährt, angeführt, Kommentar Abs. 6 zur Standardnorm 2 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973.

1267 Standardnorm 2 h) Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5; Standardnorm 2 h) Kap. 1 SA K RKC.

1268 Siehe Art. 4 Abs. 1 j) Anlage I RÜ, Art. 4 Abs. 1 h) Prot. Nr. 1, Art. 415 Abs. 4 g) NAFTA, Art. 3.3 i) TPP, Art. 3.3 h) FHA CN-CH und Art. 3.3 f) ChAFTA.

Der in CETA aufgeführte territoriale Anwendungsbereich ist dagegen weiter gefasst.[1269] Die TPP und das ChAFTA stellen klar, dass es sich um andere Erzeugnisse als Fisch, Meeresfrüchte, Pflanzen oder sonstige Meereslebewesen handeln muss. Im Ergebnis dürften somit sowohl in der TPP, im ChAFTA sowie in den RoO CETA keine lebenden Erzeugnisse unter diese Variante fallen.

Weiterhin bestehen auch für Abfallprodukte und Altwaren eigene Fallvarianten. Die beiden dazu bestehenden Varianten stimmen in fünf Abkommen fast vollständig überein.[1270] In diesen müssen die Abfälle aus der Produktionstätigkeit stammen und die Abfallprodukte von Altwaren (NAFTA, TPP und ChAFTA) oder die Altwaren selbst (Anlage I RÜ[1271], Prot. Nr. 1) dürfen allein der Rückgewinnung von Rohstoffen dienen. Wie Letztere sehen es auch die Texte der Kyoto Konventionen vor, die zwischen Altwaren und Abfallprodukten differenzieren.[1272] Das FHA CN-CH weicht leicht davon ab, indem Art. 3.3 i) und j) FHA CN-CH auch für die Abfälle aus der Produktionstätigkeit fordert, dass diese ebenfalls zur Rückgewinnung von Rohstoffen dienen müssen. Die RoO CETA[1273] enthalten eine Variante für Rohstoffe, die aus Altwaren gewonnen werden und auch nur dazu geeignet sind. Die zweite Fallgruppe in den RoO CETA behandelt Komponenten aus Altwaren, die zum einen ebenfalls nur zur Rückgewinnung geeignet sein dürfen und zum anderen für die Herstellung eines neuen Erzeugnisses verwendet werden.[1274]

Das NAFTA enthält als einziges Abkommen eine Fallgruppe zu aus dem Weltall gewonnenen Erzeugnissen.[1275]

1269 Siehe Art. 4 Abs. 1 j) RoO CETA, siehe schon C. III. 1. Vollständig gewonnene und hergestellte Erzeugnisse.

1270 Siehe Art. 4 Abs. 1 h) und i) Anlage I RÜ, Art. 4 Abs. 1 i) und j) Prot. Nr. 1, Art. 415 Abs. 4 i) NAFTA, Art. 3.3 j) TPP und Art. 3.3 i) ChAFTA.

1271 Unter den Begriff der Altwaren fallen nach Art. 4 Abs. 1 h) Anlage I RÜ auch gebrauchte Reifen.

1272 Standardnorm 2 ij) Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5; Standardnorm 2 ij) Kap. 1 SA K RKC.

1273 Art. 4 Abs. 1 k) und l) RoO CETA.

1274 Siehe dazu näher oben C. III. 1. Vollständig gewonnene und hergestellte Erzeugnisse.

1275 Art. 415 Abs. 4 h) NAFTA.

Zuletzt regeln alle sieben Abkommen, dass Erzeugnisse, die aus vollständig gewonnenen und hergestellten Erzeugnissen produziert werden, ebenfalls Ursprungserzeugnisse darstellen.[1276] Insoweit geben die Abkommen genau die Vorgabe aus den Kyoto Konventionen[1277] wieder. Die RoO CETA bringen zum Ausdruck, dass die jeweilige Fertigungsstufe irrelevant ist und die TPP bezieht auch die Weiterbearbeitung von Folgeprodukten („derivative") mit ein.

bb. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag

Die Regelung zur vollständigen Gewinnung und Herstellung sollte dahingehend vereinheitlicht werden, dass die aufgelisteten Varianten in allen Vertragsparteien des jeweiligen Abkommens vorgenommen werden können, so wie es das NAFTA und die TPP bereits vorsehen. Dies geht Hand in Hand mit der Fortentwicklung der Kumulierung hin zu einer vollständigen Kumulierung.

Soweit es um mineralische Erzeugnisse geht, kann die Version der Kyoto Konventionen übernommen werden.[1278] Sie sollte aber um die anderen nicht lebenden natürlichen Ressourcen erweitert werden. So wird der Anwendungsbereich für Mineralien um ähnliche Produkte erweitert.[1279]

Neben den pflanzlichen Erzeugnissen werden auch Pflanzen mitaufgeführt. Auch wenn der Begriff des „pflanzlichen Erzeugnisses" die Pflanzen als solche umfasst und damit den Anwendungsbereich nicht beeinflusst, dient die Formulierung der Klarstellung. Diese können dort geerntet, gepflückt oder gesammelt sein.[1280] Der Anbau bzw. das Setzen muss somit nicht zwingend in einer der Vertragsparteien vorgenommen worden sein.

1276 Art. 4 Abs. 1 k) Anlage I RÜ, Art. 4 Abs. 1 k) Prot. Nr. 1, Art. 4 Abs. 1 m) RoO CETA, Art. 415 Abs. 4 j) NAFTA, Art. 3.3 k) TPP, Art. 3.3 k) FHA CN-CH und Art. 3.3 j) ChAFTA.

1277 Standardnorm 2 k) Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5; Standardnorm 2 k) Kap. 1 SA K RKC.

1278 Siehe Standardnorm 2 a) Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5; siehe Standardnorm 2 a) Kap. 1 SA K RKC.

1279 Siehe beispielsweise Art. 4 Abs. 1 a) RoO CETA.

1280 Siehe beispielsweise Art. 3.3 b) FHA CN-CH.

Soweit die Fälle lebende Tiere bzw. Produkte dieser Tiere betreffen, bedarf es keiner Anpassung der Kyoto Konventionen.[1281] Neu aufgenommen werden, sollte eine Variante zu Erzeugnissen von geschlachteten Tieren.[1282]

Neben den Erträgen aus dem Fischfang und der Jagd sollten auch die Fangbeute[1283] und die Erträge durch Sammeln aufgenommen werden. Zudem ist klarzustellen, dass die Erzeugnisse aus der Fischerei in dem Gebiet der territorialen Gewässer (Hoheits-/Küstengewässer) gefischt sein müssen.

Zu den Aquakulturen bedarf es einer eigenen Fallkonstellation. Ausreichend dürfte die Formulierung sein, dass die Lebewesen in der Kultur aufgewachsen sind.[1284] Das bedeutet, sie müssen nicht zwingend dort geboren sein. In der Praxis dürfte dieser Unterschied bei Aquakulturen keine große Rolle spielen. Die Lebewesen in den Kulturen bleiben im Regelfall während der gesamten Aufzucht in derselben Aquakultur und damit an demselben Ort.

Die Fischereierzeugnisse, die nicht schon aus dem Küstengewässer einer Partei oder auch Nicht-Vertragsparteien stammen, sind dann Ursprungserzeugnisse, wenn sie von einem Schiff aus gefangen werden, das die Flagge einer Vertragspartei führt und bei ihr registriert ist. Auf eine Einschränkung bezüglich der Nationalität der Besatzung[1285] und der Eigentumsverhältnisse sollte verzichtet werden. Dadurch dürfte sowohl die Anwendung dieser Fälle vereinfacht als auch deren Überwachung erleichtert werden.[1286] Diese Fischereierzeugnisse können auf Fabrikschiffen zu Ursprungserzeugnissen weiterverarbeitet werden, wie schon von der Kyoto Konvention vorgesehen.[1287]

Für Mineralien oder sonstige nicht lebende natürliche Ressourcen aus dem Meeresboden außerhalb der Hoheitsgewässer der Vertragsparteien oder auch Nicht-

1281 Siehe Standardnorm 2 c) und d) Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5; siehe Standardnorm 2 c) und d) Kap. 1 SA K RKC.

1282 Insbesondere, wenn das Schlachten nicht als Minimalbehandlung aufgeführt ist, sollte diese Variante aufgenommen werden; siehe dazu bei C. III. 1. Vollständig gewonnene und hergestellte Erzeugnisse.

1283 Davon erfasst ist dann auch die (beispielweise in der TPP) eigens aufgeführte Beute durch Fallenstellen.

1284 Siehe Art. 4 Abs. 1 g) RoO CETA.

1285 Siehe dazu schon Mitteilung der Kommission, Ursprungsregeln im Rahmen der Präferenzhandelsregelungen, Brüssel, den 16.03.2005, KOM (2005) 100 endgültig, Abs. 1.1.1.

1286 Zum Prot. Nr. 1, *Wolffgang/Felderhoff*, Aw-Prax 2011, S. 105 (106).

1287 Siehe Standardnorm 2 g) Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5; siehe Standardnorm 2 g) Kap. 1 SA K RKC.

Vertragsparteien besteht eine eigene Fallgruppe. Es bedarf dafür eigener Rechte zur Nutzbarmachung der Ressourcen.[1288]

Abfallprodukte denen die Ursprungseigenschaft zugesprochen wird, sind solche, die bei der Produktionstätigkeit angefallen sind und Altwaren, die nur zu dem Zweck der Rohstoffrückgewinnung geeignet sind[1289], wie das auch schon die Kyoto Konventionen[1290] vorsehen.

Die Variante zu Erzeugnissen aus dem Weltall sollte mitaufgenommen werden, um Lücken zu schließen.[1291]

Zuletzt wird wie auch in den sieben Abkommen ein Sonderfall der Kumulierung von vollständig gewonnenen und hergestellten Erzeugnissen geregelt. Der Herstellungsstand ist dabei irrelevant.[1292]

Der Formulierungsvorschlag lautet[1293]:

Vollständig gewonnene und hergestellte Erzeugnisse (Standardnorm)

Vollständig gewonnen oder hergestellt in einer oder mehreren Parteien sind:

a) mineralische Erzeugnisse oder andere nicht lebende natürliche Substanzen, die dort aus dem Boden, den Hoheitsgewässern oder dem Meeresgrund gewonnen wurden,

b) dort geerntete, gepflückte oder gesammelte pflanzliche Erzeugnisse oder Pflanzen,

c) dort geborene und aufgezogene lebende Tiere,

d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren,

e) Erzeugnisse von geschlachteten Tieren, die dort geboren und aufgezogen wurden,

f) dortige Jagd-, Fangbeute, Erträge vom Sammeln oder vom Fischfang aus den Hoheitsgewässern der Vertragsparteien,

1288 Siehe Art. 4 Abs. 1 j) RoO CETA.
1289 Siehe Art. 4 Abs. 1 h) und i) Anlage I RÜ, Art. 4 Abs. 1 i) und j) Prot. Nr. 1, Art. 415 i) NAFTA, Art. 3.3 j) TPP und Art. 3.3 i) ChAFTA.
1290 Siehe Standardnorm 2 ij) Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5; Standardnorm 2 ij) Kap. 1 SA K RKC.
1291 Siehe Art. 415 h) NAFTA.
1292 Siehe Art. 4 Abs. 1 m) RoO CETA.
1293 Formulierung an die erörterten völkerrechtlichen Regelungen (auch der verschiedenen FHA) angelehnt oder daraus übernommen.

g) dort aufgezogene Erzeugnisse der Aquakultur,

h) Fischerzeugnisse und sonstige Meereslebewesen aus dem Meer, dem Meeresboden oder dem Meeresuntergrund jenseits der Hoheitsgewässer der Vertragsparteien oder, unter Berücksichtigung des internationalen Rechts, außerhalb der Hoheitsgewässer von Nicht-Vertragsparteien, die von Schiffen gewonnen werden, die die Flagge einer der Parteien führen und bei dieser Partei registriert sind,

i) Erzeugnisse, die an Bord eines Fabrikschiffes, das die Flagge einer der Vertragsparteien führt und bei dieser registriert ist, ausschließlich aus Erzeugnissen der Variante h) hergestellt werden,

j) mineralische Erzeugnisse und andere nicht lebende natürliche Substanzen, die aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb der Hoheitsgewässer der Vertragsparteien und jenseits der Hoheitsgewässer von Nicht-Vertragsparteien gewonnen werden, sofern diese Vertragspartei oder die Person einer Vertragspartei Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds unter Berücksichtigung internationalen Rechts ausübt,

k) Erzeugnisse,

   i. die Abfallprodukte sind und bei der dort ausgeübten Produktionstätigkeit oder Verarbeitung anfallen, oder

   ii. die von Altwaren dort stammen und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können,

l) Erzeugnisse aus dem Weltall, die von einer Vertragspartei oder einer Person einer Vertragspartei erlangt werden und nicht in einer Nicht-Vertragspartei be- oder verarbeitet wurden, oder

m) dort ausschließlich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben a) bis l) hergestellte Erzeugnisse unabhängig von dem Herstellungsstand.

b. Ausreichende bzw. wesentliche Be- oder Verarbeitung

aa. Völkerrechtliche Vorgaben

Nach dem Kriterium der wesentlichen Be- oder Verarbeitung („substantial transformation“) der Kyoto Konventionen gilt für die Bestimmung des Warenur-

sprungs als Ursprungsland das Land, in dem die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, die als ausreichend angesehen wird, um der Ware ihre wesentliche Eigenschaft zu verleihen.[1294]

Die Kyoto Konvention von 1973 sieht drei Kriterien vor, anhand derer sich eine wesentliche Be- oder Verarbeitung bestimmen lässt und die entweder alternativ oder aber kumulativ die Voraussetzung(en) für eine wesentliche Be- oder Verarbeitung bestimmen.[1295]

Erstens kann bei einem Wechsel der Tarifnummer (Tarifsprung) innerhalb einer bestimmten Nomenklatur[1296] in Verbindung mit Ausnahmelisten von einer wesentlichen Be- oder Verarbeitung gesprochen werden. Zweitens ist die Ursprungsverleihung durch die in einer Liste von Be- oder Verarbeitungsvorgängen aufgeführten Prozesse möglich, die den unterzogenen Waren den Ursprung des Landes verleihen/nicht verleihen, in dem sie erfolgt sind. Drittens kann eine Regel eines prozentualen Wertzuwachses verwendet werden, um den Ursprung zu bestimmen, wenn der Prozentsatz des Wertes der verwendeten Waren oder der prozentuale Wertzuwachs eine bestimmte Höhe erreicht.[1297] Dabei wird keine ausdrückliche Hierarchie der Methoden untereinander antizipiert.[1298]

Die RKC sieht die Beschreibung von Herstellungsvorgängen zwar nicht mehr ausdrücklich vor. Der Konventionsgeber intendierte dadurch allerdings nicht, diese gänzlich abzuschaffen.[1299]

Für den präferenziellen Ursprung legt das ARO (nur) diese drei Methoden zur Ursprungsbestimmung fest.[1300] Im Übrigen sieht es vor, dass Ursprungsregeln auf einem positiven Konzept beruhen müssen. Das bedeutet, dass Vorgänge, die nicht

1294 Begriffsbestimmungen c) Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5; Begriffsbestimmungen E.3/F.1 Kap. 1 SA K RKC.

1295 Siehe Einleitung Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 3.

1296 In der empfohlenen Praktik 4 der Kyoto Konvention von 1973 wird als Warennomenklatur das Brüsseler Zolltarifschema („Brussels Nomenclature") genannt. Dieses ist inzwischen durch das Harmonisierte System abgelöst worden (auf das die RKC Bezug nimmt). Zu der Umstellung auf das Harmonisierte System, *Cludius*, ZfZ 1987, S. 298 (298/299) und *Bleihauer/Schulte* in Witte/Wolffgang, S. 422/423.

1297 Einleitung Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 3.

1298 *Schmidt*, S. 149 (Fn. 660); jedoch macht die Kyoto Konvention 1973 in der Anmerkung zu Standardnorm 3, einen Vorschlag zur Ausgestaltung der wesentlichen Be- und Verarbeitung. Dabei sieht sie die Methode des Tarifsprungs als eine Art Grundregel vor, die durch Ausnahmelisten ergänzt wird (dies dürfte eine Art Empfehlung darstellen, so auch *Dorsch*, ZfZ 1974, S. 298 (299)); Anmerkung zur Standardnorm 3 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5.

1299 Siehe unter B. II. 3. a. Die Anlage K.

1300 Abs. 3 a) i)-iii) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.

ursprungsbegründend sind, nur klarstellend zur Abgrenzung von ursprungsbegründenden Handlungen dienen sollen oder ausnahmsweise, wenn eine positive Feststellung des Ursprungs im Einzelfall nicht nötig ist.[1301]

1) Tarifwechsel

Die Regel, nach der der Ursprung anhand eines Tarifwechsels bestimmt wird, sieht vor, dass die Ware ausreichend be- oder verarbeitet wurde, wenn sie zu einer anderen Nummer einer systematischen Warennomenklatur[1302] gehört als die jeweils verwendeten Materialien. Ausnahmen davon können nach der Konvention von 1973 in Listen getroffen werden, die sich auf die systematische Warennomenklatur stützen. Dort werden die Fälle aufgeführt, in denen der Tarifsprung für die Ursprungsbestimmung nicht von Bedeutung ist oder an diesen zusätzliche Bedingungen geknüpft werden.[1303]

Die Anmerkung der Konvention von 1973 sieht vor, dass derartige Ausnahmelisten einerseits a) Be- oder Verarbeitungen aufführen können, die, obwohl sie einen Tarifsprung bewirken, nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen als wesentlich angesehen werden und andererseits b) Be- oder Verarbeitungen aufführen, die, ohne einen Tarifsprung zu bewirken, unter bestimmten Voraussetzungen als wesentlich angesehen werden. Dabei (d.h. bei den Voraussetzungen unter a) und b)) kann zum einen auf eine bestimmte Art der Warenbehandlung oder auf eine prozentuale Mehrwertregel Bezug genommen werden.[1304]

Auch das ARO sieht die Möglichkeit des Wechsels der zolltariflichen Einreihung vor. Dabei sowie bei den Ausnahmen dazu müssen die betroffenen Positionen und Unterpositionen der Warennomenklatur genau angegeben werden.[1305]

2) Listen von Be- und Verarbeitungsvorgängen

Bei der zweiten Methode werden Listen von Be- oder Verarbeitungsprozessen verwendet. In diesen Listen werden nach der Konvention von 1973 die Verfahren für jedes einzelne Produkt beschrieben, die für ausreichend bedeutsam gehalten

1301 Abs. 3 b) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.

1302 In der Kyoto Konvention von 1973 wird als Warennomenklatur das Brüsseler Zolltarifschema („Brussels Nomenclature“) genannt. Dieses ist inzwischen durch das Harmonisierte System abgelöst worden (auf das die RKC Bezug nimmt). Zu der Umstellung auf das Harmonisierte System, *Cludius*, ZfZ 1987, S. 298 (298/299) und *Bleihauer/Schulte* in Witte/Wolffgang, S. 422/423.

1303 A. Tarifsprung Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 3.

1304 Anmerkung Abs. 2 zur Standardnorm 3 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5.

1305 Abs. 3 a) i) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.

werden, um ursprungsbegründend zu sein.[1306] Die Anmerkungen in der Konvention von 1973 sieht vor, dass sowohl Vorgänge beschrieben werden können, die den Ursprung übertragen sowie solche, die gerade nicht zur Übertragung des Ursprungs führen.[1307]

Das ARO stimmt insofern mit der Kyoto Konvention von 1973 überein, dass dort ebenfalls das Kriterium einer bestimmten Be- oder Verarbeitung für den Ursprung maßgeblich sein kann. Dieser Herstellungsvorgang bedarf einer genauen Beschreibung.[1308] Allerdings soll der Ursprungsregel nach dem ARO nur im Ausnahmefall ein negatives Konzept zugrunde liegen. Grundsätzlich soll der Herstellungsvorgang positiv beschreiben, welche Be- und Verarbeitungsschritte erforderlich sind.[1309]

3) Wertmethode

Bei der dritten Option der Ursprungsbegründung spielt der Wertzuwachs eine Rolle. Dabei kann nach der Konvention von 1973 einerseits auf den Mehrwert abgestellt werden, den eine Ware durch die Be- oder Verarbeitung erfahren hat. In diesem Fall wird die Ware Ursprungsware des Landes, in dem sie derart be- oder verarbeitet wurde, dass die Wertsteigerung einen gewissen Prozentsatz erreicht. Andererseits kann die Ursprungsbestimmung sich auch an dem Wertzuwachs orientieren, der durch den Gebrauch von Materialien oder Teilen ausländischen oder unbestimmten Ursprungs erreicht wurde. Der Wert der Materialien mit Ursprung in einem Drittland darf dann einen bestimmten Prozentsatz vom Wert der hergestellten Waren nicht überschreiten.[1310]

Der Wert dieser Materialien und Teile wird in der Regel anhand des Einkaufspreises oder des Wertes bei der Einfuhr berechnet. Zur Berechnung des Wertes von ausgeführter Ware wird gemeinhin der Gestehungspreis, der Preis ab Werk oder der Ausfuhrpreis zugrunde gelegt.[1311] Genauere Angaben dazu macht die empfohlene Praktik 5 der Kyoto Konventionen. Danach sollen folgende Werte bei der Methode des prozentualen Mehrwerts Berücksichtigung finden: Bei neu

1306 B. Listen von Be- oder Verarbeitungsvorgängen Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 3.
1307 Anmerkung Abs. 1 zur Standardnorm 3 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5.
1308 Abs. 3 a) iii) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.
1309 Abs. 3 b) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.
1310 C. Regel des prozentualen Wertanteils Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 4.
1311 C. Regel des prozentualen Wertanteils Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 4.

eingeführten Materialien soll der Zollwert bei der Einfuhr ausschlaggebend sein, oder bei Materialien unbestimmten Ursprungs der erste feststellbare Preis, der für diese im Hoheitsgebiet des Herstellungslandes gezahlt wurde. Für den Wert der daraus hergestellten Waren (d.h. Enderzeugnisse) ist entsprechend der innerstaatlichen Rechtsvorschriften entweder der Ab-Werk-Preis oder der Ausfuhrpreis maßgeblich.[1312] Nach dem Kommentar zur Konvention von 1973 ist es üblich, den CIF-Wert als Grundlage für den Zollwert bei Einfuhr zu nutzen.[1313] Der Ausfuhrpreis soll demgegenüber von nationalen Gesetzen definiert werden. Er kann je nach Einzelfall auch den Schätzwert bei der Einfuhr, den „Free on board"-Preis (FOB-Preis) etc. umfassen.[1314]

Die Konvention von 1973 stellt frei, die Mehrwertregel in Bezug auf einzelne Waren in Listen[1315] anzuwenden oder aber einen allgemeinen Prozentsatz festzulegen, der keinen Bezug auf individuelle Waren in Listen nimmt.[1316]

In Anhang II ARO wird festgelegt, dass bei Wertregeln die Methode zur Berechnung des Prozentsatzes angegeben werden muss. Dort wird von einem „Wertprozentsatzkriterium" gesprochen.[1317]

In den Kyoto Konventionen ist lediglich die letzte wesentliche Be- und Verarbeitung[1318] für die Übertragung sowohl des präferenziellen sowie des nicht-präferenziellen Ursprungs maßgeblich. Wohingegen die Einschränkung, dass es auf die letzte Herstellungshandlung ankommt, die wesentlich war, beim ARO nur hinsichtlich des nicht-präferenziellen Ursprungs besteht.[1319]

1312 Empfohlene Praktik 5 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 6; empfohlene Praktik 5 Kap. 1 SA K RKC.
1313 Kommentar Abs. 2 zur empfohlenen Praktik 5 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973.
1314 Kommentar Abs. 3 zur empfohlenen Praktik 5 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973.
1315 Ausnahmelisten im Zusammenhang mit dem Tarifsprungerfordernis oder allgemeine Listen im Zusammenhang mit den dort beschriebenen Be- oder Verarbeitungsvorgängen, siehe A. Tarifsprung und B. Listen von Be- oder Verarbeitungsvorgängen Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 3.
1316 C. Regel des prozentualen Wertanteils Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 4; die zweite Option ist auch in der Anmerkung Abs. 3 zur Standardnorm 3 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973 vorgesehen, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5.
1317 Abs. 3 a) ii) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.
1318 Begriffsbestimmungen c) Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973; ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5; Begriffsbestimmungen Kap. 1 SA K RKC.
1319 Siehe Art. 3 b) ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 145.

bb. Vergleich der Vorschriften

Als Variante zur Ursprungsbestimmung für Erzeugnisse, die VoU enthalten, sehen die Abkommen entweder das Erfordernis einer „wesentlichen Be- und Verarbeitung" bzw. „ausreichenden Be- und Verarbeitung" im Sinne der Listenregeln vor oder alternativ wird lediglich auf die Voraussetzungen der Listenregeln verwiesen[1320]. Anders als in den Kyoto Konventionen knüpft diese Variante nicht ausdrücklich an Fallkonstellationen mit Beteiligung von mehr als einem einzelnen Land bei der Herstellung an. Vielmehr bezieht sie sich nunmehr auf Fälle, in denen auch VoU verarbeitet werden.

Obgleich nicht alle Abkommen den Begriff der wesentlichen/substantiellen Be- oder Verarbeitung verwenden, sind letztlich in allen sieben Abkommen die produktionsspezifischen Listen für eine Variante der Ursprungsbestimmung maßgeblich. Entweder sie konkretisieren die wesentliche Be- oder Verarbeitung oder es wird direkt auf sie verwiesen. Die entscheidenden Kriterien der Listenregeln weichen allerdings stark voneinander ab.

Die Anlage I RÜ, das Prot. Nr. 1 sowie das FHA CN-CH sehen vor, dass diese Vorgänge der Listen in einer einzigen Vertragspartei erfolgt sein müssen.[1321] Die in den Listenregeln aufgeführten Behandlungen können im NAFTA, in der TPP und im ChAFTA dagegen innerhalb einer oder mehrerer Vertragsparteien vorgenommen werden.[1322] In den RoO CETA gilt dies unter Bezugnahme auf die Kumulierung ebenfalls. Ursprungsland ist in CETA die Partei, in der der letzte Herstellungsschritt vorgenommen wurde.[1323] Eine CETA-Ursprungsware ist im Gegensatz zum NAFTA und der TPP nicht gewollt. Bei Letzteren kann von einer Ursprungsware der jeweiligen Freihandelszone gesprochen werden.[1324] Der Verweis auf die Kumulierungsregeln in Art. 2 Abs. 1 RoO CETA dürfte in den RoO CETA damit so zu verstehen sein, dass in diesem Rahmen und nur in diesem Rahmen die Herstellung in dem Gebiet einer oder in dem Gebiet beider Parteien erfolgen kann.

Die Formulierung, dass Herstellungsvorgänge innerhalb einer oder mehrerer Parteien erfolgen können, wird häufig in Abkommen verwendet, die auch die volle Kumulierung vorsehen wie im NAFTA, der TPP und den RoO CETA. Lediglich bei ChAFTA ist dies nicht der Fall.

1320 Siehe dazu Art. 401 b) NAFTA, Art. 3.2 c) TPP und Art. 3.2 c) ChAFTA.
1321 Art. 2 Abs. 1 b) Anlage I RÜ, Art. 2 Abs. 1 b) Prot. Nr. 1 und Art. 3.2 b) FHA CN-CH.
1322 Art. 401 b) NAFTA, Art. 3.2 c) TPP und Art. 3.2 c) ChAFTA.
1323 Art. 2 Abs. 1 RoO CETA.
1324 Zum NAFTA, *Pethke*, Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 98.

1) Tarifwechsel

Soweit die Methode des Tarifwechsels in Kyoto 1973 als Ausgangsregel genutzt wird, ist es vorgesehen, den Anwendungsbereich durch Ausnahmelisten einzuschränken.[1325]

Letztlich sind die im Zusammenhang mit dem Tarifsprung als Ausnahme gedachten Listen der Ausgangspunkt für die Ursprungsbestimmung geworden ähnlich der Vorgabe für allgemeine Listen mit Be- und Verarbeitungsvorgängen in der Kyoto Konvention von 1973.[1326] In diesen wird anhand weiterer Kriterien bestimmt, welche Voraussetzungen für die Übertragung des Ursprungs vorliegen müssen.

Im NAFTA[1327] und ChAFTA[1328] wird der Tarifsprung eigens in den Ursprungsregelungen erläutert. Bezüglich der konkreten Anwendung wird dann aber auf die Produktionslisten verwiesen.

Für die Umsetzung der Tarifsprung-Methode soll nach den Kyoto Konventionen ein Tarifierungssystem herangezogen werden. In der Konvention von 1973 wird noch auf das Brüsseler Zolltarifschema verwiesen. In der RKC wird bereits auf das Harmonisierte System (HS), das das Brüsseler Zolltarifschema im Jahr 1988 ablöste[1329], Bezug genommen.[1330]

In allen Freihandelsabkommen wird das HS genutzt, um den Tarifsprung in den produktspezifischen Listen festzulegen. Insoweit entspricht die Umsetzung den Kyoto Konventionen.

Das ARO sieht vor, dass die betroffenen Positionen und Unterpositionen genau bezeichnet werden sollen.[1331] In den erörterten Abkommen werden die betroffenen Enderzeugnisse in der ersten Spalte der Listenregeln angegeben. Sonstige relevante HS-Nummern werden bei der Beschreibung des erforderlichen Be- oder Verarbeitungsprozesses angeführt. Nicht immer wird allerdings bis zur Position oder Unterposition differenziert. Manchmal bezieht sich eine Regelung auch auf

1325 Anmerkung Abs. 2 zur Standardnorm 3, Anlage D.1., Kyoto Konvention 1973; ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5; siehe schon unter F. II. 1. b. aa. 1) Tarifwechsel.

1326 B. Listen von Be- oder Verarbeitungsvorgängen Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 3.

1327 Art. 401 Abs. 1 b) NAFTA.

1328 Art. 3.4 ChAFTA.

1329 Zu der Umstellung auf das Harmonisierte System, *Cludius*, ZfZ 1987, S. 298 (298/299) und *Bleihauer/Schulte* in Witte/Wolffgang, S. 422/423.

1330 Siehe empfohlene Praktik 4 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5; siehe empfohlene Praktik 4 Kap. 1 SA K RKC.

1331 Abs. 3 a) i) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.

ein ganzes HS-Kapitel. Würde jede Position oder Unterposition immer eigens aufgeführt, würden die Produktionslisten noch umfangreicher und unnötig verkompliziert.

Auch die Ausnahmen werden klar spezifiziert. Dies erfolgt teilweise durch das Wort „ex". Wenn „ex" vor der HS-Nummer in der ersten Spalte steht, bedeutet das, dass die Regelung(en) nur auf die in der zweiten Spalte beschriebenen Waren anwendbar ist.[1332] Alle erörterten Abkommen nutzen den Begriff „ex", mit Ausnahme von den RoO CETA, dem ChAFTA, NAFTA und der TPP. Dort werden Ausnahmen ausdrücklich durch die Beschreibung des notwendigen Herstellungsprozesses zum Ausdruck gebracht.[1333]

2) Listen von Be- und Verarbeitungsvorgängen

Bei dieser Methode werden Listen von Be- oder Verarbeitungsprozessen verwendet.

Die Idee allgemeine Listen aufzustellen, ist zum Regelfall geworden. Alle Abkommen bestimmen den Ursprung bei einer Herstellung aus VoU nach diesen Listen. In den vorliegenden Abkommen werden darin auch Beschreibungen von technischen Herstellungsprozessen zur Ursprungsbestimmung verwendet. Typisch sind die Angaben zu erforderlichen Herstellungshandlungen beispielsweise im Textilbereich. Die Listen in den vorliegenden Abkommen bestimmen damit positiv die erforderlichen Be- und Verarbeitungsschritte zur Ursprungsgewinnung, wie sowohl von Kyoto 1973 sowie ARO vorgesehen.[1334]

1332 Zu der Verwendung des Begriffes „ex" in Listen europäischer FHA, wie Anlage I RÜ oder Anhang II Prot. Nr. 4 (ABl. EU 2005 Nr. L 336, S. 25f.), *Inama*, RoO in International Trade, S. 247 und *Möller/Schumann*, S. 81; siehe dazu auch die Einleitenden Bemerkungen zur Liste in Anhang II, ABl. EU 2013 Nr. L 54, S. 25.

1333 Beispielsweise in Annex 3-D TPP für die HS Position 2005.20: „A change to a good of subheading 2005.20 from any other chapter, except from heading 07.01, subheading 0710.10, 0711.90, 0712.90 or heading 11.05."

1334 Siehe Anmerkung Abs. 1 zur Standardnorm 3 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5; siehe Abs. 3 a) iii) und b) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150; siehe schon unter F. II. 1. b. aa. 2) Listen von Be- und Verarbeitungsvorgängen.

Oftmals wird bei den Beschreibungen Bezug zu der Alternative der vollständigen Herstellung[1335] und Gewinnung genommen oder aber die Materialien durch Nennung der Tarifnummer[1336] spezifiziert. Die erforderliche Genauigkeit[1337] der Herstellungsbeschreibung ist dadurch regelmäßig gewährleistet.

3) Wertmethode

Die Wertmethode wird in EU-Abkommen und dem FHA CN-CH in der Regel anhand einer prozentualen Grenze festgelegt, einem prozentualen Höchstwert an erlaubten VoU. Dies entspricht der Vorgabe der Kyoto Konvention von 1973. Diese sieht vor, dass die Methode des prozentualen Mehrwerts sich an dem Anteil von Materialien ohne Ursprungseigenschaft orientieren kann.[1338]

Bei dem NAFTA, der TPP und dem ChAFTA handelt es sich um eine Wertmethode, bei der überwiegend der regionale Wertanteil (RVC) maßgeblich ist.[1339] Diese Art der Wertregel als regionalen Wertanteil sieht die Kyoto Konvention von 1973 nicht vor. Die RKC spezifiziert nicht, wie Wertregeln zu berechnen sind.

Die jeweiligen prozentualen Wertangaben variieren innerhalb der einzelnen Abkommen weitgehend.[1340] Sowohl für die Berechnung des prozentualen Anteils an VoU und des RVC-Gehalts ist der Wert der eingeführten Materialien ausschlaggebend.

1335 Beispielsweise in den produktspezifischen Regeln zum NAFTA für die HS 7404 „No required change in tariff classification to heading 74.04, provided the waste and scrap are wholly obtained or produced entirely in the territory of one or more of the Parties as defined in Art. 415 NAFTA“.

1336 Beispielsweise in den produktspezifischen Regeln in Anlage I RÜ für die HS Position 7007: „Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001“.

1337 Siehe B. Listen von Be- oder Verarbeitungsvorgängen Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 3; Abs. 3 a) iii) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.

1338 C. Regel des prozentualen Wertanteils Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 4.

1339 Nur ausnahmsweise ist in den Listenregeln der Wert der VoU maßgeblich. Beispielsweise im Rahmen von Annex 3-D. TPP bei Lebensmittelzubereitungen mit der Unterposition 2106.90: „[...] A change to preparations of subheading 2106.90 containing more than 30 per cent by dry weight of rice flour from any other chapter, provided that the value of non-originating rice flour of subheading 1102.90 does not exceed 30 per cent of the value of the good [...]“.

1340 Z.B. in CETA für VoU von 20%- 70% und in TPP für den RVC nach der build-down Methode 40%-70%, nach der build-up Methode 30%-45%, nach der focused value Methode, bei der nur der Anteil einer bestimmten HS-Nummer berücksichtigt wird, 50%-55% und bei der net-cost Methode 30%-45%.

Die europäischen Abkommen sowie das FHA CN-CH sehen in erster Linie vor, dass sich der Wert der VoU, d.h. eingeführte Vormaterialien, anhand des Zollwerts in Übereinstimmung mit dem Zollwertabkommen bestimmt. Soweit dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, ist der erste feststellbare Preis, der in dem Herstellungsland gezahlt wird, ausschlaggebend.[1341] Dies entspricht den Vorgaben in den Kyoto Konventionen.[1342] Für die genannten Abkommen bedeutet das, dass grundsätzlich nach Art. 1 des Zollwertabkommens der Transaktionswert entscheidend ist.

Im NAFTA und der TPP ist ebenfalls grundsätzlich der Transaktionswert zum Zeitpunkt der Einfuhr maßgeblich.[1343] Dieser bestimmt sich sowohl im NAFTA sowie in der TPP ebenso in Übereinstimmung mit dem Zollwertabkommen.[1344]

Einige der Abkommen nehmen auf Kosten, Versicherung und Fracht (CIF) Bezug[1345], wie das auch die Kyoto Konvention 1973 in der Kommentierung vorsieht.[1346] Das ChAFTA[1347] bestimmt den Wert der VoU mit dem CIF-Preis in Übereinstimmung mit dem Zollwertabkommen.[1348] Der erörterte Wert betrifft dabei grds. die eingeführten Materialien, nicht solche Materialien, die innerhalb des

1341 Art. 1 g) Anlage I RÜ, Art. 1 g) FHA EU-KR, Art. 1 Abs. 16 RoO CETA und Art. 3.4 Abs. 4 FHA CN-CH.

1342 Empfohlene Praktik 5 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 6; empfohlene Praktik 5 Kap. 1 SA K RKC; siehe schon unter F. II. 1. b. aa. 3) Wertmethode.

1343 Art. 402 Abs. 9 a) NAFTA bestimmt den Wert von Vormaterialien allgemein, Sec. 7 (1) (a) SOR/94-14 regelt speziell den Fall von eingeführten Materialien, wobei der Zollwert bei der Einfuhr maßgeblich ist. Da aber auch das Zollwertabkommen grds. auf den Transaktionswert abstellt, ergibt sich im Ergebnis kein Unterschied, Art. 3.7 a) TPP.

1344 Art. 402 Abs. 9 a) NAFTA, Art. 3.7 a) i.V.m. Art. 3.1 Abs. 12 TPP.

1345 Art. 1 RoO CETA bestimmt, dass alle bei der Bearbeitung des Vormaterials (VoU) zum Einfuhrort anfallenden Kosten eingeschlossen sein sollen, beispielsweise Transport-, Verlade-, Entlade-, Bereitstellungs- oder Versicherungskosten; Art. 402 Abs. 9 c) NAFTA: einschließlich „(i) freight, insurance, packing and all other costs incurred in transporting the material to the location of the producer, (ii) duties, taxes and customs brokerage fees on the material paid in the territory of one or more of the Parties, and (iii) the cost of waste and spoilage resulting from the use of the material in the production of the good, less the value of renewable scrap or byproduct"; Art. 3.7 a) TPP „including the costs incurred in the international shipment of the good" sowie Art. 3.8 TPP, der „Further Adjustments to the Value of Materials" vorsieht.

1346 Kommentar Abs. 2 zur empfohlenen Praktik 5 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973.

1347 Art. 3.5 Abs. 2 a) ChAFTA.

1348 Das WTO-Zollwertabkommen lässt einen Spielraum, ob der Zollwert auf Grundlage des CIF oder des FOB berechnet wird. Bei CIF werden Kosten berücksichtigt, die bei der Beförderung, Verladung und Bereitstellung der eingeführten Waren bis zum Einfuhrort

Produktionslandes erst erworben wurden.[1349] Soweit der CIF-Wert bei der Bestimmung der VoU maßgeblich ist, bedeutet das, dass alle Kosten von der Versendung der Fabrik aus bis zur Grenze des Einfuhrlandes den Wert der VoU (mit)bestimmen. Umgekehrt stellen die Kosten hinter der Einfuhrgrenze quasi Kosten mit Ursprungseigenschaft dar.[1350]

Für den Wert des Endproduktes ist nach den Kyoto Konventionen entweder der Ab-Werk-Preis oder der Ausfuhrpreis je nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften maßgeblich.[1351] Die Abkommen (europäischen Abkommen und FHA CN-CH), die einen prozentualen Höchstwert an VoU vorsehen, entsprechen dieser Vorgabe.[1352] Der Ab-Werk Preis[1353] ist dort maßgeblich.[1354]

Die übrigen Abkommen nutzen anders als die Kyoto Konventionen hauptsächlich das RVC-Kriterium. Für den Wert der Endprodukte im NAFTA, der TPP und im ChAFTA ist der Zollwert maßgeblich. Das NAFTA und ChAFTA sehen dabei jeweils vor, dass der Transaktionswert auf FOB-Basis („adjusted on an FOB basis") maßgeblich ist.[1355] In der TPP ist auch der Transaktionswert der Maßstab

---

entstanden sind, sowie Versicherungskosten berücksichtigt. Bei FOB werden diese Posten gerade nicht erfasst. Siehe dazu *Liu* in Wolfrum/Stoll/Hestermeyer, Art. 8 WTO-Zollwertabkommen, Rn. 50f. und *Prieß* in Prieß/Berrisch, WTO-Handbuch, S. 389/390.

1349 Dafür sehen einige Abkommen eine eigenständige Wertbestimmung vor, Art. 3.5 Abs. 2 b) ChAFTA, für das NAFTA Sec. 7 (1) (b) SOR/94-14 und Art. 3.7 b) TPP.

1350 *Vermulst* in Vermulst/Graafsma, S. 202.

1351 Empfohlene Praktik 5 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 6; empfohlene Praktik 5 Kap. 1 SA K RKC.

1352 Siehe dazu näher *Vermulst* in Vermulst/Graafsma, S. 206.

1353 Eine Besonderheit besteht im Rahmen von CETA, das in Art. 1 Abs. 15 RoO CETA nicht zwischen Transaktionswert und Ab-Werk Preis differenziert, sondern diese einander gleichsetzt.

1354 Dies ergibt sich aus den Produktionslisten der Abkommen sowie aus Art. 3.4 Abs. 3 FHA CN-CH.

1355 Art. 402 Abs. 2 NAFTA, Art. 3.5 Abs. 1 ChAFTA. Im NAFTA ist der Transaktionswert an den F.O.B. Wert anzupassen. „Adjusted to an F.O.B. basis" bedeutet, dass folgende Werte abzuziehen sind: „i) the costs of transporting the good after it is shipped from the point of direct shipment, (ii) the costs of unloading, loading, handling and insurance that are associated with that transportation, and (iii) the cost of packing materials and containers" (soweit diese Kosten im Transaktionswert berücksichtigt wurden) bzw. hinzuzurechnen: „(i) the costs of transporting the good from the place of production to the point of direct shipment, (ii) the costs of loading, unloading, handling and insurance that are associated with that transportation, and (iii) the costs of loading the good for shipment at the point of direct shipment" (soweit diese Kosten nicht im Transaktionswert berücksichtigt wurden), Sec. 2 (1) SOR/94-14.

ausschließlich der Kosten, die im Rahmen der internationalen Versendung entstehen.[1356] Im Ergebnis dürfte diese unterschiedliche Formulierung zu weithin gleichen Ergebnissen führen. Denn die Anpassung an den FOB-Wert bedeutet letztlich, dass lediglich die Kosten bis zum Ort der Versendung sowie die Kosten der Verladung eingeschlossen werden sollen. Soweit es um die Kosten durch die weitere Versendung im Ausland geht, sollen diese nicht mehr umfasst sein. Entsprechend sieht das die TPP vor, die die Kosten für die internationale Versendung, d.h. außerhalb der Grenzen des Entsendungslandes, nicht miteinbezieht.

Die Konvention von 1973 stellt frei, die Mehrwertregel in Bezug auf einzelne Waren in Listen[1357] anzuwenden oder aber einen allgemeinen Prozentsatz festzulegen, der keinen Bezug auf individuelle Waren in Listen nimmt.[1358] Die Abkommen nutzen allesamt die Wertregel innerhalb der Listenregeln, wodurch einzelfallbezogenen Regelungen getroffen werden.

Das ARO sieht vor, dass die Berechnungsmethode in den Ursprungsregeln genau festgelegt werden muss.[1359]

Soweit die Wertregel einen Anteil der Nichtursprungswaren betrifft, ist dieser genau als Prozentsatz (in der Regel) des Ab-Werk Preises in den Produktionslisten aufgeführt. Soweit der RVC-Gehalt zu bestimmen ist, sind die Formeln in den jeweiligen Abkommen (Art. 402 NAFTA, Art. 3.5 TPP und Art. 3.5 ChAFTA) zu finden.

4) Letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung

Dass es sich um den letzten wesentlichen Herstellungsvorgang für die wesentliche Be- und Verarbeitung wie noch in den Kyoto Konventionen handeln muss[1360], sieht nur Art. 2 Abs. 1 RoO CETA vor. Dort wird festgelegt, dass der letzte Herstellungsschritt für die Ursprungsbestimmung maßgeblich ist. Das gilt im Rahmen der RoO CETA nicht nur für die wesentliche Be- oder Verarbeitung. Die

1356 Art. 3.1 Abs. 13 TPP.

1357 Ausnahmelisten im Zusammenhang mit dem Tarifsprungerfordernis oder allgemeine Listen im Zusammenhang mit den dort beschriebenen Be- oder Verarbeitungsvorgängen, siehe A. Tarifsprung und B. Listen von Be- oder Verarbeitungsvorgängen Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 3.

1358 C. Regel des prozentualen Wertanteils Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 4; die zweite Option ist auch in der Anmerkung Abs. 3 zur Standardnorm 3 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973 vorgesehen, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5.

1359 Abs. 3 a) ii) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.

1360 Begriffsbestimmungen c) Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 5; Begriffsbestimmungen Kap. 1 SA K RKC.

übrigen sechs präferenziellen Ursprungsprotokolle beschränken die Ursprungsregel der wesentlichen Be- und Verarbeitung nicht auf den letzten wesentlichen Bearbeitungsschritt.[1361]

Nichts desto trotz ist letztlich auch im Rahmen der anderen sechs Abkommen die letzte wesentliche Be- und Verarbeitung im Sinne der jeweiligen Listenregeln maßgebend. Werden Materialien derart verarbeitet, dass eine Listenregel erfüllt ist, und wird diese Ware dann in einer anderen Vertragspartei weiterbearbeitet, so dass erneut die Voraussetzungen einer Listenregel erfüllt sind, erhält das Erzeugnis den präferenziellen Ursprung der letzten Vertragspartei.

cc. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag

Der Gedanke, dass eine wesentliche/ausreichende Be- oder Verarbeitung zur Ursprungsübertragung führen soll, lässt sich sowohl in den Kyoto Konventionen sowie in den sieben Abkommen erkennen.

Es wird aber immer wieder die Frage aufgeworfen, ob eine vollständige Reformierung des Systems der Ursprungsregeln derzeitige Probleme lösen könnte. Dieser Überlegung soll an dieser Stelle Rechnung getragen werden.

So hat Lloyd (1993) schon vorgeschlagen[1362], den Ursprung anhand eines „multi-country"- Ansatzes[1363] zu bestimmen.[1364] Die Ursprungseigenschaft wäre dann im Regelfall mehreren Ländern anteilig zuzuordnen. Die Verzollung erfolgt nach dem in verschiedenen Zonen zugewonnenen Mehrwert. Lloyd (2002) schlägt vor, vier verschiedene Warengruppen zu differenzieren, für die jeweils der Mehrwert zu berechnen ist. Zu unterscheiden sind dabei die heimischen Waren, die Waren aus Ländern einer Freihandelszone, Waren aus Entwicklungsländern und Waren, die aus sonstigen Ländern stammen.[1365]

Einen weiteren Ansatz stellen Geraets et al. (2015) vor. Sie sprechen sich dafür aus, dass ein Enderzeugnis, das nicht schon vollständig in einem Land gewonnen und hergestellt wurde, die Ursprungseigenschaft des Landes erlangt, in dem es

1361 Dieses Merkmal wird im Übrigen insbesondere im Rahmen des nicht-präferenziellen Ursprungs verwendet, *Fabio*, § 3.07 [E]; so zum Beispiel in Art. 3 b) ARO, Art. 60 Abs. 2 UZK.

1362 *lloyd*, The World Economy 1993, S. 699 (708f.).

1363 Zu einer Erweiterung der ursprünglichen Idee des „multi-country"-Ansatzes von *lloyd* sowohl bzgl. Zöllen als auch zahlenmäßigen Beschränkungen, *Ho*, Pacific Economic Review 1998, S. 161 (162f.).

1364 Auch *Gasiorek/Augier/Lai-Tong* in Baldwin/Low, S. 175 sprechen sich für diesen Ansatz aus.

1365 *lloyd*, World Trade Review 2002, S. 171 (179).

mehr als 50% seines Zollwertes hinzugewonnen hat. Soweit der Mehrwert eines einzelnen Landes die Grenze von 50% nicht übersteigt, ist dem Erzeugnis der Ursprung des Landes zuzuordnen, in dem es den größten Wertzuwachs erfahren hat. Maßgeblich soll jeweils der Zollwert im Sinne des WTO-Zollwertabkommens sein. Dabei sollen insbesondere auch Kosten für Forschung und Entwicklung, Design und Marketing[1366] Berücksichtigung finden.[1367]

Ob der erste Ansatz tatsächlich eine Verbesserung im Sinne einer Vereinfachung darstellt, ist fraglich. Denn angesichts der vielen Be- und Verarbeitungsstufen in der globalisierten Welt von heute, ist die Umsetzung des „multi-country"-Ansatzes ebenfalls mit Schwierigkeiten verbunden.

Gemein haben die beiden Reformansätze, dass sie einen „Value-Added-Approach" favorisieren. Dieser benachteiligt tendenziell die Entwicklungsländer.[1368] Denn der Wertzuwachs durch die in Entwicklungsländern vorgenommenen Behandlungen ist aufgrund der begrenzten Produktionskapazitäten regelmäßig gering[1369], weswegen nach dem Model von Geraets et al. voraussichtlich mehr Waren den Ursprung entwickelter Länder erlangen würden[1370]. Dieses Argument greift auch bei dem Ansatz von Lloyd. Denn auch dort wird der Wertzuwachs berechnet. Allerdings fällt das Argument bei Lloyd weniger ins Gewicht, da nicht der Ursprung eines einzelnen Landes bestimmt wird. Der Anteil der Entwicklungsländer bei der „multi-country"-Ursprungseigenschaft wird nur weniger hoch ausfallen.

Nach Auswertung der Arbeit der UNCTAD Arbeitsgruppen zu RoO und Umfragen von Exporteuren und Herstellern in der Praxis hat sich laut Inama die Berechnung der Mindestwertsteigerung als kompliziert erwiesen.[1371] Denn die Berechnung eines Mindestwertzuwachses oder ein Kostenansatz („net-cost approach") machen eine komplizierte Differenzierung zwischen Kosten, die durch inländische Prozesse veranlasst sind und solche, die im Drittland entstanden sind, erfor-

1366 In diesem Zusammenhang ist Art. 8 Abs. 1 b) WTO-Zollwertabkommen zu berücksichtigen.

1367 *Geraets/Carroll/Willems*, Journal of International Economic Law 2015, S. 287 (301).

1368 Zu niedrigen Lohnkosten in Entwicklungsländern, *Inama*, RoO in International Trade, S. 497.

1369 Zu einer wünschenswerten Handhabung von Wertregeln im Zusammenhang mit LDCs, siehe WTO Dokument, Preferential Rules of Origin for Least-Developed Countries, Ministerialentscheidung vom 7.12.2013, WT/MIN(13)/42 – WT/L/917, Abs. 1.3.

1370 *Geraets/Carroll/Willems*, Journal of International Economic Law 2015, S. 287 (301).

1371 Die Berechnung eines maximalen Satzes für importierte Materialien ist demgegenüber einfacher, *Inama*, RoO in International Trade, S. 496/497.

derlich. Hinzu kommen Probleme wie Währungsschwankungen und die Schwierigkeit, Kosten einem einzigen Produkt zuzuordnen.[1372] Inwieweit die Nutzungsraten („utility") durch die neuen Ansätze eine Verbesserung erfahren würden, ist ebenfalls unklar. Deswegen sollte vielmehr das bestehende System weiter harmonisiert und verbessert werden, anstatt dieses von Grund auf zu reformieren.

Die produktspezifischen Listenregeln stellen inzwischen, wie sich in den sieben Abkommen zeigt, einen etablierten Bestandteil zur Bestimmung des Merkmals der ausreichenden/wesentlichen Be- oder Verarbeitung dar. Derartige Listen helfen, die Ursprungsbestimmung genau an Einzelfälle anzupassen und die Ursprungsbestimmung kalkulierbarer zu machen.[1373] Nachteilig dabei ist aber, dass dadurch eine einseitige Interessenvertretung ermöglicht wird und die Ursprungsregelungen als Werkzeug zur Verfolgung politischer Interessen missbraucht werden können.[1374] Zudem werden die Ursprungsregelung in hohem Maß verkompliziert. Inama schlägt vor, nach Bereichen zu differenzieren, in welchen die produktspezifischen Regelungen sinnvoll sind und in welchen Bereichen ein „across-the-board" Kriterium genügt. Um konkrete Gruppen herauszuarbeiten, bedarf es weiterer Untersuchungen.[1375]

Tendenziell dürfte die Anzahl der produktspezifischen Listen künftig überwiegen. So können dezidierter spezielle (auch protektionistische) Belange bei bestimmten Produktgruppen berücksichtigt werden. Dies zeigt sich auch daran, dass beispielsweise das Grünbuch[1376] mit einer übergreifenden Wertregel sich letztlich nicht durchsetzen konnte und viele Abkommen jüngeren Datums (an denen keine Entwicklungsländer beteiligt sind)[1377] allein auf produktspezifische Regelungen zurückgreifen.[1378]

1372 *Inama*, RoO in International Trade, S. 497.

1373 *Inama*, RoO in International Trade, S. 496.

1374 *Inama*, RoO in International Trade, S. 489/490 und 496; The World Bank, Global Economic Prospects 2005, S. 70, im Internet erhältlich unter: http://siteresources.worldbank.org/INTGEP2005/Resources/gep2005.pdf (Stand 30.09.2017).

1375 Dazu *Inama*, RoO in International Trade, S. 496.

1376 Siehe Mitteilung der Kommission zu Ursprungsregeln im Rahmen der Präferenzhandelsregelungen und deren künftige Ausrichtungen vom 16.03.2005 KOM (2005) 100 endgültig, Abs. 1.1.2.

1377 So zum Beispiel CETA, ChAFA, FHA CN-CH und die TPP.

1378 Auch der Entwurf des „Harmonization Work Programme" für nicht präferenzielle Ursprungsregeln arbeitet mit diesen Listenregeln für Waren, die nicht ausschließlich aus vollständig gewonnenen und hergestellten Waren bestehen: WTO Dokument, Consolidated Text of Non-Preferential Rules of Origin (Draft) vom 11.11.2010, G/RO/W/111/Rev. 6, Appendix 2.

Als allgemein akzeptierter Ansatz sollte die Methode der Listenregeln aufrechterhalten werden. Bei der Erstellung der Listen sind die folgenden Vor- und Nachteile der einzelnen Methoden zu berücksichtigen. Es wird erläutert, worauf bei deren Anwendung geachtet werden muss und für welche Bereiche eine Methode der anderen vorzuziehen ist.

Der Vorteil der Methode des Tarifwechsels ist die „genaue und objektive Festsetzung der Bedingungen", weswegen es dem Hersteller auch nicht schwerfallen sollte, die nötigen Nachweise zu erbringen.[1379] Dies führt zu Rechtssicherheit dahingehend, ob ein Produkt einer präferenziellen Behandlung unterliegt.[1380]

Allerdings kann die Struktur einer systematischen Warennomenklatur für die Ursprungsbestimmung nur dann Anwendung finden, wenn sowohl das Ausfuhr- als auch das Einfuhrland dieselbe Warennomenklatur nutzen.[1381] Dieses Argument wiegt jedoch zumindest heutzutage nicht mehr sehr schwer, da derzeit 207 Länder das HS anwenden.[1382] Neben der Verwendung im Rahmen des Zollrechts, wird das HS auch in vielen Ländern zur Klassifizierung von anderen Steuern oder handelspolitischen Maßnahmen verwendet. Dadurch wird das HS im Rahmen von über 98% des gesamten internationalen Handels genutzt.[1383] Allerdings ist zu bedenken, dass das HS ursprünglich zur Sammlung von Handelsstatistiken erstellt wurde, nicht aber als Differenzierungssystem für die Ursprungsübertragung.[1384] Aus diesem Grund ist auch nicht jeder Tarifwechsel automatisch mit einer wesentlichen Be- oder Verarbeitung gleichzusetzen.[1385] Deswegen werden Ausnahmevorschriften notwendig. Diese nehmen die Fälle aus, in denen ein Tarifsprung keine wesentliche Be- oder Verarbeitung darstellt. Sie sind allerdings häufig schwierig zu erstellen und bedürfen einer regelmäßigen Aktualisierung.[1386] Wei-

1379 A. Tarifsprung Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 3.

1380 Eine Auflistung der Vor- und Nachteile der drei Methoden zur Ursprungsbestimmung findet sich bei *Inama*, RoO in International Trade, S. 455/456.

1381 A. Tarifsprung Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 3.

1382 Gemäß der WCO wenden derzeit 209 Länder das HS an, WCO Webseite, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/en/topics/nomenclature/overview/~/media/4236F2D774364330BF0ECD6FCB79A6D5.ashx (Stand 30.09.2017).

1383 WCO Webseite zum Harmonisierten System, im Internet erhältlich unter http://www.wcoomd.org/en/topics/nomenclature/overview/what-is-the-harmonized-system.aspx (Stand 30.09.2017).

1384 *Cadot/de Melo*, The World Bank Research Observer 2008, S. 77 (99).

1385 *De Lombaerde/Garay*, The Journal of World Investment & Trade 2005, S. 953 (961).

1386 A. Tarifsprung Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 3.

terhin besteht eine große technische Komplexität, die dazu führt, dass eine Anwendung für Generalisten (im Gegensatz zu Spezialisten) erschwert wird.[1387] Auch im Hinblick auf Compliance-Kosten ist ein Tarifwechsel vorteilhafter gegenüber Wertklauseln und insbesondere gegenüber Prozessbeschreibungen.[1388]

Der Grad der handelsbeschränkenden Wirkung des Tarifwechselkriteriums bestimmt sich insbesondere danach, ob dieser auf Ebene des Kapitels (2 Stellen), auf Positionsebene (4 Stellen) oder lediglich ein Tarifwechsel auf der Ebene von Unterpositionen (6 oder 8 Stellen) gefordert wird.[1389] Für eine weitere Liberalisierung der Ursprungsregelungen, sollten Wechsel auf Unterpositionsebene oder zumindest der Position als ausreichend erachtet werden. So kann der Ursprung durch Be- und Verarbeitung leichter übertragen werden.

Der Hauptvorteil der Methode der Be- oder Verarbeitungslisten entsprechen weitgehend den soeben genannten Vorteilen zum Tarifsprung, da in den Listen ebenfalls genau die ursprungsbegründenden Voraussetzungen dargelegt werden und dadurch ebenfalls eine genaue Ursprungsbegründung möglich ist. Diese allgemeinen Listen sind allerdings häufig noch schwieriger zu erstellen, da sie besonders ausführlich sein müssen. Zudem bringen sie auch die oben bereits aufgeführten Nachteile mit sich. Insbesondere müssen sie ebenfalls laufend entsprechend den technischen Neuerungen aktualisiert werden.[1390]

Der Vorteil der Methode der prozentualen Mehrwertklausel ist, dass sie besonders genau ist und auf einem einfachen Konzept basiert.[1391] Zudem ist sie vielseitig einsetzbar, mit anderen Methoden kombinierbar[1392], flexibler und Grenzwerte

1387 *Barceló III*, Cornell Law School research paper No. 06-049. S. 9; *Palmeter*, Law and Policy in International Business 1996, S. 991 (994), *ders.* in Palmeter, Some Inherent Problems with Free Trade Agreements, S. 142 und zu produktspezifischen Regelungen im Allgemeinen, die von Spezialisten (der betroffenen Industrien) kontrolliert werden, *ders.* in Palmeter, Rules of Origin in Regional Trade Agreements, S. 159.

1388 Dabei wird unterstellt, dass die sonstigen Umstände gleichbleiben, The World Bank, Global Economic Prospects 2005, S. 70, im Internet erhältlich unter: http://siteresources.worldbank.org/INTGEP2005/Resources/gep2005.pdf (Stand 30.09.2017).

1389 *Estevadeordal/Suominen*, Economia 2005, S. 63 (72); zu der handelshemmenden Wirkung beim Positionswechsel, *Rogmann/Stadtler*, Aw-Prax 2012, S. 221 (224).

1390 A. Tarifsprung und B. Listen von Be- oder Verarbeitungsvorgängen Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 3.

1391 C. Regel des prozentualen Wertanteils Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 4.

1392 Eine Auflistung der Vor- und Nachteile der drei Methoden zur Ursprungsbestimmung findet sich bei *Inama*, RoO in International Trade, S. 455.

sind einfacher nachzuverhandeln oder über Zeit anzupassen[1393]. Geschäftsunterlagen helfen bei der Bestimmung des Materialwerts oder Werts der einzelnen Teile. Bei Zugrundelegung des Ab-Werk Preises oder des Ausfuhrpreises können diese anhand von Warenrechnungen oder Handelsbüchern der betreffenden Händler in der Regel leicht nachvollzogen werden.[1394] Jedoch bedarf es für die Berechnung Fachwissens oder aber Beratung von dritter Seite. Das kann insbesondere für weniger entwickelte Länder zum Problem werden.[1395]

Schwierigkeiten sind bei dieser Methode besonders in Grenzfällen zu erwarten. Damit sind solche Fälle gemeint, in denen lediglich eine geringe Abweichung von dem festgesetzten Prozentsatz nach oben oder nach unten über das Ursprungsland entscheidet. Problematisch ist dabei weiterhin, dass die Ursprungsbestimmung von den Schwankungen des Weltmarkpreises für Rohstoffe und der einzelnen Währungen abhängt. Dadurch kann die Ursprungsbestimmung verfälscht werden.[1396] Außerdem sind bestimmte Faktoren, die bei der Berechnung zugrunde gelegt werden, häufig schwer feststellbar. Zudem kann sich die Zusammensetzung der Wertberechnung, d.h. welche Faktoren einzubeziehen sind, von Land zu Land unterscheiden.[1397]

Entscheidend ist im Rahmen des Wertkriteriums auch, an welchen Werten sich dieses orientiert. Die vorliegend erörterten Abkommen beschränken sich auf die Nutzung eines Höchstsatzes von VoU oder auf die Nutzung eines Mindestgehalts an regionalem Material.

1393 Zu dem Vorteil der Flexibilität und Verhandelbarkeit, *Gasiorek/Augier/Lai-Tong* in Baldwin/Low, S. 175.

1394 C. Regel des prozentualen Wertanteils Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 4.

1395 Zu den Nachteilen einer Regel des prozentualen Wertanteils, WTO Dokument, Challenges faced by LDCs in complying with preferential Rules of Origin under unilateral Preference Schemes, G/RO/W/148, Rn. 3.7.

1396 C. Regel des prozentualen Wertanteils Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 4; zu den Nachteilen einer Regel des prozentualen Wertanteils, WTO Dokument, Challenges faced by LDCs in complying with preferential Rules of Origin under unilateral Preference Schemes, G/RO/W/148, Rn. 3.7.

1397 C. Regel des prozentualen Wertanteils Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 4; unter Verweis auf die Berechnung von Preisen auf Grundlage des Ab-Werk-, FOB-, CIF- oder into-factory-Preises, *Falvey/Reed*, Weltwirtschaftliches Archiv 1998, S. 209 (213).

Die Kalkulation des Wertzuwachses durch Be- oder Verarbeitung, wie (als eine Möglichkeit) in der Kyoto Konvention von 1973 aufgeführt[1398], hat sich als weniger praxistauglich erwiesen. Deswegen spricht sich Inama (2009) für eine Berechnung von Wertgrenzen auf Grundlage des importierten Materialwerts aus.[1399] Die Berechnung eines Mindestwertzuwachses oder ein Kostenansatz („net-cost approach") machen eine komplizierte Differenzierung zwischen Kosten, die durch inländische Prozesse veranlasst sind und solche, die im Drittland entstanden sind, erforderlich. Hinzu kommen Probleme wie Währungsschwankungen, die Schwierigkeit, Kosten einem einzigen Produkt zuzuordnen und insbesondere die Tatsache, dass in weniger entwickelten Ländern die Kosten niedriger sind. Letzteres führt zu nachteiligen Ergebnissen für diese Länder, da der dort geschaffene Mehrwert geringer ausfällt.[1400]

Es ist bei Wertmethoden weniger von Relevanz, ob sie sich an dem Anteil der Ware durch Materialien ohne Ursprungseigenschaft oder an dem Anteil der Ware aus regionalen Materialien orientiert, solange sich die Wertgrenze an den Materialien orientiert.[1401] Denn grundsätzlich macht es keinen Unterschied, ob maximal 40% VoU oder mindestens 60% RVC gefordert wird. Allerdings können sich Unterschiede ergeben, wenn nicht genau die gleichen Posten einbezogen werden.[1402]

Insbesondere bei der Berechnung des Mindest-RVC-Gehalts beziehen Länder nicht einheitlich dieselben Faktoren bei der Berechnung mit ein (aufgrund von unterschiedlichen Definitionen).[1403] Ein Höchstsatz an VoU ist einfacher zu bestimmen als der regionale Wertanteil. Er lässt einen geringeren Beurteilungsspielraum zu[1404], so dass mit größerer Sicherheit der Wert an VoU einheitlich bestimmt werden kann. Zudem besteht ein geringerer Verwaltungsaufwand seitens der begünstigten Empfängerpartei, da lediglich Aufzeichnungen hinsichtlich der importierten Materialien erforderlich sind.[1405]

1398 C. Regel des prozentualen Wertanteils Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 4.

1399 Siehe dazu näher, *Inama*, RoO in International Trade, S. 496/497 und 499.

1400 *Inama*, RoO in International Trade, S. 497.

1401 Siehe dazu, *Inama*, RoO in International Trade, S. 497-499.

1402 Siehe dazu den Vergleich des FHA EU-Mexiko und NAFTA, *Pethke*, Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 67-69.

1403 Siehe zu den Unterschieden zwischen Australien, Neuseeland und den Vereinigten Staaten im Rahmen des GSP, *Inama*, RoO in International Trade, S. 429-436.

1404 *Vermulst* in Vermulst/Graafsma, S. 212.

1405 *Inama* zählt die Vorteile des Höchstsatzes an VoU (im Zusammenhang mit dem angestellten Vergleich bzgl. GSP-Systemen) auf, *Inama*, RoO in International Trade, S. 439/440.

Im Hinblick auf die Listenregeln bestehen sehr unterschiedliche Positionen und damit auch Differenzen. Es sollte deswegen der Versuch unternommen werden, die produktspezifischen Listen Schritt für Schritt zu vereinfachen und anzugleichen. Nur so kann letztlich das Ziel der Abkommen, den Handel zu liberalisieren, erreicht werden.

Die Komplexität der Listen ergibt sich insbesondere durch Kombinationen der verschiedenen Methoden und verschiedene Alternativen zur Ursprungserlangung.[1406] Deswegen muss versucht werden, die Bedingung für die Ursprungsübertragung auf so wenige Voraussetzungen wie möglich zu beschränken. Soweit verschiedene Alternativen zur Auswahl stehen, muss sichergestellt werden, dass deren beschränkende Wirkung sich entspricht.[1407]

Insbesondere an der Transparenz der Listen muss gearbeitet werden. Die Methode der Prozessbeschreibungen in den Listen sollte dazu auf die Bereiche beschränkt werden, in denen es tatsächlich die Festsetzung des Ursprungs erleichtert. In den präferenziellen Ursprungsregelungen für LDCs der WTO (Bali-Paket) wird beispielhaft die Herstellung von chemischen Produkten aufgeführt.[1408]

Die Methoden des Tarifwechsels oder der Mehrwertregeln sollten überwiegend zur Anwendung kommen. Ein Wechsel der Tarifnummer auf Ebene der Unterposition oder zumindest der Position sollte als ausreichend erachtet werden. Bei dem Wertkriterium ist darauf zu achten, dass die Materialien der Ausgangspunkt für die Bestimmung des Wertkriteriums sind und nicht der Mehrwert durch Be- oder Verarbeitung.[1409] Weiterhin sollten in einem ersten Schritt die Faktoren für die Berechnung des regionalen Wertanteils bzw. des Anteils an VoU vereinheitlicht werden. Auf längere Sicht wäre eine Einigung auf eine der beiden Methoden (minimaler RVC-Prozentsatz oder maximaler Prozentsatz an VoU) wünschenswert, wobei der letzteren Methode der Vorzug einzuräumen ist.

1406 *De Lombaerde/Garay*, The Journal of World Investment & Trade 2005, S. 953 (963).
1407 *Inama*, RoO in International Trade, S. 489; *ders.*, Global Trade and Customs Journal 2006, S. 73 (75).
1408 WTO Dokument, Preferential Rules of Origin for Least-Developed Countries, Ministerialentscheidung vom 7.12.2013, WT/MIN(13)/42 – WT/L/917, Abs. 1.6.
1409 *Inama*, RoO in International Trade, S. 499.

Der Formulierungsvorschlag lautet[1410]:

Ausreichende Be- oder Verarbeitung (Standardnorm)

Erzeugnisse, die nicht vollständig gewonnen oder hergestellt wurden und bei deren Fertigung auch Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft verwendet wurden, gelten als ausreichend be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen der produktspezifischen Listenregeln erfüllt sind.

c. Herstellung aus Ursprungsmaterialien

aa. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften

Weiterhin besteht die Variante in sechs der sieben Abkommen, dass eine Herstellung aus ausschließlich Ursprungsmaterialien (einer der Vertragsparteien) wiederum ein Ursprungserzeugnis zum Ergebnis hat.[1411] Diese erfasst gerade die Fälle, in denen zwei Ursprungsmaterialien (der Vertragsparteien) derart be- oder verarbeitet werden, dass sie den Grad einer wesentlichen Be- oder Verarbeitung im Sinne der Listenregeln nicht erreichen. Laut Bachmann ist dieses Ergebnis systemimmanent. Ein Enderzeugnis, das aus Ursprungsmaterialien verschiedener EU-Länder hergestellt wird (dabei aber nicht ausreichend/wesentlich be- bzw. verarbeitet wird), muss wiederum ein Ursprungserzeugnis bilden.[1412]

In allen Abkommen mit Ausnahme der Anlage I RÜ wird dies ausdrücklich klargestellt. Die Behandlung der Ursprungsmaterialien kann sich dabei auf eine einfache Minimalbehandlung beschränken.[1413]

Zwar führen Minimalbehandlungen in FHA EU-KR, den RoO CETA und dem FHA CN-CH nicht zur Ursprungsbegründung. Dies ist aber bei Ursprungsmaterialien, die be- oder verarbeitet werden auch nicht erforderlich, da die Ursprungseigenschaft bereits besteht. Zudem führt die Gesamtbetrachtung in diesen Abkommen dazu, dass bei einer minimalen Bearbeitung von VmU das Enderzeugnis

1410 Formulierung an die erörterten völkerrechtlichen Regelungen (auch der verschiedenen FHA) angelehnt oder daraus übernommen.

1411 Dies sieht die Anlage I RÜ nicht vor, siehe unter C. III. 2. Ausschließlich aus Ursprungsmaterialien hergestellte Erzeugnisse; Art. 2 Abs. 1 c) Anlage I RÜ sieht für Waren mit Ursprung im Europäischen Wirtschaftsraum eine eigenständige Regelung vor.

1412 Unter Verweis auf (den jetzigen) Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Anlage I RÜ, *Bachmann*, Aw-Prax 2002, S. 74 (76).

1413 *Bachmann*, Aw-Prax 2002, S. 113 (114) erläutert diesen Gedanken anhand der Pan-Euro-Med-Kumulierung (Verweis auf 2. Ursprungsregel Übersicht 2: nun in Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 2 und Art. 3 Anlage I RÜ).

auch die Ursprungseigenschaft hat.[1414] Denn aus dieser Gesamtschau wird geschlossen, dass bei Verwenden von VmU des Herstellungslandes eine Minimalbehandlung schon nicht mehr vorliegen kann, da die zur Herstellung der Vormaterialien erforderlichen Herstellungshandlungen mitberücksichtigt werden. Die Werthaltigkeit der VmU ist dabei irrelevant.[1415]

Oder aber es wird wie im NAFTA[1416], ChAFTA[1417] und FHA CN-CH[1418] geregelt, dass die Minimalbehandlungen „allein" („merely"/„only by reason of") keinen Einfluss auf die Bestimmung des Ursprungs haben sollen. Soweit aber verschiedene Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft minimal be- oder verarbeitet werden (Herstellung aus Ursprungsvormaterialien), kommt zu der minimalen Behandlung noch hinzu, dass alle Materialien die Ursprungseigenschaft bereits besitzen. Somit dürfte eine minimale Behandlung von VmU genügen.[1419] Da in der TPP Minimalbehandlungen eine Ursprungserlangung nicht verhindern, stellt sich das vorliegende Problem dort nicht.

Art. 2 Anlage I RÜ enthält keine derartige Variante zur Ursprungsbegründung. Allerdings wird diese Art der Ursprungsgewinnung durch die diagonale Pan-Euro-Med-Kumulierung abgedeckt.[1420] Denn dort werden gerade Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft verarbeitet, wobei die Be- und Verarbeitung nicht „wesentlich bzw. ausreichend" im Sinne der Ursprungsprotokolle sein muss. Wenn es sich um eine Minimalbehandlung handelt, muss Art. 3 Abs. 3 Anlage I RÜ berücksichtigt werden.[1421]

1414 Siehe Art. 6 Abs. 2 FHA EU-KR, Art. 7 Abs. 2 RoO CETA und Art. 3.6 Abs. 3 FHA CN-CH.

1415 *Bachmann*, AW-Prax 2009, S. 95 (103).

1416 Art. 412 NAFTA.

1417 Art. 3.12 ChAFTA.

1418 Das FHA CN-CH bringt beide Überlegungen zum Ausdruck. Zum einen in Art. 3.6 Abs. 3 FHA CN-CH eine Regelung über die Gesamtbetrachtung sowie in Art. 3. 6 Abs. 1 FHA CN-CH: „Ungeachtet von Art. 3.4 (Substanzielle Verarbeitung) wird ein Erzeugnis nicht als Ursprungserzeugnis angesehen, wenn es lediglich eine oder mehrere der folgenden Behandlungen oder Verarbeitungen erfahren hat [...]".

1419 Zu Art. 401 c) NAFTA, *Pethke*, Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 99/100.

1420 *Bachmann*, Aw-Prax 1998, S. 430 (432) beschreibt diese Kumulierungsregel als neben der vollständigen Erzeugung und ausreichenden Be- und Verarbeitung als eigene Regel zur Begründung des Ursprungs.

1421 *Bachmann*, Aw-Prax 2002, S. 74 (77).

bb. Stellungnahme

Dass Enderzeugnisse aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft ebenfalls Ursprungsware darstellen, ist in den Abkommen unstreitig.[1422] Deswegen soll auch die Variante der Herstellung aus ausschließlich VmU Bestandteil eines jeden Ursprungsprotokolls sein. Dies ausdrücklich klarzustellen, erleichtert die Anwendung der komplizierten Regelungen zum Warenursprung.

d. Abschließende Stellungnahme und Formulierungsvorschlag

Hinsichtlich der Variante der vollständigen Herstellung und Gewinnung stimmen die Parteien weitgehend überein. Ebenso verhält sich dies mit dem Grundgedanken, dass ein Enderzeugnis, das ausschließlich aus Ursprungsmaterialien besteht oder aber wesentlich be- oder verarbeitet wurde, wiederum die Ursprungseigenschaft haben muss.

Die Regelung zur Ursprungsbestimmung sollte deswegen auch künftig dreigliedrig aufgebaut sein. Wünschenswert und im Gleichlauf mit der vollen Kumulierung, sollten die Ursprungsmethoden dahingehend vereinheitlicht werden, dass die aufgelisteten Varianten in allen Vertragsparteien des jeweiligen Abkommens vorgenommen werden können, so wie dies bereits in NAFTA und der TPP der Fall ist.

Der Formulierungsvorschlag lautet[1423]:

Ursprungsbestimmung (Standardnorm)

Ein Erzeugnis ist ein Ursprungserzeugnis der Vertragsparteien im Sinne dieses Abkommens, sofern das Erzeugnis

a) in einer oder in beiden Parteien vollständig gewonnen oder hergestellt wurde,

1422 Eine ähnliche Abfassung als eigenständige Ursprungsmethode in der Anlage I RÜ würde hinsichtlich des Zertifizierungssystems in der EU allerdings zu Schwierigkeiten führen. Da es, soweit von der diagonalen Pan-Euro-Med-Kumulierung Gebrauch gemacht werden soll, eines EUR-MED Nachweises (bzw. Ursprungserklärung auf der Rechnung-MED) für die Vormaterialien mit Ursprung in den Partnerstaaten bei der Einfuhr bedarf, Zoll online Webseite, im Internet erhältlich unter: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Ursprungspraeferenzen-und-Ursprungssystematik/Kumulierung/Kumulierung-nach-dem-Regionalen-Uebereinkommen-Pan-Euro-Med-Kumulierung/kumulierung-nach-dem-regionalen-uebereinkommen-pan-euro-med-kumulierung_node.html (Stand 30.09.2017).

1423 Formulierung an die erörterten völkerrechtlichen Regelungen (auch der verschiedenen FHA) angelehnt oder daraus übernommen.

b) ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft in einer oder in beiden Parteien hergestellt wurde oder

c) in einer oder in beiden Parteien ausreichend be- oder verarbeitet wurde.

2. Minimalbehandlung

a. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften

Schon die Kyoto Konventionen sahen in Standardnorm 6/empfohlene Praktik 6[1424] Anlage D.1. bzw. Kap. 1 SA K vor, dass bestimmte Behandlungen nicht zur Ursprungsbegründung durch wesentliche Be- oder Verarbeitung beitragen sollen („should not be regarded as constituting substantial manufacturing or processing"). Es wird dort auch eine Liste solcher Behandlungen aufgeführt.

Abgesehen vom NAFTA und der TPP sehen auch die erörterten Abkommen derartige Listen mit Minimalbehandlungen vor. Die Listen in den europäischen Abkommen sind nach h.M. als abschließende Aufzählung zu verstehen.[1425] Dem Wortlaut nach sind die Listen auch im ChAFTA und FHA CN-CH abschließend.[1426] Sie sind unterschiedlich umfangreich gestaltet. Einige Varianten der Kyoto Konventionen sind (in abgewandelter Form) übernommen worden.[1427]

Das NAFTA[1428] gibt lediglich ein Beispiel einer Minimalbehandlung („mere dilution with water or another substance that does not materially alter the characteristics of the good") und sieht ein allgemeines Umgehungsverbot vor. Die Anlage I RÜ, das Prot. Nr. 1, die RoO CETA und das FHA CN-CH sehen vor, dass ungeachtet dessen, ob die Voraussetzungen der Vorschrift der substanziellen Be-

1424 Siehe Standardnorm 6 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 6; siehe empfohlene Praktik 6 Kap. 1 SA K RKC; siehe schon unter B. II. 2. a. aa. 4) Keine ausreichende Be- oder Verarbeitung (Minimalbehandlung).

1425 *Huelskramer*, ZfZ 2015, S. 33 (35); gegen die Einordnung als abschließende Aufzählung von Minimalbehandlungen, *Röser*, Aw-Prax 1999, S. 103 (106).

1426 Siehe Art. 3.6 Abs. 1 FHA CN-CH, Art. 3.12 Abs. 1 ChAFTA.

1427 Beispielsweise Maßnahmen zur Erhaltung von Waren während des Transports oder der Lagerung oder auch das Zusammensetzen von Einzelteilen.

1428 Art. 412 NAFTA.

oder Verarbeitung[1429] vorliegen, eine Minimalbehandlung nicht zur Ursprungsbegründung führt.[1430] Im ChAFTA dürfen diese Behandlungen nicht allein die Ursprungseigenschaft begründen.[1431]

In den EU-Abkommen sowie im FHA CN-CH ist eine Gesamtbetrachtung bzw. eine Art Kumulierung von Minimalbehandlungen vorgesehen.[1432] So können alle Behandlungen innerhalb eines Landes in der Zusammenschau noch eine ausreichende Be- oder Verarbeitung ausmachen.[1433]

b. Stellungnahme

Dem Grundgedanken nach besteht in allen Abkommen außer in der TPP eine Übereinstimmung mit den Kyoto Konventionen, dass minimale Be- oder Verarbeitungen grundsätzlich keinen Einfluss auf den Ursprung haben sollen. Wie weitgehend dieser Gedanke in den Abkommen durch Regelbeispiele ausgestaltet ist, variiert stark. Das Prinzip der Gesamtbetrachtung hat seine Wurzeln dagegen nicht in den Kyoto Konventionen.

Die Kyoto Konventionen gehen noch nicht von einer Ursprungsbestimmung durch produktspezifische Listenregeln in der Form aus, wie sie sich inzwischen herausgebildet hat. Aus diesem Grund bedurfte es nach dem Konzept der Kyoto Konventionen auch der Ausschlussliste der Minimalbehandlungen. Die heutigen Listen beschreiben nunmehr aber äußerst detailliert, welche Vorgänge zur Ursprungsübertragung notwendig sind. Da die Listenregeln den Regelfall darstellen, hat die Vorschrift der Minimalbehandlungen an Bedeutung verloren.[1434] Die Listen sollten künftig, soweit dies nicht bereits der Fall ist, so gestaltet werden, dass

1429 In den RoO CETA wird zusätzlich auch auf die Toleranzregel Bezug genommen „Unbeschadet des Absatzes 2 sind die folgenden Behandlungen ohne Rücksicht darauf, ob die Bedingungen der Artikel 5 (Ausreichende Fertigung) oder 6 (Toleranz) erfüllt sind, nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen: [...] “.

1430 Art. 6 Abs. 1 Anlage I RÜ, Art. 6 Abs. 1 Prot. Nr. 1, Art. 7 Abs. 1 RoO CETA und Art. 3.6 Abs. 1 FHA CN-CH.

1431 Art. 3.12 Abs. 1 ChAFTA.

1432 Siehe Art. 6 Abs. 2 RÜ, Art. 6 Abs. 2 FHA EU-KR, Art. 7 Abs. 2 RoO CETA und Art. 3.6 Abs. 3 FHA CN-CH.

1433 Zur Gesamtbetrachtung in Anlage I RÜ, *Möller/Schumann*, S. 78/79.

1434 Anders ist dies wohl im EU-Raum, in dem den Minimalbehandlungen im Zusammenhang mit dem Prinzip der Gesamtbetrachtung Bedeutung zukommt, siehe dazu näher C. IV. Minimalbehandlung.

Minimalbehandlungen als ursprungsbegründende Handlungen ausscheiden. Dieser Schritt trägt dazu bei, die Ursprungsregeln zu vereinfachen und berechenbarer zu machen.[1435] Es bedarf deswegen einer solchen Regelung nicht mehr.

3. Absorptionsprinzip

a. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften

Wenn ein Zwischenerzeugnis bereits ein Ursprungserzeugnis darstellt, werden die in ihm enthaltenen VoU durch das Absorptionsprinzip („roll up") im weiteren Produktionsverlauf vernachlässigt.[1436] Alle sieben Abkommen sehen eine Regelung dazu vor.[1437] Das NAFTA beschränkt den Anwendungsbereich auf sogenannte Zwischenerzeugnisse („intermediate material"), wobei nur Erzeugnisse aus der Eigenproduktion erfasst sind. Die Vernachlässigung von VoU ist nur bei der Berechnung des RVC-Gehalts möglich, wobei Fahrzeuge aus dem Anwendungsbereich ausgenommen sind.[1438]

b. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag

Gäbe es das Absorptionsprinzip nicht, müsste hinsichtlich jedes Bestandteils eines Vormaterials die Zusammensetzung genau nachgewiesen werden. Aus praktischen Erwägungen ist das „Roll up"-Prinzip deswegen auch künftig anzuwenden. Es sollte umfassend angewendet werden und keinen Beschränkungen beispielsweise auf bestimmte Methoden zur Ursprungsbestimmung[1439] unterliegen.

1435 Dies ist in der TPP bereits der Fall, siehe WCO Webseite, Comparative Study on Preferential Rules of Origin, Minimal Operations and Processes in the TPP Origin Model, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/Topics/Origin/Instrument%20and%20Tools/Comparative%20Study%20on%20Preferential%20Rules%20of%20Origin/Specific%20Agreements/TPP%20Origin%20Model/General%20Regime%20Wide%20Rules%20of%20Origin/Minimal%20Operations%20and%20Processes (Stand 30.09.2017).

1436 Zu der unterschiedlichen Bezeichnung („absorption/roll-up principle"), *Inama*, RoO in International Trade, S. 69; zu diesem Prinzip in Anlage I RÜ, *Möller/Schumann*, S. 97.

1437 Siehe Art. 5 Abs. 1 S. 3 Anlage I RÜ, Art. 5 Abs. 1 a) Prot. Nr. 1, Art. 5 Abs. 2 RoO CETA, Art. 402 Abs. 10 NAFTA, Art. 3.6 TPP, Art. 3.4 Abs. 5 FHA CN-CH und Art. 3.5 Abs. 3 ChAFTA; siehe unter C. VI. Absorptionsprinzip, D. VII. Zwischenerzeugnis/Absorptionsprinzip und E. VI. Absorptionsprinzip.

1438 Art. 402 Abs. 10 i.V.m. Abs. 4 NAFTA; siehe zum NAFTA auch, WCO Webseite, Comparative Study on Preferential Rules of Origin, Absorption or Roll-Up Principle/Intermediate Material, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/Topics/Origin/Instrument%20and%20Tools/Comparative%20Study%20on%20Preferential%20Rules%20of%20Origin/Specific%20Topics/Study%20Topics/ABS (Stand 1.10.2017).

1439 Siehe zum NAFTA, WCO Webseite, Comparative Study on Preferential Rules of Origin, Absorption or Roll-Up Principle/Intermediate Material, im Internet erhältlich unter:

Der Formulierungsvorschlag lautet[1440]:

Absorptionsprinzip (empfohlene Praktik)

Für den Fall, dass Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ausreichend be- oder verarbeitet wurden, gilt das entstandene Erzeugnis als Ursprungserzeugnis und das verwendete Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft bleibt unberücksichtigt, wenn das Ursprungserzeugnis als Vormaterial bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird.

4. De Minimis/Toleranz

a. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften

Die De Minimis Regelung gestattet in engen Grenzen die Nutzung von VoU bei der Herstellung eines Erzeugnisses, selbst wenn die Voraussetzungen der Listenregeln nicht erfüllt sind. Das Erzeugnis erlangt so ebenfalls die Ursprungseigenschaft. Alle sieben Abkommen sehen eine solche Regel vor.

Sie wird allerdings teilweise auf bestimmte Ursprungsmethoden beschränkt. Im Rahmen der TPP und dem ChAFTA findet die De Minimis Regel nur auf Fälle der Listenregeln, die einen Tarifwechsel vorsehen, Anwendung.[1441] Im NAFTA werden neben den Fällen, in denen ein Tarifwechsel entgegen den Produktionslisten ausbleibt, auch Sachverhalte erfasst, in denen der RVC-Satz nicht erreicht wird.[1442]

Die Toleranzregel des FHA CN-CH erfasst dem Wortlaut nach das Nichterfüllen der Bedingungen in den Listenregeln mit Ausnahme der Listenregeln mit Wertkriterien.[1443] Die europäischen Abkommen sehen eine allgemeine Anwendbarkeit der Toleranzregel vor.[1444] Allerdings müssen die Höchstsätze[1445] der VoU in den

http://www.wcoomd.org/Topics/Origin/Instrument%20and%20Tools/Comparative%20Study%20on%20Preferential%20Rules%20of%20Origin/Specific%20Topics/Study%20Topics/ABS (Stand 1.10.2017).

1440 Formulierung an die erörterten völkerrechtlichen Regelungen (auch der verschiedenen FHA) angelehnt oder daraus übernommen.

1441 Art. 3.11 Abs. 1 TPP, Art. 3.7 Abs. 1 ChAFTA.

1442 Art. 405 Abs. 1 und Abs. 2 NAFTA.

1443 Art. 3.5 FHA CN-CH.

1444 Art. 5 Abs. 2 Anlage I RÜ, Art. 5 Abs. 2 Prot. Nr. 1 und Art. 6 Abs. 1 RoO CETA.

1445 Art. 6 Abs. 1 b) RoO CETA nimmt dabei sowohl Bezug auf Listenregeln, die einen maximal zulässigen Wert an VoU sowie solche, die ein maximal zulässiges Gewicht an VoU vorsehen.

produktspezifischen Listen berücksichtigt werden.[1446] Das bedeutet, die Toleranzregel kann nicht das Überschreiten dieser Höchstsätze kompensieren.

Die übrigen drei Abkommen (NAFTA[1447], TPP[1448] und ChAFTA[1449]) sehen eine entsprechende Regelung in Bezug auf den regionalen Wertanteil vor. Für Fälle, in denen ein Erzeugnis (neben dem Tarifsprung) auch einem RVC-Erfordernis unterliegt, geht der tolerierte Wert der VoU in die Berechnung des RVC des Enderzeugnisses ein. Diese Regeln sollen verhindern, dass die Grenzwerte, d.h. der Höchstwert an VoU und der Mindest-RVC-Satz, ausgehöhlt werden.[1450]

Die RoO CETA nimmt noch zur Anwendbarkeit der De Minimis Regel im Hinblick auf vollständig gewonnene Erzeugnisse Stellung. Der Toleranzregel kommt in diesem Zusammenhang grundsätzlich keine Bedeutung zu. Anders ist dies aber, wenn das Merkmal der vollständigen Herstellung und Gewinnung als Teil der Listenregeln auftritt. Der tolerierte Höchstwert bezieht sich dann auf die Summe der gesamten Vormaterialien gemäß Art. 6 Abs. 2 RoO CETA.

Die Toleranzgrenzen an VoU fallen in den Abkommen unterschiedlich aus. Sie reichen von 7% des Transaktionswerts (angepasst an den FOB-Wert)/ Gesamtkosten[1451] bis zu 10% Transaktionswerts[1452] des Erzeugnisses oder auch 10% des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses.[1453]

1446 Auch wenn das FHA CN-CH dies nicht so ausdrücklich vorsieht wie die europäischen FHA, so ergibt sich das ebenfalls aus Art. 3.5 Abs. 2 FHA CN-CH, siehe unter E. VII. De Minimis/Toleranzen.

1447 Art. 405 Abs. 1 a) NAFTA.

1448 Art. 3.11 Abs. 3 TPP.

1449 Art. 3.7 Abs. 2 ChAFTA.

1450 Siehe zum NAFTA, WCO Webseite, Comparative Study on Preferential Rules of Origin, De Minimis/Tolerance im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/Topics/Origin/Instrument%20and%20Tools/Comparative%20Study%20on%20Preferential%20Rules%20of%20Origin/Specific%20Topics/Study%20Topics/TOL (Stand 30.09.2017).

1451 Art. 405 NAFTA.

1452 Art. 6 RoO CETA (in den RoO CETA besteht die Besonderheit, dass nicht zwischen Transaktionswert und Ab-Werk Preis differenziert wird), Art. 3.7 ChAFTA (angepasst auf FOB Basis).

1453 Art. 5 Abs. 2 Anlage I RÜ, Art. 5 Abs. 2 Prot. Nr. 1, Art. 6 RoO CETA (in den RoO CETA besteht die Besonderheit, dass nicht zwischen Transaktionswert und Ab-Werk Preis differenziert wird) und Art. 3.5 FHA CN-CH.

Die allgemeine Toleranzregel in fünf der sieben Abkommen nimmt Textilerzeugnisse der Kap. 50-63 des HS aus dem Anwendungsbereich aus.[1454] Einige Abkommen schränken den Anwendungsbereich noch weitgehender ein wie das NAFTA[1455] und die TPP[1456].

b. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag

Es besteht Einigkeit darüber, dass es einer Toleranzregelung bedarf. Zu entscheiden ist auf welcher Grundlage der tolerierbare Wert zu bestimmen ist und in welcher prozentualen Höhe.

Der Ab-Werk-Preis ist im Vergleich mit dem FOB-Wert und dem CIF-Preis der niedrigste Wert. Dieser beinhaltet grundsätzlich lediglich die Kosten für die transportfähige Verpackung.[1457] Der FOB-Wert umfasst dagegen zumindest einen Teil der Transportkosten.[1458] Der CIF-Preis enthält darüber hinaus auch die Fracht- und Versicherungskosten und stellt damit den höchsten Wert dar.[1459]

Grundsätzlich sollte auf einen bestimmten Wert und nicht auf die Kosten abgestellt werden. Art. 405 NAFTA eröffnet die Möglichkeit auf die Gesamtkosten abzustellen auch nur für den Fall, dass der Transaktionswert nach Art. 1 WTO-Zollwertabkommen nicht zulässig ist.

Hinsichtlich der Wertbestimmung durch das Zollwertabkommen ist bereits ein großer Schritt in Richtung Harmonisierung gelungen. Aus diesem Grund könnte der Zollwert als Grundlage für die De Minimis Regelung herangezogen werden.

Da allerdings durch die Bestimmung des Zollwerts[1460] auf Grundlage des CIF oder des FOB (von den Vertragsstaaten)[1461] eine gewisse Flexibilität besteht, werden bei der Hinzurechnung gemäß Art. 8 Abs. 1 WTO-Zollwertübereinkommen unter Umständen unterschiedliche Kostenpositionen miteinbezogen. So fällt der

1454 Art. 5 Abs. 2 Anlage I RÜ, Art. 5 Abs. 3 Prot. Nr. 1, Art. 6 Abs. 3 RoO CETA, Art. Art. 405 Abs. 6 NAFTA und Art. 3.11 Abs. 4 i.V.m. Art. 4.2 TPP.

1455 Art. 405 Abs. 3-Abs. 5 NAFTA.

1456 Art. 3.11 Abs. 1 i.V.m. Annex 3-C TPP.

1457 Siehe zu der Kostentragung des Käufers/Verkäufers bei einer Vereinbarung Ab-Werk, A9/B9 i.V.m. A4 EXW der Incoterms 2010 der ICC, dazu näher *Bernstorff*, S. 87.

1458 Siehe zu der Kostenverteilung Käufer/Verkäufer bei einer Vereinbarung FOB, siehe A6/B6 i.V.m. A4 FOB der Incoterms 2010 der ICC, dazu näher *Bernstorff*, S. 147.

1459 Siehe zu der Kostenverteilung Käufer/Verkäufer bei einer Vereinbarung CIF, A6/B6 i.V.m. A3a/A3b/A4 CIF der Incoterms 2010 der ICC, dazu näher *Bernstorff*, S. 154/155 und 158.

1460 Zur Wertberechnung nach der Transaktionswertmethode, *Prieß* in Prieß/Berrisch, WTO-Handbuch, S. 389/390.

1461 Siehe dazu *Inama*, RoO in International Trade, S. 497-499.

Transaktionswert des Erzeugnisses höher aus, wenn die Transport- und Versicherungskosten einbezogen werden. Damit würde die Höhe dieser Kosten Einfluss auf den Toleranzwert nehmen. Der Toleranzwert soll von solchen Kostenpositionen aber unberührt bleiben. Damit sich der tolerierbare Wert nach dem Wert des Produkts selbst bestimmt und nicht leicht beeinflussbar wird. Letztlich sollte deswegen der Ab-Werk-Preis als Ausgangswert herangezogen werden. Die 10%-Grenze bildet eine geeignete Wertmarke. Die 10% sind den 7% vorzuziehen, da mit dem Ab-Werk-Preis die niedrigere Grundlage maßgeblich ist.

Da die Wertregeln in den Listen sich an einem Höchstsatz an VoU orientieren, stellt dieser eine Obergrenze dar. Diese Höchstsätze können sich zum einen auf den Wert oder aber auch auf das Gewicht beziehen.[1462] Durch die Toleranz sollen diese Werte nicht ausgeweitet werden.

Da die produktspezifischen Listenregeln häufig vollständig gewonnene und hergestellte Produkte als Bestandteil bestimmter Erzeugnisse voraussetzen, ist eine Regelung, wie sie Art. 6 Abs. 2 RoO CETA vorsieht, sinnvoll.

Eine Regelung, die Minimalbehandlungen ausschließt (wie in Anlage I RÜ und Prot. Nr. 1)[1463], ist nicht notwendig, da auf die Vorschrift der Minimalbehandlungen künftig verzichtet werden soll.[1464]

Von dem Anwendungsbereich der allgemeinen Toleranzregel sollen bestimmte Bereiche nur dann ausgenommen werden, wenn dies dem Sinn und Zweck nach nötig ist. Dies kann bei Textilien der Fall sein, da eine Toleranz sich oftmals auf das Gewicht und nicht auf den Wert bezieht.[1465]

Der Formulierungsvorschlag lautet[1466]:

Toleranz (empfohlene Praktik)

1. Wenn bei der Herstellung eines Erzeugnisses ein Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft nicht die Voraussetzungen der produktspezifischen Listenregeln erfüllt, handelt es sich dennoch um ein Ursprungserzeugnis, wenn

   a) der Gesamtwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 10 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet,

1462 Siehe Art. 6 Abs. 1 b) RoO CETA.
1463 Siehe Art. 5 Abs. 3 Anlage I RÜ, Art. 5 Abs. 4 Prot. Nr. 1; siehe unter C. IV. Minimalbehandlung.
1464 Siehe dazu unter F. II. 2. Minimalbehandlung.
1465 Der Formulierungsvorschlag stellt eine allgemeine Toleranzregel dar.
1466 Formulierung an die erörterten völkerrechtlichen Regelungen (auch der verschiedenen FHA) angelehnt oder daraus übernommen.

b) die in den produktspezifischen Listenregeln aufgeführten Vomhundertsätze für den höchsten zulässigen Wert oder das höchste zulässige Gewicht von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden, und

c) die übrigen geltenden Voraussetzungen des Ursprungsprotokolls erfüllt sind.

2. Absatz 1 gilt nicht für Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt wurden. Wenn die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien nach den produktspezifischen Listenregeln vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen, so gilt die Toleranz nach Absatz 1 für die Summe dieser Vormaterialien.

5. Kumulierung

a. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften

In den völkerrechtlichen Warenverkehrsregelungen gibt es keine allgemeine Vorgabe zur Kumulierung.[1467]

Die Ansätze in den einzelnen FHA unterscheiden sich in weiten Teilen. Anlage I RÜ[1468] sieht zum einen die Möglichkeit einer bilateralen sowie einer multilateralen Kumulierung vor. Insbesondere die Pan-Euro-Med-Kumulierung stellt eine Besonderheit als eingeschränkte, diagonale Kumulierung dar. Auch im Prot. Nr. 1[1469] ist eine eingeschränkte Kumulierung vorgesehen, die bilateral zwischen den Vertragsparteien erfolgt. Die RoO CETA sehen sowohl eine eingeschränkte[1470] sowie eine volle[1471] Kumulierung vor. Das NAFTA und die TPP enthalten eine volle Kumulierung von Produktionsprozessen aller Vertragsparteien.[1472] Die Kumulierung muss im NAFTA letztlich in einer Zusammenschau aller Behandlungen im NAFTA-Gebiet dazu führen, dass die Voraussetzungen der Annex 401 (sowie alle weiteren Voraussetzungen des Ursprungskapitels) erfüllt sind. Bei der TPP müssen die Voraussetzungen einer der drei Ursprungsme-

1467 Zu der Frage, ob das Konstrukt der Kumulierung in Kombination mit strengen Ursprungsregeln mit Art. XXIV GATT konform ist, siehe *Barceló III* in Cornell Law School Research Paper No. 06-049, S. 19f.
1468 Art. 3 Anlage I RÜ.
1469 Art. 3 Prot. Nr. 1.
1470 Art. 3 Abs. 1 RoO CETA.
1471 Art. 3 Abs. 2 RoO CETA.
1472 Art. 404 Abs. 1 NAFTA, Art. 3.10 Abs. 1 und Abs. 3 TPP.

thoden aus Art. 3.2 TPP (sowie alle weiteren Voraussetzungen des Ursprungskapitels) in den TPP-Vertragsparteien erfüllt sein. Dort ist auch die eingeschränkte Kumulierung in Art. 3.10 Abs. 2 TPP eigens vorgesehen. Sowohl das FHA CN-CH sowie das ChAFTA enthalten eine Vorschrift zur eingeschränkten Kumulierung.[1473]

b. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag

Alle sieben Abkommen sehen eine Vorschrift zur Kumulierung vor. Die Kumulierung kann dazu beitragen, die den Handel verzerrende Wirkung von Ursprungsregeln zu vermindern.[1474] So hat die Pan-Euro-Med Kumulierung für eine Harmonisierung im Paneuropa-Mittelmeerraum gesorgt.[1475]

Dabei muss zwischen den verschiedenen Arten der Kumulierung differenziert werden. Beispielsweise ist die diagonale Kumulierung gegenüber der bilateralen Kumulierung weniger restriktiv. Im Rahmen der bilateralen Kumulierung können die Zwischenmaterialien lediglich von einer der beiden Vertragsparteien bezogen werden, um von der begünstigenden Wirkung des Abkommens zu profitieren.[1476] Die diagonale Kumulierung führt dagegen zu einer Steigerung der durchschnittlichen Produktivität der partizipierenden Länder. Zum einen werden ineffiziente Produzenten (der Vertragsparteien) aus dem Markt gedrängt. Zum anderen werden die Beschränkungen für Zwischenmaterialien durch die diagonale Kumulierung gelockert, wodurch eine größere Anzahl an Exporteuren die Vorteile der präferenziellen Behandlung in Anspruch nehmen. Eine mögliche nachteilige Auswirkung ist allerdings, dass sich der Handel für Exporteure außerhalb der Freihandelszone mit Vertragsstaaten der Präferenzzone schwierig gestaltet.[1477]

1473 Art. 3.7 Abs. 1 FHA CN-CH, Art. 3.6 ChAFTA.

1474 *Augier/Gasiorek/Lai Tong*, Economic Policy 2005, S. 569 (581/582).

1475 Denn die diagonale Kumulierung erfordert gerade einheitliche Ursprungsregeln, *Augier/Gasiorek/Lai Tong*, Economic Policy 2005, S. 569 (601/602 und 604). Dass die Kumulierung einen Einfluss auf Warenflüsse hat, zeigen die Statistiken in *Augier/Gasiorek/Lai Tong*, Economic Policy 2005, S. 569 (583/584), auf die auch in *Baldwin*, ADBI Working Paper Series No. 418, S. 9 Bezug genommen wird. Dabei wird der Anstieg der Importe seit der Einführung des paneuropäischen Kumulierungssystems für Importe in das CEFTA- und EFTA-Gebiet belegt (wobei neben der diagonalen Kumulierung auch weitere Faktoren Einfluss auf das Ergebnis der Statistik hatten).

1476 *Bombarda/Gamberoni*, International Economic Review 2013, S. 2, im Internet erhältlich unter: https://hal.archives-ouvertes.fr/hal-00874949/document (Stand 30.09.2017).

1477 *Bombarda/Gamberoni*, International Economic Review 2013, S. 23, im Internet erhältlich unter: https://hal.archives-ouvertes.fr/hal-00874949/document (Stand 30.09.2017).

Die diagonale Kumulierung kann insbesondere innerhalb größerer Freihandelszusammenschlüsse effektiv eingesetzt werden. Dafür sind grundsätzlich[1478] sich entsprechende Ursprungsregeln notwendig.[1479] Zunächst ist die diagonale Kumulierung weiterzuverbreiten und damit auch eine Harmonisierung voranzutreiben. Der Ansatz des Art. 3 RoO CETA kann hier als Vorlage herangezogen werden.[1480] Dieser sieht in Abs. 8 und Abs. 9 die Möglichkeit vor, bei der Kumulierung Länder in das bilaterale Abkommen einzubeziehen. Dazu bedarf es zwischen den Vertragsparteien jeweils eines eigenen Freihandelsabkommens mit einem weiteren Land. Diese Abkommen müssen den Vorgaben des WTO-Abkommens (Art. XXIV GATT) entsprechen und die jeweiligen Ursprungsregeln zwischen den Vertragsparteien mit dem weiteren Land müssen übereinstimmen.[1481] Künftig kann so zum einen der Anwendungsbereich der diagonalen Kumulierung über die zwei Vertragsparteien hinaus erweitert[1482] und zum anderen die volle Kumulierung weiter verbreitet werden.[1483] Letztere ermöglicht es, die einzelnen Behandlungen an VoU zur Ursprungsgewinnung zu berücksichtigen und zu addieren. Bei der vollen Kumulierung bedarf es eines genauen Nachweissystems über die einzelnen Bearbeitungsschritte. Es muss ein eigenes Papier von dem Lieferanten mitgeführt werden, das ermöglicht, diese nachzuvollziehen. Dafür kann eine Lieferantenerklärung wie in der EU üblich oder ein ähnliches Papier verwendet werden. Aus dem Papier muss in Anlehnung an „Lieferantenerklärungen für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft“[1484] hervorgehen, um welche Ware es sich

1478 *Gasiorek et al.* zeigen in *Gasiorek/Augier/Lai-Tong* in Baldwin/Low, S. 172/173 einen möglichen Weg auf, der die Einführung der diagonalen Kumulierung erlaubt, ohne dass einheitliche Ursprungsregeln erforderlich sind, und der eine Handelsumlenkung verhindert. Allerdings dürfte sich eine praktische Umsetzung als kompliziert darstellen und es bestünde möglicherweise die Gefahr des RoO-Shopping.

1479 *Augier et al.* sprechen sich deswegen für eine volle und nicht für eine diagonale Kumulierung aus, *Augier/Gasiorek/Lai Tong*, Economic Policy 2005, S. 569 (604).

1480 Siehe dazu unter C. VII. Kumulierung.

1481 Siehe Art. 3 Abs. 8 RoO CETA.

1482 Für eine „extended cumulation“ und „cross cumulation“ spricht sich auch die Internationale Handelskammer in ihren ICC Recommendations aus, S. 2, im Internet erhältlich unter: https://cdn.iccwbo.org/content/uploads/sites/3/2017/05/ICC-Policy-Statement-on-rules-of-origin-in-preferential-trade-agreements.pdf (Stand 25.07.2017).

1483 Ähnlich dem drei Stufen Programm der EU Kommission bei der Harmonisierung der Ursprungsregeln in Zentral- und Osteuropa, das *De Lombaerde/Garay*, *Driessen/Graafsma* sowie *Nell* beschreiben, *De Lombaerde/Garay*, The Journal of World Investment & Trade 2005, S. 953 (965), *Driessen/Graafsma,* Journal of World Trade 1999, S. 19 (21/22) und *Nell*, World Competition 1996, S. 131 (142).

1484 Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft, Anhang 22-17 UZK-IA, ABl. EU 2015 Nr. L 343, S. 840.

handelt, welche Vormaterialien zu ihrer Herstellung verwendet wurden unter Darlegung der HS-Position der Vormaterialien und ihres Wertes (Zollwert). Zudem müssen das Ursprungsland und die einschlägigen Ursprungsregeln mit angegeben werden. Weiterhin muss vermerkt werden, ob bislang eine Kumulierung vorgenommen wurde und wenn ja, mit welchem Land. Diese Angaben müssen unter Angabe des Datums, des Ortes handschriftlich unterschrieben sein oder aber im elektronischen Verfahren mit einer entsprechenden Authentifizierung versehen werden.

Der Formulierungsvorschlag lautet[1485]:

Ursprungskumulierung (empfohlene Praktik)

1. Ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei gilt als Ursprungserzeugnis der anderen Vertragspartei/en, wenn es dort als Vormaterial bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet wird.

2. Die in der/einer anderen Vertragspartei am Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft vorgenommene Behandlung ist im Rahmen der Bestimmung der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses zu berücksichtigen.

3. Vorbehaltlich des Absatzes 4 darf, wenn jede Vertragspartei, wie nach dem WTO-Abkommen zulässig, ein Freihandelsabkommen mit demselben Drittland geschlossen hat, ein Vormaterial dieses Drittlands bei der Bestimmung der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses nach diesem Abkommen berücksichtigt werden.

4. Jede Vertragspartei wendet Absatz 3 nur dann an, wenn gleichwertige Bestimmungen zwischen jeder Vertragspartei und dem Drittland gelten und nachdem sich die Vertragsparteien über die anwendbaren Bedingungen verständigt haben.

6. Neutrale Elemente (Indirekte Materialien)

a. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften

Die Kyoto Konventionen sehen vor, dass bei der Ursprungsbestimmung Energiestoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, die für die Be- oder Verarbeitung genutzt werden, keine Berücksichtigung finden.[1486] Diese für die Produktion

1485 Formulierung an die erörterten völkerrechtlichen Regelungen (auch der verschiedenen FHA) angelehnt oder daraus übernommen.

1486 Standardnorm 11 Anlage D.1. Ursprungsregeln, Kyoto Konvention von 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 6; Standardnorm 11 Kap. 1 SA K RKC.

notwendigen Stoffe werden nunmehr als neutrale Elemente[1487] oder alternativ als indirekte Materialien[1488] bezeichnet.

In den verschiedenen Freihandelsabkommen bestehen zwei unterschiedliche Ansätze, mit diesen Materialien umzugehen. Viele der Abkommen haben den Ansatz aus den Kyoto Konventionen übernommen, wonach sie bei der Ursprungsbestimmung keine Beachtung finden.[1489] Jedoch dürften sie auch dort, nämlich bei der Preisberechnung und damit bei der dortigen Wertmethode, mittelbar zu berücksichtigen sein.[1490] Denn beispielsweise die Kosten für Elektrizität, werden als Produktionskosten in die Berechnung des Preises einbezogen.

Bei der zweiten Alternative werden die indirekten Materialien im NAFTA, ChAFTA und der TPP als Ursprungsmaterial behandelt.[1491] Das bedeutet, dass bei letzteren die neutralen Elemente als Ursprungsvormaterial bei der Berechnung des RVC-Gehalts positiv berücksichtigt werden. Für die Listenregeln, die einen Tarifsprung/Herstellungshandlung vorsehen, haben die Vormaterialien als Ursprungsware keinen Effekt[1492] bzw. sind außer Acht zu lassen. Lediglich die europäischen Abkommen und das FHA CN-CH setzen damit noch den Gedanken der Kyoto Konventionen um.

b. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag

Der Ansatz im NAFTA, ChAFTA und der TPP führt dazu, dass der RVC-Gehalt schneller erreicht wird. Die Ursprungsübertragung wird dadurch begünstigt. Bei den übrigen Abkommen bleiben die neutralen Elemente grundsätzlich völlig unberücksichtigt. Das bedeutet auch bei der Berechnung des Anteils an VoU gehen sie lediglich mittelbar in die Berechnung des Anteils von VoU ein. Wie groß der mittelbare Einfluss der neutralen Elemente in den europäischen Abkommen und dem FHA CN-CH ist, dürfte vom Einzelfall abhängig sein (beispielsweise von

1487 Zu Anlage I RÜ, *Möller/Schumann*, S. 116.

1488 Zu den indirekten Materialien im NAFTA, *Pethke*, Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 125/126.

1489 Art. 10 Anlage I RÜ, Art. 10 Prot. Nr. 1, Art. 13 RoO CETA und Art. 3.10 FHA CN-CH.

1490 Zu den europäischen Abkommen, WCO Webseite, Comparative Study on Preferential Rules of Origin, Indirect Materials/Neutral Elements, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/en/topics/origin/instrument-and-tools/comparative-study-on-preferential-rules-of-origin/specific-topics/study-topics/neu.aspx (Stand 30.09.2017).

1491 Art. 3.11 ChAFTA, Art. 408 i.V.m. Art. 415 Abs. 6 NAFTA und Art. 3.16 i.V.m. Art. 3.1 Abs. 5 TPP.

1492 Zum NAFTA und zur TPP, WCO Webseite, Comparative Study on Preferential Rules of Origin, Indirect Materials/Neutral Elements, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/en/topics/origin/instrument-and-tools/comparative-study-on-preferential-rules-of-origin/specific-topics/study-topics/neu.aspx (Stand 30.09.2017).

der Energieintensität einer Produktion). Trotz der unterschiedlichen Herangehensweisen in den Abkommen bestehen aber bei der praktischen Anwendung keine Unterschiede.[1493]

Da die zwei unterschiedlichen Ansätze im Zusammenhang mit den beiden verschiedenen Wertmethoden (RVC/VoU) zur Ursprungsbestimmung stehen, bleiben die neutralen Elemente unberücksichtigt. Denn die Wertberechnung soll vorzugsweise anhand eines Höchstsatzes von VoU stattfinden.[1494] So sahen es auch schon die Kyoto Konventionen vor.[1495] Die dortige Fassung wird weitgehend übernommen und lediglich um die Auffangklausel ergänzt. Damit bleiben auch sonstige Elemente, die nicht in das endgültige Erzeugnis eingehen, bei der Ursprungsbestimmung unberücksichtigt.

Der Formulierungsvorschlag lautet[1496]:

Neutrale Elemente

Bei der Bestimmung der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses muss der Ursprung der folgenden, gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeten Elemente nicht berücksichtigt werden:

a) Energie und Brennstoffe,

b) Anlagen und Ausrüstung,

c) Maschinen und Werkzeuge oder

d) Vormaterialien, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

1493 WCO Webseite, Comparative Study on Preferential Rules of Origin, Indirect Materials/Neutral Elements, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/en/topics/origin/instrument-and-tools/comparative-study-on-preferential-rules-of-origin/specific-topics/study-topics/neu.aspx (Stand 30.09.2017).

1494 Siehe dazu unter F. II. 1. b. cc. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag.

1495 Siehe Standardnorm 11 Anlage D.1. Ursprungsregeln, Kyoto Konvention von 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 6; siehe Standardnorm 11 Kap. 1 SA K RKC.

1496 Formulierung an die erörterten völkerrechtlichen Regelungen (auch der verschiedenen FHA) angelehnt oder daraus übernommen, insbesondere Art. 13 RoO CETA.

7. Teilsendungen

a. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften

Die Standardnorm 8 bzw. die empfohlene Praktik 8 des (Kap. 1 zum Ursprung) der Kyoto Konventionen befassen sich mit zerlegten oder nicht zusammengebauten Waren, die in mehreren Sendungen eingeführt werden. Auf Antrag des Einführers werden diese Waren als eine Einheit betrachtet, wenn sie aus beförderungs- oder herstellungstechnischen Gründen nicht als Ganzes eingeführt werden können.[1497]

Die europäischen Abkommen[1498] regeln den Umgang mit Teilsendungen (bestimmter HS Positionen bzw. Abschnitte der KN) in formeller Hinsicht. Auf Antrag des Einführers kann ein einziger Ursprungsnachweis, der sich auf die gesamte Ware bezieht und bei der Einfuhr des ersten Teils vorgelegt wird, ausreichen. Zur Bestimmung der Teilsendung im materiellen Sinn wird auf die AV 2a zum HS[1499] verwiesen.

Im NAFTA wird die Teilsendung im Zusammenhang mit der Ursprungsmethode des Art. 401 d) NAFTA[1500] thematisiert. Wenn Grund für einen fehlenden Tarifwechsel ist, dass das Erzeugnis in das Gebiet der Partei als nicht zusammengebautes Einzelteil importiert wurde, aber als zusammengesetztes Erzeugnis entsprechend der AV 2a zum HS klassifiziert wurde, kann das Erzeugnis unter bestimmten Voraussetzungen dennoch ein Ursprungszeugnis sein.[1501]

Die übrigen Abkommen sehen keine eigenständigen Regelungen für die Behandlung von Teilsendungen vor. Aus diesem Grund werden die allgemeinen Regeln der zolltariflichen Einreihung, d.h. AV 2a zum HS, herangezogen. Danach wird bestimmt, ob die Teilsendung als Einheit mit der vollständigen Ware oder separat zu behandeln ist. Einheitlich eingereiht werden unvollständige oder unfertige Waren, wenn sie in diesem Zustand die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der

1497 Standardnorm 8 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 6; empfohlene Praktik 8 Kap. 1 SA K RKC.

1498 Art. 25 Anlage I RÜ, Art. 20 Prot. Nr. 1 und Art. 23 RoO CETA; siehe dazu unter C. XXIV. Teilsendungen.

1499 Siehe unter H. VIII. Auszug aus den Allgemeinen Vorschriften zur Einreihung in die Nomenklatur.

1500 Art. 413 c) NAFTA ist bei der Anwendung des Art. 401 d) NAFTA zu beachten: „Where applying Article 401(d), the determination of whether a heading or subheading under the Harmonized System provides for and specifically describes both a good and its parts shall be made on the basis of the nomenclature of the heading or subheading, or the General Rules of Interpretation, the Chapter Notes or the Section Notes of the Harmonized System".

1501 Art. 401 d) i) NAFTA; siehe dazu unter D. III. 4. Sondervorschriften im NAFTA.

vollständigen oder fertigen Ware haben. Eine gewisse Parallele zu den Kyoto Konventionen besteht damit durch die Tarifierungsvorschrift der AV 2a zum HS, wonach eine Behandlung als Einheit einzelner Teile möglich wird.

b. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag

Die ehemalige Vorschrift der Kyoto Konventionen wird durch einen Verweis auf die AV 2a zum HS ersetzt. Es muss damit keine Notwendigkeit bestehen, die Teile aus beförderungs- oder herstellungstechnischen Gründen nicht als einzige Sendung liefern zu können. Sie müssen aber in materieller Hinsicht die Erfordernisse der AV erfüllen, um gemeinsam mit der vollständigen Ware eingereiht werden zu können. Für diese Behandlung bedarf es eines vorherigen Antrags, damit erkennbar wird, dass es sich um einen Teil einer größeren Sendung handelt.

Zum Umgang mit Teilsendungen auf der formellen Seite, ist eine Regelung ähnlich der Vorschrift in den europäischen Abkommen sinnvoll.[1502] So kann bei der Einfuhr von vielen großen Objekten der Aufwand im Zusammenhang mit den formellen Nachweisen erheblich minimiert werden. Das jeweilige nationale Recht kann weitere Voraussetzungen für derartige Teilsendungen aufstellen.

Der Formulierungsvorschlag lautet[1503]:

Teilsendungen (empfohlene Praktik)

Auf Antrag des Einführers bilden für die Ursprungsbestimmung zerlegte oder nicht zusammengebaute Waren mit dem fertigen Erzeugnis als Ganzes die maßgebende Einheit, wenn sie nach der Allgemeinen Vorschrift 2a zur Auslegung des Harmonisierten Systems in eine Position eingereiht werden.

Nachweis der Ursprungseigenschaft von Teilsendungen (empfohlene Praktik)

Werden Waren auf Antrag als Teilsendungen im Sinne dieses Ursprungsprotokolls und unter Berücksichtigung der nationalen Vorschriften eingeführt, so genügt es, dass der Einfuhrzollbehörde bei der Einfuhr der ersten Teilsendung eine einzige Ursprungserklärung für diese Erzeugnisse vorgelegt wird.

1502 Siehe Art. 25 Anlage I RÜ, Art. 20 Prot. Nr. 1 und Art. 23 RoO CETA.

1503 Formulierungen an die erörterten völkerrechtlichen Regelungen (auch der verschiedenen FHA) angelehnt oder daraus übernommen.

8. Warenzusammenstellung

a. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften

Zu Warenzusammenstellungen enthalten die Kyoto Konventionen keine Regelung.

Die europäischen Abkommen[1504] erfassen unter dem Begriff der Warenzusammenstellung solche im Sinne der AV 3. Dabei sind im Hinblick auf die präferenzielle Behandlung in allen drei Ursprungsprotokollen zwei Fälle zu unterscheiden, in denen die Zusammenstellung ein Ursprungserzeugnis darstellt. Zum einen, wenn die Warenzusammenstellung allein aus Ursprungserzeugnissen besteht.[1505] Dann ist auch das Endprodukt, die Zusammenstellung, ein Ursprungserzeugnis. Und zum anderen, wenn die Warenzusammenstellung auch Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft beinhaltet, ist von einem Ursprungserzeugnis nur unter weiteren Voraussetzungen auszugehen. Nach der Anlage I RÜ und dem Prot. Nr. 1 sind diese Voraussetzungen erfüllt, wenn der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15% des Ab-Werk Preises der Warenzusammenstellung nicht übersteigt.[1506] Im Rahmen von CETA müssen wenigstens ein Bestandteil oder aber zumindest alle Verpackungsmittel und Behältnisse Ursprungserzeugnisse sein. Zusätzlich dürfen verschiedene prozentuale Höchstwerte des Ab-Werk Preises/Transaktionswertes erstens der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft (bestimmter HS-Kapitel) sowie zweitens der gesamten Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft der Warenzusammenstellung nicht überschritten werden.[1507]

In der TPP[1508] wird ebenfalls Bezug auf die AV 3 genommen. Allerdings wird zwischen den unterschiedlichen Absätzen der AV 3 differenziert. Bei einer Klassifizierung der Ware nach AV 3a und AV 3b zum HS, ist die produktspezifische Listenregel auf das Set anzuwenden.[1509] Für die AV 3c sieht die TPP eine dem europäischen Ansatz bei Warenzusammenstellungen ähnlichen Ansatz vor. Die Warenzusammenstellung muss dann entweder ausschließlich aus Ursprungserzeugnissen bestehen und sowohl die Warenzusammenstellung wie auch die einzelnen Bestandteile alle weiteren Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllen.[1510] Oder alternativ, wenn auch Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft enthalten

1504 Art. 9 Anlage I RÜ, Art. 9 Prot. Nr. 1 und Art. 12 RoO CETA.
1505 Art. 9 S. 1 Anlage I RÜ, Art. 9 S. 1 Prot. Nr. 1 und Art. 12 Abs. 1 a) RoO CETA.
1506 Art. 9 S. 2 Anlage I RÜ, Art. 9 S. 2 Prot. Nr. 1.
1507 Siehe dazu näher unter C. X. Warenzusammenstellung.
1508 Art. 3.17 TPP.
1509 Art. 3.17 Abs. 1 TPP.
1510 Art. 3.17 Abs. 2 TPP.

sind, darf der Wert dieser Bestandteile in der Warenzusammenstellung (im Sinne der AV 3c) 10% des Wertes der Warenzusammenstellung nicht überschreiten.[1511]

Sowohl in den RoO CETA[1512] sowie in der TPP[1513] wird eine Parallele zwischen der Berechnung des Wertes der Bestandteile des Sets ohne Ursprungseigenschaft und dem Wert der Warenzusammenstellung zu der Berechnung des Wertes der VoU und dem Wert des Erzeugnisses gezogen.

Im NAFTA und ChAFTA bestehen schon keine Regelungen zur Behandlung von Warenzusammenstellungen im Rahmen des Ursprungsrechts. Damit ist parallel zur Warenklassifizierung die AV 3 auch für die Bestimmung des Warenursprungs von Bedeutung[1514] und die jeweils anwendbare Listenregel.[1515] Dies gilt auch für das FHA CN-CH, das eine eigene Regelung zu Warenzusammenstellungen enthält. Darin aber lediglich auf die AV 3 verweist.[1516]

b. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag

Da drei (NAFTA, ChAFTA und FHA CN-CH) der sieben Abkommen gar keine Regelung bzw. nur einen Verweis auf die AV 3 vorsehen, ist fraglich, ob eine eigene Vorschrift einen Mehrwert schafft.

In den Regelungen zu Warenzusammenstellungen in Anlage I RÜ, Prot. Nr. 1, RoO CETA und der TPP wird den einzelnen Bestandteilen eine größere Bedeutung eingeräumt. Es besteht dadurch neben den Listenregeln eine eigenständige Ursprungsregel für Warenzusammenstellungen i.S.d. AV 3.

Allerdings gibt es in den Listenregeln bereits Fälle, in denen ganze Warenzusammenstellungen als Einheit behandelt werden. Dabei handelt es sich um die sogenannten austarifierten Zusammenstellungen von Waren.[1517] Für diese ist eine eigenständige Regelung erst gar nicht nötig. Da auch künftig nicht davon auszugehen ist, dass von dem System der produktspezifischen Regelungen Abstand genommen wird, sollten häufig auftretende Fälle von Warenzusammenstellungen dort geregelt werden. Um die Anwendung zu erleichtern und die Komplexität der Regelungen nicht zu steigern, sollte auch für die Ursprungsbestimmung Bezug auf die AV 3 genommen werden. Eine Regelung parallel zur Tarifierung wie im

1511 Art. 3.17 Abs. 3 TPP.
1512 Siehe Art. 12 Abs. 2 und Abs. 3 RoO CETA.
1513 Siehe Art. 3.17 Abs. 4 TPP.
1514 Zum NAFTA, *Pethke*, Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 126.
1515 Siehe dazu näher unter D. XI. Warenzusammenstellung.
1516 Siehe dazu näher unter E. XI. Warenzusammenstellung.
1517 Siehe dazu näher unter C. X. Warenzusammenstellung.

FHA CN-CH einzuführen oder aber auf eine solche Regelung allgemein zu verzichten, ist deswegen empfehlenswert.

Der Formulierungsvorschlag lautet[1518]:

Warenzusammenstellung (empfohlene Praktik)

Für die Ursprungsbestimmung bildet eine Warenzusammenstellung als Ganzes die maßgebende Einheit, wenn sie nach der Allgemeinen Vorschrift 3 zur Auslegung des Harmonisierten Systems in eine Position eingereiht wird.

9. Umschließungen

a. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften

Drei Punkte sind nach dem Text der Kyoto Konventionen im Zusammenhang mit Verpackungen entscheidend.[1519] Erstens soll der Ursprung einer Verpackung grundsätzlich gemeinsam mit der darin enthaltenen Ware bestimmt werden. Zweitens sollen bei der Mehrwertmethode Verpackungsmaterialien berücksichtigt werden, wenn es sich um eine Verpackung für den Einzelhandel handelt. Letztere Voraussetzung (Verkaufsverpackung) ist der dritte Punkt, der bei der Ursprungsbestimmung maßgeblich ist.

Diese drei Punkte spielen in den verschiedenen FHA weiterhin eine Rolle. Die Differenzierung nach dem Einsatzzweck von Umschließungen (für Transport bzw. für den Verkauf) ist in allen Abkommen zu finden. Entweder durch einen Verweis auf die AV 5 zum HS, die auch lediglich Verkaufsverpackungen erfasst[1520] und/oder durch ausdrückliche Differenzierung zwischen diesen beiden Einsatzzwecken[1521]. Im Ergebnis werden damit nur solche Verpackungen bei der Ursprungsbestimmung berücksichtigt, die mit der Ware im Einzelhandel verkauft werden.

Inwieweit die Verpackungen dann bei der Ursprungsbestimmung Berücksichtigung finden, ist abhängig von dem jeweiligen Abkommen. In den europäischen

1518 Formulierung an die erörterten völkerrechtlichen Regelungen (auch der verschiedenen FHA) angelehnt oder daraus übernommen, insbesondere Art. 3.8 Abs. 2 a) FHA CN-CH.

1519 Standardnorm 9 und empfohlene Praktik 10 Anlage D.1. Kyoto Konvention von 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166 S. 6; empfohlene Praktik 9 und 10 Kap. 1 SA K RKC; siehe dazu näher unter B. II. 2. a. aa. 7) Umschließungen.

1520 Art. 7 Abs. 2 Anlage I RÜ, Art. 7 Abs. 2 Prot. Nr. 1, Art. 9 Abs. 1 RoO CETA und Art. 3.8 Abs. 2 c) FHA CN-CH.

1521 Art. 9 Abs. 2 RoO CETA, Art. 409/410 NAFTA, Art. 3.14/3.15 TPP, Art. 3.10 ChAFTA und Art. 3.8 Abs. 3 FHA CN-CH.

Abkommen (Anlage I RÜ, Prot. Nr. 1 und RoO CETA) müssen Verkaufsverpackungen als Vormaterialien in den Listenregeln berücksichtigt werden.[1522] Bei den übrigen Abkommen (NAFTA, TPP, FHA CN-CH und ChAFTA) sollen die Verkaufsverpackungen ausdrücklich nur bei Wertregeln (d.h. entweder RVC-Regeln oder Anteil der VoU) maßgeblich sein.[1523] Letztere spiegeln die empfohlene Praktik 10 Kap. 1 der Kyoto Konventionen wieder. Die Grundgedanken der Kyoto Konventionen wurden damit in einigen Abkommen vollständig übernommen, in anderen nur zum Teil.

b. Stellungnahme

Dieser Unterschied zwischen den Abkommen führt zu keinem großen praktischen Unterschied. Im Rahmen von Wertgrenzen in den Listenregeln für VoU bedeutet das, dass Umschließungen, soweit sie als VoU eingesetzt werden, mit in die Berechnung eingehen.[1524] Und Verkaufsverpackungen, die ein Tarifsprungerfordernis erfüllen müssen, werden diesem ebenfalls gerecht. Die HS-Nummer für die Verpackung weicht nämlich im Regelfall von der Nummer für den Inhalt samt Verpackung ab. Da die Verpackung nach AV 5 gemeinsam mit dem Inhalt der Verpackung eingereiht wird, dürfte der Tarifsprung gegeben sein.[1525] Auch wenn die unterschiedlichen Fassungen bei der praktischen Anwendung keine großen Unterschiede bewirken, so verhindert eine einheitliche Regelung Verwirrung und Rechtsunsicherheiten.

Der Formulierungsvorschlag lautet[1526]:

Umschließungen, Verpackungen und Behältnisse (empfohlene Praktik)

1. Werden Umschließungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 zur Auslegung des Harmonisierten Systems wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, werden sie bei der Berechnung des Werts der bei der Herstellung des Erzeug-

1522 Art. 7 Abs. 2 Anlage I RÜ, Art. 7 Abs. 2 Prot. Nr. 1 und Art. 9 Abs. 1 RoO CETA,

1523 Art. 409 NAFTA, Art. 3.14 Abs. 2 TPP, Art. 3.10 Abs. 3 ChAFTA und Art. 3.8 Abs. 2 c) FHA CN-CH.

1524 *Möller/Schumann*, S. 124.

1525 Die WCO weist auf die Toleranzregel in den EU-Abkommen hin, die unterschiedliche Ergebnisse ggü. NAFTA und TPP verhindert, WCO Webseite, Comparative Study on Preferential Rules of Origin, Packaging Materials and Containers, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/Topics/Origin/Instrument%20and%20Tools/Comparative%20Study%20on%20Preferential%20Rules%20of%20Origin/Specific%20Topics/Study%20Topics/PAK (Stand 30.09.2017).

1526 Formulierung an die erörterten völkerrechtlichen Regelungen (auch der verschiedenen FHA) angelehnt oder daraus übernommen, insbesondere Art. 9 RoO CETA.

nisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft als Vormaterialien bei der Ursprungsbestimmung im Rahmen der produktspezifischen Listenregeln berücksichtigt.

2. Verpackungsmaterial und Behältnisse, die für den Transport von Erzeugnissen verwendet werden, werden bei der Bestimmung des Ursprungs des Erzeugnisses nicht berücksichtigt.

10. Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

a. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften

Nach Standardnorm 7 bzw. empfohlener Praktik 7 Kap. 1 Anlage D bzw. SA K der Kyoto Konventionen bleiben Zubehörstücke, Ersatzteile und Werkzeugteile für Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge („for use with a machine, appliance, apparatus or vehicle"), die mit der Ware üblicherweise eingeführt und verkauft werden sowie nach Art und Zahl deren normaler Ausrüstung entsprechen, bei der Bewertung der Ursprungseigenschaft außer Betracht.[1527] Dies gilt insbesondere für prozentuale Wertregeln.[1528]

Alle sieben Abkommen sehen im Grundsatz vor, dass Waren als Einheit mit den Zubehörstücken, Ersatzteilen und Werkzeugen bei der Ursprungsbestimmung zu betrachten sind. Jedoch sehen sie ebenfalls allesamt vor, dass sie bei Wertregelungen (d.h. prozentualer Höchstwert an VoU und prozentualer Mindestsatz an RVC) als Vormaterialien (mit und ohne Ursprungseigenschaft) zu berücksichtigen sind.[1529] Insoweit entsprechen die Abkommen damit nicht den Kyoto Konventionen.

Im Übrigen, bei anderen Listenregeln als Wertregeln bleiben sie aber, wie schon von den Kyoto Konventionen vorgesehen, unberücksichtigt. Bei den EU-Abkommen und FHA CN-CH ergibt sich aus einem Umkehrschluss, dass bei sonstigen Methoden der Ursprungsbestimmung die Zubehörstücke, Ersatzteile und Werkzeuge (sowie beim FHA CN-CH auch Anleitungs- und sonstiges Informationsmaterial) außer Betracht bleiben.[1530] CETA sieht hingegen ausdrücklich

1527 Standardnorm 7 Anlage D.1. Kyoto Konvention von 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166 S. 6; empfohlene Praktik 7 Kap. 1 SA K RKC; siehe näher unter B. II. 2. a. aa. 5) Zubehör, Ersatzteile und Werkzeug.

1528 Kommentar zur Standardnorm 7 Anlage D.1. Kyoto Konvention von 1973.

1529 Art. 8 Anlage I RÜ, Art. 8 Prot. Nr. 1, Art. 11 a) RoO CETA, Art. 407 c) NAFTA, Art. 3.13 Abs. 1 b) TPP, Art. 3.9 Abs. 2 FHA CN-CH und Art. 3.8 Abs. 1 c) ChAFTA.

1530 Art. 8 Anlage I RÜ/Art. 8 Prot. Nr. 1 i.V.m. Dienstvorschrift zur Ausstellung von Präferenznachweisen E-VSF Z 4213 Abs. 14 (Stand 14.06.2017), Art. 3.9 Abs. 2 FHA CN-CH.

vor, dass bei den Methoden der Ursprungsbestimmung in den Listenregeln anders als bei Wertregeln, Zubehörstücke, Ersatzteile und Werkzeug unberücksichtigt bleiben.[1531] Ähnlich auch die TPP. Sie regelt ausdrücklich, dass bei der Entscheidung, ob eine Ware vollständig gewonnen und hergestellt ist oder die Erfordernisse in den Listen beim Tarifsprung oder bestimmte Behandlungsvorgänge erfüllt sind, Zubehörstücke, Ersatzteile, Werkzeuge Anleitungs- und sonstiges Informationsmaterial („instructional and other information material") nicht zu berücksichtigen sind.[1532] Im NAFTA[1533] und im ChAFTA[1534] werden die Standardzubehörstücke, -ersatzteile oder -werkzeuge im Zusammenhang mit dem Tarifsprung als Ursprungsmaterial betrachtet.[1535]

Die von den Kyoto Konventionen bestimmten maßgeblichen Charakteristika für Zubehör, Ersatz- und Werkzeugteile sind weitgehend übernommen worden. Allerdings beschränkt nur Art. 8 Anlage I RÜ den Anwendungsbereich auf Zubehörstücke, Ersatzteile und Werkzeugteile für Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge wie die Kyoto Konventionen. Umgekehrt erfassen die TPP[1536] und FHA CN-CH[1537] (ausdrücklich) zusätzlich Anleitungen und Informationsmaterial („instructional or other information material").

Alle Abkommen außer das FHA CN-CH sehen vor, dass es sich um Standardausrüstung („standard accessories, spare parts and tools") handeln muss bzw. sie üblich („customary") sein muss wie auch schon in den Kyoto Konventionen.

Die Konventionen bestimmen, dass auch die Art und die Anzahl der Zubehörstücke, Ersatz- und Werkzeugteile üblich sein müssen. Zum Teil ist das in den Abkommen ebenfalls Voraussetzung. Einige Abkommen sehen darüber hinaus auch einen üblichen Wert des jeweiligen Zubehörs, der Ersatz- und Werkzeugteile

1531 Art. 11 b) RoO CETA.
1532 Art. 3.13 Abs. 1 a) und Abs. 3 TPP.
1533 Art. 407 a) und b) NAFTA.
1534 Art. 3.8 Abs. 1 a) und b) ChAFTA.
1535 Im NAFTA und ChAFTA müssen Zubehörstücke, Ersatzteile und Werkzeug, um als Ursprungsmaterialien behandelt zu werden, aber weitere Voraussetzungen erfüllen, wie bspw. eine einheitliche Rechnung mit dem Haupterzeugnis und der Art nach üblich sein. Ähnlich verhält es sich im FHA CN-CH bei der einheitlichen Behandlung mit dem Erzeugnis. Die übrigen Abkommen sehen diese zusätzlichen Voraussetzungen für Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge allgemein vor.
1536 Art. 3.13 TPP.
1537 Art. 3.9 FHA CN-CH.

vor.[1538] Im Übrigen besteht teilweise ein gemeinsames Tarifierungserfordernis.[1539] Die gemeinsame Einfuhr und der gemeinsame Verkauf wie in den Kyoto Konventionen sind implizit in den FHA durch das Erfordernis der gemeinsamen Rechnungsstellung abgedeckt.

Drei der Abkommen sehen diese Charakteristika lediglich für die Zubehörstücke, Ersatzteile und Werkzeuge vor, die keine Berücksichtigung bei der Ursprungsbestimmung finden sollen. Im NAFTA und ChAFTA sollen sie für den Tarifsprung wie Ursprungsmaterialien behandelt werden und im FHA CN-CH werden diese für andere Regeln als Wertregeln in den Listen als Teil des Erzeugnisses betrachtet. Bei den Wertregeln gelten keine einschränkenden Voraussetzungen und es sollen jegliche[1540] Zubehör-, Ersatzstücke und Werkzeuge ins Gewicht fallen.[1541]

b. Stellungnahme

Im Bereich der Zubehörstücke, Einzelteile und Werkzeuge ist in den sieben Abkommen eine relativ einheitliche Entwicklung von statten gegangen. Ansatzweise lässt sich die Idee der Kyoto Konventionen noch erkennen. Wie auch in den Konventionen werden diese als Einheit mit der Ware behandelt. Anders als die Konventionen vorsehen, werden sie im Rahmen von Wertregeln in den produktspezifischen Listen aber für den Ursprung berücksichtigt.[1542]

Einerseits sind diese Teile im Normalfall nicht so charakteristisch, dass sie einen Wechsel einer Tarifposition bewirken. Andererseits aber können sie einen erheblichen Wert haben. Deswegen ist es sinnvoll, diese im Rahmen der Wertregeln miteinzubeziehen.

Es sollten keine unterschiedlichen Voraussetzungen für Zubehör, Ersatzstücke und Werkzeuge für Listenbedingungen mit einer Wertregel und den sonstigen Listenregeln etabliert werden. Der Anwendungsbereich sollte sich bei allen Listenbedingen einheitlich bestimmen und neben dem Standardzubehör und den Standardersatzteilen und -werkzeugteilen auch auf zugehörige Anleitungen und

1538 Art. 3.13 Abs. 3 b) TPP: Art, Anzahl und Wert müssen üblich sein; Art. 11 RoO CETA, Art. 3.8 Abs. 1 b) ChAFTA und Art. 407 b) NAFTA: Anzahl und Wert müssen üblich sein; Art. 3.9 Abs. 1 b) FHA CN-CH: Anzahl muss üblich sein.

1539 So ausdrücklich Art. 3.13 Abs. 3 a) TPP, Art. 3.8 Abs. 1 a) ChAFTA und Art. 3.9 Abs. 1 FHA CN-CH.

1540 Zum NAFTA legt Sec. 18 SOR/94-14 fest, dass für die Wertregel die üblichen („standard“) und mitgelieferten („delivered with that good“) Zubehörstücke, Ersatzteile und Werkzeuge Berücksichtigung finden.

1541 Siehe Art. 407 NAFTA, Art. 3.9 FHA CN-CH und Art. 3.8 Abs. 1 ChAFTA.

1542 Siehe Art. 8 Anlage I RÜ, Art. 8 Prot. Nr. 1, Art. 11 a) RoO CETA, Art. 407 c) NAFTA, Art. 3.13 Abs. 1 b) TPP, Art. 3.9 Abs. 2 FHA CN-CH und Art. 3.8 Abs. 1 c) ChAFTA.

Informationsmaterial beziehen.[1543] Diese können zwar auch als Zubehör angesehen werden, um aber keine Rechtsunsicherheiten auftreten zu lassen, sollte dies ausdrücklich mitaufgeführt werden.

Es muss sich dabei um solche Standardzubehörstücke und Standardersatz- und Werkzeugteile, Anleitungs- und Informationsmaterial handeln, das seiner Art, Menge und dem Wert nach für die jeweilige Ware üblich ist, gemeinsam mit der Ware in die Nomenklatur eingereiht wird und diese gemeinsam mit der Ware in Rechnung gestellt werden.[1544] Bei Erfüllung all dieser Voraussetzungen ist sichergestellt, dass es sich um Gegenstände handelt, denen keine eigenständige Bedeutung zukommt und sie deswegen auch nicht separat ursprungsrechtlich behandelt werden müssen.

Der Formulierungsvorschlag lautet[1545]:

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge (empfohlene Praktik)

Zubehörstücke, Ersatzteile und Werkzeuge sowie Anleitungen und Informationsmaterialien, die zusammen mit dem Erzeugnis eingereiht und gemeinsam in Rechnung gestellt werden sowie der Art, der Menge und dem Wert nach üblich sind, werden nur bei der Berechnung des Höchstwerts der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bei der Ursprungsbestimmung im Rahmen der produktspezifischen Listenregeln berücksichtigt.

11. Territorialitätsprinzip

a. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften

Das Prinzip der territorialen Kontinuität oder auch Territorialitätsprinzip[1546] genannt, wird in den Kyoto Konventionen nicht ausdrücklich aufgeführt. Jedoch liegt der Gedanke, dass die ursprungsbegründenden Herstellungsvorgänge innerhalb des jeweiligen Landes erfolgen müssen, der Definition des Warenursprungslands in den Kyoto Konventionen zugrunde. Dabei handelt es sich um „das Land, in dem die Waren erzeugt und hergestellt worden sind, und zwar nach Kriterien,

1543 Siehe Art. 3.13 TPP, Art. 3.9 FHA CN-CH.
1544 Siehe E. II. 10. a. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften
1545 Formulierung an die erörterten völkerrechtlichen Regelungen (auch der verschiedenen FHA) angelehnt oder daraus übernommen.
1546 Zum Territorialitätsprinzip, *Möller/Schumann*, S. 73.

die für die Anwendung des Zolltarifs, der mengenmäßigen Beschränkungen sowie jeder anderen den Handel betreffenden Maßnahmen geschaffen worden sind".[1547]

Diesen Grundsatz sehen alle sieben Abkommen vor. Allerdings wird er nicht in allen Abkommen ausdrücklich erkennbar. In den europäischen Abkommen sowie in dem FHA CN-CH besteht eine Vorschrift, die das Territorialitätsprinzip behandelt.[1548] Auch dem NAFTA, der TPP und dem ChAFTA liegt dieser Gedanke zu Grunde, wie sich aus der Grundregel der Ursprungsbestimmung ergibt. Danach liegt Ursprungsware nur dann vor, wenn die Herstellung des Erzeugnisses vollständig in einer oder beiden Parteien erfolgt.[1549] Damit entsprechen alle sieben Abkommen dem Grundgedanken der Konventionen.

Jedoch lassen die europäischen Abkommen Ausnahmen von der strikten territorialen Kontinuität zu. Derartige Ausnahmevorschriften zum Erhalt der Ursprungseigenschaft trotz Ausfuhr aus dem territorialen Gebiet einer oder beider Parteien sehen die Konventionen nicht vor. Art. 11 Abs. 2 Anlage I RÜ erlaubt die Rückführung von Ware aus einem Drittland zurück in die Vertragsstaaten, wenn nachgewiesen werden kann, dass es sich um dieselbe Ware handelt und diese keine Be- oder Verarbeitung erfahren hat, die über das zur Erhaltung erforderliche Maß hinausgeht. Entsprechende Regelungen für Wiedereinfuhrwaren sehen auch Art. 12 Abs. 2 Prot. Nr. 1 und Art. 15 RoO CETA vor.

Die Anlage I RÜ enthält auch eine weitere Ausnahme vom Territorialitätsprinzip für Fälle der passiven Veredelung.[1550] Danach ist auch eine Wiedereinfuhr von Vormaterialien mit Ursprung in dem ausführenden Vertragsstaat des RÜ, die anschließend, nach einer Be- oder Verarbeitung[1551] in einem Drittland, wieder dorthin rückgeführt werden, unter bestimmten Voraussetzungen möglich.[1552] Dafür müssen die Vormaterialien allerdings entweder vollständig in der ausführenden Vertragspartei gewonnen oder hergestellt worden sein oder aber vor ihrer Ausfuhr

1547 Begriffsbestimmungen a) Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166 S. 4/5; Begriffsbestimmungen E.1/F.2 Kap. 1 SA K RKC.

1548 Art. 11 Abs. 1 Anlage I RÜ, Art. 12 Abs. 1 Prot. Nr. 1, Art. 2 Abs. 2 RoO CETA und Art. 3.12 FHA CN-CH.

1549 Art. 401 NAFTA, Art. 3.2 TPP und Art. 3.2 ChAFTA.

1550 Siehe Art. 11 Abs. 3 Anlage I RÜ.

1551 Im Rahmen der passiven Veredelung oder ähnlichen Verfahren gem. Art. 11 Abs. 8 Anlage I RÜ.

1552 Ausgenommen sind lediglich Erzeugnisse der Kap. 50-63 HS (Art. 11 Abs. 7 Anlage I RÜ), d.h. Textilien.

einer Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sein, die über eine Minimalbehandlung hinausgeht.[1553] Zudem muss glaubhaft dargelegt werden, dass die wieder eingeführte Ware durch Be- oder Verarbeitung der ausgeführten Vormaterialien hergestellt wurde und der in dem Drittland insgesamt erzielte Wertzuwachs[1554] 10% des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.[1555] Es sind die Grundsätze der Ursprungsbestimmung der Anlage I RÜ[1556] zwar hinsichtlich der Bearbeitung in dem Drittland nicht zu berücksichtigen, jedoch finden die Listenregeln bzw. darin enthaltene Höchstwerte für verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft Anwendung. Der Wert, der in der ausführenden Vertragspartei verwendeten VoU und der außerhalb dieser Partei (nach diesem Artikel) insgesamt durch die Be- oder Verarbeitung erzielte Wertzuwachs dürfen addiert den Höchstwert aus den Listenregeln nicht überschreiten (Art. 11 Abs. 4 Anlage I RÜ). Außerdem finden Art. 11 Abs. 3 und Abs. 4 Anlage I RÜ nur auf solche Erzeugnisse Anwendung, die die Voraussetzungen der Listenregeln erfüllen und bei denen sich die Ursprungseigenschaft nicht lediglich aufgrund der allgemeinen Toleranz des Art. 5 Abs. 2 Anlage I RÜ ergibt.[1557]

Auch das Prot. Nr. 1 ist darauf angelegt künftig sogenannte „Passivveredelungszonen" einzurichten.[1558] In diesen Zonen können dann abweichend vom Prinzip der territorialen Kontinuität Vormaterialien Südkoreas veredelt werden ohne die Ursprungseigenschaft zu verlieren und als Ursprungsware wieder nach Südkorea eingeführt werden.[1559]

b. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag

Einige Abkommen sehen wie die Kyoto Konventionen keine Regelungen zu dem Prinzip der territorialen Kontinuität vor. Zur Klarstellung ist eine solche aber sinnvoll. Eine Ausnahme von dem Territorialitätsprinzip in Bezug auf die allgemeine Kumulierungsregelung wie in der Anlage I RÜ und dem Prot. Nr. 1 ist nicht notwendig. Denn die Formulierung „in dem Gebiet einer oder beider/mehrerer Vertragsparteien" erfasst bereits die einfache und volle Kumulierung zwischen den Vertragsparteien. Für Fälle, in denen die Kumulierung noch ausgeweitet wird ähnlich Art. 3 Abs. 8 und Abs. 9 RoO CETA (Formulierungsvorschlag

1553 Art. 11 Abs. 3 a) Anlage I RÜ.
1554 Nach Art. 11 Abs. 5 Anlage I RÜ sind davon alle außerhalb der ausführenden Vertragspartei entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der dort verwendeten Vormaterialien zu berücksichtigen („insgesamt erzielter Wertzuwachs").
1555 Art. 11 Abs. 3 b) Anlage I RÜ.
1556 Siehe Titel II Anlage I RÜ.
1557 Art. 11 Abs. 6 Anlage I RÜ.
1558 Siehe Anhang IV zum Prot. Nr. 1 FHA EU-KR, ABl. EU 2011 Nr. L 127, S. 1412.
1559 Siehe dazu näher unter C. XIII. Territorialitätsprinzip.

Abs. 3 und 4)[1560], bedarf es aber eines Vorbehalts in der Regelung zur territorialen Kontinuität.

Für Widereinfuhrwaren sollte eine Ausnahme bestehen. Es muss allerdings die Nämlichkeit sichergestellt werden und die Behandlung darf nur soweit gehen wie sie erforderlich war, um die Ware in demselben Zustand zu erhalten.[1561] Behandlungen, die darüber hinausgehen, müssen die aufgeführten Voraussetzungen (Abs. 3) erfüllen, um die Ursprungseigenschaft der Waren zu erhalten.

Eine solche Ausnahmeregel für in einem Drittland im Rahmen einer passiven Veredelung be- oder verarbeitete Vormaterialien ist sinnvoll. Ansonsten bliebe der Anteil von VmU, der nach der Be- oder Verarbeitung im Drittland wieder rückgeführt wird, völlig unberücksichtigt. Denn nach dem Prinzip der Territorialität ist die Ware durch die Arbeitsschritte im Drittland zur Nichtursprungsware geworden.[1562] Die Ausnahme darf aber nicht dazu führen, dass die Listenregeln mit ihren Bedingungen umgangen werden können. Die Regelung hierzu in der Anlage I RÜ bezieht die produktspezifischen Listenregeln mit ein. Der Formulierungsvorschlag fußt deswegen in weiten Teilen auf dieser Regelung.[1563]

Indem zunächst das Vormaterial aus der Vertragspartei entweder VmU sein muss oder insoweit be- oder verarbeitet worden sein muss, dass dieser Vorgang nicht völlig zu vernachlässigen ist, wird sichergestellt, dass ein gewisser Anteil von Be- oder Verarbeitungsprozessen in der Vertragspartei erfolgt.[1564] Anders als in der Anlage I RÜ kann hier nicht mehr auf die Minimalbehandlungen verwiesen werden („Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, die über die Be- oder Verarbeitungen im Sinne des Artikels 6 hinausgeht“), da eine solche Regelung vorliegend nicht mehr vorgesehen ist.[1565] Jedoch unterscheidet sich die Regel inhaltlich nicht von der in Anlage I RÜ. Denn zu vernachlässigen sind solche Bearbeitungsvorgänge nur, wenn sie minimal sind. Dabei kann auf die Listen der Minimalbehandlungen zurückgegriffen werden. Diese sind in Erläuterungen zu den Mustern festzulegen. Die Listenregeln werden insofern berücksichtigt, dass zum einen die dortigen Höchstsätze an VoU (für die von der ausführenden Vertragspartei verwendeten und im Drittland verwendeten VoU) beachtet werden müssen und die Erzeugnisse selbst den Listenbedingungen entsprechen (Abs. 5, 7).

1560 Siehe Art. 2 Abs. 2 RoO CETA; siehe unter F. II. 5) Kumulierung.
1561 Siehe beispielsweise Art. 15 RoO CETA.
1562 *Bum Kim/Kim*, Journal of World Trade 2009, S. 153 (157).
1563 Siehe Art. 11 Abs. 3 Anlage I RÜ.
1564 *Bachmann*, Aw-Prax 1996, S. 392 (393).
1565 Siehe dazu unter F. II. 2. Minimalbehandlung.

Die Toleranzregel kann nicht ausgehöhlt werden, da diese hier keine Anwendung findet (Abs. 7).

Eine weitere Möglichkeit, den Anwendungsbereich des Territorialitätsprinzips einzuschränken, sieht das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Südkorea vor.[1566] Dort wird zum einen auf den Wert der VoU abgestellt, der 40% des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht übersteigen darf und zum anderen auf den Wert der VmU der Vertragspartei, der mindestens 60% des Gesamtwertes der benutzten Materialien betragen muss. Eine daran angelehnte Regelung kann neben der soeben aufgeführten Ausnahmevorschrift geschaffen werden (Abs. 4). Sie erlaubt die passive Veredelung weitergehend einzusetzen.[1567]

Der Anwendungsbereich der Ausnahmen zum Territorialitätsprinzip wird häufig auf bestimmte Waren beschränkt.[1568] Aus ökonomischen Gesichtspunkten sollten diese aber umfassend gelten, um den Warenverkehrsfluss nicht zu verzerren.[1569]

Der Formulierungsvorschlag[1570] lautet:

Territoriale Kontinuität (empfohlene Praktik)

1. Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 der Regelung zur Ursprungskumulierung und der Absätze 2 und 3 der vorliegenden Regelung müssen die Bedingungen der produktspezifischen Listenregeln für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in dem Gebiet einer oder beider/mehrerer Vertragsparteien erfüllt werden.

2. Ursprungserzeugnisse, die aus einer Vertragspartei in ein anderes Land ausgeführt und anschließend wieder rückgeführt werden, gelten vorbehaltlich der Ursprungskumulierung und Absatz 3 und 4 der vorliegenden Regelung als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden, dass

   a) die wieder eingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind, und

1566 Siehe Appendix 4 zum Territorialitätsprinzip in dem FHA EFTA-KR.

1567 *Bum Kim/Kim*, Journal of World Trade 2009, S. 153 (162).

1568 In der Anlage I RÜ gelten nicht alle Ausnahmen für Textilerzeugnisse gem. Art. 11 Abs. 7 Anlage I RÜ; die Ausnahme der Appendix 4 Abs. 2 zum Territorialitätsprinzip in dem FHA EFTA-KR findet nur auf eigens dort aufgelistete Produkte Anwendung.

1569 Zur Verzerrung des internationalen Handels durch die strenge Anwendung des Territorialitätsprinzips, *Bum Kim/Kim*, Journal of World Trade 2009, S. 153 (154).

1570 Formulierung an die erörterten völkerrechtlichen Regelungen (auch der verschiedenen FHA sowie Appendix 4 zum Territorialitätsprinzip in dem FHA EFTA-KR) angelehnt oder daraus übernommen.

b) diese Waren während ihres Verbleibs in dem betreffenden Land oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung eines guten Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

3. Der Erwerb der Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Ursprungsprotokolls wird durch eine Be- oder Verarbeitung, die außerhalb der Vertragsparteien an aus der letztgenannten Vertragspartei ausgeführten und anschließend wieder eingeführten Vormaterialien vorgenommen wird, nicht berührt, sofern

   a) die genannten Vormaterialien vollständig in der ausführenden Vertragspartei gewonnen oder hergestellt wurden oder aber die Be- oder Verarbeitung an den Vormaterialien in der Vertragspartei nicht völlig zu vernachlässigen war, und

   b) den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden kann,

      i. dass die wieder eingeführten Waren durch Be- oder Verarbeitung der ausgeführten Vormaterialien gewonnen oder hergestellt worden sind, und

      ii. dass der bei Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels außerhalb der ausführenden Vertragspartei insgesamt erzielte Wertzuwachs 10 v.H. des Ab-Werk-Preises des Enderzeugnisses, für das die Ursprungseigenschaft beansprucht wird, nicht überschreitet.

4. Der Erwerb der Ursprungseigenschaft wird durch eine Be- oder Verarbeitung, die außerhalb der Vertragsparteien an aus der letztgenannten Vertragspartei ausgeführten und anschließend wieder eingeführten Vormaterialien vorgenommen wird, nicht berührt, sofern

   a) der Gesamtwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 v.H. des Ab-Werk-Preises des Enderzeugnisses, für das die Ursprungseigenschaft beansprucht wird, nicht überschreitet,

   b) der Wert der Ursprungsmaterialien, die von der Vertragspartei exportiert werden und bei der Herstellung des Erzeugnisses, das anschließend rückimportiert wird, verwendet werden, nicht weniger als 60% des Gesamtwertes an Materialien beträgt, und

   c) den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden kann, dass die rückimportierten Erzeugnisse durch Be- und Verarbeitung der ausgeführten Materialien hergestellt wurden.

5. Für die Zwecke des Absatzes 3 finden die in den Listenregeln genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft auf die Be- oder Verarbeitung außerhalb der ausführenden Vertragspartei keine Anwendung. Besteht jedoch in den produktspezifischen Listenregeln ein Verbot oder eine Beschränkung hinsichtlich bestimmter Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder findet danach für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft des Enderzeugnisses eine Regel Anwendung, die einen höchsten zulässigen Wert für alle verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorsieht, so dürfen der Gesamtwert der im Gebiet der ausführenden Vertragspartei verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und der nach dieser Vorschrift außerhalb dieser Vertragspartei insgesamt erzielte Wertzuwachs zusammengenommen den angegebenen Vomhundertsatz nicht überschreiten.

6.

   a) Für die Zwecke der Anwendung der Bestimmungen der Absätze 3 und 5 bedeutet der Begriff „insgesamt erzielter Wertzuwachs“ alle außerhalb der ausführenden Vertragspartei entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der dort verwendeten Vormaterialien und Transportkosten.

   b) Unter dem „Gesamtwert an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft“ der Absätze 4 und 5 ist der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zu verstehen, der innerhalb oder außerhalb der Vertragspartei hinzugefügt wurde und alle anderen Kosten, die außerhalb der Vertragspartei angefallen sind (wie beispielsweise Transportkosten). Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die bereits die Ursprungseigenschaft in einer Partei erlangt haben, werden als Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft behandelt.

7. Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 gelten nicht für Erzeugnisse, die die Bedingungen der produktspezifischen Listenregeln nicht erfüllen oder nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet angesehen werden können.

12. Direktbeförderungsprinzip/Beförderung durch ein Drittland

a. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften

Die Kyoto Konventionen bestimmen, dass, soweit eine direkte Beförderung von dem Ursprungsland für eine präferenzielle Behandlung erforderlich ist, Ausnahmen zugelassen werden sollten. Beispielsweise sind aus geographischen Gründen

oder bei Waren, die in Drittländern unter zollamtlicher Überwachung bleiben, Abweichungen von der strengen Direktbeförderung möglich.[1571]

Der Grundsatz der Direktbeförderung findet sich in fünf der sieben Abkommen wieder. Lediglich in den RoO CETA und dem NAFTA-Abkommen ist keine zwingende Direktbeförderung vorgesehen.[1572]

Alle Abkommen sehen übereinstimmend vor, dass außerhalb der jeweiligen Freihandelszone lediglich bestimmte Behandlungen gestattet sind. Erfasst sind dabei insbesondere das Ent- und erneute Verladen oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung.[1573] Darüber hinaus bestimmen einige Abkommen weitere zulässige Behandlungen. Die RoO CETA[1574], die TPP[1575] und das ChAFTA[1576] gestatten zusätzlich die Lagerung, die in ChAFTA ausdrücklich vorübergehender Natur sein muss. Weiterhin sehen die TPP und das ChAFTA auch das Etikettieren bzw. Umetikettieren entsprechend den Vorgaben der Einfuhrpartei vor und das ChAFTA erfasst auch das Umpacken.[1577] Die Freihandelsabkommen jüngeren Datums (d.h. CETA, TPP, FHA CN-CH und ChAFTA) lassen auch die Aufteilung einer Sendung in einem Drittland zu.[1578] Die RoO CETA sehen aber vor, dass eine Teilung neben dem Erfordernis der zollamtlichen Kontrolle nur unter der Verantwortung des Ausführers oder eines späteren Besitzers der Erzeugnisse geschehen soll.

Während dieser Behandlungen außerhalb der Freihandelszone muss die Ware nach den Vorschriften fast aller vorliegender Abkommen unter zollamtlicher Überwachung der Behörden bleiben.[1579] Lediglich die Vorschrift des Prot. Nr. 1

1571 Empfohlene Praktik 12 Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 6; empfohlene Praktik 12 Kap. 1 SA K RKC; siehe dazu unter B. II. 2. a. aa. 9) Direktbeförderung.

1572 Siehe Art. 14 Abs. 1 RoO CETA, siehe dazu unter C. XIV. Direktbeförderung/Beförderung durch ein Drittland; siehe Art. 411 NAFTA, siehe dazu unter D. XIV. Territoriale Auflagen.

1573 Art. 12 Abs. 1 Anlage I RÜ, Art. 13 Abs. 1 Prot. Nr. 1, Art. 14 Abs. 1 a) RoO CETA, Art. 411 NAFTA, Art. 3.18 Abs. 2 a) TPP, Art. 3.13 Abs. 2 a) FHA CN-CH und Art. 3.13 Abs. 2 b) ChAFTA.

1574 Art. 14 Abs. 2 RoO CETA.

1575 Art. 3.18 Abs. 2 a) TPP.

1576 Art. 3.13 Abs. 2 b) ChAFTA.

1577 Zum NAFTA bestehen weitere Fallgruppen im Rahmen der „Uniform Regulations", Sec. 16 (1) (b) SOR/94-14, siehe unter D. XIV. Territoriale Auflagen.

1578 Art. 14 Abs. 2 RoO CETA, Art. 3.18 Abs. 2 a) TPP, Art. 3.13 Abs. 2 FHA CN-CH (a.E.) und Art. 3.13 Abs. 3 ChAFTA.

1579 Art. 12 Abs. 1 Anlage I RÜ, Art. 13 Abs. 1 Prot. Nr. 1, Art. 14 Abs. 1 b) RoO CETA, beim NAFTA ergibt sich dies nicht aus Art. 411 NAFTA ausdrücklich, jedoch gibt

nimmt nicht ausdrücklich Bezug auf die zollamtliche Überwachung. Da aber die Voraussetzung, dass die Ware nicht in den freien Verkehr überführt werden darf, regelmäßig mit dem Verbleib unter zollamtlicher Überwachung einhergeht, besteht eine vergleichbare Situation.[1580] Damit besteht eine weitgehende Übereinstimmung mit den Vorgaben aus den Konventionen.

In diesen Ausnahmefällen zum Direktbeförderungsprinzip, d.h. bei Durchfuhr, fordern verschiedene Abkommen einen Nachweis für die Einhaltung der Ausnahmeregelungen. Eine korrespondierende Vorgabe in den Konventionen besteht nicht.

Allein das NAFTA und die TPP stellen diesbezüglich keine Anforderungen auf. Das FHA CN-CH und ChAFTA spezifizieren die geeigneten Nachweise, die der Einführer vorlegen muss, nicht näher in den Abkommen.[1581] Die europäischen Abkommen zählen auf, welche Belege als Nachweis dienen können.[1582] Darunter fallen das (durchgehende) Frachtpapier[1583] und zweitens eine Bescheinigung der Zollbehörden des Durchfuhrlandes (mit Erzeugnisbeschreibung, Angaben zu den einzelnen Beförderungsvorgängen, wie Ent-/Wiederverladen und den Bedingungen des Verbleibs im Transitland)[1584], beispielsweise durch eine „Nichtmanipulationsbescheinigung“[1585]. Weiterhin kann im Prot. Nr. 1 auch ein Nachweis für die mit dem Umschlag oder der Lagerung der Ursprungserzeugnisse in Drittländern verbundenen Umstände erbracht werden.[1586] Die RoO CETA verlangen beispielswiese im Fall der Warendurchfuhr und Umladung in einem Drittland Kopien der Zollkontrollpapiere.[1587] Die Anlage I RÜ gestattet auch den Nachweis durch sonstige beweiskräftige Unterlagen.[1588]

Sec. 16 (1) (a) SOR/94-14 darüber Aufschluss, Art. 3.18 Abs. 2 b) TPP, Art. 3.13 Abs. 2 b) FHA CN-CH und Art. 3.13 Abs. 2 a) ChAFTA.

1580 Siehe dazu näher unter C. XIV. Direktbeförderung/Beförderung durch ein Drittland.

1581 Siehe Art. 3.13 Abs. 4 FHA CN-CH, Art. 3.13 Abs. 4 ChAFTA.

1582 Siehe dazu näher unter C. XIV. Direktbeförderung/Beförderung durch ein Drittland.

1583 Art. 12 Abs. 2 a) Anlage I RÜ, Art. 13 Abs. 2 b) Prot. Nr. 1 und Art. 22 a) RoO CETA, der Frachtpapiere einschließlich der Konnossemente oder Frachtbriefe, auf denen die Versandstrecke und alle Versand- und Umladeorte vor der Einfuhr des Erzeugnisses genannt sind, fordert.

1584 Art. 12 Abs. 2 b) Anlage I RÜ, Art. 13 Abs. 2 c) Prot. Nr. 1.

1585 *Möller/Schumann*, S. 70.

1586 Art. 13 Abs. 2 a) Prot. Nr. 1.

1587 Art. 22 b) RoO CETA.

1588 Art. 12 Abs. 2 c) Anlage I RÜ.

b. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag

Es besteht zwischen den einzelnen Abkommen der Konsens, dass außerhalb der jeweiligen Freihandelszone nur bestimmte Behandlungen der Ware zulässig sind. Diese Behandlungen dienen hauptsächlich der Aufrechterhaltung des Ist-Zustands. Aber auch die Aufteilung einer großen Warenlieferung in mehrere einzelne kleinere Sendungen ist vorgesehen.[1589] So kann die Lieferung dort aufgeteilt werden, wo es logistisch am sinnvollsten ist. Während dieser Behandlungen muss die Nämlichkeit der Waren sichergestellt werden.[1590] Dazu dient (auch) die zollamtliche Überwachung.[1591]

Nachweise über die Warenbehandlung im Gebiet der Nicht-Vertragsparteien sind erforderlich.[1592] Nur so kann sichergestellt werden, dass die Beschränkungen diesbezüglich eingehalten wurden.

Der Formulierungsvorschlag[1593] lautet:

Behandlungen in einem Drittland (empfohlene Praktik)

1. Ein Erzeugnis, das einer Fertigung unterzogen wurde, welche die Bedingungen dieses Ursprungsprotokolls erfüllt, gilt nur dann als Ursprungserzeugnis, wenn es nach dieser Fertigung

   a) außerhalb der Gebiete der Vertragsparteien keine weitere Behandlung erfahren hat, außer einer Ent- und Wiederverladung oder einer auf den Erhalt ihres Zustands gerichteten Behandlung, um das Erzeugnis bis zum Gebiet einer Vertragspartei zu befördern, einer Lagerung der Erzeugnisse, oder einer Aufteilung von Sendungen, und

   b) unter zollamtlicher Überwachung bleibt, während es sich außerhalb der Gebiete der Vertragsparteien befindet.

1589 Siehe Art. 14 Abs. 2 RoO CETA, Art. 3.18 Abs. 2 a) TPP, Art. 3.13 Abs. 2 FHA CN-CH (a.E.) und Art. 3.13 Abs. 3 ChAFTA.

1590 Auch bei der Vermischung von Rohöl in einem Tank hat der EuGH zuletzt den Präferenzursprung in einem Fall anerkannt, in dem gültige Ursprungsnachweise für die einzelnen Rohölpartien vorlagen und ausgeschlossen werden konnte, dass andere – insbesondere nicht präferenzbegünstigte – Erzeugnisse in den Tank gelangen konnten, EuGH, Urt. v. 7.04.2016, C-294/14 – ADM Hamburg – Rn. 21/22, ECLI:EU:C:2016:210, Aw-Prax 2017, S. 23 (25).

1591 Siehe zur zollamtlichen Überwachung beispielsweise Art. 12 Abs. 1 Anlage I RÜ, Art. 14 Abs. 1 b) RoO CETA.

1592 Siehe beispielsweise Art. 3.13 Abs. 4 FHA CN-CH, Art. 3.13 Abs. 4 ChAFTA.

1593 Formulierung an die erörterten völkerrechtlichen Regelungen (auch der verschiedenen FHA) angelehnt oder daraus übernommen.

2. Der Einführer muss auf Aufforderung der Einfuhrpartei nachweisen können, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 eingehalten wurden.
3. Taugliche Nachweise sind beispielweise:
   - Frachtpapiere, die die genaue Versandroute erkennen lassen,
   - eine Nichtmanipulationsbescheinigung der Durchfuhrländer,
   - eine Abschrift der Zollkontrollpapiere oder
   - sonstige beweiskräftige Unterlagen.

13. Drawback/Rückvergütung

a. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften

In den Kyoto Konventionen ist das Drawback-Verfahren als eigenständiges Zollverfahren in Anlage E.4. der Konvention von 1973 und Kap. 3 SA F der RKC geregelt. Die Kyoto Konventionen sehen sowohl eine teilweise wie eine vollständige Rückvergütung vor.[1594] Die Rückvergütung ist dort aber nicht explizit im Zusammenhang mit einer Präferenzbehandlung vorgesehen.

Die Anlage I RÜ gestattet eine Rückvergütung im bilateralen Handel.[1595] Im Übrigen ist ein Rückvergütungsverbot vorgesehen.[1596] Letzteres bedeutet, dass nicht sowohl eine Rückvergütung und eine Präferenzbehandlung erfolgen kann. In CETA besteht grundsätzlich ein vollständiges Verbot des Drawbacks.[1597] Das Prot. Nr. 1 sieht derzeit noch kein Verbot der Rückvergütung vor, sondern enthält lediglich eine sogenannte Review-Klausel.[1598] Demnach kann anders als in der EU üblich (zumindest vorerst) eine Rückvergütung trotz präferenzieller Behandlung stattfinden.[1599] Im NAFTA muss anhand jedes Einzelfalls geprüft werden, ob eine vollständige, teilweise oder gar keine Rückvergütung zwischen den

1594 Siehe Begriffsbestimmungen a) Anlage E.4. Kyoto Konvention 1973; siehe Begriffsbestimmungen E2./F3. Kap. 3 SA F RKC; siehe unter B. II. 2. b. Das Drawback-Verfahren – Anlage E.4. und B. II. 3. b. Die Besondere Anlage F.

1595 Art. 14 Abs. 6 Anlage I RÜ.

1596 Art. 14 Abs. 1 Anlage I RÜ. Eine zeitlich beschränkte Rückvergütung besteht nach Art. 14 Abs. 7 und Abs. 8 Anlage I RÜ; siehe näher dazu unter C. XV. Verbot der Zollrückvergütung (Draw-Back-Verbot).

1597 Art. 2.5 Abs. 1 Kap. 2 CETA; es ist dabei die Ausnahme in Art. 2.5 Abs. 2 Kap. 2 CETA und die Übergangsfrist in Art. 2.5 Abs. 3 Kap. 2 CETA zu beachten.

1598 *Wolffgang/Felderhoff*, Aw-Prax 2011, S. 105 (106).

1599 *Sánchez Rydelski/Nordgaard*, Global Trade and Customs Journal 2012, S. 432 (435).

NAFTA-Staaten erfolgen soll.[1600] Weder die TPP, das FHA CN-CH noch das ChAFTA sehen ein Drawback-Verbot vor. Somit steht dort eine Rückvergütung einer Präferenzbehandlung nicht entgegen.

Regelmäßig wird bei Wiederausfuhr von Ware eine Rückvergütung gewährt, insbesondere im Fall der aktiven Veredelung.[1601] So sahen es auch schon die Kyoto Konventionen[1602] vor. Soweit dieser Gedanke auch auf ein Verbot der Rückvergütung im Rahmen des Präferenzverkehrs angewendet wird, laufen die FHA mit dem Drawback-Verbot dem Grundgedanken der Kyoto Konventionen zuwider.

b. Stellungnahme

Ein wie auch immer geartetes Verbot der Rückvergütung schützt den Markt der Freihandelszone, soweit Zwischenmaterialien betroffen sind, die bei der Herstellung von Exportwaren verarbeitet werden.[1603]

Ein vermittelnder Ansatz zwischen einem Rückvergütungsverbot und einer vollen Rückvergütung wäre es, nur den geringsten Zollbetrag zweier Parteien einer Freihandelszone zu erstatten, wie NAFTA es bereits vorsieht. Dadurch wird faktisch ein gemeinsamer Außenzoll der Präferenzzone geschaffen.[1604]

Eine größere Liberalisierung, wie es das Ziel von Freihandelsabkommen ist, bringt aber eine volle Rückvergütung trotz präferenzieller Behandlung. Die meisten neueren Freihandelsabkommen sehen dies so vor. Auch die EU konnte in dem Abkommen EU-KR das sonst in EU-FHA übliche Verbot der Rückvergütung nicht einbringen, sondern lediglich eine „Review-Klausel". Dies zeigt eine Tendenz zur Liberalisierung, wodurch insbesondere der Markt für Zwischenprodukte profitiert, die in Enderzeugnisse zum Export eingebaut werden.[1605]

1600 Art. 303 NAFTA; siehe näher unter D. XV. Zollrückvergütung (Drawback).
1601 Bei der aktiven Veredelung nach Art. 256 UZK erfolgt schon keine Abgabenerhebung.
1602 Siehe Standardnorm 3 Anlage E.6. Kyoto Konvention 1973, Standardnorm 3 Kap. 1 SA F RKC.
1603 Zu der Wirkung einer Rückvergütung, *Cadot/de Melo/Olarreaga*, The World Bank 2001, Policy Research Working Paper 2523, S. 1/2.
1604 *Pethke* in Ehlers/Wolffgang/Lechleitner, S. 133 (142/143); siehe dazu unter D. XV. Zollrückvergütung (Drawback).
1605 Zu der Wirkung einer Rückvergütung, *Cadot/de Melo/Olarreaga*, The World Bank 2001, Policy Research Working Paper 2523, S. 1/2.

Der vom Bundesfinanzhof (BFH) entwickelte Wirtschaftszollgedanke[1606], von dem auch die Kyoto Konventionen geprägt sind, spricht ebenfalls für die Rückvergütung bei der Ausfuhr des Enderzeugnisses. Dieser stellt die Grundlage für den modernen Zoll dar. Danach handelt es sich bei dem modernen Zoll nicht mehr um einen Passierzoll, sondern er folgt einer rein wirtschaftlichen Betrachtung. Der Wirtschaftszoll wird nur auf solche Ware erhoben, die im Zollgebiet mit inländischer Ware in Wettbewerb steht und in den inländischen Wirtschaftskreislauf eingeht und damit an der inländischen Preisbildung teilnimmt.[1607] Da das Vormaterial nicht endgültig in den Wirtschaftskreislauf eingeht, sondern anschließend wieder ausgeführt wird, wird der Zoll bei der Ausfuhr erstattet. Damit stützt auch der Wirtschaftszollgedanke ein solches Verbot der Rückvergütung nicht. Aus diesem Grund bedarf es in den Freihandelsabkommen keiner Vorschrift.

III. Formelle Vorschriften des Ursprungsrechts

1. Ursprungszertifizierung

Die Kyoto Konventionen erkannten bereits das Erfordernis den Ursprung bei präferenzieller Zollbehandlung nachzuweisen.[1608] Sie differenzieren drei Arten des Ursprungsnachweises („documentary evidence of origin"). Zum einen das Ursprungszeugnis („certificate of origin"), die beglaubigte Ursprungserklärung („certified declaration of origin") und die einfache Ursprungserklärung („declaration of origin").[1609] Letztere ist lediglich in zwei Sonderfällen vorgesehen, wobei sie jeweils an die Bedingung geknüpft ist, dass ein bestimmter Warenhöchstwert nicht überschritten werden darf.[1610] Der Punkt, in dem sich die verschiedenen

1606 Siehe BFH, Beschluss v. 18. September 1984, VII R 50-51/82, VII R 50/82, VII R 51/82, Rn. 16, BFHE 142, S. 20 (24), BStBl. II 1985, S. 12 (14).

1607 Zum wirtschaftspolitischen Grundgedanken des Gebiets- und Wirtschaftszolls bzw. Wirtschaftszollgedanken, *Lenkewitz*, ZfZ 1958, S. 1 (1) und *Zitzmann/Schultze*, ZfZ 2002, S. 151 (151); bei weiter Auslegung des Wirtschaftszollgedankens, ließe sich wohl auch eine andere Ansicht vertreten. Denn das Vormaterial stand mit heimischen äquivalenten Vormaterialien (soweit vorhanden) in Konkurrenz und hat damit die Preisbildung der inländischen Konkurrenzprodukte beeinflusst. Diese Auslegung würde für das Verbot der Rückvergütung sprechen.

1608 Siehe Standardnorm 2 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 7/8; siehe empfohlene Praktik 2 Kap. 2 SA K RKC.

1609 Begriffsbestimmungen a) Anlage D.2. Kyoto Konvention von 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 7; Begriffsbestimmungen E4./F5. Kap. 2 SA K RKC.

1610 Siehe empfohlene Praktik 12 Anlage D.2. Kyoto Konvention von 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 9; siehe empfohlene Praktik 12 Kap. 2 SA K RKC.

Nachweise unterscheiden, ist die ausstellende Person bzw. Stelle. Das Ursprungszeugnis muss auf einem Vordruck von einer Behörde bzw. zuständigen Stelle ausgestellt werden. Die Ursprungserklärung muss dagegen nicht von einer öffentlichen Stelle ausgefertigt werden.[1611] Diese Erklärung kann beispielsweise auf der Warenrechnung oder einem anderen Dokument, das die Waren betrifft, vermerkt werden. Bei der beglaubigten Ursprungserklärung muss die Behörde bzw. zuständige Stelle eine vorgenannte einfache Ursprungserklärung bescheinigen.[1612]

Die Anlage I RÜ hat in dem vorliegenden Vergleich den kompliziertesten Ansatz. Es wird dort zwischen den Warenverkehrsbescheinigungen und der Ursprungserklärung (Erklärung auf Rechnung) unterschieden. Als Warenverkehrsbescheinigung (WVB) kommt zum einen die EUR.1 und die EUR-MED Bescheinigung in Betracht. Diese werden von der Zollbehörde der ausführenden Partei ausgefertigt.[1613] Sie stellen damit ein Ursprungszeugnis im Sinne der Kyoto Konventionen dar. Eine Ursprungserklärung tritt im Rahmen der Anlage I RÜ als Ursprungserklärung auf Rechnung und als Ursprungserklärung auf Rechnung EUR-MED auf.[1614] Sowohl im Prot. Nr. 1 sowie in den RoO CETA existiert diese Unterscheidung zwischen dem Ursprungszeugnis und der Ursprungserklärung nicht mehr. Allein die Ursprungserklärung besteht als Ursprungsnachweis fort. In beiden chinesischen Abkommen ist eine Unterscheidung zwischen Ursprungszeugnis und Ursprungserklärung weiterhin vorgesehen.[1615] Das Ursprungszeugnis wird von der zuständigen Behörde ausgestellt. Das NAFTA und die TPP sehen wie das Prot. Nr. 1 und die RoO CETA auch nur eine Ursprungserklärung als Nachweis des Ursprungs vor.

a. Nachweis der Ursprungseigenschaft

aa. Ursprungszeugnis – Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften

In Anhang I zur Anlage D.2.[1616] bzw. Anhang I zur Anlage K[1617] der Kyoto Konventionen wird ein Muster für ein Ursprungszeugnis aufgeführt. Anhang II der

1611 Siehe dazu näher unter F. III. 1. b. Aussteller von Ursprungserklärungen.
1612 Siehe Begriffsbestimmungen c) Anlage D.2. Kyoto Konvention von 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 7; siehe Begriffsbestimmungen E2./F3. Kap. 2 SA K RKC.
1613 Art. 16 Abs. 1 Anlage I RÜ.
1614 *Möller/Schumann*, S. 125.
1615 Siehe Art. 3.14 FHA CN-CH, Art. 3.16 Abs. 1 b) ChAFTA.
1616 Anhang I Anlage D.2. Kyoto Konvention von 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 10; siehe unter H. I. Ursprungszeugnis der Kyoto Konvention von 1973.
1617 Anhang I Kap. 2 SA K RKC; siehe unter H. II. Ursprungszeugnis der RKC.

Kyoto Konventionen enthält eine Ausfüllanleitung.[1618] Der Anhang III der Konventionen stellt die Ausgestaltung der Vorschriften über das Ausfüllen des Ursprungszeugnisses in das Ermessen der Vertragsstaaten. Es werden aber gewisse Mindeststandards angeraten. Beispielsweise müssen die Eintragungen leserlich und unauslöschlich sein, die Änderungen dürfen nicht durch Rasuren oder Übermalungen erfolgen, sondern nur nach Durchstreichen. Leerfelder sind durch Streichungen kenntlich zu machen und auch im Übrigen sind Rasuren und Übermalungen unzulässig. Zudem können, soweit Ausfuhrhandelsvorschriften es verlangen, Kopien des Originals hergestellt werden.[1619]

Hinsichtlich der sprachlichen Fassung des Formulars soll das Ursprungszertifikat in der vom Ausfuhrland gewählten Sprache[1620] abgefasst sein und falls es weder Englisch noch Französisch ist, zusätzlich in einer der beiden Sprachen.[1621] Eine Übersetzung des Ursprungszeugnisses sollten die Zollbehörden des Einfuhrlandes nicht grundsätzlich fordern, auch wenn die Angaben im Ursprungszeugnis nicht in ihrer Landessprache sind.[1622]

In allen drei Abkommen erfolgt die Erteilung der Ursprungszeugnisse auf Antrag.[1623]

Die Anlage I RÜ sieht zwei unterschiedliche Ursprungszeugnisse vor, zum einen die WVB EUR.1 und WVB EUR-MED. Im FHA CN-CH gibt es keine einheitliche WVB für beide Vertragsparteien. In Anhang I zu Anlage III ist der Vordruck enthalten, der innerhalb Chinas zu verwenden ist (chinesische Version FHA CN-CH) und in Anhang II zu Anlage III der Vordruck, der in der Schweiz Anwendung findet (Schweizer Version FHA CN-CH, EUR.1).[1624]

Die drei Abkommen verlangen Angaben zum Ausführer und Empfänger bzw. Einführer. Daneben sieht das ChAFTA ein zusätzliches Feld für den Hersteller

1618 Anhang II Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 11/12; Anhang II Kap. 2 SA K RKC.

1619 Anhang III Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 12; Anhang III Kap. 2 SA K RKC.

1620 In der Regel dürfte dies die Landessprache sein.

1621 Empfohlene Praktik 7 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 8; empfohlene Praktik 7 Kap. 2 SA K RKC.

1622 Empfohlene Praktik 8 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 8; empfohlene Praktik 8 Kap. 2 SA K RKC.

1623 Art. 16 Abs. 1 Anlage I RÜ, Art. 3.15 Abs. 2 FHA CN-CH und Art. 3.14 Abs. 3 ChAFTA; siehe zum Antrag auf Ausstellung einer WVB i.R.d. RÜ, Anhang III a/b Anlage I RÜ, ABl. EU 2013 Nr. L 54, S. 105/106 und 110/111.

1624 Siehe unter H. VI. Ursprungszeugnisse CN-CH.

vor.[1625] Die Ursprungszeugnisse aus Anlage I RÜ und dem FHA CN-CH entsprechen damit den Vorgaben aus den Kyoto Konventionen. Das ChAFTA geht darüber hinaus.

Angaben über die Beförderung sowie zu Zeichen und Nummern der Packstücke, der Anzahl und Art der Packstücke sowie die Warenbezeichnung und das Bruttogewicht der Ware werden in allen drei Abkommen in den Ursprungszeugnissen abgefragt. Auch ein Feld für Bemerkungen sehen alle Vordrucke vor.

Darüber hinaus sind in den Vordrucken der Anlage I RÜ und in der Schweizer Version des FHA CN-CH eigens die Angabe des Ursprungslandes sowie des Empfängerlandes vorgesehen. Bei umfangreichen Sendungen besteht die Möglichkeit auf Rechnungen zu verweisen.[1626] Der Unterschied zwischen der WVB EUR.1 und WVB EUR-MED besteht darin, dass bei Letzterer anzugeben ist, ob eine Kumulierung erfolgt ist und wenn ja, mit welchem Land.[1627]

Die Vordrucke der chinesischen Version des FHA CN-CH und das ChAFTA fordern, die HS-Nummer, das angewendete Ursprungskriterium und die Rechnungsnummer mitanzugeben.[1628]

Alle drei vorgesehenen Ursprungszeugnisse sehen auch eine Erklärung des Ausführers bzw. im ChAFTA des Ausführers oder Herstellers neben der Unterschrift der bescheinigenden Stelle vor. In Anlage I RÜ und in der Schweizer Version des Ursprungszeugnisses des FHA CN-CH erklärt der Ausführer mit der Unterschrift, dass die genannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, die für die Ursprungsbescheinigung erforderlich sind.[1629] In der chinesischen Version des Ursprungszeugnisses des FHA CN-CH und im ChAFTA wird so durch den Ausführer (oder Hersteller) bescheinigt, dass zum einen die Angaben korrekt und zum anderen die Ursprungsvoraussetzungen erfüllt sind.[1630]

Die Ursprungszeugnisse sind ähnlich wie in den Kyoto Konventionen aufgebaut und enthalten auch die dort vorgesehenen Felder. Darüber hinaus sind in den Ursprungszeugnissen weitere Angaben zu den Produkten zu machen.

1625 Feld 2 Annex 3-A ChAFTA.
1626 WVB EUR.1 und WVB EUR-MED in Anhang III a/b Anlage I RÜ, ABl. EU 2013 Nr. L 54, S. 103/104 und 108/109; Appendix II zu Annex III FHA CN-CH.
1627 Feld 7 der WVB EUR.1 und WVB EUR-MED in Anhang III a/b Anlage I RÜ, ABl. EU 2013 Nr. L 54, S. 103/104 und 108/109.
1628 Appendix I zu Annex III FHA CN-CH, Annex 3-A ChAFTA.
1629 Feld 12 der WVB EUR.1 und WVB EUR-MED in Anhang III a/b Anlage I RÜ, ABl. EU 2013 Nr. L 54, S. 103/104 und 108/109; Appendix II zu Annex III FHA CN-CH.
1630 Appendix I zu Annex III FHA CN-CH, Annex 3-A ChAFTA.

Im Hinblick auf die empfohlene Anleitung zum Ausfüllen von Ursprungszeugnissen haben alle drei Abkommen (zumindest) übernommen, dass weder Übermalungen noch Rasuren gestattet sind und dass Leerfelder als solche durch Streichungen oder Ähnliches kenntlich zu machen sind.[1631]

Sowohl im FHA CN-CH sowie im ChAFTA sind die Ursprungszeugnisse in Englisch abgefasst und sind auch in englischer Sprache auszufüllen.[1632] Die Anlage I RÜ gestattet es, die Muster-Formblätter in einer der Sprachen des Abkommens zu nutzen. Diese sind den Vorschriften des Ausfuhrlandes entsprechend auszufüllen.[1633]

bb. Ursprungserklärung – Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften

Weiterhin existieren die Ursprungserklärungen.

Die Kyoto Konvention 1973[1634] enthält für diese den folgenden Wortlaut:

„Die hierin bezeichneten Waren habe ihren Ursprung in ... (Name des Ursprungslandes)."

Die abzugebende Erklärung samt Datum und Unterschrift des Ausführers in den europäischen Abkommen stimmen wortwörtlich miteinander überein. Die typische (deutsche) Formulierung in den europäischen Abkommen ist die Folgende:

„Der Ausführer (Ermächtigter/Registrierter[1635]) Ausführer; Bewilligungs-/Register-Nr. …)[1636] der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte … (Ursprungsangabe) Ursprungswaren sind.[1637]

1631 Anhang III Anlage I RÜ als Anmerkung zu den WVB, Appendix I/II zu Annex III FHA CN-CH, Art. 3.19 ChAFTA.

1632 Anlage III FHA CN-CH, Annex 3-A ChAFTA; Art. 3.15 Abs. 4 FHA CN-CH, Art. 3.14 Abs. 4 ChAFTA.

1633 Art. 16 Abs. 2 S. 2 Anlage I RÜ.

1634 Anmerkung zu Begriffsbestimmungen d) Anlage D.2. Kyoto Konvention von 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 7.

1635 Siehe dazu Zoll Online Webseite, Merkblatt zu CETA, S. 7/8, im Internet erhältlich unter: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/WuP_Meldungen/2017/wup_ceta_ergaenzung_mb.html (Stand 30.09.2017). In CETA ist zusätzlich die Geltungsdauer anzugeben, die für Mehrfachsendungen von Bedeutung ist.

1636 Soweit in den europäischen Abkommen der Ausführer kein ermächtigter oder registrierter Ausführer sein muss, ist eine Bewilligungs- bzw. Register-Nummer nicht notwendig.

1637 Anhang IV a Anlage I RÜ, ABl. EU 2013 Nr. L 54, S. 112; Anhang III FHA EU-KR, ABl. EU 2011 Nr. L 127, S. 1410; Anhang II CETA, ABl. EU 2017 Nr. L 11, S. 485.

— cumulation applied with … (Name des Landes/der Länder)

— no cumulation applied[1638]"

Der Wortlaut der Ursprungserklärungen im FHA CN-CH, NAFTA, ChAFTA und der TPP weichen voneinander ab.

Im NAFTA[1639] lautet die Bescheinigung:

„I certify that:

— the information on this document is true and accurate and I assume the responsibility for proving such representations. I understand that I am liable for any false statements or material omissions made on or in connection with this document;

— I agree to maintain, and present upon request, documentation necessary to support this Certificate, and to inform, in writing, all persons to whom the Certificate was given of any changes that would affect the accuracy or validity of this Certificate;

— the goods originated in the territory of one or more of the Parties, and comply with the origin requirements specified for those goods in the North American Free Trade Agreement, and unless specifically exempted in Article 411 or Annex 401, there has been no further production or any other operation outside the territories of the Parties; and

— this Certificate consists of ..... pages, including all attachments."

Die Ursprungserklärung im Rahmen der TPP[1640]:

„I certify that the goods described in this document qualify as originating and the information contained in this document is true and accurate. I assume responsibility for proving such representations and agree to maintain and present upon request or to make available during a verification visit, documentation necessary to support this certification."

Im FHA CN-CH[1641] lautet die Ursprungserklärung folgendermaßen:

„Serial-No. …

1638 Dieser Zusatz zur Kumulierung ist nur bei der Ursprungserklärung EUR-MED vorgesehen, Anhang IV b Anlage I RÜ, ABl. EU 2013 Nr. L 54, S. 116.

1639 Z.B. in Kanada: Formular B232, in den USA: CBP Form 434.

1640 Annex 3-B TPP; im Übrigen enthält Annex 3-B lediglich „Minimum Data Requirements" für den Ursprungsnachweis.

1641 Anlage IV FHA CN-CH.

The exporter of the products covered by this document (registration No …) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of … preferential origin according to the China-Switzerland FTA.

This exporter is legally responsible for the truthfulness and authenticity of what is declared above."

Im ChAFTA[1642] lautet die Ursprungserklärung folgendermaßen:

„On behalf of …, being the (print exporter's or producer's name and address) EXPORTER/PRODUCER/EXPORTER AND PRODUCER, (strike out those which do not apply) I hereby declare that the goods described below are originating goods from AUSTRALIA/CHINA (strike out that which does not apply) in accordance with the rules of origin requirements of the China-Australia Free Trade Agreement.

I am legally responsible for the truthfulness and authenticity of what is declared in this document."

Die Ursprungserklärungen in der EU und des FHA CN-CH werden grundsätzlich in Maschinenschrift oder per Stempel auf die Rechnung oder Handelspapiere aufgedruckt.[1643] Auch nach den Kyoto Konventionen erfolgt die Ursprungserklärung in der Warenrechnung oder einem anderen die Waren betreffenden Dokument.[1644] Anders als in diesen Abkommen und den Konventionen enthalten das NAFTA und das ChAFTA Formulare, die als Ursprungserklärung dienen.[1645] Die TPP gibt kein Formular vor.[1646] Dort muss die Erklärung lediglich schriftlich erfolgen, wovon auch das elektronische Format erfasst ist.[1647] Es sind spezifische inhaltliche Mindestvoraussetzungen vorgesehen.[1648] Wenn die Rechnung in einem Land ausgestellt wurde, das nicht eines der Vertragsländer ist, soll die Ursprungserklärung

1642 Annex 3-B ChAFTA.

1643 Art. 15 Abs. 1 c) Anlage I RÜ, Art. 16 Abs. 4 Prot. Nr. 1, Art. 18 Abs. 2 RoO CETA und Art. 3.16 Abs. 2 FHA CN-CH; allerdings besteht in einigen Abkommen die Möglichkeit, die Erklärung handschriftlich anzubringen, z.B. in dem Prot. Nr. 1; CETA macht zur Art der Anbringung der Erklärung in Art. 18 RoO CETA keine Angabe.

1644 Begriffsbestimmungen d) Anlage D.2. Kyoto Konvention von 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 7; Begriffsbestimmungen E3./F4. Kap. 2 SA K RKC.

1645 In Kanada: Formular B232/in den USA: CBP Form 434 und Annex 3-B ChAFTA; siehe unter H. V. Kanadischer Ursprungsnachweis B232 und H. VII. 2. Ursprungserklärung ChAFTA.

1646 Art. 3.20 Abs. 3 a) TPP.

1647 Art. 3.20 Abs. 3 b) TPP.

1648 Art. 3.20 Abs. 3 d) TPP.

nicht lediglich auf die Rechnung aufgedruckt sein.[1649] Es bedarf dann einer eigenständigen Erklärung neben der Rechnung.

Die europäischen Ursprungserklärungen sind in einer der Sprachfassungen auszustellen.[1650] Beim NAFTA verwendet jede Partei den eigenen Vordruck für die Ursprungserklärung und stellt diesen somit in der eigenen Landessprache aus. Das FHA CN-CH sowie ChAFTA sehen lediglich einen Vordruck für die Ursprungserklärungen in englischer Sprache vor. Die TPP geht grundsätzlich von einer englischen Fassung aus, lässt aber andere sprachliche Fassungen zu.[1651] Eine zwingende Ausfertigung der Ursprungserklärungen in Englisch (oder Französisch) wie die Kyoto Konventionen[1652] sehen damit nur die chinesischen Abkommen vor.

Die europäischen Abkommen und die TPP bestimmen, dass eine Übersetzung des Ursprungsnachweises angefordert werden kann.[1653] Die TPP gestattet eine Übersetzung in die Landessprache nur in dem Fall, in dem der Nachweis nicht schon in Englisch erbracht wurde. Art. 501 Abs. 2 NAFTA sieht vor, dass der Nachweis in die Sprache übersetzt werden kann, die das nationale Recht bestimmt. Damit kann ebenfalls eine Übersetzung notwendig werden. Die Abkommen FHA CN-CH und ChAFTA bestimmen, dass die Nachweise in englischer Sprache ausgefüllt sein sollen.[1654] Eine Übersetzung wird in den chinesischen Abkommen damit nicht notwendig. Keines der Abkommen sieht pauschal ein Übersetzungserfordernis vor. Sie entsprechen damit den Kyoto Konventionen.[1655]

Alle sieben Abkommen schreiben grundsätzlich ein Unterschriftserfordernis des Ausstellers vor. Von diesem kann aber abgesehen werden. Eine solche Ausnahme für den ermächtigten Ausführer sehen allerdings lediglich Art. 21 Abs. 7 Anlage I RÜ und Art. 16 Abs. 5 Prot. Nr. 1 in dem FHA selbst vor.[1656] Dafür muss sich der Ausführer gegenüber den Zollbehörden des Ausfuhrlandes schriftlich

1649 Art. 3.28 Abs. 4 TPP.
1650 Art. 21 Abs. 6 Anlage I RÜ, Art. 16 Abs. 4 Prot. Nr. 1 und Art. 18 Abs. 3 RoO CETA.
1651 Siehe Art. 3.10 Abs. 6 TPP.
1652 Siehe Empfohlene Praktik 7 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 8; empfohlene Praktik 7 Kap. 2 SA K RKC.
1653 Art. 24 Anlage I RÜ, Art. 19 Prot. Nr. 1, Art. 21 Abs. 1 b) RoO CETA und Art. 3.20 Abs. 6 TPP.
1654 Art. 3.15 Abs. 4 FHA CN-CH sieht das nur für Ursprungszeugnisse vor; Art. 3.14 Abs. 4 ChAFTA und Art. 3.15 Abs. 2 ChAFTA nehmen sowohl auf das Ursprungszeugnis sowie auf eine Ursprungserklärung Bezug.
1655 Im NAFTA ist dies aber von den jeweiligen nationalen Vorschriften abhängig.
1656 Siehe näher unter C. XIX. Ermächtigter Ausführer/registrierter Ausführer.

durch eine sogenannte Verpflichtungserklärung verpflichten, die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung zu übernehmen.[1657] Im Übrigen sind aber beispielsweise auch im Rahmen des FHA CN-CH[1658] ermächtigte Ausführer von dem Unterschriftserfordernis ausgenommen. Weiterhin sehen die Vertragsparteien CETAs auch Ausnahmen von dem Unterschriftserfordernis für Exporte aus der EU nach Kanada und umgekehrt vor.[1659] Zudem sehen die RoO CETA die Etablierung eines Systems vor, das die Einreichung der Ursprungserklärung auf elektronischem Weg ermöglicht.[1660]

Die Ursprungserklärungen sind teilweise innerhalb des Gültigkeitszeitraums von 12 Monaten auf mehrere identische Sendungen anwendbar. Derartige Mehrfachsendungen sehen die RoO CETA, das NAFTA und die TPP vor.[1661]

cc. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag

Bei der Gestaltung des förmlichen Ursprungsnachweises lassen sich noch klare Parallelen zu den Vorgaben der Kyoto Konvention erkennen. Bei den Ursprungserklärungen bestehen größere Abweichungen, angefangen von dem möglichen Aussteller[1662] bis hin zur Ausgestaltung der Ursprungserklärungen. Teilweise werden dafür Formblätter verwendet. Die Differenzierung der Kyoto Konventionen zwischen Ursprungszeugnissen und Ursprungserklärungen besteht noch in

1657 Er muss die Verpflichtungserklärung auf dem Antrag ergänzen. Sie lautet: „Ich, der Unterzeichner/die Unterzeichnerin, verpflichte mich, die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung oder anderem Handelspapier zu übernehmen, die mich so identifiziert, als ob ich sie handschriftlich unterzeichnet hätte“, *Möller/Schumann*, S. 179 unter Bezugnahme auf die Dienstvorschrift zum Ermächtigten Ausführer, E-VSF Z 4216, Abs. 2.

1658 Siehe dazu Schweizerische Eidgenossenschaft Webseite- Eidgenössische Zollverwaltung, Merkblatt zur Bestimmung der formellen Gültigkeit von Präferenznachweisen, S. 15, im Internet erhältlich unter: https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-firmen/befreiungen--verguenstigungen--zollpraeferenzen-und-ausfuhrbeitr/einfuhr-in-die-schweiz/freihandel--praeferenzieller-ursprung.html (Stand 30.09.2017).

1659 Siehe dazu Zoll Online Webseite, Merkblatt zu CETA, S. 5, im Internet erhältlich unter: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/WuP_Meldungen/2017/wup_ceta_ergaenzung_mb.html (Stand 30.09.2017); *Felderhoff*, Aw-Prax Newsticker 2017, S. 272 (272); dazu unter C. XVII. 2. Ursprungsnachweise in Protokoll Nr. 1 und in CETA.

1660 Art. 19 Abs. 7 RoO CETA; allerdings kommt dieses System vorerst noch nicht zur Anwendung, siehe dazu Zoll Online Webseite, Merkblatt zu CETA, S. 6, im Internet erhältlich unter: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/WuP_Meldungen/2017/wup_ceta_ergaenzung_mb.html (Stand 30.09.2017).

1661 Art. 19 Abs. 5 RoO CETA, Art. 501 Abs. 5 b) NAFTA und Art. 3.20 Abs. 4 b) TPP; siehe dazu auch unter F. III. 2. a. Gewährung der präferenziellen Behandlung.

1662 Siehe dazu näher unter F. III. 1. b. Aussteller von Ursprungserklärungen.

einigen FHA. In den neueren Abkommen besteht dagegen die Tendenz zur Selbstzertifizierung. Dadurch wird die Beweislast im Wesentlichen auf den Einführer verlagert und sie bewirkt eine Entlastung der Behörden.[1663]

Gerade im Rahmen der Ursprungsnachweise sollten Stück für Stück die bürokratischen Anforderungen abgebaut werden. Eine Entwicklung zu einem System der Selbstzertifizierung muss künftig verfolgt werden. Die Umsetzung kann schrittweise erfolgen. Zwar ist zu erwarten, dass mit einem solchen System die Anzahl der Nachprüfungen steigt, allerdings wird der Bürokratieaufwand im Rahmen der Herstellung und Lieferung verringert und damit der Lieferungsprozess erheblich vereinfacht und beschleunigt.

Soweit in den verglichenen FHA Formulare für die Ursprungserklärung (NAFTA, ChAFTA) verwendet werden, werden weitaus mehr Informationen über das Erzeugnis im Ursprungsnachweis gewährt, als wenn die Ursprungserklärung lediglich auf der Rechnung oder einem sonstigen Handelspapier erfolgt. Die TPP sieht zwar kein Formblatt vor, aber enthält eine Liste von inhaltlichen Mindestvoraussetzungen.

Entscheidend sollte künftig für eine Ursprungserklärung lediglich sein, dass die wichtigsten Angaben direkt aus dem Dokument erkennbar werden (Angaben in der Ursprungserklärung, Abs. 1 bis 7) und die übrigen erforderlichen Angaben nachweisbar sind. Der Name des Ausstellers, des Ausführers und Herstellers und Einführers (soweit möglich) sowie deren Anschrift muss erkennbar sein. Angaben zu dem Erzeugnis und seinem Wert müssen bestehen und die Erklärung über die Ursprungseigenschaft muss abgegeben werden. Soweit es sich um eine Mehrfachsendung handelt, ist die Gültigkeitsdauer der Ursprungserklärung aufzuführen.[1664] Im Übrigen werden die weiteren Angaben auf Verlangen erbracht. Ob diese auf der Rechnung oder einem sonstigen Handelspapier aufgedruckt oder in Druckschrift aufgeschrieben ist oder ob diese Punkte in einem eigenen Formular aufgeführt werden, ist von untergeordneter Bedeutung. Es kann dem jeweiligen Aussteller zur Wahl gestellt werden.

Der Vordruck für eine Ursprungserklärung bzw. die Ursprungserklärung selbst sollte in englischer Sprache abgefasst werden.[1665] So kann regelmäßig verhindert werden, dass es einer Übersetzung bedarf. Wie auch die RoO CETA[1666] vorsehen,

1663 So *Moëll*, S. 237 in Bezug auf Ausführungen zum NAFTA.

1664 Siehe Annex 3-B TPP.

1665 Siehe zu den Sprachanforderungen bei Ursprungszeugnissen Empfohlene Praktik 7 und 8 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 8; empfohlene Praktik 7 und 8 Kap. 2 SA K RKC.

1666 Siehe Art. 19 Abs. 7 RoO CETA.

sollte eine Einreichung der Ursprungserklärung auf elektronischem Weg ermöglicht werden, damit diese direkt vom Aussteller in der einen Vertragspartei zu dem Importeur in der anderen Vertragspartei elektronisch weitergeleitet werden kann. Die Unterschrift des Ausstellers soll dann, wie auch in CETA künftig vorgesehen, durch eine elektronische Signatur oder einen Identifizierungscode ersetzt werden.[1667]

Die Formulierungsvorschläge[1668] lauten:

Nachweis der Ursprungseigenschaft (Standardnorm)

Eine Präferenzbehandlung wird (vorbehaltlich der Ausnahmen) nur gewährt, wenn der Ursprung nachgewiesen wird.

Ursprungsnachweis (empfohlene Praktik)

Der Nachweis wird durch

a) eine Ursprungserklärung und

b) durch weitere sachdienliche Unterlagen, die die Erfüllung der Ursprungsvoraussetzungen belegen, auf Verlangen der Zollbehörde

erbracht.

Angaben in der Ursprungserklärung (empfohlene Praktik)

1. Die Person des Ausstellers muss zweifelsfrei hervorgehen und unter Angabe des Namens, der Anschrift, Kontaktdaten aufgeführt sein. Soweit es sich um einen ermächtigten oder registrierten Aussteller handelt, muss dieser seine Bewilligungs- bzw. Registrierungsnummer angeben.

2. Auch der Exporteur soll namentlich samt der Anschrift und den Kontaktdaten aufgeführt sein, soweit er nicht bereits Aussteller ist und er dem Hersteller bekannt ist.

3. Weiterhin ist der Hersteller namentlich unter Angabe der Anschrift und Kontaktdaten aufgeführt sein, soweit er nicht bereits Aussteller ist.

1667 Allerdings kommt dieses System vorerst noch nicht zur Anwendung, siehe dazu Zoll Online Webseite, Merkblatt zu CETA, S. 6, im Internet erhältlich unter: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/WuP_Meldungen/2017/wup_ceta_ergaenzung_mb.html (Stand 30.09.2017).

1668 Formulierungen an die erörterten völkerrechtlichen Regelungen (auch der verschiedenen FHA) angelehnt oder daraus übernommen.

4. Zudem sind der Name, die Anschrift und die Kontaktdaten des Einführers anzugeben, wenn dieser dem Aussteller bekannt ist.

5. Das Erzeugnis muss beschrieben werden und dessen HS-Nummer und Wert sind aufzuführen sowie die Ursprungseigenschaft zzgl. des einschlägigen Abkommens.

6. Wenn mehrere identische Sendungen von dem Ursprungszeugnis umfasst werden, ist der Zeitraum der Gültigkeit von 12 Monaten anzugeben, in der der Versand erfolgen muss.

7. Die Erklärung selbst lautet:
Ich erkläre, dass die in dieser Bescheinigung aufgeführten Angaben zu den Erzeugnissen, korrekt sind. Auf Antrag werde ich der Aufforderung nachkommen, diese Angaben mit Belegdokumenten nachzuweisen.

8. Folgende Voraussetzungen müssen nach Aufforderung durch die Zollbehörde nachgewiesen werden:

   a) die angewendete Ursprungsregel, und

   b) falls eine Kumulierung zur Anwendung gekommen ist, ist darzulegen mit welchen Ländern.

Sprache der Ursprungserklärung (empfohlene Praktik)

Die Ursprungserklärung ist in englischer Sprache abzufassen.

b. Aussteller von Ursprungserklärungen

aa. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften

Die Kyoto Konventionen sehen vor, dass die Ursprungserklärung sowohl vom Hersteller, Erzeuger, Lieferanten, Ausführer als auch von einer anderen zuständigen Person bei der Ausfuhr ausgestellt werden kann.[1669]

Die Ursprungserklärungen im Rahmen der Anlage I RÜ können uneingeschränkt nur von einem ermächtigten Ausführer ausgestellt werden. Im Übrigen kann eine Erklärung nur unter der Einschränkung ausgefertigt werden, dass der Wert der Sendung 6.000 Euro nicht überschreitet.[1670] Ähnlich den Kyoto Konventionen[1671]

1669 Begriffsbestimmungen d) Anlage D.2. Kyoto Konvention von 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 7; Begriffsbestimmungen E.3/F.4 Kap. 2 SA K RKC.

1670 Art. 21 Abs. 1 Anlage I RÜ.

1671 Siehe empfohlene Praktik 12 Anlage D.2. Kyoto Konvention von 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 9; siehe empfohlene Praktik 12 Kap. 2 SA K RKC.

wird auch hier ein Höchstwert festgelegt, bis zu dem eine einfache Ursprungserklärung von dem Ausführer ohne weitere Auflagen ausgefertigt werden darf. Eine Figur wie den ermächtigten Ausführer sehen die Kyoto Konventionen nicht vor. Beim Prot. Nr. 1 gelten auch die gleichen Voraussetzungen wie in Anlage I RÜ.[1672] Nur der ermächtigte Ausführer kann unbeschränkt die Erklärungen ausstellen. Im Übrigen besteht die gleiche Wertgrenze wie in Anlage I RÜ. Die RoO CETA verweisen hinsichtlich der Voraussetzungen, die der Ausführer erfüllen muss auf die nationalen Vorschriften bzw. die europäischen Vorschriften.[1673] Es dürfte deswegen im Rahmen der EU Art. 68 UZK-IA Anwendung finden. Dieser erlaubt bis zur Wertgrenze von 6.000 Euro pro Sendung eine Ausstellung durch jeden Ausführer.[1674] Darüber hinaus kann lediglich ein registrierter Ausführer die Ursprungserklärung ausstellen. Damit möchte die EU nun den aus dem APS bekannten „registrierten Ausführer" auch für das reziproke bilaterale FHA CETA etablieren. Für Kanada findet die dortige nationale Regelung Anwendung.[1675]

Die Ursprungserklärung wird im Rahmen vom FHA CN-CH von einem ermächtigten Ausführer („approved exporter")[1676] ausgestellt. Das ChAFTA sieht die Ausstellung durch den Exporteur oder Hersteller vor.[1677] Dort sind Ursprungserklärungen nur vorgesehen, wenn eine verbindliche Auskunft hinsichtlich der Sendung eingeholt wurde.[1678] Im NAFTA ist der Hersteller/Ausführer zur Ausstellung der Erklärung befugt.[1679] In der TPP können sowohl der Ausführer, der Hersteller sowie der Einführer die Ursprungserklärung ausfertigen.[1680] Jede Vertragspartei der TPP kann für den ausstellenden Einführer Bedingungen aufstellen, unter denen er die Selbstzertifizierung vornehmen darf.[1681] Bei Verstoß des Importeurs gegen diese Bedingungen kann die Selbstzertifizierung für ihn verboten werden.[1682] Da die Kyoto Konventionen den Aussteller sehr weit definieren

1672 Art. 16 Abs. 1 Prot. Nr. 1.
1673 Art. 19 Abs. 1 RoO CETA.
1674 Art. 68 Abs. 4 UZK-IA, ABl. EU 2015 Nr. L 343, S. 591.
1675 Teil V des kanadischen Customs Act.
1676 Das System des ermächtigten Ausführers richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht gem. Art. 3.16 Abs. 1 FHA CN-CH.
1677 Art. 3.15 Abs. 2 ChAFTA.
1678 Art. 3.15 Abs. 1 ChAFTA.
1679 Art. 501 Abs. 3 und 5 NAFTA.
1680 Art. 3.20 Abs. 1 TPP, allerdings ist Abs. 5 Annex 3-A TPP zu beachten: „An exporting Party may require that a certification of origin for a good exported from its territory be either: (a) issued by a competent authority; or (b) completed by an approved exporter".
1681 Art. 3.20 Abs. 2 b) TPP.
1682 Art. 3.20 Abs. 2 c) TPP.

(„Hersteller, Erzeuger, Lieferant, Ausführer oder eine andere zuständige Person“[1683]), sind die unterschiedlichen Vorgaben der Abkommen von den Konventionen erfasst.

bb. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag

Die Abkommen sehen unterschiedliche Personen als potenzielle Aussteller für Ursprungserklärungen für die Sendungen vor, die nicht nur Kleinsendungen darstellen. In einigen Abkommen darf der (einfache) Ausführer[1684], in anderen nur der ermächtigte[1685] oder registrierte[1686] Ausführer und in wieder anderen der Hersteller und Ausführer[1687] oder sogar der Ausführer, Hersteller und der Einführer[1688] die Ursprungserklärung ausstellen.

Einheitliche Voraussetzungen im Hinblick auf den Aussteller eines Ursprungsausweises sind wünschenswert.

Um den Behörden die Kontrolle über die Ausstellung von Ursprungsnachweisen nicht gänzlich zu entziehen, bestehen unterschiedliche Ansätze. Es bietet sich entweder eine Regelung wie im ChAFTA an, die zunächst eine verbindliche Auskunft erfordert, oder aber die Einführung der Figur eines ermächtigten oder registrierten Ausführers. So verbleibt ein gewisses Maß an Einflussnahme bei den Behörden.

Das Modell in ChAFTA, das zunächst eine verbindliche Auskunft erfordert und das des registrierten/ermächtigten Ausführers setzen an unterschiedlichen Stellen an. Ersteres fordert für jedes Produkt eine solche Auskunft, die dann eine gewisse Zeitspanne gültig ist.[1689] Anknüpfungspunkt ist hier das jeweilige Produkt. Bei dem registrierten/ermächtigten Ausführer wird dagegen auf die Person des Ausführers abgestellt und ob er die Gewähr dafür bietet die Ursprungserklärungen ordnungsgemäß auszustellen.

1683 Begriffsbestimmungen d) Anlage D.2. Kyoto Konvention von 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 7; Begriffsbestimmungen E3./F4. Kap. 2 SA K RKC.
1684 Art. 501 Abs. 3 NAFTA.
1685 Art. 22 Anlage I RÜ, Art. 17 Prot. Nr. 1 und Art. 3.16 Abs. 1 FHA CN-CH.
1686 Art. 19 Abs. 1 a) RoO CETA i.V.m. Art. 68 UZK-IA.
1687 Art. 501 Abs. 3 und 5 NAFTA, Art. 3.15 Abs. 2 ChAFTA; allerdings muss im ChAFTA zuvor eine verbindliche Auskunft von der Einfuhrpartei bzgl. der jeweiligen Gütersendung ausgestellt worden sein.
1688 Art. 3.20 Abs. 1 TPP.
1689 Siehe zur Geltungsdauer der verbindlichen Ursprungsauskunft in ChAFTA unter E. XXIII. Verbindliche Ursprungsauskunft.

Der produktbezogene Ansatz sorgt für Klarheit im Hinblick auf ein konkretes Produkt und schafft diesbezüglich Rechtssicherheit. Andererseits ist dieses System mit einer verbindlichen Auskunft zeitintensiver und aufwendiger. Denn die Auskunft muss (in ChAFTA) alle drei Jahre[1690] erneuert werden und es bedarf bezüglich eines jeden Produkts einer eigenen verbindlichen Auskunft.

Mögliche Risiken bei einem personenbezogenen Ansatz durch fehlende Rechtskenntnisse, muss der ermächtigte Ausführer zur Erlangung des Status ausräumen. Denn er muss die Gewähr dafür bieten, dass die für das Ausfüllen der Ursprungserklärung zuständige Person in Kenntnis über die Ursprungsregeln ist und diese ordnungsgemäß anwenden kann.[1691] Deswegen sollte der personenbezogene Ansatz weiterverfolgt werden. Es steht dem Unternehmen frei, dennoch für einzelne Waren eine verbindliche Auskunft einzuholen. Die Registrierung zur Erlangung des Status als registrierter Ausführer ist gegenüber dem ermächtigten Ausführer das einfachere System, denn es handelt sich um ein nicht bewilligungsbedürftiges Verfahren.[1692]

Um ein ausreichendes Vertrauen in das System der Selbstzertifizierung aufzubauen, ist es einigen Ländern wichtig, dass bestimmte Standards von dem ausstellenden Unternehmen bzw. der konkreten Person eingehalten werden. So kann auf internationaler Ebene die Figur eines bewilligungsbedürftigen ermächtigten Ausstellers etabliert werden. Auf diesem Weg kann einerseits zu der allgemeinen Selbstzertifizierung übergegangen werden ohne die Einflussnahme von Behörden gänzlich aufzugeben. Andererseits wird ein harmonisiertes System eines ermächtigten Ausstellers mit einheitlichen Voraussetzungen eingeführt. Als Maßstab dienen die Voraussetzungen der deutschen Dienstvorschrift zum ermächtigten Ausführer.[1693] Internationale Richtlinien für eine Figur ähnlich dem ermächtigten Ausführer bieten sich an. Auf diese Weise kann auch eine gegenseitige abkommensübergreifende Anerkennung der Voraussetzungen für einen ermächtigten Aussteller sichergestellt werden. So hat das Safe Framework of Standards dazu geführt, dass viele Länder die Figur des zugelassenen Wirtschafsbeteiligten („Authorized Economic Operator", AEO) nutzen und die unterschiedlichen AEO-Programme gegenseitig anerkennen. Dadurch wird der Harmonisierungsprozess

1690 Siehe zur Geltungsdauer der verbindlichen Ursprungsauskunft in ChAFTA unter E. XXIII. Verbindliche Ursprungsauskunft.

1691 *Möller/Schumann*, S. 179; siehe dazu näher unter C. XIX. Ermächtigter Ausführer/registrierter Ausführer.

1692 Siehe das System des registrierten Ausführers in der EU, Zoll Online Webseite, im Internet erhältlich unter: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Praeferenznachweise/Ausfertigung-nicht-foermlicher-Praeferenznachweise/Registrierter-Ausfuehrer/Allgemeines-REX/allgemeines-rex_node.html (Stand 30.09.2017).

1693 Siehe Dienstvorschrift zum ermächtigten Ausführer, E-VSF Z 4216 (Stand 14.06.2017).

von Zollverfahren und damit die Erleichterung des internationalen Handels weiter vorangetrieben.[1694] Dieser Gedanke kann auch auf die Voraussetzungen für den Aussteller für Präferenznachweise übertragen werden.

Die Figuren des ermächtigten und registrierten Ausstellers sind an den ermächtigten und registrierten Ausführer der EU angelehnt.[1695]

Deswegen sollte eine Wertgrenze gesetzt werden, bis zu der, der Hersteller oder Ausführer unbeschränkt Ursprungserklärungen ausstellen darf. Die Wertgrenze von 6.000 Euro, die in EU-Abkommen üblich ist, kann herangezogen werden.[1696] So wird kleinen Unternehmen Aufwand erspart.

Im Gegensatz zu dem ermächtigten und registrierten Ausführer im EU-Recht, kann aber auch der Hersteller, der nicht zugleich Ausführer ist, ermächtigter oder registrierter Aussteller sein. Letztlich müssen beide Arten von Ausstellern die Ursprungserklärungen entsprechend den geltenden Ursprungsregeln ausstellen.

Bei einem ermächtigten Aussteller müssen bestimmte Voraussetzungen bei der Antragstellung unter Beweis gestellt werden. Bei dem registrierten Aussteller gilt mit der Registrierung zunächst die Vermutung, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind bzw. werden.

Das System des ermächtigten Ausstellers kann auch für einen festgelegten Übergangszeitraum genutzt werden. Anschließend kann zu einer einfachen Registrierung des Ausstellers übergegangen werden. Zu beachten ist dabei, dass die Zeiträume nicht zu knapp bemessen sein dürfen, da die Verwaltungsverfahren zur Erlangung des Status entsprechend angepasst werden müssen.

Es bedarf in beiden Fällen eines Antrags. Zum einen besteht der Antrag auf Bewilligung und zum anderen der Antrag auf Registrierung.[1697] Der entscheidende Unterschied ist, dass ab dem Zeitpunkt der Registrierung der registrierte Aussteller agieren kann.[1698] Beide Figuren können dann unbegrenzt Ursprungserklärungen ausstellen. Die Antragstellung sollte auch auf elektronischem Weg ermöglicht werden.

1694 Siehe zum SAFE Framework of Standards und dessen Bedeutung für die AEO Programme, *Polner*, WCO Research Paper No. 8 (zum AEO), S. 7/8, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/en/topics/research/activities-and-programmes/~/media/43AC3326904F4887925CBB339C135BFE.ashx (Stand 30.09.2017).

1695 Siehe Art. 67f., Art. 86f. UZK-IA, ABl. EU 2015 Nr. L 343, S. 590f., 602f.

1696 Siehe Art. 67 Abs. 7, Art. 68 Abs. 4 UZK-IA, ABl. EU 2015 Nr. L 343, S. 591.

1697 Siehe Art. 67 Abs. 1 UZK-IA, ABl. EU 2015 Nr. L 343, S. 590; Art. 86 Abs. 1 UZK-IA, ABl. EU 2015 Nr. L343, S. 602.

1698 Siehe Art. 86 Abs. 4 UZK-IA, ABl. EU 2015 Nr. L 343, S. 602.

Der ermächtigte Aussteller muss zunächst mit seinem Antrag darlegen, dass er die Gewähr dafür bietet, die Ursprungsregeln ordnungsgemäß anzuwenden.[1699] Mit Erteilung der Bewilligung kann er frei handeln. Dazu müssen verschiedene Nachweise erbracht werden. Bei einem ermächtigten Ausführer erfolgt dies in Deutschland anhand des Antrags, der mit einer Arbeits- und Organisationsanweisung einzureichen ist.[1700]

Ähnliche Voraussetzungen sind auch für den registrierten Aussteller maßgeblich. Er muss auch Belege und Aufzeichnungen darüber führen. Er muss diese allerdings nicht mit dem Antrag vorlegen. Er übernimmt im Rahmen der Registrierung eine Reihe von Verpflichtungen, unter anderem die Führung und Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Buchhaltung entsprechend den geltenden Vorschriften. Im Rahmen einer Nachprüfung müssen Kontrollen geduldet und wenn erforderlich, Mithilfe geleistet werden. Soweit sich die Umstände derart ändern, dass der registrierte Aussteller entweder die Voraussetzungen der Registrierung nicht mehr erfüllt oder diese nicht mehr benötigt, muss er dies den nationalen Behörden anzeigen.[1701]

Diese Pflichten treffen letztlich auch den ermächtigten Ausführer. Er muss diese aber nicht schon bei der Antragstellung für die Bewilligung als ermächtigter Aussteller ausdrücklich übernehmen. Vielmehr handelt es sich um allgemeine Mitwirkungspflichten, die ihn ebenso treffen.

Eine Bewilligung eines ermächtigten Ausstellers wird entzogen, wenn der ermächtigte Aussteller die notwendige Gewähr nicht mehr bietet oder von er von der Ermächtigung in unzulässiger Weise Gebrauch gemacht hat.[1702] Entzogen werden sowohl die Bewilligung als auch die Registrierung, wenn diese nicht mehr benötigt werden und die Behörden darüber entsprechend benachrichtigt wurden.[1703] Für einen registrierten Aussteller bestehen weitere Fallgruppen. Beispielsweise bei fehlender Existenz des registrierten Ausstellers, wenn er die Bedingungen für die Ausstellung von Ursprungsnachweisen als registrierter Aussteller nicht mehr erfüllt und wenn er vorsätzlich oder fahrlässig eine Erklärung

1699 Siehe beispielsweise Art. 67 Abs. 3 UZK-IA i.V.m. Art. 22 Abs. 1 Anlage I RÜ.

1700 Dienstvorschrift zum ermächtigten Ausführer, E-VSF Z 4216, Abs. 2 und Abs. 3 (Stand 14.06.2017).

1701 Siehe Antrag auf Zulassung als registrierter Ausführer (Formular 0442), über die Zoll Online Webseite im Internet erhältlich unter: https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?%24context=8D8C3EA1AEFC70707424 (Stand 30.09.2017).

1702 Siehe Art. 22 Abs. 5 Anlage I RÜ, Art. 17 Abs. 5 Prot. Nr. 1.

1703 Siehe Art. 89 Abs. 3 c) UZK-IA, ABl. EU 2015 Nr. L 343, S. 603.

zum Ursprung mit sachlich falschen Angaben ausfertigt oder ausfertigen lässt, um missbräuchlich eine Präferenzbehandlung zu erlangen.[1704]

Eine Registrierung kann nach dem Ermessen der jeweiligen Behörde entzogen werden, wenn der registrierte Aussteller seine Daten nicht auf dem aktuellen Stand hält.[1705] Bei dieser Ermessensentscheidung ist zu berücksichtigen, welche Bedeutung den betroffenen Daten zukommt. Zudem dürfte regelmäßig zunächst eine Anmahnung zur Aktualisierung notwendig sein, um dann die Registrierung rechtmäßig entziehen zu können.

Die Entziehung der Bewilligung oder Registrierung erfolgt mit ex nunc-Wirkung.[1706] Der Bewilligungs- bzw. Registrierungsinhaber ist von einer Entziehung in Kenntnis zu setzen.[1707]

Gegen die Entziehung kann der jeweilige Bewilligungs- bzw. Registrierungsinhaber einen Rechtsbehelf einlegen.[1708]

Dem ermächtigten und registrierten Aussteller wird eine Bewilligungs- bzw. eine Registrierungsnummer zugewiesen.[1709]

Auf internationaler Ebene, d.h. bei der WCO oder WTO, sollte ein Verzeichnis der ermächtigten sowie ein Register der registrierten Aussteller geführt werden.[1710]

Die national zuständigen Behörden für die Erteilung des Status als ermächtigter Aussteller bzw. für die Registrierung als Aussteller sind der zuständigen übergeordneten Stelle wie beispielweise der WCO und dem dort zuständigen Ausschuss mitzuteilen.

Das Verzeichnis über ermächtigte/registrierte Aussteller bzw. das Registrierungsregister ist öffentlich zugänglich. Allerdings werden vertrauliche Informationen

1704 Siehe Art. 89 Abs. 3 UZK-IA, ABl. EU 2015 Nr. L 343, S. 603.
1705 Siehe Art. 89 Abs. 4 UZK-IA, ABl. EU 2015 Nr. L 343, S. 603.
1706 Siehe Art. 89 Abs. 5 UZK-IA, ABl. EU 2015 Nr. L 343, S. 603.
1707 Siehe Art. 89 Abs. 6 UZK-IA, ABl. EU 2015 Nr. L 343, S. 603.
1708 Siehe Art. 89 Abs. 7 UZK-IA, ABl. EU 2015 Nr. L 343, S. 603.
1709 Siehe Art. 67 Abs. 4 UZK-IA, ABl. EU 2015 Nr. L 343, S. 591; Art. Art. 80 Abs. 2 UZK-IA, ABl. EU 2015 Nr. L 343, S. 599.
1710 Vergleichbar mit der Datenbank von registrierten Ausführern der Kommission, Art. 80 UZK-IA, ABl. EU 2015 Nr. L 343, S. 599.

nicht zugänglich gemacht und zu der Veröffentlichung an sich bedarf es der Zustimmung des jeweiligen Ausstellers.[1711]

Gerade für den ermächtigten oder registrierten Aussteller sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, das Unterschriftserfordernis gänzlich zu ersetzen. Er kann zu diesem Zweck eine Verpflichtungsermächtigung[1712] unterzeichnen, die ihm erlaubt, sich lediglich anhand seiner Bewilligungs- bzw. Registrierungsnummer auszuweisen. Dadurch wird eine erhebliche Verfahrenserleichterung geschaffen.

Als weiteren Schritt der Liberalisierung kann dann zu einem System der Selbstzertifizierung durch den Hersteller/Ausführer übergegangen werden, wie es das NAFTA bereits vorsieht.[1713] Es bedarf in diesem Fall eines korrespondierenden Nachprüfungsverfahrens. Dieses muss ein direktes Nachprüfungsersuchen des Einfuhrlandes gegenüber dem Hersteller/Ausführer im Ausfuhrland zulassen.[1714] Wenn wie in der TPP[1715] auch der Einführer den Nachweis ausfertigen darf, stellt die jeweilige Vertragspartei die Voraussetzungen auf, die dieser erfüllen muss. Bei Nicht-Einhaltung wird dem jeweiligen Einführer gegenüber ein Verbot ausgesprochen.[1716]

Da die Ausstellung dieses Personenkreises ohne weitere Überprüfung oder Registrierung erfolgt, bedarf es einer Unterschrift des jeweiligen Ausstellers oder dessen Vertreters auf der Ursprungserklärung. Eine Ersetzung durch eine Verpflichtungsermächtigung ist damit grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Gewährung eines Unterschriftsverzichts bedürfte zumindest einer einmaligen Bewilligung der Zollbehörden, die bei dem reinen Hersteller/Ausführer- und Einführerbasierten-System gerade nicht vorgesehen ist.

Die Ursprungserklärungen können nach allen vier Systemen entweder schriftlich oder elektronisch ausgestellt werden. In letzterem Fall ist ein spezielles System einzurichten (soweit nicht vorhanden).

1711 Siehe Antrag auf Zulassung als registrierter Ausführer (Formular 0442), über die Zoll Online Webseite im Internet erhältlich unter: https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?%24context=8D8C3EA1AEFC70707424 (Stand 30.09.2017).

1712 Siehe Art. 21 Abs. 7 Anlage I RÜ, Art. 16 Abs. 5 Prot. Nr. 1.

1713 Siehe Art. 501 Abs. 3 und 5 NAFTA.

1714 WCO Origin Compendium, S. 67, WCO Webseite, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/-/media/wco/public/global/pdf/topics/origin/instruments-and-tools/guidelines/origin_compendium.pdf?db=web (Stand 30.09.2017).

1715 Siehe Art. 3.20 Abs. 1 TPP.

1716 Siehe Art. 3.20 Abs. 2 b) und c) TPP.

Im Folgenden werden die Voraussetzungen, die der ermächtigte und registrierte Aussteller erfüllen muss, aufgeführt. Jede Vertragspartei bzw. die Vertragsparteien einer Freihandelszone sollten ihr System zumindest fortlaufend liberalisieren. Die folgenden Vorschriften sind als sogenannte alternative (empfohlene) Praktiken[1717] ausgestaltet, wobei ein Alternativverhältnis bei der Auswahl besteht.

Da die Positionen der Länder im Hinblick auf den Aussteller von Ursprungsnachweisen noch sehr unterschiedlich sind, bietet es sich hier an, diese Thematik als alternative Praktik auszugestalten. So bleibt jeder Partei ein gewisser Entscheidungsspielraum bei der Auswahl. Die Ausgestaltung wird aber durch die völkerrechtlichen Vorgaben gelenkt.

Die Formulierungsvorschläge[1718] lauten:

Ursprungserklärung (alternative Praktik-e.A.)[1719]

Ursprungserklärungen können

a) von einem ermächtigten Aussteller (e.A.) oder

b) von jedem Hersteller oder Ausführer für Sendungen mit Ursprungserzeugnissen, deren Wert 6.000 Euro nicht überschreiten,

schriftlich (oder elektronisch) ausgestellt werden.

Ermächtigter Aussteller (alternative Praktik-e.A.)

1. Der ermächtigte Aussteller ist dazu befugt, unabhängig von dem Wert des Erzeugnisses, Ursprungserklärungen entsprechend den jeweiligen Ursprungsregeln auszustellen.

2. Ein Hersteller oder Ausführer beantragt eine solche Bewilligung bei der zuständigen nationalen Behörde schriftlich oder elektronisch.

3. Der Antragsteller muss bei der Antragstellung darlegen, dass er die Bewilligung im Rahmen von regelmäßigen Lieferungen benötigt und die erforderliche Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Abkommens bietet.

1717 Im Unterschied zu den Standardnormen und den empfohlenen Praktiken.

1718 Formulierungen an die erörterten völkerrechtlichen Regelungen (auch der verschiedenen FHA) angelehnt oder daraus übernommen.

1719 Die Abkürzungen hinter alternativen Praktiken dienen dazu, auszuweisen für welches Ausstellersystem die jeweilige Vorschrift Anwendung findet: e.A.- ermächtigter Aussteller, r.A.-registrierter Aussteller, H/A-Hersteller/Ausführer und H/A/E-Hersteller/Ausführer/Einführer.

4. Der Aussteller muss folgende Punkte darlegen
   - Bedarf der Bewilligung, d.h. Regelmäßigkeit der Lieferungen,
   - Art der unternehmerischen Tätigkeit,
   - Unternehmerische Abläufe zur Sicherstellung der Einhaltung der Ursprungsregeln und der sonstigen Voraussetzungen dieses Abkommens, wie beispielsweise eine ordnungsgemäße Buchführung, aus der auch die Ursprungseigenschaft der verwendeten Materialien hervorgeht und Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen und einer Abschrift der Ursprungserklärung selbst, und
   - Benennung eines Verantwortlichen innerhalb des Unternehmens für die Ursprungsbestimmung und die Erbringung der Nachweise darüber.
5. Bei Veränderung dieser registrierten Angaben oder Umstände, die zur Folge haben, dass der Aussteller die Bewilligung nicht mehr benötigt oder seine Rechte und Pflichten nicht mehr ordnungsgemäß bzw. nicht mehr wahrnehmen kann oder möchte, ist er verpflichtet, die zuständige Behörde umgehend darüber zu informieren.
6. Bei etwaigen Kontrollen der Richtigkeit von Erklärungen zum Ursprung oder Ursprungserklärungen einschließlich der Überprüfung der Buchführung sowie Vor-Ort-Kontrollen ist der ermächtigte Aussteller verpflichtet, diese zu dulden und mit der zuständigen Behörde zusammenzuarbeiten.
7. Ab dem Zeitpunkt der Ausstellung der Bewilligung ist der ermächtigte Aussteller dazu befugt, Ursprungserklärungen entsprechend den Ursprungsregeln auszustellen.
8. Die zuständigen Behörden weisen dem ermächtigten Aussteller eine Bewilligungsnummer zu. Diese ist in der Ursprungserklärung auszuweisen.
9. Jeder Vertragsstaat muss den zuständigen Ausschuss (bei der WCO/WTO) über die national zuständige Behörde unterrichten und ihn bei Veränderungen der Zuständigkeit darüber in Kenntnis setzen. Diese zuständigen Behörden erteilen die Bewilligung und überwachen deren Verwendung.
10. Jeder ermächtigte Aussteller ist im internationalen Verzeichnis (bei der WCO/WTO) für ermächtigte Aussteller, das öffentlich einsehbar ist, aufzunehmen. Die zuständigen Behörden übermitteln die Informationen für die Aufnahme in das internationale Verzeichnis, soweit Vertraulichkeitsgesichtspunkte gewahrt sind, und sind mit deren Aktualisierung betraut.
11. Die zuständige Behörde entzieht die Bewilligung für die Zukunft, wenn

a) der Aussteller die Bewilligung nicht mehr benötigt und sie darüber entsprechend von ihm informiert wurde,

b) der Aussteller die nötige Gewähr nicht mehr bietet, oder

c) die Ermächtigung in unzulässiger Weise eingesetzt wurde.

12. Der ermächtigte Aussteller ist über den Widerruf und den Zeitpunkt seiner Wirksamkeit zu informieren.

13. Der ermächtigte Aussteller kann gegen die Entziehung der Bewilligung einen Rechtsbehelf einlegen.

Ursprungserklärung (alternative Praktik-r.A.)

Ursprungserklärungen können

a) von einem registrierten Aussteller (r.A.) oder

b) von jedem Hersteller oder Ausführer für Sendungen mit Ursprungserzeugnissen, deren Wert 6.000 Euro nicht überschreiten,

schriftlich (oder elektronisch) ausgestellt werden.

Registrierter Aussteller (alternative Praktik-r.A.)

1. Der registrierte Aussteller ist dazu befugt, unabhängig von dem Wert des Erzeugnisses, Ursprungserklärungen entsprechend den jeweiligen Ursprungsregeln auszustellen.

2. Der Hersteller oder Ausführer stellt zur Erlangung des Status als registrierter Aussteller bei der zuständigen Behörde des Landes, in dem er ansässig ist, einen schriftlichen oder elektronischen Antrag.

3. Für den Antrag auf Registrierung muss der registrierte Aussteller Angaben zu seiner Person und den Erzeugnissen machen. Er verpflichtet sich, den Ursprung der Erzeugnisse entsprechend den jeweiligen Ursprungsregeln zu bestimmen, Ursprungsnachweise nur für entsprechend den jeweiligen Ursprungsregeln präferenzbegünstigte Waren auszufertigen und zu der Erfüllung der Absätze 4, 5 und 6.

4. Ein registrierter Aussteller muss zum einen eine geeignete kaufmännische Buchführung über die Herstellung und die Lieferung von Waren führen, die präferenziell behandelt werden sollen, und zum anderen sämtliche Belege und Aufzeichnungen über die bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien sowie eine Abschrift der von ihm ausgestellten Ursprungserklärungen aufbewahren.

5. Bei Veränderung dieser registrierten Angaben oder Umständen, die zur Folge haben, dass der Aussteller eine Registrierung nicht mehr benötigt oder seine Rechte und Pflichten nicht mehr ordnungsgemäß bzw. nicht mehr wahrnehmen kann oder möchte, ist er verpflichtet, die zuständige Behörde umgehend darüber zu informieren.

6. Bei etwaigen Kontrollen der Richtigkeit von Erklärungen zum Ursprung oder Ursprungserklärungen einschließlich der Überprüfung der Buchführung sowie Vor-Ort-Kontrollen ist der registrierte Aussteller verpflichtet, diese zu dulden und mit der zuständigen Behörde zusammenzuarbeiten.

7. Die Registrierung ist ab dem Zeitpunkt gültig, zu dem die zuständige Behörde einen vollständigen Registrierungsantrag erhalten hat.

8. Die zuständige Behörde weist dem registrierten Aussteller eine Registrierungsnummer zu. Diese ist in der Ursprungserklärung auszuweisen.

9. Jeder Vertragsstaat muss den zuständigen Ausschuss (bei der WCO/WTO) über die national zuständige Behörde unterrichten und ihn bei Veränderungen der Zuständigkeit darüber in Kenntnis setzen.

10. Die Registrierung erfolgt im internationalen Registrierungsverzeichnis (bei der WCO/WTO), das öffentlich einsehbar ist. Die zuständigen Behörden übermitteln die Informationen für die Registrierung im internationalen Registrierungsregister, soweit Vertraulichkeitsgesichtspunkte gewahrt sind, und sind mit deren Aktualisierung betraut.

11. Die zuständige Behörde entzieht die Registrierung für die Zukunft, wenn ein registrierter Aussteller

    a) nicht mehr existiert,

    b) die Bedingungen für die Ausstellung von Ursprungsnachweisen als registrierter Aussteller nicht mehr erfüllt,

    c) der zuständigen Behörde mitgeteilt hat, dass er nicht mehr beabsichtigt, Waren auszuführen, oder

    d) vorsätzlich oder fahrlässig eine Erklärung zum Ursprung mit sachlich falschen Angaben ausfertigt oder ausfertigen lässt, um missbräuchlich eine Präferenzbehandlung zu erlangen.

12. Die zuständige Behörde kann die Registrierung mit Wirkung für die Zukunft entziehen, wenn der registrierte Aussteller seine Registrierungsdaten nicht auf dem neuesten Stand hält.

13. Der registrierte Aussteller ist über die Entziehung und den Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit zu informieren.

14. Soweit die Registrierung nach Absatz 11 d) oder Absatz 12 entzogen wurde, kann ein Aussteller sich lediglich dann erneut registrieren, wenn er positiv nachweisen kann, dass er den Rechten und Pflichten als registrierter Aussteller künftig ordnungsgemäß nachkommen kann.

15. Der registrierte Aussteller kann gegen die Entziehung der Registrierung einen Rechtsbehelf einlegen.

Unterschriftserfordernis auf der Ursprungserklärung (alternative Praktik- e.A, r.A.)

Von dem Unterschriftserfordernis auf der Ursprungserklärung kann abgesehen werden, wenn der Aussteller, sich gegenüber den Zollbehörden schriftlich verpflichtet hat, die volle Verantwortung für jede Ursprungserklärung zu übernehmen, die ihn anhand der Bewilligungsnummer/Registrierungsnummer identifiziert, als ob er sie eigenhändig unterzeichnet hätte.

Ursprungserklärung des Herstellers oder Ausführers (alternative Praktik- H/A)

Ursprungserklärungen können von jedem Hersteller oder Ausführer (H/A) für Ursprungserzeugnisse schriftlich (oder elektronisch) ausgestellt werden.

Ursprungserklärung des Herstellers, Ausführers oder Einführers (alternative Praktik- H/A/E)

1. Ursprungserklärungen können von jedem Hersteller, Ausführer oder Einführer (H/A/E) für Ursprungserzeugnisse schriftlich (oder elektronisch) ausgestellt werden.

2. Jede Vertragspartei legt in ihren nationalen Vorschriften die Voraussetzungen für einen Einführer als Aussteller fest.

3. Wenn ein Einführer die nationalen Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht (mehr) erfüllt, wird ihm die Ausstellung von Ursprungserklärungen untersagt.

c. Ersatz-Ursprungsnachweise

aa. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften

Die Kyoto Konventionen sind im Hinblick auf die Ausstellung von Ersatz-Ursprungsnachweisen bereits sehr fortschrittlich. Sie sehen vor, dass auf Grundlage

von Ursprungszeugnissen, die im Ursprungsland selbst ausgestellt wurden, auch Behörden in einem Drittland Ursprungszeugnisse ausstellen können, wenn die Einfuhr über dieses Drittland erfolgt.[1720]

Eine entsprechend weitgehende Regelung enthält keines der Abkommen. Nach Art. 19 Anlage I RÜ können Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen durch Zollstellen in einer Vertragspartei zur Weiterleitung zu einer anderen Zollstelle in derselben Vertragspartei ausgestellt werden.[1721] Eine Beteiligung von Drittländern ist dabei nicht vorgesehen. In der Praxis sind davon insbesondere die Fälle erfasst, in denen Warensendungen aufgeteilt werden und an unterschiedliche Destinationen weiter verschickt werden oder aber die Gültigkeitsdauer eines Ursprungsnachweises zeitnah abläuft.[1722]

Wie sich aus Anlage I RÜ selbst ergibt, ist Voraussetzung dafür, dass ein ursprünglicher Ursprungsnachweis besteht, der dann durch die neuen Nachweise ersetzt wird. Zudem müssen die Waren der zollamtlichen Überwachung unterstellt sein. Die WVBen werden von der Zollstelle ausgestellt, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden.[1723]

Die übrigen Abkommen sehen keinerlei Vorschriften zu Ersatznachweisen für die Ursprungseigenschaft vor. Innerhalb der EU findet die Vorschrift des Art. 69 UZK-IA Anwendung zur Ausstellung von Ersatznachweisen auch für Abkommen Anwendung, die selbst keine solche Vorschrift vorsehen.[1724]

1720 Empfohlene Praktik 10 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 8; empfohlene Praktik 10 Kap. 2 SA K RKC.

1721 Zu Anlage I RÜ, *Möller/Schumann*, S. 131.

1722 *Wolffgang* in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 64 UZK, Rn. 99.

1723 Soweit die Präferenzregelungen keine eigenen Regelungen zu Ersatznachweisen vorsehen, enthält Art. 69 UZK-IA die maßgeblichen Vorschriften in der EU, ABl. EU 2015 Nr. L 343, S. 592.

1724 Siehe zur Ausstellung bzw. Ausfertigung von Ersatz-Präferenznachweisen Zoll online Webseite, im Internet erhältlich unter: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Praeferenznachweise/Ausstellung-Ausfertigung-von-Ersatz-Praeferenznachweisen/ausstellung-ausfertigung-von-ersatz-eraeferenznachweisen_node.html (Stand 30.09.2017).

bb. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag

Eine Regelung, die sich mit der Thematik der Ersatznachweise befasst, sollte in die Ursprungsregelungen mit aufgenommen werden. Denn alle Freihandelsabkommen neueren Datums (d.h. CETA, TPP, FHA CN-CH und ChAFTA)[1725] sehen vor, dass die Aufteilung von Sendungen in Drittländern zulässig ist und das Prinzip der Direktbeförderung dadurch nicht verletzt wird.[1726] Nach der Aufteilung der Sendungen bedarf es gerade neuer Ursprungsnachweise. Da diese Aufteilung in einem Drittland erfolgt, müssen auch die Nachweise in diesem Drittland ausgestellt werden können.

Notwendige Voraussetzung, wie es auch schon die Kyoto Konvention in ihrer ersten Fassung vorsieht, ist, dass es einen Ursprungsnachweis aus dem Ursprungsland gibt. Dieser dient als Grundlage für die Ausstellung der neuen einzelnen Nachweise. Diese Voraussetzung sieht auch die Vorschrift in Art. 19 Anlage I RÜ vor.

Zusätzlich ist aber auch erforderlich, dass die Nämlichkeit sichergestellt wird. Dies erfolgt in einem Drittland grundsätzlich durch die zollamtliche Überwachung.[1727] Jedoch sollte die zollamtliche Überwachung im Zeitpunkt der Ausstellung des Ersatznachweises nicht zwingend sein, wenn die Identität der geteilten Sendungen mit der Ausgangslieferung anderweitig nachgewiesen werden kann.[1728]

Klarstellend sollte noch darauf hingewiesen werden, dass die Vorschrift über Behandlungen im Drittland zu beachten ist.[1729]

Festzulegen ist auch, wer Aussteller in dem Drittland sein soll. Die Ausfertigung der Ursprungserklärung in dem Drittland sollte nach den Kyoto Konventionen von den dort berechtigten Personen oder Stellen vorgenommen werden.[1730] Dem vorliegenden Vorschlag folgend würde die Ursprungserklärung damit entweder

1725 Art. 14 Abs. 2 RoO CETA, Art. 3.18 Abs. 2 a) TPP, Art. 3.13 Abs. 2 FHA CN-CH (a.E.) und Art. 3.13 Abs. 3 ChAFTA.

1726 Siehe dazu näher unter F. II. 12. Direktbeförderungsprinzip/Beförderung durch ein Drittland.

1727 Siehe dazu näher unter F. II. 12. Direktbeförderungsprinzip/Beförderung durch ein Drittland.

1728 Siehe dazu EuGH, Urteil v. 6.02.2014, C-613/12 – Helm Düngemittel – Rn. 39 und 41, ECLI:EU:C:2014:52, ZfZ 2014, S. 94 (97); zur Möglichkeit der präferenziellen Behandlung trotz formal inkorrektem Präferenznachweis, *Mertgen*, BB 2014, S. 607 (611).

1729 Siehe dazu F. II. 12. Direktbeförderungsprinzip/Beförderung durch ein Drittland.

1730 Siehe Empfohlene Praktik 10 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 8; siehe empfohlene Praktik 10 Kap. 2 SA K RKC.

von einer Person ausgestellt, die, je nach Wert der Sendung und danach, welches Aussteller-System Anwendung findet, zur Ausstellung befugt ist.[1731]

Der Formulierungsvorschlag[1732] lautet:

Ersatz-Ursprungserklärungen (empfohlene Praktik)

1. Die zur Ausstellung von Ursprungserklärungen berechtigten Personen können Ersatz-Ursprungserklärungen auf Grundlage des ursprünglichen Ursprungsnachweises ausfertigen.
2. Im Rahmen der Nachweisausstellung muss die Identität der Waren sichergestellt werden. Diese kann durch die zollamtliche Überwachung bei der Ausstellung gewährleistet werden.
3. Die Vorschrift zu Behandlungen in einem Drittland ist zu berücksichtigen.

d. Zeitpunkt der Ausstellung von Ursprungsnachweisen

aa. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften

Ursprungsnachweise werden grundsätzlich vor oder bei der Ausfuhr aus einem Land ausgestellt.[1733] Sowohl die Art. 21 Abs. 8 Anlage I RÜ, Art. 16 Abs. 6 Prot. Nr. 1 als auch Art. 19 Abs. 4 RoO CETA sehen vor, dass der Ausführer die Ursprungserklärung vor oder aber nach der Ausfuhr ausfertigen kann. Im letzten Fall muss die Ursprungserklärung aber innerhalb von zwei Jahren[1734] nach der Einfuhr der jeweiligen Erzeugnisse vorgelegt werden. Die übrigen Abkommen enthalten keine Vorschriften zu einer nachträglichen Ausstellung der Ursprungserklärungen. Jedoch sehen die beiden chinesischen Abkommen für Ursprungszeugnisse wie die Anlage I RÜ auch eine nachträgliche Ausstellung vor.[1735]

1731 Siehe unter F. III. 1. b) Aussteller von Ursprungserklärungen.

1732 Formulierung an die erörterten völkerrechtlichen Regelungen (auch der verschiedenen FHA) angelehnt oder daraus übernommen.

1733 Siehe beispielweise Art. 17 Anlage I RÜ, Art. 16 Abs. 6 Prot. Nr. 1, Art. 19 Abs. 4 RoO CETA Art. 3.15 Abs. 3 FHA CN-CH und Art. 3.14 Abs. 5 ChAFTA; siehe zur nachträglichen Gewährung von Ursprungszeugnissen in der EU und China unter C. XVIII. Nachträgliche Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen (WVBen) und E. XVIII. Nachträgliche Ausstellung von Ursprungszeugnissen.

1734 Das Prot. Nr. 1 und die RoO CETA sehen vor, dass auch eine andere Frist als zwei Jahre vereinbart werden kann, siehe dazu unter C. XVII. 2. Ursprungsnachweise in Protokoll Nr. 1 und in CETA.

1735 Art. 17 Anlage I RÜ, Art. 3.15 Abs. 3 FHA CN-CH und Art. 3.14 Abs. 5 ChAFTA, siehe näher zur nachträglichen Ausstellung von Ursprungszeugnissen in der EU und China unter C. XVIII. Nachträgliche Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen (WVBen) und E. XVIII. Nachträgliche Ausstellung von Ursprungszeugnissen.

bb. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag

Eine klarstellende Vorschrift zum Zeitpunkt der Ausstellung von Ursprungserklärungen sollte diesen Fall regeln.[1736] Um Rechtssicherheit zu gewährleisten ist eine Höchstfrist anzugeben, innerhalb der spätestens eine Ursprungserklärung auszufertigen ist. Diese sollte ein Jahr nicht übersteigen.

Der Formulierungsvorschlag[1737] lautet:

Zeitpunkt der Ausstellung von Ursprungserklärungen (empfohlene Praktik)

Ursprungserklärungen werden grundsätzlich vor der Ausfuhr ausgestellt. Eine Ausstellung, die nach der Ausfuhr erfolgt, ist nur innerhalb eines Jahres seit dem Datum der Einfuhr möglich.

e. Grundlage für die Ausstellung der Ursprungserklärung

aa. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften

Zu der Wissengrundlage, auf der die Ursprungserklärung erstellt wird, machen die Kyoto Konventionen keine Vorgaben.

Und auch die meisten Abkommen sehen dazu keine Vorschrift vor. Lediglich im NAFTA und der TPP werden dazu Angaben gemacht. Der Hersteller in der TPP bzw. auch der herstellende Ausführer in NAFTA füllt die Ursprungserklärung auf Grundlage seines bestehenden Wissens über die Verarbeitungsprozesse aus.[1738]

Der Ausführer (der nicht zugleich Hersteller ist) kann diese ebenfalls anhand seiner Kenntnis der Herstellungsvorgänge ausfüllen. Sollte solches Wissen nicht bestehen, muss er auf Informationen des Herstellers zurückgreifen.[1739] Nur im NAFTA müssen diese in Schriftform vorliegen. Im Rahmen des NAFTA besteht auch die Möglichkeit eines freiwillig ausgefüllten Ursprungsnachweises des Herstellers als Beleg für die Ursprungseigenschaft für den vom Ausführer auszustellenden Ursprungsnachweis.[1740]

Die TPP ermöglicht auch dem Einführer die Ausstellung von Ursprungsnachweisen. Ein Importeur, der eine Ursprungserklärung (im Rahmen der TPP) ausstellt,

1736 Die nachträgliche Ausstellung von Ursprungserklärungen wird auch im Rahmen von der nachträglichen Gewährung einer Präferenzbehandlung bedeutsam, siehe unter F. III. 2. a. Gewährung der präferenziellen Behandlung.

1737 Formulierung an die erörterten völkerrechtlichen Regelungen (auch der verschiedenen FHA) angelehnt oder daraus übernommen.

1738 Erst-recht-Schluss aus Art. 501 Abs. 3 b) NAFTA und ausdrücklich Art. 3.21 Abs. 1 TPP.

1739 Art. 501 Abs. 3 b) (ii) NAFTA, Art. 3.21 Abs. 2 b) TPP.

1740 Art. 501 Abs. 3 b) (iii) NAFTA.

soll diese auf eigene Unterlagen[1741] oder aber auf vertrauenswürdige Unterlagen des Ausführers oder Herstellers[1742] stützen, aus denen die Ursprungseigenschaft hervorgeht.

Der Hersteller oder Exporteur dürfen aber nicht dazu verpflichtet werden, die Ursprungserklärung auszustellen oder diese einer anderen Person zur Verfügung zu stellen.[1743]

bb. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag

Auf welcher Grundlage die Ursprungserklärung ausgestellt wird, richtet sich nach der Person des Ausstellers. Da hier entscheidend ist, welches Ausstellersystem[1744] gewählt wird, sind auch die folgenden beiden Vorschriften als alternative (empfohlene) Praktiken ausgestaltet. Es muss zwischen einem System unterschieden werden, in dem nur der Ausführer oder Hersteller (auch als ermächtigter/registrierter Aussteller) die Ursprungserklärung ausstellen kann und einem solchen, in dem auch der Einführer dazu befugt ist.

Der Hersteller kann im Regelfall aus seinem eigenen Wissen über die Produktion schöpfen und die Erklärung ausfüllen. Für den Ausführer soll dies auch möglich sein, soweit er über solches Wissen verfügt. Im Übrigen muss er Informationen des Herstellers nutzen, die Auskunft über die Ursprungseigenschaft geben.[1745]

Selbiges gilt auch für den Einführer. Da dieser in der Lieferkette am Ende steht, muss er, selbst wenn er über die Herstellungsprozesse Bescheid weiß, diese im Unterschied zum Ausführer mit schriftlichen Nachweisen belegen.[1746]

Dass der Hersteller das beste Wissen über die Produktionsvorgänge hat, darf nicht dazu führen, dass er per se verpflichtet wird die Ursprungserklärungen für den Ausführer auszustellen bzw. ihm eine Ursprungserklärung auszuhändigen. In dem Importeur-basierten System gilt dies ebenfalls für den Ausführer, der keiner Verpflichtung zur Ausstellung unterliegen darf.[1747] Dadurch wird verhindert, dass dem Hersteller (und Ausführer) diese Pflicht ohne Weiteres auferlegt werden kann.

1741 Art. 3.21 Abs. 3 a) TPP.
1742 Art. 3.21 Abs. 3 b) TPP.
1743 Art. 501 Abs. 4 NAFTA, Art. 3.21 Abs. 4 TPP.
1744 Siehe oben F. III. 1. b. Aussteller von Ursprungserklärungen.
1745 Siehe Art. 501 Abs. 3 b) NAFTA, Art. 3.21 Abs. 2 TPP.
1746 Siehe Art. 3.21 Abs. 3 TPP.
1747 Siehe Art. 501 Abs. 4 NAFTA, Art. 3.21 Abs. 4 TPP.

Die Formulierungsvorschläge[1748] lauten:

Ausstellung eines Ursprungsnachweises durch den Hersteller oder Ausführer (alternative Praktik- e.A., r.A. oder H/A)

1. Die Ursprungserklärung wird

   a) von einem Hersteller oder Ausführer auf Grundlage seiner Kenntnis über die Ursprungseigenschaft, oder

   b) von einem Ausführer auf Grundlage verlässlicher Informationen des Herstellers, die die Ursprungseigenschaft erkennen lassen,

   ausgestellt.

2. Aus Absatz 1 ergibt sich keine Pflicht des Herstellers, eine Ursprungserklärung auszufertigen oder eine solche einer anderen Person zur Verfügung zu stellen.

Ausstellung eines Ursprungsnachweises durch den Hersteller, Ausführer oder Einführer (alternative Praktik- H/A/E)

1. Die Ursprungserklärung wird

   a) von einem Hersteller oder Ausführer auf Grundlage seiner Kenntnis über die Ursprungseigenschaft, oder

   b) von einem Ausführer auf Grundlage verlässlicher Informationen des Herstellers, die die Ursprungseigenschaft erkennen lassen, oder

   c) von einem Einführer auf Grundlage seiner Kenntnis über die Ursprungseigenschaft, welche er durch schriftliche Nachweise belegen kann, oder

   d) von einem Einführer auf Grundlage schriftlicher Nachweise des Herstellers oder Ausführers über die Ursprungseigenschaft

   ausgestellt.

2. Aus Absatz 1 ergibt sich keine Pflicht des Herstellers oder Ausführers, eine Ursprungserklärung auszufertigen oder eine solche einer anderen Person zur Verfügung zu stellen.

1748 Formulierungen an die erörterten völkerrechtlichen Regelungen (auch der verschiedenen FHA) angelehnt oder daraus übernommen.

f. Ausnahmen vom Nachweiserfordernis

aa. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften

Die Kyoto Konventionen zählen in der jeweiligen empfohlenen Praktik 3 (Kap. 2) verschiedene Fälle auf, in denen auf einen Ursprungsnachweis verzichtet werden soll. Insbesondere bei (nicht kommerziellen) Kleinsendungen oder Reisegepäck bis zu einem bestimmten Höchstwert und kommerzieller Warensendungen bis zu einem bestimmten Höchstwert ist dies vorgesehen. Der Höchstwert muss im ersten Fall mindestens 100 US Dollar und im zweiten Fall mindestens 60 US Dollar betragen.[1749]

Auch die Abkommen sehen allesamt Konstellationen vor, in denen kein Nachweiserfordernis besteht. Für Kleinsendungen und Reisegepäck sehen sowohl die Anlage I RÜ[1750], das Prot. Nr. 1[1751] als auch die RoO CETA[1752] dies vor. Der Grenzwert in der Anlage I RÜ für (nicht kommerzielle[1753]) Kleinsendungen liegt bei 500 Euro und für Reisegepäck bei 1.200 Euro. Auch das Prot. Nr. 1 enthält diese Grenzwerte für Einfuhren in die EU-Vertragspartei. Für Einfuhren nach Südkorea liegt der Grenzwert für (nicht kommerzielle[1754]) Kleinsendungen und Reisegepäck bei 1.000 US Dollar. Bei CETA legen die Vertragsparteien die Höchstwerte selbst fest und ein kommerzieller Gebrauch ist dem Wortlaut nach bei Kleinsendungen nicht ausgeschlossen.

Das NAFTA[1755], die TPP[1756], das FHA CN-CH[1757] und ChAFTA[1758] sehen erstens für Sendungen, die unter einem gewissen Wert liegen von dem Nachweis der Ursprungseigenschaft ab.[1759] Zweitens besteht für jede Vertragspartei dieser Abkommen die Möglichkeit weitere Fälle zu etablieren, in denen auf den Nachweis verzichtet wird. Beim NAFTA und der TPP liegt der Grenzwert bei

1749 Empfohlene Praktik 3 Abs. 1 a), b) Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 8; empfohlene Praktik 3 Abs. 1 a), b) Kap. 2 SA K RKC.
1750 Art. 15 Abs. 2 i.V.m. Art. 26 Anlage I RÜ.
1751 Art. 15 Abs. 2 i.V.m. Art. 21 Prot. Nr. 1.
1752 Art. 24 RoO CETA.
1753 Siehe zu der Definition unter C. XVII. 1. Ursprungsnachweise im RÜ.
1754 Siehe zu der Definition unter C. XVII. 2. Ursprungsnachweise in Protokoll Nr. 1 und in CETA.
1755 Art. 503 NAFTA.
1756 Art. 3.23 TPP.
1757 Art. 3.19 Abs. 1 FHA CN-CH.
1758 Art. 3.18 Abs. 1 ChAFTA.
1759 Ob es sich dabei um kommerzielle Sendungen handelt oder nicht, spielt lediglich für das NAFTA eine Rolle. Dort kann bei solchen gewerbsmäßigen Einfuhren (im Gegensatz zu den nicht kommerziellen Sendungen) verlangt werden, den Ursprung auf der Rechnung zu bescheinigen gem. Art. 503 a) NAFTA.

1.000 US Dollar.[1760] Im FHA CN-CH darf der Zollwert 600 US Dollar bzw. den entsprechenden Betrag in der Währung der Vertragspartei nicht überschreiten. Im ChAFTA liegt der Höchstwert bei 1.000 Australischen Dollar für Australien bzw. 6.000 RMB für China.

Einige Abkommen[1761] sehen aber eine Gegenausnahme vor, wenn es sich um eine Serie von Einfuhren handelt, die künstlich aufgeteilt wurde, um die Ursprungsformalitäten zu umgehen. Bei Anzeichen für einen solchen Missbrauch kann der Ursprungsnachweis dennoch gefordert werden.

bb. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag

Die Ausnahmeregelung sollte auf nicht kommerzielle Sendungen sowie auf Reisegepäck jeweils bis zu einem bestimmten Wert Anwendung finden.[1762] Es sollte dabei bis zu diesem Wert grundsätzlich vermutet werden, dass es sich um einen nicht kommerziellen Versand handelt. Diese Vermutung kann aber durch entgegenstehende Anhaltspunkte widerlegt werden. So kann das Verfahren vereinfacht werden.

Wenn eindeutige Hinweise auf den Missbrauch dieser Regelung vorliegen, findet diese Ausnahmeregelung keine Anwendung.[1763]

Der Formulierungsvorschlag[1764] lautet:

Ausnahme vom Ursprungsnachweis (empfohlene Praktik)

1. Auf die Vorlage einer Ursprungserklärung für nicht kommerzielle Sendungen von Ursprungserzeugnissen aus der anderen Vertragspartei mit einem Wert bis zu 500 Euro sowie für Reisegepäck mit einem Wert bis zu 1.200 Euro kann verzichtet werden.

2. Soweit Grund zu der Annahme besteht, dass eine Einfuhr zu einer Reihe von Einfuhren gehört, die zur Umgehung der Voraussetzungen durchgeführt wurde, ist ein Verzicht nach Absatz 1 nicht anwendbar.

1760 Bzw. Erzeugnisse, die dem Wert von 1.000 US Dollar in einer anderen Währung entsprechen oder einem höheren Wert, den die Einfuhrpartei festlegt, gem. Art. 503 a) und b) NAFTA, Art. 3.23 a) TPP.

1761 Art. 24 Abs. 2 RoO CETA, Art. 503 NAFTA, Art. 3.23 TPP, Art. 3.19 Abs. 2 FHA CN-CH und Art. 3.18 Abs. 2 ChAFTA.

1762 Siehe beispielsweise Art. 15 Abs. 2 i.V.m. Art. 21 Prot. Nr. 1.

1763 Siehe Art. 24 Abs. 2 RoO CETA, Art. 503 NAFTA, Art. 3.23 TPP, Art. 3.19 Abs. 2 FHA CN-CH und Art. 3.18 Abs. 2 ChAFTA.

1764 Formulierung an die erörterten völkerrechtlichen Regelungen (auch der verschiedenen FHA) angelehnt oder daraus übernommen.

g. Aufbewahrungspflicht

aa. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften

Die Kyoto Konventionen sehen allein für die ausstellenden Behörden oder zuständigen Stellen eine Aufbewahrungspflicht von zwei Jahren für die Anträge bzw. die Kontrollexemplare zu den Ursprungszeugnissen vor.[1765] Diese Unterlagen dienen als Belege und Nachweise im Rahmen eines Nachprüfungsverfahren.[1766] Die Pflicht zur Aufbewahrung in den Konventionen bezieht sich allein auf Ursprungszeugnisse der Behörden. Eine entsprechende Vorschrift in Bezug auf Ursprungserklärungen ist nicht vorgesehen.

Alle sieben Abkommen machen Vorgaben zur Aufbewahrung von Belegen.[1767] Es geht dabei um Unterlagen im Zusammenhang mit der Ursprungsbestimmung. Entweder die Ursprungszeugnisse oder -erklärungen selbst, Abschriften dieser Nachweise oder sonstige Belege für die Ursprungseigenschaft. Soweit die Ursprungszeugnisse erfasst sind, besteht Übereinstimmung mit den Kyoto Konventionen.

Teilweise werden in den sieben Abkommen unterschiedliche Fristen für unterschiedliche Personen/Behörden vorgesehen. Die Anlage I RÜ und die RoO CETA sehen eine mindestens dreijährige Frist für den Ausführer vor.[1768] Das Prot. Nr. 1 fordert von vornherein eine fünf jährige Aufbewahrungsfrist für den ausstellenden Ausführer und die Einfuhrzollbehörde hinsichtlich der vorgelegten Ursprungserklärungen (Art. 23 Abs. 1 und Abs. 3 Prot. Nr. 1).

Soweit eine schriftliche Erklärung des Herstellers zur Ausstellung des Ursprungsnachweises geführt hat, sieht CETA auch für den Hersteller eine solche Verpflichtung zur Aufbewahrung vor.[1769] In der Anlage I RÜ gilt die Frist auch für die aus- und einführenden Behörden.[1770] Die Aufbewahrungsfristen für den Einführer in Prot. Nr. 1 und den RoO CETA bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Einfuhrlandes (Art. 23 Abs. 2 Prot. Nr. 1/Art. 26 Abs. 3 RoO CETA[1771]).

1765 Empfohlene Praktik 11 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 8; empfohlene Praktik 11 Kap. 2 SA K RKC.
1766 Siehe Kommentar zur empfohlenen Praktik 11 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973.
1767 Art. 28 Anlage I RÜ, Art. 23 Prot. Nr. 1, Art. 26 RoO CETA, Art. 505 NAFTA, Art. 3.26 TPP, Art. 3.17 FHA CN-CH und Art. 3.20 ChAFTA.
1768 Art. 28 Abs. 1 Anlage I RÜ, Art. 26 Abs. 1 RoO CETA.
1769 Art. 26 Abs. 2 RoO CETA.
1770 Art. 28 Abs. 3 und Abs. 4 Anlage I RÜ.
1771 Art. 26 Abs. 3 RoO CETA sieht für den Einführer grds. eine drei Jahres Frist vor, wobei von der Einfuhrpartei auch eine längere Frist festgelegt werden kann.

Im Rahmen des NAFTA-Abkommens und der TPP beträgt die Aufbewahrungsfrist aller relevanten Aufzeichnungen für den Ausführer, Hersteller und auch den Importeur mindestens fünf Jahre.[1772] Wenn der Einführer im Rahmen der TPP zusätzlich auch Aussteller des Ursprungsnachweises ist, muss er auch Aufzeichnungen vorweisen können, die den Ursprung und damit die Tauglichkeit für eine Präferenzbehandlung belegen können.[1773]

Sowohl das FHA CN-CH als auch das ChAFTA bestimmen für den Hersteller, den Aus- sowie den Einführer eine einheitliche Dreijahresfrist. Das FHA CN-CH sieht diese Frist auch für die zuständigen Behörden vor.[1774]

Ab welchem Zeitpunkt genau der Fristlauf beginnt, legen nur drei der Abkommen fest.

Die RoO CETA sehen den Beginn der Frist für den Ausführer[1775] ab Ausstellung der Erklärung und für den Einführer[1776] ab dem Datum, zu dem die präferenzielle Behandlung gewährt wurde.

Für den Ausführer und Hersteller beginnt die Frist im NAFTA mit der Unterzeichnung („after the date on which the Certificate was signed“)[1777] bzw. in der TPP mit der Ausstellung („from the date the certification of origin was issued“)[1778] des Ursprungsnachweises.[1779] Für den Einführer, der eine Präferenzbehandlung beantragt, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt der Einfuhr.[1780] Der Zeitpunkt des Fristbeginns ist damit nicht ganz einheitlich. Nur die RoO CETA und das TPP stimmen im Hinblick auf den Fristlauf ab Ausstellung der Ursprungserklärung für den Ausführer vollständig miteinander überein.

Weiterhin erlauben einige Abkommen ausdrücklich die Aufbewahrung von Unterlagen unter Zuhilfenahme neuer Medien. Das Prot. Nr. 1 nimmt auf elektronische Aufzeichnungen (Art. 23 Abs. 4 Prot. Nr. 1) und Art. 26 Abs. 4 RoO CETA auf die Aufbewahrung auf jeglichen Trägern (entsprechend der gesetzlichen Regeln der jeweiligen Partei) Bezug. Im Rahmen von CETA ist erforderlich, dass

1772 Art. 505 NAFTA, Art. 3.26 TPP; siehe zum NAFTA auch *Kunimoto/Sawchuck* in Curtis/Sydor, S. 275 (279).
1773 Art. 3.26 Abs. 1 b) TPP, siehe dazu näher unter D. XX. Aufzeichnungen hinsichtlich der Ursprungseigenschaft.
1774 Art. 3.17 FHA CN-CH, Art. 3.20 ChAFTA. Letzterer legt keine konkrete Frist für die behördliche Aufbewahrung in Art. 3.20 Abs. 2 ChAFTA fest.
1775 Art. 26 Abs. 1 RoO CETA.
1776 Art. 26 Abs. 3 RoO CETA.
1777 Art. 505 a) NAFTA.
1778 Art. 3.26 Abs. 2 TPP.
1779 Siehe dazu näher unter D. XX. Aufzeichnungen hinsichtlich der Ursprungseigenschaft.
1780 Art. 505 b) NAFTA, Art. 3.26 Abs. 1 a) TPP.

die Unterlagen einsehbar sind und ausgedruckt werden können. Auch die TPP ermöglicht es, Ausführern, Herstellern und Einführern Medien (in elektronischer, optischer, magnetischer Form oder Schriftform) für die Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen zu nutzen, soweit die Informationen sofort abgerufen werden können.[1781] Das NAFTA-Abkommen selbst sieht dazu noch keine Vorschrift vor. Nach dem Memorandum D 11-4-18 können die Dokumente und Aufzeichnungen von Ausführern, Herstellern und Einführern aber ebenfalls in maschinenlesbarer Form aufbewahrt werden, vorausgesetzt sie sind abrufbar und können ausgedruckt werden.[1782]

bb. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag

Zur Aufbewahrung verpflichtet, sind zumindest der Ein-, Ausführer und der Hersteller. In einigen Abkommen müssen auch die Behörden bestimmte Unterlagen für eine gewisse Zeit sicherstellen. Letzteres sehen zumeist die Abkommen vor, in denen die Selbstzertifizierung nicht die Regel ist.[1783]

Bei einer Selbstzertifizierung muss der jeweilige Aussteller Unterlagen vorweisen, woraus sich die von ihm ausgewiesene Ursprungseigenschaft ergibt. Er muss dies gegebenenfalls darlegen und den Ursprung nachweisen. Der Aussteller ist deswegen angehalten, solche Belege aufzubewahren, die den Ursprung einer Ware erkennen lassen. Darunter fallen Lieferantenerklärungen, Rechnungen und ähnliche Dokumente.[1784]

Der Einführer, dem die präferenzielle Behandlung gewährt wird, hat die einschlägigen Unterlagen sowie eine Abschrift der Ursprungserklärung aufzubewahren.

Auch wenn daneben unter Umständen noch nationale Vorschriften mit eigenen Fristen bestehen[1785], so sollte eine einheitliche minimale Frist festgelegt werden. Diese sollte drei Jahre nicht unterschreiten.[1786]

Der Beginn der jeweiligen Frist ist festzulegen. Für den jeweiligen Aussteller beginnt die Frist mit dem Datum, an dem die Ursprungserklärung ausgestellt wird.[1787] Das Datum lässt sich für jeden der Aussteller so am einfachsten bestimmen.

1781 Art. 3.26 Abs. 3 TPP.
1782 Abs. 2 Art. V Memorandum D 11-4-18.
1783 Anders ist dies nur bei Prot. Nr. 1.
1784 Siehe Art. 27 Anlage I RÜ, Art. 25 RoO CETA.
1785 Im deutschen Recht ist § 147 AO zu berücksichtigen.
1786 Siehe beispielsweises Art. 3.17 FHA CN-CH, Art. 3.20 ChAFTA.
1787 Siehe Art. 26 Abs. 1 RoO CETA, Art. 3.26 Abs. 2 TPP.

Soweit der Ausführer oder Einführer schriftliche Informationen des Herstellers oder Ausführers nutzt[1788], um die Ursprungserklärung auszustellen, müssen diese Dokumente ebenfalls aufbewahrt werden.[1789] Die Aufbewahrungspflicht obliegt je nach Einzelfall dem Hersteller oder Ausführer.

Für den Einführer, der nicht schon Aussteller ist, beginnt die Frist in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die präferenzielle Behandlung gewährt wird.[1790] Der Zeitpunkt der Gewährung der präferenziellen Behandlung kann zeitlich nach dem Zeitpunkt der Einfuhr in das Gebiet einer Partei liegen. Um sicherzustellen, dass die Unterlagen ausreichend lang aufbewahrt werden, ist deswegen auf den späteren Zeitpunkt abzustellen.

Die elektronische Speicherung der Unterlagen soll ermöglicht werden. Die Dokumente müssen einsehbar sein und als solche ausgedruckt werden können.[1791]

Der Formulierungsvorschlag[1792] lautet:

Aufbewahrungspflicht (empfohlene Praktik)

1. Der Aussteller einer Ursprungserklärung bewahrt eine Abschrift der Ursprungserklärung sowie die Belege und Aufzeichnungen, die den Herstellungsvorgang und die Ursprungseigenschaft nachvollziehen lassen, mindestens drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Ausstellung der Ursprungserklärung auf.

2. Bilden schriftliche Nachweise einer anderen Person die Grundlage der Ursprungserklärung, muss diese Person ebenfalls die Aufzeichnungen entsprechend Absatz 1 aufbewahren.

3. Der Einführer, dem die Zollpräferenzbehandlung gewährt wurde, bewahrt die einschlägigen Unterlagen einschließlich einer Abschrift der Ursprungserklärung, mindestens drei Jahre ab dem Datum der Gewährung der Zollpräferenzbehandlung auf.

4. Jede Vertragspartei gestattet den Herstellern, Ausführern und Einführern, Unterlagen oder Aufzeichnungen auf jedem Träger aufzubewahren, sofern diese Unterlagen und Aufzeichnungen gesichtet und ausgedruckt werden können.

1788 Siehe dazu näher unter F. III. 1. e) Grundlage für die Ausstellung der Ursprungserklärung.
1789 Siehe Art. 26 Abs. 2 RoO CETA.
1790 Siehe Art. 26 Abs. 3 RoO CETA.
1791 Siehe Art. 23. Abs. 4 Prot. Nr. 1, Art. 26 Abs. 4 RoO CETA.
1792 Formulierung an die erörterten völkerrechtlichen Regelungen (auch der verschiedenen FHA) angelehnt oder daraus übernommen.

h. Abschließende Stellungnahme

Ziel ist es ein System der Selbstzertifizierung zu etablieren. Dadurch wird der bürokratische Aufwand im Zusammenhang mit der Ursprungszertifizierung erheblich minimiert und der internationale Handel vereinfacht. Es sind vier verschiedene Arten der Selbstzertifizierung möglich- durch einen ermächtigten oder registrierten Aussteller, durch jeden Ausführer oder auch durch den Einführer. Die behördliche Beteiligung in der Auflistung ist abfallend. So kann ein System auch für eine Übergangsphase genutzt werden bevor die Involvierung der Behörden weiter reduziert wird.

Die Ursprungserklärung muss bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen. Diese können wahlweise aus der Rechnung und den Handelspapieren hervorgehen oder aber alternativ auf einem separaten Formblatt aufgeführt sein. In Ausnahmefällen wird auf das Erfordernis, den Ursprung nachweisen zu müssen, verzichtet.

2. Die präferenzielle Behandlung

a. Gewährung der präferenziellen Behandlung

aa. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften

Da die Kyoto Konventionen nicht allein den präferenziellen Ursprung, sondern auch die Ursprungsbestimmung zu anderen Zwecken behandeln, werden die Voraussetzung für die Gewährung der präferenziellen Behandlung nicht aufgeführt. Es ist aber vorgesehen, dass in allen Bereichen, für die die Ursprungseigenschaft von Bedeutung ist, der Nachweis für diese bei der Einfuhr zu erbringen ist.[1793]

Alle sieben Abkommen sehen dies ebenfalls vor.[1794] Teilweise muss nur eine Kopie des Nachweises vorgelegt werden, wobei das Original aber meist im Besitz des Einführers sein muss.[1795] Neben dem Nachweis über die Ursprungseigenschaft muss ein Antrag auf präferenzielle Behandlung gestellt werden.[1796] Der konkrete Verfahrensablauf richtet sich dabei nach den nationalen Bestimmungen

1793 Einleitung Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 7.

1794 Art. 24 Anlage I RÜ, Art. 19 Prot. Nr. 1, Art. 21 Abs. 1 RoO CETA, Art. 502 Abs. 1 und Abs. 3 NAFTA, Art. 3.28 Abs. 1 TPP und Art. 3.29 TPP, Art. 3.18 Abs. 1 und Abs. 2 FHA CN-CH und Art. 3.16 Abs. 1 ChAFTA.

1795 Art. 502 Abs. 1 c) NAFTA, Art. 3.29 Abs. 2 c) TPP, Art. 3.16 Abs. 1 c) ChAFTA; wobei der Einführer beim NAFTA und ChAFTA im Besitz des Originals sein muss.

1796 Art. 19 Prot. Nr. 1, Art. 21 Abs. 1 RoO CETA, Art. 502 Abs. 1, Art. 3.29 Abs. 2 a) TPP, Art. 3.18 Abs. 2 FHA CN-CH und Art. 3.16 Abs. 1 a) ChAFTA; nur die Anlage I RÜ spricht nicht ausdrücklich von einem Antrag für die präferenzielle Behandlung.

des Einfuhrlandes. Die Abkommen sehen alle vor, dass über den Ursprungsnachweis hinaus entweder bestimmte weitere Nachweise erforderlich sind oder weitere Nachweise von der Einfuhrpartei verlangt werden können.[1797] So erfordern die europäischen Abkommen, NAFTA und die TPP beispielsweise eine eigene Erklärung des Einführers darüber, dass die Ware die Voraussetzungen des jeweiligen Abkommens erfüllt. In ChAFTA wird beispielhaft ein Nachweis für die Direktbeförderung aufgeführt.[1798]

Die Anlage I RÜ, das Prot. Nr. 1, die RoO CETA sowie das FHA CN-CH sehen eine Vorlagefrist für den Ursprungsnachweis vor.[1799] Diese orientieren sich an der Geltungsdauer des Ursprungsnachweises. Da auch in den Abkommen, die nicht ausdrücklich eine solche Frist zur Vorlage vorsehen, ebenfalls ein gültiger Ursprungsnachweis erforderlich ist, muss auch dort der Antrag innerhalb der von den Abkommen vorgesehenen Geltungsdauer erfolgen.

Die Geltungsdauer der Ursprungsnachweise beträgt in den meisten Abkommen (mindestens) zwölf Monate ab dem Zeitpunkt der Ausstellung des Ursprungsnachweises.[1800] Die Anlage I RÜ sieht eine kürzere Frist von lediglich vier Monaten seit der Ausstellung vor. Das NAFTA hingegen legt die Geltungsdauer für Einzelursprungsnachweise auf vier Jahre seit Unterzeichnung der Ursprungserklärung fest. Nur für Langzeit-Ursprungserklärungen für identische Erzeugnisse liegt die Frist in NAFTA auch bei 12 Monaten.[1801]

Der Ursprungsnachweis kann gemäß Art. 23 Abs. 2 Anlage I RÜ und Art. 18 Abs. 2 Prot. Nr. 1 auch noch nach Ablauf der Frist (und damit Geltungsdauer) angenommen werden. Allerdings müssen dafür außergewöhnliche Umstände zu der Fristsäumnis geführt haben. In den übrigen Fällen der Fristsäumnis (in Anlage I RÜ und Prot. Nr. 1) können die Nachweise angenommen werden, wenn der Zollbehörde die Erzeugnisse vor Ablauf der Frist gestellt werden.[1802] Nur das

1797 Art. 24 Anlage I RÜ, Art. 19 Prot. Nr. 1, Art. 21 Abs. 1 c) RoO CETA, Art. 502 Abs. 1 a) NAFTA, Art. 3.29 Abs. 2 b), d) TPP, Art. 3.18 Abs. 2 FHA CN-CH und Art. 3.16 Abs. 1 c), d) ChAFTA.

1798 Art. 3.16 Abs. 1 d) ChAFTA, siehe dazu näher unter E. XXI. Gewährung einer präferenziellen Behandlung.

1799 Art. 23 Abs. 1 Anlage I RÜ, Art. 18 Abs. 1 Prot. Nr. 1, Art. 20 Abs. 1 RoO CETA und Art. 3.18 Abs. 3 FHA CN-CH.

1800 Art. 18 Abs. 1 Prot. Nr. 1, Art. 20 RoO CETA, Art. 3.20 Abs. 5 TPP, Art. 3.16 Abs. 3 FHA CN-CH und Art. 3.15 Abs. 2 ChAFTA.

1801 Art. 501 Abs. 5 NAFTA.

1802 Art. 23 Abs. 3 Anlage I RÜ, Art. 18 Abs. 3 Prot. Nr. 1.

FHA CN-CH sieht eine vergleichbare Regelung vor, die aber nur auf Ursprungszeugnisse anwendbar ist.[1803] Die Nichteinhaltung der Frist muss auf höherer Gewalt beruhen oder auf anderen berechtigten Gründen, auf die der Ausführer oder Importeur keinen Einfluss hat. Die RoO CETA sehen die allgemeine Möglichkeit vor, dass die Einfuhrpartei nach Fristablauf die Ursprungserklärung (nach ihrem Ermessen) annehmen kann.[1804]

Teilweise regeln die Abkommen den Gebrauch von Ursprungserklärungen für mehr als eine einzige Sendung. Diese Langzeit-Ursprungserklärungen mit einer Geltungsdauer von maximal zwölf Monaten finden sowohl in den RoO CETA als auch im NAFTA und der TPP nur auf identische Erzeugnisse Anwendung.[1805]

Die präferenzielle Behandlung wird im Regelfall bei der Einfuhr gewährt. Im Ausnahmefall kann in einigen Abkommen aber auch nachträglich eine begünstigende Behandlung eingeräumt werden. Die RoO CETA sowie die chinesischen Abkommen sehen diese Konstellation lediglich für den Fall vor, in dem bei der Einfuhr kein Nachweis der Ursprungseigenschaft vorgelegt werden konnte.[1806] Im NAFTA und der TPP geht es um die Konstellationen, in denen bei Einfuhr kein Antrag auf präferenzielle Behandlung gestellt wurde.[1807] Grund dafür kann ebenfalls der fehlende Ursprungsnachweis gewesen sein.

Im FHA CN-CH besteht auch für eine (nachträgliche) präferenzielle Behandlung das Erfordernis eines diesbezüglichen Antrags bereits bei der Einfuhr des Erzeugnisses.[1808] Die RoO CETA, das NAFTA, die TPP und das ChAFTA sehen lediglich einen Antrag auf Rückerstattung der bei Einfuhr entrichteten Abgaben vor.[1809] Darin ist inzident ein Antrag auf nachtägliche präferenzielle Behandlung zu sehen. Im CETA muss der Antrag innerhalb von drei Jahren nach der Einfuhr gestellt werden. In den anderen drei Abkommen muss dies grundsätzlich innerhalb eines Jahres seit der Einfuhr erfolgen.

Gemein haben diese fünf Abkommen, dass die Voraussetzungen für eine präferenzielle Behandlung bereits bei Einfuhr vorgelegen haben und die Nachweise dafür im Nachhinein erbracht werden können.

1803 Siehe Art. 3.15 Abs. 6 FHA CN-CH.
1804 Art. 20 Abs. 2 RoO CETA.
1805 Art. 19 Abs. 5 RoO CETA, Art. 501 Abs. 5 b) NAFTA und Art. 3.20 Abs. 4 b) TPP.
1806 Art. 21 Abs. 4 RoO CETA, Art. 3.18 Abs. 4 FHA CN-CH und Art. 3.16 Abs. 2 ChAFTA.
1807 Art. 502 Abs. 3 NAFTA, Art. 3.29 Abs. 1 TPP.
1808 Art. 3.18 Abs. 4 FHA CN-CH.
1809 Art. 21 Abs. 4 RoO CETA, Art. 502 Abs. 3 NAFTA, Art. 3.29 Abs. 1 TPP und Art. 3.16 Abs. 2 ChAFTA.

bb. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag

Der Antrag[1810] auf präferenzielle Behandlung ist schriftlich bei der Einfuhrzollbehörde zu stellen. Es soll auch die elektronische Beantragung gewährt werden. Die Antragstellung erfolgt in der Regel gemeinsam mit der Überführung der Ware in das jeweilige Zollverfahren vor oder bei der Einfuhr. Dabei ist der Präferenznachweis grundsätzlich im Original mit weiteren Dokumenten, die die jeweilige Einfuhrzollstelle fordert, vorzulegen.[1811] Darunter kann beispielsweise der Nachweis für die Einhaltung der Direktbeförderung fallen oder aber eine zusätzliche Erklärung, dass die Voraussetzungen für die Erlangung der Ursprungseigenschaft vorliegen. Auch eine Kopie der Ursprungserklärung ist sinnvoll. Der genaue Verfahrensablauf richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht.

Da es sich um einen gültigen Ursprungsnachweis handeln muss, ist dieser innerhalb der Geltungsdauer vorzulegen. Die Geltungsdauer der Ursprungserklärungen sollte nicht unter zwölf Monaten liegen.[1812] Eine Ursprungserklärung kann auch nach Ablauf der Geltungsdauer angenommen werden. Eine solche Ausnahme können die Vertragsparteien in Härtefällen zulassen. Dazu zählen beispielsweise die höhere Gewalt oder auch außergewöhnliche Umstände.[1813]

Die Ursprungserklärungen können sich entweder auf eine einzelne Sendung beziehen oder aber auf mehrere Sendungen, die identische Waren beinhalten.[1814] Letztere müssen innerhalb von zwölf Monaten erfolgen. Diese Langzeit-Ursprungserklärung dient der Praktikabilität. So muss nicht für jede Sendung der gleichen Erzeugnisse innerhalb eines Jahres eine eigenständige Ursprungserklärung ausgestellt werden.

Wie auch in einigen Abkommen vorgesehen, soll auch nachträglich noch eine präferenzielle Behandlung gewährt werden können. Es bedarf dafür eines Antrags, der in dem Antrag auf Erstattung der Einfuhrabgaben aufgeht.[1815] Zur Wahrung der Rechtssicherheit sollte dieser nur zeitlich beschränkt gestellt werden können. Eine Frist von einem Jahr seit der Einfuhr erscheint ausreichend.[1816] Die

1810 Siehe Art. 19 Prot. Nr. 1, Art. 21 Abs. 1 RoO CETA, Art. 502 Abs. 1, Art. 3.29 Abs. 2 a) TPP, Art. 3.18 Abs. 2 FHA CN-CH und Art. 3.16 Abs. 1 a) ChAFTA.

1811 Siehe Art. 24 Anlage I RÜ, Art. 19 Prot. Nr. 1, Art. 21 Abs. 1 c) RoO CETA und Art. 3.18 Abs. 2 FHA CN-CH.

1812 Siehe beispielsweise Art. 20 Abs. 1 RoO CETA.

1813 Siehe beispielsweise Art. 23 Abs. 2 Anlage I RÜ.

1814 Siehe Art. 19 Abs. 5 RoO CETA, Art. 501 Abs. 5 b) NAFTA und Art. 3.20 Abs. 4 b) TPP.

1815 Siehe Art. 21 Abs. 4 RoO CETA, Art. 502 Abs. 3 NAFTA, Art. 3.29 Abs. 1 TPP und Art. 3.16 Abs. 2 ChAFTA.

1816 Siehe Art. 502 Abs. 3 NAFTA, Art. 3.29 Abs. 2 TPP und Art. 3.16 Abs. 2 ChAFTA.

Voraussetzungen für die präferenzielle Behandlung müssen an sich bereits bei der Einfuhr vorgelegen haben.[1817] In der Regel konnte lediglich der Ursprungsnachweis bei der Einfuhr noch nicht vorgelegt werden. Dieser muss dann nachträglich erbracht werden. Die Ursprungserklärung kann dafür nachträglich, d.h. nach Ausfuhr ausgestellt werden.[1818]

Die Formulierungsvorschläge[1819] lauten:

Antrag auf präferenzielle Behandlung (empfohlene Praktik)

1. Der Antrag auf präferenzielle Behandlung ist vor oder bei der Einfuhr durch den Einführer schriftlich oder elektronisch bei der Einfuhrzollstelle zu stellen und neben der gültigen Ursprungserklärung sind alle nach den Rechtsvorschriften der Einfuhrpartei erforderlichen Dokumente vorzulegen.
2. Der Antrag kann sich auf eine einzelne Sendung beziehen oder aber auf mehrere identische Sendungen innerhalb eines Zeitraums von maximal zwölf Monaten.
3. Der Einführer kann die Erstattung bei der Einfuhr gezahlter Abgaben beantragen, wenn das Erzeugnis bei der Einfuhr die Voraussetzungen eines Ursprungserzeugnisses erfüllt hat, aber kein Antrag auf präferenzielle Behandlung erfolgt ist. Der Antrag auf Erstattung muss bei der Einfuhrvertragspartei innerhalb eines Jahres seit der Einfuhr unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen gestellt werden.

Geltungsdauer (empfohlene Praktik)

1. Eine Ursprungserklärung bleibt mindestens 12 Monate nach dem Datum ihrer Ausstellung gültig.
2. Die Einfuhrvertragspartei darf eine nach Ablauf der Geltungsdauer vorgelegte Ursprungserklärung für die Zollpräferenzbehandlung in Härtefällen entsprechend ihrer Rechtsvorschriften annehmen.

1817 Siehe Art. 21 Abs. 4 RoO CETA, Art. 502 Abs. 3 NAFTA, Art. 3.29 Abs. 1 TPP, Art. 3.18 Abs. 4 FHA CN-CH und Art. 3.16 Abs. 2 ChAFTA.

1818 Siehe dazu unter F. III. 1. d. Zeitpunkt der Ausstellung von Ursprungsnachweisen.

1819 Formulierungen an die erörterten völkerrechtlichen Regelungen (auch der verschiedenen FHA) angelehnt oder daraus übernommen.

b. Pflichten bei Aus- und Einfuhr

aa. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften

Dem Hersteller sowie den Aus- und Einführern kommen gewisse Verpflichtungen bei der Aus- und Einfuhr der Erzeugnisse zu. Vorschriften dazu enthalten bislang weder die Kyoto Konventionen noch ARO oder das TFA.

Der Ausführer hat in Anlage I RÜ, dem Prot. Nr. 1 und den RoO CETA auf Verlangen der Zollbehörden zweckdienliche Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft vorzulegen.[1820] Zu den zweckdienlichen Unterlagen zählen Nachweise über die Verfahren zur Herstellung der Erzeugnisse, über die Ursprungseigenschaft der Vormaterialien und über die Be- und Verarbeitungsprozesse, denen diese unterzogen wurden. In Anlage I RÜ sind auch die WVBen und Ursprungserklärungen sowie ein Nachweis über Be- und Verarbeitungen außerhalb des Gebiets der Vertragsparteien erfasst.[1821] CETA nimmt auch auf Schriftstücke, die den Kauf und die Kosten von Vormaterialien und Erzeugnissen belegen, sowie Versanddokumente Bezug.[1822]

Das NAFTA und die TPP sehen vor, dass der Ausführer oder der Hersteller[1823], der den Ursprungsnachweis ausgestellt hat, der Ausfuhrpartei bzw. deren Zollbehörde[1824] eine Kopie der Ursprungserklärung auf Antrag aushändigt.[1825]

Dem Ausführer in den RoO CETA und im NAFTA sowie dem Ausführer oder ausstellenden Hersteller in der TPP obliegt weiterhin eine schriftliche Mitteilungspflicht.[1826] Diese besteht, wenn der Ausführer (bzw. Hersteller) Kenntnis erlangt oder Anhaltspunkte bestehen, dass die Ursprungserklärung unrichtige Informationen enthält. Im NAFTA und der TPP müssen alle Personen darüber informiert werden, denen der Ursprungsnachweis ausgehändigt wurde. In den RoO CETA besteht diese Informationspflicht nur gegenüber dem Importeur.

1820 Art. 16 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 5 Anlage I RÜ, Art. 16 Abs. 3 Prot. Nr. 1 und Art. 19 Abs. 2 RoO CETA.

1821 Siehe Art. 27 Anlage I RÜ, Art. 22 Prot. Nr. 1.

1822 Siehe Art. 25 RoO CETA.

1823 Im Rahmen vom NAFTA nur der Hersteller, der freiwillig einen Nachweis für die Ware ausgestellt hat gem. Art. 501 Abs. 3 b) iii) NAFTA und dem Exporteuer davon eine Kopie ausgehändigt hat.

1824 Das NAFTA spricht dabei von „its customs administration“ und die TPP von „exporting party“.

1825 Art. 504 Abs. 1 a) NAFTA, Art. 3.25 Abs. 1 TPP.

1826 Art. 19 Abs. 6 RoO CETA, Art. 504 Abs. 1 b) NAFTA und Art. 3.25 Abs. 3 TPP.

Korrespondierend dazu gilt eine ähnliche Pflicht auch für Importeure, die Anhaltspunkte haben, dass der dem Antrag zugrundliegende Ursprungsnachweis Informationen enthält, die nicht richtig sind. Das NAFTA und die TPP sehen dann eine entsprechende Berichtigung der Erklärung des Importeurs über die Ursprungseigenschaft („declaration“) vor.[1827] Dabei dürfte die Erklärung des Einführers über die Ursprungseigenschaft im Sinne der Art. 502 Abs. 1 a) NAFTA und Art. 3.24 Abs. 1 a) TPP gemeint sein (nicht die Ursprungserklärung selbst).[1828] Bei den RoO CETA besteht in solchen Fällen eine (schriftliche) Mitteilungspflicht des Einführers gegenüber der Einfuhrzollbehörde über die relevanten Änderungen.[1829] Alle drei Abkommen sehen auch die Nachzahlung von gegebenenfalls fällig werdenden Einfuhrabgaben und die TPP auch die Bezahlung ausstehender Strafabgaben („penalties“) vor.

Die TPP sieht für einen Einführer, der zur Ausstellung von Ursprungserklärungen befugt ist, in Art. 3.20 Abs. 2 TPP weitere Verpflichtungen vor.[1830] Insbesondere soll der Einführer, der auf Grundlage seiner selbst zertifizierten Ursprungserklärung die Präferenzbehandlung beantragt, nicht für dieselbe Ware die präferenzielle Behandlung anschließend auf Grundlage einer Ursprungserklärung eines Ausführers oder Herstellers beantragen können.[1831]

Die Anlage I RÜ und das Prot. Nr. 1 enthalten für den Einführer keine derartigen Vorschriften. Das FHA CN-CH und ChAFTA sehen weder besondere Verpflichtungen des Im- noch Exporteurs vor.

bb. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag

Der ausstellende Ausführer oder Hersteller (auch als ermächtigter/registrierter Aussteller) muss auf Verlangen der Ausfuhrpartei selbst bestimmte Dokumente, die sogenannten zweckdienlichen Unterlagen, zur Verfügung stellen.[1832] Unter den Begriff der zweckdienlichen Unterlagen fallen jegliche Dokumente, die die Herstellungs-, Verkaufsvorgänge sowohl hinsichtlich der Vormaterialien als auch

1827 Art. 502 Abs. 1 d) NAFTA, Art. 3.24 Abs. 2 TPP spricht nicht explizit von der Erklärung über die Ursprungseigenschaft des Einführers, sondern von dem „importation document“. Damit dürfte die Erklärung i.S.d. Art. 3.24 Abs. 1 a) TPP gemeint sein.

1828 Siehe auch unter D. XVIII. Pflichten bei der Einfuhr.

1829 Art. 21 Abs. 2 RoO CETA.

1830 Siehe dazu näher unter D. XVI. Nachweis der Ursprungseigenschaft.

1831 Art. 3.20 Abs. 2 d) TPP.

1832 Siehe Art. 16 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 5 Anlage I RÜ, Art. 16 Abs. 3 Prot. Nr. 1 und Art. 19 Abs. 2 RoO CETA.

der Erzeugnisse darlegen. Da auch die Ursprungserklärung Anhaltspunkte diesbezüglich gibt, kann auch eine Kopie der Ursprungserklärung[1833] zweckdienlich sein.

Soweit der Ausführer (begründete) Zweifel an dem Inhalt der Ursprungserklärungen hat, sollte dieser nicht nur den Importeur benachrichtigen, sondern alle Personen, die über die unrichtigen Informationen Kenntnis erlangt haben.[1834] Nur so kann wieder ein rechtssicherer Zustand hergestellt werden.

Entsprechend diesen Pflichten des ausstellenden Herstellers oder Ausführers, unterliegt auch der ausstellende Einführer derartigen Verpflichtungen. Diese sind als alternative (empfohlene) Praktik ausgestaltet. Die Auswahl erfolgt entsprechend dem jeweiligen Ausstellersystem.[1835] Auch der ausstellende Einführer muss auf Aufforderung (der Einfuhrpartei) Unterlagen vorzeigen, die die Ursprungseigenschaft belegen. Zudem soll ihm die Möglichkeit verwehrt werden, für dieselben Waren zum einen einen Antrag auf Grundlage einer eigens ausgestellten Ursprungserklärung und zum anderen einen auf Grundlage einer Ursprungserklärung des Herstellers oder Ausführers einzureichen.[1836] Es soll dadurch der Versuch unterbunden werden, auf zwei Wegen die begünstigte Behandlung zu erlangen. Insbesondere soll der Einführer davon abgehalten werden, nach einem gescheiterten eigenen Antrag, erneut den Versuch über die Ursprungserklärung des Herstellers oder Ausführers zu unternehmen. Die Liste der Verpflichtungen ist nicht abschließend.

Dem Einführer obliegen aber auch noch weitere Pflichten in seiner Funktion als Antragsteller der präferenziellen Behandlung. Wenn er in diesem Rahmen (begründete) Zweifel im Hinblick auf die inhaltliche Richtigkeit der Ursprungserklärung hat, muss er reagieren und gegebenenfalls ausstehende Abgaben bezahlen.[1837] Der Importeur muss zum einen auf Grundlage der fehlerhaften Informationen in der Ursprungserklärung basierende, von ihm ausgestellte Dokumente[1838] berichtigen. Soweit er auch der Aussteller der Ursprungserklärung ist, muss er somit auch die Ursprungserklärung einer Korrektur unterziehen. Zum anderen sollte aber auch die Einfuhrzollbehörde über die Veränderungen informiert werden.[1839]

1833 Siehe Art. 504 Abs. 1 a) NAFTA, Art. 3.25 Abs. 1 TPP.
1834 Siehe Art. 504 Abs. 1 b) NAFTA, Art. 3.25 Abs. 3 TPP.
1835 Siehe dazu unter F. III. 1. b. Aussteller von Ursprungserklärungen.
1836 Siehe Art. 3.20 Abs. 2 d) TPP.
1837 Siehe Art. 21 Abs. 2 RoO CETA, Art. 502 Abs. 1 d) NAFTA und Art. 3.24 Abs. 2 TPP.
1838 Siehe Art. 502 Abs. 1 d) NAFTA, Art. 3.24 Abs. 2 TPP.
1839 Siehe Art. 21 Abs. 2 RoO CETA.

Die Formulierungsvorschläge[1840] lauten:

Pflichten des ausstellenden Herstellers oder Ausführers (alternative Praktik- e.A., r.A. und H/A)

1. Der Hersteller und/oder Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausstellt, reicht der Ausfuhrpartei auf deren Aufforderung die geforderten zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft ein.

2. Wenn ein Hersteller und/oder Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausgestellt hat, Grund zu der Annahme hat, dass die Ursprungserklärung falsche oder unrichtige Informationen enthält oder er sie auf dieser Grundlage fehlerhaft ausgestellt hat, muss er umgehend jede Person, der er die Ursprungserklärung zur Verfügung gestellt hat, über solche Veränderungen informieren, die die Richtigkeit und Gültigkeit des Ursprungsnachweises beeinflussen könnten.

Pflichten des jeweiligen Ausstellers (alternative Praktik- H/A/E)

1. Der Hersteller und/oder Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausstellt, reicht der Ausfuhrpartei auf deren Aufforderung die geforderten zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft ein.

2. Wenn ein Hersteller und/oder Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausgestellt hat, Grund zu der Annahme hat, dass die Ursprungserklärung falsche oder unrichtige Informationen enthält oder er sie auf dieser Grundlage fehlerhaft ausgestellt hat, muss er umgehend jede Person, der er die Ursprungserklärung zur Verfügung gestellt hat, über solche Veränderungen informieren, die die Richtigkeit und Gültigkeit des Ursprungsnachweises beeinflussen könnten.

3. Der Einführer, der eine Ursprungserklärung ausstellt, reicht der Einfuhrpartei auf deren Aufforderung die geforderten zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft ein.

4. Wenn der Einführer einen Antrag auf präferenzielle Behandlung auf die eigens ausgestellte Ursprungserklärung stützt, kann dieser nicht für dieselben Erzeugnisse ebenfalls einen Antrag auf Grundlage einer Ursprungserklärung des Ausführers oder Herstellers stellen.

1840 Formulierungen an die erörterten völkerrechtlichen Regelungen (auch der verschiedenen FHA) angelehnt oder daraus übernommen.

Pflicht des Einführers im Zusammenhang mit der Einfuhr (empfohlene Praktik)

Ein Einführer, der Grund zu der Annahme hat, dass eine Ursprungserklärung für ein Erzeugnis falsche oder unrichtige Informationen enthält, berichtigt die von ihm auf dieser Grundlage ausgestellten betroffenen Dokumente und benachrichtigt die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei unverzüglich schriftlich über alle die Ursprungseigenschaft dieses Erzeugnisses beeinträchtigenden Änderungen und zahlt alle fälligen Abgaben.

c. Ablehnung der präferenziellen Behandlung

aa. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften

Die europäischen Abkommen enthalten keine gesonderten Fallgruppen zur Ablehnung präferenzieller Behandlungen. Lediglich die RoO CETA bestimmen, dass die Behörde des Einfuhrlandes berechtigt ist, die präferenzielle Behandlung abzulehnen, wenn der Einführer den Voraussetzungen des Ursprungsprotokolls im CETA nicht nachkommt.[1841] Die TPP enthält eine ähnliche Regelung, wonach neben dem Importeur auch der Ausführer und Hersteller die Voraussetzungen des Kapitels über Ursprungsregeln erfüllen muss, da ansonsten die Präferenzbehandlung abgelehnt werden kann.[1842] Dabei dürften insbesondere die personenbezogenen Mitwirkungspflichten gemeint sein, die in dem Verfahrensablauf zur präferenziellen Behandlung eingehalten werden müssen.[1843]

Im ChAFTA besteht zu diesem Zweck eine Regelung, nach der eine präferenzielle Behandlung abgelehnt werden kann, wenn der Einführer den Antrag nicht entsprechend dem nationalen Recht der Einfuhrpartei weder vor noch bei der Einfuhr stellt.[1844] Weiterhin kann eine Ablehnung im FHA CN-CH und ChAFTA erfolgen, wenn der Ursprungsnachweis nicht die Voraussetzungen der jeweiligen Ursprungsregelungen erfüllt.[1845] Das FHA CN-CH erfasst auch die Konstellation, dass das Direktbeförderungsprinzip nicht nachweislich eingehalten wurde.[1846] Das NAFTA sieht ganz allgemein vor, dass die Präferenzbehandlung abgelehnt

1841 Art. 21 Abs. 3 RoO CETA.

1842 Art. 3.28 Abs. 2 e) TPP.

1843 Eine Variante wie im ChAFTA, die die Mitwirkungspflichten der Ausfuhrbehörde im Zusammenhang mit der Übermittlung der Namen der zuständigen Behörden sowie Musterabdrücke und Dienststempel anführen, dürfte mit dem Übergang zur Selbstzertifizierung an Bedeutung verlieren, Art. 3.22 Abs. 1 b) ChAFTA; siehe dazu unter E. XXI. Gewährung einer präferenziellen Behandlung.

1844 Art. 3.22 Abs. 1 a) ChAFTA.

1845 Art. 3.21 a) FHA CN-CH, Art. 3.22 Abs. 1 e) ChAFTA.

1846 Art. 3.21 b) FHA CN-CH.

werden kann, wenn die Voraussetzungen des Kap. 5 NAFTA („customs procedures“) nicht vorliegen.[1847] Damit besteht die Möglichkeit bei jeglichen Abweichungen von Verfahrensvorschriften eine begünstigende Behandlung abzulehnen. Eine Ablehnung in dem Fall, in dem die Ware nicht die materiellen Anforderungen an ein Ursprungserzeugnis erfüllt, sehen nur die TPP[1848], das FHA CN-CH und ChAFTA ausdrücklich vor.[1849] Das ChAFTA verbietet eine begünstigte Behandlung auch für Sendungen, die künstlich aufgespalten werden, um die Anforderungen des Ursprungsprotokolls zu umgehen.[1850] Kein Ablehnungsgrund soll im Rahmen der TPP sein, dass eine Rechnung in einem anderen Land, als einem der TPP-Parteien ausgestellt wurde. Allerdings sollen die TPP-Parteien dann verlangen, dass der Ursprungsnachweis separat von der Rechnung geführt wird.[1851]

Eine ganze Reihe von Ablehnungsgründen nehmen auf das Nachprüfungsverfahren Bezug. Das ChAFTA regelt den Fall, in dem sich im Rahmen der Nachprüfung herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine präferenzielle Behandlung an sich nicht vorliegen.[1852]

Um dies zu konkretisieren führt ChAFTA noch zwei Beispiele an. Diese entsprechen zwei Fallkonstellationen in der TPP. Erstere erfasst Fälle, in denen die Ausfuhrpartei der Einfuhrpartei keine ausreichenden Informationen liefert[1853] bzw. die erlangten Informationen nicht ausreichen, um den Ursprung bestimmen zu können[1854]. Bei der zweiten Fallgruppe kommen der Ausführer oder Hersteller und in der TPP auch der Importeur einem Informationsersuchen nicht nach.[1855] Im Rahmen der TPP kann zudem auch bei Verweigerung eines Kontrollbesuchs die präferenzielle Behandlung abgelehnt werden.[1856] Auch das FHA CN-CH ent-

1847 Art. 502 Abs. 2 a) NAFTA; weiterhin ist Art. 508 Abs. 2 NAFTA zu beachten: „Nothing in Articles 502(2) […] shall be construed to prevent a Party from applying such measures as the circumstances may warrant“.

1848 Zur Auslegung dieses Ablehnungsgrundes siehe bereits unter D. XIX. Gewährung der präferenziellen Behandlung.

1849 Art. 3.28 Abs. 2 a) TPP, Art. 3.21 e) FHA CN-CH und Art. 3.22 Abs. 1 e) ii) ChAFTA.

1850 Art. 3.22 Abs. 1 d) ChAFTA, unbeschadet des Art. 3.18 Abs. 1 ChAFTA.

1851 Art. 3.28 Abs. 4 TPP.

1852 Art. 3.22 Abs. 1 c) ChAFTA.

1853 Art. 3.22 Abs. 1 c) i) ChAFTA.

1854 Art. 3.28 Abs. 2 b) TPP.

1855 Art. 3.28 Abs. 2 c) TPP; Art. 3.22 Abs. 1 c) ii) ChAFTA, wobei in ChAFTA von einer dreimonatigen Frist ausgegangen wird.

1856 Art. 3.28 Abs. 2 d) TPP; auch das NAFTA sieht die Ablehnung in diesem Fall gem. Art. 506 Abs. 4 NAFTA vor.

hält mehrere Fallgruppen, die im Zusammenhang mit einer nachträglichen Überprüfung stehen und Ähnlichkeit mit den obigen Konstellationen aufweisen. Eine Präferenzbehandlung kann verweigert werden, wenn sich im Rahmen der Nachprüfung ergibt, dass der Nachweis unecht oder falsch ist. Weiterhin ist dies möglich, wenn die Ausfuhrpartei der ersuchenden Importpartei das Ergebnis des Nachprüfungsverfahrens nicht innerhalb von sechs Monaten übermittelt bzw. die Antwort auf das Nachprüfungsersuchen keine klare Aussage enthält.[1857]

Die TPP und das ChAFTA sehen für den Fall einer Ablehnung der präferenziellen Behandlung vor, dass die Gründe für die Entscheidung dem Einführer und in ChAFTA gegebenenfalls auch dem Ausführer oder Hersteller schriftlich mitzuteilen sind.[1858]

bb. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag

Die präferenzielle Behandlung ist abzulehnen, wenn die materiellen Voraussetzungen für die Begründung der Ursprungseigenschaft fehlen.[1859] Das gilt auch für Konstellationen, bei denen sich dies erst im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens herausstellt.[1860] Das Erzeugnis muss damit die Voraussetzungen des Ursprungsprotokolls erfüllen.

In den übrigen Fällen steht die Ablehnung im Ermessen der jeweiligen Vertragspartei. Es sollten dabei bestimmte Fallgruppen aufgeführt werden. Dabei geht es insbesondere um die Einhaltung des vorgegebenen Verfahrens. Auch für den jeweiligen Aussteller – unabhängig davon, ob der Hersteller, Ausführer oder Einführer Aussteller ist – bestehen Vorgaben, die er Einhalten muss und deren Nichtbeachtung zur Ablehnung führen kann. Insbesondere kommen ihm Mitwirkungspflichten zu.[1861]

Der Einführer, der die präferenzielle Behandlung beantragt, muss ebenfalls seinen Pflichten nachkommen. Darunter fällt beispielsweise die Pflicht zur Aufbewahrung bestimmter Dokumente[1862] oder aber die Pflicht zur Aufklärung, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass eine Ursprungserklärung fehlerhafte Informationen

1857 Art. 3.21 c), Art. 3.21 d) i.V.m. Art. 3.20 Abs. 7 FHA CN-CH; siehe dazu auch unter E. XXI. Gewährung einer präferenziellen Behandlung.
1858 Art. 3.28 Abs. 3 TPP, Art. 3.22 Abs. 2 ChAFTA.
1859 Siehe Art. 3.28 Abs. 2 a) TPP, Art. 3.21 e) FHA CN-CH und Art. 3.22 Abs. 1 e) ii) ChAFTA.
1860 Siehe Art. 3.22 Abs. 1 c) ChAFTA.
1861 Siehe näher zu den Pflichten unter F. III. 2. b. Pflichten bei Aus- und Einfuhr.
1862 Siehe näher dazu unter F. III. 1. g. Aufbewahrungspflicht.

beinhaltet[1863] oder auch die Mitwirkungs- und Nachweispflichten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Präferenzbehandlung[1864].

Mitwirkungspflichten bestehen auch im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens. Dort beziehen sie sich auf die Erbringung von Informationen seitens der Ausfuhrpartei, dem Hersteller/Ausführer oder im Rahmen weitergehender Ermittlungsmaßnahmen.[1865]

Die unterschiedliche Art einen Ursprungsnachweis auszustellen, darf keine Ablehnung begründen.[1866] Zudem sollte diesbezüglich eine größere Toleranz bestehen. Auch Rechnungen, die mit einem Ursprungsnachweis versehen sind, sollten in Ländern akzeptiert werden, in denen es üblich ist die Ursprungserklärung separat auszustellen.

Eine die Präferenzbehandlung ablehnende Entscheidung muss schriftlich erfolgen und muss mit einer Begründung versehen sein. Nur so hat der Antragsteller die Möglichkeit, sich gegen die Ablehnung rechtlich zur Wehr und die konkreten Argumente außer Kraft zu setzen. Eine solche Entscheidung muss gegenüber dem Antragsteller der begünstigenden Behandlung und damit gegenüber dem Importeur ergehen.[1867] Darüber hinaus kann aber auch das nationale Recht vorsehen, dass beispielsweise der Hersteller/Ausführer oder der Aussteller der Ursprungserklärung benachrichtigt werden.

Der Formulierungsvorschlag[1868] lautet:

Ablehnungsgründe für eine präferenzielle Behandlung (empfohlene Praktik)

1. Eine präferenzielle Behandlung ist abzulehnen, wenn die materiellen Vorschriften des Ursprungsprotokolls nicht eingehalten werden.
2. Eine präferenzielle Behandlung kann abgelehnt werden, wenn
   a) die formellen Vorschriften des Ursprungsprotokolls nicht eingehalten werden,
   b) der Aussteller oder der Einführer seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt, oder

1863 Siehe näher zu den Pflichten unter F. III. 2. b. Pflichten bei Aus- und Einfuhr.
1864 Siehe dazu unter F. III. 2. a. Gewährung der präferenziellen Behandlung
1865 Siehe beispielsweise Art. 3.28 Abs. 2 c) TPP, Art. 3.22 Abs. 1 c) ii) ChAFTA.
1866 Siehe Art. 3.28 Abs. 4 TPP.
1867 Siehe Art. 3.28 Abs. 3 TPP.
1868 Formulierung an die erörterten völkerrechtlichen Regelungen (auch der verschiedenen FHA) angelehnt oder daraus übernommen.

c) die Ausfuhrpartei, der Hersteller oder Ausführer in dieser Partei bei der Aufklärung des Sachverhalts im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens nicht mitwirkt und die Ursprungseigenschaft aus diesem Grund nicht überprüft werden kann.

3. Die ablehnende Entscheidung ist dem Einführer und entsprechend den nationalen Vorschriften (gegebenenfalls) auch dem Hersteller und/oder dem Ausführer schriftlich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.

3. Sanktionen

a. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften

Die Standardnorm 13 (Kap. 2) der Kyoto Konventionen sieht Sanktionen für Personen vor, die ein Dokument mit falschen Angaben anfertigen oder anfertigen lassen, um einen Ursprungsnachweis zu erlangen.[1869]

Art. 34 Anlage I RÜ und Art. 29 Prot. Nr. 1 sehen eine ebensolche Vorschrift vor und geben den Inhalt der Kyoto Konventionen wieder.

Jede Vertragspartei des CETA und des NAFTA soll bei Verletzungen von Vorschriften, die im Zusammenhang mit den Ursprungsregeln[1870] stehen, Maßnahmen im straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Sinn aufrechterhalten.[1871] Die TPP sieht in Art. 3.30 TPP ebenfalls vor, dass die Vertragsparteien bei Verletzung von Regelungen im Zusammenhang mit Kap. 3 TPP („rules of origin and origin procedures“) Sanktionen einführen und aufrechterhalten können.

Für den Fall, dass der Importeur fehlerhafte Angaben bei der Beantragung der präferenziellen Behandlung macht, sie aber dann noch freiwillig korrigiert, drohen ihm weder in der nordamerikanischen Freihandelszone[1872] noch in der TPP Strafen.[1873] In der TPP muss die Korrektur neben der Freiwilligkeit vor der Entdeckung der Fehlerhaftigkeit durch die Partei („prior to the discovery of the error

1869 Standardnorm 13 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 9; Standardnorm 13 Kap. 2 SA K RKC.

1870 Art. 508 Abs. 1 NAFTA beschränkt diese Vorschrift auf Verfehlungen im Zusammenhang mit Kap. 5 NAFTA („customs procedures“).

1871 Art. 31 RoO CETA, Art. 508 Abs. 1 NAFTA.

1872 Zu fehlerhaften Angaben und deren Sanktionierung im Zusammenhang mit einer verbindlichen Auskunft siehe unter D. XXIII. 1. Die verbindliche Auskunft im NAFTA.

1873 Art. 502 Abs. 2 b) NAFTA. Weiterhin ist Art. 508 Abs. 2 NAFTA zu beachten: „Nothing in Articles 502(2)[...] shall be construed to prevent a Party from applying such measures as the circumstances may warrant“.

by that party“) erfolgen und fällige Abgaben, auch Strafzahlungen, sind von ihm zu entrichten.[1874]

Auch dem Ausführer/Hersteller im NAFTA droht keine Bestrafung, der alle Personen, denen der (möglicherweise) fehlerhafte Ursprungsnachweis zur Verfügung gestellt wurde, freiwillig benachrichtigt.[1875]

Im NAFTA und der TPP soll jede der Vertragsparteien sicherstellen, dass ein fehlerhafter Ursprungsnachweis durch einen Ausführer oder Hersteller (auch als ermächtigter/registrierter Aussteller) die gleichen rechtlichen Konsequenzen (mit angemessenen Anpassungen) hat wie für einen Einführer in seinem Gebiet bei falschen Angaben oder Behauptungen.[1876] Vergleichbare Vorschriften sehen die übrigen Freihandelsabkommen nicht vor.

Die beiden chinesischen Abkommen enthalten gar keine eigenständige Regelung, die Verstöße im Bereich des Ursprungsrechts sanktioniert.

b. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag

Die Formulierung in den Kyoto Konventionen[1877] ist weit gefasst und erfasst nicht lediglich die strafrechtliche Sanktionierung bei Fälschung von Ursprungsnachweisen.[1878] Und auch weiterhin soll es den Parteien freistehen wie sie Verstöße ahnden. Die Grundvorschrift wird deswegen weit gefasst.

Eine Bestrafung des Herstellers und Ausführers (auch als ermächtigter/registrierter Aussteller) bleibt aus, wenn er alle Personen entsprechend seinen Pflichten[1879] über eine etwaige Fehlerhaftigkeit der Ursprungserklärung oder der ihr zugrundeliegenden Angaben informiert. Diese Benachrichtigung muss auf freiwilliger Basis erfolgen.[1880] Es darf dazu keine Veranlassung von außen bestehen (wie die Aufforderung durch eine Behörde).

1874 Art. 3.24 Abs. 3 TPP.
1875 Art. 504 Abs. 3 i.V.m. Art. 504 Abs. 1 b) NAFTA; weiterhin ist Art. 508 Abs. 2 NAFTA zu beachten: „Nothing in Articles [...] 504(3) [...] shall be construed to prevent a Party from applying such measures as the circumstances may warrant“.
1876 Art. 504 Abs. 2 a) NAFTA, Art. 3.25 Abs. 2 TPP.
1877 Standardnorm 13 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 9; Standardnorm 13 Kap. 2 SA K RKC.
1878 Siehe Kommentar Abs. 1 zur Standardnorm 13 Anlage D.2. Kyoto Konvention 1973.
1879 Siehe zu den Pflichten bei der Einfuhr F. III. 2. b. bb. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag.
1880 Siehe Art. 504 Abs. 3 i.V.m. Art. 504 Abs. 1 b) NAFTA.

Wenn es um eine Korrektur im Rahmen des Antrags auf präferenzielle Behandlung geht, ist diese von dem Importeur vorzunehmen.[1881] Auch hier bleibt eine Bestrafung des Einführers aus, wenn er eine Korrektur entsprechend seinen Pflichten[1882] freiwillig vornimmt und die fälligen Abgaben[1883] begleicht.

Eine Korrektur kann sich dabei beispielsweise auf den vom Einführer gestellten Antrag auf präferenzielle Behandlung beziehen, der auf der Grundlage eines fehlerhaften Ursprungsnachweises erfolgte.[1884] Der jeweilige Mangel darf zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht von der Zollbehörde entdeckt worden sein.[1885] Ansonsten könnte der Aussteller oder Antragsteller in der Hoffnung, dass der Fehler nicht entdeckt wird, abwarten und würde immer straffrei bleiben. Straffrei soll aber nur derjenige bleiben, der aus eigenem Antrieb den Mangel anzeigt. Nach Entdeckung der Unstimmigkeiten seitens der Behörde und der Kenntnis des Antragstellers darüber besteht regelmäßig keine Freiwilligkeit einer Korrektur mehr.

Zudem sollte künftig darauf hingewirkt werden, dass die Verstöße des Herstellers und Ausführers (auch des ermächtigten/registrierten Ausstellers) in den verschiedenen Vertragsparteien vergleichbar sind.[1886]

Die Formulierungsvorschläge[1887] lauten:

Sanktionen (Standardnorm)

Verstöße im Zusammenhang mit dem Ursprungsrecht werden durch straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche Sanktionen geahndet.

Freiwillige Berichtigungen des ausstellenden Herstellers oder Ausführers (empfohlene Praktik)

Von der Bestrafung soll abgesehen werden, wenn ein Hersteller und/oder Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausgestellt hat und Grund zu der Annahme hat, dass die Ursprungserklärung falsche oder unrichtige Informationen enthält oder sie auf dieser Grundlage fehlerhaft ausgestellt wurde, umgehend jede Person,

1881 Siehe Art. 502 Abs. 2 b) i.V.m. Art. 502 Abs. 1 d) NAFTA, Art. 3.24 Abs. 3 TPP.
1882 Siehe zu den Pflichten bei der Einfuhr F. III. 2. b. bb. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag.
1883 Siehe Art. 3.24 Abs. 3 TPP.
1884 Siehe Art. 3.24 Abs. 2 TPP.
1885 Siehe Art. 3.24 Abs. 3 TPP.
1886 Siehe Art. 504 Abs. 2 a) NAFTA, Art. 3.25 Abs. 2 TPP.
1887 Formulierungen an die erörterten völkerrechtlichen Regelungen (auch der verschiedenen FHA) angelehnt oder daraus übernommen.

der er die Ursprungserklärung zur Verfügung gestellt hat, über solche Veränderungen informiert, die die Richtigkeit und Gültigkeit des Ursprungsnachweises beeinflussen könnten.

Freiwillige Berichtigungen des Einführers (empfohlene Praktik)

Von der Bestrafung soll abgesehen werden, wenn ein Einführer, der Grund zu der Annahme hat, dass eine Ursprungserklärung für ein Erzeugnis falsche oder unrichtige Informationen enthält, die von ihm auf dieser Grundlage ausgestellten betroffenen Dokumente berichtigt und alle fälligen Zollabgaben zahlt.

Vergleichbare Bestrafung (empfohlene Praktik)

Eine fehlerhafte Ursprungserklärung oder die Gewährung falscher oder unrichtiger Informationen durch einen Hersteller und/oder Ausführer, die Grundlage einer Präferenzbehandlung ist, hat vergleichbare rechtliche Konsequenzen wie die für einen Einführer in der/den anderen Vertragspartei/en bei fehlerhaften Angaben im Rahmen der Einfuhr.

4. Buchmäßige Trennung

a. Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften

Die Kyoto Konventionen sehen noch keine Vorschriften zur Differenzierung zwischen der physischen Trennung und der buchmäßigen Trennung vor.

Die sieben Abkommen erlauben für identische bzw. austauschbare Vormaterialien neben der physischen Trennung auch die Trennung durch ein Bestandsverwaltungssystem.[1888] Die RoO CETA[1889], das NAFTA und die TPP erweitern den Anwendungsbereich auch auf Erzeugnisse (nicht nur Vormaterialien) mit und ohne Ursprungseigenschaft, die vermischt oder verbunden werden.

Bei der Anlage I RÜ und dem Prot. Nr. 1 ist eine buchmäßige Trennung nur möglich, wenn die getrennte Lagerung mit „erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten“[1890] verbunden ist. Die übrigen Abkommen sehen eine solche zusätzliche Voraussetzung nicht vor.

1888 Art. 20 Abs. 1 Anlage I RÜ, Art. 11 Abs. 2 Prot. Nr. 1, Art. 10 Abs. 1 RoO CETA, Art. 406 NAFTA, Art. 3.12 TPP, Art. 3.11 Abs. 1 FHA CN-CH und Art. 3.9 Abs. 1 ChAFTA.

1889 Die RoO CETA beschränken dies aber auf bestimmte Kapitel des HS bzw. einzelne HS-Positionen; siehe dazu unter C. XXIII. Buchmäßige Trennung.

1890 Zum Begriff der „erheblichen Kosten“ siehe Dienstvorschrift zur buchmäßigen Trennung, E-VSF Z 4217, Abs. 4 (Stand 19.07.2016); siehe dazu näher unter C. XXIII. Buchmäßige Trennung.

Die Vormaterialien müssen in allen vorliegenden Abkommen untereinander austauschbar bzw. identisch sein. Die Definitionen entsprechen sich in den Abkommen weitgehend. Übereinstimmend sehen die Abkommen vor, dass die austauschbaren Vormaterialien (und Erzeugnisse) für kommerzielle Zwecke gleich einsetzbar und deren wesentliche Eigenschaften identisch sein müssen.[1891] Zum Teil enthalten die Definitionen noch Zusätze. In der Anlage I RÜ, dem Prot. Nr. 1 und dem FHA CN-CH dürfen die Vormaterialien nach der Verarbeitung für Ursprungszwecke nicht mehr unterscheidbar sein. Die RoO CETA sehen ebenfalls vor, dass keine Unterscheidbarkeit für Ursprungszwecke bestehen darf, aber nicht explizit, dass diese nach der Verarbeitung vorliegen muss.[1892] Das ChAFTA stellt darauf ab, dass anhand des äußeren Erscheinungsbildes der Materialien keine Unterscheidung möglich sein darf.[1893]

Weiterer Unterschied ist, dass in Anlage I RÜ standardmäßig eine Bewilligung[1894] nach Art. 20 Abs. 1 Anlage I RÜ vorgesehen ist. In Prot. Nr. 1 und den RoO CETA bleibt es den Parteien überlassen, ob sie eine vorherige Bewilligung fordern.[1895] Die Bewilligung steht dabei unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn sie in unzulässiger Weise gebraucht wurde oder in Anlage I RÜ und Prot. Nr. 1, auch wenn die übrigen Voraussetzungen nicht eingehalten wurden.[1896] Im Rahmen der restlichen vier Freihandelsabkommen ist eine vorherige Bewilligung nicht erforderlich.

Die Geschäftsbücher sind in der Anlage I RÜ, Prot. Nr. 1, der TPP[1897], dem FHA CN-CH und ChAFTA entsprechend den Buchführungsgrundsätzen des jeweiligen Landes zu führen.[1898] In dem FHA CN-CH kann eine Partei ein Inventarsystem verlangen, das ihrem nationalen Recht entspricht.[1899] Beim NAFTA finden

1891 Erläuterungen zu den Ursprungsprotokollen Paneuropa-Mittelmeer, ABl. EU 2007 Nr. C 83, S. 8; Erläuterungen zum Prot. Nr. 1 FHA EU-KR, ABl. EU 2011 Nr. L 127, S. 1414, Art. 10 Abs. 4 RoO CETA, Art. 415 Abs. 3 NAFTA, Art. 3.1 Abs. 2 TPP, Art. 3.11 Abs. 2 FHA CN-CH und Art. 3.9 Abs. 2 ChAFTA.

1892 Siehe dazu näher unter C. XXIII. Buchmäßige Trennung.

1893 Art. 3.9 Abs. 2 ChAFTA.

1894 Siehe zu den Bewilligungsvoraussetzungen, Dienstvorschrift zur buchmäßigen Trennung, E-VSF Z 4217 Abs. 4 (Stand 19.07.2016).

1895 Art. 11 Abs. 5 Prot. Nr. 1, Art. 10 Abs. 3 RoO CETA; siehe dazu auch unter C. XXIII. Buchmäßige Trennung.

1896 Art. 20 Abs. 6 Anlage I RÜ, Art. 11 Abs. 5 Prot. Nr. 1 und Art. 10 Abs. 3 RoO CETA; siehe dazu auch unter C. XXIII. Buchmäßige Trennung.

1897 Die gewählte „inventory management method" ist dabei für ein gesamtes Geschäftsjahr beizubehalten gem. Art. 3.12 b) TPP.

1898 Art. 20 Abs. 4 Anlage I RÜ, Art. 11 Abs. 3 Prot. Nr. 1, Art. 3.12 b) TPP, Art. 3.11 Abs. 3 FHA CN-CH und Art. 3.9 Abs. 1 ChAFTA.

1899 Art. 3.11 Abs. 4 FHA CN-CH.

sich zur buchmäßigen Trennung eigene Vorschriften in den Uniform Regulations.[1900] Die RoO CETA machen keine Angaben dazu.

Das Bestandsverwaltungssystem in der Anlage I RÜ, dem Prot. Nr. 1, den RoO CETA und dem FHA CN-CH muss gewährleisten, dass zu keinem Zeitpunkt mehr Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft verliehen wird, als dies bei einer räumlich getrennten Lagerung der austauschbaren Vormaterialien (oder Erzeugnissen) der Fall wäre.[1901]

Das CETA enthält eine Liste von Voraussetzungen, die das Inventarsystem erfüllen muss. Es müssen insbesondere die Mengen der austauschbaren Vormaterialien sowie Erzeugnisse samt deren Ursprungseigenschaft mit Eingangsdatum verzeichnet werden sowie mengenmäßige Angaben zum Warenausgang gemacht werden.[1902]

Das FHA CN-CH schreibt eine Pflicht zur Aufbewahrung bezüglich der Aufzeichnungen zum Betrieb des Inventarsystems vor.[1903]

b. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag

Alle sieben Abkommen sehen neben der physischen Trennung von Ware mit und Ware ohne Ursprungseigenschaft auch die Möglichkeit einer rein buchmäßigen Trennung vor. Letzteres stellt eine Ausnahme vom strengen Identitätsprinzip dar. Danach stellen alle Waren, deren Ursprung nicht konkret bestimmt werden kann, Waren ohne Ursprungseigenschaft dar.[1904] Insbesondere in Fällen, in denen eine getrennte Lagerung faktisch gar nicht möglich ist[1905], bedeutet die buchmäßige Trennung eine enorme Erleichterung. Der Anwendungsbereich der buchmäßigen Trennung bezieht sich in den sieben Abkommen auf identische Vormaterialien und teilweise auch auf Erzeugnisse.[1906] Um die Verbindung oder Vermischung

1900 Siehe dazu Sec. 7 (16) SOR/94-14 i.V.m. Schedule X; siehe dazu unter D. XXI. Buchmäßige Trennung/Austauschbare Güter.

1901 Art. 20 Abs. 2 Anlage I RÜ, Art. 11 Abs. 4 Prot. Nr. 1, Art. 10 Abs. 2 a) RoO CETA und Art. 3.11 Abs. 3 FHA CN-CH.

1902 Art. 10 Abs. 2 RoO CETA; siehe dazu näher unter C. XXIII. Buchmäßige Trennung.

1903 Art. 3.11 Abs. 3 FHA CN-CH; siehe dazu auch unter E. XXII. Buchmäßige Trennung/Austauschbare Vormaterialien.

1904 Siehe dazu und zur buchmäßigen Trennung, *Prieß* in Witte, Art. 27 ZK, Rn. 27/28.

1905 Siehe *Wolffgang* in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Art. 64 UZK, Rn. 73.

1906 Siehe Art. 20 Abs. 1 Anlage I RÜ, Art. 11 Abs. 2 Prot. Nr. 1, Art. 10 Abs. 1 RoO CETA, Art. 406 NAFTA, Art. 3.12 TPP, Art. 3.11 Abs. 1 FHA CN-CH und Art. 3.9 Abs. 1 ChAFTA; siehe dazu unter F. III. 4. a. Buchmäßige Trennung.

von Erzeugnissen zu erleichtern, sollte auch für diese die Trennung der Ursprungserzeugnisse von den Nichtursprungserzeugnissen in den Geschäftsbüchern ermöglicht werden.

Unter „identischen Vormaterialien“ oder „identischen Erzeugnissen“ sind solche zu verstehen, die nach einer kommerziellen Betrachtung der Art nach austauschbar sind. Auch die charakteristischen Eigenschaften, insbesondere die technischen und physischen Eigenschaften, müssen übereinstimmen. Da diese Voraussetzungen die Ware ausreichend spezifizieren, ist eine weitere Voraussetzung, wie es einige der Abkommen vorsehen, nicht elementar.[1907] Denn wenn die wesentlichen Eigenschaften einer Ware, denen kommerzielle Bedeutung zukommt, gleich sind, ist diese im Regelfall von anderen Waren auch für Ursprungszwecke nicht mehr unterscheidbar.[1908]

Die Trennung nach Geschäftsbüchern sollte nicht von dem Anfall besonderer Kosten oder Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung der physischen Trennung abhängig gemacht werden.[1909]

Eine Bewilligung kann entsprechend den nationalen Vorschriften gefordert werden.[1910] Diese wird im Regelfall unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Wenn eine Bewilligung nicht erforderlich ist, müssen die Voraussetzungen für eine getrennte Buchführung im Rahmen der Ursprungsbestimmung überprüft werden.[1911]

Das Bestandssystem wird nach den jeweiligen nationalen Buchführungsgrundsätzen geführt.[1912] Dessen Nutzung darf nicht dazu führen, dass mehr Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft verliehen wird, als dies bei einer räumlich getrennten Lagerung der Fall wäre.[1913] Bezweckt wird einzig und allein eine praktische Erleichterung.

1907 Siehe beispielsweise Art. 3.9 Abs. 2 ChAFTA; siehe dazu unter F. III. 4. a. Buchmäßige Trennung.

1908 Diese Formulierung kann im Gegenteil irreführen. Denn für die Beurteilung, ob gleiche oder austauschbare Vormaterialien vorliegen, kann nach der Rechtsprechung des BFH nicht auf die Einreihung in dieselbe HS-Position abgestellt werden, BFH, Urteil v. 9. Dezember 2010, VII R 32/09, Rn. 14, BFH/NV 2011, S. 872 (874), ZfZ 2011, S. 154 (156).

1909 Siehe dazu Art. 20 Abs. 1 Anlage I RÜ, Art. 11 Abs. 2 Prot. Nr. 1.

1910 Siehe dazu Art. 11 Abs. 5 Prot. Nr. 1, Art. 10 Abs. 3 RoO CETA; siehe dazu unter F. III. 4. a. Buchmäßige Trennung.

1911 Zum NAFTA, *Pethke*, Warenursprung und Präferenzen beim Handel mit NAFTA-Staaten, S. 149.

1912 Siehe dazu Art. 20 Abs. 4 Anlage I RÜ, Art. 11 Abs. 3 Prot. Nr. 1, Art. 3.12 b) TPP, Art. 3.11 Abs. 3 FHA CN-CH und Art. 3.9 Abs. 1 ChAFTA.

1913 Siehe Art. 20 Abs. 2 Anlage I RÜ, Art. 11 Abs. 4 Prot. Nr. 1, Art. 10 Abs. 2 a) RoO CETA und Art. 3.11 Abs. 3 FHA CN-CH.

Als Mindestvoraussetzungen sollten folgende Punkte in dem System aufgeführt werden[1914]:

Das Datum der Einlagerung der austauschbaren Vormaterialien/Erzeugnisse mit und ohne Ursprungseigenschaft sowie deren Menge und, falls dies nach der einschlägigen Ursprungsregel erforderlich ist, des Werts dieser Vormaterialien oder Erzeugnisse. Weiterhin müssen Angaben zu der Menge der aus den austauschbaren Vormaterialien hergestellten Erzeugnisse bzw. der austauschbaren Erzeugnisse gemacht werden. Und zuletzt muss auch die Menge der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien und Erzeugnisse in dem System festgehalten werden. Der aktuelle Gesamtbestand der Vormaterialien bzw. Erzeugnisse muss jederzeit abrufbar sein.

Der Formulierungsvorschlag[1915] lautet:

Buchmäßige Trennung (empfohlene Praktik)

1. Austauschbare Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft, die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden, können entweder entsprechend ihrer Ursprungseigenschaft räumlich getrennt gelagert werden oder unter Verwendung eines Bestandsverwaltungssystems entsprechend den nationalen Buchführungsgrundsätzen buchmäßig getrennt werden.

2. Austauschbare Erzeugnisse mit und ohne Ursprungseigenschaft können entweder entsprechend ihrer Ursprungseigenschaft räumlich getrennt gelagert werden oder unter Verwendung eines Bestandsverwaltungssystems entsprechend den nationalen Buchführungsgrundsätzen buchmäßig getrennt werden, wenn diese vor der Ausfuhr in eine/die andere Vertragspartei miteinander verbunden oder vermischt werden.

3. Austauschbar sind Vormaterialien oder Erzeugnisse der gleichen Art und Handelsqualität, die im Wesentlichen die gleichen Eigenschaften aufweisen, insbesondere in technischer und physischer Hinsicht.

4. Für die Nutzung eines Bestandsverwaltungssystems kann eine vorherige Bewilligung gefordert werden. Diese kann widerrufen werden, wenn von ihr in

1914 Diese orientieren sich an den Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 2 RoO CETA und der deutschen Dienstvorschrift zur buchmäßigen Trennung, E-VSF Z 4217, Abs. 5 (Stand 19.07.2016).

1915 Formulierung an die erörterten völkerrechtlichen Regelungen (auch der verschiedenen FHA) angelehnt oder daraus übernommen.

unzulässiger Weise Gebrauch gemacht wird oder die sonstigen Voraussetzungen nicht vorliegen. Deren Erteilung und gegebenenfalls deren Entziehung wird durch nationale Vorschriften geregelt.

5. Durch die Verwendung des Bestandsverwaltungssystems darf zu keinem Zeitpunkt mehr Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft verliehen werden, als dies bei einer räumlich getrennten Lagerung der austauschbaren Vormaterialien oder Erzeugnissen der Fall wäre.

6. Ein Bestandsverwaltungssystem muss

   a) das Datum der Einlagerung der austauschbaren Vormaterialien/Erzeugnisse mit und ohne Ursprungseigenschaft sowie deren Menge und, falls dies nach der einschlägigen Ursprungsregel erforderlich ist, des Werts dieser Vormaterialien oder Erzeugnisse aufweisen,

   b) die Menge der aus austauschbaren Vormaterialien und Erzeugnissen hergestellten (End)erzeugnisse aufweisen,

   c) die Menge und gegebenenfalls den Wert der verarbeiteten Vormaterialien/Erzeugnisse mit und ohne Ursprungseigenschaft im Zeitpunkt der Lieferung der Enderzeugnisse aufweisen, und

   d) den aktuellen Gesamtbestand der Vormaterialien bzw. Erzeugnisse erkennen lassen.

5. Verbindliche Auskunft

a. Die verbindliche Auskunft in den völkerrechtlichen Vorgaben

Durch die verbindliche Auskunft kann die Ursprungseigenschaft einer Ware festgestellt werden. Die Idee einer verbindlichen Zusicherung vor der Einfuhr in ein Land ist nicht neu. Bereits die Kyoto Konvention von 1973 sieht eine solche Zusicherung vor[1916], allerdings noch nicht für den Ursprung. Seit dem ARO und der RKC ist diese auch hinsichtlich der Ursprungseigenschaft völkerrechtlich vorgesehen, wobei sie unterschiedlich, in Anhang II ARO als „assessment of the preferential origin“ und in der RKC als „binding ruling“ bezeichnet wird. Das TFA spricht nunmehr von einem „advance ruling“.

1916 Standardnorm 18 Anlage G.1. Kyoto Konvention 1973 (für Tarifklassifizierung).

Trotz der unterschiedlichen Bezeichnungen verfolgen alle drei Abkommen letztlich dasselbe Ziel.[1917] Sie schaffen Rechtssicherheit[1918] im Hinblick auf die Ursprungseigenschaft bevor das Verfahren zur präferenziellen Behandlung eingeleitet wird. Alle drei Abkommen enthalten damit Vorschriften zur verbindlichen Auskunft auf völkerrechtlicher Ebene und werden deswegen für den Vergleich mit den FHA herangezogen.

Bevor die Vorschriften zur verbindlichen Auskunft in den einzelnen Abkommen behandelt werden, werden die drei Abkommen RKC, Anhang II ARO und TFA miteinander verglichen.

aa. Antrag auf Auskunft

In allen drei Abkommen besteht das Erfordernis der Antragstellung.[1919] Dass dieser schriftlich erfolgen muss, schreiben lediglich das TFA und die Kommentierung zur RKC ausdrücklich vor.[1920]

Mögliche Antragsteller in Anhang II ARO[1921] und dem TFA sind sowohl der Ein- und Ausführer der Ware sowie Personen mit einem begründeten Interesse („justifiable cause"). Das TFA sieht nun auch ausdrücklich die Möglichkeit einer Vertretung hinsichtlich der Antragstellung vor.[1922] In der RKC kann jeder Beteiligte („interested person") einen Antrag stellen[1923], wie beispielsweise der Ein- und Ausführer[1924].

Das ARO und TFA sprechen ausdrücklich davon, dass der Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich vor dem Beginn der Handelsgeschäfte (Anlage II ARO)

1917 Dass sich die Vorschrift des TFA und die Vorschrift aus dem ARO ergänzen, ergibt sich bereits aus Art. 3 Abs. 9 TFA, Fußnote 3, die Bezug auf die Vorschrift aus dem ARO zum „assessment of the preferential origin" nimmt; siehe dazu unter B. III. 3. b. Das Trade Facilitation Agreement (TFA).

1918 Zu dem Zweck der Rechtssicherheit durch Zolltarifauskünfte der EuGH in folgenden Urteilen: Urteil v. 7.04.2011, C-153/10 – Sony Supply Chain Solutions – Rn. 24, ECLI:EU:C:2011:224; Urteil v. 2.12.2010, C-199/09 – Schenker – Rn. 16, ECLI:EU:C:210:728 und Urteil v. 29.01.1998, C-315/96 – Lopex Export – Rn. 28, ECLI:EU:C:1998:31; zum Zweck bei der Tarif- und der Ursprungsauskunft im UZK, *Deimel* in Krenzler/Herrmann/Niestedt, Art. 33 UZK, Rn. 2.

1919 Abs. 3 d) S. 1 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150; Norm 9.9 GA RKC, ABl. EU 2003 Nr. L 86, S. 43; Art. 3 Abs. 1 TFA.

1920 Kommentar Abschn. 3.7 Abs. 3 zur Norm 9.9 GA RKC; Art. 3 Abs. 1 TFA.

1921 Abs. 3 d) S. 1 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.

1922 Art. 3 Abs. 9 c) TFA.

1923 Norm 9.9 GA RKC, ABl. EU 2003 Nr. L 86, S. 43.

1924 Siehe Kommentar Abschn. 3.11 zur Norm 9.9 GA RKC.

bzw. vor der Einfuhr (TFA) liegen soll.[1925] Der Zeitpunkt der Antragstellung wird in der RKC nicht ausdrücklich festgelegt. Dem Sinn und Zweck einer verbindlichen Auskunft nach, nämlich der Erleichterung von Abfertigungsformalitäten[1926] und der Schaffung von Rechtssicherheit[1927], ist auch in der RKC von einer Antragstellung zumindest vor der Einfuhr auszugehen.

bb. Informationsgewährung zur Ausstellung der Auskunft

Die Informationen, die zur Ausstellung der verbindlichen Auskunft auf Seiten der Behörde notwendig sind, gewährt der Antragsteller. Bei Vorliegen aller nötigen Informationen wird die Auskunft ausgestellt.[1928]

Die Vertragsstaaten müssen verschiedene Punkte, die im Zusammenhang mit der Beantragung einer verbindlichen Auskunft von Bedeutung sind, (öffentlich) darlegen.[1929] In dem TFA sind das die Voraussetzungen für einen Antrag auf verbindliche Auskunft, einschließlich der nötigen Angaben, die einzuhaltende Form, die Frist, in der eine Auskunft erteilt wird[1930] und die Gültigkeitsdauer[1931]. Der Antragsteller muss nach der Kommentierung zur RKC unter anderem Angaben wie Name, Adresse und Details zur Ware machen.[1932] Zudem können Zollbehörden Musterware oder Fotografien oder ähnliche Gegenstände, die die Ware näher beschreiben, fordern.[1933]

1925 Abs. 3 d) S. 2 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150 („Anträge auf eine solche Feststellung werden vor dem Beginn der Handelsgeschäfte mit der betreffenden Ware angenommen und können zu einem späteren Zeitpunkt angenommen werden"); Art. 3 Abs. 9 a) TFA („An advance ruling is a written decision provided by a Member to the applicant prior to the importation of a good...").

1926 Kommentar Abschn. 3.11 zur Norm 9.9 GA RKC.

1927 Zu dem Zweck der Rechtssicherheit durch Zolltarifauskünfte der EuGH in folgenden Urteilen: Urteil v. 7.04.2011, C-153/10 – Sony Supply Chain Solutions – Rn. 24, ECLI:EU:C:2011:224; Urteil v. 2.12.2010, C-199/09 – Schenker – Rn. 16, ECLI:EU:C:210:728 und Urteil v. 29.01.1998, C-315/96 – Lopex Export – Rn. 28, ECLI:EU:C:1998:31; zum Zweck bei der Tarif- und der Ursprungsauskunft im UZK, *Deimel* in Krenzler/Herrmann/Niestedt, Art. 33 UZK, Rn. 2.

1928 Abs. 3 d) S. 1 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150; Kommentar Abschn. 3.7 Abs. 1 und 3 zur Norm 9.9 GA RKC; Art. 3 Abs. 1 TFA.

1929 Kommentar Abschn. 3.7 Abs. 3 zur Norm 9.9 GA RKC; Art. 3 Abs. 6 TFA.

1930 Siehe dazu unter F. III. 5 a. ee. Entscheidungsfrist und Ausstellungsfrist.

1931 Siehe dazu unter F. III. 5. a. ff. Gültigkeitsdauer der Auskunft.

1932 Kommentar Abschn. 3.7 Abs. 3 zur Norm 9.9 GA RKC.

1933 Kommentar Abschn. 3.8 zur Norm 9.9 GA RKC.

cc. Gewährung der Auskunft

Die RKC und das TFA sehen vor, dass der Antragsteller über die verbindliche Auskunft schriftlich benachrichtigt wird.[1934] Hierfür kann dem Kommentar zur RKC nach ein Standardformat verwendet werden. Zudem sollte die Auskunft eine genaue Beschreibung der Waren enthalten und gegebenenfalls auf (bereits erwähnte) Muster, Fotografien, Pläne oder ähnliche detaillierte Beschreibungen Bezug nehmen.[1935]

Auch wenn der Anhang II ARO nicht ausdrücklich von einer schriftlichen Ausstellung der verbindlichen Auskunft spricht, so ist schon unter dem Gesichtspunkt des Nachweiszwecks im Regelfall von einer Ausstellung in Schriftform auszugehen.

Das TFA sieht vor, dass bei einer Ablehnung eines Auskunftsersuchens die entscheidungserheblichen Gründe sowie die rechtliche Grundlage schriftlich dargelegt werden müssen.[1936] Mögliche Gründe, die Ausstellung einer verbindlichen Auskunft abzulehnen, sind im TFA: Zum einen, wenn die aufgeworfene Frage in dem Fall des Antragstellers bereits bei einer staatlichen Behörde, einer Beschwerdestelle oder einem Gericht anhängig ist oder zum anderen, wenn diese Frage bereits von irgendeiner Beschwerdestelle oder einem Gericht entschieden wurde.[1937]

dd. Bindungswirkung der Auskunft

Die Auskunft ist für die ausstellende Behörde verbindlich. Die Bindungswirkung erstreckt sich zwischen der ausstellenden Behörde und dem jeweiligen Antragsteller (inter-partes-Wirkung).[1938] Der Anhang II ARO macht zu der Bindungswirkung zwar keine Angabe, jedoch ist auch dort von einer Bindung der ausstellenden Behörde auszugehen. Sonst würde der Sinn und Zweck einer solchen Feststellung leerlaufen.

Die Kommentierung zur RKC differenziert zwischen zwei Arten der Bindungswirkung. Der gesetzlich vorgeschriebenen Bindungswirkung („legally binding“) und einer Art Selbstverpflichtung der Behörde („commitment by the Customs to honour the ruling“), wodurch die Verbindlichkeit begründet werden kann.[1939]

1934 Kommentar Abschn. 3.9 Abs. 1 zur Norm 9.9 GA RKC; Art. 3 Abs. 9 a) TFA.
1935 Kommentar Abschn. 3.9 Abs. 1 zur Norm 9.9 GA RKC.
1936 Art. 3 Abs. 1 TFA.
1937 Art. 3 Abs. 2 TFA.
1938 Kommentar Abschn. 3.7 Abs. 1 zur Norm 9.9 GA RKC; Art. 3 Abs. 5 S. 1 TFA.
1939 Kommentar Abschn. 3.7 Abs. 1 zur Norm 9.9 GA RKC.

Das TFA zeigt zusätzlich die Möglichkeit auf, dass die Vertragsparteien auch eine Bindungswirkung auf Seiten des Antragstellers durch die Auskunft vorsehen können.[1940]

ee. Entscheidungsfrist und Ausstellungsfrist

Nur Anhang II ARO macht eine Vorgabe zur Entscheidungs- und Ausstellungsfrist von maximal 150 Tagen[1941], die den Zollbehörden zusteht.[1942] Das TFA[1943] sieht lediglich vor, dass eine solche Frist in den jeweiligen Vorschriften festgelegt werden soll. Die RKC macht keine Vorgaben dazu.

ff. Gültigkeitsdauer der Auskunft

Anhang II ARO gibt eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren vor.[1944] Die RKC enthält dagegen einen Zeitrahmen von ein bis fünf Jahren, innerhalb dessen sich die Gültigkeitsdauer bewegen kann.[1945] Das TFA ist weit gehalten und spricht lediglich von Gültigkeit für eine angemessene Zeitspanne[1946], die zu den Mindestangaben über die verbindliche Auskunft für die Allgemeinheit gehört und deswegen öffentlich[1947] zu machen ist. Allerdings bleibt die Auskunft nach allen drei Abkommen nur anwendbar, solange sich die zugrundeliegenden rechtlichen und tatsächlichen Umstände nicht verändern.[1948] Anhang II ARO spricht nicht von rechtlichen Vorschriften im Allgemeinen, sondern von „Umständen einschließlich der Präferenzursprungsregeln“, die vergleichbar bleiben müssen.[1949] Zudem kann eine mit einer Auskunft im Widerspruch stehende Entscheidung (schieds)gerichtlicher oder administrativer Art nach Anhang II ARO ebenfalls ungültig werden. Die beteiligten Parteien müssen darüber allerdings zuvor unterrichtet werden.[1950]

1940 Art. 3 Abs. 5 S. 2 TFA.
1941 Im Fall von Anträgen, die im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens gestellt werden, sind die Mitglieder lediglich verpflichtet, diese Feststellungen so bald wie möglich zu erteilen, Fußnote 1, Abs. 3 d) S. 1 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.
1942 Abs. 3 d) S. 1 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.
1943 Art. 3 Abs. 1 und 6 b) TFA.
1944 Abs. 3 d) S. 3 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.
1945 Kommentar Abschn. 3.10 zur Norm 9.9 GA RKC.
1946 Art. 3 Abs. 3 TFA.
1947 Art. 3 Abs. 6 b) TFA.
1948 Abs. 3 d) S. 3 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150; Kommentar Abschn. 3.7 Abs. 2 zur Norm 9.9 GA RKC; Art. 3 Abs. 3 TFA.
1949 Abs. 3 d) S. 3 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.
1950 Abs. 3 d) S. 4 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.

Die RKC sieht in Fällen von rechtlichen oder administrativen Veränderungen die Möglichkeit vor, eine (Übergangs-)Frist („period of grace") zu setzen bis die Auskunft entzogen wird.[1951] Sie unterscheidet hier zwischen der Veränderung des rechtlichen Kontextes (d.h. rechtlichen oder administrativen Veränderungen), die zu einer Entziehung führt („the ruling is withdrawn") und der Veränderung der tatsächlichen Umstände, wodurch die Auskunft (automatisch) ihre Anwendbarkeit verliert („the ruling would not be applicable").

gg. Veröffentlichungserfordernis

Es ist vorgesehen, dass der Öffentlichkeit nach dem Anhang II ARO die Feststellungen („assessments") über den Ursprung und nach dem TFA jegliche Informationen, die die verbindliche Auskunft betreffen („any information on advance rulings") und für Dritte von Interesse sein können, zugänglich gemacht werden. Dabei sind sowohl nach dem ARO sowie dem TFA Gesichtspunkte der Vertraulichkeit zu berücksichtigen.[1952] Unter die Formulierung im TFA dürften auch die verbindlichen Auskünfte selbst fallen, obgleich die Formulierung nicht so eindeutig ist wie im ARO. Jedoch wird oftmals das Interesse an der Geheimhaltung vertraulicher Informationen der Veröffentlichung einer vollständigen verbindlichen Auskunft entgegenstehen (sofern keine Einwilligung vorliegt).

Die RKC weist darauf hin, dass ein Computersystem für die Verbreitung der Auskünfte in der Öffentlichkeit genutzt werden kann. Im Übrigen sollen nach der RKC alle Zollbehörden oder aber zumindest diejenigen Zollbehörden, bei denen die Ware angemeldet werden soll, über die Auskunft benachrichtigt werden.[1953]

hh. Überprüfung der Auskunft

Sowohl Anhang II ARO[1954] als auch das TFA[1955] sehen die Möglichkeit einer Überprüfung („review") der verbindlichen Auskunft bzw. einer im Zusammenhang mit der Auskunft ergangenen Entscheidung[1956] vor.

1951 Kommentar Abschn. 3.7 Abs. 2 zur Norm 9.9 GA RKC.
1952 Abs. 3 d) S. 5 i.V.m. Abs. 3 g) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150; Art. 3 Abs. 8 TFA.
1953 Kommentar Abschn. 3.9 Abs. 2 zur Norm 9.9 GA RKC; Norm 9.6 sieht die Vertraulichkeit von Informationen vor.
1954 Abs. 3 f) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.
1955 Art. 3 Abs. 7 TFA.
1956 Beispielsweise die Entscheidung eine Auskunft zu widerrufen, abzuändern oder für unwirksam zu erklären („the decision to revoke, modify, or invalidate the advance ruling") gem. Art. 3 Abs. 7 TFA.

In Anhang II ARO kommt diese Überprüfungsmöglichkeit durch Abs. 3 f) zum Ausdruck, der eine Überprüfung (schieds)gerichtlicher oder administrativer Art von Verwaltungsmaßnahmen vorsieht. Soweit diese Prüfung ein der verbindlichen Auskunft widersprechendes Ergebnis hat, sind die betroffenen Parteien im Voraus über die sich daraus ergebende Unwirksamkeit zu informieren.[1957] Abs. 3 f) Anhang II ARO sieht zwingend eine Überprüfung durch eine von der Feststellungsbehörde (d.h. der Behörde, die die Auskunft erstellt hat) unabhängige Instanz vor, die die Feststellung ändern oder aufheben kann.

Die Überprüfung im Sinne des TFA kann sowohl vor als auch nach der Vollziehung des in der Auskunft verbindlich festgestellten Sachverhalts erfolgen. Sie wird entweder von dem Beamten, der Dienststelle oder der Behörde, die die Auskunft erteilt hat, oder aber durch eine übergeordnete oder unabhängige Behörde oder durch eine Justizbehörde durchgeführt.[1958]

Der Anhang II ARO stellt damit strengere Anforderungen an die Überprüfung als das TFA. Denn das ARO fordert, dass die Möglichkeit der Überprüfung durch eine Instanz erfolgen muss, die von der Ausgangsbehörde völlig unabhängig ist.

Dies zeigt sich auch in der Formulierung des TFA, dass die Vertragsparteien keinen Rückgriff auf Art. 4 Abs. 1.1 TFA ermöglichen müssen („a member is not required to provide the applicant with recourse to Article 4.1.1 of this Agreement[1959]“).[1960] Das heißt, eine erneute Überprüfung entweder durch verwaltungsrechtliche Beschwerde oder Klage durch eine unabhängige oder höhere (d.h. mit Devolutiveffekt[1961]) Verwaltungsbehörde oder durch gerichtliche Entscheidung muss nicht zwingend möglich gemacht werden, gemäß Art. 3 Abs. 7 TFA (Fußnote 2).

Um damit beiden Abkommen (ARO und TFA) gerecht zu werden, müssen die Vorschriften über die verbindliche Auskunft eine Überprüfung durch eine von der Ausgangsbehörde unabhängige Behörde vorsehen. Die Kommentierung der RKC

1957 „Provided that the parties concerned are informed in advance, such assessments will no longer be valid...“, Abs. 3 d) S. 4 Anhang II ARO.

1958 Art. 3 Abs. 7 TFA, Fußnote 2.

1959 Art. 4 Abs. 1.1 TFA lautet: „Each Member shall provide that any person to whom customs issues an administrative decision has the right, within its territory, to: (a) an administrative appeal to or review by an administrative authority higher than or independent of the official or office that issued the decision; and/or (b) a judicial appeal or review of the decision“.

1960 Art. 3 Abs. 7 TFA, Fußnote 2.

1961 Der Devolutiveffekt bewirkt, dass die Streitsache an die höhere Instanz gebracht wird und deren Zuständigkeit begründet wird, *W.-R. Schenke* in Kopp/Schenke, Vorb. § 124, Rn. 1.

sieht eine solche Überprüfungsmöglichkeit speziell in Bezug auf die verbindliche Auskunft nicht vor.[1962]

ii. Aufhebung einer verbindlichen Auskunft

In diesem Zusammenhang zeigt die Kommentierung zur RKC Konstellationen auf, in denen die Auskünfte aufgrund neuer Umstände (z.B. gerichtlicher Maßnahmen, neuer Informationen) unwirksam werden. Die Unwirksamkeit der Auskunft ist dann zum einen anzunehmen, wenn sie mit neuen Maßnahmen oder gerichtlichen Entscheidungen von nationalen Behörden („national authority"), Zollbehörden oder der betroffenen wirtschaftlichen Gemeinschaft („Economic Union") unvereinbar ist.[1963] Eine vergleichbare Regelung zur Ungültigkeit von Auskünften sieht auch Anhang II ARO vor.[1964] Zum anderen ist eine Unwirksamkeit nach der RKC anzunehmen, wenn der Inhaber der Auskunft über den Widerruf, die Rücknahme oder Abänderung schriftlich unterrichtet wird. In letzterem Fall wird die Auskunft normalerweise in dem Zeitpunkt aufgehoben, in dem die neuen Maßnahmen/Entscheidungen wirksam werden, und dadurch dann die Auskunft für die Zollbehörden nicht mehr bindend ist.[1965]

Außer Kraft gesetzt werden kann die Auskunft nach der RKC insbesondere in dem Fall, in dem sie auf falschen bzw. unvollständigen Angaben des Antragstellers beruhte.[1966] Das TFA sieht diese Konstellation ebenfalls vor. Die Besonderheit dort ist, dass dann auch eine rückwirkende Aufhebung möglich ist.[1967] Da der Antragsteller die notwendigen Informationen für die Erstellung einer verbindlichen Auskunft zur Verfügung stellt (Art. 3 Abs. 1 TFA), besteht bei fehlerhaften Informationen regelmäßig keine Schutzwürdigkeit des Antragstellers. Die Rückwirkung bleibt damit aber auf diese Fälle beschränkt.

1962 Kap. 10 RKC regelt „Rechtsbehelfe in Zollangelegenheiten" und sieht in Norm 10.5 die Überprüfung durch eine unabhängige Instanz vor.

1963 Kommentar Abschn. 3.12 i) zur Norm 9.9 GA RKC.

1964 Abs. 3 d) S. 4 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150, die Beteiligten müssen über die Unwirksamkeit im Voraus unterrichtet werden; siehe dazu unter F. III. 5. a. ff. Gültigkeitsdauer der Auskunft.

1965 Kommentar Abschn. 3.12 ii) zur Norm 9.9 GA RKC; in Ausnahmefällen kann die Wirksamkeit der Auskunft für eine bestimmte Zeit verlängert werden, wenn dem Inhaber sonst gravierende Folgen drohen würden. Dies sollte nur in Fällen erfolgen, in denen die Folgen auf unwiderruflichen Verbindlichkeiten beruhen, die im Vertrauen auf die Auskunft eingegangen wurden. Allerdings muss der Antragsteller nachweisen, dass der Abschluss der Verbindlichkeit im Vertrauen auf die Auskunft erfolgte, d.h. ihm obliegt die Beweislast.

1966 Kommentar Abschn. 3.12 S. 1 zur Norm 9.9 GA RKC.

1967 Art. 3 Abs. 4 S. 2 TFA.

Nach den Vorschriften des TFA muss der Antragsteller bei einem Widerruf, einer Abänderung oder dem Erlöschen der Auskunft schriftlich über die maßgebenden Tatsachen und die Rechtsgrundlage für die Entscheidung unterrichtet werden.[1968]

jj. Rechtliche Vertretung oder Registrierung

Das TFA eröffnet die Option, eine rechtliche Vertretung oder Registrierung in einem Land als Voraussetzung für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft zu fordern. Danach kann ein Vertragsstaat bestimmen, dass der Antragsteller eine rechtliche Vertretung in seinem Gebiet haben oder dort registriert sein muss. Diese Voraussetzung darf nicht als willkürliches Diskriminierungskriterium missbraucht werden. Insbesondere kleinere oder mittelgroße Firmen sollen nicht benachteiligt werden.[1969] Derartige Bestimmungen sehen weder ARO noch die RKC vor.

kk. Stellungnahme

Zusammenfassend lässt sich erkennen, dass die Abkommen an einigen Punkten bereits übereinstimmen. Es sind trotz der unterschiedlichen Bezeichnungen im Anhang II ARO und dem TFA bei einer verbindlichen Auskunft die Vorgaben aus beiden Bestimmungen einzuhalten.[1970] Die RKC schafft mit ihrer Kommentierung bezüglich des Verfahrensablaufs mögliche Ansätze, das Verfahren zu regeln.

Das TFA bringt zwar keine großen inhaltlichen Neuerungen. Allerdings bringt es verpflichtende Rahmenbedingungen für die WTO-Mitgliedsländer, die sich dem Abkommen angeschlossen haben.[1971] Denn weder der Kommentierung zu der RKC noch dem Anhang II ARO kommt Bindungswirkung zu.

b. Die verbindliche Auskunft in den Freihandelsabkommen

Im Folgenden werden die einzelnen Abkommen mit den Vorgaben aus den obigen Vorschriften verglichen.

1968 Art. 3 Abs. 4 S. 1 TFA.
1969 Art. 3 Abs. 9 d) TFA.
1970 Siehe Art. 3 Abs. 9 TFA, Fußnote 3; siehe dazu unter B. III. 3. b. Das Trade Facilitation Agreement (TFA).
1971 Zu den mit den 13 Vorschriften des TFA einhergehenden Verpflichtungen, u.a. Art. 3 für verbindliche Zusagen (auch) für Ursprungsanfragen, *Grainger*, Aw-Prax 2014, S. 31 (31/32).

aa. Regionales Übereinkommen

Das Regionale Übereinkommen enthält als einziges Abkommen keinerlei Vorschriften zur verbindlichen Auskunft. Dementsprechend sind die Vorschriften der nationalen Gesetze direkt anzuwenden, soweit sie eine solche Auskunft vorsehen.[1972]

bb. Art. 6.6 FHA EU-KR

Das FHA EU-KR[1973] sieht in Art. 6.6 Abs. 1 FHA EU-KR (d.h. im allgemeinen Teil des Freihandelsabkommens) auf schriftlichen Antrag hin eine verbindliche Ursprungsauskunft durch die Zollbehörde des Einfuhrlandes vor. Diese wird vor der Einfuhr erteilt. Die konkreten Voraussetzungen richten sich nach den nationalen Vorschriften der Einfuhrpartei. Die Pflicht zur Veröffentlichung der verbindlichen schriftlichen Auskünfte unter Berücksichtigung von Vertraulichkeitsanforderungen ist grundsätzlich vorgesehen.[1974]

Die ersten beiden Absätze des Art. 6.6 FHA EU-KR fordern ebenso einen Antrag wie die erörterten völkerrechtlichen Warenverkehrsregelungen.[1975] Antragsteller können dabei Händler im Allgemeinen sein. Der weite Begriff des Händlers, ähnelt dem des „Beteiligten" („interested person") in der RKC.[1976] Die Händler dürften dabei regelmäßig entweder der Ein- oder Ausführer im Sinne des Anhangs II ARO[1977] und dem TFA[1978] sein. Und auch der Zeitpunkt der Erteilung vor der Einfuhr in das jeweilige Land entspricht der Vorgabe aus dem TFA.[1979] Ebenso verhält es sich mit der Veröffentlichung der Auskünfte. Eine Ausnahme wird bei vertraulichen Informationen gemacht entsprechend Anhang II ARO und dem TFA.[1980]

1972 Siehe beispielsweise zu Art. 12 ZK (jetzt Art. 33 UZK) im Anwendungsbereich des Regionalen Übereinkommens, FG Hamburg, Urt. v. 7.04.2016, 4 K 226/14, Rn. 18/19, juris.

1973 FHA EU-KR, ABl. EU 2011 Nr. L 127.

1974 Siehe dazu Art. 6.6 Abs. 2 i.V.m. Art. 6.8 FHA EU-KR, ABl. EU 2011 Nr. L 127, S. 21, ausdrücklich sind (nur) solche „Auskünfte über zolltarifliche Einreihung oder sonstige diesbezügliche Angelegenheiten ihres Ermessens" zu veröffentlichen, 6.6 Abs. 2 FHA EU-KR.

1975 Abs. 3 d) S. 1 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150; Norm 9.9 GA RKC, ABl. EU 2003 Nr. L 86, S. 43; Art. 3 Abs. 1 TFA.

1976 Norm 9.9 GA RKC, ABl. EU 2003 Nr. L 86, S. 43.

1977 Abs. 3 d) S. 1 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.

1978 Art. 3 Abs. 9 c) TFA.

1979 Art. 3 Abs. 9 a) TFA („An advance ruling is a written decision provided by a Member to the applicant prior to the importation of a good [...]").

1980 Abs. 3 d) S. 5 i.V.m. Abs. 3 g) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150; Art. 3 Abs. 8 TFA.

Art. 6.6 Abs. 3 FHA EU-KR begründet die gegenseitige Pflicht der Parteien, sich über Änderungen ihrer Rechtsvorschriften im Bereich der verbindlichen Auskunft zu unterrichten. Da die jeweiligen nationalen Vorschriften die Grundlage für verbindliche Auskünfte sind, ist eine solche Unterrichtungspflicht sinnvoll. Eine solche Pflicht sehen die völkerrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der verbindlichen Auskunft nicht vor.

Art. 6.7 Abs. 1 FHA EU-KR regelt die Möglichkeit, eine verbindliche Auskunft überprüfen zu lassen. Es wird den nationalen Gesetzgebern freigestellt, ob zunächst dieselbe Dienststelle, ihre Aufsichtsbehörde oder eine Justizbehörde über einen Rechtsbehelf verhandelt, bevor eine übergeordnete unabhängige Stelle (beispielsweise eine Justizbehörde oder ein Verwaltungsgericht) mit der Überprüfung betraut wird. Damit entspricht diese Vorschrift dem TFA. Denn das TFA[1981] stellt frei, ob die Ausstellungsbehörde der Auskunft, in einer Art Widerspruchsverfahren, die Auskunft überprüft oder die Überprüfung auf einer höheren Ebene vorgenommen wird. Mit Anhang II ARO[1982] besteht insoweit eine Übereinstimmung, wie das FHA EU-KR letztlich eine Überprüfung durch eine unabhängige Instanz vorsieht.

cc. Art. 33 RoO CETA

Das CETA behandelt die Thematik der verbindlichen Auskunft ausführlich innerhalb der Ursprungsregeln. Im Übrigen wird in Art. 33 Abs. 1 RoO CETA auch Bezug auf die jeweiligen nationalen Vorschriften genommen, die den genauen Ablauf regeln sollen. Jede Partei soll danach gemäß ihren nationalen Gesetzen eine schnelle schriftliche Auskunft über den Ursprung (im Sinne der RoO CETA) vor dem Import von Waren durch die Zollbehörden ermöglichen.

Auf nationaler Ebene müssen für die Ausstellung der verbindlichen Auskunft Verfahren eingerichtet werden und es bedarf einer detaillierten Auflistung der notwendigen Informationen für die Bearbeitung der Anträge auf Auskunft innerhalb dieser Verfahren (Art. 33 Abs. 2 RoO CETA). Der Personenkreis der potenziellen Antragsteller wird beispielweise in CETA nicht speziell festgelegt. Es

1981 Art. 3 Abs. 7 TFA.
1982 Abs. 3 f) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.

wird lediglich von der „antragstellenden Person“ gesprochen.[1983] Die Konkretisierung erfolgt durch nationale Vorschriften. Sowohl das TFA[1984] sowie die Kommentierung zur RKC[1985] sehen öffentliche Angaben (beispielsweise in den nationalen Gesetzen) zum Verfahren und den zu erbringenden Informationen seitens des Antragstellers vor.

Die nationalen Vorschriften sollen bestimmte Rechte und Pflichten der Zollbehörden regeln (Art. 33 Abs. 3 RoO CETA). Zum einen soll die Zollbehörde berechtigt sein, während der Bewertung eines Antrags ergänzende Informationen zu fordern.[1986] Eine korrespondierende Vorgabe in einem der völkerrechtlichen Vorschriften besteht nicht.

Zum anderen soll die Zollbehörde, sobald sie alle Informationen erhalten hat, innerhalb von 120 Tagen die verbindliche Auskunft ausstellen.[1987] Damit entspricht die Frist den Vorgaben aus Anhang II ARO[1988], in dem als Höchstfrist für die Entscheidung und Ausstellung 150 Tage vorgesehen sind. Zudem sollen die Zollbehörden gegenüber dem Antragsteller eine vollständige Begründung zu der verbindlichen Auskunft abgeben. Mit dieser Voraussetzung geht CETA über die Anforderungen der völkerrechtlichen Vorgaben hinaus. Denn nur das TFA sieht ein Begründungserfordernis für die Entscheidung vor und das auch nur für den Fall, in dem die Ausstellung einer verbindlichen Auskunft abgelehnt wird.[1989]

Die Erteilung einer verbindlichen Auskunft kann nach Art. 33 Abs. 4 RoO CETA von der Zollbehörde abgelehnt oder aufgeschoben werden, wenn sie eine Thematik zum Gegenstand hat, die auch Gegenstand einer Ursprungsnachprüfung, einer zollbehördlichen Überprüfung oder einer Beschwerde gegenüber der Zollbehörde oder einer gerichtlichen oder gerichtsähnlichen Überprüfung in dem jeweiligen Gebiet der Partei ist. Dieser Absatz korrespondiert mit Art. 3 Abs. 2 a) TFA. Im Rahmen welcher Art von Verfahren die Anhängigkeit besteht, spezifizieren die RoO CETA näher als im TFA. Eine Ablehnung ist in Letzterem möglich, wenn

1983 Auch wenn Art. 33 RoO CETA dies nicht ausdrücklich vorsieht, bedarf ein kanadischer Exporteur (im Rahmen von CETA) für einen Antrag auf verbindliche Auskunft in der EU einer Registrierung (EORI-Nummer) oder er muss sich in der EU indirekt vertreten lassen. Dies entspricht Art. 3 Abs. 9 d) TFA, siehe zu CETA Zoll Online Webseite, Merkblatt zu CETA, S. 13, im Internet erhältlich unter: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/WuP_Meldungen/2017/wup_ceta_ergaenzung_mb.html (Stand 30.09.2017); *Felderhoff*, AW-Prax Newsticker 2017, S. 236 (237).

1984 Art. 3 Abs. 6 TFA.

1985 Kommentar Abschn. 3.7 Abs. 3 zur Norm 9.9 GA RKC.

1986 Art. 33 Abs. 3 a) RoO CETA.

1987 Art. 33 Abs. 3 b) RoO CETA.

1988 Abs. 3 d) S. 1 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.

1989 Art. 3 Abs. 1 S. 2 TFA.

die aufgeworfene Frage bereits bei einer staatlichen Behörde, einer Beschwerdestelle oder einem Gericht anhängig ist.[1990] Die in den RoO CETA aufgeführten Verfahren (Nachprüfung, behördliches oder gerichtliches Verfahren) fallen darunter. Die RoO CETA sehen neben der Möglichkeit, die Antragausstellung abzulehnen, zusätzlich noch den Aufschub der Entscheidung bei Anhängigkeit eines Verfahrens vor. Da es sich bei dem Aufschub um eine weniger gravierende Maßnahme gegenüber der Ablehnung handelt, ist dieser als Minus auch von dem TFA erfasst.

In Art. 33 Abs. 6 RoO CETA findet der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz Ausdruck. Gleiche Sachverhalte sollen danach gleichbehandelt werden, unabhängig davon, welche Person sie stellt. Für diesen Absatz besteht keine Vorgabe in einem der völkerrechtlichen Vorgaben.

Eine verbindliche Auskunft kann unter bestimmten Voraussetzungen nach Art. 33 Abs. 7 RoO CETA durch die ausstellende Partei abgeändert oder widerrufen werden. Es werden vier Fälle aufgezählt. Wenn die Auskunft auf einem Sachverhaltsirrturm beruht (a), wenn sich die wesentlichen Tatsachen oder Umstände, auf denen die Auskunft beruht, verändern (b), um sie einer Veränderung des 2. Kapitels (Inländerbehandlung und Marktzugang) oder dieses Protokolls anzupassen (c), oder um damit einer gerichtlichen Entscheidung oder Gesetzesänderung Rechnung zu tragen (d). Zu dem Umgang mit Fällen, in denen die Auskunft auf einem Sachverhaltsirrtum beruht, bestehen grundsätzlich keine völkerrechtlichen Vorgaben. Nur soweit der Sachverhaltsirrtum durch fehlerhafte oder unvollständige Angaben seitens des Antragsstellers verursacht wurde, ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Auskunft keinen Bestand haben soll.[1991]

Für die Fälle b)-d) lässt sich sagen, dass eine Abänderung bzw. Aufhebung entweder auf Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Umstände beruhen kann. Dies entspricht den in den völkerrechtlichen Vorgaben aufgeführten Konstellationen, in denen die verbindliche Auskunft (automatisch) unwirksam wird, ihre Gültigkeit verliert oder aufgehoben wird.[1992] Eine Abänderung oder Aufhebung als zwischengeschalteter behördlicher Akt vor dem Eintritt der Unwirksamkeit ist von dieser Vorgabe ebenfalls gedeckt, denn eine solche Maßnahme ist weniger einschneidend als das automatische Erlöschen.

1990 Art. 3 Abs. 2 a) TFA.

1991 Kommentar Abschn. 3.12 S. 1 zur Norm 9.9 GA RKC; Art. 3 Abs. 4 TFA.

1992 Abs. 3 d) S. 3 und 4 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150; Kommentar Abschn. 3.7 Abs. 2 zur Norm 9.9 GA RKC; Art. 3 Abs. 3 TFA; siehe dazu unter F. III. 5. a. ff. Gültigkeitsdauer der Auskunft.

Nach Art. 33 Abs. 5 RoO CETA entfaltet die Ursprungsauskunft grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Ausstellung Wirkung (außer in der Auskunft ist ein anderer Zeitpunkt vorgesehen). Das heißt, ab diesem Zeitpunkt sind die Einfuhrbehörden an den in der Auskunft festgestellten Ursprung gebunden. Jede Partei hat dafür Sorge zu tragen, dass eine verbindliche Auskunft wirksam bleibt und berücksichtigt wird.[1993] Dadurch kommt die Bindungswirkung der Auskunft zum Ausdruck, die auch in den völkerrechtlichen Vorgaben vorgesehen ist.[1994] Hinsichtlich des Beginns der Wirksamkeit nehmen diese keine Stellung.

Ebenso sind Abänderungen oder der Widerruf[1995] einer verbindlichen Auskunft grundsätzlich ab dem Tag der Ausstellung wirksam gemäß Art. 33 Abs. 8 RoO CETA.[1996] Dieser darf bis zu sechs Monate aufgeschoben werden (Art. 33 Abs. 9 RoO CETA). Auf Einfuhren vor diesem Zeitpunkt findet die Abänderung bzw. der Widerruf keine Anwendung, außer der Antragsteller hat sich nicht entsprechend der in der Auskunft festgelegten Bedingungen verhalten gemäß Art. 33 Abs. 8 RoO CETA. Damit ist eine rückwirkende Abänderung oder Aufhebung bzw. eine ex tunc-Wirkung der Abänderung/Aufhebung grundsätzlich ausgeschlossen. Auch das TFA sieht eine Aufhebung mit Rückwirkung nur im Ausnahmefall vor, wenn der Auskunft unvollständige, falsche oder irreführende Angaben zugrunde lagen.[1997] Dann besteht kein Schutzbedürfnis seitens des Antragstellers, da er selbst die fehlerhaften Informationen zu verantworten hat. Dies ist vergleichbar mit dem Fall des unvorschriftsmäßigen Verhaltens im CETA. Der Antragsteller durfte in diesen Fällen aufgrund seiner Bösgläubigkeit ebenfalls nicht im Vertrauen auf die Auskunft handeln.

Die Parteien müssen einander gemäß Art. 30 Abs. 1 RoO CETA im Wesentlichen die gleichen Rechte einräumen, eine verbindliche Auskunft überprüfen zu lassen. Unter Bezugnahme auf Art. 27.3 CETA (Verwaltungsverfahren) und Art. 27.4 CETA (Überprüfung und Rechtsbehelf) muss ein solches Verfahren mindestens zwei Instanzen vorsehen, wobei mindestens eine Instanz gerichtlicher oder quasigerichtlicher Natur gemäß Art. 30 Abs. 2 RoO CETA sein muss. Nach Art. 27.4

1993 Art. 33 Abs. 10 RoO CETA.

1994 Kommentar Abschn. 3.7 Abs. 1 zur Norm 9.9 GA RKC; Art. 3 Abs. 5 S. 1 TFA; siehe dazu unter F. III. 5. a. dd. Bindungswirkung der Auskunft.

1995 I.S.d. Art. 33 Abs. 7 RoO CETA.

1996 Es kann aber auch ein anderer Zeitpunkt festgelegt werden, in dem die Änderung/der Widerruf wirksam wird.

1997 Art. 3 Abs. 4 TFA.

Abs. 1 S. 2 CETA müssen die Instanzen unter anderem von der für die Anwendung der Verwaltungsvorschriften zuständigen Dienststelle/Behörde unabhängig sein. Damit sind auch die strengen Vorgaben des Anhang II ARO[1998] erfüllt.

dd. Art. 509 NAFTA

Die verbindliche Ursprungsauskunft und deren Überprüfung ist in Art. 509 NAFTA geregelt. Wie auch die völkerrechtlichen Vorgaben[1999] sehen Art. 509 Abs. 1 und 2 NAFTA einen Antrag bei der Einfuhrpartei für die Auskunftserteilung vor. Zeitlich ist die Antragstellung vor der Einfuhr der Ware vorgesehen, damit diese auch noch vor der Einfuhr der Ware erteilt werden kann.[2000] Dies ist im ARO und TFA ausdrücklich so vorgesehen[2001] und entspricht dem grundsätzlichen Zweck[2002] einer verbindlichen Auskunft.

Antragsteller kann nach Anhang II ARO und dem TFA sowohl der Ein- sowie der Ausführer sein.[2003] Das NAFTA sieht darüber hinaus vor, dass auch der Hersteller den Antrag stellen kann.[2004] Er wird in der Regel Beteiligter („interested person") im Sinne der RKC[2005] sein. Zudem wird er auch ein berechtigtes Interesse („justifiable cause") im Sinne des ARO[2006] und des TFA[2007] haben, da für ihn die verbindliche Feststellung des Ursprungs der Ware ebenfalls von Bedeutung ist.

Die Parteien müssen nach Art. 509 Abs. 2 NAFTA einen Verfahrensablauf für die Ausstellung der verbindlichen Auskunft ausgestalten. Teil der Ausgestaltung ist es, die im Rahmen dieses Verfahrens notwendigen Angaben (des Antragstellers) festzulegen.[2008] Insofern entspricht das NAFTA der Kommentierung zur RKC und dem TFA.[2009] Der jeweilige Antragsteller hat gemäß Art. 509 Abs. 1

1998 Abs. 3 f) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.
1999 Zum Antragserfordernis, Abs. 3 d) S. 1 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150; Norm 9.9 GA RKC, ABl. EU 2003 Nr. L 86, S. 43; Art. 3 Abs. 1 TFA.
2000 Siehe Art. 509 Abs. 1 NAFTA.
2001 Zum Zeitpunkt der Antragstellung, Abs. 3 d) S. 2 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150 und Art. 3 Abs. 9 a) TFA.
2002 Siehe dazu unter F. III. 5. a. aa. Antrag auf Auskunft.
2003 Abs. 3 d) S. 1 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150; Art. 3 Abs. 9 c) TFA.
2004 Art. 509 Abs. 1 NAFTA.
2005 Siehe Norm 9.9 GA RKC, ABl. EU 2003 Nr. L 86, S. 43.
2006 Siehe Abs. 3 d) S. 1 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.
2007 Siehe Art. 3 Abs. 9 c) TFA.
2008 Nach Art. 509 Abs. 3 a) NAFTA hat die Behörde das Recht, während des Verfahrens weitere Informationen zu fordern.
2009 Siehe Kommentar Abschn. 3.7 Abs. 3 zur Norm 9.9 GA RKC; Art. 3 Abs. 6 TFA.

NAFTA dann die erforderlichen Informationen zu übermitteln, die zur Ausstellung der Auskunft nötig sind, wie es auch die völkerrechtlichen Vorgaben[2010] vorsehen.

Die Entscheidungs- und Ausstellungsfrist für die Behörde nach Erhalt aller notwendigen Informationen beträgt im NAFTA 120 Tage.[2011] Diese Frist liegt damit unter der 150-tägigen Höchstfrist des Abs. 3 d) S. 1 Anhang II ARO.[2012]

Wenn es sich um eine ungünstige verbindliche Auskunft („the advance ruling is unfavourable to the person requesting it") für den Antragsteller handelt, soll die Zollbehörde eine umfassende Begründung dazu abgeben.[2013] Das TFA sieht ein solches (schriftliches) Begründungserfordernis nach Art. 3 Abs. 1 TFA vor, wenn die Ausstellung einer verbindlichen Auskunft abgelehnt wird.

Wie auch schon im CETA müssen auch im NAFTA bei der Ausstellung der Auskunft Gleichbehandlungsgesichtspunkte berücksichtigt werden.[2014] Eine entsprechende Vorschrift ist in den völkerrechtlichen Vorgaben nicht vorgesehen.

Grundsätzlich wird eine verbindliche Auskunft mit dem Zeitpunkt der Ausstellung wirksam, außer es ist in der Auskunft anders vorgesehen.[2015] Dazu nehmen weder die Kommentierung zur RKC oder die Anlage II ARO noch das TFA Stellung.

Die ausstellende Partei kann die Auskunft unter bestimmten Voraussetzungen abändern oder widerrufen.[2016] Das ist beispielsweise bei der Ausstellung auf einer fehlerhaften Grundlage möglich.[2017] Dabei sind folgende Fehlerquellen im Zusammenhang mit der Ursprungsbestimmung von besonderer Relevanz: (i) ein Sachverhaltsirrtum („error of fact"), (ii) ein Fehler bei der Klassifizierung des Enderzeugnisses oder des Vormaterials, das Gegenstand der Auskunft ist, (iii) ein

2010 Siehe Abs. 3 d) S. 1 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150; Kommentar Abschn. 3.7 Abs. 1 zur Norm 9.9 GA RKC; Art. 3 Abs. 1 TFA; siehe dazu unter F. III. 5. a. bb. Informationsgewährung zur Ausstellung der Auskunft.

2011 Art. 509 Abs. 3 b) NAFTA i.V.m. Abs. 24 Memorandum D 11-4-16, Abs. 4 Art. VII Memorandum D 11-4-18.

2012 Zum Vergleich des NAFTA-Abkommens und ARO (allerdings unter Bezugnahme auf Art. 3 f) ARO, der sich nicht auf präferenzielle Ursprungsregeln bezieht, jedoch mit Buchst. d) Art. 3 Anhang II ARO für präferenzielle Ursprungsregeln wortgleich ist), *Pethke*, Die Nordamerikanische Freihandelszone im Vergleich mit dem Europäischen Wirtschaftsraum, S. 300 und *ders.*, RIW 1998, S. 128 (134).

2013 Art. 509 Abs. 3 c) NAFTA.

2014 Art. 509 Abs. 5 NAFTA.

2015 Art. 509 Abs. 4 NAFTA.

2016 Art. 509 Abs. 6 NAFTA.

2017 Art. 509 Abs. 6 a) NAFTA.

Fehler bei der Anwendung des RVC nach Kap. 4[2018] oder wenn sich die Auskunft nicht mit der zwischen den Parteien vereinbarten Auslegung des Kap. 3 oder des Kap. 4 vereinbaren lässt[2019]. Zu Fällen, in denen die Auskunft anfänglich fehlerhaft ausgestellt wurde, enthalten die völkerrechtlichen Abkommen zu Fällen von fehlerhaften oder unvollständige Angaben seitens des Antragsstellers Vorgaben. Dann ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Auskunft keinen Bestand haben soll.[2020] Eine Abänderung bzw. ein Widerruf ist im Übrigen (Art. 509 Abs. 6 c)-e) NAFTA), bei einer Veränderung der tatsächlichen[2021] oder rechtlichen Umstände[2022], auf denen die Auskunft beruht, möglich. Diese Fälle lassen sich unter die in den drei völkerrechtlichen Verträgen aufgezeigten Konstellationen (bei Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Umstände) subsumieren, in denen die verbindliche Auskunft unwirksam wird oder aufzuheben ist.[2023]

Diese Abänderungen oder der Widerruf sollen grundsätzlich erst mit dem Ausstellungsdatum wirksam werden oder zu einem späteren Zeitpunkt, soweit dies so festgelegt wird. Zudem sollen die Modifikationen (d.h. Abänderung oder Widerruf) grundsätzlich erst auf die Einfuhren Anwendung finden, die nach diesem Zeitpunkt liegen und damit nur für künftige Einfuhren gelten. Eine ex tunc-Wirkung ist somit grundsätzlich ausgeschlossen.[2024] Anders ist dies nur, wenn der Antragsteller sich nicht den Bedingungen der verbindlichen Auskunft entsprechend verhalten hat.[2025] Denn dann besteht keine Schutzwürdigkeit seinerseits. Ähnlich dem TFA[2026] ist eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Rückwirkungsverbot vorgesehen, soweit keine Schutzwürdigkeit besteht. Wenn aber andererseits der Antragsteller im NAFTA nachweist, dass er zu seinem Nachteil gutgläubig auf die verbindliche Auskunft vertraut hat, so kann die Wirksamkeit

2018 Siehe Art. 509 Abs. 6 a) i)-iii) NAFTA; im Übrigen betreffen die Varianten (iv)-(vi) Fälle der Rückware und der Einordnung von (Ursprungs)Erzeugnissen unter Annex 300B, 302.2 oder Kap. 7.

2019 Art. 509 Abs. 6 b) NAFTA: „if the ruling is not in accordance with an interpretation agreed by the Parties regarding Chapter Three (National Treatment and Market Access for Goods) or Chapter Four".

2020 Siehe Kommentar Abschn. 3.12 S. 1 zur Norm 9.9 GA RKC; Art. 3 Abs. 4 TFA.

2021 Siehe Art. 509 Abs. 6 c) NAFTA: „if there is a change in the material facts or circumstances on which the ruling is based".

2022 Siehe Art. 509 Abs. 6 d) und e) NAFTA: „d) to conform with a modification of Chapter Three, Chapter Four, this Chapter, Chapter Seven, the Marking Rules or the Uniform Regulations; or e) to conform with a judicial decision or a change in its domestic law".

2023 Siehe Abs. 3 d) S. 3 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150; Kommentar Abschn. 3.7 Abs. 2, Abschn. 3.12 zur Norm 9.9 GA RKC; Art. 3 Abs. 3 TFA; siehe dazu schon unter F. III. 5. b. Art. 33 RoO CETA.

2024 *Gaál Gyulai*, S. 128.

2025 Art. 509 Abs. 7 NAFTA.

2026 Siehe Art. 3 Abs. 4 TFA.

der Modifikationen bis zu 90 Tage aufgeschoben werden.[2027] Aufgrund des guten Glaubens des Antragstellers besteht in einem solchen Fall die Schutzbedürftigkeit. Die geschilderte Situation ist vergleichbar mit der Konstellation in der RKC, in der die Wirkung einer Aufhebung einer verbindlichen Auskunft aufgeschoben werden kann, wenn der Antragsteller im Vertrauen auf die Auskunft bestimmte geschäftliche (unwiderrufliche) Verbindlichkeiten eingegangen ist. Dann obliegt dem Antragsteller die Beweislast. Er muss nachweisen, dass er im Vertrauen auf die Auskunft die Verbindlichkeit eingegangen ist.[2028]

Das NAFTA-Abkommen macht darüber hinaus Vorgaben zu einer möglichen Bestrafung wegen fehlerhaften Angaben bei einem Antrag auf Auskunft.[2029] Eine Bestrafung soll aber dann ausscheiden, wenn der Antragsteller angemessene Sorgfalt angewendet hat bzw. in gutem Glauben handelte.[2030] Zu einer möglichen Sanktionierung speziell im Hinblick auf die verbindliche Auskunft treffen die völkerrechtlichen Vorgaben keine Aussage.

Das NAFTA sieht eine Besonderheit für Fälle vor, in denen die Zollbehörde den regionalen Wertanteil einer Ware kontrolliert, für die sie eine verbindliche Auskunft nach Art. 509 Abs. 1 c), d) oder f) NAFTA ausgestellt hat. In diesen Fällen überprüft die Behörde, ob der Hersteller oder Ausführer bestimmte Voraussetzungen eingehalten hat.[2031] Soweit diese Voraussetzungen nicht berücksichtigt wurden, können die Parteien eine Abänderung oder einen Widerruf der Auskunft vorsehen.[2032] Somit enthält das NAFTA eine eigene Fallgruppe für einen Widerruf, den die völkerrechtlichen Vorgaben nicht vorsehen.

Art. 510 NAFTA regelt das Widerspruchs- und Klageverfahren („review and appeal“). Dabei besteht auch die Möglichkeit eine verbindliche Auskunft überprüfen zu lassen. Zum einen durch eine Verwaltungsbehörde, die unabhängig von der ausstellenden Behörde ist und zum anderen durch eine gerichtliche oder quasigerichtliche Überprüfung entsprechend dem nationalen Recht der Vertragspartei.[2033] Die gerichtliche Instanz stellt eine Überprüfung der letzten Verwaltungsebene dar, denn es geht um „judicial or quasijudicial review of the determination

2027 Art. 509 Abs. 8 NAFTA.
2028 Kommentar Abschn. 3.12 ii) zur Norm 9.9 GA RKC.
2029 Siehe Art. 509 Abs. 12 NAFTA.
2030 Art. 509 Abs. 11 NAFTA.
2031 Siehe Art. 509 Abs. 9 NAFTA; dazu näher unter D. XXIII. 1. Die verbindliche Auskunft im NAFTA.
2032 Art. 509 Abs. 10 NAFTA.
2033 Art. 510 Abs. 1 c) i.V.m. Art. 510 Abs. 2 a) und b) NAFTA; diese Überprüfungsmöglichkeiten bestehen neben dem Art. 1804 NAFTA (Administrative Proceedings) und Art. 1805 NAFTA (Review and Appeal).

or decision taken at the final level of administrative review". Damit ist die (quasi)gerichtliche Überprüfung subsidiär zu der verwaltungsbehördlichen Prüfung. Erst bezüglich der (letzten) Verwaltungsebene soll gerichtliche Hilfe ersucht werden können. Da somit eine unabhängige Überprüfung von der Ausgangsbehörde vorgesehen ist, wird das NAFTA auch den strengen Vorgaben aus Anhang II ARO[2034] gerecht.

Das NAFTA gibt auch die Möglichkeit eine Auskunft über Teilaspekte bei der Ursprungsbegründung einzuholen und regelt damit die Ausgestaltung des Verfahrens der verbindlichen Auskunft detaillierter als die völkerrechtlichen Warenverkehrsregelungen.[2035]

ee. Art. 5.3 Abs. 1 TPP

In Art. 5.3 TPP ist die verbindliche Auskunft in dem Kapitel zur Zollverwaltung und Handelserleichterung („customs administration and trade facilitation") enthalten.[2036] Eine Auskunft ist unter anderem hinsichtlich der Ursprungseigenschaft in Art. 5.3 Abs. 1 c) TPP vorgesehen. Sie erfolgt, wie auch in den völkerrechtlichen Warenverkehrsregelungen[2037] vorgesehen, lediglich auf Antrag. Antragsteller können im Rahmen der TPP der Einführer, Ausführer, Hersteller oder deren autorisierte Vertreter sein.[2038] Auch im Anhang II ARO und dem TFA sind Ein- und Ausführer als mögliche Antragsteller vorgesehen. Der Hersteller ist als Person mit begründetem Interesse im Sinne des Anhangs II ARO und TFA anzusehen.[2039] Und der Vertreter ist nach Art. 3 Abs. 9 c) TFA ebenfalls ausdrücklich ein potenzieller Antragsteller.

2034 Siehe Abs. 3 f) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336 S. 150.

2035 Zum Vergleich des NAFTA-Abkommens und ARO (allerdings unter Bezugnahme auf Art. 3 f) ARO, der sich nicht auf präferenzielle Ursprungsregeln bezieht, jedoch mit Buchst. d) Art. 3 Anhang II ARO für präferenzielle Ursprungsregeln wortgleich ist), *Pethke*, Die Nordamerikanische Freihandelszone im Vergleich mit dem Europäischen Wirtschaftsraum, S. 300 und *ders.*, RIW 1998, S. 128 (134).

2036 Es ist allerdings zu beachten, dass „For greater certainty, a Party is not required to provide an advance ruling when it does not maintain measures of the type subject to the ruling request." gem. Fußnote 2 zu Art. 5.3 Abs. 1 TPP. Eine verbindliche Auskunft muss damit nicht bzgl. aller unter Art. 5.3 Abs. 1 a)-d) TPP aufgeführter Themenkreise ermöglicht werden.

2037 Siehe Abs. 3 d) S. 1 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150; Norm 9.9 GA RKC, ABl. EU 2003 Nr. L 86, S. 43; Art. 3 Abs. 1 TFA.

2038 Art. 5.3 Abs. 1 TPP.

2039 Abs. 3 d) S. 1 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150; Art. 3 Abs. 9 c) TFA; ebenso im NAFTA, siehe unter F. III. 5. b. dd. Art. 509 NAFTA.

Die verbindliche Auskunft ist damit grundsätzlich von der TPP vorgesehen. Die Fußnote 2 zu Art. 5.3 Abs. 1 TPP lässt den Schluss zu, dass es den Parteien völlig freisteht, zu welchen Themengebieten ein solches Verfahren eingerichtet werden muss. Die Fußnote lautet: „For greater certainty, a Party is not required to provide an advance ruling when it does not maintain measures of the type subject to the ruling request". Nach Art. 3 Abs. 9 a) TFA sind aber verbindliche Auskünfte zur Tarifklassifizierung sowie zum Warenursprung als fester Bestandteil des Zollrechts jedes Vertragsstaats der WTO vorgesehen („the member shall provide").[2040] Lediglich im Hinblick auf die in Art. 3 Abs. 9 b) TFA vorgesehenen Konstellationen der verbindlichen Auskunft wird es den Vertragsparteien freigestellt, diese ebenfalls umzusetzen. Dort heißt es lediglich „Members are encouraged to provide advance rulings on [...]". Es wäre in der TPP somit eine Klarstellung nötig, dass die Einrichtung der verbindlichen Auskunft im Hinblick auf die Tarifklassifizierung und den Warenursprung nicht optional ist.

Die Entscheidungs- und Ausstellungsfrist beträgt im Rahmen der TPP 150 Tage nach Erhalt aller notwendigen Informationen.[2041] Diese Frist entspricht damit der Frist des Art. 3 d) S. 1 Anhang II ARO.

Der Antragsteller muss im Rahmen der TPP die für die Auskunft erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.[2042] Die Behörde kann auch ein Muster der Ware fordern, für das eine verbindliche Auskunft ersucht wird.[2043] Diese Möglichkeit sieht die Kommentierung der RKC in Abschn. 3.8 vor. Die Entscheidung über den Antrag auf verbindliche Auskunft wird anhand dieser Informationen des Antragstellers getroffen.[2044] So ist das Verfahren auch in den Warenverkehrsregelungen vorgesehen.[2045]

2040 Da alle nunmehr 112 Vertragsstaaten das TFA angenommen haben, ist es für diese Staaten auch verbindlich (u.a. die Vertragsstaaten der TPP), siehe dazu unter B. III. 3. Das Bali-Paket; die Liste der Vertragsstaaten des TFA auf der WTO Webseite, im Internet erhältlich unter: https://www.wto.org/english/tratop_e/tradfa_e/tradfa_agreeacc_e.htm (Stand 30.09.2017).

2041 Art. 5.3 Abs. 2 S. 1 TPP.

2042 Art. 5.3 Abs. 2 S. 1 TPP.

2043 Art. 5.3 Abs. 2 S. 2 TPP.

2044 Art. 5.3 Abs. 2 S. 3 TPP.

2045 Siehe Abs. 3 d) S. 1 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150; Kommentar Abschn. 3.7 Abs. 1 zur Norm 9.9 GA RKC; Art. 3 Abs. 1 TFA; siehe unter F. III. 5. a. bb. Informationsgewährung zur Ausstellung der Auskunft.

Soweit der Antrag abgelehnt wird, wird der Antragsteller schriftlich darüber benachrichtigt sowie über die entscheidenden Tatsachen und Umstände, die Grundlage der Entscheidung sind.[2046] Diese Vorschrift entspricht Art. 3 Abs. 1 S. 2 TFA, der auch eine schriftliche Ablehnung eines Antrages vorsieht.

Auch hinsichtlich der Anträge, die Fragestellungen betreffen, die Gegenstand laufender Verfahren sind, entspricht die TPP dem TFA weitgehend. Nach der TPP kann der Antrag auf Auskunft abgelehnt werden, wenn die grundlegenden Tatsachen und Umstände für die verbindliche Auskunft Gegenstand einer behördlichen oder gerichtlichen Überprüfung sind.[2047] Die Anhängigkeit desselben Gegenstands (wie in dem Antrag auf verbindliche Auskunft) kann auch nach dem TFA zur Ablehnung führen.[2048]

Die Ursprungsauskunft im Rahmen der TPP wird mit Ausstellung wirksam, außer es ist in der Auskunft anders vorgesehen.[2049] Zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens nehmen die völkerrechtlichen Regelungen keine Stellung.

Die Auskunft bleibt mindestens drei Jahre lang gültig, soweit die Gesetze, Tatsachen und Umstände, auf deren Grundlage die Auskunft erlassen wurde, sich nicht ändern (Art. 5.3 Abs. 3 S. 1 TPP). Mit dieser dreijährigen Frist entspricht sie den Vorgaben aus Anhang II ARO und liegt im zeitlichen Rahmen der Kommentierung zur RKC.[2050]

Wenn die Auskunft eine zeitlich festgelegte Laufzeit hat, soll es dem Antragsteller ermöglicht werden (bei gleichbleibenden rechtlichen und faktischen Umständen) die Auskunft zügig vor ihrem Ablauf zu erneuern.[2051] Ein solches Verfahren wird von den völkerrechtlichen Vorgaben nicht vorgesehen.

Eine Abänderung oder ein Widerruf einer verbindlichen Auskunft kann in der TPP bei Veränderungen der Gesetzeslage oder der zugrundeliegenden Fakten oder Umstände erfolgen.[2052] Die völkerrechtlichen Warenverkehrsregelungen sehen vor, dass die Auskunft in diesen Konstellationen ihre Gültigkeit verliert oder

2046 Art. 5.3 Abs. 2 S. 5 TPP.
2047 Art. 5.3 Abs. 2 S. 4 TPP.
2048 Siehe Art. 3 Abs. 2 a) TFA.
2049 Art. 5.3 Abs. 3 S. 1 TPP.
2050 Siehe Abs. 3 d) S. 3 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150; Kommentar Abschn. 3.10 zur Norm 9.9 GA RKC.
2051 Art. 5.3 Abs. 3 S. 2 TPP.
2052 Art. 5.3 Abs. 4 TPP.

aufgehoben wird.[2053] Weiterhin ist eine Abänderung oder ein Widerruf in der TPP auch möglich, wenn die Auskunft auf unrichtigen Informationen basierte oder die Auskunftserteilung zu Unrecht erfolgte.[2054] Die Kommentierung zur RKC und das TFA sehen dies für Fälle ebenfalls ausdrücklich vor, in denen falsche Informationen zur Verfügung gestellt wurden.[2055]

Die Abänderung und der Widerruf sollen allerdings erst nach Benachrichtigung samt Begründung Anwendung finden.[2056] Es ist somit die Bekanntgabe an den Inhaber der Auskunft erforderlich, damit die Änderung/der Widerruf wirksam wird. Eine derartige Benachrichtigung sieht Anhang II ARO ebenfalls vor.[2057] Die Benachrichtigung bezieht sich dort auf solche Fälle, in denen nach Überprüfung einer Auskunft eine dieser Auskunft zuwiderlaufende Entscheidung getroffen wird. Der dahinterstehende Gedanke des Vertrauensschutzes des Auskunftsinhabers bis zur Informierung über die Aufhebung ist derselbe wie in der TPP.

Eine rückwirkende Abänderung oder ein Widerruf ist nur möglich, soweit die Auskunft auf unrichtigen Informationen beruhte, die vom Antragsteller selbst stammten.[2058] Dann nämlich ist er nicht schutzwürdig, da er selbst die fehlerhaften Informationen geliefert hat. Dieser Fall entspricht Art. 3 Abs. 4 S. 2 TFA.

Die verbindlichen Auskünfte sollen behördlich überprüfbar sein.[2059] Soweit diese behördliche Überprüfung durch eine von der Ausgangsbehörde unabhängige Behörde durchgeführt wird, sind auch die strengeren Voraussetzungen von dem ARO[2060] erfüllt.

Eine Überprüfbarkeit einer verbindlichen Ursprungsauskunft auf dem Rechtsweg ist in Art. 5.3 TPP nicht vorgesehen, aber Art. 5.5 TPP regelt „Review and Appeal“ im Allgemeinen und sieht in Art. 5.5 Abs. 1 a) TPP eine Überprüfung durch eine von der Ausgangsbehörde unabhängige Behörde vor.[2061] Da sowohl

2053 Siehe Abs. 3 d) S. 3 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150; Kommentar Abschn. 3.7 Abs. 2 zur Norm 9.9 GA RKC; Art. 3 Abs. 3 TFA; siehe dazu schon unter F. III. 5. b. Art. 33 RoO CETA.

2054 Art. 5.3 Abs. 4 TPP.

2055 Siehe Kommentar Abschn. 3.12 S. 1 zur Norm 9.9 GA RKC; Art. 3 Abs. 4 S. 2 TFA.

2056 Art. 5.3 Abs. 5 TPP.

2057 Siehe dort: „Sofern die Parteien im Voraus unterrichtet werden, wird eine solche Feststellung ungültig [...]“, Abs. 3 d) S. 4 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.

2058 Art. 5.3 Abs. 6 TPP.

2059 Art. 5.3 Abs. 7 TPP.

2060 Siehe Abs. 3 f) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.

2061 Bei einer verbindlichen Auskunft dürfte es sich auch um eine „determination on a customs matters“ i.S.d. Art. 5.5 Abs. 1 TPP handeln.

der Anhang II ARO[2062] sowie das TFA[2063] eine gerichtliche Prüfung lediglich als Alternative neben der behördlichen Überprüfung vorsehen, sind deren Voraussetzungen allein durch die behördliche Überprüfung erfüllt.

Soweit es mit Vertraulichkeitsgesichtspunkten vereinbar ist, soll jede Partei die verbindlichen Auskünfte öffentlich zugänglich machen (auch online).[2064] Diese Vorschrift entspricht damit genau den Vorgaben in Anhang II ARO[2065].

ff. Art. 4.6 Abs. 1 FHA CN-CH

Das Abkommen zwischen China und der Schweiz sieht eine schriftliche verbindliche Ursprungsauskunft nach Art. 4.6 Abs. 1 c) FHA CN-CH auf schriftlichen Antrag hin vor.[2066]

Antragsberechtigt sind Hersteller, Aus- und Einführer und deren jeweilige Vertreter.[2067] Dies entspricht den Vorgaben aus Anhang II ARO und dem TFA.[2068] Das TFA schließt nun auch ausdrücklich Vertreter mit ein.[2069] Im Übrigen dürfte der Begriff des Beteiligten („interested person") in der RKC sowohl Hersteller als auch Aus- und Einführer umfassen.[2070]

Eine Besonderheit besteht von chinesischer Seite. Der Antragsteller, der eine Auskunft von den chinesischen Zollbehörden ersucht, muss bei China Customs registriert sein.[2071] Diese Option sieht das TFA in Art. 3 Abs. 9 d) TFA vor. Danach können Staaten bestimmen, dass der Antragsteller eine rechtliche Vertretung in dem jeweiligen Gebiet haben oder dort registriert sein muss. Bei der Umsetzung muss berücksichtigt werden, dass diese Voraussetzungen nicht als willkürliches und unberechtigtes Diskriminierungskriterium missbraucht werden. Insbesondere sollen kleinere oder mittelgroße Firmen nicht benachteiligt werden.[2072]

2062 Siehe Abs. 3 f) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.
2063 Siehe Art. 3 Abs. 7 TFA.
2064 Art. 5.3 Abs. 8 TPP.
2065 Abs. 3 d) S. 5 i.V.m. Abs. 3 g) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150
2066 Das Antragserfordernis entspricht: Abs. 3 d) S. 1 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150; Norm 9.9 GA RKC, ABl. EU 2003 Nr. L 86, S. 43; Art. 3 Abs. 1 TFA.
2067 Art. 4.6 Abs. 1 FHA CN-CH und Fußnote 5.
2068 Siehe Abs. 3 d) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150; Art. 3 Abs. 9 c) TFA; zum Hersteller als Antragsteller bereits die Ausführungen zu NAFTA, siehe unter F. III. 5. b. dd. Art. 509 NAFTA.
2069 Siehe Art. 3 Abs. 9 c) TFA.
2070 Siehe Norm 9.9 GA RKC, ABl. EU 2003 Nr. L 86, S. 43; ebenso im NAFTA, siehe unter F. III. 5. b. dd. Art. 509 NAFTA.
2071 Art. 4.6 Abs. 1 FHA CN-CH und Fußnote 6.
2072 Art. 3 Abs. 9 d) TFA.

Die für die Ausstellung der verbindlichen Auskunft notwendigen Informationen müssen – wie bei der verbindlichen Auskunft üblich[2073] – seitens des Antragstellers zur Verfügung gestellt werden.

Eine Frist zur Entscheidung über ein Gesuch und die Ausstellung einer Auskunft wird nicht konkret festgelegt wie beispielsweise in Anhang II ARO[2074]. Es ist lediglich von einer angemessenen bestimmten Frist, die in den nationalen Vorschriften festgelegt werden muss, die Rede.[2075]

Soll ein Gesuch auf eine verbindliche Auskunft abgelehnt werden, erfolgt dies durch einen schriftlichen Bescheid, der unverzüglich ausgefertigt werden soll und eine Begründung der Entscheidung enthält.[2076] Eine derartige Regelung sieht auch das TFA[2077] vor. Dort ist noch ausdrücklich festgelegt, dass neben einer Begründung auch die Grundlage für die ablehnende Entscheidung aufzuführen ist.

Grundsätzlich soll die Auskunft auch hier ihre Wirksamkeit mit Ausstellung erlangen. Im Übrigen kann in der Auskunft ein anderer Zeitpunkt festgelegt werden, zu dem die Auskunft ihre Wirksamkeit entfaltet.[2078] Die zugrundeliegenden Fakten und Umstände („facts and circumstances")[2079] müssen im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens denen bei Ausstellung entsprechen.[2080] Die völkerrechtlichen Warenverkehrsregelungen sehen vor, dass die Auskünfte ihre Gültigkeit (für eine bestimmte Zeitspanne) behalten, solange sich die zugrundeliegenden rechtlichen wie tatsächlichen Umstände nicht verändern.[2081] Mit einer Veränderung der Umstände verliert die Auskunft danach im Umkehrschluss grundsätzlich ihre Gültigkeit. Das dürfte auch für das FHA CN-CH gelten, da zur Erlangung der Gültigkeit einer Auskunft die Fakten und Umstände ebenfalls gleich bleiben müssen.[2082] Im

2073 Siehe Abs. 3 d) S. 1 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150; Kommentar Abschn. 3.7 Abs. 1 zur Norm 9.9 GA RKC; Art. 3 Abs. 1 TFA; siehe dazu unter F. III. 5. a. bb. Informationsgewährung zur Ausstellung der Auskunft.

2074 Siehe Abs. 3 d) S. 1 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.

2075 Art. 4.6 Abs. 1 FHA CN-CH; dass eine solche Frist bestimmt werden soll, sieht auch Art. 3 Abs. 6 b) TFA vor.

2076 Art. 4.6 Abs. 2 FHA CN-CH.

2077 Siehe Art. 3 Abs. 1 S. 2 TFA.

2078 Art. 4.6 Abs. 3 FHA CN-CH.

2079 Nach Art. 18 Interim Measures on the Administration of the Administrative Rulings of Customs of the People's Republic of China dürften darunter auch Veränderungen von Rechtsgrundlagen fallen („laws, administrative regulations and rules based on which the customs office rendered the administrative ruling have changed")

2080 Art. 4.6 Abs. 3 FHA CN-CH.

2081 Siehe Abs. 3 d) S. 3 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150; Kommentar Abschn. 3.7 Abs. 2 zur Norm 9.9 GA RKC; Art. 3 Abs. 3 TFA.

2082 Siehe Art. 4.6 Abs. 3 FHA CN-CH.

Übrigen kann die Gültigkeit auf eine Höchstfrist beschränkt werden[2083], wie auch von den drei völkerrechtlichen Vorgaben[2084] vorgesehen.

Informationen zu verbindlichen Auskünften sollten öffentlich zugänglich gemacht werden, soweit sie von weiterem Interesse für Dritte sind, wobei diese vertraulich zu behandeln sind.[2085] Diese Vorschrift entspricht damit der Vorgabe aus Art. 3 Abs. 8 TFA.

Weiterhin ist auch eine Rechtsbehelfsinstanz für Hersteller Aus- und Einführer vorgesehen. Dabei wird hinsichtlich der Ausgestaltung auf das jeweilige nationale Recht verwiesen. Festgelegt ist, dass eine unabhängige administrative Überprüfung oder eine Verwaltungsbeschwerde sowie zusätzlicher gerichtlicher Schutz besteht.[2086] Die Vorschrift zum Rechtsschutz ist allgemein formuliert und dürfte deswegen auch auf Entscheidungen im Rahmen einer verbindlichen Auskunft Anwendung finden. Damit sind auch die strengen Voraussetzungen von Anhang II ARO erfüllt.[2087] Denn es wird eine unabhängige Überprüfung gewährleistet.

gg. Art. 4.9 ChAFTA

Art. 4.9 Abs. 1 ChAFTA sieht eine schriftliche[2088] verbindliche Ursprungsauskunft auf einen Antrag[2089] hin vor. Antragsteller kann hier der Ex- oder Importeur oder aber eine Person sein, die ein berechtigtes Interesse („justifiable cause“) hat, wie es auch das ARO[2090] und das TFA[2091] vorsehen. Nach Art. 4.9 Abs. 2 a) ChAFTA kann in Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 9 c) TFA auch ein Vertreter eines Aus-, Einführers oder einer Person mit einem berechtigten Interesse den Antrag stellen.

Jede Partei darf zudem fordern, dass eine rechtliche Vertretung oder Registrierung in ihrem Land besteht.[2092] Dies entspricht Art. 3 Abs. 9 d) TFA.

2083 Art. 4.6 Abs. 4 FHA CN-CH.
2084 Siehe Abs. 3 d) S. 3 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150; Kommentar Abschn. 3.10 zur Norm 9.9 GA RKC; Art. 3 Abs. 3 TFA.
2085 Art. 4.6 Abs. 5 und Art. 4.21 FHA CN-CH.
2086 Art. 4.20 FHA CN-CH.
2087 Siehe Abs. 3 f) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.
2088 So auch Kommentar Abschn. 3.9 Abs. 1 zur Norm 9.9 GA RKC; Art. 3 Abs. 9 a) TFA.
2089 Das Antragserfordernis entspricht Abs. 3 d) S. 1 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150; Norm 9.9 GA RKC, ABl. EU 2003 Nr. L 86, S. 43; Art. 3 Abs. 1 TFA.
2090 Siehe Abs. 3 d) S. 1 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150
2091 Siehe Art. 3 Abs. 9 c) TFA.
2092 Art. 4.9 Abs. 2 a) S. 2 ChAFTA.

Jede Partei muss detailliert darstellen, welche Informationen notwendig sind, um einen Antrag für eine verbindliche Auskunft zu bearbeiten.[2093] Solche Vorgaben sehen sowohl der Kommentar zur RKC sowie das TFA vor.[2094]

Die Behörde kann darüber hinaus während des Verfahrensverlaufs zusätzliche Informationen fordern, die sie benötigt, um den Antrag zu bearbeiten.[2095] Auf Grundlage dieser vom Antragsteller geschilderten Umstände und weiterer Informationen, über die die entscheidende Behörde verfügt, wird die verbindliche Ursprungsauskunft ausgestellt.[2096] Dass die Auskunft auf Informationen des Antragstellers beruht, entspricht den Vorgaben aus den völkerrechtlichen Warenverkehrsregelungen.[2097]

Die verbindliche Auskunft wird in der Amtssprache der ausstellenden Partei innerhalb von 60 Tagen ausgefertigt.[2098] Damit liegt die Entscheidungs- und Ausstellungsfrist weit unter der Höchstfrist von 150 Tagen aus Anhang II ARO.[2099] Zu der Sprache der Ausstellung machen die völkerrechtlichen Abkommen keine Vorgaben.

Wenn die Ausstellung einer verbindlichen Auskunft abgelehnt wird, muss der Antragsteller unverzüglich schriftlich unter Darlegung der Entscheidungsgrundlage benachrichtigt werden.[2100] Dies entspricht Art. 3 Abs. 1 S. 2 TFA.

Die Verweigerung Informationen zu gewähren im Sinne des Art. 4.9 Abs. 2 c) ChAFTA kann schon zur Ablehnung des Gesuchs selbst führen.[2101] Zu diesem Ablehnungsgrund besteht keine Vorlage in den völkerrechtlichen Warenverkehrsregelungen.

Wie auch von TFA[2102] fast wortgleich vorgesehen, soll eine Veröffentlichung von Informationen hinsichtlich verbindlicher Auskünfte, die für Dritte von Interesse sind, unter Berücksichtigung vertraulicher Informationen erfolgen.[2103]

2093 Art. 4.9 Abs. 2 b) ChAFTA.
2094 Siehe Kommentar Abschn. 3.7 Abs. 3 zur Norm 9.9 GA RKC; Art. 3 Abs. 6 TFA.
2095 Art. 4.9 Abs. 2 c) ChAFTA.
2096 Art. 4.9 Abs. 2 d) ChAFTA.
2097 Siehe Abs. 3 d) S. 1 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150; Kommentar Abschn. 3.7 Abs. 1 zur Norm 9.9 GA RKC; Art. 3 Abs. 1 TFA; siehe dazu unter F. III. 5. a. bb. Informationsgewährung zur Ausstellung der Auskunft.
2098 Art. 4.9 Abs. 2 e) ChAFTA.
2099 Siehe Abs. 3 d) S. 1 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.
2100 Art. 4.9 Abs. 3 ChAFTA.
2101 Art. 4.9 Abs. 4 ChAFTA.
2102 Siehe Art. 3 Abs. 8 TFA.
2103 Art. 4.9 Abs. 5 ChAFTA.

Die Gültigkeitsdauer im ChAFTA beträgt grundsätzlich (vorbehaltlich einer Aufhebung/eines Widerrufs) mindestens drei Jahre (oder länger) ab dem Tag der Ausstellung oder einem anderen von den Parteien festgelegten Datum.[2104] Eine dreijährige Gültigkeit sieht auch Anhang II ARO[2105] vor. Die drei Jahre bewegen sich zudem im Zeitrahmen der RKC.[2106]

Die Partei soll sicherstellen, dass alle Einfuhren einer Ware, die während der Gültigkeitsdauer unter die verbindliche Auskunft fallen, unabhängig von der Person des Aus- oder Einführers gleichbehandelt werden. Einzig und allein die Umstände („facts and circumstances") müssen im Wesentlichen identisch sein.[2107] Eine korrespondierende Vorschrift in den Warenverkehrsregelungen besteht weder zum genauen Beginn der Wirksamkeit der Auskunft noch zur Gleichbehandlung.

Art. 4.9 Abs. 7 ChAFTA führt verschiedene Fallgruppen auf, in denen eine Abänderung oder ein Widerruf möglich ist. Zum einen ist dies bei einer Gesetzesänderung oder sonstigen Rechtsänderung oder auch bei Veränderungen von Tatsachen oder Umständen, die der Auskunft zugrunde liegen oder aber bei fehlerhafter oder unvollständiger Informationsgewährung möglich.[2108] Entsprechend Art. 4.9 Abs. 7 b) ChAFTA sieht sowohl die Kommentierung zur RKC sowie das TFA die Möglichkeit einer Aufhebung der Auskunft für Fälle von fehlerhaften Angaben ausdrücklich vor.[2109] Im Rahmen des TFA ist für diesen Fall eine rückwirkende Aufhebung denkbar.[2110] Die verbleibenden drei Varianten im ChAFTA lassen sich unter die in den drei völkerrechtlichen Warenverkehrsregelungen aufgezeigten Konstellationen (bei Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Umstände)[2111] subsumieren, in denen die verbindliche Auskunft unwirksam wird oder aufzuheben ist.

Jede Partei wird durch Art. 4.8 ChAFTA angehalten, sowohl administrativen als auch gerichtlichen Schutz hinsichtlich Entscheidungen der Zollbehörde zu ge-

2104 Art. 4.9 Abs. 6 S. 1 ChAFTA.

2105 Siehe Abs. 3 d) S. 3 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.

2106 Diese sieht einen Zeitrahmen von ein bis fünf Jahren für die Gültigkeit vor gem. Kommentar Abschn. 3.10 zur Norm 9.9 GA RKC.

2107 Art. 4.9 Abs. 6 S. 2 ChAFTA.

2108 Art. 4.9 Abs. 7 a)-d) ChAFTA: „(a) there is a change in its laws or regulations; (b) incorrect information is provided or relevant information is withheld; (c) there is a change in a material fact; or (d) there is a change in the circumstances on which the ruling was based".

2109 Siehe Kommentar Abschn. 3.12 S. 1 zur Norm 9.9 GA RKC; Art. 3 Abs. 4 S. 2 TFA.

2110 Art. 3 Abs. 4 S. 2 TFA.

2111 Siehe Abs. 3 d) S. 3 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150; Kommentar Abschn. 3.7 Abs. 2, Abschn. 3.12 zur Norm 9.9 GA RKC; Art. 3 Abs. 3 TFA; siehe dazu schon unter F. III. 5. b. Art. 33 RoO CETA.

währen. Die verbindliche Auskunft stellt eine solche Entscheidung der Zollbehörde dar.[2112] Weiterhin wird festgelegt, dass die Überprüfung unabhängig von der Behörde vorgenommen werden muss, die die ursprüngliche Entscheidung getroffen hat. Die strengen Voraussetzungen von Anhang II ARO sind damit erfüllt.[2113] Denn die Überprüfung erfolgt durch eine andere Behörde als diejenige, die die Auskunft ausgestellt hat.

c. Stellungnahme und Formulierungsvorschlag

Die erörterten Abkommen enthalten Rahmenvorschriften für die Umsetzung von Verfahren zur verbindlichen Auskunft im jeweiligen nationalen Recht. Diese Rahmensetzung fällt unterschiedlich ausführlich aus. Sie entsprechen aber größtenteils den völkerrechtlichen Vorgaben.

Lediglich das Regionale Übereinkommen weist keine Regelung zur verbindlichen Auskunft auf. Dort erstellt jede Vertragspartei auf nationaler Ebene ein eigenständiges System zu verbindlichen Auskünften.

Bei der Erstellung einer Musterformulierung sind die verschiedenen bestehenden völkerrechtlichen Ansätze miteinzubeziehen.[2114]

Die Vorschriften der allgemeinen Anlage („General Annex“) der RKC sind für alle Länder, die den Beitritt zur RKC erklärt haben, verbindlich (Art. 12 Abs. 1 Grundkonvention).[2115] Die Kommentierung dazu dient allerdings lediglich als Auslegungshilfe. Der Anlage II ARO als Gemeinsame Erklärung („Common Declaration“) kommt keine Bindungswirkung zu.[2116] Anders ist das bei dem TFA im Hinblick auf die Vertragsstaaten der WTO, die das TFA bereits angenommen

2112 Denn die Zollbehörden stellen die verbindliche Auskunft aus, wie sich aus Art. 4.9 Abs. 2 e) ChAFTA ergibt („2. Each Party shall adopt or maintain procedures for issuing written advance rulings, which shall: [...] (e) provide that the ruling be issued, in the national language of the issuing customs administration, to the applicant expeditiously within 60 days on receipt of all necessary information“).

2113 Siehe Abs. 3 f) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.

2114 Die unverbindlichen Richtlinien der WCO greifen die meisten der im folgenden Abschnitt erörterten Punkte auf und können bei der Erstellung einer Vorschrift zur verbindlichen Auskunft herangezogen werden, WCO Webseite, Technical Guidelines on Advance Rulings for Classification, Origin and Valuation, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/en/topics/origin/~/media/WCO/Public/Global/PDF/Topics/Origin/Instruments%20and%20Tools/Guidelines/Guidelines%20on%20advance%20rulings%20for%20classification%20origin%20and%20valuation.ashx (Stand 30.09.2017).

2115 Siehe dazu unter B. II. Weltzollorganisation.

2116 Siehe dazu unter B. III. 2. Das WTO-Übereinkommen über Ursprungsregeln.

haben. Für diese besteht Verbindlichkeit.[2117] Da alle drei völkerrechtlichen Verträge Ansatzpunkte zur Erstellung einer einheitlichen Mustervorschrift liefern, finden sie Eingang in die folgenden Überlegungen.

Der Antrag auf Auskunft muss schriftlich erfolgen.[2118] Um die Abwicklung zu erleichtern, sollte der Antrag auf elektronischem Weg ermöglicht werden. Die elektronische Version muss aber einsehbar sein und ausgedruckt werden können. Nur so kann sie mit der Schriftform gleichgestellt werden. Der Zeitpunkt der Antragstellung liegt grundsätzlich vor der Durchführung des betreffenden Handelsgeschäfts, so dass die Auskunft vor der Verbringung in das Einfuhrland erteilt werden kann. Ein Antrag kann aber auch noch später zugelassen werden.[2119]

Antragsteller können der Aus- und Einführer sowie Personen sein, die ein begründetes Interesse haben und auch deren Vertreter.[2120] So dürfte jede Person, für die die Ursprungsfrage von Bedeutung ist, zur Antragstellung berechtigt sein.

Adressat des Antrags (auch auf elektronischem Weg) könnte entweder die zuständige Zollbehörde der jeweiligen Vertragsparteien des Abkommens oder auch nur der betroffenen Einfuhrpartei[2121] sein. Der genaue Ablauf richtet sich nach den nationalen Vorschriften der adressierten Vertragspartei. Solange die nationalen Vorschriften noch maßgeblich für die Ausstellung der Auskünfte sind, sollte nur die jeweilige Einfuhrpartei die Auskünfte ausstellen.

Die Informationen, die zur Ausstellung der verbindlichen Auskunft auf Seiten der Behörde notwendig sind, gewährt der Antragsteller.[2122] Es muss sich aus der nationalen Vorschrift erschließen, welche Informationen der Antragsteller gewähren muss.[2123] Der Behörde steht es frei, darüber hinaus zusätzliche notwendige Informationen zu fordern.[2124] Es sollte dafür ein Formular erstellt werden, das unter Hinzuziehung der Ausfüllbeschreibung selbsterklärend ist.[2125]

2117 Siehe dazu unter B. III. 3. Das Bali-Paket.

2118 Siehe Abs. 3 d) S. 1 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150; Norm 9.9 GA RKC, ABl. EU 2003 Nr. L 86, S. 43; Art. 3 Abs. 1 TFA; siehe dazu unter F. III. 5. a. aa. Antrag auf Auskunft.

2119 Siehe Abs. 3 d) S. 2 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150; Letzterem kann durch folgende Formulierung, „Anträge auf verbindliche Auskunft können auch noch später angenommen werden", Rechnung getragen werden.

2120 Siehe Art. 3 Abs. 9 c) TFA.

2121 Siehe beispielsweise Art. 33 Abs. 1 RoO CETA.

2122 Siehe Abs. 3 d) S. 1 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150; Kommentar Abschn. 3.7 Abs. 1 zur Norm 9.9 GA RKC; Art. 3 Abs. 1 TFA.

2123 Siehe Kommentar Abschn. 3.7 Abs. 3 zur Norm 9.9 GA RKC; Art. 3 Abs. 6 TFA.

2124 Siehe Art. 33 Abs. 3 a) RoO CETA, Art. 509 Abs. 3 a) NAFTA.

2125 Das Muster der Technical Guidelines on Advance Rulings for Classification, Origin and Valuation, S. 13 kann herangezogen werden, WCO Webseite, Technical Guidelines on

Folgende Angaben sollten dem Antragsteller abverlangt werden: Zunächst muss er Angaben zu seiner Person machen wie Name und Adresse. Falls der Antragsteller von der Person abweicht, die die Auskunft verwaltet, beispielsweise, wenn Antragsteller eine Firma ist oder eine Vertretung in fremdem Namen stattfindet, ist dies offenzulegen. Weiterhin bedarf es genauer Angaben zur Ware wie eine Beschreibung der Ware, deren Wert (Ab-Werk-Preis), deren HS-Nummer und eine Beschreibung des Be- und Verarbeitungsvorgangs unter Angabe der dabei verwendeten Materialien samt deren HS-Nummern, deren Ursprungs und deren Wertes. Um sich von dem Erzeugnis ein wahrheitsgemäßes Bild machen zu können, sollen Musterexemplare oder, wenn die Natur der Ware dies nicht erlaubt (z.B. wegen Verderblichkeit), Fotografien beigefügt werden.[2126] Der Antragsteller muss weiter angeben, welche Ursprungsregelung in Betracht gezogen wird und dies unter Angabe der Vorschrift darlegen. Wenn zuvor bereits eine verbindliche Auskunft zu einem Erzeugnis bestand, sollte darauf hingewiesen werden. Um vertrauliche Informationen als solche behandeln zu können, soll der Antragsteller die Möglichkeit haben, diese als vertraulich auszuweisen. Zudem hat der Antragsteller über laufende Nachprüfungsverfahren, außergerichtliche Verfahren oder gerichtliche/gerichtsähnliche Verfahren zu informieren, die den Gegenstand des Antrags betreffen. Umgekehrt muss der Antragsteller über die zuständige Behörde sowie Fristen in Kenntnis gesetzt werden, zum einen über die Ausstellungs- und Entscheidungsfrist der Behörde, zum anderen aber auch über die Gültigkeitsdauer. Sinnvoll ist auch eine Erläuterung der Bindungswirkung.[2127]

Diese Aspekte werden in der nationalen Vorschrift erläutert und können auch im Rahmen der Ausfüllanleitung Erwähnung finden.

Wenn der Antrag auf verbindliche Auskunft eine Frage betrifft, die bereits Gegenstand eines laufenden Nachprüfungsverfahrens, einer laufenden außergerichtlichen behördlichen Prüfung oder einer laufenden gerichtlichen/gerichtsähnlichen

---

Advance Rulings for Classification, Origin and Valuation, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/en/topics/origin/~/media/WCO/Public/Global/PDF/Topics/Origin/Instruments%20and%20Tools/Guidelines/Guidelines%20on%20advance%20rulings%20for%20classification%20origin%20and%20valuation.ashx (Stand 30.09.2017); siehe auch das Antragsformular auf verbindliche Ursprungsauskunft in der EU, über die Zoll Online Webseite, im Internet erhältlich unter: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Ursprungsauskuenfte/ursprungsauskuenfte_node.html (Stand 30.09.2017).

2126 Siehe Kommentar Abschn. 3.8 zur Norm 9.9 GA RKC.

2127 Siehe das Antragsformular auf verbindliche Ursprungsauskunft in der EU, über die Zoll Online Webseite, im Internet erhältlich unter: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Ursprungsauskuenfte/ursprungsauskuenfte_node.html (Stand 30.09.2017).

Prüfung im Gebiet der Zollbehörde ist oder bereits in einem abgeschlossenen gerichtlichen Verfahren darüber entschieden wurde, kann der Antrag abgelehnt oder eine Entscheidung darüber aufgeschoben werden.[2128] Diese Regelung beschränkt sich auf Verfahren innerhalb des Gebiets der ausstellenden Behörde bzw. ein von ihr angestoßenes Nachprüfungsverfahren.[2129] So soll versucht werden eine einheitliche Rechtsanwendung in dem Gebiet der jeweiligen Vertragspartei zu sichern und abweichende Ergebnisse zu vermeiden.

Die verbindliche Auskunft muss schriftlich erteilt werden. Aus ihr müssen sich auch die rechtlichen Grundlagen für die Entscheidung erkennen lassen.[2130] Gerade im Falle einer ablehnenden Entscheidung bedarf es einer schriftlichen Begründung unter Darlegung der rechtlichen Grundlagen.[2131] Dem Antragsteller soll die Entscheidung dadurch nachvollziehbar werden.

Wie schon bei der Beantragung sollte die Auskunft selbst ebenfalls elektronisch erteilt werden können. Für die Ausstellung der Auskunft wird ein standardisiertes Formular genutzt, in dem gegebenenfalls auf die verwendeten Musterstücke und Fotografien Bezug genommen wird. [2132]

Die Frist für die Ausstellung soll die Entscheidungs- und Ausstellungsfrist von maximal 150 Tagen[2133] keinesfalls überschreiten, sondern ist so kurz wie möglich zu halten. Sie beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller alle erforderlichen Informationen für die Ausstellung zur Verfügung stellt.[2134]

Anwendbar ist eine verbindliche Auskunft grundsätzlich mit deren Ausstellung, außer es ist ein anderer Zeitpunkt in der Auskunft vorgesehen.[2135]

In bestimmten Fallkonstellationen kann eine verbindliche Auskunft aufgehoben oder abgeändert werden. Denkbar ist dies, wenn beispielsweise die verbindliche Auskunft auf falschen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruht oder die ausstellende Behörde die Auskunft zu Unrecht erteilt hat, d.h. sie entweder einem Sachverhaltsirrtum oder einem Rechtsanwendungsfehler unterlag.[2136] Weiterhin ist eine Aufhebung oder Anpassung bei Veränderungen der Sach- und

2128 Siehe Art. 3 Abs. 2 TFA.
2129 Siehe Art. 33 Abs. 4 RoO CETA.
2130 Siehe Kommentar Abschn. 3.9 Abs. 1 zur Norm 9.9 GA RKC, Art. 33 Abs. 3 c) RoO CETA.
2131 Siehe Art. 3 Abs. 1 S. 2 TFA.
2132 Siehe Kommentar Abschn. 3.9 Abs. 1 zur Norm 9.9 GA RKC.
2133 Siehe Abs. 3 d) S. 1 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.
2134 Siehe Art. 33 Abs. 3 b) RoO CETA.
2135 Siehe Art. 5.3 Abs. 3 TPP.
2136 Siehe Art. 33 Abs. 8 RoO CETA.

Rechtslage möglich. Allerdings kann die letzte Konstellation auch als automatischer Wegfall der Wirksamkeit, unabhängig von einer weiteren Entscheidung der Behörde im innerstaatlichen Recht ausgestaltet werden.[2137]

Diese werden grundsätzlich ab dem Tag wirksam, ab dem die Anpassung oder Aufhebung erlassen wird, d.h. mit ex nunc-Wirkung. Es kann vorgesehen werden, dass der Antragsteller darüber zuvor in Kenntnis gesetzt werden muss. Dieser Gedanke kommt auch im ARO im Zusammenhang mit der Bekanntgabe über die Ungültigkeit der Auskunft wegen einer zuwiderlaufenden Entscheidung zum Ausdruck. Darin heißt es „Sofern die beteiligten Parteien im Voraus unterrichtet werden, wird eine solche Feststellung[2138] ungültig, wenn in einer Prüfung gemäß [...] eine der Feststellung zuwiderlaufende Entscheidung getroffen wird".[2139] In diesem Fall, in dem eine nachträgliche Überprüfung zu einem anderen Ergebnis führt, als es in der verbindlichen Auskunft vorgesehen ist, bedarf es einer vorhergehenden Unterrichtung über die Ungültigkeit. Diese Konstellation ähnelt damit der einer Abänderung oder Aufhebung einer Auskunft. Die Wirksamkeit der Abänderung oder Aufhebung kann deswegen auch in den anderen Fällen (Abs. 7 und 10 Formulierungsvorschlag) von der Kenntnis darüber abhängig gemacht werden. Da der Antragsteller schriftlich über eine Abänderung oder die Aufhebung der Auskunft sowie über die maßgebenden Tatsachen und die Rechtsgrundlage für die Entscheidung unterrichtet werden muss, wird sie ihm dadurch bekannt gegeben und er erlangt spätestens dann Kenntnis.[2140] Auch eine elektronische Übermittlung einer Abänderung oder Aufhebung sollte ermöglicht werden.

Wenn allerdings keine Schutzbedürftigkeit besteht, da der Antragsteller selbst die fehlerhaften Angaben geliefert hat, verhält es sich anders. Dann kann eine Abänderung oder Aufhebung auch Rückwirkung entfalten.[2141] Es dürfte letztlich vom Einzelfall abhängen, inwieweit und ob der Antragsteller auf den Bestand der verbindlichen Auskunft vertrauen durfte. Der Grad seines Verschuldens für die fehlerhaften oder unvollständigen Angaben ist für diese Beurteilung seiner Schutzwürdigkeit maßgeblich.

2137 Siehe EuGH, Urt. v. 14.04.2011, C-288/09 und C-289/09 – British Sky Broadcasting Group and Pace – Rn. 102, ECLI:EU:C:2011:248, ZfZ 2011, S. 161 (165); der ehemalige Art. 12 Abs. 5 ZK ist nunmehr in Art. 34 Abs. 1 und 2 UZK geregelt, siehe *Deimel* in Krenzler/Herrmann/Niestedt, Art. 34 UZK, Rn. 4 und 6.

2138 Der Begriff der „Feststellung" stellt hier die Übersetzung für die verbindliche Auskunft dar („assessment").

2139 „Provided that the parties concerned are informed in advance, such assessments will no longer be valid...", Abs. 3 d) S. 4 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.

2140 Siehe Art. 3 Abs. 4 TFA.

2141 Siehe zur Rückwirkung Art. 3 Abs. 4 TFA.

Der Zeitpunkt der Aufhebung bzw. der Abänderung kann für einen bestimmten Zeitraum aufgeschoben werden. Diese Überlegung hat ihre Grundlage in der RKC, die zum einen gestattet, generell eine (Übergangs-)Frist („period of grace") vor der Einziehung der Auskunft einzuräumen oder zum anderen in Konstellationen, in denen die Einziehung nachteilige („detrimental") Folgen für den Antragsteller hat.[2142] Die Fälle, in denen eine solche Frist gewährt wird, richten sich nach dem jeweiligen nationalen Recht. Es sollten dabei insbesondere Vertrauensschutzgesichtspunkte und das Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt werden. Zumindest in Härtefällen sollte ein Aufschub gewährt werden. Eine Frist von maximal sechs Monaten scheint angemessen.[2143]

Die Auskunft bzw. im Zusammenhang mit der Auskunft ergangene Entscheidungen[2144] müssen rechtlich überprüfbar sein.[2145] Um den Vorgaben aus den Abkommen gerecht zu werden, muss diese Überprüfung durch eine von der ausstellenden Behörde unabhängige Instanz erfolgen.

Soweit diese Prüfung ein der verbindlichen Auskunft widersprechendes Ergebnis hat, sind die betroffenen Parteien im Voraus über die sich daraus ergebende Unwirksamkeit zu informieren.[2146] Dies sollte wie bei der Informierung über eine Aufhebung und Änderung einer verbindlichen Auskunft schriftlich erfolgen. Auch eine elektronische Übermittlung soll ermöglicht werden. Ob der in der verbindlichen Auskunft beschriebene Sachverhalt bereits vollzogen ist, spielt für die Überprüfbarkeit keine Rolle.[2147]

Dem Veröffentlichungserfordernis ist in der Weise Rechnung zu tragen, dass die verbindlichen Auskünfte zur Ursprungseigenschaft der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Vertraulichkeit der Informationen ist dabei zu wahren.[2148] Computersysteme können für die Verbreitung in der Öffentlichkeit genutzt werden. [2149]

Die konkrete Umsetzung, obliegt den einzelnen Vertragsstaaten und den Vorgaben ihrer Rechtsordnung. In Deutschland muss eine Vorschrift mit der geltenden

2142 Siehe Kommentar Abschn. 3.7 Abs. 2 und Abschn. 3.12 ii) zur Norm 9.9 GA RKC.
2143 Siehe Art. 33 Abs. 9 RoO CETA.
2144 Beispielsweise die Entscheidung eine Auskunft zu widerrufen, abzuändern oder für unwirksam zu erklären („the decision to revoke, modify, or invalidate the advance ruling") gem. Art. 3 Abs. 7 TFA.
2145 Siehe Abs. 3 f) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150; Art. 3 Abs. 7 TFA.
2146 Siehe Abs. 3 d) S. 4 Anhang II ARO.
2147 Siehe Art. 3 Abs. 7 TFA, Fußnote 2.
2148 Siehe Abs. 3 d) S. 5 i.V.m. Abs. 3 g) Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150; Art. 3 Abs. 8 TFA.
2149 Siehe Kommentar Abschn. 3.9 Abs. 2 zur Norm 9.9 GA RKC.

Regelung zum Steuergeheimnis[2150] vereinbar sein. Eine anonyme Veröffentlichung kann aber mit Zustimmung[2151] des Antragstellers erfolgen.[2152]

Die verbindliche Auskunft ist für die ausstellende Behörde bindend. Es besteht grundsätzlich nur eine inter-partes-Wirkung.[2153] Dies sollte (künftig) dahingehend weiterentwickelt werden, dass die Bindungswirkung unabhängig von der ausstellenden Behörde einer der Vertragsparteien des Abkommens sich auf das gesamte Gebiet des jeweiligen Abkommens erstreckt.

Eine wie vom TFA ebenfalls vorgesehene Bindungswirkung für den Antragsteller[2154] könnte sich entweder auf die Art des Erzeugnisses beziehen oder aber darauf, dass der Antragsteller die Einfuhr auch tatsächlich unter Vorlage der Auskunft tätigen muss. Ersteres ist bereits der Fall, da das auch Teil der Verbindlichkeit der Behörde gegenüber dem Antragsteller ist. Denn nur das in der Auskunft beschriebene Erzeugnis ist von der Bindungswirkung erfasst.

Das TFA bezieht sich damit auf den zweiten Fall. Die Verbindlichkeit für den Antragsteller dient dazu, dass die Auskunft auch bei einem unvorteilhaften Ausgang für ihn verbindlich ist.[2155] Er muss die (nachteilige) Auskunft bei Einfuhr der betroffenen Ware vorlegen und gegen sich gelten lassen. Um Umgehungen zu verhindern, sollte der Antragsteller deswegen auch durch die Auskunft gebunden werden.

Weiterhin dürfte den systematisch veröffentlichten verbindlichen Auskünften eine faktische Präjudizwirkung zukommen.[2156] Absatz 12 des Formulierungsvorschlags sieht daran anknüpfend vor, dass im Wesentlichen gleiche Sachverhalte unabhängig von der ersuchenden Person gleich zu behandeln sind.[2157] Dabei darf

2150 Siehe § 30 AO.

2151 Siehe § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO; *Grotherr*, BB 2015, S. 471 (472).

2152 *Hahn*, IFSt-Schrift Nr. 389, S. 46/47 (unter Bezugnahme auf die kanadische Praxis, Cahiers de droit fiscal international, Volume LXXXIVb, Länderbericht zu Kanada S. 281 (286), wobei nach den dortigen Ausführungen nicht der Veröffentlichung selbst zugestimmt werden kann, sondern bei einer drohenden negativen Entscheidung dem Antragsteller die Möglichkeit eingeräumt wird, den Antrag zurückzunehmen); siehe das Antragsformular zur verbindlichen Ursprungsauskunft in der EU, über die Zoll Online Webseite, im Internet erhältlich unter: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Ursprungsauskuenfte/ursprungsauskuenfte_node.html (Stand 30.09.2017).

2153 Siehe Kommentar Abschn. 3.7 Abs. 1 zur Norm 9.9 GA RKC; Art. 3 Abs. 5 S. 1 TFA.

2154 Siehe Art. 3 Abs. 5 S. 2 TFA.

2155 Siehe Art. 33 Abs. 2 UZK; ABl. 2008 EU Nr. C 103, S. 4 und 14, dazu *Lux*, ZfZ 2014, S. 178 (185).

2156 *Grotherr*, BB 2015, S. 471 (480).

2157 Siehe beispielsweise Art. 509 Abs. 5 NAFTA, Art. 33 Abs. 6 RoO CETA.

sich die den vergleichbaren Sachverhalten zugrundeliegende Rechtslage nicht verändert haben. So kann eine konsistente Gleichbehandlung durch die Zollbehörden gewährleistet werden.[2158]

Die Gültigkeitsdauer der Auskunft beträgt grds. drei Jahre und bewegt sich damit in dem Rahmen der RKC und entspricht dem Vorschlag des Anhangs II ARO.[2159]

Ein Antrag auf verbindliche Ursprungsauskunft kann von einer vorherigen rechtlichen Vertretung oder Registrierung abhängig gemacht werden. Damit wird beispielsweise den chinesischen Vorgaben für eine verbindliche Auskunft Rechnung getragen und auch ein kanadischer Exporteur (im Rahmen von CETA) bedarf für einen Antrag auf verbindliche Auskunft in der EU ebenfalls einer Registrierung (EORI-Nummer) oder er muss sich indirekt vertreten lassen.[2160]

Der Formulierungsvorschlag lautet[2161]:

Verbindliche Auskunft zum Ursprung (empfohlene Praktik)

1. Auf schriftlichen Antrag des Ausführers, Einführers, jeder Person mit einem berechtigten Interesse oder einem Vertreter der aufgezählten Personen hat die zuständige Zollbehörde des Einfuhrlandes vor der Verbringung des Erzeugnisses in ihr Gebiet, eine verbindliche Auskunft nach ihrem nationalen Recht darüber zu erteilen, ob ein Erzeugnis nach dem Ursprungsprotokoll zu dem Freihandelsabkommen ... als Ursprungserzeugnis gilt.

2. Die zur Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft erforderlichen Informationen werden abschließend in der nationalen Vorschrift festgelegt.

3. Die Zollbehörden sind berechtigt, den Antragsteller um zusätzliche Informationen zu ersuchen.

4. Die Zollbehörden sind verpflichtet,

2158 *Grotherr*, BB 2015, S. 471 (480).

2159 Siehe Kommentar Abschn. 3.10 zur Norm 9.9 GA RKC; Abs. 3 d) S. 3 Anhang II ARO, ABl. EG 1994 Nr. L 336, S. 150.

2160 Siehe dazu Zoll Online Webseite, Merkblatt zu CETA, S. 13, im Internet erhältlich unter: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/WuP_Meldungen/2017/wup_ceta_ergaenzung_mb.html (Stand 30.09.2017); *Felderhoff*, AW-Prax Newsticker 2017, S. 236 (237).

2161 Formulierung an die erörterten völkerrechtlichen Regelungen (auch der verschiedenen FHA) angelehnt oder daraus übernommen.

a) die verbindliche Vorabauskunft innerhalb von maximal 150 Tagen seit dem Erhalt aller erforderlichen Informationen von dem Antragsteller auszustellen,

b) die verbindliche Auskunft schriftlich auszufertigen und die rechtlichen Grundlagen darzulegen, und

c) auch im Falle einer ablehnenden Entscheidung, diese unter Darlegung der rechtlichen Grundlagen schriftlich zu begründen.

5. Betrifft der Antrag auf verbindliche Auskunft eine Frage, die Gegenstand

a) eines Nachprüfungsverfahrens,

b) einer außergerichtlichen Prüfung im Gebiet der Zollbehörde,

c) einer gerichtlichen oder gerichtsähnlichen Überprüfung im Gebiet der Zollbehörde ist, oder

d) eines bereits abgeschlossenen gerichtlichen Verfahrens im Gebiet der Zollbehörde war,

so kann die zuständige Zollbehörde nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften die Erteilung der verbindlichen Auskunft ablehnen oder aufschieben.

6. Die verbindliche Auskunft ist ab dem Zeitpunkt der Erteilung anwendbar, es sei denn die Auskunft sieht einen anderen Zeitpunkt vor.

7. Die eine verbindliche Auskunft erteilende Vertragspartei darf diese Auskunft ändern oder aufheben,

a) falls sie auf falschen oder unvollständigen Angaben beruht,

b) falls sie zu Unrecht erteilt wurde,

c) falls sich der der verbindlichen Auskunft zugrundeliegende Sachverhalt geändert hat, oder

d) um sie an eine gerichtliche Entscheidung oder Rechtsänderung anzupassen.

8. Eine Änderung oder Aufhebung einer verbindlichen Auskunft wird vorbehaltlich des Satzes 3 ab dem Tag wirksam, an dem die Änderung oder Aufhebung erlassen wird (gegebenenfalls: und der Antragsteller davon Kenntnis

erlangt). Er ist über eine Abänderung oder Aufhebung schriftlich zu informieren. In Fällen des Absatzes 7 a) ist eine rückwirkende Änderung oder Aufhebung möglich.

9. Die verbindliche Auskunft und damit im Zusammenhang stehende Entscheidungen können von einer von der ausstellenden Behörde unabhängigen Instanz überprüft werden. Die Auskunft oder Entscheidung wird erst unwirksam, wenn der Antragsteller über das der Auskunft oder Entscheidung widersprechende Ergebnis Kenntnis erlangt.

10. Ungeachtet des Absatzes 8 und 9 darf der Tag, an dem die Änderung oder der Widerruf wirksam wird, um bis zu sechs Monate in Härtefällen und in weiteren Fällen, entsprechend dem geltenden nationalen Recht, aufgeschoben werden.

11. Die verbindlichen Auskünfte werden öffentlich zugänglich gemacht, wobei Aspekte der Vertraulichkeit und Geheimhaltungsinteressen zu berücksichtigen sind.

12. Jede um eine verbindliche Auskunft ersuchende Person wird von der jeweiligen Vertragspartei in der gleichen Art wie alle anderen Personen behandelt, denen eine verbindliche Auskunft erteilt wurde, sofern der Sachverhalt und die Rechtslage im Wesentlichen übereinstimmen.

13. Durch die verbindliche Auskunft wird die ursprungsrechtliche Behandlung eines bestimmten Erzeugnisses innerhalb des Gebiets der ausstellenden Behörde für den Antragsteller im Rahmen des Freihandelsabkommens ... verbindlich festgelegt.

14. Die verbindliche Auskunft behält vorbehaltlich der Absätze 7, 8 und 9 für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ihre Gültigkeit.

15. Ein Antrag auf verbindliche Ursprungsauskunft kann von einer vorherigen rechtlichen Vertretung oder Registrierung in dem Gebiet, in dem die verbindliche Auskunft ausgestellt werden soll, abhängig gemacht werden.

IV. Zusammenfassende Anmerkung

Die Kyoto Konventionen haben einen Maßstab im Ursprungsrecht gesetzt. Die RKC wird nun durch weitere völkerrechtlichen Vorgaben komplementiert. Aufgrund der Entwicklungen seit 1999 bedarf sie allerdings einer Überholung, an einigen Stellen auch einer Vertiefung und umfangreicherer Mustervorschriften.

Im Musterentwurf sind die Themenbereiche als Standardnormen abgefasst, bezüglich derer weitgehende Einigkeit besteht. Bei Themen, in denen die sieben Abkommen lediglich ähnliche Vorschriften enthalten, erfolgt die konkrete Ausgestaltung als empfohlene Praktik. Es besteht dann nämlich die Möglichkeit von den Vorgaben abzuweichen. Es bedarf bei einem Vorbehalt lediglich einer Notifikation (wenn von der Grundkonvention zur RKC ausgegangen wird).[2162] Neben den Standardnormen und den empfohlenen Praktiken werden mit dieser Reformierung die sogenannten alternativen Praktiken eingeführt. So wird innerhalb eines starren Rahmens eine flexible Handhabung ermöglicht. Diese eignen sich für die Thematiken, die weltweit zwar unterschiedlich gehandhabt werden, sich aber einige Parallelen erkennen lassen. Dies ist ein Schritt in Richtung Harmonisierung, insbesondere der Verfahrensausgestaltung der Ursprungsregeln auf internationaler Ebene.

Auf der materiellen Seite sehen sechs der sieben Abkommen[2163] für die Ursprungsbestimmung einen dreigliedrigen Ansatz vor. Erstens besteht die vollständige Herstellung und Gewinnung von Erzeugnissen, zweitens das ausschließliche Herstellen aus Ursprungsmaterialien sowie drittens die für (auch) aus VoU gewonnene Erzeugnisse vorgesehenen Methoden. Der Ansatz aus den Kyoto Konventionen hat sich damit weitgehend durchgesetzt und wurde durch die zweite Fallgruppe erweitert. Dem folgt auch der internationale Formulierungsvorschlag.

Die Nutzung individualisierter Listenregeln (für die dritte Ursprungsmethode) prägen die Ursprungsprotokolle. Diese ermöglichen, die Voraussetzungen zur Erlangung der Ursprungseigenschaft für jedes Erzeugnis detailliert festzulegen. Da die produktspezifischen Regeln sehr ausführlich sind, werden Listen mit Minimalbehandlungen, die bei der Ursprungsbestimmung zu vernachlässigen sind, überflüssig. Eine Vorschrift dazu ist künftig deswegen nicht mehr erforderlich.

Auch auf eine Regelung zum Verbot einer Rückvergütung kann unter dem Gesichtspunkt der weiteren Liberalisierung der Märkte verzichtet werden.

Weiterhin bedarf es im Hinblick auf die übrigen Vorschriften zur Bestimmung der Ursprungseigenschaft einer Vereinheitlichung. Die Regelungsbereiche und Regelungsansätze der einzelnen Abkommen entsprechen einander oftmals. Auch dazu haben die Kyoto Konventionen beigetragen. Allerdings bestehen auch Abweichungen in der Ausgestaltung beispielsweise im Bereich der Warenzusammenstellungen, Umschließungen und des Zubehörs. Dort führen diese Unterschiede bei der praktischen Anwendung aber nicht in jedem Fall zu unterschied-

2162 Art. 12 Abs. 2 S. 2 Grundkonvention RKC, ABl. EU 2003 Nr. L 86, S. 28.
2163 Alle erörterten Abkommen mit Ausnahme der Anlage I RÜ.

lichen Ergebnissen. Eine Vereinheitlichung, insbesondere auch durch die Verwendung einer einheitlichen Formulierung, würde aber die Anwendung erleichtern und zu größerer Rechtssicherheit führen.

Zu den neutralen Elementen kann die Vorschrift der Kyoto Konventionen weitgehend übernommen werden. Sie ist lediglich um einen Auffangtatbestand zu ergänzen.

Eine Vorschrift zur territorialen Kontinuität und zu den zulässigen Behandlungen in einem Drittland sollten einheitlich geregelt werden. Obgleich nicht alle Staaten das Prinzip der Direktbeförderung vorsehen, so besteht Einigkeit dahingehend, dass nur bestimmte Behandlungen an den Erzeugnissen in Drittländern vorgenommen werden dürfen, um nicht zum Verlust der Ursprungseigenschaft zu führen.

Im Hinblick auf Teilsendung ist sowohl die ursprungsrechtliche Behandlung als auch die Führung des Ursprungsnachweises festzulegen.

Bei einigen Themen im materiellen Bereich kann durch ein internationales Standard Set von Ursprungsregeln auch erstmals eine Vorgabe auf völkerrechtlicher Ebene beispielsweise hinsichtlich des Absorptionsgedankens und der Toleranzregel geschaffen werden. Diesbezüglich besteht bei den Parteien der sieben vorliegenden Abkommen weitgehende Einigkeit. Gerade die bestehenden, wenn auch geringen Abweichungen, können eine praktische Anwendung erschweren. Diesen kann durch eine Harmonisierung begegnet werden.

Auch im Bereich der Kumulierung sollte ein allgemeiner Standard gesetzt werden. Dieser kann als Orientierung für künftige Abkommen dienen und ein Anstoß für Nachbesserungen bestehender Abkommen bewirken. Denn wenn sich große Freihandelszonen wie der Pan-Euro-Med-Raum oder die TPP an den internationalen Standards orientieren, ist das ein Schritt hin zu einer weltweiten Harmonisierung.[2164]

Zudem ist es wichtig, die Verfahrensabläufe und damit die formelle Seite weitgehend zu vereinfachen und anzugleichen. Das TFA hat auf völkerrechtlicher Ebene einen verbindlichen Maßstab für die „advance rulings“ gesetzt. Auch wenn kritisiert wird, dass mit dem TFA keine Neuerungen geschaffen worden sind[2165], so stellt es einen Schritt in die richtige Richtung dar. Auch die technischen Richtlinien der WCO zur verbindlichen Auskunft enthalten wertvolle Hinweise für die

2164 So auch die Internationale Handelskammer in ihren ICC Recommendations, S. 4, im Internet erhältlich unter: https://cdn.iccwbo.org/content/uploads/sites/3/2017/05/ICC-Policy-Statement-on-rules-of-origin-in-preferential-trade-agreements.pdf (Stand 30.09.2017).

2165 *Wolffgang* in Ehlers/Wolffgang/Pitschas, S. 39.

Erstellung einer Vorschrift zur verbindlichen Auskunft.[2166] Anhand dieser Vorgaben ist eine Mustervorschrift zu entwerfen und in das Standard Set mit aufzunehmen.

Im Übrigen enthält aber keines der Abkommen konkrete Vorschläge oder zumindest Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung von Verfahrensabläufen. So sollte unter anderem für die Gestaltung der buchmäßigen Trennung eine Empfehlung ausgesprochen werden. Weiterhin bedarf es Vorschriften, die das Verfahren für die Beantragung und Gewährung der präferenziellen Behandlung skizzieren und dabei die Pflichtenkreise der Beteiligten aufzeigen.

Im Hinblick auf die Ursprungszertifizierung machen die Kyoto Konventionen zwar Empfehlungen zum Nachweissystem, allerdings bedürfen sie einer Überholung. In diesem Bereich besteht derzeit zwischen den Vertragsparteien der bearbeiteten sieben Abkommen noch keine grundsätzliche Einigkeit, sich allein auf eine Ursprungserklärung durch nicht behördliche Stellen zu beschränken, wie sich insbesondere an den neueren chinesischen Abkommen erkennen lässt. Länder, die bislang noch formelle Ursprungsnachweise nutzen, sollten künftig aber eine Umstellung auf die Selbstzertifizierung anstreben. [2167]

Das System der Selbstzertifizierung kann alternativ auf vier verschiedene Arten ausgestaltet werden. Es kann mit Hilfe eines ermächtigten oder registrierten Ausstellers erfolgen. Aber auch der einfache Hersteller und Ausführer können Ursprungserklärungen ausfertigen und in der vierten Variante ist dies auch durch den Einführer möglich. Die verschiedenen Systeme sind in abfallender Reihenfolge im Hinblick auf den Regulierungsgrad der Behörden aufgezählt. Bei den Figuren des ermächtigten und registrierten Austellers sind Behörden involviert. Überstaatliche Vorgaben im Hinblick auf Ausgestaltungsmöglichkeiten der beiden Figuren – ermächtigter und registrierter Aussteller – können dabei eine wichtige Rolle spielen, wie dies bei dem AEO hinsichtlich der Sicherheitsstandards bereits erfolgt ist. Ein vergleichbares Konstrukt kann allgemeine Maßstäbe für diese beiden Arten von Ausstellern einer Ursprungserklärung schaffen und einen

2166 Siehe WCO Webseite, Technical Guidelines on Advance Rulings for Classification, Origin and Valuation, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/en/topics/origin/~/media/WCO/Public/Global/PDF/Topics/Origin/Instruments%20and%20Tools/Guidelines/Guidelines%20on%20advance%20rulings%20for%20classification%20origin%20and%20valuation.ashx (Stand 30.09.2017).

2167 Auch im Rahmen der Ursprungsregelungen für Least-Developed Countries wird die Selbstzertifizierung befürwortet, WTO Dokument, Preferential Rules of Origin for Least-Developed Countries, Ministerialentscheidung vom 7.12.2013, WT/MIN(13)/42 – WT/L/917, Abs. 1.8.

entscheidenden Schritt auf dem Weg zur allgemeinen Selbstzertifizierung darstellen. Soweit die Ausgestaltung der anderen beiden Zertifizierungssysteme betroffen ist, sollen einheitliche Vorgaben geschaffen werden, um die Harmonisierung voranzubringen.

Verfahrensabläufe müssen an das verwendete Nachweissystem angepasst werden. Insbesondere muss berücksichtigt werden, dass die Reduktion des Behördeneinflusses mit einem Anwachsen der Verantwortung der übrigen Akteure einhergeht. Wessen Pflichten sich konkret vermehren, hängt von der Wahl des Nachweissystems ab. Und wenn die Erfüllung bestimmter Anforderungen nicht mehr im Vorhinein behördlich überprüft und gegebenenfalls bewilligt werden muss, dürfte dies künftig zu einer Vermehrung von Nachprüfungsverfahren führen. Damit wird nachträglich kontrolliert, ob die zunehmenden Verpflichtungen der Akteure eingehalten werden.

G. Schlussbemerkung

In dem Vergleich hat sich gezeigt, dass die Ursprungsregelungen in den Abkommen größtenteils dieselben Themengebiete abhandeln und dafür auch ähnliche Prinzipien nutzen. Diese Regelungen stimmen mit den Ansätzen in Anhang II ARO und dem TFA überein. Auch die Ausgestaltungsvorschläge in den Kyoto Konventionen wurden weitgehend als Orientierung verwendet. Jedoch wird bei näherer Betrachtung klar, dass bei einzelnen Themen in den Abkommen auch Unterschiede bestehen, die teilweise Auswirkungen in der Praxis haben. Deutlich wird auch, dass einige Bereiche bisher noch keinerlei Niederschlag auf völkerrechtlicher Ebene gefunden haben.

Um die eingangs aufgeworfenen Hauptprobleme, den „Spaghetti-Bowl Effect" abzumildern, die Nutzungsraten zu erhöhen und die durch Ursprungsregelungen verursachten Handelshindernisse abzubauen, müssen die Ursprungregeln weiterentwickelt werden. Insbesondere sind Vorschriften zu den Bereichen zu erstellen, die die erörterten völkerrechtlichen Regelungen bislang nicht abdecken. Denn die Anwendung von Ursprungsregeln ist aufgrund der Anzahl von Abkommen, der vielen unterschiedlichen Ausgestaltungen und deren Komplexität zu einer Spezialmaterie geworden.[2168] Deswegen sollten zum einen die Ursprungsbestimmung und zum anderen die dazugehörenden Verwaltungsabläufe so weit wie möglich vereinheitlicht und vereinfacht werden. Dafür muss sowohl auf der materiellen als auch auf der formellen Seite angesetzt werden.

Wie im ersten Teil dieser Arbeit erörtert, bestehen bereits einige Ansätze zur Harmonisierung der Ursprungsregeln. Diese müssen weiter ausgebaut werden, um den Harmonisierungsprozess voranzubringen. Der Anhang II ARO setzt in weiten Teilen lediglich Rahmenbedingungen für die Transparenz, ein ordnungsgemäßes Verfahren und die Wahrung der Vertraulichkeit.[2169] Aber gerade die Kyoto Konventionen sind sehr detailreich und eignen sich deswegen ausgezeichnet als Vorlage. Viele Länder haben diese auch als Richtlinien genutzt. Gerade zur Regelung von Verfahrensabläufen fehlen aber in allen Abkommen Vorschriften. Zudem muss den Veränderungen seit Abschluss der RKC im Jahr 1999 Rechnung getragen werden.

2168 Wie *Kaufmann*, S. 30 treffend feststellt, geht der Komplexitätsgrad der jeder einzelnen Ursprungsdefinition soweit, dass vielmehr von einem „Ursprungsregelsystem" gesprochen werden müsste, zumindest aber von den Ursprungsregeln im Plural. Von letzterem sind alle Vorschriften umfasst, die den Ursprung in einer Zusammenschau bestimmen.

2169 *Qureshi/Grynberg*, Legal Issues of Economic Integration 2005, S. 25 (29).

Die bestehenden Regelungen, die den präferenziellen Ursprung betreffen, haben keine allgemeine Verbindlichkeit. Das ARO ist zwar an sich verbindlich, jedoch ist der Teil, der sich auf die präferenziellen Regeln bezieht, nur als allgemeine Stellungnahme ausgestaltet.

Das TFA weist praktisch die weitest gehende Verbindlichkeit auf[2170], regelt aber ausschließlich die verbindliche Auskunft. Damit wird den Mitgliedsstaaten der WTO zumindest ein konkretes Steuerungsinstrument[2171] an die Hand gegeben. Dies sorgt im Ursprungsrecht für eine gewisse Rechtssicherheit und kann zur Vereinfachung des freien Handels beitragen.

Allerdings ist bemerkenswert, dass auch die Parteien der RKC die Anlage zum Ursprung (teilweise) umgesetzt haben, obgleich sie diese nicht als verbindliche Regelung für sich angenommen haben.[2172] Dies zeigt, dass auch unverbindliche Regelungen auf dem Weg zur Angleichung der Ursprungsregeln helfen können.[2173]

Das neue Muster muss in eine Form ähnlich der RKC gegossen werden bzw. die RKC sollte einer erneuten Revision unterzogen werden. Denn auf sie wird bei der Behandlung von Ursprungsregeln immer noch Bezug genommen.[2174]

2170 Viele der Vertragsparteien haben die Anlage zu den Ursprungsregeln nicht angenommen, siehe WCO Webseite, Liste der Ratifizierungs- und Beitrittsinstrumente zur RKC, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/Topics/Facilitation/Instrument%20and%20Tools/Conventions/pf_revised_kyoto_conv/Instruments (Stand 2.10.2017).

2171 Kritische Anmerkung zu WTO-Vertragstexten, in denen häufig „konkrete Steuerungsinstrumente" zur Erreichung der übergeordneten Ziele der WTO fehlen, *Altemöller*, EuZW 2015, S. 135 (137).

2172 So haben beispielsweise weder China, noch die EU oder die USA die Anlagen zum Ursprung in der RKC angenommen, siehe für die EU auch ABl. EU 2003 Nr. L 86, S. 21 sowie WCO Webseite, Liste der Ratifizierungs- und Beitrittsinstrumente zur RKC, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/Topics/Facilitation/Instrument%20and%20Tools/Conventions/pf_revised_kyoto_conv/Instruments (Stand 2.10.2017). Nichts desto trotz lassen sich Übereinstimmungen der FHA dieser Länder mit der RKC erkennen; unter Bezugnahme auf eine Umfrage im Hinblick auf Ursprungsnachweise und Nachprüfungsprozesse durch das Technical Committee on Rules of Origin (TCRO) der WCO zeigt sich dies, *Inama*, RoO in International Trade, S. 137 unter Bezugnahme auf TCRO Dok. Nr. OC0067E1 und Nr. OC0084E1.

2173 Die WCO zu verschiedenen Themen unter anderem „Guidelines" und „Handbooks" entworfen. Diese können Hilfestellung bei der Erstellung von Regelungen in diesen Bereichen leisten und sie wurden nunmehr zusammengefasst und als „WCO Origin Compendium" veröffentlicht, siehe, WCO Webseite, WCO Origin Compendium, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/-/media/wco/public/global/pdf/topics/origin/instruments-and-tools/guidelines/origin_compendium.pdf?db=web (Stand 2.10.2017).

2174 Die Internationale Handelskammer nimmt in ihren ICC Recommendations zur Vereinheitlichung der präferenziellen Ursprungsregeln auch Bezug auf die RKC, S. 2 und 4, im

Damit wird auch der von verschiedenen Seiten bereits angestellten Überlegung Rechnung getragen, ein Standard Set von Ursprungsregeln zu entwerfen.[2175] Ein solches Set für präferenzielle Ursprungsregeln darf aber die individuelle Entscheidungsfreiheit der Länder nicht zu weitgehend einschränken. Deswegen liegt der Fokus dieser Arbeit auf dem Ursprungsprotokoll selbst (und nicht auf den Listenregeln).

Der dreigliedrige Ansatz – vollständige Herstellung und Gewinnung, das ausschließliche Herstellen aus Ursprungsmaterialien und die ausreichende Be- oder Verarbeitung – zur materiellen Ursprungsbestimmung ist weiter zu verfolgen. Zudem sollten auch die Behandlung von neutralen Elementen oder Umschließungen und die weiteren Bestimmungen, zu denen alle Abkommen Vorschriften vorsehen, vereinheitlicht werden. In Bereichen, für die bislang keinerlei Musterregelungen bestehen, sind erstmals Vorgaben zu entwerfen (beispielsweise Kumulierung).[2176]

Gerade im Hinblick auf das formelle Ursprungsrecht und die Ursprungsnachweise hat sich bei dem Vergleich der Abkommen eine Tendenz zur Entbürokratisierung gezeigt. Eine Ursprungserklärung wird häufig als ausreichend erachtet. Zum Teil kann diese aber nur von einem ermächtigten oder registrierten Ausführer ausgestellt werden. An dieser Stelle muss angesetzt werden, um auf internationaler Ebene ähnlich wie bei dem „Authorized Economic Operator" (AEO) Standards zu setzen. So wird letztlich eine gegenseitige Anerkennung der unterschiedlichen rechtlichen Konstrukte für die Selbstzertifizierung ermöglicht.[2177] Auch die Voraussetzungen für die verschiedenen Systeme der Selbstzertifizierung eines jeden Ausstellers oder Einführers sind entsprechend einheitlich auszugestalten. So kann Ländern, die derzeit noch an dem Ursprungszeugnis festhalten, eine schrittweise Entbürokratisierung hin zur weitergehenden Nutzung von Ursprungserklärungen ermöglicht werden. Im Übrigen müssen gerade die formellen Regelungen

Internet erhältlich unter: https://cdn.iccwbo.org/content/uploads/sites/3/2017/05/ICC-Policy-Statement-on-rules-of-origin-in-preferential-trade-agreements.pdf (Stand 2.10.2017).

2175 Zur Vereinheitlichung von Ursprungsregeln beispielsweise *Baldwin*, NBER Working Paper 12545, S. 39, im Internet erhältlich unter: http://www.nber.org/papers/w12545.pdf (Stand 2.10.2017).

2176 Siehe zur Zusammenfassung der konkreten Ausgestaltungsvorschläge F. IV. Zusammenfassende Anmerkung.

2177 Das WCO-Framework hilft dabei, die gleichen maßgeblichen Kriterien für die AEO-Bewilligung aufzustellen und so eine gegenseitige Anerkennung der Bewilligungen zu ermöglichen, *Witte* in Witte/Wolffgang, S. 61.

im Zusammenhang mit der Ursprungserklärung in dem Standard Set näher dargestellt werden.[2178]

Auch wenn es für Ursprungsregelungen nicht die eine perfekte Lösung gibt, so ist es auf lange Sicht wesentlich, bei den einzelnen Ursprungsaspekten einen gemeinsamen Nenner zu finden. Dabei handelt es sich um ein Langzeitprojekt[2179], das schrittweise vollzogen werden muss. Teilweise wird diese Aufgabe der WTO zugewiesen.[2180] Angesichts der besonderen Kenntnisse im Zollrecht, der bereits bestehenden RKC und den Vorarbeiten durch die verschiedenen WCO Dokumente, wäre die WCO vielmehr prädestiniert eine Überarbeitung der Ursprungsregelungen in der RKC vorzunehmen. Es wäre auch eine kooperative Zusammenarbeit denkbar.

Die Idee der Kyoto Konvention von 1973, dass sich die Ursprungsregeln innerhalb eines gemeinsamen Rahmens halten sollen und dies im Rahmen von wirtschaftlichen Erwägungen und zollrechtlichen Präferenzabkommen berücksichtigt werden soll[2181], ist aufzugreifen und weiterzuentwickeln. Insbesondere sollten die Verfahren im Präferenzrecht vereinheitlicht werden. Das formelle Ursprungsrecht muss auf völkerrechtlicher Ebene weiter ausgestaltet werden.

Die entwickelten Länder müssen, angeleitet von der WCO und WTO, als Vorbilder vorangehen und einheitliche Verfahren einrichten. Nur so können die Freihandelsabkommen die positiven Wirkungen entfalten, die ihnen zugedacht sind.

2178 Siehe zur Zusammenfassung der konkreten Ausgestaltungsvorschläge F. IV. Zusammenfassende Anmerkung.

2179 So auch *De Lombaerde/Garay*, The Journal of World Investment & Trade 2005, S. 953 (991).

2180 *Baldwin*, NBER Working Paper 12545, S. 39, im Internet erhältlich unter: http://www.nber.org/papers/w12545.pdf (Stand 2.10.2017).

2181 C. Regel des prozentualen Wertanteils Anlage D.1. Kyoto Konvention 1973, ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 4.

H. Anlagen

I. Ursprungszeugnis der Kyoto Konvention von 1973[2182]

ANHANG I

1. Ausführer (Name, Anschrift, Land)	2. Nummer	
3. Empfänger (Name, Anschrift, Land)	**URSPRUNGSZEUGNIS**	
4. Angaben über die Beförderung (falls erforderlich)		
5. Zeichen und Nummern; Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung	6. Bruttogewicht	7.
8. Sonstige Angaben	Hiermit wird bescheinigt, daß die vorgenannten Waren ihren Ursprung haben in :	
	Bescheinigende Stelle	
Stempel	*(Ort und Datum der Ausstellung)*	
	(Unterschrift des Berechtigten)	

2182 ABl. EG 1977 Nr. L 166, S. 10f.

ANHANG II

ANMERKUNGEN

1. Das Ursprungszeugnis sollte das Format A 4 (210 × 297 mm) der internationalen Normenorganisation (ISO) haben. Der Vordruck sollte oben einen Rand von 10 mm und links einen Rand von 20 mm zum Abheften haben. Die Zeilenabstände sollten Vielfache von 4,24 mm und die Abstände der senkrechten Linien Vielfache von 2,54 mm sein. Die Anordnung sollte dem Rahmenvordruck der Wirtschaftskommission für Europa (ECE/CEE) nach dem in Anhang I wiedergegebenen Muster entsprechen. Geringfügige Abweichungen in der Größe der Felder usw. sollten zulässig sein, wenn sie im Ausstellerland aus besonderen Gründen, wie etwa wegen anderer als metrischer Maßeinheiten, Merkmalen einer genormten Serie nationaler Papiere usw., erforderlich sind.

2. Falls ein Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses vorgesehen werden muß, müßten die beiden Vordrucke so aufeinander abgestimmt sein, daß sie in einem Arbeitsgang ausgefüllt werden können.

3. Die Länder können Normen für das Quadratmetergewicht des Papiers und die Verwendung von Guillochen zur Verhinderung von Fälschungen festsetzen.

4. Vorschriften für den Verwender, die das Ausfüllen des Ursprungszeugnisses betreffen, können auf der Rückseite des Zeugnisses abgedruckt werden.

5. Wenn auf Grund eines Vertrages über gegenseitige Verwaltungshilfe eine nachträgliche Prüfung beantragt werden kann, kann dafür ein Feld auf der Rückseite des Zeugnisses vorgesehen werden.

6. Die nachstehenden Bemerkungen beziehen sich auf die Felder des Mustervordrucks:

Feld 1

Das Wort „Ausführer" kann durch „Absender", „Hersteller", „Lieferant" usw. ersetzt werden.

Feld 2

Nur ein Exemplar des Ursprungszeugnisses darf mit dem Vermerk „Original" neben dem Titel des Dokuments gekennzeichnet werden. Wird bei Verlust des Originalzeugnisses ein Ersatzzeugnis ausgestellt, so ist dieses mit dem Vermerk „Duplikat" neben dem Titel des Dokuments zu versehen. Weitere Ausfertigungen des Originals oder des Duplikats sind mit dem Vermerk „Durchschrift" neben dem Titel des Dokuments zu kennzeichnen. Hier ist ferner der Name (Buchstabenverbindung, bildliches Zeichen usw.) der ausstellenden Behörde einzusetzen. Darüber hinaus sollte Raum für andere amtliche Zwecke bleiben.

Feld 3

An die Stelle der hier vorgesehenen Angaben kann der Vermerk „an Order" und gegebenenfalls der Name des Bestimmungslandes treten.

Feld 4

Hier können, falls erforderlich, beispielsweise von der ausstellenden Behörde zusätzliche Angaben über das Beförderungsmittel, den Beförderungsweg usw. gemacht werden.

Feld 5

Ist die Angabe einer laufenden Nummer erforderlich, so kann diese vorzugsweise an den Rand oder an die erste Stelle im Feld selbst gesetzt werden. „Zeichen und Nummern der Packstücke" können von „Anzahl und Art der Packstücke" und „Warenbezeichnung" durch eine senkrechte Linie getrennt werden. Werden diese Angaben nicht durch eine senkrechte Linie getrennt, sollten sie durch ausreichende Zwischenräume voneinander getrennt werden. Die Warenbezeichnung kann durch die einschlägige Tarifnummer des

Brüsseler Zolltarifschemas, vorzugsweise im rechten Teil des Feldes, ergänzt werden. Gegebenenfalls erforderliche Angaben über die Ursprungskriterien sollten in dieses Feld eingetragen und dann von den übrigen Angaben durch eine senkrechte Linie getrennt werden.

Feld 6

Das Bruttogewicht dürfte normalerweise zur Feststellung der Nämlichkeit der Waren genügen.

Feld 7

Dieses Feld bleibt für zusätzliche Angaben wie z.B. die des Rauminhalts oder für Verweise auf andere Papiere (z.B. die Warenrechnung) frei.

Felder 6 und 7

Weitere Mengenangaben, die der Ausführer möglicherweise macht, um die Feststellung der Nämlichkeit der Waren zu erleichtern, können je nachdem im einen oder anderen Feld eingetragen werden.

Feld 8

Dieses Feld ist der zuständigen Behörde für ihre Bescheinigung vorbehalten (Wortlaut der Bescheinigung, Stempel, Unterschriften, Datum und Ort der Ausstellung usw.). Die genauen Einzelheiten des Wortlauts bleiben dem Ermessen der ausstellenden Behörde überlassen; der Wortlaut im Mustervordruck dient nur als Beispiel. Hier kann gegebenenfalls auch eine unterschriebene Erklärung des Ausführers (oder Lieferanten oder Herstellers) untergebracht werden.

ANHANG III

VORSCHRIFTEN FÜR DAS AUSFÜLLEN DES URSPRUNGSZEUGNISSES

Die Vorschriften für das Ausfüllen des Ursprungszeugnisses und gegebenenfalls des Antrags bleiben dem Ermessen der einzelstaatlichen Behörden überlassen, wobei die vorstehenden Anmerkungen zu berücksichtigen sind. Vielleicht ist es jedoch erforderlich, unter anderem das Folgende zu verlangen:

1. Die Vordrucke können auf beliebige Weise ausgefüllt werden, sofern die Eintragungen unauslöschlich und leserlich sind.

2. Das Ursprungszeugnis und gegebenenfalls der Antrag dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Bei Änderungen sind die irrtümlichen Eintragungen zu streichen und die beabsichtigten Eintragungen hinzuzufügen. Jede derartige Änderung muß von dem, der sie durchgeführt hat, bescheinigt und von der zuständigen Behörde oder Stelle bestätigt werden.

3. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.

4. Wenn die Erfordernisse des Ausfuhrhandels es verlangen, können neben dem Original eine oder mehrere Durchschriften hergestellt werden.

II. Ursprungszeugnis der RKC[2183]

APPENDIX I

1. Exporter (name, address, country) Exportateur (nom, adresse, pays)	2. Number – Numéro **CERTIFICATE OF ORIGIN** **CERTIFICAT D'ORIGINE**		
3. Consignee (name, address, country) Destinataire (nom, adresse, pays)			
4. Particulars of transport (where required) Renseignements relatifs au transport (le cas échéant)			
5. Marks & Numbers : Number and kind of packages : Description of the goods Marques et numéros : Nombre et nature des colis : Désignation des marchandises		6. Gross weight Poids brut	7.
8. Other information – Autres renseignements Stamp – Timbre	It is hereby certified that the above-mentioned goods originate in : Il est certifié par la présente que les marchandises mentionnées ci-dessus sont originaires de : --- CERTIFYING BODY ORGANISME AYANT DELIVRE LE CERTIFICAT. --- Place and date of issue – Lieu et date de délivrance --- Authorised signature – Signature autorisée		

2183 WCO Webseite, Appendix I-III Kap. 2 SA K RKC, im Internet erhältlich unter: http://www.wcoomd.org/en/topics/facilitation/instrument-and-tools/conventions/pf_revised_kyoto_conv/kyoto_new/spank.aspx (Stand 1.10.2017).

APPENDIX II

Notes

1. The size of the certificate should be the international ISO size A4 (210 x 297 mm, 8.27 x 11.69 inches). The form should be provided with a 10 mm top margin and a 20 mm left-hand filing margin. Line spacing should be based on multiples of 4.24 mm (1/6 inch) and width-spacing on multiples of 2.54 mm (1/10 inch). The layout should be in conformity with the ECE layout key, as illustrated in Appendix I. Minor deviations in the exact size of boxes, etc., should be permissible if required for particular reasons in the issuing country, such as the existence of systems other than metric measurement, features of national aligned systems of documents, etc.

2. Where it is necessary to provide for applications for certificates of origin, the form of application and the form of certificate should be compatible to permit completion in one run.

3. Countries may determine standards concerning the weight per m^2 of the paper, and the use of a machine-turned background to prevent falsification.

4. For the guidance of users, rules for the establishment of the certificate of origin may be printed on the back of the certificate.

5. Where requests for post-facto control may be submitted under a mutual administrative assistance agreement, a space may be provided for that purpose on the back of the certificate.

6. The following comments refer to the boxes in the model form :

Box No. 1: "Consignor", "producer", "supplier", etc. may be substituted for "exporter".

Box No. 2: There should be only one original certificate of origin, identified by the word "Original" adjacent to the document title. If a certificate of origin is issued in replacement of an original certificate that has been lost, the replacement certificate shall be identified by the word "Duplicate" adjacent to the document title. Copies of an original or of a duplicate certificate shall bear the word "copy" adjacent to the title.

This box is also intended for the name (logotype, emblem, etc.) of the issuing authority and should leave space for other official purposes.

Box No. 3: The particulars provided for in this box may be replaced by " to order " and, possibly, the country of destination.

Box No. 4: This box can be used for additional information on means of transport, route, etc., which can be inserted if so desired by, for example, the issuing authority.

Box No. 5: If an indication of "Item No." is required this can be inserted, preferably in the margin to this box or at the beginning of each line in the box. "Marks and Nos." can be separated from "Number and kind of packages" and "Description of the goods" by a vertical line. If a line is not used, these particulars should be distinguished by adequate spacing. The description of the goods can be supported by adding the number of the applicable Harmonized System heading, preferably in the right-hand part of the column. Particulars of the origin criteria, if required, should be given in this box and should be separated from the other information by a vertical line.

Box No. 6: Normally, gross weight should suffice for the identification of the goods.

Box No. 7: This column is left blank for any additional details that might be required, such as measurements, or for reference to other documents (e.g., commercial invoices).

Boxes Nos. 6 and 7: Other quantities which the exporter may state in order to facilitate identification can be entered in either box 6 or box 7, as appropriate.

Box No. 8: This area is reserved for the details of the certification by the competent body (certification legend, stamps, signatures, date and place of issue, etc.). The precise wording of texts, etc., is left to the discretion of the issuing authority, the wording used in the model form serving only as an example. This box may also be used for a signed declaration by the exporter (or the supplier or manufacturer).

APPENDIX III

Rules for the establishment of certificates of origin

The rules for the establishment of certificates of origin (and where applicable, of applications for such certificates) are left to the discretion of national authorities, due account being taken of the Notes set out above. However, it may be necessary to ensure compliance with, inter alia, the following provisions :

1. The forms may be completed by any process, provided that the entries are indelible and legible.

2. Neither erasures nor superimpositions should be allowed on the certificates (or applications). Any alterations should be made by striking out the erroneous material and making any additions required. Such alterations should be approved by the person who made them and certificated by the appropriate authority or body.

3. Any unused spaces should be crossed out to prevent any subsequent addition.

4. If warranted by export trade requirements, one or more copies may be drawn up in addition to the original.

III. Ursprungszeugnis EUR.1[2184]

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. **Ausführer/Exporteur** (Name, vollständige Anschrift, Staat)	**EUR.1 Nr. A 000 000** Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten.
	2. **Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen** ..... **und** ..... (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)
3. **Empfänger** (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	4. **Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten** / 5. **Bestimmungsstaat, staatengruppe oder gebiet**
6. **Angaben über die Beförderung** (Ausfüllung freigestellt)	7. **Bemerkungen**

8. **Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke** (1); **Warenbezeichnung**	9. **Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)**	10. **Rechnungen** (Ausfüllung freigestellt)

11. **SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE**		12. **ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS**
Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier (2) Art/Muster ..... Nr ..... vom ..... Zollbehörde: ..... Ausstellender/s Staat/Gebiet .... Ort ....., Datum .... *(Unterschrift)*	Stempel	Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzung erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen Ort ....., Datum .... *(Unterschrift)*

(1) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet" anzugeben.
(2) Nur ausfüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

2184 Anhang III a zum RÜ, ABl. EU 2013 Nr. L 54, S. 103/104.

13. **ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:**	14. **ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG**
	Die Nachprüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung (1) ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) Ort ....., Datum ..... Stempel ..... *(Unterschrift)*
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. Ort ....., Datum ..... Stempel ..... *(Unterschrift)*	(1) Zutreffendes Feld ankreuzen

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenefalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebiets bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen; jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlussstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

IV. Ursprungszeugnis EUR-MED[2185]

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. **Ausführer/Exporteur** (Name, vollständige Anschrift, Staat)	**EUR-MED Nr. A 000.000** Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten.
	2. **Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen** ..... **und** ..... (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)
3. **Empfänger** (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	4. **Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten** / 5. **Bestimmungsstaat, staatengruppe oder gebiet**
6. **Angaben über die Beförderung** (Ausfüllung freigestellt)	7. **Bemerkungen** ☐ **Cumulation applied with** ..... (Name des Landes/der Länder) ☐ **No cumulation applied.** (Zutreffendes Feld ankreuzen.)

8. **Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke** (1); **Warenbezeichnung**	9. **Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³, usw.)**	10. **Rechnungen** (Ausfüllung freigestellt)

11. **SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE**		12. **ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS**
Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier (2) Art/Muster ..... Nr ..... vom ..... Zollbehörde: ..... Ausstellender/s Staat/Gebiet .... Ort ....., Datum .... (Unterschrift)	Stempel	Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen Ort ....., Datum .... (Unterschrift)

(1) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet" anzugeben.
(2) Nur ausfüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

2185 Anhang III b zum RÜ, ABl. EU 2013 Nr. L 54, S. 108/109.

13. **ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:**	14. **ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG**
	Die Nachprüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung (1) ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. Ort ....., Datum ..... Stempel ..... *(Unterschrift)*	Ort ....., Datum ..... Stempel ..... *(Unterschrift)*

(1) Zutreffendes Feld ankreuzen

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebiets bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jedem Warenposten muss eine laufenden Nummer vorangehen. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlussstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

V. Kanadischer Ursprungsnachweis B232[2186]

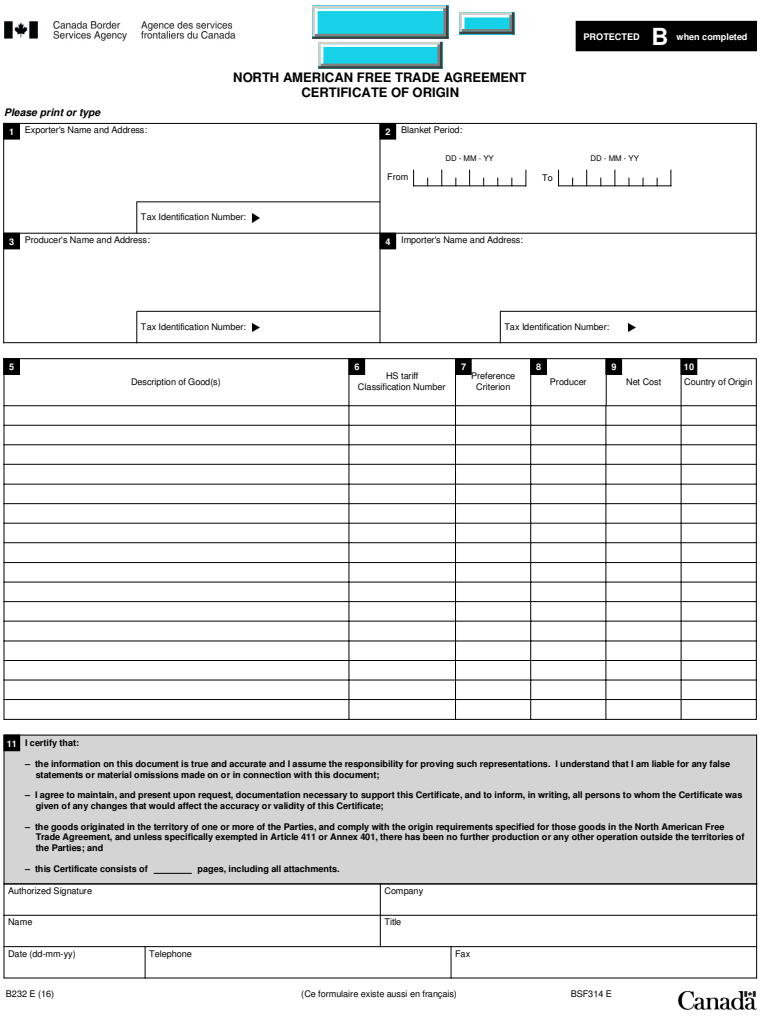

Canada Border Services Agency | Agence des services frontaliers du Canada

PROTECTED B when completed

NORTH AMERICAN FREE TRADE AGREEMENT
CERTIFICATE OF ORIGIN

Please print or type

1 Exporter's Name and Address: Tax Identification Number: ▶	2 Blanket Period: DD - MM - YY From ____ To ____ DD - MM - YY
3 Producer's Name and Address: Tax Identification Number: ▶	4 Importer's Name and Address: Tax Identification Number: ▶

5 Description of Good(s)	6 HS tariff Classification Number	7 Preference Criterion	8 Producer	9 Net Cost	10 Country of Origin

11 I certify that:

- **the information on this document is true and accurate and I assume the responsibility for proving such representations. I understand that I am liable for any false statements or material omissions made on or in connection with this document;**
- **I agree to maintain, and present upon request, documentation necessary to support this Certificate, and to inform, in writing, all persons to whom the Certificate was given of any changes that would affect the accuracy or validity of this Certificate;**
- **the goods originated in the territory of one or more of the Parties, and comply with the origin requirements specified for those goods in the North American Free Trade Agreement, and unless specifically exempted in Article 411 or Annex 401, there has been no further production or any other operation outside the territories of the Parties; and**
- **this Certificate consists of _____ pages, including all attachments.**

Authorized Signature	Company
Name	Title
Date (dd-mm-yy) / Telephone	Fax

B232 E (16) (Ce formulaire existe aussi en français) BSF314 E Canada

2186 Canada Border Services Agency Webseite, NAFTA-Certificate of Origin, im Internet erhältlich unter:http://www.cbsa-asfc.gc.ca/publications/forms-formulaires/b232-eng.html (Stand 1.10.2017).

For purposes of obtaining preferential tariff treatment, this document must be completed legibly and in full by the exporter and be in the possession of the importer at the time the declaration is made. This document may also be completed voluntarily by the producer for use by the exporter. Please print or type.

Field 1: State the full legal name, address (including country) and legal tax identification number of the exporter. Legal tax identification number is: In Canada, employer number assigned by the Canada Revenue Agency or the importer/exporter number assigned by the Canada Border Services Agency; in Mexico, federal taxpayer's registry number (RFC); and the United States, employer's identification number or Social Security Number .

Field 2: Complete field if the Certificate covers multiple shipments of identical goods as described in Field 5 that are imported into a NAFTA country for a specified period of up to one year (blanket period). "FROM" is the date upon which the Certificate becomes applicable to the good covered by the blanket Certificate (it may be prior to the date of signing this Certificate). "TO" is the date upon which the blanket period expires. The importation of a good for which preferential tariff treatment is claimed based on this Certificate must occur between these dates.

Field 3: State the full legal name, address (including country) and legal tax identification number, as defined in Field 1, of the producer. If more than one producer's good is included on the Certificate, attach a list of the additional producers, including the legal name, address (including country) and legal tax identification number, cross referenced to the good described in Field 5. If you wish this information to be confidential, it is acceptable to state "Available to Customs upon request". If the producer and the exporter are the same, complete field with "SAME". If the producer is unknown, it is acceptable to state "UNKNOWN".

Field 4: State the full legal name, address (including country) and legal tax identification number, as defined in Field 1, of the importer. If importer is not known, state "UNKNOWN", if multiple importers, state "VARIOUS".

Field 5: Provide a full description of each good. The description should be sufficient to relate it to the invoice description and to the Harmonized System (HS) description of the good. If the Certificate covers a single shipment of a good, include the invoice number as shown on the commercial invoice. If not known, indicate another unique reference number, such as the shipping order number.

Field 6: For each good described in Field 5, identify the HS tariff classification to six digits. If the good is subject to a specific rule of origin in Annex 401 that requires eight digits, identify to eight digits, using the HS tariff classification of the country into whose territory the good is imported.

Field 7: For each good described in Field 5, state which criterion (A through F) is applicable. The rules of origin are contained in Chapter Four and Annex 401. Additional rules are described in Annex 703.2 (certain agricultural goods), Annex 300-B, Appendix 6A (certain textile goods) and Annex 308.1 (certain automatic data processing goods and their parts). **Note: In order to be entitled to preferential tariff treatment, each good must meet at least one of the criteria below.**

Preference Criteria

A The good is "wholly obtained or produced entirely" in the territory of one or more of the NAFTA countries, as referred to in Article 415. Note: The purchase of a good in the territory does not necessarily render it "wholly obtained or produced". If the good is an agricultural good, see also criterion F and Annex 703.2. (Reference: Article 401(a) and 415)

B The good is produced entirely in the territory of one or more of the NAFTA countries and satisfies the specific rule of origin, set out in Annex 401, that applies to its tariff classification. The rule may include a tariff classification change, regional value-content requirement or a combination thereof. The good must also satisfy all other applicable requirements of Chapter Four. If the good is an agricultural good, see also criterion F and Annex 703.2. (Reference: Article 401(b))

C The good is produced entirely in the territory of one or more of the NAFTA countries exclusively from originating materials. Under this criterion, one or more of the materials may not fall within the definition of "wholly produced or obtained", as set out in Article 415. All materials used in the production of the good must qualify as "originating" by meeting the rules of Article 401(a) through (d). If the good is an agricultural good, see also criterion F and Annex 703.2. (Reference: Article 401(c))

D Goods are produced in the territory of one or more of the NAFTA countries but do not meet the applicable rule of origin, set out in Annex 401, because certain non-originating materials do not undergo the required change in tariff classification. The goods do nonetheless meet the regional value-content requirement specified in Article 401(d). This criterion is limited to the following two circumstances:

1. the good was imported into the territory of a NAFTA country in an unassembled or disassembled form but was classified as an assembled good, pursuant to HS General Rule of Interpretation 2(a); or

2. the good incorporated one or more non-originating materials, provided for as parts under the HS, which could not undergo a change in tariff classification because the heading provided for both the good and its parts and was not further subdivided into subheadings, or the subheading provided for both the good and its parts and was not further subdivided.

Note: This criterion does not apply to Chapters 61 through 63 of the HS (Reference: Article 401(d))

E Certain automatic data processing goods and their parts, specified in Annex 308.1, that do not originate in the territory are considered originating upon importation into the territory of a NAFTA country from the territory of another NAFTA country when the Most-Favoured-Nation Tariff rate of the good conforms to the rate established in Annex 308.1 and is common to all NAFTA countries. (Reference: Annex 308.1)

F The good is an originating agricultural good under preference criterion A, B or C above and is not subject to a quantitative restriction in the importing NAFTA country because it is a "qualifying good" as defined in Annex 703.2, Section A or B (please specify). A good listed in Appendix 703.2.B.7 is also exempt from quantitative restrictions and is eligible for NAFTA preferential tariff treatment if it meets the definition of "qualifying good" in Section A of Annex 703.2. **Note 1: This criterion does not apply to goods that wholly originate in Canada or the United States and are imported into either country. Note: A tariff rate quota is not a quantitative restriction.**

Field 8: For each good described in field 5, state "YES" if you are the producer of the good. If you are not the producer of the good, state "NO" followed by (1), (2), or (3), depending on whether this certificate was based upon: (1) your knowledge of whether the good qualifies as an originating good; (2) your reliance on the producer's written representation (other than a Certificate of Origin) that the good qualifies as an originating good; or (3) a completed and signed Certificate for the good, voluntarily provided to the exporter by the producer.

Field 9: For each good described in Field 5, where the good is subject to a regional value content (RVC) requirement, indicate "NC" if the RVC is calculated according to the net cost method; otherwise, indicate "NO". If the RVC is calculated according to the net cost method over a period of time, further identify the beginning and ending dates (DD/MM/YY) of that period. (Reference: Articles 402.1, 402.5)

Field 10: Identify the name of the country ("MX" or "US" for agricultural and textile goods exported to Canada; "US" or "CA" for all goods exported to Mexico; or "CA" or "MX" for all goods exported to the United States) to which the preferential rate of customs duty applies, as set out in Annex 302.2, in accordance with the Marking Rules or in each Party's schedule of tariff elimination.

For all other originating goods exported to Canada, indicate appropriately "MX" or "US" if the goods originate in that NAFTA country, within the meaning of the NAFTA Rules of Origin Regulations, and any subsequent processing in the other NAFTA country does not increase the transaction value of the goods by more than 7%; otherwise indicate as "JNT" for joint production. (Reference: Annex 302.2)

Field 11: This field must be completed, signed and dated by the exporter. When the Certificate is completed by the producer for use by the exporter, it must be completed, signed and dated by the producer. The date must be the date the Certificate was completed and signed.

VI. Ursprungszeugnisse CN-CH

1. Chinesische Variante[2187]

CERTIFICATE OF ORIGIN

1. Exporter (Name, full address, country)				**No.** 000.000		
2. Consignee (Name, full address, country)				**Certificate of Origin used in FTA between CHINA and SWITZERLAND** See notes overleaf before completing this form		
3. Transport details (as far as known) Departure Date Vessel / Flight/ Train/ Vehicle No. Port of loading Port of discharge				**4. Remarks**		
5. Item number (Max 20)	**6. Marks and numbers**	**7. Number and kind of packages; Description of goods**	**8. HS code (Six digit code)**	**9. Origin criterion**	**10. Gross mass (kg) or other measure (liters, m^3, etc.)**	**11. Invoices (Number and date)**
12. ENDORSEMENT BY THE AUTHORISED BODY It is hereby certified, on the basis of control carried out, that the declaration of the exporter is correct. …… Place and date, signature and stamp of authorised body				**13. DECLARATION BY THE EXPORTER** The undersigned hereby declares that the details and statement above are correct, that all the goods were produced in …….. (country) and that they comply with the origin requirements specified in the FTA for the goods exported to ……..(Importing country). ..... Place and date, signature of authorised signatory		

2187 Webseite der Schweizerischen Eidgenossenschaft – Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Abkommenstexte, Appendix 1 zu Annex III, im Internet erhältlich unter: https://

14. REQUEST FOR VERIFICATION, to:	15. RESULT OF VERIFICATION
	Verification carried out shows that this certificate (1) ☐ was issued by the authorised body indicated and that the information contained therein is accurate. ☐ does not meet the requirements as to authenticity and accuracy (see remarks appended)
Verification of the authenticity and accuracy of this certificate is requested. ..... (Place and date) Stamp ..... (Signature)	..... (Place and date) Stamp ..... (Signature) (1) Insert X in the appropriate box.

NOTES

1. Certificate must not contain erasures or words written over one another.
2. No spaces shall be left between the items entered on the certificate and each item shall be preceded by an item number. If the space of the box is not completely filled, "*" (stars) or " \ " (finishing slash) should be added after the description of the goods, or a horizontal line should be drawn below the last line of the description, and the empty space crossed through.
3. Goods must be described in accordance with commercial practice and with sufficient detail to enable them to be identified.
4. The number of items listed should not exceed 20.
5. This certificate should be issued in one original and two copies.
6. For each good described in box 7, state which criterion is applicable, according to the following instructions. The rules of origin are contained in Chapter 3 and Annex II.

Origin Criterion	Insert in Box 9
The product is "wholly obtained" in the territory of a Party, as referred to in Article 3.3 or the product specific rules of Annex II.	WO
The product was produced in a Party exclusively from materials originating from one or both Parties conforming to the provisions of Chapter 3.	WP
The product is produced in the territory of one or both Parties, using non-originating materials that conform to the Product Specific Rules and other applicable provisions of Chapter 3.	PSR

www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/Freihandelsabkommen/Partner_weltweit/china/Abkommenstexte.html (Stand 1.10.2017).

2. Schweizer Variante[2188]

MOVEMENT CERTIFICATE EUR.1

	1. **Exporter** *(Name, full address, country)*	**EUR.1** **N° A** 000.000 See notes overleaf before completing this form
		2. **Certificate used in preferential trade between** …… **and** …… *(insert appropriate countries, group of countries or territories)*
	3. **Consignee** *(Name, full address, country)* *(Optional)*	4. **Country, in which the goods are considered as originating** / 5. **Country of destination**
	6. **Transport details** *(Optional)*	7. **Remarks**

1) If goods are not packed, indicate number of articles or state "in bulk" as appropriate.	8. **Item number; marks and numbers; number and kind of packages;**(1)**; description of goods**	9. **Gross weight (kg) or other measure (l, m³, etc.)**	10. **Invoices** *(Optional)*

2) Complete only where the regu-lations of the exporting country require.	11. **CUSTOMS ENDORSEMENT** Declaration certified Export document (2) Form ..... No..... From ..... Customs Office..... Issuing country .... Date ..... *(Signature)* Stamp	12. **DECLARATION BY THE EXPORTER** I, the undersigned, declare that the goods described above meet the conditions required for the issue of this certificate. Place and date: ..... …….. …….. *(Signature)*

2188 Webseite der Schweizerischen Eidgenossenschaft – Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Abkommenstexte, Appendix 2 zu Annex III, im Internet erhältlich unter: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/Freihandelsabkommen/Partner_weltweit/china/Abkommenstexte.html (Stand 1.10.2017).

NOTES

1. The movement certificate EUR.1 must not contain erasures or words written over one another.
2. No spaces shall be left between the items entered on the movement certificate EUR.1 and each item shall be preceded by an item number. If the space of the box is not completely filled, “*” (stars) or “\” (finishing slash) should be added after the description of the goods, or a horizontal line should be drawn below the last line of the description, and the empty space crossed through.
3. Goods must be described in accordance with commercial practice and with sufficient detail to enable them to be identified.
4. The boxes 3 and 10 shall be filled in despite being marked "optional".
5. The box 6 shall be filled in as far as the information requested is known.
6. This movement certificate EUR.1 should be issued in one original and two copies.
7. The number of items listed in box 8 should not exceed 20. For each product described therein, state the HS code (6-digit code) and the applicable origin criterion according to the following instructions. The rules of origin are contained in Chapter 3 and Annex II.

Origin Criterion	Insert in Box 8
The product is “wholly obtained” in the territory of a Party, as referred to in Article 3.3 of the Agreement or the product specific rules in Annex II.	WO
The product was produced in a Party exclusively from materials originating from one or both Parties conforming to the provisions of Chapter 3.	WP
The product was produced in the territory of one or both Parties, using non-originating materials and fulfils the Product Specific Rules and other applicable provisions of Chapter 3.	PSR

VII. Ursprungsnachweise ChAFTA

1. Ursprungszeugnis ChAFTA[2189]

ANNEX 3-A
CERTIFICATE OF ORIGIN

(SAMPLE ONLY- ORIGINALS TO BE SUPPLIED BY AUTHORISED BODIES)

<table>
<tr><td colspan="3">1. Exporter's name, address and country:</td><td colspan="4">Certificate No.:
CERTIFICATE OF ORIGIN
Form for China-Australia Free Trade Agreement
Issued in: _____</td></tr>
<tr><td colspan="3">2. Producer's name and address (if known):</td><td colspan="4"></td></tr>
<tr><td colspan="3">3. Importer's name, address and country (if known):</td><td colspan="4">For official use only:</td></tr>
<tr><td colspan="3">4. Means of transport and route (if known)
Departure date:
Vessel/Flight/Train/Vehicle No.:
Port of loading:
Port of discharge:</td><td colspan="4">5. Remarks:</td></tr>
<tr><td>6. Item number (max. 20)</td><td>7. Marks and numbers on packages (optional)</td><td>8. Number and kind of packages; description of goods</td><td>9. HS code (6-digit code)</td><td>10. Origin criterion</td><td>11.Gross or net weight or other quantity (e.g. Quantity Unit, litres, m^3.)</td><td>12. Invoice number and date</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="3">13. Declaration by the exporter or producer
The undersigned hereby declares that the above-stated information is correct and that the goods exported to
_____
(Importing Party)
comply with the origin requirements specified in the China-Australia Free Trade Agreement.
_____
Place, date and signature of authorised person</td><td colspan="4">14. Certification
On the basis of the control carried out, it is hereby certified that the information herein is correct and that the described goods comply with the origin requirements of the China-Australia Free Trade Agreement.
_____
Place, date, and signature and stamp of the Authorised Body
Tel: Fax:
Address:</td></tr>
</table>

2189 Australian Government Webseite – Department of Foreign Affairs and Trade, ChAFTA FTA Text and Tariff Schedules, im Internet erhältlich unter: http://dfat.gov.au/trade/agreements/chafta/official-documents/Pages/official-documents.aspx (Stand 1.10.2017).

Overleaf Instruction

Box 1: State the full legal name and address of the exporter in Australia or China.

Box 2: State the full legal name and address (including country) of the producer, if known. If more than one producer's good is included in the certificate, list the additional producers, including names and addresses (including country). If the exporter or the producer wish the information to be confidential, it is acceptable to state "Available to the competent authority or authorised body upon request". If the producer and the exporter are the same, please complete the box with "SAME". If the producer is unknown, it is acceptable to state "UNKNOWN".

Box 3: State the full legal name and address of the importer in Australia or China, if known.

Box 4: Complete the means of transport and route and specify the departure date, transport vehicle number, and port of loading and discharge, if known.

Box 5: The Customer's Order Number, Letter of Credit Number, among others, may be included. If the invoice is issued by a non-Party operator, information such as the name, address and country of the operator issuing the invoice shall be indicated herein.

Box 6: State the item number; item number shall not exceed 20.

Box 7: State the shipping marks and numbers on packages, when such marks and numbers exist.

Box 8: The number and kind of packages shall be specified. Provide a full description of each good. The description should be sufficiently detailed to enable the products to be identified by the Customs Officers examining them and relate it to the invoice description and to the HS description of the good. If the goods are not packed, state "in bulk". When the description of the goods is finished, add "***" (three stars) or " \ " (finishing slash).

Box 9: For each good described in Box 8, identify the HS tariff classification (a six-digit code).

Box 10: For each good described in Box 8, state which criterion is applicable, according to the following instructions. The rules of origin are contained in Chapter 3 (Rules of Origin and Implementation Procedures) and Annex II (Product Specific Rules of Origin) of the China-Australia Free Trade Agreement.

Origin Criterion	Insert in Box 10
The good is "wholly obtained" in the territory of a Party in accordance with Article 3.3 (Wholly Obtained Goods).	WO
The good is produced entirely in the territory of one or both Parties, exclusively from materials whose origin conforms to the provisions of Chapter 3 (Rules of Origin and Implementation Procedures).	WP
The good is produced in the territory of one or both Parties, using non-originating materials that comply with the applicable product specific rule; and meets the other applicable provisions of Chapter 3 (Rules of Origin and Implementation Procedures).	PSR

Box 11: State gross or net weight in kilograms or other units of measurement for each good described in Box 8. Other units of measurement (e.g. volume or number of items) which would indicate exact quantities may be used where customary.

Box 12: The invoice number and date should be shown here.

Box 13: The box must be completed by the exporter or producer. Insert the place, date and the signature of a person authorised by the exporter or producer.

Box 14: The box must be completed, signed, dated and stamped by the authorised person of the authorised body. The telephone number, fax and address of the authorised body should be given.

(SAMPLE ONLY- ORIGINALS TO BE SUPPLIED BY AUTHORISED BODIES)

Continuation Sheet

Certificate of Origin – Form for China-Australia Free Trade Agreement

Certificate No.:

6. Item number (max. 20)	7. Marks and numbers on packages (Optional)	8. Number and kind of packages; description of goods	9. HS code (6-digit code)	10. Origin criterion	11. Gross or net weight or other quantity (e.g. Quantity Unit, litres, m^3.)	12. Invoice number and date

13. Declaration by the exporter or producer	14. Certification
The undersigned hereby declares that the above-stated information is correct and that the goods exported to _____ (Importing Party) comply with the origin requirements specified in the China-Australia Free Trade Agreement. _____ Place, date and signature of authorised person	On the basis of the control carried out, it is hereby certified that the information herein is correct and that the described goods comply with the origin requirements of the China-Australia Free Trade Agreement. _____ Place, date, and signature and stamp of the Authorised Body Tel: Fax: Address:

2. Ursprungserklärung ChAFTA[2190]

ANNEX 3-B
DECLARATION OF ORIGIN
China-Australia Free Trade Agreement

On behalf of

_____
_____, being the

(print exporter's or producer's name and address)

EXPORTER / PRODUCER / EXPORTER AND PRODUCER,

(strike out those which do not apply)

I hereby declare that the goods described below are originating goods from

AUSTRALIA / CHINA

(strike out that which does not apply)

in accordance with the rules of origin requirements of the China-Australia Free Trade Agreement.

I am legally responsible for the truthfulness and authenticity of what is declared in this document.

Item No.	Description of goods	Harmonised system code six (6) digits	Number and date of invoice	Reference number of advance ruling	Origin-conferring criteria

Signature: _____

Name: _____

Position: _____

Date: _____

Note: This declaration must be printed and presented as a separate document accompanying the commercial invoice. The maximum number of items covered by this declaration should not exceed 20.

2190 Australian Government Webseite – Department of Foreign Affairs and Trade, ChAFTA FTA Text and Tariff Schedules, im Internet erhältlich unter: http://dfat.gov.au/trade/agreements/chafta/official-documents/Pages/official-documents.aspx (Stand 1.10.2017).

VIII. Auszug aus den Allgemeinen Vorschriften zur Einreihung in die Nomenklatur[2191]

Allgemeine Vorschrift 2

a) Jede Anführung einer Ware in einer Position gilt auch für die unvollständige oder unfertige Ware, wenn sie im vorliegenden Zustand die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der vollständigen oder fertigen Ware hat. Sie gilt auch für eine vollständige oder fertige oder nach den vorstehenden Bestimmungen dieser Vorschrift als solche geltende Ware, wenn diese zerlegt oder noch nicht zusammengesetzt ein- oder ausgeführt wird.

b) Jede Anführung eines Stoffes in einer Position gilt für diesen Stoff sowohl in reinem Zustand als auch gemischt oder in Verbindung mit anderen Stoffen. Jede Anführung von Waren aus einem bestimmten Stoff gilt für Waren, die ganz oder teilweise aus diesem Stoff bestehen. Solche Mischungen oder aus mehr als einem Stoff bestehenden Waren werden nach den Grundsätzen der Allgemeinen Vorschrift 3 eingereiht.

Allgemeine Vorschrift 3

Kommen für die Einreihung von Waren bei Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 2b) oder in irgendeinem anderen Fall zwei oder mehr Positionen in Betracht, so wird wie folgt verfahren:

a) Die Position mit der genaueren Warenbezeichnung geht den Positionen mit allgemeiner Warenbezeichnung vor. Zwei oder mehr Positionen, von denen sich jede nur auf einen Teil der in einer gemischten oder zusammengesetzten Ware enthaltenen Stoffe oder nur auf einen oder mehrere Bestandteile einer für den Einzelverkauf aufgemachten Warenzusammenstellung bezieht, werden im Hinblick auf diese Waren als genau gleich betrachtet, selbst wenn eine von ihnen eine genauere oder vollständigere Warenbezeichnung enthält.

b) Mischungen, Waren die aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen bestehen, und für den Einzelverkauf aufgemachte Warenzusammenstellungen, die nach der Allgemeinen Vorschrift 3a) nicht eingereiht werden können, werden nach dem Stoff oder Bestandteil eingereiht, der ihnen ihren wesentlichen Charakter verleiht, wenn dieser Stoff oder Bestandteil ermittelt werden kann.

c) Ist die Einreihung nach den Allgemeinen Vorschriften 3a) und 3b) nicht möglich, wird die Ware der von den gleichermaßen in Betracht kommenden Positionen in dieser Nomenklatur zuletzt genannten Position zugewiesen.

2191 Beispielsweise erhältlich in *Witte/Wolffgang*, S. 430f.

Allgemeine Vorschrift 5

Zusätzlich zu den vorstehenden Vorschriften gilt für die nachstehend aufgeführten Waren folgendes:

a) Behältnisse für Fotoapparate, Musikinstrumente, Waffen, Zeichengeräte, Schmuck und ähnliche Behältnisse, die zur Aufnahme einer bestimmten Ware oder Warenzusammenstellung besonders gestaltet oder hergerichtet und zum dauernden Gebrauch geeignet sind, werden wie die Waren eingereiht, für die sie bestimmt sind, wenn sie mit diesen Waren ein- oder ausgeführt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft werden. Diese Vorschrift wird nicht angewendet auf Behältnisse, die dem Ganzen seinen wesentlichen Charakter verleihen.

b) Vorbehaltlich der vorstehenden Vorschrift 5 a) werden Verpackungen wie die darin enthaltenen Waren eingereiht, wenn sie zur Verpackung dieser Waren üblich sind. Diese Vorschrift wird nicht angewendet auf Verpackungen, die eindeutig zur mehrfachen Verwendung geeignet sind.